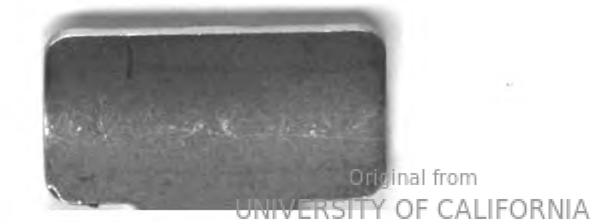
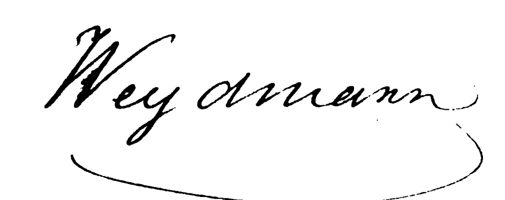





Weydmann

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT 14 ABBILDUNGEN IM TEXT



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Inhalt des vierundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 4. Juli 1906.

Original-Arbeiten. Seite







Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 15. August 1906.

Original-Arbeiten.



I.

Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Ernst Lohsing.

Als das Ziel einer idealen Strafrechtspflege bezeichnete man lange Zeit das Bestreben, kein begangenes Verbrechen ungesühnt zu lassen, aber auch keinen Unschuldigen zu bestrafen. Dagegen läßt sich nun nicht nur nichts einwenden, sondern es ist vielmehr zu wünschen, daß dieses Ziel stets und überall nicht nur in der Theorie gepredigt, sondern in der Praxis auch betätigt werde. Allein es ist ein großer Fehler, daß man dieses Ziel gewissermaßen als das einzige Ziel der Strafrechtspflege ansah, gewissermaßen nur an die Schuldfrage dachte und ihr gegenüber die zweite Hauptaufgabe der Strafrechtspflege, die Lösung der Straffrage, auf Kosten der Schuldfrage etwas mehr als recht und billig in den Hintergrund treten ließ. Und doch ist die Straffrage, wenn man sie mit der Schuldfrage vergleicht, nicht nur nicht minder wichtig, sondern gewiß auch bedeutend schwieriger zu lösen. „Das richtige Abwägen von Strafe und Tat", sagt neuerdings Baernreither[1]), „ist eine Funktion, welche menschliche Kräfte übersteigt. Wenn der Maßstab vergeltender Gerechtigkeit überhaupt anwendbar wäre, müßte er von Fall zu Fall nicht an das Verbrechen, sondern an den Verbrecher angelegt werden. Sein Intellekt, sein Wille, seine erbliche Belastung, sein Gewissenszustand, seine Erziehung, seine Leidenschaft, seine Motive und die Versuchung, der er ausgesetzt war, müßten in Rechnung gezogen werden. Ein und dieselbe Strafe wirkt zudem auf verschiedene Individuen je nach ihrem Alter, ihrer Bildung, ihrer Empfänglichkeit und je nach ihren Lebensgewohnheiten ganz anders; das Gefängnis kann dem einen eine Hölle, dem andern ein erträglicher, wenn nicht ein erwünschter Winteraufenthalt sein. Ein und dieselbe Strafe kann also dem einen Individuum gegenüber hundertmal größer sein als dem andern."

1) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1905, S. 107.



Mit diesen Worten hat eigentlich Baernreither die Richtung angegeben, in welcher sich die Versuche zur Lösung der Straffrage zu bewegen haben werden; er hat aber auch — und nicht ohne Berechtigung — die Strafzumessung als „eine Funktion, welche menschliche Kräfte übersteigt", bezeichnet. Darin liegt die Schwierigkeit richtiger richterlicher Strafzumessung gegenüber der Entscheidung der Schuldfrage, welche ihrem Wesen nach nur eine Antwort mit „Ja" oder „Nein" zuläßt. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Frage, welche Strafe nach Art und Maß im konkreten Fall die richtige sein wird.

Daß nun dieser Frage bis jetzt verhältnismäßig wenig Beachtung geschenkt ward, ist nicht schwer zu erklären. Das Strafrecht wurzelt in den Rechtsanschauungen des Volkes; ändern sich diese, dann ist es auch Zeit, daß sich das Strafrecht ändere (was wir Österreicher in erster Linie zu bestätigen in der Lage sind). Die Rechtsanschauung des Volkes sagt jedoch nichts anderes, als ob eine Handlung dem Rechtsbewußtsein der Gesellschaft zuwider ist oder nicht. Wenn ja, so begehrt die Gesellschaft Bestrafung; in welcher Art, in welchem Maß, dazu nimmt die öffentliche Meinung nur äußerst selten Stellung, das überläßt sie getrost dem Richterstand. Wem das Gesagte nicht einleuchtet, der vergegenwärtige sich die zwei Möglichkeiten, daß sich herausstellt, es werde jemand völlig schuldlos bestraft oder es sei jemand wegen eines strengern Delikts als desjenigen, dessen er sich faktisch schuldig gemacht hat, bestraft worden. Es ist nicht schwer, sich die öffentliche Meinung in diesen beiden Fällen auszumalen. Im ersten wird das Opfer des Justizirrtums allgemeiner Sympathien sicher sein, illustrierte Schundblätter werden nicht genug schlechte Bilder des Opfers bringen können und an Anrempelungen des Gerichts von ganz unberufenen Seiten wird es gewiß nicht fehlen. Im letztern Fall hingegen wird sich die Öffentlichkeit meistenteils über den Justizirrtum sehr bald hinwegsetzen, „schuldig ist er nach wie vor", wird es heißen, „und ob er jetzt länger oder kürzer, ob im Zuchthaus oder im Gefängnis eingesperrt ist, das ist uns so ziemlich gleichgiltig". Gewiß, der Öffentlichkeit ist es gleichgiltig, nicht aber dem Verurteilten und nicht den Leuten, deren Ernährer er ist; es ist schließlich auch nicht gleichgiltig, ob jemand zur entehrenden Zuchthausstrafe oder zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe verurteilt wird. Auch die Strafbemessung ist eine Tätigkeit der Rechtsprechung, auch bei ihr gilt es, gerecht zu sein. Aber wie ist dieses Ziel zu erreichen? Die Hauptschwierigkeit dieser Frage liegt eben darin, daß die Fassung der Strafgesetze weit mehr Möglichkeiten der Beant-

wortung der Straffrage als der Schuldfrage zuläßt, darin, daß bei der Strafzumessung viel mehr Faktoren als bei der Frage nach der schuldbaren Täterschaft in Betracht zu kommen haben, nicht zuletzt aber darin, daß diese Momente das Gericht meistenteils nicht mit der apodiktischen Gewißheit dem Ergebnis der Verhandlung zu entnehmen in der Lage ist wie die Kenntnis derjenigen Umstände, auf welchen der Schuldspruch beruht.

In welcher Weise soll nun die Strafzumessung vorgenommen werden? Schon Wahlberg [1]) führte darüber Klage, „daß die ausschließliche juristische Beurteilung der Übeltat ohne Berücksichtigung der moralischen Momente der Subjektivität des Übeltäters der volkstümlichen und der rechtsgelehrten Auffassung der Idee einer individualisierenden Vergeltung nicht entspricht" und meinte: „Die Schwere einer Strafe kann eben nicht an und für sich, sondern immer nur mit Rücksicht auf das Individuum beurteilt werden, welches derselben unterworfen wird." — Und bereits vor Wahlberg meinte Berner [2]): „Der Jurist fragt: Was hat dieser Mensch getan? Welches ist das allgemeine Prädikat, unter das sich seine Handlung subsumiert? Die Frage des Moralisten geht einen Schritt weiter; sie lautet: Warum hat er es getan? Welches war sein Zweck bei der Objektivierung dieser Absicht?" Also auch Berner tritt für eine Individualisierung in der Strafrechtspflege ein.

Diese Rücksichtnahme auf das Individuum erfordert aber eine Vergegenwärtigung all der Umstände, in welchen das Individuum herangewachsen und vor allem unter deren Einfluß es delinquiert hat, mit anderen Worten, welche seiner Willensrichtungen einen deliktischen Ausdruck gegeben haben. Die Gesamtheit dieser Umstände, in die Willenstätigkeit des Individuums verlegt, bilden das Motiv der Tat.

In der Gesetzgebung hat jedoch die Berücksichtigung des Motivs — wenn wir von dem viel zu eng gehaltenen § 20 RStGB. absehen [3]) — bis jetzt so gut wie gar keine Anerkennung gefunden. Neuerdings vertritt Spira [4]) unter Verwerfung des Motivs als Strafzumessungsgrund die Ansicht, das zuverlässigste Kriterium für die Vornahme

1) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869, S. 132ff.

2) Berner, Teilnahme 1847, S. 150.

3) Vgl. dazu van Calker, Strafrecht und Ethik. Leipzig 1897, S. 24ff. Ähnlich dem § 20 R.St.G.B. ist Art. 47 al. 2 des Schweizerischen Entwurfs; vgl. hierzu Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. München 1905, S. 27ff.

4) a. a. O. S. 24.



einer Sonderung unter den abzustrafenden Deliquenten bilde die Gesinnung, das sittliche Konterfei des Täters, welches durch die konkrete an sich schwere strafbare Handlung in Erscheinung tritt, und meint, daß bei den Delikten, die nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich sind, die Zuchthausstrafe am Platze sei, dort aber, wo hingegen ein materiell noch so schweres Verbrechen von einer Gesinnungsverworfenheit des Täters nicht Kunde gibt, wo die antisoziale Tat nicht auch ethisch korrupt ist, Gefängnisstrafe Platz zu greifen habe, ein Standpunkt, dessen konsequente Durchführung Spira für gewisse Delikte eine wahlweise Androhung von Zuchthaus und Gefängnis befürworten läßt.

Gewiß ist dieser Vorschlag de lege ferenda zu billigen; aber es ist anderseits doch notwendig, dem Richter eine gewisse Freiheit in der Strafzumessung insofern zu lassen, als es doch eine Menge von Delikten gibt, welche an sich nicht nur „gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich sind“, doch gar oft Individuen zu Tätern haben, welche entschieden nicht „ethisch korrupt“ genannt werden können. Diese Wahrnehmung können wir gerade bei demjenigen Delikte machen, welches nach der auf sittlichen und religiösen Momenten beruhenden Volksanschauung als das schwerste gilt, beim Mord. Welch mannigfaltige Umstände beeinflussen oft einen Mörder![1]) Gibt es nicht eine Menge Morde, die — ich bitte, mich nicht deshalb wegen Gutheißung gesetzlich verpönter Handlungen unter Anklage zu setzen — dem Mörder eine gewisse Sympathie der öffentlichen Meinung eintragen insofern, als diese das Motiv vollkommen billigt und, von dieser Erwägung geleitet, die Tat als solche in milderm Lichte zu betrachten, wenn nicht gar zu entschuldigen geneigt ist? Welcher Deutsche sympathisiert nicht mit Staps, der, geleitet von dem Bestreben, sein Vaterland von allen Schrecken des Korsen zu befreien, im Jahre 1809 Napoleon ermorden wollte? Wer fühlt nicht mit jenem jungen Burschen, der 1905 in Budapest seinen Stiefvater ermordete, der mit seiner, des Täters, Mutter sein väterliches Erbteil verpraßte, ihm jedoch, dem rechtmäßigen Eigentümer des Geldes, den notwendigen Unterhalt verweigerte und, darob von ihm zur Rede gestellt, seinen Stiefsohn ohrfeigte? Zum Morde berechtigt war der Junge darob gewiß nicht; aber ist seine Handlung, um mit Spira zu sprechen, „nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich“? Man wende ja nicht ein, dies sei ein Ausnahmsfall; derartige Fälle sind bekanntlich gar nicht selten. Aber

1) v. Holtzendorff, Die Psychologie des Mordes. Berlin 1875.



selbst zugegeben, es würde sich hier um einen Ausnahmefall handeln, entsteht nicht dann die Frage, ob er nicht von Rechts wegen eine andere Behandlung verdient als ein anderer Mord?

Gehen wir über zu dem allgemein verpönten Delikt des Diebstahls. Welcher Vielheit begegnen wir da, wenn wir beim Gewohnheitsdieb, der in Gesellschaft gleichwertiger Genossen mit Stemmeisen zur Nachtzeit arbeitet, beginnen und mit dem armen Handwerksburschen, der vergeblich Arbeit gesucht hat und nun, von Hunger getrieben, ein Stück Brot stiehlt, aufhören? Welcher Unterschied zwischen dem, der sich das Stehlen zum Beruf gemacht hat, und jenem armen Mädchen, das vor einigen Jahren in Berlin aus dem Grund des Diebstahls (in juristisch nicht ganz einwandfreier Weise) schuldig befunden ward, weil es von einem über und über mit Kränzen bedeckten Grabhügel einer ihr fremden Person einen Kranz nahm und ihn auf das in der Nähe befindliche schmucklose Grab ihres in bitterster Armut gestorbenen Bruders legte! Wenn Spira[1]) die Berücksichtigung des Motivs mit den pathetischen Worten verwirft: „Für die menschliche Psyche gibt es keine Röntgenstrahlen", so importiert er in das Gebiet des materiellen Rechts ein lediglich für die Lösung der Beweisfrage bedeutsames Moment, welches jedoch die Hintansetzung des Motivs keineswegs zu rechtfertigen vermag.

Das von Spira erlangte Resultat eignet sich zweifelsohne für eine Abgrenzung der Strafdrohung verschiedener Delikte im Wege der Gesetzgebung, aber dem wichtigen Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege trägt es nur Rechnung für Fälle der Art, von welcher wohl die Mehrzahl der Delikte sein mag, denen jedoch eine so bedeutende Minderzahl von Fällen gegenübersteht, in denen das Milieu, aus welchem heraus der Täter gehandelt hat, ein ganz anderes ist und die daher in der Praxis auch eine ganz andere Behandlung verdienen.

Die Strafgesetzgebung stellt in der Regel nur relative Strafdrohungen auf; sie schafft den Strafrahmen, an den der Richter sich im einzelnen Fall zu halten hat. Die richterlichen Tätigkeit, die sich mit der Bestimmung der konkreten Strafe befaßt, heißt Strafzumessung. Ihr gegenüber kann die Strafgesetzgebung zwei Wege einschlagen; entweder sie überläßt die Strafzumessung ganz dem richterlichen Ermessen oder sie statuiert Normen (Strafzumessungsgründe), an welche der Richter je nach dem Vorhandensein der Strafzumessungsgründe (mildernde und erschwerende Umstände) unter Bedachtnahme auf ihre

1) a. a. O. S. 16.



Zahl und Art sich zu halten hat. Den letzteren Weg haben die älteren Strafgesetze eingeschlagen, von denen wie ein erratischer Block aus längstvergangener Zeit das österreichische Strafgesetz noch in unsere Tage hineinragt.

Dieser letztere Standpunkt verdient entschieden verlassen zu werden. Einerseits ist die ratio legis manches dieser Strafzumessungsgründe nicht einzusehen. Warum soll, um beim österreichischen Recht zu verweilen, bei Verbrechen das Alter unter zwanzig Jahren (§ 46 lit. a), bei Vergehen und Übertretungen hingegen nur ein der Unmündigkeit nahes Alter (§ 264 lit. a) ein Milderungsgrund sein! Warum soll — konkret gesprochen — ein neunzehnjähriger Dieb, der 50 K. stiehlt, mit Rücksicht auf sein Alter einen Milderungsgrund haben, der ihm nicht zustatten käme, wenn er nur 49 K. gestohlen hätte? Ebenso ist nicht einzusehen, warum nur bei Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit es einen Erschwerungsumstand bildet, „wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist“ (§ 263 lit. a).[1]) Andererseits behindern Aufzählungen derartiger Gründe die richterliche Strafzumessung. „Ihre Namhaftmachung“, sagt Hans Groß[2]), „nützt gar nichts, da keine Liste derselben vollständig wäre und da auch ihr Gewicht ein so verschiedenes ist, daß durch die Abzählung derselben mehr Unheil als Nutzen gestiftet wurde. Nirgends zeigt sich die Verschiedenheit eines bestimmenden Momentes größer, nirgends wird der mechanischen Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen mehr Vorschub geleistet, als gerade bei den Milderungs- und Erschwerungsgründen. Man zwinge den Richter, den Fall als Ganzes, mit allem, was zugleich und zuvor war, aufzufassen, oder man erleichtere ihm doch wenigstens nicht das reine äußerliche Arbeiten dadurch, daß man ihm aufzählt: erstens, zweitens, zehntens!

Erschwerungs- und Milderungsgründe zu verwerten, hat nur dann Sinn, wenn sie als wohlausgearbeitete Gründe für die Strafzumessung verarbeitet werden. Was der Beweiszwang für die Schuldfrage war, das ist die fixe Vorschreibung der Erschwerungs- und Milderungsgründe für die Strafzumessung, und so wie das eine fiel, muß auch das andere fallen.“

Bei der Strafzumessung sollen die gesamten Verhältnisse der

---

1) Im Gegenteil, es häufen sich die Fälle, in welchen gerade „eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung“ der Täter ist, dermaßen, daß die Behauptung, diese Delikte entspringen einer anormalen psychischen Veranlagung der Täter, immer mehr und mehr Anhänger findet.

2) Hans Groß, Ges. krim. Aufsätze. Leipzig 1902, S. 53.



Tat, nicht minder aber die gesamten Verhältnisse des Täters in Betracht gezogen werden. Gerade das letztere wird regelmäßig vernachlässigt. Oder glaubt man wirklich, den persönlichen Verhältnissen des Täters Rechnung getragen zu haben durch die sogenannten Leumundsnoten? Ich erinnere mich an eine Leumundsnote eines Gendarmeriepostens, in der es hieß: „. . . . hat eine Gemischtwarenhandlung und ist deutschfortschrittlich".[1]) So lächerlich solch ein Blatt sich in einem Strafakt ausnimmt, es ist doch noch, weil tatsächlich allgemein bekannte Umstände enthaltend, tausendmal vernünftiger als jene berüchtigten, auf Hausbesorgererzählungen und Altweibertratsch beruhenden Leumundsnoten der hauptstädtischen Polizeibehörden. Gewährsmann ist gewöhnlich der Hausmeister, der durch die herrlich-blöde Institution des Sperrgelds genau kontrolliert, wann man nach zehn Uhr nach Haus kommt und in dessen Augen der oft nach zehn Uhr Heimkehrende, solange er nichts angestellt hat, ach ein guter lieber Herr (weil eine gute Einnahmsquelle) ist, sobald er aber in Untersuchung, insbesondere wegen eines Vermögensdelikts, kommt, sogleich als leichtlebiger Prasser gilt, der niemals vor Mitternacht nach Haus kommt, mit der Halbwelt lebt, Chantants besucht u. dgl. mehr. Man gebe sich doch keiner Täuschung hin: „Leumund", das ist die Meinung, die in der Leute Mund schwebt, ist ein eigenartig Ding, das in der Großstadt, wo sich auf mindestens 95 % der Einwohner niemand umsieht, eben 95 % der Leute überhaupt nicht haben. Den Leumund in der Rechtspflege zu verwerten, hatte einen Sinn zu einer Zeit, da die großen Städte kaum mehr als 20 000 Einwohner hatten; da kannte einer den andern, da konnte jeder über seine Mitbürger Aufschluß geben. Aber heute trifft dies für die Ortschaften von der Kleinstadt abwärts, keineswegs jedoch für Mittel- und Großstädte zu. Will man etwas Zuverlässiges erfahren, wende man sich an die Berufsgenossen des Betreffenden. Das ist dann wenigstens eine überprüfbare Auskunft, wenn auch zum Glück kein Leumund. Und trotzdem die Zeit des Richtens auf den Leumund vorbei ist, wird merkwürdigerweise den Leumundsnoten noch immer so viel Gewicht beigelegt.

Der dem Institut der Leumundsnoten zugrunde liegende Gedanke ist ja unbestreitbar ein gesunder; aber die Form seiner Praktizierung ist nichts weniger als einwandfrei. Irreführend ist zunächst

---

1) Wem das nicht genügt, der nehme „Bergrichters Erdenwallen" von Achleitner zur Hand; dort findet sich auf S. 233 ein (keineswegs dichterischer Phantasie entsprungenes, sondern) der Praxis entnommenes Leumundszeugnis folgenden Inhalts mitgeteilt: „Der Angefragte besitzt außer seiner Frau und drei Kindern nichts Bewegliches, und seine Eltern sind hoffentlich schon gestorben."

der Name, die Bezeichnung dieser Einrichtung. Was ist eigentlich der Zweck der Leumundsnote? Doch nur der, Anhaltspunkte zu erlangen zur Beantwortung der Frage, was für ein Mensch der Angeklagte sei, welches seine Charaktereigenschaften sind, kurz, mit wem es das Gericht zu tun habe. In dieser Hinsicht gibt jedoch das, was „in der Leute Mund" ist, keinen Aufschluß. Und doch ist ein Aufschluß in dieser Hinsicht ungemein wichtig, vor allem zur Eruierung des Motivs der Tat; und hat man dieses, dann hat man gar oft des ganzen Rätsels Lösung. Allein hier müßte anders zu Werke gegangen werden als dies jetzt geschieht. Nicht der Hausbesorger, nicht der Zahlkellner sind in der Lage, hierüber Aufschluß zu erteilen. Man wende sich an die Lehrer des Betreffenden, man wende sich an die Seelsorger, man halte Nachfrage bei den ehemaligen Mitschülern des Angeklagten, von denen einige in allen Fällen zu eruieren sind. Dann frage man bei Berufsgenossen des Betreffenden an. Und das, was diese Personen einem mitteilen, wird sich zwar oft mit dem, was in der Leute, insbesondere der Hausbesorgersleute Mund ist, nicht decken, aber doch den Vorzug haben, daß es verläßlicher ist als manches bis jetzt amtlich registrierte und „Leumundsnote" genannte leeres Gerede der Leute.

Auch unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die Bedachtnahme auf die Leumundsnote die geradezu unvermeidliche Gefahr eines *ὕστερον πρότερον* heraufbeschwört, welche darin gelegen ist, daß eben durch die amtliche Nachforschung und durch die behördlicherseits erfolgende Verdächtigung einer bestimmten Person deren Ruf eine nicht unwesentliche Alterierung erfährt, die ihrerseits naturgemäß die dem bei der Gemeindebehörde anfragenden Gericht zuteilwerdende Auskunft bedeutend beeinflußt. In dieser Hinsicht muß wohl zuerst Wandel geschaffen werden, wenn die Strafzumessung der Gerichte eine gerechte sein soll.

Das nicht leichte Problem der Strafzumessung läßt sich jedoch wesentlich vereinfachen, wenn man gerade bei der Tätigkeit der Strafzumessung jener v. Lisztschen Formel eingedenk bleibt, derzufolge jedes Verbrechen das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse andererseits ist. Und diese Formel hat leider in der Strafrechtspflege nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden. Der psychologischen Seite des Verbrechens wird bei der Lösung der Schuldfrage noch immer nicht genug Rechnung getragen. Würde dies geschehen, so wäre für die Straffrage ein sehr einfacher Schlüssel gefunden. Denn die Prüfung der den Verbrecher im Augen-



blick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse würde zur Erforschung des Motivs der verbrecherischen Handlung, somit zu der Unterscheidung führen, ob der Täter ethisch korrupt ist oder nicht. Denn das steht doch einmal fest, daß nicht jeder, der einen andern einmal vorsätzlich schwer verletzt hat, ein gewalttätiger Mensch, ein berufsmäßiger Raufbold sein muß; nicht jeder, der einmal gestohlen oder einmal eine Veruntreuung begangen hat, ist deswegen schon ein Subjekt, das sich Diebstahl, Raub und Veruntreuung zur Lebensaufgabe gemacht hat. Eine derartige Erwägung muß eine Gruppe von Angeklagten ergeben, von denen man sagen kann, der Schwerpunkt des gegen sie ergehenden Urteils liegt darin, daß sie bestraft werden, und die Art und Weise, wie sie bestraft werden, tritt ziemlich in den Hintergrund. Solchen Individuen gegenüber ist also die denkbar mildeste Strafe am Platz, zumal dann, wenn sie keine sorgfältige Erziehung genossen haben und gewissermaßen die Schuld der Eltern an den Kindern sich rächt. Es ist ein wahres Wort, das die Anna Birkmeier in Anzengruber's „Pfarrer von Kirchfeld" spricht: „Kinder, dö so zur Welt kommen, ohne daß 's oft Vater und Mutter wissen, sein doch recht traurig dran; sie machen niemand so a herzliche Freud', wenn s' brav sein, und kein Herzleid, das s' ihnern Liebsten antun können, bringt s' vom Bösen ab — und nachher wundert sich d' Welt, wenn's kein rechten Leut' werd'n!"

Darum wäre es wohl klüger, wollte man, anstatt Leumundsnoten zu sammeln, die Verhältnisse erforschen, in denen ein Angeklagter als Kind aufgewachsen ist. Für die Straffrage wäre damit gewiß mehr getan. In dieser Hinsicht würde sich bereits de lege lata ein Gebiet dankenswerter Betätigung ergeben, dessen Resultate der lex ferenda bedeutend vorarbeiten würden. Denn wenn das künftige Strafgesetz an das gegenwärtige im Rechtsbewußtsein des Volkes Anschluß finden soll, so ist es doch höchste Zeit, eine gewisse mildere Lösung der Straffrage eintreten zu lassen. Ein Blick auf Österreich möge genügen. Sind hier die Strafrahmen meistenteils enger als im Deutschen Reich, so hat überdies die Praxis einen Zustand gezeitigt, den neuerdings Kinsbruner[1]) richtig mit den Worten charakterisiert hat: „Das außerordentliche Milderungsrecht ist zum ordentlichen, das ordentliche zum außerordentlichen geworden." Gewiß nicht zum Nachteil der Rechtspflege. In Österreich wird noch manches als Offizialdelikt behandelt, was in Deutschland der Privatklage vorbehalten oder dessen Verfolgung von einem Antrag abhängig gemacht wird. Trotz-

1) Kinsbruner, Die Formen der Ehrenbeleidigung im österreichischen Strafgesetz. Czernowitz 1905, S. 51.



dem ist die Kriminalität in Österreich geringer als in Deutschland. Und dabei kann niemand ernstlich behaupten, daß in Österreich die Moralität besser wäre. Die Vielgestaltigkeit der Bevölkerungsverhältnisse — wer zählt die Völker, nennt die Namen, die „gastlich" hier zusammenkamen! — hat entschieden die Kriminalität in ungünstigem Sinne beeinflußt und manches Delikt hat seine letzte Wurzel im unseligen Nationalitätenstreit, der wiederholt und an verschiedenen Orten zu Massendelikten geführt hat. Darum ist die Annahme erlaubt, daß Deutschland, wo die Verhältnisse günstiger liegen, mit einem Schritt zu weiterer Strafmilderung keinen Fehltritt täte.

Wir haben bis jetzt lediglich subjektive Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Uns auch mit objektiven zu befassen, liegt uns fern. Denn diese sind für die einzelnen Delikte schon durch die Textierung des Gesetzes sehr verschieden und daher schwer unter einem einheitlichen Gesichtswinkel zu betrachten. Allein keine Regel ohne Ausnahme. Auch in objektiver Hinsicht gibt es allgemeine Strafzumessungsgründe. Von diesen wollen wir uns dem Versuch zuwenden, dessen Bedeutung für die Strafzumessung auf dem Kieler Juristentag im September 1906 erörtert werden soll. Ein Gutachten von Hoegel[1]) hat sich mit dieser Frage bereits befaßt. Es ist sehr interessant und gelangt hauptsächlich an der Hand der geschichtlichen Entwicklung des österreichischen Rechts zu Vorschlägen, welche, wenn wir Hoegel recht verstanden haben, darauf hinauslaufen, es möge das gegenwärtige österreichischen Strafgesetz für die künftige deutsche Strafgesetzgebung vorbildlich sein. Damit ist uns ein Anhaltspunkt gegeben, das geltende österreichische Strafgesetz ein wenig zu betrachten. Gar kein Zweifel, es ist wert, zu Grabe getragen zu werden. Seit 1867 werden ihm in Form von Strafgesetzentwürfen die Sterbeglocken geläutet; aber es will nicht sterben. So wird denn jahraus jahrein geschimpft und man hat verlernt, der guten Seiten des österreichischen Gesetzes eingedenk zu sein. Und gute Seiten hat es. Niemand kann in Abrede stellen, daß z. B. die Behandlung der Jugendlichen und der geistig Minderwerten in Österreich den Reformvorschlägen sowohl der J. K. V. als auch des Deutschen Juristentags viel näher kommt als die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Und wenn z. B. Schneickert[2]) für ein Strafverbot der sog. „Blüten" eintritt, so sei demgegenüber auf § 325 des österr. St.G. hingewiesen mit der Strafdrohung gegen denjenigen, der „Adressen, Ankündigungen

1) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, I. Bd. Berlin 1905, S. 3—19.

2) Schneickert in diesem Archiv, 18. Bd., S. 205.



oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditpapiere angesehen werden können". Eine Vergleichung der Strafgesetzbücher Österreichs und Deutschlands könnte in dieser Hinsicht noch manches interessante Moment zutage fördern und Graf Gleispach[1]) hat recht, wenn er sagt: „Trotz seines hohen Alters und aller dadurch bedingten Mängel und namentlich trotz grober systematischer und dogmatischer Fehler steht das österreichische Gesetzbuch kriminalpolitisch in vielen Punkten höher als das deutsche."

Denken wir einerseits nicht so schlecht von dem österreichischen Strafgesetzbuch wie andere, so wäre es andererseits wahrlich zu bedauern, wenn gerade das Schlechte dieses Gesetzbuches zur Nachahmung empfohlen werden sollte. Auf dem 24. Deutschen Juristentag hat Lammasch ein Gutachten über Verjährung der Strafverfolgung erstattet, welches stark den Geist des veralteten österreichischen Gesetzes atmete und es zulassen würde, daß — mit Amschl[2]) gesprochen — „die Tötung eines Menschen eher verjähre als die Tötung eines Gemsbocks, — daß diese somit schwerer verpönt sei als jene, — daß eine Gemse wertvoller sei als ein Mensch". Damals hat der Juristentag diese Verösterreicherung des deutschen Strafrechts im Sinne eines Gutachtens von Hoegel dankend abgelehnt. Nunmehr ist es Hoegel, der in der Frage der Versuchsstrafe den Standpunkt des österreichischen Rechts dem 28. deutschen Juristentage zur Annahme empfiehlt. Wie gesagt, Hoegel besorgt dies in interessanter und gewohnt geistreicher Weise; allein Zustimmung verdienen seine Ausführungen nicht.

Hoegel gelangt zu dem Ergebnis, daß, abgesehen von den Delikten mit absoluter Strafdrohung (Todesstrafe), eine allgemeine gesetzliche Herabsetzung der für eine Straftat angedrohten Strafe im Mindestmaße oder Höchstmaße für den Fall des Versuches zu vermeiden und der Versuch im Rahmen des gesetzlichen Strafsatzes dann als mildernder Umstand zu behandeln ist, wenn ein Rückschluß auf eine geringere Stärke des Entschlusses des Täters gestattet ist; eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten des Versuchs wünscht Hoegel vermieden zu wissen; die gesetzlichen Strafsätze sind derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann. Es ist dies ganz der Standpunkt des § 8 des österr. St.G., in

1) Graf Gleispach, Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen, I. Berlin 1905. S. 15, A. 1.

2) Amschl in diesem Archiv, 17. Bd., S. 125.



welchem sich die Behauptung findet: „Schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat"; daß das Verbrechen nicht vollendet wurde, kann nach § 47 lit. a des österreichischen Strafgesetzes lediglich einen Milderungsgrund abgeben. Das Widersinnige dieser Bestimmung ist klar. Wenn es heißt: „Wer stiehlt, begeht das Verbrechen des Diebstahls", so leuchtet es doch ohne weiteres ein, daß derjenige, der stehlen wollte, jedoch nicht zur Vollendung seiner Absicht kam, eben keinen Diebstahl begangen hat. Hat er seine Absicht, stehlen zu wollen, soweit ausgeführt, daß er etwas zur „wirklichen Ausübung" Dienendes unternahm, so hat er eben einen Versuch des Diebstahls, jedoch nicht diesen selbst begangen. Daß auch derjenige, der einen Diebstahl versuchte, zu bestrafen ist, ist ja nur recht und billig; daß jedoch auf ihn derselbe Strafsatz, wie auf den, der einen Diebstahl vollendete, Anwendung finde, mag tausendmal im Gesetze stehen, das Rechtsbewußtsein des Volkes wird doch anders empfinden. Am allerwenigsten sollte jedoch jemand, der wie Hoegel mit Recht den untauglichen Versuch für straflos hält, den (tauglichen) Versuch prinzipiell der Vollendung gleichhalten. Denn nicht die deliktische Gesinnung als solche wird gestraft. Auch nicht der Erfolg, den eine strafrechtliche Norm vermieden wissen will, wird als solcher gestraft. Straflos ist ebenso der untaugliche Versuch wie z. B. die zufällige Sachbeschädigung. Gestraft wird dann, wenn eine innere Verbindung zwischen deliktischer Gesinnung und deliktischem Erfolg hergestellt erscheint; so sieht das Hauptblankett der Delikte aus. Daß uns dieses nicht genügt, ist eine alte Erfahrung. Aber zwischen unbetätigter und daher strafloser böser Gesinnung und von vollem Erfolg begleitetem verbrecherischen Trieb gibt es doch ein Mittelding, das sich nicht in das Prokustesbett einer Auffassung hineinzwängen läßt, welche sagt, es sei einerlei, ob jemand ein Delikt vollendet oder versucht habe, und welche den Umstand, daß die Betätigung deliktischer Gesinnung nicht zur Vollendung des Verbrechens geführt hat, grundsätzlich gleichstellen will den Umständen, ob jemand aus ethischen Motiven, aus Not usw. gehandelt hat, ob jemand zur Zeit der Tat wohlverhalten war, ob jemand reumütig gestanden hat, ob jemand den Untersuchungsrichter bei der Entdeckung des Mitschuldigen erfolgreich unterstützt, ob jemand den aus seiner Handlung entstandenen Schaden gutgemacht, bezw. dessen Gutmachung sichergestellt hat usw.

Wie der Versuch zu ahnden ist, hat am besten Zachariae[1])

1) Zachariae, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen, II. Teil. Göttingen 1829. S. 53.



ausgeführt: „Sowie nun die Berechtigung zur bürgerlichen Strafe ganz zessiert, wenn der Wille gar nicht zur gesetzwidrigen Tat geworden ist, so muß konsequenter Weise auch die unvollkommene Tat von Einfluß auf die Beurteilung der Strafbarkeit sein, weil man außerdem wenigstens teilweise bloß den verbrecherischen Willen zum Gegenstand der Strafe machen würde", und an anderer Stelle [1]) sagt Zachariae: „Der Wille an sich ist nicht Gegenstand der Bestrafung, sondern, da das ganze Strafrecht nur auf der Vernunftnotwendigkeit der Erhaltung des äußeren Rechtszustandes im Staate beruht, erst durch die die Rechtsordnung gefährdende oder verletzende Tat." Wenn nun, so argumentiert Zachariae, bloß die Handlung mit ihrer gewöhnlichen Wirkung zum Gegenstand des Strafgesetzes gemacht wird, so geht es andererseits nicht an, den Zufall ganz aus dem Gebiete des Strafrechts zu verbannen, „sobald man die Größe der Verletzung auf dem äußeren Rechtsgebiete, die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Handlung für den rechtlichen Zustand nicht ganz beiseite setzen will."

So muß man zu der Ansicht gelangen, daß den Gesetzgeber „die gleiche moralische Verschuldung nicht zu einer gleichen bürgerlichen Strafe berechtige, indem diese zunächst durch die äußere Beschaffenheit der Tat bedingt wird". Es muß also „die Strafe des Versuches stets in angemessenem Abstande von der Strafe der Vollendung stehen". Zu dieser Annahme zwingt auch, wie Zachariae wiederholt betont, die Berücksichtigung der Volksstimme. Was immer man gegen dieses Argument einwenden möge, hat es doch seine Berechtigung und es bleibt eine gewiß beachtenswerte Erscheinung, daß selbst Autoren, die für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs eintreten, wie neuerdings Delaquis, in dieser Hinsicht der Rechtsauffassung des Volkes Konzessionen machen und sich vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung beugen. „Es kann freilich sein", wie Zachariae [2]) sehr richtig hervorhebt, „daß der größte Teil der Menschen für ein solches natürliches Gefühl keine Gründe anzugeben vermag; allein das Strafrecht, welches ja gerade auf die große Menge zu wirken hat, kann dessenungeachtet solche unwillkürlich im Volke sich geltend machende Ansichten nicht unberücksichtigt lassen." So gelangt Zachariae gerade mit Bedachtnahme auf den (gegenwärtig von Hoegel, vielleicht nur von Hoegel verteidigten) Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung zu der Behauptung, es sei „eine Inkonsequenz, die z. B. in dem sonst vortrefflichen österreichischen Strafgesetzbuche auf eine

1) a. a. O. S. 69. 2) a. a. O. S. 51.



recht störende Weise hervortritt, wenn es sagt ..., daß der Versuch das Verbrechen selbst sei, und dann, mit einer neuen Inkonsequenz, doch den Versuch wieder als Milderungsgrund gelten läßt."

Allein auch in anderer Hinsicht ist der von Hoegel eingenommene Standpunkt aus kriminalistischen Gründen nicht zu empfehlen. Ganz abgesehen von den kulposen Delikten, bei denen ein Versuch naturgemäß ausgeschlossen ist, gibt es eine Reihe doloser Delikte, bei welchen der Erfolg die Strafbarkeit entscheidet, ohne daß sich sagen ließe, gerade dieser Erfolg war vom Täter beabsichtigt, es ist jedoch nur beim Versuch geblieben. Als Beispiel möge die vorsätzliche leichte Körperverletzung nach österreichischem Recht (§ 411) gelten; zu ihrem Wesen gehört der Eintritt von sichtbaren Merkmalen und Folgen (natürlich nicht in dem Maß, daß der Tatbestand der schweren Körperverletzung gegeben erscheint). Ob bei diesem Delikt Versuch möglich sei, ist in der Theorie strittig; die gegenwärtige Praxis verneint mit Recht diese Frage. Haben wir es aber einmal mit vorsätzlichen Delikten zu tun, bei denen die Annahme eines Versuchs ausgeschlossen oder wenigstens praktisch unmöglich ist, dann ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, den Versuch überhaupt, wenn er schon ausnahmslos zu strafen sein sollte (was hier unerörtert bleibe), nicht mit der Vollendung auf eine Stufe zu stellen. Ihn als Milderungsgrund anzusehen, ist verfehlt; dies hätte zur Folge, daß Vollendung oft milder bestraft werden könnte als Versuch, eine Gefahr, die bei der bekanntlich größeren Strenge der Land- als der Stadtpraxis ungemein naheliegt und einen nichts weniger als wünschenswerten Rechtszustand zeitigen könnte.

Empfehlenswert wäre es, die Normen über Strafzumessung so einzurichten, daß in der Praxis das Maximum der Versuchsstrafe dem Minimum der Vollendungsstrafe gleichkomme.

II.

Der Einfluss des Familienstandes auf die Straffälligkeit.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel.**

Die österreichische Statistik der Strafrechtspflege für die beiden Jahre 1902 und 1903 hat eine bemerkenswerte Berechnung der Verbrechensverurteilungen nach Alter und Familienstand gebracht. Sie zeigt, daß die hohe Straffälligkeit der jüngeren männlichen Altersklassen in engem Zusammenhange mit der hohen Straffälligkeit der Ledigen steht. Würden die Ledigen bloß in den unteren Altersstufen schwer belastet sein, so hätte dies wenig zu sagen, da sich eben in diesen Altersstufen das Ledigsein und zugleich die höhere Straffälligkeit von selbst ergibt. Tatsächlich tritt die schwere Belastung auch in den höheren Altersklassen zutage. Zum Teil mag diese Erscheinung auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die eigentlichen Verbrecher naturgemäß ledig bleiben, daher den Anteil der Ledigen an den Verurteilten ständig belasten. Zum Teile ergibt sich aus der Lebensweise der Ledigen bei bestimmten Straftaten ein größerer Anreiz zu strafbaren Handlungen. Bei den Verurteilten weiblichen Geschlechtes sind die Ergebnisse zum Teil abweichend.

Im Durchschnitt der beiden Jahre 1902 und 1903 (deren Ziffern von einander nicht erheblich abweichen) entfielen wegen Verbrechens Verurteilte: (siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Zu bemerken ist, daß die Beisetzung eines Fragezeichens in jenen Fällen erfolgte, in welchen der Anteil mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Verurteilten und Angehörigen der betreffenden Gruppe zu Schlußfolgerungen ungeeignet erscheint.

Was zunächst die Verteilung beim männlichen Geschlechte anbelangt, so ist die Belastung der Ledigen im allgemeinen mehr als doppelt so groß, als jene der Verheirateten. Sieht man von den ersten drei Alterklassen ab in denen sich nur ausnahmsweise Verheiratete



Auf 10000 Angehörige der Gruppe	bei den männlichen			bei den weiblichen		
	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.
14—16 Jahre	18·1	—	—	3·9	?	—
16—18 „	37·6	?	—	6·6	?	?
18—20 „	58·6	?	—	8·9	5·4	?
20—25 „	72·6	41·3	?	9·5	3·8	?
25—30 „	70·4	37·7	93·0	10·5	4·6	15·3
30—40 „	60·9	28·5	69·1	8·8	4·8	11·3
40—50 „	43·2	20·7	43·3	5·9	4·5	7·4
50—60 „	24·1	13·4	22·7	2·7	3·1	4·1
über 60 „	9·0	6·9	6·7	0·8	1·4	1·3
überhaupt	52·3	21·8	18·7	7·4	4·6	3·8
unbedingte Zahlen	19002	10033	718	2644	1895	424

vorfinden, so zeigt sich in den zwei Altersstufen von 20—25 und 25—30 Jahren noch unverkennbar das Überwiegen des Alterseinflusses (leichteres Unterliegen gegenüber äußeren Einflüssen, größere Neigung zu Ausschreitungen und unsichere Lebensstellung), indem nämlich zwischen den Ledigen und den Verheirateten der Unterschied zwar an sich groß aber doch nicht so bedeutend ist, als in den späteren Altersklassen. Den Höhepunkt erreicht dieser Unterschied in der Altersstufe von 40—50 Jahren. Auffallend ist die bedeutende Höhe des Anteiles der Verwitweten und Geschiedenen in den Altersstufen von 25—30, 30—40 und 40—50 Jahren. Hier ist offenbar häufig die Auflösung der Ehe mit einer Störung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichtes verbunden. Der Einfluß dieser Tatsache sinkt jedoch von Altersstufe zu Altersstufe, um im hohen Alter gänzlich zu verschwinden.

Bei dem an sich schwächer belasteten weiblichen Geschlechte zeigt sich, daß von den allein in Betracht kommenden Altersstufen im im Gegensatze zum männlichen Geschlechte gerade die Altersklassen von 20—25 und 25—30 Jahren eine doppelt so große Belastung der Ledigen aufweisen und daß bei zunehmendem Alter schließlich die Verheirateten stärker belastet sind, als die ledigen. Bei den Verwitweten und Geschiedenen ergibt sich dieselbe Erscheinung, wie bei jenen des männlichen Geschlechtes.

Deutlicher wird das Bild, wenn die wesentlichsten Tatbestände in Betracht gezogen werden, wobei allerdings beim weiblichen Geschlechte die Darstellung auf den Diebstahl beschränkt werden muß, da bei den übrigen Straftaten die Verurteilungsziffern ihrer geringen Größe wegen zu Berechnungen unverwendbar sind.



Auf 10000 Angehörige d. Gruppe fielen i. Durchschnitt 1902/3 Verurteilte wegen Verbr. d. Diebstahls	bei den männlichen			bei den weiblichen		
	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.	ledigen	verheirat.	verwitw. geschied.
14—16 Jahre	12·5	—	—	3·4	?	—
16—18 „	23·5	—	—	5·4	?	—
18—20 „	30·6	?	—	7·0	?	?
20—25 „	31·1	15·0	—	6·9	1·8	?
25—30 „	28·4	13·8	?	7·1	2·2	?
30—40 „	25·8	10·2	24·3	5·4	2·3	6·6
40—50 „	17·1	6·5	14·1	3·9	1·9	3·9
50—60 „	9·4	3·7	8·1	1·6	1·0	2·1
über 60 „	2·2	1·6	1·7	0·5	0·4	0·4
überhaupt	24·4	7·2	6·0	5·4	2·1	1·9
unbedingte Zahlen	8882	3351	231	1935	844	215

Von den übrigen Verbrechen hat die amtliche Statistik Todschlag und schwere Körperbeschädigung, gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen und die Unzuchtsverbrechen mit Rücksicht auf die sich in ihnen kundgebende verschiedene Straffälligkeitsrichtung zum Gegenstand der Berechnung gemacht.

Auf 10000 männliche Angehörige der Gruppe fielen im Durchschnitt 1902/3 Verurteilte	Todschlag u. schwere Körperbeschädigung			gewalts. Widerstand geg. obrigk. Personen			Unzuchtverbrechen		
	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.	ledig	verheiratet	verwitwet geschied.
14—16 Jahre	1·0	—	—	0·3	—	—	2·3	—	—
16—18 „	3·8	?	—	1·0	?	—	3·4	—	—
18—20 „	9·8	?	—	3·5	—	—	2·8	—	—
20—25 „	16·4	?	?	6·8	3·6	?	2·4	?	—
25—30 „	13·5	9·5	?	8·5	3·5	?	2·0	0·7	?
30—40 „	7·7	5·9	5·7	7·1	2·6	8·2	3·1	0·7	?
40—50 „	4·9	3·5	4·0	4·5	2·2	3·8	4·0	0·7	4·2
50—60 „	1·3	1·9	2·8	3·0	1·6	2·3	2·9	0·8	2·6
über 60 „	0·6	0·8	0·5	0·9	1·0	0·5	2·0	0·6	1·4
überhaupt	9·0	4·3	1·9	4·4	2·2	1·8	2·7	0.7	2·1
unbedingte Zahlen	3257	1970	73	1632	1024	70	983	337	81

Es sollen wieder zuerst die Verurteilten männlichen Geschlechtes einer Erörterung unterzogen werden.

Unter den vier der Berechnung unterzogenen Tatbeständen heben sich am schärfsten die Unzuchtsverbrechen hervor und zwar derart, daß die Ledigen sämtlicher Altersklassen (mit zwei Höhepunkten im Alter von 16—18 und 40—50 Jahren) derart belastet sind, daß die



Verheirateten ihnen gegenüber weitaus zurückstehen (indem ihr Anteil nur etwas mehr als ein viertel der Höhe des Anteiles der Ledigen beträgt). Es ist dies naheliegend, da bei den Verheirateten in der ausschlaggebenden Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Ehe mindestens von verbrecherischen Sittlichkeitsverletzungen abzuhalten geeignet ist. Von Interesse ist die Sache aber deshalb, weil sich zeigt, daß die bisherige Annahme, als sei bei den Jugendlichen der Höhepunkt der Straffälligkeit zu suchen, eine irrige war. Man hat eben die stets ledigen Jugendlichen bisher nur mit den teils ledigen, teils verheirateten Erwachsenen verglichen und dadurch, wie sich jetzt erweist, ungleiche Größen einander gegenübergestellt (genau so, wie es stets der Fall ist, wenn männliche und weibliche Straffälligkeit in einen Topf geworfen wird, obwohl sie sich von einander wesentlich unterscheidet). Wie sehr sich das Bild verändert, je nachdem man die Alterklassen ohne oder mit Unterschied des Familienstandes vergleicht, ergibt die Gegenüberstellung beider Berechnungen. Es entfielen im Durchschnitt 1902/03 auf 10 000 Angehörige der Gruppe Verurteilungen wegen Unzuchtsverbrechen

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	2·3	3·4	2·8	2·2	1·4	1·2	1·2	1·1	0·9
bei den ledigen	2·3	3·4	2·8	2·4	2·0	3·1	4·0	2·9	2·0

Dieses Ergebnis stimmt auch mit der Tatsache überein, daß in einzelnen Sprengeln mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung die Unzuchtsverbrechen häufiger sind als in städtischen, in welchen die Prostitution den ledigen Angehörigen des männlichen Geschlechtes eine Ableitung bietet (so kamen 1902/03 auf 10 000 Strafmündige ohne Unterschied des Familienstandes in Tirol 2,4, in Niederösterreich 1,1 Verurteilungen). Mehr oder minder gibt die größere oder geringere Möglichkeit zur Verehelichung oder — zum außerehelichen Geschlechtsverkehr den Ausschlag.

Ausschlaggebend ist daher für die höhere Straffälligkeit auf diesem Gebiete die Tatsache des ledigen Standes und nicht jene des jugendlichen Alters. Daher ergeben sich auch bei den Verwitweten und Geschiedenen zwischen 40 und 60 Jahren hohe Anteile (in den anderen Altersstufen sind die Grundzahlen zu gering, um Berechnungen anstellen zu können). Leider ist nicht auf allen Gebieten der Straffälligkeitsstatistik die Zurückführung auf eine einfache und natürliche Erklärung so leicht, als auf diesem Gebiete — es ließen

sich sonst auch andere Theorien vom Verbrechertum mit der eigenen Waffe, der Statistik, schlagen. Bemerkenswert ist, daß bei den Verheirateten in allen Altersklassen von 25 bis 60 Jahren die Anteile der Verurteilten nahezu vollständig gleich sind.

Einen verhältismäßig starken Einfluß übt der ledige Stand auch beim Diebstahl aus. Hier machen sich jedoch die im Alter liegenden Antriebe bereits stärker geltend. Insofern Angehörige der jugendlichen Altersklassen in dem Verbande einer ihrer Aufgabe gewachsenen eigenen oder fremden Familie stehen, wird die Kraft der sich aus dem jugendlichen Alter ergebenden Antriebe geschwächt. In je größerem Umfange dies entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht der Fall ist, um so mehr wirken die Einflüsse des jugendlichen Alters und ledigen Standes in derselben Richtung. Die Gegenüberstellung der Anteile auf 10 000 Gruppenangehörige zeigt folgendes Bild:

Wegen Diebstahls verurteilte Männer	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	12·5	23·4	30·6	29·8	20·9	13·6	8·0	4·5	1·6
bei den ledigen	12·5	23·5	30·6	31·1	28·4	25·8	17·1	9·4	2·2
bei den verheirateten	—	—	—	15·0	13·6	10·2	6·5	3·7	1·6

Wie sehr der Mangel des Familienlebens vorwiegende Bedeutung besitzt, zeigt sich darin, daß die Anteile der Ledigen auch in den Altersstufen nach dem 25. Jahre mehr als doppelt so groß sind, als jene der Verheirateten. Wenn das Verhältnis sich bis zu der Altersstufe von 40—50 Jahren noch dazu verschlechtert, so dürfte sich hier (beim Diebstahl) die größere Zugehörigkeit der Berufsverbrecher zu den Ledigen geltend machen. Auf die Zahl derselben läßt die Zahl der wegen Verbrechen Vorbestraften einen, wenn auch nicht einwandfreien Rückschluß zu.

Wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilte im Durchschnitt 1902/3	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
überhaupt	659	1200	1464	2907	2076	2313	1113	488	169
davon wegen Verbrechen vorbestraft	47	166	279	890	748	975	480	214	65
auf 100 Verurteilte	7·1	13·8	19·0	30·0	36·6	42·1	43·1	43·8	38·4
auf 10 000 der Altersstufe	0·89	3.25	6·16	9·15	7·65	5·75	3·47	2·03	0·65



Naturgemäß mehrt sich in den höheren Altersklassen der Anteil der Rückfälligen an den Verurteilten und zwar wird sich diese Erscheinung um so mehr geltend machen, wenn in der höheren Altersklasse die Zahl der Verurteilten überhaupt kleiner ist, als in den vorangegangenen. Es heißt dies, daß in den höheren Altersklassen verhältnismäßig weniger bisher nicht Bestrafte zum erstenmal gestraft werden, als bereits vorbestrafte. Im allgemeinen wird mit zunehmendem Alter die Neigung zu Straftaten geringer, doch bei den Vorbestraften ist dies nicht in demselben Umfange der Fall.

Von geringerer Bedeutung für die Beurteilung unserer Frage sind die Anteile bei den Verurteilungen wegen öffentlicher Gewalttätigkeit nach § 81 St.-G. (Widerstand gegen obrigkeitliche Personen), denn hier spielen örtliche und zeitliche Umstände eine nicht zu unterschätzende Rolle. Auch auf diesem Gebiete überwiegt die Straffälligkeit der Ledigen in den Altersstufen von 20—60 Jahren jene der Verheirateten teils um mehr als das doppelte, teils um nahezu so viel.

Weit geringer macht sich der Familienstand bei den beiden Verbrechen des Todschlages und der schweren Körperbeschädigung bemerkbar. Der Unterschied ist sowohl in der Altersstufe von 25—30 Jahren, als in den folgenden zwischen Ledigen und Verheirateten kein sehr bedeutender und dasselbe gilt von den Verwitweten und Geschiedenen. Im hohen Alter sind sogar beide geringer belastet als die Verheirateten; die Ziffern der Verwitweten und Geschiedenen sind übrigens ihrer geringen Zahl wegen Zufälligkeiten ausgesetzt. Bei der Körperbeschädigung machen sich vorwiegend Volkssitte und Alkohol geltend, und beiden unterliegen auch die Verheirateten, wenn auch in etwas kleinerem Umfange. Im Durchschnitt 1902/03 entfielen auf 10000 Angehörige der Gruppe

	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	1·0	3·8	9·8	16·0	11·7	6·2	3·6	1·8	0·7
bei den ledigen	1·0	3·8	9·8	16·4	13·5	7·7	4·9	1·3	0·6
bei den verheirateten	—	—	—	—	9·5	5·9	3·5	1·9	0·8

Was endlich die weibliche Straffälligkeit beim Diebstahl anbelangt, so zeigt sich ein ähnliches Bild, wie bei den männlichen Verurteilten, nur sind in den Altersstufen von 20—30 Jahren die Anteile der Ledigen mehr als dreimal so hoch, als jene der Verheirateten. Auf 10000 Angehörige der Gruppe entfielen



	14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30—40	40—50	50—60	über 60
ohne Unterschied	3·4	5·3	6·7	5·2	4·1	3·1	2·4	1·4	0·4
bei den ledigen	3·4	5·4	7·0	6·9	7·1	5·4	3·9	1·6	0·5
bei den verheirateten	—	—	—	1·8	2·2*	2·3	1·9	1·0	0·4
Zahl sämtlicher Verurteilter	185	285	340	619	430	549	356	160	51
davon vorbestraft	8	36	58	146	125	154	95	52	15
auf 100	4·3	12·6	17·0	23·5	29·0	28·0	26·6	32·5	29·4

Auf alle Altersklassen zusammen entfielen bei den Ledigen 5,4, bei den Verheirateten 2,1, bei den Verwitweten und Geschiedenen 1,9 wegen Verbrechens des Diebstahls verurteilte Weiber, während diese Zahlen bei den Männern 24,4, 7,2 und 6,0 betrugen.

Von Interesse wäre es, festzustellen, wie im Laufe eines größeren Zeitraumes die Verurteilungsziffern bei den einzelnen Arten des Familienstandes sich verändert haben. Leider läßt sich dies nur im Anschluß an die Volkszählungsjahre berechnen und zwar, da die Volkszählungen auf den Endtag der Jahre 1880, 1890 und 1900 fielen, für das diesem Tage jeweilig vorausgehende und nachfolgende Jahr. In dieser Richtung ergibt sich eine weitere Schwierigkeit in dem Umstande, daß die Feststellung für die Jahre 1880/81 überhaupt undurchführbar ist und der Zeitraum von 1898 bis 1901 sich durch eine ungewöhnliche, in besonderen Verhältnissen (politischen und sozialen Unruhen) begründete hohe Straffälligkeit hervorhob und daß daher die Höhe der Ziffern der Jahre 1900 und 1901 gegenüber jenen der Jahre 1890 und 1891 allzusehr durch bestimmte äußere Ursachen beeinflußt ist, so daß der Einfluß von Alter und Familienstand wesentlich in den Hintergrund tritt. Die amtliche Statistik enthält diesbezügliche Berechnungen nicht. Ich habe dieselben in bezug auf den Familienstand für die beiden Volkszählungsjahre 1890 und 1900 vorgenommen, ohne jedoch die Altersklassen berücksichtigen zu können, da eine Zerlegung der Verurteilungsziffern gleichzeitig nach Alter und Familienstand in der amtlichen Statistik nicht erfolgt ist. Ich füge die amtliche Berechnung für 1902/1903 bei, um gewagte Schlüsse über die Steigerung der Straffälligkeit hintanzuhalten. Es ergeben sich folgende Ziffern: (Siehe Tabelle Seite 22.)

Zur geringeren Straffälligkeit der verwitweten und geschiedenen Männer ist zu erwähnen, daß diese in der überwiegenden Mehrzahl höheren Altersklassen angehören. Bei den weiblichen desselben Familienstandes, die in der Bevölkerung fast dreimal so stark als

Männliche Verurteilte im Jahresdurchschnitte wegen	1890/91			1900/01			1902/03		
	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet
Verbrechen	15 094	8875	513	19 090	10 319	728	19 002	10 033	718
auf 10 000 Strafmündige	46·1	22·1	14·9	54 4	23·0	19.5	52·3	21·8	18·7
Diebstahl	7715	3443	229	8678	3393	239	8882	3351	231
auf 10 000 Strafmündige	23·5	8·6	6·6	24·7	7·5	6·4	24·4	7·2	6·0
Todschlag, schwere Körperbeschädigung	2603	1841	62	3466	2207	74	3257	1970	73
auf 10 000 Strafmündige	7·9	4·5	1·8	9·8	4·9	1·9	9·0	4·3	1·9
öffentliche Gewalttätigkeit § 81	1010	667	27	1734	1023	60	1632	1024	70
auf 10 000 Strafmündige	3·0	1·6	0·7	4·9	2·2	1·6	4·4	2 2	1·8
Unzucht	667	200	43	980	329	86	983	337	81
auf 10 000 Strafmündige	2·0	0 4	1·2	2·7	0·7	2·3	2·7	0·7	2·1
Zahl der Strafmündigen	3 271 396	4 003 916	343 169	3 503 156	4 476 735	373 286			

Weibliche Verurteilte im Jahresdurchschnitte wegen	1890/91			1900/01			1902/03		
	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet	ledig	verheiratet	geschieden verwitwet
Verbrechen	2425	1496	357	2630	1768	389	2644	1895	424
auf 10 000 Strafmündige	7·8	3·7	3·5	8 1	3·9	3·5	7·4	4·6	3·8
Diebstahl	1847	827	218	1931	769	191	1935	844	215
auf 10 000 Strafmündige	5·9	2·0	2·1	5·9	1·7	1·7	5·4	2·1	1·9
Todschlag, schwere Körperbeschädigung	49	128	20	51	176	25	49	159	18
auf 10 000 Strafmündige	0·1	0·3	0.2	0·1	0·3	0·2	—	—	—
öffentliche Gewalttätigkeit § 81	40	82	12	80	200	33	81	252	32
auf 10 000 Strafmündige	0·1	0·2	0 1	0·2	0 2	0·3	—	—	—
Unzucht	24	4	2	26	5	2	31	10	1
auf 10 000 Strafmündige	0·07	0·00	0·02	0·08	0·01	0·01	—	—	—
Zahl der Strafmündigen	3 090 782	4 033 492	992 208	3 224 867	4 490 636	1 083 867			

die männlichen vertreten sind, überwiegen die höheren Altersklassen nicht in diesem Maßstabe, hier wirkt die häufig erschwerte wirtschaftliche Lage für die Straffälligkeit, insbesondere bei den Vermögensstraftaten befördernd, so daß sich Verheiratete und verheiratet Gewesene nahezu gleichkommen.

Bezeichnend ist, daß an der bedeutenden Steigerung der Straffälligkeit gegen das Jahr 1900 die Ledigen den Hauptanteil genommen haben, es steht dies in Zusammenhang mit den äußeren Ursachen dieser Steigerung. Verhältnismäßig bedeutend ist diese Steigerung auch bei den verheiratet gewesenen Männern. In den Jahren 1902/3 macht sich bei den männlichen Verurteilten in bezug auf die Verbrechensverurteilungen im allgemeinen ohne Unterschied des Familienstandes eine Besserung geltend. Es gilt dies insbesondere auch vom Diebstahl und der Körperbeschädigung.

Vergleicht man damit die Verurteilungsziffern der männlichen Altersklassen, so stellt sich hier ebenfalls ein Sinken bei allen Altersklassen nach dem Höhepunkte des Jahres 1901 dar.

Auf 10 000 der Altersklasse entfielen männliche Verurteilte wegen Verbrechens	14 — 16	16 — 18	18 — 20	20 — 25	25 — 30	30 — 40	40 — 50	50 — 60	über 60
1900	16·6	45·5		69·8	54·1	37·6	23·9	15·1	7·5
1901	19·3	52·7		76·0	65·8	39·9	25·7	15·5	7·7
1902	18·5	37·8	60·4	71·2	56·2	37·5	24·3	15·8	7·2
1903	17·8	37·2	56·9	69·1	52·6	34·1	23·9	14·5	6·8

Leider lassen sich die vorausgegangenen Jahre nicht vergleichen da die österreichische Statistik damals derartige Berechnungen nicht vorgenommen hatte. Dasselbe gilt übrigens von der Altersstufe 16 bis 20 Jahre, deren Unterteilung erst von 1902 ab erfolgte.

III.

Die daktyloskopische Registratur.

Von

A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Christiania.

(Mit 10 Abbildungen.)

Die in Europa am meisten angewandte Registriermethode, die Henrysche[1]), so schön sie auch ausgedacht ist, ist meiner Meinung nach im ganzen allzu umständlich. Man sehe nur z. B. auf die Hauptklassifikation: Teilung der Abdrücke in L und W, ihre Wertbestimmung, Bildung von fünf Brüchen, Addition der Zähler und Addition der Nenner, Zurechnung der Zahl 1 zu sowohl dem Zähler als dem Nenner dieses neuen Bruches, das Umkehren des Bruches, so daß der Zähler Nenner wird, und der Nenner Zähler, alles nur um 1024 Klassen zu bilden. Unter diesen Klassen werden die Fingerabdruckskarten so ungleichmäßig verteilt, daß zu einer dieser Klassen, der Klasse $^1/_1$ allein, ungefähr $^1/_5$ aller Karten gehören. Desungeachtet hat man in Preußen bis zu diesem Punkte die Henrysche Methode befolgt, aber für das weitere Teilen in Subklassen usw. eine andere Methode angewandt, denn auch mehrere der übrigen Regeln sind zu weitläufig und schwieriger als nötig.

Jetzt hat in diesem Archiv, Bd. XVII, S. 129—141 Herr Polizeidirektor Roscher Vorschläge zu Änderungen in der Henryschen Registriermethode gemacht. Roscher beschwert sich unter anderem über die ungleichmäßige Teilung der Schlingen in Radialschlingen und Ulnarschlingen. Diese Teilung der Schlingen in R und U ist auch in einer anderen Hinsicht nicht die beste, weil das Ablesen der Abdrücke dieser Muster auf der Karte nicht einfach genug ist. Dasselbe Schlingenmuster, welches in einem Abdrucke der Finger der linken

1) 1. Classification and Uses of Finger Prints by E. R. Henry. London 1901, und 2. Daktyloskopie von Windt und Kodicek. Wien und Leipzig 1904.



Hand U ist, ist nämlich in dem Abdrucke der Finger der rechten Hand R, und umgekehrt, das heißt, derselbe Abdruck hat eine ganz verschiedene Bedeutung, je nachdem er zu den Fingern der linken oder zu denjenigen der rechten Hand gehört. Es ist doch leichter und einfacher, nur zu beachten, wie die Schlingen auf dem Abdrucke, nicht auf den Fingern aussehen. Die Abdrücke, die auf der Karte gleich aussehen, sollten in derselben Weise bezeichnet werden, ob sie zu der linken oder rechten Hand gehören. Roscher meint auch, daß das Schlingenmuster einheitlich für beide Hände sein sollte, wodurch beide Arten von Schlingen auch in ein numerischeres Verhältnis kommen würden. Während des Ablesens der Abdrücke würde es auch eine Erleichterung sein, wenn man davon befreit wird, seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken, zu welcher Hand, der rechten oder der linken, der Abdruck gehört. Welche Bezeichnung soll man denn diesen Schlingen statt R und U geben? Es liegt ja nahe, wie Roscher meint, „alle Schlingen, deren Mündung nach rechts ausläuft, mit R, und alle diejenigen, deren Mündung nach links ausläuft mit L zu bezeichnen.“ In diesem Falle aber würde wohl auch jede andere Nation die Bezeichnung ihrer Sprache für rechts und links benutzen. Auf diese Weise würde man viele verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Muster bekommen, was sehr unbequem sein würde. Man sollte lieber versuchen, eine internationale Bezeichnung zu bekommen, indem man entweder die lateinischen Wörter „Dexter“ (D) und „Sinister“ (S) benutzte, oder die Bezeichnungen, welche schon seit einem Dezennium in Argentina benutzt wird, adoptierte. Diese Bezeichnungen sind „Intern“ (I), wo die Mündung der Schlingen nach links oder nach innen gegen den Kopf der Karte ausläuft, und „Extern“ (E), wo die Mündung der Schlingen nach rechts oder nach außen gegen das andere Ende der Karte ausläuft. Die Bezeichnungen I und E haben indessen jetzt auch in einigen europäischen Staaten[1]) das Recht der Ersitzung bekommen, so daß ich zu glauben geneigt bin, daß man sie adoptieren sollte.

Roscher zeigt, daß die Muster der Zeigefinger eine gleichmäßi-

1) 1. M. Alphonse Bertillon: Empreintes digitales. Paris 1903. Nach der von Bertillon hier angegebenen Methode werden Schlingen, welche nach links auslaufen, I, und diejenigen, welche nach rechts auslaufen, E genannt. 2. In dem preußischen zentralen Erkennungsamt in Berlin findet man nur die Hauptklassifikation nach der Methode Henrys. Die übrigen Teilungen werden auf Grund der von Bertillon angegebenen Methode und mit seinen Bezeichnungen der Schlingen ausgeführt.

gere Verteilung der verschiedenen Typen haben, als die Muster der übrigen Finger. Das hat auch schon Galton bemerkt.[1])



Figur 1.
Interne Schlinge.



Figur 2.
Externe Schlinge

Nach der von Roscher angeführten Verteilung der Muster bei 50000 Fingerabdrücken hat der rechte Zeigefinger die gleichmäßigste Verteilung der Muster. Ich finde daher, daß dieser Finger den Vorzug vor dem linken Zeigefinger haben sollte. Daß der rechte Zeigefinger mehrere Defekte hat als der linke, wird in der Registratur keine Schwierigkeiten verursachen, wenn man die defekten Finger für sich klassifiziert.

Den Vorschlag Roschers, die Papillarlinien in allen U-Mustern zu zählen, kann ich aber absolut nicht billigen, weil dies zu viele Umstände verursachen würde. Die beste Weise, auf welche man meiner Meinung nach die Registratur reformieren könnte, würde diejenige sein, daß man mit verschiedenen Änderungen und Erweiterungen das System Vucetichs oder das sogenannte Argentinische System adoptierte. Während man durch die Henrysche Methode, und zwar nur auf künstlichem Weg nicht mehr kleinste Gruppen als kaum 500000 erreichen kann, bildet sich durch Vucetichs Methode von selbst nur nach den Bezeichnungen der Abdrücke, die große Anzahl von 1048576 verschiedenen Klassifikationen. Indem man die Abdrücke einer Karte abgelesen hat, hat man zugleich die Klassifikationsformel der Karte bekommen. Reicht dann einmal auch diese Anzahl nicht hin, so kann man innerhalb dieser Gruppen die Teilung durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien weiter fortsetzen, bis man eine Anzahl von vielen Millionen Gruppen erreicht. Ich erlaube mir darum eine Darstellung dieses Systems zu geben.

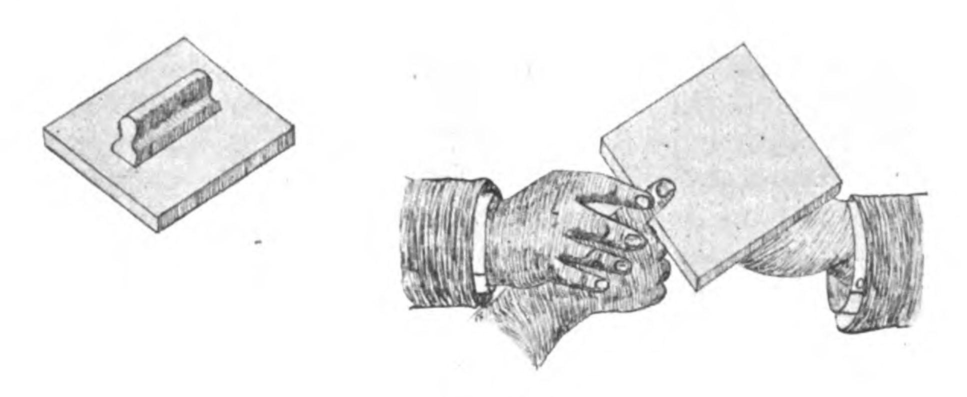
---

1) Finger Prints by Francis Galton. London 1892, Seite 115.

Vucetichs System oder das neue Argentinische System.[1])

Erstens erlaube ich mir, auf ein paar Eigentümlichkeiten der Weise, auf welche die Abdrücke hergestellt werden, aufmerksam zu machen.

1. Die Platte auf welcher die Finger geschwärzt werden, hat an der unteren Seite einen Griff, vermittelst dessen der Operateur mit seiner linken Hand die Platte hält, während die Finger geschwärzt werden.



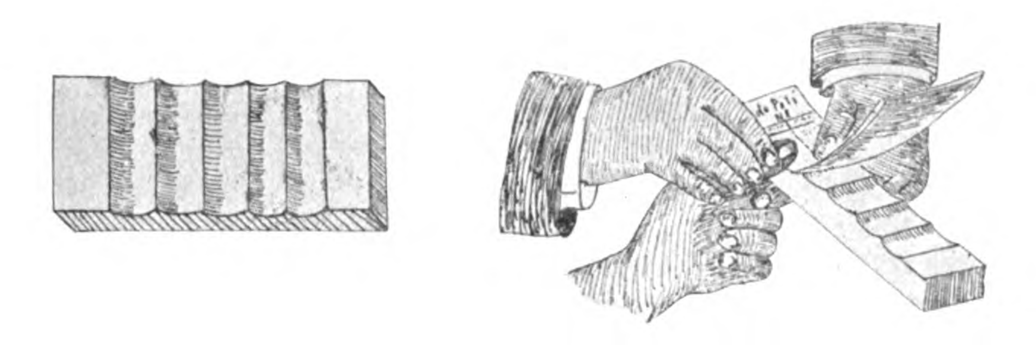
Figur 3.
Die Platte, auf welcher die Finger geschwärzt werden.

Der einzige Vorteil, den man meiner Ansicht nach hierdurch erlangen kann, ist, daß die Platte in dieser Weise dem Drucke der Finger ein wenig nachgibt, so daß die Finger nicht so stark geschwärzt werden, als wenn die Platte auf einem Tische liegt und nicht nachgeben kann. Es scheint mir, daß diese Argentinische Methode umständlicher ist als die in Europa allgemein angewandte, welche besonders befriedigend ist.

2. Wenn Abdrücke der geschwärzten Finger genommen werden sollen, benutzt man eine hölzerne Platte, 18 cm lang, 9 cm breit und 2 cm dick, quer über welche in der ganzen Breite der Platte fünf halbzirkelförmige Vertiefungen laufen, deren Breite und Tiefe der Dicke der resp. Finger entspricht. Auf diese Platte, über die fünf

1) 1. Instrucciones generales para el Sistema de Filacion, Provincia de Buenos Aires, par Juan Vucetich, Jefe de las Oficinas de Estadistica é Identificacion Anthropometrica de la Policia de la Provincia de Buenos Aires. La Plata 1896. 2. Conferencia sobre el Sistema Dactiloscopico 1901. 3. Dactiloscopia comparada, el nuevo sistema Argentino par Juan Vucetich, Director de la Oficina de Identificacion. La Plata, 1904.

halbzirkelförmige Vertiefungen, wird die Karte in der Weise gelegt, daß die Abteilungen der Karte für die verschiedenen Finger über den entsprechenden Vertiefungen der Platte zu liegen kommen, wonach die geschwärzten Finger, einer nach dem anderen auf ihren an der Karte bestimmten Platz angebracht werden.



Figur 4.
Die hölzerne Platte auf welche die Karte gelegt wird.

Auf diese Weise bekommt man Abdrücke der Nagelglieder in ihrer ganzen Länge. Was die Daumen betrifft, ist dies ein Vorteil, weil man nach der Richtung der Papillarlinien in dem Abdrucke der äußersten Spitze dieser Finger sehen kann, zu welcher Hand der Ab-



Figur 5. Linker Daumen.



Figur 6. Rechter Daumen.

druck gehört. Die Linien des Abdruckes des rechten Daumens gehen nämlich r e c h t s schräg hinab, und die Linien des Abdruckes der

linken Daumens links schräg hinab. Die Abdrücke der äußersten Spitze der Daumen können also als Kontrollmittel angewandt werden.

Diese Argentinische Methode scheint mir nicht empfehlenswert. Sie ist zu umständlich und gibt nicht so gute Abdrücke, wie die gerollten, welche man nach der in Europa allgemein angewandten Methode bekommt. Nach dieser letzten Methode wird der richtige Platz der Abdrücke sogar durch vier Finger jeder Hand kontrolliert.

Sollte man dennoch wünschen, Abdrücke der Spitze der Daumen zu bekommen, kann ja wohl dies auch ohne spezielle Apparate geschehen.

Nach dem Delta werden die Fingerabdrücke in vier Hauptgruppen geteilt:

1. Bogen (Arco), welcher kein Delta hat.
2. Interne Schlinge, welche ein Delta auf der rechten Seite des Abdruckes hat. Die Schlinge mündet links aus.
3. Externe Schlinge, welche ein Delta auf der linken Seite des Abdruckes hat. Die Schlinge mündet rechts aus.
4. Wirbel (Verticilo), welcher zwei Deltas hat, eins auf jeder Seite des Abdruckes.

Zu Wirbeln rechnet Vucetich wohl die zufälligen Muster und die Zwillingsschlingen, während er die Zentraltaschenschlingen und die Doppelschlingen unter Schlingen hinführt, obgleich auch diese beiden letzten zwei Deltas haben.

Bei den beiden Daumen werden diese Hauptgruppen durch die Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnet: A = Arcò, I = Interne Schlinge, E = Externe Schlinge, V = Verticilo.

Die Abdrücke der übrigen Finger beider Hände werden durch Ziffern in der Weise bezeichnet, daß 1 Synonym für A ist, 2 Synonym für I ist, 3 Synonym für E ist, 4 Synonym für V ist.

Auf der Fiche (Fingerabdruckskarte), welche eine Größe von nur 20 × 9 cm hat, werden die Abdrücke in Serie und Sektion geteilt: (siehe Figur 7).

1. Die Serie heißen die Abdrücke der Finger der rechten Hand.
2. Die Sektion diejenigen der Finger der linken Hand.

Jede Serie umfaßt:

1. den Fundamentalen, welcher der Abdruck des rechten Daumens ist.
2. die Division, welche die Abdrücke der übrigen Finger der rechten Hand sind.

República Argentina
Policia de la Provincia de Buenos Aires

Sistema Dactiloscópico

Oficina Central de Identificacion
La Plata

Figur 7.

Serie			**Section**	
	Mano Derecha		Mano Izquierda	
Fundamental	A	Pulgares	V	Subclasificacion
Division	2	Indices	3	Subdivision
	4	Medios	1	
	3	Anulares	2	
	1	Meñiques	4	

Jede Sektion umfaßt:

1. die Subklassifikation, welche der Abdruck des linken Daumens ist.
2. die Subdivision, welche die Abdrücke der übrigen Finger der linken Hand sind.

Eine Serie A 2431 bezeichnet, daß der Abdruck des rechten Daumens ein Bogen ist, der Zeigefinger interne Schlinge, der Mittelfinger Wirbel, der Ringfinger externe Schlinge und der Kleinfinger Bogen. Eine Sektion V 3124 bezeichnet, daß der linke Daumen ein Wirbel ist, der Zeigefinger eine externe Schlinge, der Mittelfinger ein Bogen, der Ringfinger eine interne Schlinge und der Kleinfinger ein Wirbel. Die einzigen Modifikationen, deren die Fiche empfänglich ist, werden durch Amputation, Ankylose und tiefe Narben verursacht.

Im Falle einer Amputation wird O auf dem resp. Platze der Fiche notiert. Ist das ganze Nagelglied amputiert, dann notiert man auf dem Rande der Fiche, resp. Serie oder Sektion: Amp. total. Bei unvollständiger Ankylose notiert man: Ank., und bei totaler Ankylose: Ank. total. Wenn eine Narbe verursacht, daß man den Abdruck keiner bestimmten Hauptgruppe zuteilen kann, wird der Abdruck durch X bezeichnet. Im Falle die Finger zusammengewachsen, überzählig usw. sind, wird die Fiche in ein spezielles Fach der Registratur gelegt.

Das wichtigste ist mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher der vier Hauptgruppen die Abdrücke einer Fiche gehörten. Man fängt damit an, daß man den Abdruck des rechten Daumens untersucht. Dieser kann z. B. als ein Bogen erscheinen. Dann notiert man im rechten Winkel des Raumes, der für den Daumen bestimmt ist, den entsprechenden Buchstaben A. Darauf untersucht man die Abdrücke der übrigen rechten Finger, welche alle z. B. ebenfalls als Bogen erscheinen. Die entsprechenden Ziffern werden in dem Raume der resp. Finger notiert. Die Serie ist also A 1111. Weiter wird der Abdruck des linken Daumens, welcher z. B. ein A ist, untersucht und sein Buchstabe notiert; dann werden ebenfalls die Abdrücke der übrigen linken Finger, die z. B. auch 1 sind, untersucht und ihre Ziffern notiert. Die daktyloskopische Klassifikation der Fiche ist also:

Serie A 1111, Sektion A 1111.

Die Fiche einer anderen Person kann vielleicht dieselbe Serie A 1111 und dabei eine Sektion I 1111 haben. Die Fiche einer dritten Person die Serie A 1111 mit Sektion E 1111 und die Fiche einer vierten Person die Serie A 1111 mit Sektion V 1111. Man ersieht so, daß die Serie A als Sektion entweder A oder I oder E oder V haben



kann. Auch jede der übrigen Serien kann, wie die untenstehende Tabelle zeigt, vier verschiedene Sektionen haben.

Serie	Sektion
A	A, I, E oder V
I	A, I, E odor V
E	A, I, E oder V
V	A, I, E oder V

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 können, wie die folgende Tabelle zeigt, in 256 verschiedene Kombinationen von 1111 bis 4444 geordnet werden:

1111—1244	1111	1121	1131	1141	1211	1221	1231	1241
	1112	1122	1132	1142	1212	1222	1232	1242
	1113	1123	1133	1143	1213	1223	1233	1243
	1114	1124	1134	1144	1214	1224	1234	1244
1311—1444	1311	1321	1331	1341	1411	1421	1431	1441
	1312	1322	1332	1342	1412	1422	1432	1442
	1313	1323	1333	1343	1413	1423	1433	1443
	1314	1324	1334	1344	1414	1424	1434	1444
2111—2244	2111	2121	2131	2141	2211	2221	2231	2241
	2112	2122	2132	2142	2212	2222	2232	2242
	2113	2123	2133	2143	2213	2223	2233	2243
	2114	2124	2134	2144	2214	2224	2234	2244
2311—2444	2311	2321	2331	2341	2411	2421	2431	2441
	2312	2322	2332	2342	2412	2422	2432	2442
	2313	2323	2333	2343	2413	2423	2435	2443
	2314	2324	2334	2344	2414	2424	2434	2444
3111—3244	3111	3121	3131	3141	3211	3221	3231	3241
	3112	3122	3132	3142	3212	3222	3232	3242
	3113	3123	3133	3143	3213	3223	3233	3243
	3114	3124	3134	3144	3214	3224	3234	3244
3311—3444	3311	3321	3331	3341	3411	3421	3431	3441
	3312	3322	3332	3342	3412	3422	3432	3442
	3313	3323	3333	3343	3413	3423	3433	3443
	3314	3324	3334	3344	3414	3424	3434	3444
4111—4244	4111	4121	4131	4141	4211	4221	4231	4241
	4112	4122	4132	4142	4212	4222	4232	4242
	4113	4123	4133	4143	4213	4223	4233	4243
	4114	4124	4134	4144	4214	4224	4234	4244
4311—4444	4311	4321	4331	4341	4411	4421	4431	4441
	4312	4322	4332	4342	4412	4422	4432	4442
	4313	4323	4333	4343	4413	4423	4433	4443
	4314	4324	4334	4344	4414	4424	4434	4444

Jede dieser 256 Kombinationen kann in eine der Hauptgruppen A, I, E und V eingeordnet werden, was 256 X 4 = 1024 verschiedene Serien beträgt. Zu jeder dieser Serien gehören 256 Sektionen von jeder Gruppe A, I, E, V oder im ganzen 1024 Sektionen. So kann z. B. die erste Serie, welche A 1111 ist, Abdrücke der linken Hand zwischen A 1111 (5 Bogen) und V 4444 (5 Wirbel) variierend haben.

Zu allen	256	Serien	A	gehören	also	256 × 1024 = 262 144	Sektionen
„ „	256	„	I	„	„	256 × 1024 = 262 144	„
„ „	256	„	E	„	„	256 × 1024 = 262 144	„
„ „	256	„	V	„	„	256 × 1024 = 262 144	„
Zu allen	1024	Serien		gehören		1 048 576	Sektionen

Hierzu kommen noch alle diejenigen Gruppen, welche von deformen, amputierten oder auf andere Weise defekten Fingern gebildet werden.

Die Registraturschränke Vucetichs.

Zu Aufbewahrung der Fichen werden zwei Schränke benutzt. Jeder von diesen ist ca. 2 m hoch, 1,26 m breit und 0,24 m tief. Jeder Schrank ist in 180 Fächer abgeteilt, 18 in der Höhe und 10 in der Breite. Die Fächer sind 10 cm hoch und 11 cm breit, mit Ausnahme der Fächer in den vier obersten Reihen, wo sie nur 6 cm hoch sind. Jedes Fach kann durch eine kleine Tür, auf welcher die betreffenden Serien und Sektionen notiert sind, zugemacht werden.

Einer der Schränke enthält alle diejenigen Fichen, welche den Serien A, I und E entsprechen. Die zwei obersten Reihen mit im ganzen 20 niedrigen Fächern enthalten die Serien A. Die nächsten zwei Reihen ebenfalls mit im ganzen 20 niedrigen Fächern enthalten die Serien I. Die folgenden 13 Reihen mit im ganzen 130 Fächern enthalten die Serien E, und die unterste Reihe mit im ganzen 10 Fächern bleibt verschiedenen Sorten Fichen reserviert z. B. weiteren Teilungen einzelner allzu zahlreichen Kategorien.

In dem anderen Schranke sind die 4 obersten Reihen mit im ganzen 40 niedrigen Fächern für Fichen mit unvollständigen Abdrücken, welche deforme, amputierte oder auf andere Weise defekte Finger zeigen. Die folgenden 13 Reihen mit im ganzen 130 Fächern enthalten die Serien V. Die unterste Reihe mit im ganzen 10 Fächern ist verschiedenen Sorten Fichen reserviert.

Wie man aus der Verteilung der Serien A ersieht, können in jedem einzelnen Fache Fichen von verschiedenen Serien sein, und zu jeder einzelnen Serie Fichen von vier verschiedenen Sektionen.





Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 20 Fächer.

Serie A 1111—1444 Sek.A. I.E V. 1111—1124 1	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444 2	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444 3	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 3111—3444 4	Serie A 1111—1444 Sek.A.I.E.V. 4111—4444 5	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 1111—1124 6	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444 7	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444 8	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 3111—3444 9	Serie A 2111—2444 Sek.A.I.E.V. 4111—4444 10
Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 1111—1124 11	Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444 12	Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444 13	Serie A 3111—3444 Sek.A.I.E.V. 3111—3444 14	Serie A 3111—3444 Sek.A I.E.V. 4111—4444 15	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 1111—1124 16	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 1131—1444 17	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 2111—2444 18	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 3111—3444 19	Serie A 4111—4444 Sek.A.I.E.V. 4111—4444 20

Verteilung der Fichen derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind.

Rechte oder linke Hand amputiert, defekt, mit Anomalien usw. 181	Serie A Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 182	Serie A Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 183	Serie A Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 184	Serie A Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 185	Serie A Linker Daumen amputiert, defekt usw. 186	Serie A Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 187	Serie A Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 188	Serie A Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 189	Serie A Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 190
Rechter Daumen amputiert, defekt usw. 191	Serie I Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 192	Serie I Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 193	Serie I Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 194	Serie I Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 195	Serie I Linker Daumen amputiert, defekt usw. 196	Serie I Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 197	Serie I Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 198	Serie I Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 199	Serie I Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 200
Rechter Daumen nebst anderen Fingern amputiert, defekt usw. 201	Serie E Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 202	Serie E Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 203	Serie E Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 204	Serie E Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 205	Serie E Linker Daumen amputiert, defekt usw. 206	Serie E Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw 207	Serie E Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 208	Serie E Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 209	Serie E Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 210
Zwei oder mehrere Finger der beiden Hände amputiert, defekt usw. 211	Serie V Rechter Zeigefinger amputiert, defekt usw. 212	Serie V Rechter Mittelfinger amputiert, defekt usw. 213	Serie V Rechter Ringfinger amputiert, defekt usw. 214	Serie V Rechter Kleinfinger amputiert, defekt usw. 215	Serie V Linker Daumen amputiert, defekt usw. 216	Serie V Linker Zeigefinger amputiert, defekt usw. 217	Serie V Linker Mittelfinger amputiert, defekt usw. 218	Serie V Linker Ringfinger amputiert, defekt usw. 219	Serie V Linker Kleinfinger amputiert, defekt usw. 220

Diejenigen Fichen aber, in welchen alle Abdrücke Wirbel sind, und deren Klassifikationen also die folgende ist: Serie V 4444, Sektion V 4444, brauchen nicht allein ein ganzes Fach, sondern sogar mehrere Fächer.

Wenn man zu untersuchen hat, ob sich eine gegebene Fiche schon in der Registratur findet, und die kleine Tür desjenigen Faches, in welchem die Fiche nach der Klassifikation sein sollte, öffnet, findet man daselbst ein oder mehrere bis vier Päckchen, jedes mit einem elastischen Ringe umgeben. Die Päckchen enthalten außer den Fichen auch Kartons von bestimmter Farbe.

In	einem		Päckchen	sind	Fichen	von	der	Sektion	A;	ihre	Kartons	sind	weiß
„	„	anderen	„	„	„	„	„	„	I;	„	„	„	blau
„	„	dritten	„	„	„	„	„	„	E;	„	„	„	rot
„	„	vierten	„	„	„	„	„	„	V;	„	„	„	gelb

Aus der Farbe der Kartons sieht man sogleich, in welchem der vier Päckchen man zu suchen hat, und legt die übrigen drei Päckchen beiseite. Wenn man das Päckchen geöffnet hat, sieht man, daß alle Kartons dieselbe Größe haben wie die Fichen, und daß oft beinahe jede Fiche ihr Karton hat, auf welchem die Klassifikation der betreffenden Fiche notiert ist. Nur wenn zwei oder mehrere Fichen von ganz derselben Klassifikation sind, haben sie zusammen nur ein Karton. Auch jedes Karton mit der zu ihm gehörenden Fiche oder Fichen ist mit einem elastischen Ringe umgeben.

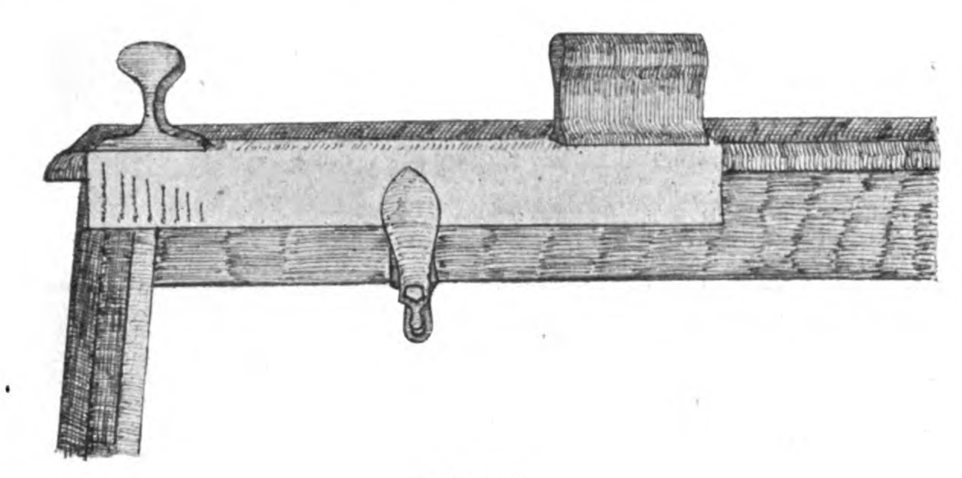
Indem ich mich im Prinzipe dem Systeme Vucetichs anschließe, erlaube ich mir doch folgende Änderungen und Erweiterungen in Vorschlag zu bringen:

1. Die Abdrücke werden auf die jetzt in Europa allgemein angewandte Weise hergestellt.

2. Die Karte wird ca. 35 cm lang und ca. 11 cm breit. Die jetzt in Europa allgemein angewandte Karte ist zu groß. Man sollte doch nicht die Registratur mit mehr Papier als nötig füllen. Die Einteilung der Karte wird wie in Abbildung Seite 38/39 wiedergegeben.

3. Erst werden die Abdrücke der rechten Finger aufgenommen und dann die der linken. Wird die Karte zu scharf umgebrochen, leidet gewiß dadurch ihre Haltbarkeit. Das beste wäre, wenn man dem Umbrechen ganz entgehen könnte. Zu diesem Zwecke stelle ich, wie die nebenstehende Figur zeigt, wenn die obere Reihe der Abdrücke hergestellt werden soll, auf die obere Langseite der Karte zwei hinlänglich

große Eisenstücke, während auf die Mitte der unteren Langseite eine Klemme gehängt wird. Wenn man die oberen, nicht gerollten Abdrücke der vier Finger herstellen soll, muß das rechte Eisenstück ein wenig zur Seite gestellt werden.



Figur 8.
Wie man dem Umbrechen der Karte entgeht.

4. Auf der Karte stehen wie auf den Henryschen Karten die Abdrücke der rechten Finger oberhalb derjenigen der linken Finger. Dagegen stehen die Finger in folgender Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger Kleinfinger und Daumen.

5. Außer den in zwei Reihen je fünf gerollten Abdrücken werden auf der Karte auch nicht gerollte Abdrücke der vier Finger: Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger der beiden Hände aufgenommen.

6. Die Abdrücke der Zeigefinger werden durch den großen Anfangsbuchstaben des betreffenden Typus A, I, E oder W bezeichnet. Die Abdrücke der übrigen vier Finger: Mittel-, Ring-, Kleinfinger und der Daumen werden durch die vier Zahlen 1, 2, 3 oder 4 bezeichnet. Oberhalb jedes einzelnen Abdruckes wird am liebsten seine Bezeichnung notiert.

7. Auf der Rückseite der Karte ist Platz für Anmerkungen und, wenn man es wünschen sollte, auch für den eigenhändig geschriebenen Namen und einen nicht gerollten Abdruck des rechten Zeigefingers der betreffenden Person.

8. Alle zusammengesetzten Muster werden zu den Wirbeln gerechnet.

Figur 9a.

Klassifikation: A 3334, A 2224

Karte aufgenommen in:

am / von

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

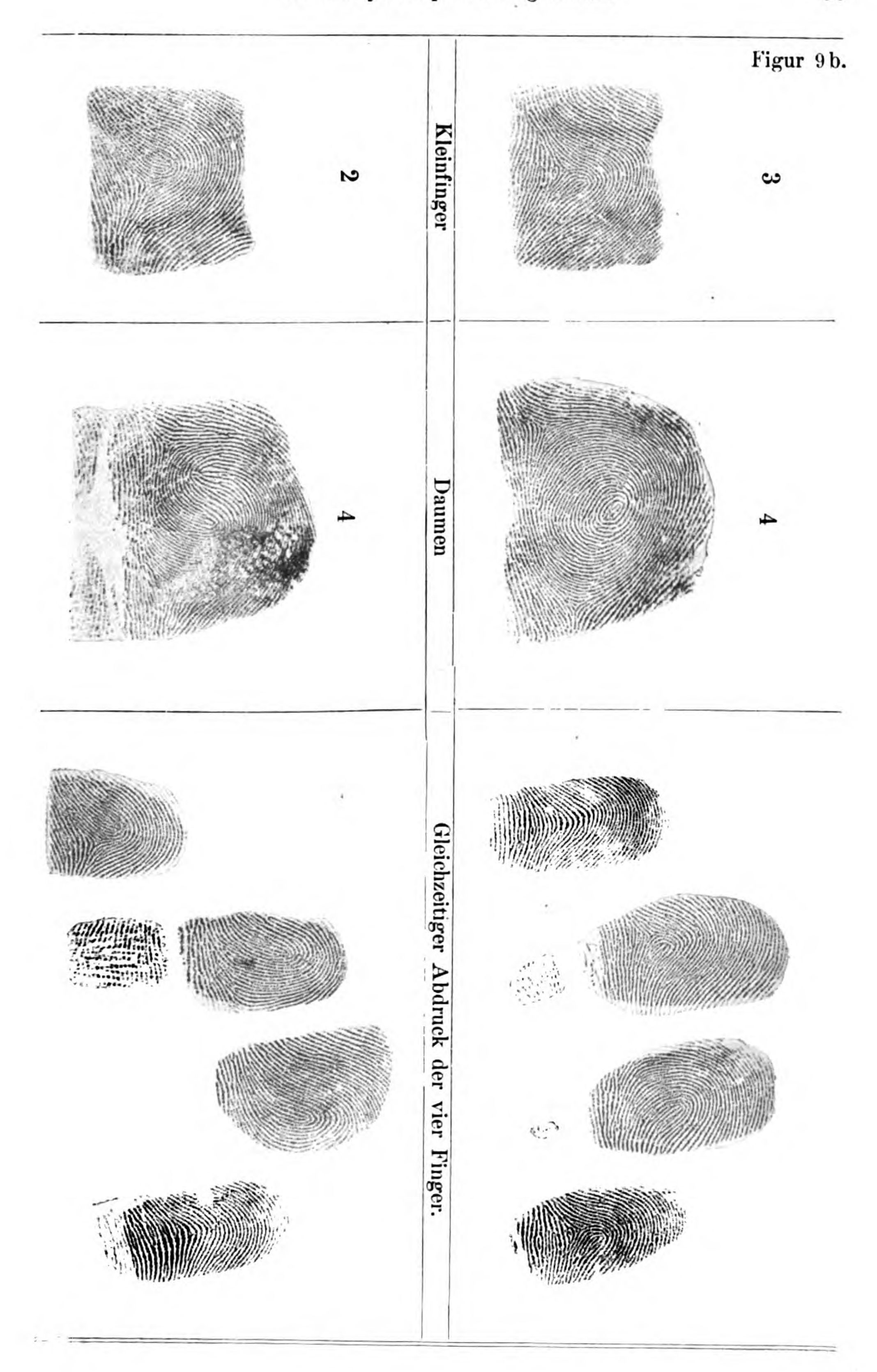
Familienname:

Vornamen:

geboren am / in

Sektion		Serie	
Linke Hand		Rechte Hand	
A	Zeigefinger	A	Fundamental
2	Mittelfinger	3	
2	Ringfinger	3	

Figur 9 b.


Kleinfinger
2
3
Daumen
4
4
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

Figur 10a.

Klassifikation: E 3333 : I 2222 (with "6" above I and "aabc" above 2222)

Karte aufgenommen in:

am / von

Klassifiziert am / von

Nachgeprüft am / von

Familienname:

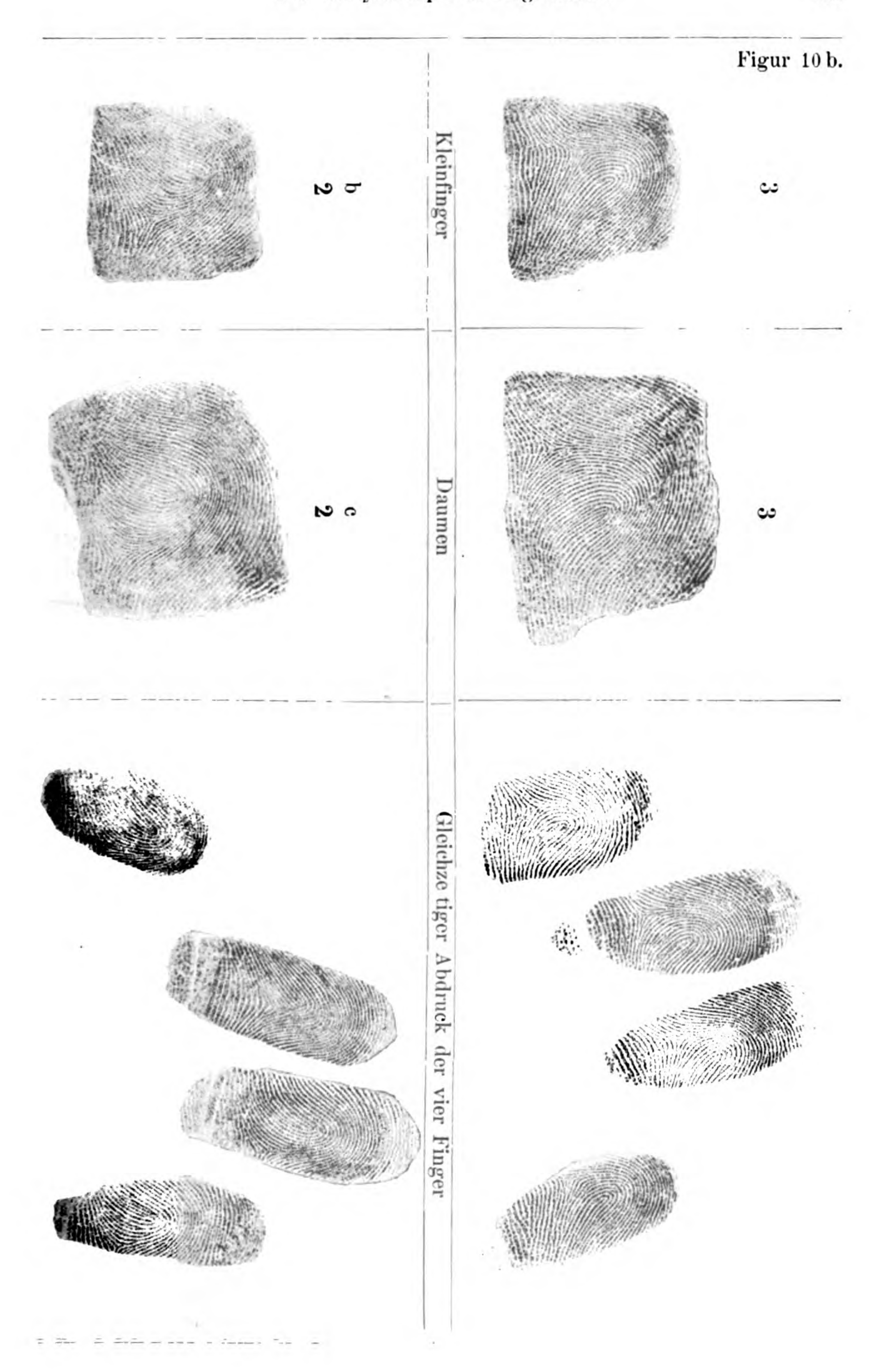
Vornamen:

geboren am / in

Sektion	Serie
Linke Hand	Rechte Hand

Linke Hand			Rechte Hand		
[fingerprint]	6 I	Zeigefinger	[fingerprint]	E	Fundamental
[fingerprint]	a 2	Mittelfinger	[fingerprint]	3	
[fingerprint]	a 2	Ringfinger	[fingerprint]	3	

Figur 10 b.


Kleinfinger
b
2
3
Daumen
c
2
3
Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger

9. Man legt nicht jeder Karte von verschiedener Klassifikation oder jeder Sammlung von Fichen mit derselben Klassifikation ein Karton bei, auf welchem die Klassifikation der Fiche notiert wird. Anstatt dessen notiert man die Klassifikationsformel auf dem Kopfe der Karte zu oberst nach rechts.

10. Alle diejenigen Karten in demselben Fache, welche zu demselben Fundamentaltypus A, I, E oder W gehören, werden in ein Päckchen für sich zwischen zwei Kartons zusammengelegt. Die Kartons haben entweder eine für jeden Fundamentaltypus besondere Farbe oder bekommen auf andere Weise ein bestimmtes Kennzeichen. Um jedes der vier Päckchen werden zwei elastische Ringe gelegt.

11. Die Papillarlinien werden nicht näher bestimmt, weder durch das Zählen, noch durch das Nachfahren, wenn man nicht mehr Karten von derselben Klassifikation hat, als man bequem findet.

12. In Karten, wo alle oder beinahe alle Abdrücke Schlingen sind, wird es nötig sein Linien zu zählen. Man zählt dann erst die Linien im Zeigefinger der Sektion, wodurch Gruppen gebildet werden. Können die Linien dieses Fingers von irgend einer Ursache nicht gezählt werden, dann zählt man die Linien im Zeigefinger der Serie, falls dies sich machen läßt. Die genaue Zahl der Linie wird oberhalb des großen Buchstabens des Zeigefingers geschrieben.

Untergruppen werden durch das Zählen in den übrigen vier Fingern der Sektion gebildet. Oberhalb jeder Zahl, welche einen Abdruck bezeichnet, in welchem die Papillarlinien gezählt worden sind, wird einer der kleinen Buchstaben a, b, c oder d gesetzt, indem, in Übereinstimmung mit der von Roscher vorgeschlagenen Einteilung der Schlingen in vier Gruppen,

1— 9	Papillarlinien	durch	a	bezeichnet	werden
10—13	„	„	b	„	„
14—16	„	„	c	„	„
17—x	„	„	d	„	„

Diese vier Buchstaben können, wie die Ziffern 1, 2, 3 und 4 (vgl. Tabelle S. 43) untereinander 256 Kombinationen bilden, eine Anzahl, welche für die Ordnung der Fichen wahrscheinlich genügend sein wird. Wenn man sich mit den Abdrücken der Serie auf derselben Weise verhielte, würde man eine überaus große Menge von Gruppen bekommen können, indem, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Papillarlinien der Zeigefinger, die vier Buchstaben der Serie, welche 256 Kombinationen bilden, mit den vier Buchstaben der Sektion 256 $\times$ 256 = 65 536 Kombinationen zusammen bilden würden.

Die 256 verschiedenen Gruppen von aaaa—dddd.

aaaa — abdd	aaaa	aaba	aaca	aada	abaa	abba	abca	abda
	aaab	aabb	aacb	aadb	abab	abbb	abcb	abdb
	aaac	aabc	aacc	aadc	abac	abbc	abcc	abdc
	aaad	aabd	aacd	aadd	abad	abbd	abcd	abdd
acaa — addd	acaa	acba	acca	acda	adaa	adba	adca	adda
	acab	acbb	accb	acdb	adab	adbb	adcb	addb
	acac	acbc	accc	acdc	adac	adbc	adcc	addc
	acad	acbd	accd	acdd	adad	adbd	adcd	addd
baaa — bbdd	baaa	baba	baca	bada	bbaa	bbba	bbca	bbda
	baab	babb	bacb	badb	bbab	bbbb	bbcb	bbdb
	baac	babc	bacc	badc	bbac	bbbc	bbcc	bbdc
	baad	babd	bacd	badd	bbad	bbbd	bbcd	bbdd
bcaa — bddd	bcaa	bcba	bcca	bcda	bdaa	bdba	bdca	bdda
	bcab	bcbb	bccb	bcdb	bdab	bdbb	bdcb	bddb
	bcac	bcbc	bccc	bcdc	bdac	bdbc	bdcc	bddc
	bcad	bcbd	bccd	bcdd	bdad	bdbd	bdcd	bddd
caaa — cbdd	caaa	caba	caca	cada	cbaa	cbba	cbca	cbda
	caab	cabb	cacb	cadb	cbab	cbbb	cbcb	cbdb
	caac	cabc	cacc	cadc	cbac	cbbc	cbcc	cbdc
	caad	cabd	cacd	cadd	cbad	cbbd	cbcd	cbdd
ccaa — cddd	ccaa	ccba	ccca	ccda	cdaa	cdba	cdca	cdda
	ccab	ccbb	cccb	ccdb	cdab	cdbb	cdcb	cddb
	ccac	ccbc	cccc	ccdc	cdac	cdbc	cdcc	cddc
	ccad	ccbd	cccd	ccdd	cdad	cdbd	cdcd	cddd
daaa — dbdd	daaa	daba	daca	dada	dbaa	dbba	dbca	dbda
	daab	dabb	dacb	dadb	dbab	dbbb	dbcb	dbdb
	daac	dabc	dacc	dadc	dbac	dbbc	dbcc	dbdc
	daad	dabd	dacd	dadd	dbad	dbbd	dbcd	dbdd
dcaa — dddd	dcaa	dcba	dcca	dcda	ddaa	ddba	ddca	ddda
	dcab	dcbb	dccb	dcdb	ddab	ddbb	ddcb	dddb
	dcac	dcbc	dccc	dcdc	ddac	ddbc	ddcc	dddc
	dcad	dcbd	dccd	dcdd	ddad	ddbd	ddcd	dddd

Auch wenn alle oder beinahe alle Abdrücke Wirbel sind, werden durch das Zählen der Linien im Zeigefinger der Sektion, einerlei ob der Abdruck Wirbel oder Schlinge ist, Gruppen gebildet. Ist der Abdruck ein Wirbel, fängt man das Zählen von dem linken äußeren Terminus an. Die weitere Teilung in Untergruppen geschieht durch das Nachfahren auf drei Fingern jeder Hand an, nämlich auf den beiden Mittel-, Ring- und Kleinfingern, wodurch man auf jeder Hand 27, und also in beiden Händen zusammen 27 X 27 = 729 Kombinationen erhält[1]), und notiert oberhalb jeder der Zahlen, welche

1) Rücksichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek Seite 57 f.

die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, den der Buchstaben *i*, *m* oder *o*, der dem betreffenden Abdrucke entspricht. Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht die meisten Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern als notwendig vorgenommen.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Außerhalb dieser Fälle ist man bei der Vergleichung unter Karten, welche ausschließlich Bogenmuster haben, nur auf die Untersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hingewiesen.

Die wesentlichsten Gründe, welche dafür sprechen, das System Vucetichs mit den vorgeschlagenen Änderungen und Erweiterungen den anderen daktyloskopischen Systemen vorzuziehen, sind folgende:

1. Die außerordentliche Leichtigkeit, womit sich die Klassen bilden, nämlich nur durch Ablesen der Abdrücke der Karten.

2. Die außerordentlich große Anzahl Klassen, die sich auf diese Weise bilden, nämlich mehr als eine Million, welche durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien noch weiter bis zu einer Anzahl von vielen Millionen Untergruppen geteilt werden können.

3. Daß es, wegen der großen Anzahl Klassen, Gruppen und Untergruppen selbst den allergrößten denkbaren Sammlungen von Fingerabdrücken genügt.

4. Daß die Karten, weil sie nur halb so groß sind als die in Europa allgemein angewandten, in größeren Sammlungen nur die Hälfte des Raumes brauchen, wie gleich große Sammlungen dieser letzten Karten.



IV.

Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. **Hoegel.**

Die unter der angeführten Aufschrift erschienene Abhandlung von Lohsing wendet sich im wesentlichen gegen mein in der Frage der Bestrafung des Versuches zum 27. Deutschen Juristentag erstattetes Gutachten, wenngleich die einigen allgemeinen Gesichtspunkten gewidmete Einleitung den breiteren Raum einnimmt.

Auch ich muß mich zunächst mit dieser Einleitung beschäftigen. Wenn es sich L. nur darum handelte, meine Ansicht von der Bestrafung des Versuches zu bekämpfen, so hätte er besser getan, die Einleitung samt ihren zum Teil wenig Beweis machenden Zitaten wegzulassen. Beachtung der subjektiven Seite und der Gemeingefährlichkeit des Verbrechers einerseits und Behandlung des Versuches ohne Rücksicht auf die Person des Täters und die soziale Gefährlichkeit des Täters und seiner Handlung andererseits, das reimt sich schlecht zusammen.

Ich will vorausschicken, daß ich in der Frage der gesetzlichen Behandlung der Strafzumessungsgründe eine Professor Hans Groß, mit dem mich im übrigen, abgesehen von persönlichen Beziehungen, eine vieljährige gemeinsame praktische Berufstätigkeit und Erfahrung verbindet, entgegengesetzte Anschauung vertrete und seit Jahren vertreten habe (ich verweise insbesondere auf meine „Straffälligkeit und Strafzumessung" S. 86 f.). Man braucht nur die schroffen Gegensätze zu betrachten, die gegenwärtig auf dem so wichtigen Gebiete der Strafzumessuug unter den Vertretern der verschiedenen strafrechtlichen Richtungen bestehen, um zu begreifen, daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen die Strafzumessung ohne eine Richtschnur der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung nicht ausliefern kann, will er nicht riskieren, daß in einem einigermaßen größeren Gemeinwesen ganz unhaltbare Widersprüche zutage kommen. Vor allem verweise



ich auf den kaum widerlegbaren Gedanken, den Liszt (Zweckgedanke im Strafrechte, Z. f. g. Str. 3, Seite 29) mit den Worten zum Ausdruck bringt: „Der Richter soll ja bei Ausmessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens dieselben Gesichtspunkte zur Anwendung bringen, welche den Gesetzgeber bei Aufstellung des Strafrahmens geleitet haben; wenn diese im Zweifel bleiben, wie soll die Ausmessung gelingen?" Schweigt sich der Gesetzgeber über die Strafzumessungsgründe aus, dann entsteht eben naturgemäß die Gefahr, daß die Rechtsanwendung sich nicht bloß gegenseitig, sondern auch mit dem Gesetzgeber in den Haaren liegt. Die Sache ist auch an sich nicht so schwierig, denn der Gesetzgeber braucht nur dieselben Grundsätze in Paragraphenform drucken zu lassen, die er sich vor Abfassung des allgemeinen und besonderen Teiles ohnehin notwendig zurechtlegen mußte.

Die österreichische Gesetzgebungskommission zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte daher in der Sache vollkommen recht, wenn sie ein System der richterlichen Strafzumessungsgründe gesetzlich festlegte. Dieses System ist überdies logisch und psychologisch wohldurchdacht und heute noch nach einem Jahrhundert in seinen Grundzügen richtig. Daß sich die damalige Gesetzgebung allzusehr in Einzelheiten verlor, entspricht der damaligen Auffassung. Begreiflicherweise können nicht alle Einzelheiten nach einem Jahrhundert der Kritik standhalten, aber man dürfte dieses auch von der modernen Gesetzestechnik behaupten können, die sich ebenfalls vielfach in anfechtbare Einzelheiten verliert. Lohsing hebt diesbezüglich Widersprüche in den Strafzumessungsgründen des I. und II. Teiles des österreichischen Strafgesetzes hervor. Wenn er die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzes von 1803 zu Rate gezogen hätte, so würde er in dieser die Aufklärung gefunden haben. Der zweite von den schweren Polizeiübertretungen handelnde, für die politischen Behörden bestimmte Teil hatte Sonnenfels zum Referenten, der im Grunde genommen kein Jurist war und im zweiten Teile des Strafgesetzes auch andere Ungereimtheiten verschuldete. Im übrigen sind die Strafzumessungsgründe des österreichischen Strafgesetzes nur beispielsweise und nicht erschöpfend aufgezählt, es ist daher grundfalsch, daß bei Vergehen und Übertretungen nur ein der Unmündigkeit nahes Alter und nicht auch das jugendliche Alter im allgemeinen einen Milderungsumstand bilde, letzteres ist lediglich nicht besonders aufgezählt.

Ich bin, wie zahlreiche andere Praktiker und Theoretiker, und so insbesondere gleich Groß der Anschauung, daß im Gesetze angeführte Strafzumessungsgründe nicht mechanisch und geistlos gezählt werden



sollen, sie aber deshalb, weil dies vielfach geschieht, über Bord werfen, hieße das Kind mit dem Bade ausgießen, denn niemand kann die Gewähr geben, daß ohne eine Anleitung überhaupt die ausschlaggebenden Umstände berücksichtigt werden. Es ist nur zu leicht möglich, daß entweder der Straffall derart als ein Ganzes behandelt wird, daß die Strafe nach einer Schablone für typisch objektiv ähnliche Fälle bemessen wird, oder daß der undefinierbare Eindruck, wie bei Geschwornen, allzusehr überwiegt. Zwischen bindenden Beweisregeln und Strafzumessungsgrundsätzen ist ein bedeutender Unterschied. Das Gewicht der einzelnen für die Strafzumessung bedeutungsvollen Umstände zu prüfen, ist dem Richter überlassen.

Auf die Bemerkungen, die sich an die berüchtigten Leumundsnoten knüpfen, die so vielfach dem Gerichtssaalwitze Anlaß zur Betätigung gegeben haben (ich besitze selbst eine beträchtliche Sammlung dieser Art), gehe ich nicht weiter ein. Auch hier heißt es, Spreu von Weizen zu sondern. Gegenwärtig behandelt man Leumundsnoten doch ziemlich allgemein nur in dem Sinne, daß sie Anhaltspunkte zu weiteren Erhebungen liefern. Aus jeder ungeschickten oder volkstümlichen Redewendung läßt sich im Übrigen noch kein allgemeiner Rückschluß auf die sachliche Unrichtigkeit ziehen, man muß doch die schriftstellerische Eignung des Verfassers berücksichtigen. Wenn ein österreichischer Gebirgsbauer schreibt, daß die Eltern hoffentlich schon gestorben sind, so bietet diese unrichtige Verwendung des Wortes „hoffentlich“ für den Kenner des Dialektes nichts Überraschendes. Sprachwidrigkeiten finden sich nicht bloß bei ländlichen Gemeindevorstehern, sondern auch im Zeitungsdeutsch und selbst in der juristischen Literatur. In dieser Richtung dürfte wohl kaum ein Schriftsteller frei von Schuld sein. Ich bekenne mich offen als Autor verschiedener Sprachwidrigkeiten, die mir, wie jüngst ein sinnstörendes Imperfektum an Stelle eines Plusquamperfektum, erst zu spät auffielen. Wenn beispielsweise Lobsing auf Seite 11 anknüpfend an die Beratung des 24. Deutschen Juristentages über die Verjährungsfrage, zu welcher Lammasch und ich Gutachten erstattet hatten, sagt: „damals hat der Juristentag diese Verösterreicherung des deutschen Strafrechtes im Sinne eines Gutachten von Hoegel dankend abgelehnt“, so kann das „im Sinne“ sich ebenso auf die Verösterreicherung als auf die dankende Ablehnung beziehen. Tatsächlich war ich entgegen Lammasch (wie sich bei näherer Beachtung des Zusammenhanges auch ergibt) für die Ablehnung der Verjährungsbedingungen und hatte unter anderem das Beispiel von der nicht verjährten Tötung des Gemsbockes gegenüber der verjährten Tötung



des Jägers angeführt, welches sich auf einen Straffall bezog, bei dem Amschl Untersuchungsrichter und ich Vertreteter der Anklage war.

Nunmehr will ich aber zu der eigentlichen Frage übergehen. Ich schicke voraus, daß es sich selbstverständlich um ein Gutachten de lege ferenda, d. h. um die künftige Behandlung des Versuches handelte. Soweit daher Lohsing Argumente gegen meine Anschauung aus dem Wortlaute des geltenden österreichischen Gesetzes ableitet, hat er sich eine unwirksame Waffe gewählt. Es sollen ja nicht die Worte „schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen" aus dem § 8 des österreichischen Gesetzes in ein künftiges Gesetz übertragen werden, es ist auch in meinem Gutachten in keiner Weise zum Ausdrucke gekommen, daß der strafbare Versuch von dem straflosen Versuche und den Vorbereitungshandlungen mit den Worten des österreichischen Textes abgegrenzt werden soll. Es handelt sich keineswegs darum, daß der Versuch eines Diebstahles von Gesetzes wegen als vollendeter Diebstahl erklärt und damit der natürlichen Auffassung der Dinge eine Beleidigung zugefügt werden soll. Es soll auch durchaus nicht einerlei sein, ob eine Tat beim Versuch geblieben ist oder vollbracht wurde — die Frage wurde weder in diesem Sinne gestellt, noch so beantwortet. Ich kann in dieser Hinsicht Lohsing den Vorwurf nicht ersparen, daß er allzusehr auf der Oberfläche haften geblieben ist.

Zunächst handelt es sich um die alte Streitfrage der subjektiven oder objektiven Lehre, die eine Frage zweier Weltanschauungen ist. Je näher die Gesetzgebung der religiösen Auffassung stand, desto mehr näherte sie sich dem Gedanken, daß das Sündhafte des bösen Vorsatzes entscheidend sei, und es waren mehr äußere Gründe, die dazu zwangen, irgend eine Betätigung des Willens zur Strafbarkeit zu fordern. Für diese Betätigung genügte jede Handlung, mag sie auch von der Ausführung noch so entfernt oder unter keinen Umständen geeignet gewesen sein, zum Ziele zu führen. Daher die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen und des untauglichen Versuches. In Österreich befand sich die Theresiana noch auf diesem Standpunkte.

Gegenwärtig ist die unzweifelhafte Mehrheit allerdings in der Regel der Fälle für die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen, im übrigen aber befinden sich die Kriminalisten noch immer in den beiden Lagern der subjektiven und objektiven Lehre. Die Anhänger der subjektiven Lehre haben in Deutschland insofern Hilfstruppen gewonnen, als einerseits die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ihnen



günstig ist, und als andererseits die moderne Strafrechtswissenschaft für die subjektive Seite des Verbrechens, die Persönlichkeit des Täters, mit Recht erhöhte Berücksichtigung zugunsten und zuungunsten des Beschuldigten fordert. Ich bin Anhänger der objektiven Versuchslehre, allerdings mit einer wesentlichen Einschränkung. Nur der abstrakt untaugliche Versuch, der, abgesehen von den Hindernissen des gegebenen Falles, niemals zum Ziele führen konnte, soll von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Nicht bloß das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl, sondern auch die Kriminalpolitik fordert dagegen, daß der Täter ebenso strafbar sein soll, wenn ihm ein andrer die Patrone vor dem Schusse aus dem Gewehre gezogen hat, als wenn ihm der Dritte im Augenblicke des Schusses — also ebenfalls vor Abgabe desselben — das Gewehr aus der Hand schlägt. Er soll nicht strafbar sein, wenn er ein Mittel zur Tat wählt, das zwar nach seiner Meinung wirksam ist, das aber, auch ohne Zutun eines Dritten, niemals wirken kann. Eine scharfe Grenzlinie zwischen konkret und abstrakt untauglichem Mittel (oder Gegenstande) allgemein zu ziehen, ist allerdings unmöglich. Die Frage wird in der Rechtsanwendung stets von Fall zu Fall zu lösen sein.

Den abstrakt untauglichen Versuch mit gelinderer Strafe zu bedrohen — darauf zielt ein Kompromißvorschlag ab — hieße sich der Bestrafung des unbetätigten Willens zu nähern. Werden aber die Fälle des abstrakt untauglichen Mittels ausgeschlossen, dann bleibt nur der Versuch übrig, dem der Erfolg fehlte, weil der Täter infolge äußerer Hindernisse nicht zur Vollendung gelangte (nicht vollendeter Versuch), oder weil nach vollendeter Handlung der Eintritt des zur Strafbarkeit erforderlichen Erfolges ohne Zutun des Täters abgewendet wurde (vollendeter Versuch). Sehen wir von der Frage des abstrakt untauglichen Versuches ab, so bedroht nicht allein das österreichische Recht beide Arten des Versuches mit der Strafe der vollendeten Tat, sondern auch das französische und belgische Recht; dagegen ist insbesondere im deutschen, niederländischen und norwegischen Rechte für beide Arten eine gleichmäßige Herabsetzung des Strafrahmens festgesetzt, im italienischen Gesetze für die eine Art eine weitergehende, als für die andere. Es fragt sich nun vom Standpunkte der modernen Auffassung der Strafzwecke, ob es richtig ist, schablonenhaft für alle Fälle des Versuches eine Herabsetzung des Strafrahmens zu dekretieren, oder ob es richtiger ist, im Sinne der älteren Auffassung fallweise das Gewicht des Umstandes, daß die Tat beim Versuche geblieben ist, im Zusammenhange mit den übrigen Strafzumessungsgründen zu prüfen. In dieser Richtung scheint mir nun die ältere Auffassung

dem modernen Gedankengange besser zu entsprechen, als die dazwischen liegende Gesetzgebung.

Bei Festsetzung des Strafrahmens für die einzelnen Straftaten muß sich der Gesetzgeber ein Bild von der durchschnittlichen Tragweite derselben, ihrem Verhältnisse zu anderen mit Rücksicht auf das zu schützende Rechtsgut machen, und zugleich die Möglichkeit geben, alle subjektiven, in der Person des Täters liegenden Zumessungsgründe nach unten und oben zu berücksichtigen. Könnte man die Frage dahin abstellen, ob der bestimmte Maier demselben Strafsatze unterliegen soll, gleichviel, ob er den geplanten Diebstahl nur versucht oder vollendet hat, dann wäre eine Teilung des Strafsatzes natürlich leicht gegeben. Wir machen aber kein Strafgesetz für eine homogene Gesellschaft von Maiers mit homogenen Straftaten. Die Antwort wird erheblich anders ausfallen, wenn dem unbescholtenen Maier ein vollendeter, dem alten Dieb Huber ein versuchter Diebstahl zur Last fällt, wenn ersterer außerdem noch aus Not verübt wurde, letzterer nur deshalb unvollendet blieb, weil im letzten Augenblicke Leute dazwischenkamen. In beiden Fällen überwiegen die subjektiven Momente die objektiven derart, daß sich die Sachlage vollständig umkehrt, der Versuch strafwürdiger, als der vollendete Diebstahl erscheint.

Auch bei den sogenannten Erfolgsstraftaten kommen wir zu demselben Ergebnisse. Es können gegebenen Falles auch Straftaten gegen das Vermögen zu solchen werden, denn abgesehen von der Sachbeschädigung, auf welche häufig der Grundsatz vulnera non dantur ad mensuram in übertragenem Sinne anwendbar erscheint, muß nicht die Absicht des Täters von Anfang auf den gesamten, tatsächlich erreichten Erfolg gerichtet gewesen sein, wie beim Taschendieb, der mit dolus eventualis eine Börse zieht. Eine typische Erfolgsstraftat ist die vorsätzliche Körperbeschädigung. Hier wirkt der eingetretene schwere Erfolg als straferhöhend, auch wenn der Vorsatz des Täters nicht geradezu auf ihn gerichtet war. Der regelmäßige Fall ist, daß der Täter entweder am Körper verletzen oder mißhandeln will, ohne sich über die schließliche Wirkung seiner Tat Gedanken zu machen. Vielfach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Willensrichtung und Erfolg noch durch die Anwendung eines gefährlichen Werkzeuges verstärkt. Es kann aber in einzelnen Fällen der Erfolg geradezu gewollt sein. Der Gesetzgeber soll nun den Strafrahmen bei schweren Erfolgen verschieden gestalten, je nachdem der Täter den eingetretenen Erfolg beabsichtigt hatte oder dieser ohne darauf gerichteten bestimmten Vorsatz eingetreten ist. Die Strafe des Versuches muß dieser Abstufung folgen (entgegen der nicht befriedigenden Rege-



lung im § 225 des deutschen Gesetzes), denn sonst würde derjenige, welcher erfolglos versucht, einem andern ein Auge auszustechen, milder behandelt als derjenige, der anläßlich eines Raufhandels dem andern das Auge unbeabsichtigt aussticht oder ausschlägt. Man findet es doch auch selbstverständlich, daß der Mordversuch im allgemeinen strenger zu bestrafen ist, als die Körperbeschädigung mit tödlichem Erfolge (Totschlag des österreichischen Rechtes). Das scheint mir der modernen Auffassung über Schuld zu entsprechen. Dieser Gedanke ist in § 155a des österreichischen Strafgesetzes durch Aufstellung eines höheren Strafsatzes für den Versuch der Herbeiführung eines schweren Erfolges in allerdings unzweckmäßiger Formulierung mit Recht zum Ausdruck gekommen, in § 156 desselben Gesetzes leider nicht. War andrerseits die Absicht des Täters nicht auf Herbeiführung eines bestimmten schweren Erfolges, sondern nur auf eine Körperbeschädigung im allgemeinen gerichtet und ist in einem solchen Falle die Tat beim Versuch geblieben, dann wäre es erst recht unzweckmäßig, unbillig und ungerecht, durch eine schablonenhafte Herabdrückung des Strafsatzes dem Richter die Möglichkeit zu benehmen, die subjektive und objektive Seite des Falles zu berücksichtigen. Das Ergebnis wäre, daß derjenige, der erfolglos versucht, einem andern einen Messerstich zu versetzen milder zu behandeln wäre als derjenige, der seinem Gegner einen Stockhieb versetzt und ihm hierbei eine leichte Verletzung zufügt. Ich glaube, daß auch die Volksstimme, wenn auf sie in solchen Sachen überhaupt etwas zu geben ist, hier die strengere Bestrafung des Versuches gerechtfertigt finden wird.

Seit Zachariae Anno 1839 über die Lehre vom Versuche geschrieben hat, ist dieser Gegenstand auch von verschiedenen anderen Autoren behandelt worden. Ich weiß nicht, warum Lohsing sich aus der Fülle der Literatur gerade Zachariae ausgesucht hat. Seine Bemerkung, daß dieser ältere Schriftsteller sich gegensätzlich zu „dem gegenwärtig von Hoegel, vielleicht nur von Hoegel verteidigten Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung“ stellt, läßt jedoch vermuten, daß ihm die sonstige Literatur nicht vollständig bekannt ist. Ich stehe mit meiner Ansicht nämlich keineswegs allein, es hat unter anderen dieselbe auch Seuffert in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (s. Mitt. 9, 108) vertreten. Nahe kommen meiner Auffassung alle jene, welche für meine Einschränkung der Erfolgshaftung eintreten. Ich verweise insbesondere für die neueste Zeit auf Löffler (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, V. Die Körperverletzung S. 371). Inkonsequent ist im österreichischen



Recht nicht einmal, daß es den Versuch als mildernden Umstand bezeichnet, denn im Rahmen des für die Tat festgelegten Strafsatzes wird das Ausbleiben des Erfolges stets berücksichtigt werden müssen. Nur nebenbei möchte ich erwähnen, daß die ungeschickte Fassung des § 411 des österreichischen Strafgesetzes, die den Praktikern so viel unnötiges Kopfzerbrechen wegen Bestrafung der versuchten leichten Körperbeschädigung verursacht, nur beweist, daß die Bestimmung eben anders gefaßt hätte werden sollen. Wie eine unrichtige Fassung, welche die Anwendbarkeit des Versuchsbegriffes im allgemeinen entgegen einem bestehenden Strafbedürfnisse in Frage setzt, die Frage, wie der Versuch zu bestrafen sei, beeinflussen soll, ist mir unerfindlich. Es könnten sich bei einer Reihe von Tatbeständen Schwierigkeiten und Widersprüche ergeben, wenn die Versuchsstrafe allgemein niedriger gehalten würde, als die Strafe der vollendeten Tat, nämlich in allen Fällen, in denen der Verletzungserfolg nicht Tatbestandsmerkmal ist. Noch unfaßbarer ist mir, was die Tatsache der Unmöglichkeit eines Versuches bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen mit der Strafbarkeit des Versuches zu tun hätte. Wenn jemandem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit obliegt, eine bestimmte Handlung zu unterlassen, so hat er entweder die Handlung wirklich unterlassen und dann ist er natürlich nicht strafbar. Hat er trotzdem vorsätzlich gehandelt oder handeln wollen und mit der Ausführung bereits begonnen, so liegt eben keine fahrlässige, sondern eine vorsätzliche Handlung vor und ein Versuch ist möglich. Hat aber der Gesetzgeber die fahrlässige Herbeiführung eines bestimmten Verletzungs- oder Gefährdungserfolges unter Strafe gesetzt, ohne zu unterscheiden, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig wider die Norm handelte, dann wollte der Gesetzgeber die Strafbarkeit eben auf den Eintritt des Erfolges beschränken und damit die Strafbarkeit des Handelns (und nicht bloß des Versuches bei vorsätzlichem Handeln) ausschließen, wenn kein Erfolg eingetreten ist. Es geschieht dies nach der Fassung der §§ 230 und 222 des deutschen Strafgesetzes gegenüber der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, während nach §§ 431 und 335 des österreichischen Gesetzes schon die gefährdende Handlung bestraft wird und der Verletzungserfolg straferhöhende Wirkung erhält. Schließlich giebt es in beiden Gesetzen besondere Bestimmungen, nach welchen weder der Eintritt einer Verletzung, noch jener einer Gefährdung im gegebenen Falle zur Strafbarkeit eines vorsätzlichen, fahrlässigen oder verbotswidrigen Handelns gefordert wird. War die Herbeiführung des Verletzungserfolges gewollt, dann ist es eine ganz andere Straftat, Mord, Todschlag oder vorsätzliche Körperbe-

schädigung und nur dann ist Versuch in bezug auf diesen Erfolg möglich, nach dem Gesetze, wie nach dem natürlichen Sprachgebrauche.

Ich will nur nebenbei erwähnen, daß die grundsätzliche Aufstellung eines niedrigeren Strafsatzes für den Versuch nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten bei Abfassung der Tatbestände verursacht. Man denke nur an die fast unmögliche Abgrenzung von Versuch und Vollendung bei den vorsätzlichen Gefährdungen. Ich verweise auf den Unterschied, den es macht, ob das Gesetz bei der Erpressung, wie in Österreich, die Vollendung mit der Gewaltanwendung eintreten läßt, oder, wie in Deutschland, erst mit dem Eintritt des Erfolges. Diese Schwierigkeit ergiebt sich in allen Fällen, in denen das Ausführungsmittel für sich allein bereits Strafbarkeit begründet. Darüber hat Lohsing anscheinend nicht nachgedacht, als er seine Ausführungen in den Vorschlag ausklingen ließ, „daß in der Praxis das Maximum der Versuchsstrafe dem Minimum der Vollendungsstrafe" gleichkommen solle. Er scheint hierbei in seinem Gedankengange über die eigentümliche Abstufung der Mindestmaße und Höchstmaße der österreichischen Verbrechenstrafen nicht hinausgekommen zu sein. Ein Blick in die österreichischen Übertretungsstrafen hätte das Unhaltbare eines derartigen Vorschlages gezeigt — selbstverständlich noch mehr ein Blick in das deutsche Strafgesetz oder in irgend ein anderes modernes Strafgesetz. Es wird doch keinem Gesetzgeber mehr einfallen, die Mindestmaße derart hochzustellen, wie dies 1803 in Österreich geschehen ist, und das Ventil in ein außerordentliches Milderungsrecht zu verlegen, das naturgemäß zum ordentlichen werden mußte. Wenn der Gesetzgeber bei Festsetzung der Strafandrohungen von vornherein auf alle Fälle Rücksicht nimmt, dann wird er eben die Mindestmaße so stellen, daß sie auch für überwiegende Milderungsumstände und auch für den Versuch passen. Es ist beispielsweise meiner Ansicht nach unrichtig, das Mindestmaß für Notzucht im allgemeinen auf ein Jahr Zuchthaus festzusetzen, im Falle sonstiger mildernder Umstände (z. B. bei Verübung an einer Prostituierten infolge Uneinigkeit über den Preis der Leistung) nur ein Herabgehen auf ein Jahr Gefängnis zuzulassen, dagegen beim Versuch oder bei der Beihilfe allgemein ein Herabgehen bis auf drei Monate Gefängnis zu ermöglichen. Die Gefahr liegt in der einseitigen Berücksichtigung des einen Momentes ohne Rücksicht auf die übrigen Zumessungsgründe und insbesondere auf den Grund, aus dem die Vollendung unterblieben ist. Gerade in dem Beispiele von der Prostitutierten kommt es auf die wirkliche Ausübung des Beischlafes weit weniger an, als auf die im Aus-



führungsmittel gelegene größere oder geringere Brutalität und die sonstigen Begleitumstände der Tat.

Aus diesen Gründen habe ich in meinem dem deutschen Juristentage erstatteten Gutachten nicht bloß die Vermeidung einer besonderen Versuchsstrafe, sondern auch empfohlen, „die gesetzlichen Strafsätze derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann“. Im übrigen muß ich auf dieses Gutachten und seine Begründung selbst verweisen.



V.

Das norwegische Strafrecht.

In seinen Grundlinien kritisiert

von

Dr. **Oskar von Sterneck.**

(Fortsetzung.)

VI. Andere Standesdelikte.

Gewisse Personen, welche kraft ihrer Stellung das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit genießen, sind zur Wahrung des ihnen im Wege der Berufsausübung anvertrauten Geheimnisses von der Rechtsordnung in eben demselben Maße verhalten, wie wir dies bei den öffentlichen Beamten gesehen haben. Die im § 144 taxativ aufgezählten Berufe würden durch das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung außerordentlich beeinträchtigt werden, und dieses könnte ohne Strafdrohung bezüglich der Verschwiegenheitspflicht kaum bestehen.

VII. Gemeingefährliche Delikte.

Die Herbeiführung einer gemeinen Gefahr gehört zu den schwersten Verbrechen, sofern darunter, wie gewöhnlich, eine große Gefahr für Menschen oder menschliches Eigentum verstanden wird. Wir werden jedoch im folgenden nicht nur von diesen, sondern auch von den Übertretungen handeln, insofern sie begrifflich in diesen Zusammenhang gehören.

1. Als schwersten Fall nennt das Gesetz die Herbeiführung eines Brandes, eines Einsturzes, einer Explosion, einer Überschwemmung, eines Seeschadens oder eines Eisenbahnunglückes. Zur Strafbarkeit wird erfordert, daß die Handlungsweise geeignet ist, den Verlust von Menschenleben oder eine ausgedehnte Zerstörung fremden Eigentums herbeizuführen.

Wenn durch die Handlungsweise nur das Leben des Täters gefährdet erscheint, zessiert die Strafbarkeit. Zwar macht das Gesetz bezüglich der Person des Gefährdeten keinen Unterschied, allein die



Analogie mit zahlreichen Gesetzesstellen ergibt die Richtigkeit des Gesagten. Die entgegengesetzte Auffassung würde auch zu dem ganz unhaltbaren Ergebnisse führen, daß ein Selbstmörder, der sich des ungewöhnlichen Mittels einer Petarde bediente, auch wenn er diese auf einem freien Felde zur Explosion brächte und niemand, selbst er nicht, verletzt würde, der gleichen Strafe ausgesetzt wäre wie ein Anarchist, der eine Bombe mit dem gleichen negativen Erfolge auf die belebte Straße schleudert.

Sobald weder Menschen noch fremdes Eigentum gefährdet erscheint, ist also jede derartige Handlung vollkommen straffrei. Es kann also der Besitzer eines großen Waldkomplexes diesen durch Brandlegung vernichten, ohne gegen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu verstoßen.

Wenn bei den angeführten Verbrechen eine Tötung oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt, bildet dies einen erschwerenden Umstand. Der Versuch unterliegt eventuell gleich hoher Strafe wie das vollendete Delikt.

Während die Nichthinderung gewisser Verbrechen, zu welchen auch die in Rede stehenden gehören, durch den später zu erörternden § 139 mit Strafe bedroht ist, wurde wegen der großen Bedeutung der erwähnten Verbrechen ein Spezialdelikt statuiert, das darin besteht, daß jemand der Verhütung oder Bekämpfung derselben sich hindernd in den Weg stellt. §§ 148, 149.

2. Der Herbeiführung von Rechtsgüterverletzungen der geschilderten Art stellt das norwegische Recht die Herbeiführung einer diesbezüglichen Gefahr gegenüber. Im § 150 werden eine Anzahl dahin gehöriger Handlungen angeführt, die sich einesteils als Unterlassungen in besonderen Dienstpflichten, andererseits als Beschädigungen verschiedener Art darstellen. Das Verbrechen ist ein Gefährdungsdelikt, in der Herbeiführung der Gefahr liegt das Wesen desselben. Der Strafsatz erhöht sich auf das Doppelte, wenn einer der im § 148 erwähnten Erfolge eintritt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die in Betracht kommenden Gefährdungen müssen sich auf einen der im § 148 erwähnten Unglücksfälle beziehen. Also wird ein in einem Flusse aufgerichtetes Schiffahrtshindernis, auch wenn dadurch erhebliche Gefahr herbeigeführt wird, ja selbst wenn dadurch Menschenleben verloren gehen, niemals nach § 150 strafbar sein, da § 148 den Schaden eines Flußschiffes nicht erwähnt, zur Anwendung des § 150 aber erfordert wird, daß die Gefahr eines im § 148 erwähnten Unglücksfalles herbeigeführt werde.

b) Beim Eintritt eines im § 148 erwähnten Unglücksfalles kann eine Verurteilung nach diesem Paragraphen oder aber nach § 150 stattfinden, je nachdem ob der Täter den Unglücksfall direkt herbeigeführt hat oder ob er sich als mittelbare Folge einer vom Täter unmittelbar herbeigeführten Gefahr darstellt. Die Fälle, in welchen der erhöhte Strafsatz des § 150 zur Anwendung kommt, unterscheiden sich von denen des § 148 nur durch das zur Anwendung gelangende Mittel und können mit Rücksicht auf den im Vergleiche zu § 148 bedeutend geringeren Strafsatz als privilegierte Begehungsarten desselben Verbrechens betrachtet werden. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend kommt der erhöhte Strafsatz des § 150 auch im Falle des Eintrittes der erschwerenden Umstände des § 148 zur Anwendung, in welchem Falle das eben Gesagte besonders deutlich wird, da die mit verschiedenen Strafsätzen bedrohten Fälle des § 148 unter einen einzigen subsummiert werden, sobald nach § 150 verurteilt wird.

3. Fahrlässige Handlungen der erwähnten Art werden milder bestraft. Der Fahrlässigkeit wird es gleichgeachtet, wenn sich der Täter während seiner Handlung der Gefährlichkeit derselben nicht bewußt war. Dies gilt auch für die Fälle des § 148. § 151.

4. Zu den gemeingefährlichen Verbrechen zählt das Gesetz auch den Fall des § 158: „Wer durch Bruch übernommener Verpflichtungen oder durch Ausstreuung falscher Nachrichten bewirkt, daß eine Hungersnot oder Teuerung in Lebensmitteln verursacht wird, ... wird ... bestraft.“ Die beiden erwähnten Begehungsarten sind die einzigen, welche Strafbarkeit begründen, wiewohl, falls überhaupt dieser Bestimmung praktische Bedeutung zukommen sollte, der vom Rechte verpönte Erfolg auch in anderer Weise herbeigeführt werden könnte.

5. Sprengstoffdelikte. Folgende Tatbestände sind strafbar: die öffentliche Anweisung betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Giften, wenn jemand sich zur Ausführung derartiger Verbrechen erbietet, wenn jemand derartige Verbrechen androht oder öffentlich zu ihrer Begehung auffordert. Bloß die Androhung kann nicht öffentlich geschehen, bei den übrigen Arten ist die Öffentlichkeit ein Tatbestandsmerkmal, ohne das die Strafbarkeit nicht begründet wird. Auch hinsichtlich der Sprengstoffverbrechen ist wegen der besonders großen Gefährlichkeit derselben die Vorbereitungshandlung, die Herstellung von Sprengstoffen oder von Gerätschaften hierzu, mit Strafe bedroht. Auch ist die Mitwirkung zu diesen Vorbereitungshandlungen im Gesetze besonders erwähnt. §§ 160, 161.

Daß in den Fällen der erwähnten gemeingefährlichen Verbrechen



der Verlust des Berufes oder Gewerbes als Nebenstrafe verhängt werden kann, genügt erwähnt zu werden. § 162.

Wir haben schon oben gelegentlich der Erörterung der Bestimmung des § 148 erwähnt, daß seine Aufzählung eine taxative ist, daß sohin andere Handlungen, auch wenn sie nach allgemeinen Grundsätzen als gemeingefährlich bezeichnet werden müssten, nicht oder wenigstens nicht nach den strengen Bestimmungen des zitierten Paragraphen bestraft werden können. Indeß sind solche Fälle ganz wohl denkbar. Nehmen wir an, es besäße jemand eine Starkstromleitung, die eine Gasse überquert. Wenn nun der Eigentümer die Leitung gerade an dieser Stelle zerstört, so ist es gar nichts Unwahrscheinliches, daß irgend ein Passant, der mit dieser Leitung in Berührung kommt, getötet wird. Eine Bestrafung nach § 148 ist nach dem eben Gesagten ausgeschlossen, aber auch nach § 291 ff. kann mangels des Requisites des fremden Eigentums nicht gestraft werden. Es könnte höchstens die Strafbestimmung des § 352 zur Anwendung kommen, welche aber im gegenwärtigen Falle soviel wie Straflosigkeit bedeutet. Oder folgender Fall. Jemand wälzt einen Felsblock von einem Berge auf eine an dessen Fuß sich befindende Menschenmenge, so daß einige ums Leben kommen; auch dieser Fall kann, so wünschenswert es auch wäre, nicht strenge bestraft werden. Oder: Ein Bediensteter eines Flußdampfers läßt denselben absichtlich gegen einen Brückenpfeiler fahren, so daß er zerschellt. In diesem Falle wird allerdings nach § 292 eine sehr strenge Strafe Platz greifen, die Analogie zu § 148 würde jedoch die Möglichkeit, noch strengere Strafe verhängen zu können, verlangen.

Wir haben im vorstehenden nur einzelne Beispiele angeführt, es lassen sich jedoch noch zahlreiche andere Fälle solcher Art konstruieren, in welchen entsprechende Strafbestimmungen fehlen. Richtiger wäre es, wenn der Begriff der gemeingefährlichen Handlung allgemein definiert würde.

Zu den in vorstehendem Kapitel erörterten strafbaren Handlungen gehören noch einige Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, welche großenteils polizeilicher Natur sind. Von ihnen verdient bloß § 355 besonders erwähnt zu werden. Mit Beziehung auf Häuser, Schiffe, Eisenbahnwagen, Räume in solchen oder andere abgeschlossene Räume ist ein dreifacher Tatbestand strafbar: das Einschleichen, das Eindringen gegen Verbot oder das Verweilen daselbst entgegen einer Aufforderung, alle diese Handlungen insofern der Betreffende hierzu unberechtigt ist. Auch an anderen Orten ist der unberechtigte Aufenthalt strafbar, wenn einem Auftrage sich zu entfernen nicht nachge-

kommen wird. § 355. Vorstehende Bestimmung ist aus dem Grunde interessant, weil sich aus ihr die Richtigkeit dessen ergibt, was oben hinsichtlich eines Falles des § 147 erwähnt worden ist. Der in dem Beispiele, welches wir bei Besprechung des Paragraphen anführten, geschilderte Tatbestand stimmt mit dem des § 355 vollständig überein, nur daß von den vielen möglichen Motiven im § 147 eines besonders genannt wird, dessen Vorhandensein seine Anwendbarkeit begründet. In dem vollständig harmlosen Falle unseres Beispieles würde die Anwendung der Strafen des § 355 der Gerechtigkeit mehr entsprechen, als die des § 147, oder richtiger gesagt, es würde nach § 355 eine Bestrafung mit Rücksicht auf seinen Schlußsatz überhaupt nur ausnahmsweise stattfinden.

Die übrigen Übertretungen sind in den §§ 351, 352, 353, 354, 356 enthalten.

VIII. Sittlichkeitsdelikte.

Kein Gebiet der strafbaren Handlungen bietet dem Gesetzgeber so enorme, ja beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten, wie die Sittlichkeitsdelikte. Der Grund hierfür ist zum Teil in der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Vergehungen dieser Art zum Teil aber auch in der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung zu suchen.

Fehlt für ein vollkommenes Strafrecht überhaupt die Voraussetzung, nämlich eine feststehende Ethik als Grundlage desselben, so gilt dies ganz besonders von den Sittlichkeitsdelikten.

Das Objekt derselben ist fast ausschließlich die Geschlechtssittlichkeit. Bei der Beurteilung der Frage, welche Handlungsweise gegen diese Geschlechtssittlichkeit verstößt und welche nicht, spielen nicht nur gewisse äußere Umstände, sondern auch solche subjektiver Art eine ganz besondere Rolle. Gerade diese letzteren sind es, welche die Schwierigkeit des Problemes bilden.

Die Grundlage der einzelnen Tatbestände bildet die unzüchtige Handlung, das unzüchtige Verhalten oder der unzüchtige Umgang, wie sich das Gesetz ausdrückt. Eine Definition dieses Begriffes findet sich im Gesetze nicht, weshalb wir nach den allgemeinen Regeln über Gesetzesinterpretation vorgehen müssen und mit ihm solche Handlungen bezeichnen müssen, die zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes unternommen werden oder demselben entspringen. Damit ist natürlich ein außerordentlich weiter Begriff der unzüchtigen Handlung gegeben. So kann das Streicheln der Wange eines anderen ohne weiteres unter den Begriff der unzüchtigen Handlung fallen, so wie es nach friesischem Rechte der Fall war.



Das Gesetz läßt durch den Mangel einer Definition dem Richter einen ganz außergewöhnlich großen Spielraum für seine Entscheidungen. Es ist offenbar der die Handlung im konkreten Falle zur strafbaren und zwar als Verbrechen strafbaren machende Umstand, daß dieselbe eine unzüchtige sei, ein viel zu allgemeines Kriterium, das aus diesem Grunde ganz leichte Vergehungen dieser Art mit außerordentlich schweren in gleicher Weise charakterisiert.

Während das norwegische Strafgesetz sonst auf die subjektiven Momente außerordentlich viel Gewicht legt und den objektiven Tatbestand vom subjektiven streng sondert, findet sich dies bei den Sittlichkeitsdelikten nicht vor. Auch die Rechtswidrigkeit findet sich nicht als Erfordernis der Strafbarkeit angeführt.

Die nach dem Vorstehenden als unzüchtig charakterisierte Handlungsweise ist nun prinzipiell straflos, d. h. es müssen gewisse Umstände hinzutreten, damit Strafbarkeit begründet werde. Worin diese Umstände bestehen, soll nun im Folgenden erörtert werden.

1. Mangel einer rechtlich relevanten Einwilligung. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Strafbar ist die Herbeiführung der Einwilligung jemandes zur Unzucht durch Drohungen. Der Inhalt dieser Drohungen ist für das „ob" der Strafbarkeit gleichgültig und nur für die Höhe des Strafausmaßes sowie für die Qualifizierung der Handlung als Antragsdelikt von Bedeutung. Im allgemeinen sind also Drohungen jeder Art geeignet, die Strafbarkeit zu begründen, ein Mindestmaß von Erheblichkeit derselben ist nicht gefordert. Ein solches wird sich nur daraus ergeben, daß bei ganz geringfügigen Drohungen nicht von einer durch dieselben herbeigeführten Zustimmung die Rede sein kann und wird daher in solchen Fällen die Strafbarkeit aus diesem Grunde zessieren. § 191. Da auch schwere Drohungen unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallen, so erscheint das Strafmaß bedeutend zu niedrig zu sein und sollte es für diese schweren Fälle mit diesem höchsten Strafsatze beginnen. Was aber am meisten auffält, das ist die Qualifikation des Verbrechens als Antragsdelikt. Man nehme an, daß jemand mit einer Person von 17 Jahren unzüchtigen Umgang hat und daß dieselbe ihre Einwilligung auf Grund einer schweren Drohung gegeben hat. Hier wird es von dem Willen der im § 78 genannten Personen abhängen, ob der Täter bestraft wird oder nicht. Die in diesem Parapraphen enthaltene Beschränkung der Anklagefähigkeit desjenigen, der über 16 Jahre alt ist, auf die Körperverletzung und Beleidigung, ist nicht gerechtfertigt, da es sich im vorliegenden Falle um ein außerordentlich schweres Verbrechen handelt, dessen wahre

Würdigung niemandem eher zufällt als dem Betroffenen. Die Beschränkung der Verfolgung in der eben erörterten Art steht auch im Widerspruch mit der Bestimmung des § 197, nach welchem derjenige bestraft wird, der mit einer Person unter 18 Jahren unzüchtigen Umgang hat, welche unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, und nach welchem die Verfolgung von keinem Antrage abhängig gemacht wird, obwohl die Strafe hier im Höchstmaße dem zehnten Teile des Höchstmaßes derjenigen des früher erwähnten Verbrechens gleichkommt, sohin also hier ein weitaus geringfügigeres Verbrechen vorliegt.

b) Wird auf die Person des Verletzten ein Zwang ausgeübt durch Gewalt oder Hervorrufen von Furcht für Leben oder Gesundheit eines Menschen so liegt Notzucht vor, bei welcher es einen erschwerenden Umstand bildet, wenn es sich um Beischlaf handelt. Weder bei dem früheren Delikte, noch auch bei der Notzucht kommt das Geschlecht des Täters in Betracht. Das norwegische Recht steht in dieser Hinsicht auf einem eigentümlichen Standpunkte. Andere Gesetzgebungen verlangen in beiden Fällen, daß die verletzte Person weiblichen Geschlechtes sei und wenden die Bezeichnung Notzucht nur auf jene Fälle an, in welchen es sich um Beischlaf handelt. Was das Mittel der Begehung des vorstehenden Verbrechens betrifft, so liegt gerade in diesem der wesentliche Unterschied gegenüber dem früheren Verbrechen. Das Mittel ist entweder Gewalt oder Drohung. Die Gewalt muß eine solche sein, daß die betreffende Person außerstande ist, Wiederstand zu leisten oder doch sonst eine außerordentlich bedeutende Gewalt sein, da sonst nicht von einem Zwange die Rede sein könnte. Auch hier muß nach anderen Gesetzgebungen eine Gewalt bestimmter Art vorliegen. Was die Drohung betrifft, so muß dieselbe, wie schon erwähnt, geeignet sein, Furcht für Leben oder Gesundheit jemandes hervorzurufen. Es ist nicht notwendig, daß der Betreffende für sein Leben oder seine Gesundheit fürchtet, es kann sich hierbei um irgendwelche dritte Personen handeln. Auch in diesem Punkte wäre, wie es andere Gesetzgebungen tun, eine Einschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises geboten gewesen. Offenbar soll auch hier einer mißbräuchlichen Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung dadurch vorgebeugt werden, daß nur der auf diese Weise herbeigeführte Zwang den Tatbestand des Verbrechens bedingt, daß hingegen bloße Beeinflussungen nicht genügen und sohin praktisch nur jene Fälle bestraft werden, in welchen tatsächlich die verletzte Person selbst oder aber doch wenigstens nahestehende Dritte bedroht werden. Allein es ist hierdurch der Richter geradezu gezwungen, eine Entscheidung pro foro interno zu treffen, die man ihm im Inter-

esse einer einheitlichen Rechtsprechung hätte ersparen können und sollen.

Nach norwegischem Rechte ist auch unberücksichtigt gelassen ob zwischen dem Täter und dem Verletzten eine Ehe besteht oder nicht. Abermals dürfte hiefür der Grund darin zu suchen sein, daß der Gesetzgeber im Falle einer bestehenden Ehe das Vorhandensein des notwendigen Tatbestandmerkmales der Unzüchtigkeit leugnen wird und sohin die bezügliche Handlungsweise als nicht strafbar bezeichnen wird. Indeß haben, wohl mit Recht, auch hier andere Gesetzgebungen diesem Verhältnisse besonders Rechnung getragen.

Gewisse schwere Erfolge sowie der Rückfall bilden einen noch schwereren Fall als den vorhin erörterten. § 192.

Von den hier bezogenen Paragraphen 193 und 195 soll sogleich gehandelt werden.

c) Zu den Umständen, welche die zur Straflosigkeit erforderliche Willensübereinstimmung auf Grund freier Entschließung ausschließen, gehört ferner die Willensunfähigkeit der verletzten Person, sei es daß der Betreffende geisteskrank, bewußtlos oder sonst unzurechnungsfähig ist. Auch hier bildet es wieder einen erschwerenden Umstand, wenn es sich um Beischlaf handelt; außerdem gilt es hier als besonders erschwerend, wenn der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit zum Zwecke der Ermöglichung des Verbrechens herbeigeführt worden ist, in welchem Falle die strengeren Strafen des § 192 zur Anwendung kommen. Die Unzurechnungsfähigkeit begreift natürlich die Bewußtlosigkeit in sich und ist sowohl diese, wie auch die Geisteskrankheit nur als ein spezieller Fall der ersteren erwähnt. Das ergibt sich aus dem eben erwähnten erschwerenden Umstande, bei welchem gerade die Bewußtlosigkeit den häufigsten Fall darstellen wird. § 193.

d) Wenn bei besonders jugendlichen Personen zwar eine Einwilligung zu unzüchtigen Handlungen vorliegt, so kann derselben doch nicht die gleiche Bedeutung zukommen, wie der eines Erwachsenen. Je jugendlicher jemand ist, desto weniger besitzt er in der Regel die Fähigkeit, die Tragweite seiner Handlungen richtig zu beurteilen, desto weniger wird er sich im konkreten Falle der Bedeutung einer solchen Einwilligung bewußt. Daraus ergibt sich für das Strafrecht die Notwendigkeit der Einwilligung jugendlicher Personen zur Unzucht ungeachtet den Täter zu bestrafen. Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht drei, beziehungsweise vier verschiedene Lebensalter. Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 13 Jahren werden der Notzucht gleichgeachtet und als solche bestraft. Es ist also auch hier ein zweifacher Strafsatz angedroht. Wenn die Handlungen überdies

mit einem in § 192 genannten Mittel ausgeführt wird, kommen beide Strafsätze in Betracht, d. h. es liegen in diesem Falle zwei Delikte vor. Ist das betreffende Kind unter 16 Jahren, so tritt eine mildere Strafe ein. Hier wird die Unterscheidung des § 192 nicht gemacht. Auch wird in diesem Falle die Mitwirkung nicht mit Strafe bedroht. Von einem weiteren Unterschiede, nämlich von der strafaufhebenden Wirkung, welche im Falle dieses Verbrechens der Eheschließung zukommt, werden wir später handeln.

War schließlich die betreffende Person über 16, aber unter 18 Jahre alt, dann ist der unzüchtige Umgang nur in dem Falle strafbar, als die betreffende Person unter seiner Aufsicht oder Gewalt stand. Bemerkenswert ist die bei diesem Delikte normierte Bestimmung, daß ein Irrtum über das Alter die Strafbarkeit nicht ausschließe. Auch hier wieder sieht man, mit welcher Genauigkeit das norwegische Recht den subjektiven Momenten Rechnung trägt. Würde es nicht ausdrücklich erwähnt sein, dann müßte natürlich nach den allgemeinen Grundsätzen über den subjektiven Tatbestand der Irrtum über das Alter für die Strafbarkeit Bedeutung besitzen. Durch diese Bestimmung jedoch handelt der Täter in all diesen Fällen auf eigene Gefahr. Bemerkenswert ist übrigens der Umstand, daß nur bei dem letzten der drei erwähnten Verbrechen diese eigene Gefahr des Täters statuiert ist, daß sonach hinsichtlich der früheren beiden Fälle der Irrtum des Täters über das Alter tatsächlich den erwähnten allgemeinen Grundsätzen entsprechend strafbefreiende Wirkung hat. § 195 bis 197.

e) Hiermit sind wir bereits zu jenen Fällen gekommen, in denen eine besondere Beziehung zwischen den beiden Personen für die Strafbarkeit von Bedeutung ist. Diese Beziehung kann nun entweder für sich allein von Bedeutung sein, oder aber in Verbindung mit dem zweiten Umstande eines bestimmten Lebensalters der betreffenden Person für die Strafbarkeit maßgebend sein.

Ohne Rücksicht auf das Alter der verführten Person, ist der unzüchtige Umgang strafbar, wenn sich eines besonders hinterlistigen Verhaltens oder des Mißbrauchs von Abhängigkeitsverhältnissen bedient wurde. Hier besteht also das Verbrechensmerkmal in der Qualität des Mittels. Ein erschwerender Umstand ist nun dadurch gegeben, daß die betreffende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aber noch nicht 21 Jahre alt ist und unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters steht. Auch in diesen Fällen trifft dasjenige zu, was wir oben hinsichtlich des Irrtums des Täters über das Alter ausgeführt haben.



Gewisse Personen genießen und zwar mit vollstem Rechte einen besonderen, erhöhten Schutz. Hier ist folgendes zu unterscheiden:

1. Mißbrauch einer öffentlichen Stellung oder gewisser anderer Beziehungen.

2. Unzüchtiger Umgang mit in bestimmten Anstalten untergebrachten, unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters stehenden Personen.

3. Unzüchtiger Umgang mit Verwandten absteigender Linie oder mit gewissen Personen, die unter der Gewalt oder Aufsicht des Täters stehen.

Die Unterscheidungen sind außerordentlich ausführlich und berücksichtigen die verschiedenartigsten Umstände, unter denen unzüchtige Handlungen am leichtesten begangen werden. Betreffend den unter 3 erwähnten unzüchtigen Umgang mit Verwandten absteigender Linie ist zu erwähnen, daß dieser, im Falle es sich um Beischlaf handelt, unter eine andere Bestimmung fällt, nämlich unter Blutschande. §§ 198, 199.

2. Auch bei den folgenden Verbrechen handelt es sich um unzüchtigen Umgang des Täters. Von den Fällen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den unzüchtigen Umgang dritter werden wir später handeln. Die hierher gehörenden Fälle sind dadurch charakterisiert, daß es sich bei ihnen ausschließlich um Beischlaf handelt.

a) Blutschande. Die Definition gibt § 207: „Wegen Blutschande wird, wer den Beischlaf mit Verwandten absteigender Linie vollzieht, mit Gefängnis von einem bis zu acht Jahren, und wer den Beischlaf mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Bruder oder Schwester vollzieht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Jedoch sind Personen unter 16 Jahren und Verwandte absteigender Linie unter 18 Jahren straflos. Das gleiche gilt von Personen unter 21 Jahren, wenn sie von einem Verwandten aufsteigender Linie verführt worden sind.

Wirkt jemand dazu mit, daß ein solcher Beischlaf stattfindet, so wird er mit Gefängnis bis zu acht Jahren bestraft."

Die im zweiten Absatze dieses Paragraphen statuierten Fälle von Straflosigkeit können nicht als einwandfrei bezeichnet werden, namentlich bezüglich der unbedingten Straflosigkeit von Personen absteigender Linie unter 18 Jahren. Auffallend ist ferner die relativ außerordentlich hohe Strafe für die Mitwirkung. Noch deutlicher wird das Mißverhältnis der Mitwirkungsstrafe bei dem mit der Blutschande verwandten Delikte des § 208, bei welchem die Voraussetzung des Verbrechens in einem vorhandenen Schwägerschaftsverhältnisse besteht,

hier erreicht nämlich die Mitwirkungsstrafe das doppelte der auf das Verbrechen selbst gesetzten. Auch hier sind gewisse jugendliche Personen von der Strafbarkeit ausgenommen. § 208.

b) Ehebruch. Unter demselben wird jener außereheliche Beischlaf verstanden, bei welchem mindestens ein Teil verheiratet ist, Das Verbrechen ist Antragsdelikt. Die Verfolgung ist überdies noch in der Art eingeschränkt, daß sie nicht stattfinden kann, so lange die Ehe eines der Täter besteht. Eine Ausnahme ist insofern statuiert, als der verletzte Ehegatte zur Beantragung der Verfolgung dann berechtigt ist, wenn seine Ehe auf Grund des Ehebruches geschieden wird, oder falls er mit dem Ehescheidungsbegehren den Antrag auf öffentliche Verfolgung verbindet. Vorstehende Normen haben jedoch nur in Rücksicht jener statt, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, anderenfalls die in § 78 genannten Personen zur Antragstellung berechtigt sind. Es ist dies im Widerspruche mit dem höchstpersönlichen Rechte des Ehegatten und können wir in dieser Hinsicht auf das bei § 191 Gesagte verweisen. Mit dem Ehebruche verwandt ist jenes Verbrechen, welches darin besteht, daß jemand den Beischlaf, den die andere Person irrtümlich für einen ehelichen hält, erschleicht. §§ 194, 209.

c) Schließlich haben wir in diesem Zusammenhange noch die Verführung unter der Zusage der Ehe zu erwähnen. Voraussetzung ist hier, daß nicht nur der Beischlaf stattgefunden hat, sondern daß es auch zu einer Schwängerung gekommen ist. Dieselbe muß nach dem 21. Lebensjahre des Täters stattgefunden haben, es wird ferner erfordert, daß ein Verlöbnis stattgefunden hat oder das Vertrauen der betreffenden Frauensperson sich sonst auf ein gegebenes Eheversprechen gründete. Strafbar ist nun beim Vorhandensein der erwähnten Bedingungen die Weigerung des Täters, mit dieser Frauensperson die Ehe einzugehen, wenn die Weigerung eine grundlose ist oder wenn vom Täter selbst ein Ehehindernis hervorgerufen worden ist. Welcher Zeitraum verstrichen sein muß, damit man eine Weigerung annehmen muß, ist zu entscheiden dem Richter überlassen, der sich an die konkreten Umstände des besonderen Falles wird halten müssen. Nur ist eine praesumptio juris dahin statuiert, daß der Verlauf eines Jahres nach der Niederkunft unter allen Umständen als Weigerung anzusehen ist. Dies bezieht sich natürlich nur auf den Fall, daß nicht ein positiver gültiger Grund für die Weigerung vorhanden ist, in welchem Falle Straflosigkeit vorhanden ist, auch wenn schon längere Zeit verflossen ist. Bezüglich des erwähnten Verlöbnisses, beziehungsweise Eheversprechens ist es nicht notwendig, daß der Täter bereits



21 Jahre alt gewesen sei, auch ein vor diesem Zeitpunkte abgegebenes Eheversprechen hat die gleiche Wirkung. § 210.

In einigen Fällen der erwähnten Verbrechen tritt Straflosigkeit ein, sobald die Personen, zwischen denen unzüchtiger Umgang bestand, miteinander die Ehe schließen. § 214.

3. Als Unzucht wider die Natur wird bestraft der unzüchtige Umgang zwischen männlichen Personen und mit Tieren. Andere Gesetzgebungen bestrafen ohne Unterschied den unzüchtigen Verkehr zwischen Personen desselben Geschlechtes, die Verfolgung tritt nur dann ein, wenn allgemeine Rücksichten es erfordern. § 213.

4. In all den bisher erörterten Fällen von Sittlichkeitsverbrechen wurde das unzüchtige Verhalten des Täters mit Strafe bedroht. Im Gegensatze hierzu handelt es sich bei den folgenden Delikten um die Unsittlichkeit anderer. Die einzelnen strafbaren Handlungen sind teils Verbrechen, teils Übertretungen.

Strafbar als Verbrechen ist die Verführung zu unzüchtigem Umgang mit einem anderen. Die Verfolgung findet in diesem Falle nur auf Antrag statt. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn der unzüchtige Umgang mit einer Person unter 16 Jahren beförder wird. §§ 200, 201. Das Gesetz bedient sich in letzterem Paragraphen des Ausdruckes „befördert“, womit die Mitwirkung inbegriffen ist. Außer den erschwerenden Umständen des § 201, welche eigentlich ein neues Delikt darstellen, gibt es bezüglich dieses Verbrechens noch andere, wirklich erschwerende Umstände. Dieselben bestehen darin, daß der Täter gewohnheitsmäßig gehandelt hat oder daß er sich des Zwanges oder der Drohungen bedient hat, um den Erfolg herbeizuführen oder daß er ein besonders hinterlistiges Mittel angewendet hat oder endlich die Notlage oder Verstandesschwäche ausgenützt hat. Besonderes ist für den Fall des gewinnsüchtigen Motives bestimmt. Die Beförderung der Unzucht anderer oder die Ausnützung derselben in gewinnsüchtiger Absicht bildet nämlich ein besonderes Delikt. Während bei dem aus anderen Motiven entsprungenen Delikt des § 200 im Höchstmaße mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, erreicht die Strafe hier das Doppelte, andererseits sind aber hier mildernde Umstände zuerkannt, bei welchen zu Geldstrafe verurteilt werden kann, eine Bestimmung, die sich wieder bei § 200 nicht findet. Ferner ist ein höherer Strafsatz statuiert, wenn die betreffende Person unter 18 Jahren ist, oder wenn sie zu unzüchtigen Zwecken in das Ausland verbracht wird. Dieser höhere Strafsatz kommt dem des § 201 gleich. § 206. Da die Beförderung als allgemeinerer Begriff auch die Verführung in sich begreift, ist



die Bestimmung des § 206 bei gewinnsüchtigem Motive statt der des § 200 anzuwenden, womit die strafbare Handlung gleichzeitig als eine von Amts wegen zu verfolgende hingestellt wird. Ist dagegen die Person, auf welche § 206 zweiter Absatz angewendet wird, unter 16 Jahren, so kommt dieser nicht statt 201, sondern in Konkurrenz mit demselben zur Anwendung.

Auch bezüglich der unzüchtigen Handlungen anderer kommen gewisse persönliche Beziehungen des Täters in Betracht, wie wir dies oben, wo wir von den unzüchtigen Handlungen des Täters selbst gehandelt haben, gesehen haben. § 205.

Mit besonderer Strenge wendet sich das Gesetz gegen jene Fälle, in welchen es sich um gewerbsmäßige Unzucht handelt. Die Verleitung hierzu wird als Verbrechen, und zwar besonders empfindlich bestraft. Erschwerende Umstände kommen hierbei insofern in Betracht, als das Verbrechen an Personen unter 18 Jahren begangen wird oder die betreffende Person ins Ausland verbracht wird. Auch hier wieder tritt § 201 in Konkurrenz, wenn die betreffende Person nicht einmal das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nicht nur die positive Handlungsweise, sondern auch die negative kommt als Verbrechen in Betracht, indem es als solches bestraft wird, wenn jemand einen anderen abzuhalten sucht, mit diesem Gewerbe aufzuhören. §§ 202, 203. Eine Erhöhung der Strafe bis um die Hälfte tritt dann ein, wenn die bei Besprechung des Verbrechens nach § 200 erwähnten erschwerenden Umstände, wie Zwang, Drohung u. s. w., vorhanden sind. Desgleichen, wenn das Verbrechen aus Gewinnsucht oder in gewissen persönlichen Beziehungen des Täters zu der betreffenden Person begangen wurde. § 204. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die gewinnsüchtige Absicht hinsichtlich der Unzucht schlechtweg besonders behandelt wird, während sie hinsichtlich der gewerbsmäßigen Unzucht anderen Erschwerungsumständen gleichgeachtet wird.

In dem Falle, als der höhere Strafsatz des § 202 sich darauf gründet, daß die betreffende Person in das Ausland verbracht wird, kann bei dem Vorhandensein der weiteren Erschwerungsumstände des § 204, nämlich Zwang, Drohungen oder hinterlistiges Verhalten, die Frage entstehen, ob nicht § 224 zur Anwendung zu kommen habe, der denjenigen mit Strafe bedroht, der „durch Gewalt, Drohungen oder hinterlistiges Verhalten jemanden ungesetzlich in seine oder eines anderen Gewalt bringt, um ihn ... zu unzüchtigen Zwecken in ein fremdes Land zu verbringen ...“ Wenn auch der Unterschied der beiden Strafsätze des Freiheitsverbrechens nach § 224 und des Sittlichkeitsverbrechens nach §§ 202 und 204 sehr gering ist, im ersteren



Falle beträgt es im Höchstfalle 10, im zweiten 9 Jahre, so kann die Frage von Bedeutung sein, mit Rücksicht auf §§ 318 oder 263, nach welchem der Täter, nach § 204 vorbestraft, schwerer bestraft werden kann, nicht aber, wenn er nach § 224 vorbestraft ist.

Zunächst unterscheiden sich die beiden gesetzlichen Bestimmungen dadurch, daß in § 204 Zwang genannt wird und im § 224 Gewalt. Indes ist dieser Unterschied, sollte auch mit Gewalt etwas anderes gemeint sein als Zwang, belanglos, sobald das Verbrechen mittelst Drohungen oder hinterlistigem Verhalten begangen wurde. Ein dem § 224 eigentümliches, dem § 204 fehlendes Erfordernis besteht darin, daß der Betreffende in seine oder eines anderen Gewalt gebracht werden muß und zwar ungesetzlich. Indes wird wohl auch derjenige, der nach § 204 in der dort angegebenen Weise ins Ausland verbracht wird, in den meisten Fällen auch in fremde Gewalt kommen oder gebracht werden, so daß tatsächlich hierin kein Unterschied zwischen beiden Gesetzesstellen besteht. Hingegen besteht ein Unterschied, insofern das Delikt des § 204 erst vollendet ist, wenn die betreffende Person in das Ausland verbracht wird, während es zur Vollendung des Deliktes des § 224 genügt, wenn die betreffende Person in solcher Absicht in jemandes Gewalt gebracht wird. Weiter genügt für § 224 jeder unzüchtige Zweck, während nach § 204 „solcher unzüchtiger Zweck“, d. i. Unzucht als Gewerbe, erfordert wird. Dies würde jedoch zu dem sonderbaren Ergebnis führen, daß das vollendete Verbrechen des § 204 mit geringerem Strafsatze bedroht wäre als das unvollendete des § 224, denn unvollendet muß es genannt werden, solange der Endzweck nicht erreicht ist, daß ferner beim Vorhandensein einer auf nicht gewerbsmäßige Unzucht gerichteten Absicht die strengere Strafe des § 224 zur Anwendung käme, während doch sonst die gewerbsmäßige Unzucht strenger bestraft wird. Die richtige Lösung der Frage wird nach dem oben Gesagten doch in der Betonung des Gewaltmomentes bestehen, welches nach § 224 als das primär verletzte Rechtsgut sich darstellt, während nach § 204 Zwang, Drohung und hinterlistiges Verhalten als Mittel der Verleitung sich darstellen. Demungeachtet kann den Verfassern des Gesetzes in Rücksicht auf die genannte Gesetzesstelle der Vorwurf einer unklaren Begriffsbestimmung nicht erspart werden.

Bei den bisher erörterten strafbaren Handlungen hinsichtlich des unzüchtigen Umganges Dritter wurde derselbe entweder herbeigeführt oder aber befördert, er bildete in beiden Fällen das Ziel der strafbaren Tätigkeit. Außer diesen dolosen Sittlichkeitsdelikten gibt es jedoch auch solche, bei welchen die strafbare Tätigkeit in einer bloßen Ge-

fährdung fremder Sittlichkeit besteht. Es kann demgemäß das norwegische Recht als ein solches bezeichnet werden, welches der Sittlichkeit außerordentlichen Schutz gewährt. Strafbar ist es, jemanden solchen Verhältnissen auszusetzen, welche die Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit desselben augenscheinlich gefährden. Hinsichtlich der Person ist erfordert, daß sie dem Täter untergeordnet sei oder zu seinem Hausstande gehöre, hinsichtlich der Begehungsart, daß die Gefährdung stattfinde durch Mißbrauch einer Gewalt oder durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge. § 380. In § 381 werden nun zur Erläuterung des § 380 einige Fälle solcher Gefährdungen angeführt.

Das Gesetz führt hier zahlreiche Details an. So wird unterschieden, ob an einem Orte geistige Getränke ausgeschänkt werden, und ob der Ausschank geistiger Getränke die Haupterwerbstätigkeit ist und dementsprechend das erforderliche Alter der Bediensteten niedriger oder höher festgesetzt. Die Bestimmung des § 381 Absatz 5 richtet sich wohl gegen die Gefährdung des physischen Wohles, ist also nicht mit Bezug auf die Geschlechtssittlichkeit, sondern auf Sittlichkeit im weiteren Sinne in diesen Zusammenhang gehörig. Die in beiden Paragraphen enthaltenen Delikte sind Übertretungen.

Bei den folgenden Delikten, welche zum Teil Verbrechen, zum Teil Übertretungen sind, ist der Unterschied zwischen Unzüchtigkeit und Unanständigkeit streng zu betonen. Für die meisten ist übrigens die Öffentlichkeit ein unerläßliches Requisit.

1. Strafbar ist der öffentliche Vortrag, die öffentliche Vorstellung, sowie die öffentliche Ausstellung, sofern dieselben einen unzüchtigen Inhalt haben. Desgleichen die öffentliche Verbreitung, der öffentliche Verkauf oder die öffentliche Ausstellung von Schriften, Bildern oder dergl., wenn sie als unzüchtig bezeichnet werden können.

Die beiden Delikte sind Verbrechen. Wird jedoch durch ein anstößiges, nicht unzüchtiges Verhalten an öffentlichen Orten der Anstand verletzt, so bildet dies eine Übertretung. §§ 211, 376. Die in § 211 erwähnten Bilder müssen unzüchtige Bilder sein, während die Abbildungen des § 376 bloß die Eigenschaft besitzen müssen, den Anstand zu verletzen. Die beiden Begriffe decken sich nicht, und es kann Fälle geben, in welchen eine Abbildung der Bedingung des § 376, nicht jedoch des § 211 entspricht. So wird man die wissenschaftlichen Zwecken dienenden Illustrationen z. B. in einem Lehrbuche der Anatomie nicht als unzüchtige Bilder bezeichnen können, wohl aber als anstößiges Verhalten, wenn derartige Abbildungen an öffentlichen Orten vorgezeigt würden. Die Bestimmung des § 211



wird durch § 212 noch bedeutend erweitert. Es wird durch ihn das unzüchtige Verhalten in Handlungen oder Worten mit Strafe bedroht, wenn es den Anstand verlezt.. § 212.

Die in dem vorletzten Absatze enthaltene Bestimmung ist eigentlich nur eine Wiederholung von § 196. Eine Ergänznng des § 212 bildet § 378. Strafbar als Übertretung ist hiernach die Aufforderung zur Unzucht, sie muß an öffentlichen Orten stattfinden, oder aber geeignet sein, öffentliches Ärgernis zu erwecken. Wenn die Handlungsweise des Täters unzüchtig genannt werden muß und den Anstand verletzt, liegt nicht mehr die Übertretung des § 378, sondern das Verbrechen des § 212 vor. Das Gesetz arbeitet da mit außerordentlich feinen Unterscheidungen.

2. Zwei singuläre Bestimmungen enthalten die §§ 377 und 379.

Interessant ist die letztere der beiden Bestimmungen. Zum Zustandekommen des Deliktes ist eine vorausgehende Warnung der Anklagebehörde erforderlich. Es ist hierdurch dem Delikte der Charakter eines Ungehorsamdeliktes gegeben.

Zu den Sittlichkeitsdelikten im weiteren Sinne gehört auch die Tierquälerei. Sie bildet eine Übertretung und besteht in der groben oder boshaften Mißhandlung von Tieren. Der Begriff der Mißhandlung ist ein sehr weiter und umfaßt nach dem Wortlaute des Gesetzes auch die Verwahrlosung und Überanstrengung. Die Strafe ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Übertretung handelt, als eine außerordentlich hohe zu bezeichnen, denn außer Geldstrafe kann Gefängnis bis zu sechs Monaten verhängt werden, eine Strafe, die das Delikt, würde es nicht ausdrücklich als Übertretung bezeichnet sein, nach § 2 zum Verbrechen machen würde. Das Tierexperiment ist jedoch mit Rücksicht auf seine hervorragende wissenschaftliche Bedeutung über spezielle Erlaubnis des Königs oder einer von ihm ermächtigten Person gestattet. § 382.

IX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Da die Freiheit zu den höchsten menschlichen Gütern gezählt wird, ist es leicht verständlich, daß ihr auch vom Strafrechte besonderer Schutz zuteil wird. Das norwegische Recht hat denn auch, dem Beispiele anderer Gesetzgebungen folgend, die Verletzungen dieses Rechtsgutes mit besonders hohen Strafen bedroht.

Unter der Freiheit im Sinne des Strafrechtes wird nicht nur die physische, d. i. die Bewegungsfreiheit des Menschen, verstanden, sondern auch die sogenannte psychische Freiheit, d. h. die Freiheit des Willens. Wir haben daher zwischen der Gewalttätigkeit und der



Drohung als den beiden Mitteln des strafbaren Handelns zu unterscheiden.

Je nach dem Zwecke des Verbrechens sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Drohung. Damit die Drohung strafbar sei, muß ihr Inhalt eine strafbare Handlung sein, die im Höchstmaße mehr als mit einjähriger Haft oder sechsmonatlicher Gefängnisstrafe bedroht ist. Die Drohung muß ferner die Eigenschaft besitzen, ernstliche Furcht hervorzurufen. Ob dieses letztere Erfordernis zutrifft, ist nicht im allgemeinen, sondern in concreto, d. h. mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles festzustellen. Es wird hierbei insbesondere auf das Alter, Geschlecht, den Stand u. s. w. des Bedrohten Rücksicht zu nehmen sein, eventuell des Drohenden oder beider um die Erheblichkeit der Drohung zu konstatieren. Die Verfolgung dieses Verbrechens findet nur ausnahmsweise von Amts wegen statt. § 227.

2. Strafbarer Zwang liegt dann vor, wenn jemand durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung mit solchem zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wird. Der Unterschied gegenüber dem früheren Verbrechen liegt darin, daß hier das rechtswidrige Verhalten selbst zur Anwendung kommen kann, daß aber andererseits weder das rechtswidrige Verhalten, noch auch die Drohung ein bestimmtes Maß erreichen müssen, um strafbar zu werden. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß die Handlung des Täters hier nur Mittel zum Zwecke ist, indem seine eigentliche Absicht auf die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Verletzten gerichtet ist. Von der Erpressung unterscheidet sich der Zwang durch den Mangel der gewinnsüchtigen Absicht, und eben dadurch auch vom Raub, der sich als schwererer Fall der Erpressung darstellt.[1] Nach anderen Strafrechten jedoch genügt schon die Absicht, durch die Drohung irgend eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Bedrohten herbeizuführen, um die Handlung des Täters als Erpressung zu qualifizieren. Von dem obengenannten Erfordernis der Rechtswidrigkeit des angedrohten Verhaltens besteht eine Ausnahme insofern, als die Drohung mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung strafbar ist, obwohl hierbei mit keiner strafbaren Handlung gedroht wird. Das Gleiche gilt für den Fall, daß mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung gedroht wird. Die erwähnten Handlungen sind jedoch nur dann strafbar, wenn durch sie zur Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig gezwungen

1) Siehe unter X.



wird. Wann Rechtswidrigkeit vorliegt, ist wieder nach den Umständen zu entscheiden. Rechtswidrig wird z. B. die Drohung nicht sein, wenn der Bedrohte durch sie von der Begehung einer strafbaren Handlung abgehalten werden soll, indem ihm mit der Anzeige gedroht wird, falls er sein strafbares Vorhaben ausführen würde. Der erwähnte Fall der Drohung mit einem nicht rechtswidrigen Verhalten ist, wenn strafbar, jedenfalls ein milderer Fall des Zwanges als der erstgenannte. § 222.

Wird mit einer Anzeige oder Anklage gedroht, ohne daß der Bedrohte hierdurch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt werden soll, sondern bloß um ihn in Furcht zu setzen, so ist dieser Vorgang, wenn die Anklage oder Anzeige eine rechtmäßige wäre, straflos, weil nach § 227, wie wir gesehen haben, eine Drohung mit strafbarem Vorhaben gefordert wird.

3. Freiheitsberaubung. Die hierher gehörenden Delikte sind die eigentlichen Freiheitsverbrechen, welche die persönliche Bewegungsfreiheit zum Gegenstande haben. Zwar kann auch das Verbrechen des § 222 durch Behinderung der Bewegungsfreiheit, und zwar durch physische Behinderung derselben, z. B. durch Gewalt begangen werden, indes ist dieser Fall nur eine Ausnahme der dort angeführten Fälle, welche sohin nicht hierher gehört.

Die Freiheitsberaubung repräsentiert uns gleichzeitig auch die schwersten Fälle der Freiheitsdelikte.

a) Der einfachste Fall liegt dann vor, wenn jemand einen andern gesetzwidrig der Freiheit beraubt. Eine bestimmte Dauer ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich, jedoch wird bei ganz kurzen Freiheitsbeschränkungen, etwa durch momentanes Festhalten, das Delikt nicht begründet sein. Dies ergibt sich aus § 228, welcher von der Körperverletzung handelt. Es ist nämlich ein sehr häufiger Fall, daß der Körperverletzung eine momentane Einschränkung der persönlichen Freiheit vorhergeht und scheint das Gesetz diesen Fall durch die Worte „wer ... Gewalt verübt“ andeuten zu wollen. Es wäre nun ganz unjuristisch, in all diesen häufigen Fällen eine Konkurrenz des § 228 mit dem Freiheitsverbrechen anzunehmen. Auch aus § 267, welcher vom Raube handelt, scheint die Richtigkeit des Gesagten hervorzugehen. „Wer ... Gewalt gegen eine Person übt oder sie außerstande setzt, sich zu verteidigen ...“ Wenn der Raub in dieser Art begangen wird, würde ebenfalls Konkurrenz mit dem Freiheitsverbrechen eintreten, wenn obige Ansicht nicht richtig wäre. Das Delikt der Freiheitsberaubung kann bloß dolos begangen werden, die Absicht des Täters muß auf Freiheitsberaubung gerichtet sein,



Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Bei gewissen schwereren Fällen der Freiheitsberaubung tritt höhere Strafe ein. § 223.

b. Ein besonders schweres Verbrechen ist der Menschenraub, er kann durch Gewalt, Drohung oder hinterlistiges Verhalten begangen werden. Notwendig ist, daß der Betreffende ungesetzlich in die Gewalt des Täters oder jemandes anderen gebracht wird, in der Absicht, ihn in hilflose Lage, fremde Kriegsdienste, Gefangenschaft oder sonstige Abhängigkeit oder zu unzüchtigem Zwecke ins Ausland zu bringen. Wesentlich für das Verbrechen ist der Zweck desselben, ohne welchen das vorhin erwähnte Verbrechen vorhanden ist. Falls der Betreffende in fremde Kriegsdienste gebracht werden soll, erinnert das Verbrechen an das des § 133. Von der Ähnlichkeit des Falles, wo das vorstehende Verbrechen in Rücksicht auf einen unzüchtigen Zweck begangen wird, mit dem Sittlichkeitsverbrechen des § 202 war bereits früher die Rede. § 224.

c) Sklavenhandel oder auch die Verbringung eines einzelnen in Sklaverei ist ebenfalls ein außerordentlich schweres Freiheitsverbrechen. § 225. Im Vergleiche zur Bestimmung des § 224 welcher auch den Mädchenhandel umfaßt, ist das hier normierte Verbrechen des Sklavenhandels mehr oder weniger nur von theoretischer Bedeutung und zwar mit Beziehung auf die Delikte im Auslande.

d) Den letzten und leichtesten Fall der Freiheitsverbrechen normiert § 226: „Mit Geldstrafe oder mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer sich einer Freiheitsberaubung schuldig macht, die er ohne triftigen Grund für gesetzmäßig ansieht, oder wer in den Fällen, wo vorläufige Festnahme gesetzlich stattfinden kann, eine solche unter Vernachlässigung der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensart vornimmt, . . .“

Das Verbrechen, welches nach dem Strafmaße den Charakter einer Übertretung besitzt, kann dolos oder in Fahrlässigkeit begangen werden. Fahrlässigkeit liegt demselben im ersten Falle zugrunde, wenn nämlich der Irrtum des Täters, auf Grund dessen er die Freiheitsberaubung für gesetzmäßig hält, aus Fahrlässigkeit entstanden ist, im zweiten Falle ist dolose und fahrlässige Handlungsweise möglich.

X. Erpressung und Raub.

Die in diesem Kapitel zu erörternden Delikte sind ausschließlich Verbrechen. Sie stehen mit den Freiheitsverbrechen in engstem Zusammenhange. Die Erpressung kann ebenso wie das Delikt des § 222 durch rechtswidriges Verhalten oder Drohung mit solchem begangen

werden, desgleichen durch rechtswidrige Drohung mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit dem Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, daß die Absicht des Täters gewinnsüchtig sein muß; ob sie auf einen Gewinn des Täters selbst oder eines Dritten gerichtet ist, ist hierbei gleichgültig. Wesentlich für das Verbrechen ist auch, daß der Verletzte zu einer Handlung gezwungen wird, während bei der Drohung auch eine Duldung oder Unterlassung genügte, ferner daß dem Handelnden oder einer Person die er durch seine Handlung vertritt, ein Vermögensverlust zugefügt wird. § 266. Fehlt die gewinnsüchtige Absicht oder wird der Verletzte zu einer Handlung gezwungen, durch die kein Vermögensverlust zugefügt wird, so kommt nicht § 266, sondern § 222 zur Anwendung. Die Freiheitsverbrechen kommen subsidiär zur Anwendung.

Auch das Verbrechen des Raubes unterscheidet sich wieder nur wenig von der Erpressung. Es unterscheidet sich von ihr zum Teil durch die zur Anwendung kommenden Mittel, zum Teil durch den Erfolg des Verbrechens, während die Absicht, sich oder einem anderen hierdurch einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, beiden Verbrechen gemeinsam ist. Als Mittel kommen in Betracht: Gewalt, Verhinderung der Verteidigung des Angegriffenen oder endlich solche Drohungen, welche Furcht für das Leben oder die Gesundheit jemandes hervorrufen. Wir haben derartige Drohungen schon bei den Sittlichkeitsverbrechen kennen gelernt, es ist dies die schwerste Art von Drohungen. Das Gesetz unterscheidet nämlich fünferlei Arten von Drohungen:

1. Drohungen ohne jede nähere Bezeichnung;
2. Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten;
3. Drohungen mit einer Anklage oder Anzeige wegen einer strafbaren Handlung oder mit Vorbringen einer ehrenkränkenden Beschuldigung;
4. Drohung mit besonders schwerem strafbaren Vorhaben. § 227;
5. Drohungen, die Furcht für das Leben oder die Gesundheit jemandes hervorrufen.

Nur die letzte Art von Drohungen also kann als Mittel der Begehung des Raubes vorkommen, anderenfalls wieder Erpressung vorliegt.

Bezüglich des Erfolges der verbrecherischen Tätigkeit ist für den Raub charakteristisch, daß sich der Täter eines mindestens teilweise einem anderen gehörenden Gegenstandes bemächtigen muß

oder aber, daß, wie bei der Erpressung, der Verletzte selbst den Schaden herbeiführt. § 267.

Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn infolge des Verbrechens eine Tötung oder schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eintritt.

Von besonders schweren Fällen des Raubes handelt § 268: „Der Raub wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft, sofern

1. der Schuldige zu wiederholten Malen wegen Raubes oder schweren Diebstahls bestraft worden ist;

2. durch das Verbrechen vorsätzlich ein Schaden an Leib oder Gesundheit oder beträchtliche Schmerzen zugefügt werden;

3. das Verbrechen von mehreren begangen wird, die sich zur Begehung von Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Raub oder ähnlichen Verbrechen verbunden haben, oder von denen einer bewaffnet ist;

4. das Verbrechen zur Nachtzeit in einem bewohnten Raum verübt wird, zu dem der Täter sich auf eine in §§ 258 Nr. 1 und 2 oder 259 Nr. 3 erwähnte Weise Zutritt verschafft. . . . .“

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Zur Anwendung des Falles 1 genügt eine zweimalige vorhergehende Bestrafung, so daß die dritte Handlung bereits unter diesen Paragraphen fällt. Dies ergibt sich durch Vergleich mit § 263, wo die einmalige Bestrafung der mehrmaligen gegenübergestellt wird, diese sohin auch die zweimalige in sich begreift. Hinsichtlich des Punktes 3 fragt es sich, welche Verbrechen als den daselbst angeführten ähnlich bezeichnet werden müssen, es dürften damit der Betrug sowie die eigentlichen Freiheitsdelikte gemeint sein. Betreffend die in Punkt 4 erwähnten Gesetzesstellen, so sind damit folgende Fälle gemeint:

1. Die in dem von uns bereits früher erörterten § 147 Abs. 1 genannten Fälle des Einbruches und überdies der Fall, daß sich der Täter mittelst einer Leiter, eines Seiles oder eines anderen besonderen Gerätes Zutritt verschafft hat;

2. Das Einschleichen zum Zwecke des Raubes;

3. Verkleidung oder Mißbrauch einer öffentlichen Eigenschaft oder Order.

Auch beim Raube werden gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht, wie wir dies schon bei einigen anderen Verbrechen gesehen haben. § 269.

XI. Delikte gegen das Leben und die körperliche Integrität.

Unter den strafbaren Handlungen, deren gesetzliche Regelung besonderen Schwierigkeiten unterworfen ist, nehmen die Delikte, welche wir in folgendem zu behandeln haben, eine hervorragende Stellung ein. Das norwegische Recht ist auch hier bestrebt, den subjektiven Momenten bei den einzelnen Delikten möglichst gerecht zu werden und hat in diesem Bestreben ein ganzes System von Tatbeständen entwickelt. Die Definition der Körperverletzung ist eine außerordentlich weite, sie ist so weit, daß zwischen einzelnen Fällen derselben und der Ehrenkränkung nur schwer unterschieden werden kann.

Die Definition ist in § 228 enthalten, welcher lautet: „Wer gegen die Person eines andern Gewalt verübt oder ihn auf andere Weise am Körper verletzt, oder wer dazu mitwirkt, wird wegen Körperverletzung .... bestraft.

Hat die Körperverletzung einen Schaden an Leib oder Gesundheit oder beträchtliche Schmerzen zur Folge, so kann auf Gefängnis ... und, wenn dadurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht worden ist, auf Gefängnis ... erkannt werden.

Ist eine Körperverletzung mit einer Körperverletzung erwidert, oder wurde durch sie eine voraufgehende Körperverletzung oder Ehrenkränkung erwidert, so kann sie straflos gelassen werden ...“

Die im ersten Absatze desselben genannten Handlungen dürfen nicht so weit gehen, daß eine Beschädigung erfolgt, d. h. es darf eine derartige Handlung, welche eine Beschädigung zur Folge hätte, nicht beabsichtigt sein, da sonst nicht Körperverletzung, sondern Körperbeschädigung vorliegen würde. Bei den einzelnen hierher gehörenden Delikten muß zwischen der Handlung und dem Erfolge stets genau unterschieden werden. Der einfachste Fall ist, wie bereits erwähnt, § 228. Es handelt sich bei ihm um ganz geringfügige Handlungen, die einen ebensolchen oder aber einen schwereren oder schweren Erfolg mit sich bringen. Die Handlung muß vorsätzlich begangen sein, der Erfolg darf nicht vorsätzlich herbeigeführt, d. h. er darf nicht gewollt sein. Bemerkenswert ist die Bestimmung des dritten Absatzes des zitierten Paragraphen, welcher eine Art von Privatjustiz zwischen den Beteiligten anerkennt.

Von der Körperverletzung verschieden ist die Körperbeschädigung. Sie unterscheidet sich von ersterer durch die Absicht des Täters, welche auf eine Beschädigung oder auf Ohnmacht, Bewußtlosigkeit

oder einen ähnlichen Zustand gerichtet sein muß. Auch bei der Körperbeschädigung können schwerere Erfolge eintreten, die aber ebenfalls nicht beabsichtigt sein dürfen. Ausnahmsweise sind der so oft erwähnten schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung andere Schäden gegenübergestellt. Für den Rückfall sind besonders hohe Strafen angedroht. §§ 229, 230.

Beispiel. Jemand wird von einem andern, der ihn überfallen hat, niedergestoßen, ohne daß eine besondere Verletzungsabsicht nachgewiesen ist. In diesem Falle kommt, welchen Erfolg auch immer die Handlung gehabt haben mag § 228 zur Anwendung. Oder jemand versetzt einem andern in Überschreitung des Züchtigungsrechtes einen Schlag ins Gesicht, welcher eine schwere Verletzung oder den Tod des Betreffenden zur Folge hat. Auch in diesem Falle kommt § 228 zur Anwendung. Oder jemand versetzt einem anderen einen Messerstich. Hier liegt in allen Fällen § 229 vor, natürlich unter der Voraussetzung, daß kein schwerer Erfolg beabsichtigt worden ist.

Das dritte hierher gehörige Delikt liegt dann vor, wenn eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung beabsichtigt ist und diese oder der Tod des Verletzten eingetreten ist. Der letztere Erfolg bildet noch einen besonderen erschwerenden Umstand, wenn die Handlung nicht bloß eine beabsichtigte war, sondern mit Überlegung vorgenommen wurde. § 231. Die Handlung muß absichtlich gesetzt sein, die Absicht muß auf Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gerichtet sein, sie darf jedoch nicht auf Tötung gerichtet sein. Tritt der erstere Erfolg ein, dann wird nach der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen zwischen der mit Überlegung stattgefundenen und der sonst absichtlichen Handlung nicht unterschieden.

Wieder finden wir bei den Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität eine besondere Berücksichtigung des Begehungsmittels durch das Gesetz, indem § 232 in dieser Hinsicht einige erschwerende Umstände normiert. Unter den daselbst erwähnten in hohem Grade gesundheitsgefährlichen Stoffen können auch krankheitserregende Stoffe, z. B. Bakterien, in Betracht kommen. Unter den Begriff der besonders gefährlichen Werkzeuge fallen natürlich alle Arten von Waffen, aber auch Messer und solche Gegenstände, die in ähnlicher Art gebraucht werden können. Bemerkenswert ist es, daß das Gesetz das Messer ausdrücklich anführt, indem hiermit die meisten Fälle dieses Verbrechens nach § 232 zu beurteilen sein werden. Der Vorsatz, dessen der Paragraph Erwähnung tut, bezieht sich nicht auf die Handlung, d. h. nicht auf das „ob“, sondern auf das „wie“,

er bezieht sich auf das in Anwendung kommende Mittel. Nur selten wird jedoch der Fall sich ereignen, daß es am Vorsatze bezüglich des Mittels mangeln wird, doch kann aus diesem Anlasse, da solche Fälle immerhin die theoretische Möglichkeit für sich haben, dem Gesetze kein Vorwurf gemacht werden.

Den schwersten Fall der Verbrechen gegen das Leben bilden der Mord und der Totschlag. Das Gesetz definiert den Mord als Totschlag mit Überlegung und verwendet auch nur diese Bezeichnung. Dem nach dem eben Gesagten als Mord sich charakterisierenden Tatbestande sind einige Fälle des Totschlages in Rücksicht auf die Strafe gleichgestellt, nämlich wenn der Totschlag begangen wurde, um ein Verbrechen zu erleichtern oder zu verheimlichen oder um sich der Strafe zu entziehen. Bemerkenswert ist der Umstand, daß es sich hierbei um ein Verbrechen handeln muß, ist doch der Fall auch denkbar, daß sich derjenige, der eine Übertretung begangen hat, auf diese Weise der Bestrafung entziehen will. Entweder liegt hier ein Versehen seitens des Gesetzgebers vor, oder aber stand derselbe auf dem Standpunkte, daß wegen der geringen Strafe bei Übertretungen niemand auf solche Art sich der Strafe werde entziehen wollen. Was an der Bestimmung des § 233, welcher von dem Morde und Totschlage handelt am meisten auffällt, das ist die bloße Möglichkeit der lebenslänglichen Strafe im Falle des Mordes. Im Falle des Mordes, der ohnehin im Vergleiche zu anderen Strafgesetzen begrifflich eingeschränkt ist durch das Erfordernis der Überlegung, hätte die lebenslängliche Strafe als absolute Strafe angedroht werden sollen.

Außerordentlich milde bestraft das Gesetz auch die Tötung respektive die schwere Verletzung von Einwilligenden. § 235. Im ersten Absatz desselben wird bloß die Anwendung der in den §§ 228 und 229 angedrohten Strafen ausgeschlossen, keineswegs soll hierdurch die betreffende Handlung überhaupt als straflos bezeichnet werden. So kann z. B. ungeachtet der Einwilligung eine Bestrafung nach § 134 oder § 364 stattfinden. Hinsichtlich des Zweikampfes, welcher eine spezielle Normierung im Gesetze nicht erfahren hat, ergibt sich aus § 235, daß nur jene Fälle strafbar sind, in welchen die Absicht der Duellanten mindestens auf die Zufügung einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gerichtet war, auch hier wird wieder dem subjektiven Momente in hohem Grade Rechnung getragen. Die sogenannten Kartellträger können nicht nach § 235 bestraft werden, sondern nur nach § 140, anders die Sekundanten, auf welche § 235 anwendbar ist. Eine Ergänzung findet § 235 durch § 236, welcher von der Mitwirkung zum Selbstmorde handelt.



Bei all den bisher erörterten Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität wurde erfordert, daß die Handlung absichtlich herbeigeführt werde. Wenn nun ein Verletzungserfolg eintritt, ohne daß eine derartige Absicht bestand, wenn mit anderen Worten die Handlung selbst auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, dann besteht selbstverständlich auch die Notwendigkeit einer Bestrafung derselben, wenn auch nicht in demselben Maße.

Während bei der absichtlichen Verletzung schon das geringste Maß einer solchen mit Strafe bedroht wird, verlangt das Gesetz zur Bestrafung der Fahrlässigkeit, daß mindestens ein solcher Erfolg eingetreten sei, wie er in § 229 Absatz 1, erster und zweiter Fall genannt ist; geringere Erfolge werden nicht bestraft, es sei denn, daß die Voraussetzung für andere Delikte z. B. des 35. Kapitels gegeben sind. Analog den vorhin erörterten Bestimmungen werden auch die fahrlässigen Handlungen je nach ihrem Erfolge als verschieden schwere strafbare Handlungen aufgefaßt. So bildet es einen schwerer strafbaren Fall, wenn eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eingetreten ist. Beide Fälle sind Antragsdelikte. § 237, § 238. Ist endlich durch Fahrlässigkeit der Tod eines anderen verursacht worden, dann liegt der schwerste Fall des Fahrlässigkeitsdeliktes vor. § 239.

Die bisher erwähnten strafbaren Erfolge können auch auf indirekte Art herbeigeführt werden. Einen derartigen Fall normieren die §§ 242 und 243, welche die Aussetzung mit Strafe bedrohen. Selbstverständlich handelt es sich dabei um vorsätzliche Handlungen. Der Tatbestand besteht darin, daß jemand einen andern in einen hilflosen Zustand versetzt. Im Falle des Absatzes 2 des § 242 besteht die Tätigkeit des Schuldigen in bloßer Unterlassung. Die in beiden Paragraphen normierten Verbrechen sind nahe verwandt mit der Bestimmung des § 387 [1]) und finden durch ihn eine Ergänzung.

Kindesmord und Fruchtabtreibung behandelt das norwegische Recht ebenfalls unter dem Gesichtspunkte der Körperverletzung. Vollständig unbegründet ist die außerordentliche Strenge, mit welcher sich das Gesetz gegen derartige Handlungen wendet. Namentlich gilt dies von der Fruchtabtreibung, deren Bestrafung in jedem Falle ein großes Unrecht bedeutet, ist es doch ein höchstpersönliches Recht der Schwangeren, in welches sich hier die Staatsverwaltung einmischt.[2])

1) Siehe unter XXIV.

2) Sterneck, Zur Frage der Abtreibung (dieses Archiv Bd. 22, S. 74 ff.).



Aber auch der Kindesmord[1]) unterliegt allzu strenger Bestrafung. § 234. Namentlich der im zweiten Absatze normierte Stafsatz bis zu zwölf Jahren läßt sich weder durch die daselbst angeführten erschwerenden Umstände noch sonst irgendwie rechtfertigen und steht auch im Widerspruche mit dem dritten Absatze, nach welchem der Versuch straflos gelassen werden kann. Ein Verbrechen, das mit so hoher Strafe bedroht ist, kann, wenn es beim Versuche geblieben ist, nicht straflos gelassen werden; es ist dies der einzige Fall, in welchem das Gesetz von der konsequenten Verfolgung der subjektiven Theorie in solchem Maße abweicht. Zu erwähnen ist ferner der Umstand, daß nur die Handlung gegen das uneheliche Kind als Kindesmord aufgefaßt wird. Ist die Handlung gegen ein eheliches Kind gerichtet, dann tritt die Strafe des § 233 ein, es wird in diesem Falle keine mildere Strafe angewendet. Gleichfalls auf uneheliche Kinder beschränkt ist die mildere Behandlung der Aussetzung nach § 244. Auch hier gilt das früher vom Versuche Erwähnte.

Nur das Verbrechen der Fruchtabtreibung unterscheidet nicht zwischen Ehelichkeit oder Unehelichheit, wie dies in zahlreichen anderen Gesetzgebungen der Fall ist. § 245.

Besondere Verantwortung statuiert das Gesetz für den Vater eines unehelichen Kindes, für den Fall, daß ein Verbrechen gegen das Leben desselben oder die Leibesfrucht, wie wir es kennen gelernt haben, eintritt. Mit Strafe wird bedroht die Unterlassung der Hilfeleistung unter der zweifachen Bedingung, nämlich daß die betreffende Person hierdurch in einen notleidenden Zustand versetzt wird und zweitens, daß sie in diesem ein Delikt gegen das Kind oder die Leibesfrucht begeht. Weiß der Mann, daß die betreffende Person ein derartiges Verbrechen plant, dann ist er noch überdies verpflichtet, demselben entgegenzuwirken. Es wird also hier eine Handlungspflicht statuiert. Einen erschwerenden Umstand bildet es hierbei, wenn das Verbrechen den Tod zur Folge gehabt hat. §§ 240, 241. Wenn es sich auch in den meisten Fällen der gegen ein Kind oder eine Leibesfrucht gerichteten Verbrechen um uneheliche handeln wird, so st es doch nicht gerechtfertigt, daß derartige Handlungen, wie in vorstehenden Paragraphen genannt, dem ehelichen Vater nicht zugerechnet werden, namentlich der im § 241 normierte Fall kann von praktischer Bedeutung sein. Warum des ehelichen Vaters passives

1) Dieser Ausdruck wird von uns statt Kindestotschlag gebraucht, wiewohl, wie wir oben erwähnten Mord im Gesetze als Totschlag mit Überlegung bezeichnet wird.



Verhalten nicht mit Strafe bedroht wird, läßt sich theoretisch nicht rechtfertigen.

Zu den Körperverletzungen gehören begrifflich auch gewisse ärztliche Handlungen, welche zu Heilzwecken vorgenommen werden. Ungeachtet der großen Bedeutung, welche von der neueren strafrechtlichen Literatur der Frage beigelegt wird, inwiefern die ärztliche Handlung den Strafbestimmungen über Körperverletzung unterworfen sei, hat das neue Strafgesetz darüber keinerlei Bestimmungen getroffen. Demgemäß ist § 229 auf ärztliche Handlungen anwendbar, wird jedoch in den meisten Fällen wegen der vorhandenen Einwilligung nicht zur Anwendung kommen oder durch § 235 ersetzt werden. Die Einwilligung muß jedoch von dem Verletzten selbst erteilt werden und kann der Wille desselben nicht wie im Zivilrechte durch andere suppliert werden. Dies ergibt sich auch aus § 364. Wenn also die Einwilligung nicht zu erhalten ist, darf der Arzt die betreffende Handlung nicht vornehmen. Aus welchem Grunde die Einwilligung unterbleibt, ist hierbei gleichgültig. Nur ausnahmsweise wird Straflosigkeit nach § 47 anzunehmen sein, wenn Notstand vorliegt. Die Anwendung des vorstehenden Paragraphen ist aber immerhin gezwungen und wäre eine gesetzliche Regelung der Frage angezeigt gewesen wenn auch durch § 85 der Str.P.O. eine Verfolgung so gut wie ausgeschlossen ist.

Als Ergänzung der in vorstehendem behandelten Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Integrität müssen wir noch zwei Übertretungen erwähnen, die das Gesetz in anderem Zusammenhange anführt. Es sind dies zwei Gefährdungsdelikte. Da nämlich eine Schlägerei gewöhnlich Körperverletzungen der verschiedensten Art zur Folge hat, ist schon die Schlägerei als solche mit Strafe bedroht, wenn sie einen rechtswidrigen Erfolg, das ist eine schwere Verletzung oder den Tod jemands zur Folge gehabt hat, ohne Rücksicht, ob der Betreffende, um dessen Strafbarkeit es sich handelt, an diesem Erfolge beteiligt war oder nicht. Noch mehr tritt der Gefährdungscharakter bei der zweiten Übertretung, welche darin besteht, daß jemand bei einer solchen Schlägerei zum Messer und dergleichen greift, hervor. Dieses Delikt ist von einem rechtswidrigen Erfolge ganz unabhängig. §§ 384, 385.

XII. Delikte gegen die Gesundheit.

Auch bei den gegen die Gesundheit gerichteten Verbrechen und Übertretungen begnügt sich das Gesetz nicht mit der Anführung einzelner strafbarer Tatbestände, sondern es werden durch allgemeine



Bestimmungen auch die Vergehungen gegen solche Normen mit Strafe bedroht, welche in Ausführung der Sanitätsgesetzgebung oder Handhabung der Gesundheitspolizei erlassen werden. Dadurch werden auch die in anderen Gesetzen, sowie in Verordnungen enthaltenen Vorschriften mit einer Strafsanktion ausgestattet. Wenn jedoch ein derartiges Gesetz höhere Strafen anordnen würde, so bestehen sie natürlich vollkommen zu Recht. Es kommt dann nicht die Bestimmung des § 357, sondern, sobald die Voraussetzung des § 2 erster Absatz gegeben ist, das Verbrechen des Spezialgesetzes in Anwendung. Die im zitierten Paragraphen erwähnten ansteckenden Krankheiten sind nur beispielsweise angeführt und sind inbegriffen in dem alternativ angeführten Schutz der allgemeinen Gesundheit. Hinsichtlich der subjektiven Momente der vorstehenden Übertretung ist, insofern es sich um Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung ansteckender Krankheiten handelt, notwendig, daß sich der Täter der durch ihn herbeigeführten Gefährdung nicht bewußt geworden ist, da in diesem Falle bereits das Verbrechen des § 156 vorliegen würde. Dieses Verbrechen setzt die Kenntnis von der durch dasselbe herbeigeführten Gefahr voraus. Der Unterschied gegenüber der Übertretung ist ein objektiver und ein subjektiver. Objektiv ist die Herbeiführung der Gefahr, subjektiv die Kenntnis hiervon Voraussetzung des Verbrechens. Eine bloße Vermutung genügt nicht, was sich aus § 155 ergibt, in welchem die Vermutung speziell erwähnt wird. Bezüglich der Gefahr ist noch zu erwähnen, daß sie sich nicht auf die Ansteckung eines einzelnen beschränken darf. § 156.

Ein schwereres Verbrechen liegt dann vor, wenn die Krankheit faktisch verbreitet, beziehungsweise eingeführt worden ist. Erfordert wird jedoch, daß die Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch gefährlich ist, andererseits kommen, zum Unterschiede gegenüber dem eben besprochenen Verbrechen auch Pflanzenkrankheiten in Betracht. Entsprechend dem verschiedenartigen Charakter, den das Verbrechen annehmen kann, sind auch die Strafen sehr verschieden. Im Falle mildernder Umstände kann Geldstrafe verhängt werden, andererseits kann bei erschwerenden Umständen, das ist bei besonders schwerem Erfolge lebenslängliche Gefängnisstrafe verhängt werden, so daß bei diesem Verbrechen die Strafe sowohl nach der Art als auch nach der Höhe dem weitesten Spielraum unterworfen ist. § 154.

Bei den beiden eben erörterten Verbrechen handelte es sich darum, daß eine ansteckende Krankheit allgemein verbreitet werde, oder daß die Gefahr hiezu bestehe. Für die beiden folgenden Delikte genügt jedoch die Gefährdung, beziehungsweise Ansteckung einzelner



Personen. Andererseits wird gefordert, daß es sich um Geschlechtskrankheit handelt. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht und zwar mit Recht außerordentlich streng, es genügt, daß der Täter das Vorhandensein einer derartigen Krankheit vermutet. Der Tatbestand des einen Deliktes, welches ein Verbrechen ist, besteht darin, daß jemand durch den Täter angesteckt wird oder der Ansteckung ausgesetzt wird, und zwar entweder, und dies wird der häufigste Fall sein, durch geschlechtlichen Verkehr, oder durch unzüchtiges Verhalten. Sehr merkwürdig ist die Einschränkung der Qualität dieser strafbaren Handlungsweise, als einer nur auf Antrag zu verfolgenden, auf den Fall, daß der Angesteckte oder der Ansteckung Ausgesetzte der Ehegatte des Täters ist, denn auch in den Fällen, wo es sich um Konkubinat oder andere Fälle handelt, bestehen die gleichen Privatinteressen des Verletzten. Das zweite Delikt ist eine Übertretung. Es ist ein Gefährdungsdelikt, die Strafbarkeit ist unabhängig von dem Eintritte des Erfolges. §§ 155, 358. Durch die letzterwähnte gesetzliche Bestimmung sollen Kinder vor Ansteckung durch syphilistische Pflegepersonen geschützt werden. Welche Personen unter den Begriff „Kinder" zu subsumieren sind, ist weder in dieser, noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen. In zahlreichen Stellen des Gesetzes findet sich der Ausdruck „ein Kind unter 16 Jahren", sodaß wir diese Altersgrenze als maßgebend annehmen dürfen, wenn auch ausnahmsweise z. B. in §§ 201 und 207 der Ausdruck „Personen unter 16 Jahren" gebraucht wird.

Bezüglich der Heilmittel und Heilmethoden kommen folgende strafbare Handlungen in Betracht.

1. Der Verkauf, das Feilhalten u. s. w. von Arzneimitteln, welche der angegebenen Eigenschaften entbehren, bildet den Tatbestand eines Verbrechens, wenn der Täter hiedurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet und er sich dieser Gefährdung bewußt ist. Handelt es sich um Arzneimittel, welche zwar für die Gesundheit schädlich, jedoch nicht gefährlich sind, oder welche, wenn auch nicht schädlich, so doch nicht von der ihnen gewöhnlich zukommenden Eigenschaft sind, so liegt eine Übertretung vor, mag die Handlung des Täters auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sein. Die Übertretung wird durch die Kenntnis von der Gefährlichkeit ausgeschlossen. Der Unterschied der beiden Delikte liegt also in subjektiven und objektiven Momenten. §§ 157, 360. Als Ergänzung hierzu ist die Vorschrift des § 361 anzusehen, durch welche analog zu § 357 andere diesbezügliche Vorschriften mit einer Strafsanktion ausgestattet werden.

2. Unter derselben Voraussetzung, wie das erwähnte Verbrechen, ist auch die schlechte Behandlung einer Krankheit strafbar. Es ist also notwendig, daß sich der Täter dessen bewußt ist, daß er durch seine Handlungsweise das Leben oder die Gesundheit des anderen gefährde. Das Verbrechen wird in Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit begangen, d. h. die Handlung muß den Charakter einer Behandlung haben. In den meisten Fällen wird es sich nicht nur um ärztliche Tätigkeit, sondern um die Tätigkeit von Ärzten handeln, wie wohl auch Nichtärzte der Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle unterliegen. Wenn der Arzt, um beim häufigsten Falle zu bleiben, eine ungeeignete Behandlungsweise anwendet, ohne zu wissen, daß dieselbe für den Kranken gefährlich ist, so ist er entweder straflos oder er haftet, wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt, nach den Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung. Wie wir oben gesehen haben, ist jedoch nur dann Strafbarkeit begründet, wenn ein schwerer Erfolg aus Fahrlässigkeit eingetreten ist. Dem in Rede stehenden Verbrechen steht die Übertretung gegenüber, welche darin besteht, daß jemand mit seiner Einwilligung in einen hypnotischen oder ähnlichen Zustand versetzt wird. Sie kommt dann nicht zur Anwendung, wenn es sich um Handlungen von Ärzten handelt, welche diese zu wissenschaftlichen und Behandlungszwecken vornehmen. Dem Nichtarzt ist also die Versetzung jemands in einen solchen Zustand unbedingt untersagt. Mangelt aber die Einwilligung, dann ist sie auch dem Arzte nicht gestattet, es liegt dann das Verbrechen des § 229 vor. § 157, § 364.

Sehr komplizierter Natur sind die Bestimmungen über Vergiftungen und gesundheitsschädliche Stoffe. Das Gesetz unterscheidet dabei Gifte, welchen solche Stoffe gleichgehalten werden, die nicht ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden können, ohne die Gesundheit zu zerstören und solche, welche bei bestimmungsgemäßem Gebrauche geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Strafbar ist nun die Verursachung einer derartigen Vergiftung. Wenn Gegenstände, welche solche schädliche Stoffe der ersten Art enthalten, verkauft werden oder sonst in Verkehr gebracht werden, so liegt ebenfalls ein Verbrechen vor, wenn diese Eigenschaft vom Täter vorsätzlich verhehlt worden ist. Das erwähnte Verbrechen kann auch in Fahrlässigkeit begangen werden, in welchem Falle geringere Strafe Platz greift.

Besondere Sorgfalt wendet das Gesetz dem Schutze des Publikums gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu. Hier kommen folgende Delikte in Betracht.

1. Das vorsätzliche Feilhalten und Verkaufen von gesundheits-

schädlichen Gegenständen als Nahrungsmittel oder zu anderem Gebrauche, wenn die Schädlichkeit vorsätzlich verhehlt wird. § 153.

2. Das vorsätzliche oder fahrlässige Feilhalten von gesundheitsschädlichen Gegenständen als Nahrungsmittel oder zu anderem Zweke; dieses Delikt, das nur eine Übertretung darstellt, unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, daß der Täter die schlechte Eigenschaft der Gegenstände nicht versätzlich verhehlt, ein bloßes Verschweigen genügt nicht, um das Verbrechen zuzurechnen. Dem Feilhalten steht das Anfertigen oder Produzieren solcher Gegenstände gleich. § 359.

3. Der Schutz des Publikums in dem erwähnten Sinne wird noch dadurch vervollständigt, daß auch das Feilhalten von dem Werte nach verringerten Nahrungs- oder Genußmitteln ohne Rücksicht auf die Schädlichkeit mit Strafe bedroht wird, ebenso die Anfertigung derselben und zwar sowohl die vorsätzliche, wie die fahrlässige Handlung. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die betreffenden Nahrungs- und Genußmittel als echt feilgehalten werden. § 362.

4. Schließlich haben wir als hierher gehöriges Delikt noch das Feilhalten künstlich zubereiteter Nahrungs- und Genußmittel unter der Bezeichnung von natürlichen zu erwähnen. § 363.

Wir sehen aus dem Gesagten, daß die Delikte, die man kurz mit Nahrungsmittelfälschung bezeichnen könnte, ziemlich zahlreich sind. Ein spezielles Delikt gegen die Gesundheit bildet es, wenn dem Trinkwasser gesundheitsschädliche Stoffe zugesetzt werden. Das Delikt ist ein Verbrechen und mit besonders hohen Strafen bedroht. § 152.

Wir haben früher die Bestimmung des § 357 erwähnt nach welcher die Übertretung der allgemeinen Gesundheitsvorschriften ganz allgemein mit Strafe bedroht wird. Sie wird durch § 365 auf eine Anzahl spezieller Unternehmungen ausgedehnt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß gesundheitsschädliche Gegenstände, welche als Nahrungs- und Genußmittel feilgehalten werden, oder solche, welche zu anderen Zwecken dienen, desgleichen Arzeimittel von rechtswidriger Beschaffenheit nach § 35 eingezogen werden können. Bezüglich der zur Verübung von Verbrechen verwendeten oder vorbereiteten Gifte oder anderen gesundheitsgefährlichen Stoffen versteht sich dies von selbst. § 366.

XIII. Unterschlagung, Diebstahl und Mauserei.

Wir haben schon bei der Besprechung der Verbrechen der Erpressung und des Raubes auf den Zusammenhang derselben mit anderen Delikten hingewiesen. Auch Unterschlagung und Diebstahl weisen ähnliche Gesichtspunkte auf. Beiden gemeinsam ist die rechts-

widrige Aneignung von Sachen, die ganz oder teilweise einem anderen gehören, Diebstahl und Unterschlagung unterscheiden sich jedoch von einander in der Art dieser Aneignung. Beim Diebstahl muß die Sache weggenommen werden, bei der Unterschlagung genügt jede beliebige Art der Aneignung. Insbesondere liegt Unterschlagung dann vor, wenn die Sache bereits im Besitze des Täters ist, in welchen Besitz sie durch den geschädigten selbst gekommen ist, indem dieser sie ihm anvertraut hat. Indem eine solche anvertraute Sache veräußert oder verbraucht wird, wird an ihr die Unterschlagung begangen, ja das norwegische Recht geht sogar noch weiter und bestraft es auch als Unterschlagung, wenn der Täter bloß den Besitz der Sache leugnet, immer natürlich unter der Voraussetzung, welche auch bei der Veräußerung u. s. w. vorhanden sein muß, daß der Täter sich durch gewinnsüchtige Absicht leiten ließ. Denn die gewinnsüchtige Absicht ist nicht nur für den Diebstahl, sondern auch für die Unterschlagung unerläßliche Voraussetzung. §§ 255, 257. Bei dem Verbrechen der Unterschlagung sind mehrere Fälle besonders schwerer Art mit höheren Strafen bedroht. Unter den fünf in § 256 angeführten diesbezüglichen Momenten sind die Gefahr einer ausgedehnten Eigentumszerstörung, sowie des Lebens oder der Gesundheit eines andern und schließlich die Tötung oder schwere Verletzung besonders zu erwähnen. Die Unterschlagung hat in den meisten Fällen nur eine Vermögensschädigung zur Folge, die Gegenstände, welche fast ausnahmslos das Objekt der strafbaren Handlung bilden, sind Geld und Wertpapiere und gerade diese beiden sind im Gesetze mit keinem Worte erwähnt. Dagegen werden die erwähnten besonderen Erfolge im Gesetze besonders angeführt. Fälle, in denen eine Unterschlagung derartige Erfolge mit sich bringen kann sind allerdings denkbar, allein sehr fraglich ist es, ob solche Fälle jemals vorkommen. Jedenfalls würde eine derartige Bestimmung eher zu den gemeingefährlichen Delikten gehören als zu den Vermögensdelikten. Allenfalls könnte, wie dies in anderen Gesetzen der Fall ist, eine derartige Bestimmung auch bei der Sachbeschädigung platzgreifen, in der Verbindung solcher Wirkungen mit der Unterschlagung muß jedoch das norwegische Recht als singulär bezeichnet werden. Den erwähnten erschwerenden Umständen stehen andererseits mildernde Umstände gegenüber, bei deren Vorhandensein auf mildere Strafart d. i. auf Geldstrafe erkannt werden kann. Die Unterschlagung von Fundsachen nimmt eine besondere Stellung ein. Nach dem bereits besprochenen § 394 besteht die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige gefundener Gegenstände. Treffen bei Außerachtlassung dieser Verpflichtung noch



jene Momente zu, welche der Unterschlagung eigentümlich sind, so liegt diese vor. Da jedoch hinsichtlich der gefundenen Sachen die Aneignung dem Rechtsgefühle nicht so sehr widerspricht, indem hier das Element des mißbrauchten Vertrauens nicht vorhanden ist, so ist die Unterschlagung von Fundsachen auch bedeutend milder behandelt als die übrige Unterschlagung. Die Strafe ist sehr gering und in dem Falle, als der Wert der durch eine oder mehrere Handlungen unterschlagenen Sachen fünf Kronen nicht übersteigt, fällt die Verbrechensstrafe ganz fort und es tritt die Bestimmung des eben erwähnten § 394 ein, welche die Handlung als Übertretung qualifiziert. Charakteristisch ist die Bestimmung des Wertes, welche es gestattet, mehrere Fälle zusammenzufassen und einen Fall daraus zu machen. Die einzelnen Fälle müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen, jedoch wird die zusammenrechnung dann nicht stattfinden dürfen, wenn die eine Handlung bereits verjährt ist. Die erwähnte Zusammenrechnung ist nur bei der Unterschlagung von Fundsachen zulässig, bei der übrigen Unterschlagung werden die einzelnen Fälle ganz getrennt in Betracht gezogen und nach den Bestimmungen über Deliktskonkurrenz behandelt. § 256.

Von dem begrifflichen Unterschiede zwischen Diebstahl und Unterschlagung haben wir bereits oben gehandelt. Hier erübrigt nur, noch jene Fälle zu erwähnen, in welchen der Diebstahl als schwerer Diebstahl bezeichnet und höher bestraft wird. Das Gesetz führt deren mehrere an: §§ 258, 259, 260. Einige derselben haben wir bereits beim Verbrechen des Raubes erwähnt. Einer besonderen Erwähnung bedarf nur § 260, nach welchem schwerer Diebstahl auch begründet wird.:

1. „wenn der Schuldige wissentlich die Stellung jemandes erschüttert oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder die Gefahr einer ausgedehnten Zerstörung von fremdem Eigentum verursacht hat oder

2. „wenn durch Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses Sachen von höherem Wert als 1000 Kronen gestohlen worden sind."

Für die in Absatz 1 genannten Fälle, ausgenommen den ersten, gilt dasselbe, was wir oben bei der Unterschlagung sagten. Auch der Diebstahl ist ein Vermögensdelikt, auch sein Erfolg wird in den meisten Fällen in einem Vermögensschaden bestehen. In Absatz 2 ist der Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses Voraussetzung. Wenn also ein Diebstahl einer außerordentlich hohen Summe stattfindet, kann derselbe demungeachtet die Qualifikation eines leichten Diebstahls besitzen. Treffen mehrere Umstände, welche den Diebstahl zu einem

schweren machen, zusammen, so rechtfertigt dies natürlich eine noch strengere Bestrafung. § 261.

Wir haben sowohl bei der Unterschlagung als auch beim Diebstahl schwere Fälle demjenigen gegenüber gestellt, der die einfache Art des Deliktes darstellt. Bezieht sich nun eine solche einfache Unterschlagung oder ein solcher einfacher Diebstahl auf Nahrungs- und Genußmittel, so wird das Verbrechen nicht als Unterschlagung oder Diebstahl sondern als Mauserei behandelt und bestraft. Vorausgesetzt wird jedoch, daß die betreffenden Nahrungs- und Genußmittel sofort verbraucht werden, der Wert derselben ist ohne Belang, muß jedoch unter 1000 Kronen sein, da sonst der schwere Fall des § 256 Absatz 2 vorliegen würde. Indeß muß natürlich der Fall, daß so wertvolle Nahrungs- und Genußmittel sofort verbraucht würden, nur als theoretisch bezeichnet werden. Aber nicht nur mit Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel, sondern auch bezüglich anderer Gegenstände kann dieses Delikt begangen werden, wenn dieselben nicht mehr als fünf Kronen wert sind und der Täter die Absicht hatte, sie selbst zu behalten oder zu verbrauchen oder sie andern unentgeltlich zu überlassen. § 262. In naher Beziehung zu den erwähnten Verbrechen stehen die Übertretungen der §§ 399 und 400, welche durch ihre Objekte, vornehmlich Produkte des Waldes, der Wiesen und Felder, charakterisiert sind. Der Rückfall wird bei Unterschlagung, Diebstahl und Mauserei besonders geahndet. Rückfall wird jedoch auch dann angenommen, wenn der Täter nach gewissen anderen gesetzlichen Bestimmungen vorbestraft ist, notwendig ist aber, daß die Strafe in Gefängnis bestanden hat. § 263.

Unterschlagung und Diebstahl werden von Amts wegen verfolgt. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn es sich um solche Delikte unter Angehörigen handelt. Im Falle des einfachen Diebstahls gilt dies auch für Personen desselben Hausstandes und für solche, zwischen denen ein privates Dienstverhältnis besteht. In diesem Falle kann jedoch das öffentliche Interesse die Verfolgung von Amts wegen bewirken. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Mauserei, auch sie kann, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, von Amtswegen verfolgt werden, nicht so der Diebstahl oder die Unterschlagung unter Angehörigen, bei welchen ohne Antrag keine Verfolgung eintritt. Es ist dies eine nicht gerechtfertigte Unterscheidung. Wenn wegen der schwersten Unterschlagung oder des schwersten Diebstahls unter Angehörigen ohne den Antrag des Geschädigten keine Anklage stattfinden kann, auch wenn es das öffentliche Interesse erfordern würde, so sollte dies um so mehr von dem geringfügigeren Delikte der Mauserei gelten. §§ 264 265.



XIV. Betrug und Untreue.

Der Begriff des Betruges ist nach norwegischem Rechte ziemlich enge. Während man sich nach anderen Rechten damit begnügt, daß durch einen vom Täter hervorgerufenen Irrtum der Verletzte eine Handlung vornimmt. durch die er sich schadet, verlangt das norwegische Recht, daß der Täter bei seiner Handlung die Absicht hatte, sich oder einem andern einem unberechtigten Gewinn zu verschaffen, und daß der Schaden ein Vermögensschaden sei.

Außer den nach dem Gesagten zum Betruge im engeren Sinne gehörenden strafbaren Handlungen sollen hier noch einige andere besprochen werden, die sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes finden, jedoch am besten dem Betruge im weiteren Sinne zugerechnet werden. Dem einfachen Fall des Betruges stellt das Gesetz fünf schwere Fälle gegenüber. §§ 270, 271. Von den in letzterem Paragraphen erwähnten Fällen sind einige selbständige Deliktstatbestände und kommen daher als Konkurrenzfälle in Betracht.

Das nach dem engeren Begriffe des Betruges nicht zu diesem gehörende Verbrechen des § 294 Absatz 1 wird richtiger im Zusammenhange mit dem Betruge erörtert, es werden ganz allgemein diejenigen Irreführungen mit Strafe bedroht, welche jemanden zu einer Handlung verleiten, die dem Betreffenden einen Vermögensverlust verursacht. Das Verbrechen wird über Antrag des Verletzten verfolgt und auch da nur dann, wenn überdies allgemeine Rücksichten die Verfolgung erfordern.

Als besondere Fälle des Betruges sind folgende zu erwähnen:

1. Die Verleitung jemandes zur Auswanderung aus dem Reiche. § 141.

2. Die Eingehung einer nichtigen Ehe. § 220. Nur in jenem Falle, in welchem der Gegenteil die Nichtigkeit nicht kannte, gehört das Verbrechen in diesen Zusammenhang, doch haben wir, da dieser Umstand meistens zutreffen wird, das Verbrechen an dieser Stelle erwähnt. Genau genommen gehört es überhaupt nicht zum Betruge, da dieser nach norwegischem Rechte so außerordentlich eng definiert wird; gegen das unserer Darstellung zugrunde liegende System verstößt die Einreihung an dieser Stelle am wenigsten. Das gleiche gilt von der Eingehung einer anfechtbaren Ehe. § 221. Hinsichtlich der Qualifikation des Verbrechens als Antragsdelikt muß auf das bereits an anderer Stelle Gesagte verwiesen werden, indem auch hier der höchstpersönlichen Natur der strafbaren Handlung zu wenig Rechnung getragen zu sein scheint.

3. Der Versicherungsbetrug. Bei dem immer mehr sich ausbreitenden Versicherungswesen auf allen möglichen Gebieten ist hierin der betrügerischen Tätigkeit ein neues großes Feld eröffnet. Dem Betruge ist hierbei sowohl der Versicherer wie der Versicherte in der verschiedensten Weise ausgesetzt. Beide sollen durch das Gesetz geschützt werden, weshalb § 272 jede Irreführung mit Strafe bedroht, durch welche jemand zur Übernahme einer Versicherung verleitet werden soll, desgleichen die Vernichtung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes zum Schaden des Versicherers. § 272.

4. Irreführende Berichte über Unternehmungen sowie über das eigene Zahlungsvermögen. §§ 273, 274.

Bloß Übertretungen sind:

5. Die sogenannte Zechprellerei, sowie die betrügerische Teilnahme an Vorstellungen u. dgl. §§ 402, 403.

6. Taxüberschreitungen und Steuerhinterziehungen. §§ 405, 406. Hinsichtlich der letzteren Bestimmung ist zu erwähnen, daß ihr nur subsidiärer Charakter zukommt, wie wir dies bereits bei anderen Fällen kennen gelernt haben.

7. Die Übertretungen in Rücksicht auf Massenverwaltungen. § 373.

Mit dem Verbrechen des Betruges ist die Untreue verwandt. In der Absicht des Täters stimmt der Tatbestand mit dem Betruge überein, es wird gewinnsüchtige Absicht erfordert, doch genügt es bei der Untreue auch, daß Schadensabsicht vorhanden ist, insofern also unterscheiden sich die beiden subjektiven Tatbestände voneinander. Der wesentliche Unterschied gegenüber dem Betruge besteht jedoch im Objekt. Gegenstand der Untreue können nämlich immer nur solche Verhältnisse sein, in welchen dem Täter eine Leitung oder Aufsicht eingeräumt ist. In der Vernachlässigung dieser Verhältnisse besteht das Delikt. § 275. Im zweiten Absatze des Paragraphen werden besonders schwere Fälle der Untreue angeführt, die zum Teil aus anderen Gesichtspunkten strafbar sind, und gilt hier dasselbe, was wir bei § 271 erörterten.

Als besondere Fälle der Untreue sind zu erwähnen:

1. Die vom Gesetz als selbständige Verbrechen behandelten Delikte in Schuldverhältnissen, Entziehung von Sachen, an denen ein anderer ein Pfand- oder Sicherungsrecht hat, Entziehung von Befriedigungsmitteln, Begünstigung von Gläubigern, Verschwendung des Konkursschuldners, Verschlechterung der Masseaktiva. Unredlichkeit der Masseverwalter.

2. Das Verbrechen des § 294, Absatz 2, d. i. die unberechtigte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Die Ver-



folgung findet nur dann statt, wenn öffentliches Interesse und der Antrag des Verletzten zusammentreffen. § 294.

3. Die Übertretung des § 404, d. i. rechtswidrige Behandlung anvertrauten Geldes.

Für Betrug und Untreue gelten folgende gemeinsame Normen:

1. Als besonders erschwerend gilt der Umstand, wenn der Täter durch seine Handlung wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit oder die Gefahr einer ausgedehnten Zerstörung fremden Eigentums herbeigeführt hat, desgleichen, wenn jemandes Stellung erschüttert worden ist.

2. Einen noch größeren Erschwerungsumstand bildet es, wenn einer der genannten Umstände mit solchen des § 271 zusammentrifft.

3. Den schwersten Fall bildet der wirklich eingetretene Tötungs- oder Verletzungserfolg. § 277.

Wir haben schon beim Verbrechen des Diebstahls auf die Unwahrscheinlichkeit des Zusammenhanges mit derartigen Erfolgen hingewiesen und gilt das gleiche wohl auch für die Verbrechen des Betruges und der Untreue.

Betreffend die Strafschärfung beim Rückfalle, sowie über die Frage der öffentlichen Verfolgung enthalten die §§ 278 und 279 detaillierte Bestimmungen.

XV. Andere Vermögens- und Sachbeschädigungen.

Sachbeschädigung liegt vor, wenn jemand eine ganz oder teilweise in fremdem Eigentume stehende Sache rechtswidrig zerstört oder beschädigt. Die Voraussetzung für das Verbrechen bildet also das durch den Begriff des Eigentums charakterisierte Rechtsverhältnis zwischen dem Verletzten und der Sache. Wenn daher jemand seine eigene Sache zerstört und hierdurch einem Dritten, der an ihr z. B. ein Gebrauchsrecht besitzt, Schaden zufügt, so ist diese Handlung nur vom zivilrechtlichen Standpunkte von Bedeutung.[1]) Zur Beschädigung ist erforderlich, daß die Sache eine wesentliche Veränderung erleide, daß sie also nach Form oder Inhalt verändert werde. Liegt nur eine unwesentliche Beschädigung vor, dann fehlt es an einem Verbrechensmerkmal und die Handlungsweise qualifiziert sich als Übertretung. So, wenn es sich um bloße Beschmutzung und dergleichen handelt. Das gleiche gilt, wenn der verursachte Schaden zehn Kronen nicht übersteigt.

Bezüglich des Verbrechens der Sachbeschädigung anerkennt das norwegische Recht dreierlei erschwerende Umstände.

1) Sie wäre dann nach anderen Gesichtspunkten etwa nach § 148 strafbar.



1. Wenn durch das Verbrechen ein Schaden über 1000 Kronen verursacht worden ist oder eine von der Rechtsordnung besonders bewertete Sache beschädigt worden ist, als welche öffentliche Denkmale, öffentliche Sammlungen, dem allgemeinen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Orte dienende oder der Post anvertraute Sachen bezeichnet werden.

2. Wenn ein Schaden über 5000 Kronen oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefährdung verursacht worden ist.

3. Wenn ein Schaden über 50000 Kronen oder die Tötung oder schwere Verletzung jemandes erfolgt.

Wenn der Schaden zehn Kronen nicht übersteigt, dann ist die Handlung auch dann Übertretung, wenn einer der unter 1. angeführten erschwerenden Umstände vorliegt, in dem unter 2. und 3. angeführten Falle ist jedoch die Handlung stets Verbrechen. Handelt es sich dagegen um eine unwesentliche Beschädigung, z. B. um bloße Beschmutzung einer Sache, dann ist diese Handlung unter allen Umständen bloß Übertretung. §§ 291, 292, 391.

Bei unserer bisherigen Erörterung der Sachbeschädigung war die Vorsätzlichkeit der Handlung stets vorausgesetzt. Der Erfolg braucht jedoch nicht beabsichtigt gewesen zu sein. Hiervon besteht bezüglich des unter 3. angeführten Vermögensschadens eine Ausnahme. Außer diesen Fällen, in welchen die Handlung vorsätzlich begangen sein mußte, wird in einigen Fällen auch die fahrlässige Handlung bestraft. Der unter 1. genannte Fall bleibt straflos, dagegen werden alle unter 2. und 3. genannten Fälle auch bei fahrlässiger Begehung bestraft.

Außer diesen allgemeinen Fällen sind noch einige besondere Vermögensbeschädigungen zu erwähnen. So die rechtswidrige Besitznahme oder der rechtswidrige Gebrauch einer Sache. §§ 392, 393. Der erstere Fall liegt z. B. dann vor, wenn jemand über eine Sache einen Eigentumsprozeß führt und, ohne das Urteil abzuwarten, die ihm gehörende Sache dem Gegner wegnimmt, wenn der Wert derselben zehn Kronen übersteigt. Der zweite liegt vor in den Fällen des sogenannten Gebrauchsdiebstahls. Außer diesen beiden Übertretungen gehört hierher noch die Übertretung des § 407, mit welchem das unbefugte Jagen und Fischen und dergleichen mit Strafe bedroht wird. Die erwähnten Übertretungen bezogen sich auf bewegliche Sachen. Ähnliche Bestimmungen gelten bezüglich der Grundstücke. §§ 395, 396, 397.

Gewisse in diesem Zusammenhange erörterte Delikte erinnern an den Betrug. Ganz besonders aber gilt dies von der Beeinflussung



öffentlicher Käufe oder Verkäufe, welche in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen wird, um einzelne von der Beteiligung davon abzuhalten. § 401.

Die Verbrechen der §§ 291 und 293 werden ohne Antrag des Verletzten nur dann öffentlich verfolgt, wenn allgemeine Rücksichten dies erfordern. Nur das Verbrechen des § 292 (das früher unter 2. angeführte) wird von Amts wegen verfolgt. Zur Verfolgung der oben erwähnten Übertretungen wird Antrag erfordert.

XVI. Wucher und Glücksspiel.

In engem Zusammenhange mit den eben erörterten Vermögensdelikten stehen Wucher und Glücksspiel. Das norwegische Recht stellt einen ganz besonders weiten Begriff des Wuchers auf. Voraussetzung ist ein Rechtsgeschäft, der Tatbestand besteht in der Ausnutzung gewisser, den Gegenteil nachteilig beeinflussender Umstände, um sich eine unverhältnismäßig bedeutende Gegenleistung zu verschaffen. Solche Umstände sind: Notlage, Leichtsinn, Verstandesschwäche und Unerfahrenheit. Des Gesetz verlangt nur offenbares, starkes Mißverhältnis; daß dies ein Plus auf seiten des Täters voraussetzt, ist selbstverständlich, im Gegenfalle würde natürlich eine strafrechtlich irrelevante Handlung vorliegen. Gewöhnlich wird beim Wucher erfordert, daß die Handlungweise geeignet sei, den wirtschaftlichen Ruin des Verletzten herbeizuführen, oder das mehrere Leistungen desselben stattfinden müssen. Die einmalige Gegenleistung wird gewöhnlich nur durch das Zivilrecht normiert und in dieser Hinsicht durch die nach verschiedenen Rechten auf verschiedene Voraussetzungen sich gründende Anfechtbarkeit geschützt. Der Tatbestand des Deliktes ist mit dem Abschlusse des bezüglichen Rechtsgeschäftes gegeben. Dem ist gleichgeachtet die Geltendmachung eines derartigen, von einem anderen erworbenen Anspruches oder die Übertragung des Rechtes aus dem selbst abgeschlossenem Rechtsgeschäfte auf einen andern. Handlungen, die nach allgemeinen Grundsätzen deutlich den Charakter des Wuchers an sich tragen, können nach dem Gesagten vollkommen straflos bleiben, wenn auch ein solcher Fall nur theoretisch von Bedeutung ist. So, wenn z. B. ein sehr reicher Mann in momentaner Geldverlegenheit eine Summe Geldes sich ausleiht um in einem Gasthause zu bezahlen, und hierfür am nächsten Tage dem Geldgeber 10% als Zinsen zu vergüten versprechen muß. Ein solches Vorgehen ist entschieden wucherisch und fällt doch nicht unter die Bestimmung des Strafgesetzes, weil man doch von einer Notlage nicht gleich reden kann, wenn es sich um eine bloße Verlegenheit handelt. Dagegen



wird es unter den Begriff des Wuchers fallen, wenn jemand eine Sache einem leichtsinnigen Menschen um einen relativ unverhältnismäßig hohen Preis verkauft, wenn auch der absolute Betrag gering ist und so die Handlungsweise als unbedenklich bezeichnet werden muß. § 295.

Gewisse Umstände erhöhen die Strafbarkeit des Wuchers. So, wenn der Gegenteil ein Unmündiger ist. Wer als solcher zu bezeichnen sei, ist weder im Kapitel über Wucher, noch an anderer Stelle des Gesetzes erwähnt, weshalb hiefür die zivilrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind. Ferner, wenn für das Rechtsgeschäft eine Form gewählt worden ist, vermöge welcher die wucherische Natur desselben nur schwer erkannt werden kann, weil derartige Fälle besonders gefährlich sind. Schließlich kommt als erschwerender Umstand noch in Betracht der Rückfall und die Befestigung des Vertrages durch einen Schuldschein, durch Eid oder Ehrenwort. Als schwerste Fälle des Wuchers sind anzuführen: der gewohnheitsmäßige Wucher und der Wucher in Ausübung eines Darlehnsgewerbes, insofern er im Sinne eines der erwähnten Umstände als ein schwererer bezeichnet werden muß oder aber der Täter bereits wegen gewohnheitsmäßigen Wuchers oder wegen eines der früher erwähnten Fälle vorbestraft ist. § 296, § 297.

Auch hinsichtlich des Begriffes des Glücksspieles weicht das norwegische Gesetz von den sonstigen Definitionen ab. Als Glücksspiel gilt nämlich nur jenes, bei welchem es sich um Geld oder Geldeswert handelt; viel weiter geht z. B. das österreichische Recht, nach welchem jedes Spiel, bei welchem dem Zufall eine herrvorragende Rolle eingeräumt ist, als Glücksspiel bezeichnet und bestraft wird. Ferner wird zum Begriffe des Glücksspieles erfordert, daß demselben ein gewinnsüchtiger Zweck zugrunde liege, hingegen ist der Zufall nicht erfordert, es kann also ein Spiel, bei welchem dem Zufall nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, dennnoch als Glücksspiel in Betracht kommen. Am meisten unterscheidet sich jedoch die Bestimmung des norwegischen Rechtes über Glücksspiel von der anderer Gesetzgebungen dadurch, das nur daß gewerbsmäßige Glücksspiel strafbar ist. §§ 298, 299.

Alle vorstehend erörterten strafbaren Handlungen sind Verbrechen, desgleichen auch die Bestimmung des § 300, die für Wucher und Glücksspiel in gleicher Weise anwendbar ist.

Wenn der Ort des Spieles ein öffentlicher ist, so gelten hiefür besondere Bestimmungen. In diesem Falle ist nämlich auch das nicht gewerbsmäßige Glücksspiel mit Strafe bedroht, allerdings nur



als Übertretung. Bezüglich der Frage, was als öffentlicher Ort anzusehen sei, gilt außer dem, was hierüber § 7 verfügt, noch die Sonderbestimmung des § 383, welche auch Räumlichkeiten geschlossener Gesellschaften unter gewissen Umständen als öffentlich erklärt.

XVII. Ehrenkränkungen.

Die moderne Strafgesetzgebung wendet dem Schutze der Ehre ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Der Grund hiefür mag zum Teil in der Tatsache liegen, daß die in manchen Ländern noch heute bestehende Unsitte des Zweikampfes die Unzufriedenheit mit dem legalen Ehrenschutze immer wieder von neuem beweist. Der Gesetzgebung betreffend den Schutz der Ehre stellen sich jedoch große Schwierigkeiten entgegen, Schwierigkeiten ähnlicher Art, wie wir sie bei den Sittlichkeitsdelikten kennen gelernt haben. So wie dort, entzieht sich das Gesetz auch hier der Schwierigkeit einer Definition, indem es in der grundlegenden Bestimmung über Ehrenkränkungen einfach heißt: „Wer ... eine Ehrenkränkung zufügt . . .“ § 246. In dieser Allgemeinheit umfaßt sie natürlich alle möglichen Handlungen gegen die Ehre, Beschimpfungen, tätliche Mißhandlungen, sowie die Ehrenbeleidigungen im engeren Sinne, d. i. den Vorwurf ehrloser Handlungen und Gesinnungen. Von all diesen ist im Gesetze nur die sogenannte üble Nachrede speziell erwähnt, sie wird mit der gleichen Strafe bedroht wie alle übrigen Ehrenkränkungen; einen erschwerenden Umstand bildet es bei ihr, wenn sie in einer Druckschrift vorgebracht oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht wurde, oder gegen einen öffentlichen Beamten mit Bezug auf diese seine Eigenschaft gerichtet ist. Mit dem Erfordernis der Druckschrift ist natürlich die Öffentlichkeit gemeint, woraus folgt, daß ein gedruckter Brief zur Begehung dieses Deliktes nicht hinreicht. Den schwersten Fall bildet es, wenn der Täter wider besseres Wissen gehandelt hat. §§ 247, 248.

In gewissen Fällen kann derjenige, der sich einer Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, sich exkulpieren, wenn es ihm nämlich gelingt, die Wahrheit seiner Beschuldigung zu erweisen. Dieser Beweis ist jedoch nicht immer zulässig. § 249. Darnach kommt es darauf an, ob eine Handlung ungebührlich war oder nicht; daß damit keine klare Bestimmung gegeben ist, erhellt wohl von selbst, denn der Begriff bedürfte ja erst einer Definition. Die Bestimmungen des § 249 sind überdies sehr kompliziert. Nach Absatz 4 ist der Wahrheitsbeweis bei ungebührlichen Äußerungen ausgeschlossen, ist nur das Vorbringen derselben ungebührlich, dann ist der Wahrheitsbeweis zulässig. Dies ergibt sich aus Absatz 3. Wenn also ein Tatbestand



nach § 247 vorliegt, so ist zu unterscheiden: War die Äußerung unter allen Umständen ungebührlich, dann wird der Wahrheitsbeweis nicht zugelassen, war dagegen das Vorbringen der Äußerung nach § 249 Absatz 3 ungebührlich, dann wird allerdings der Wahrheitsbeweis zugelassen, jedoch bei seinem Gelingen die Strafe des § 246 verhängt. Ähnliches verfügt § 249 Absatz 2. Ist weder eine derartige Unachtsamkeit vorhanden, noch auch die Außerung als ungebührlich zu bezeichnen, dann ist der Wahrheitsbeweis bloß insofern eingeschränkt, als er gegen ein rechtskräftiges Urteil nicht unternommen werden darf. Er ist also zulässig, wenn der Betreffende verurteilt worden ist und wird in diesem Falle mit dem Hinweise auf das Urteil als erbracht gelten er ist ferner zulässig in Bezug auf solche Handlungen, wegen welcher kein Urteil erflossen ist. So wie die Frage nach der Ungebührlichkeit, ist auch die nach der Rechtswidrigkeit, welche im § 246 eine maßgebende Bedeutung hat, außerordentlich schwer zu entscheiden. Jemand wirft z. B. einem anderen öffentlich vor, daß er seinerzeit eine große Summe Geldes gestohlen habe. Der Betreffende ist tatsächlich dieserwegen bestraft worden. Ist nun dieser Vorwurf strafbar? Und wenn ja, ist nach § 246 oder nach § 247 zu strafen? Ist der Wahrheitsbeweis zulässig oder nicht? Dies sind Fragen, welche die Praxis zu beantworten haben wird, ob aber die Antwort einheitlich sein wird, ist fraglich. Ist der Beweis, wo er zugelassen ist, nicht erbracht worden, dann kann der Verletzte die gerichtliche Feststellung dieses Umstandes verlangen. § 253. Die Frage der Ungebührlichkeit spielt noch weiter eine Rolle, ist sie nämlich zuerst auf seiten des Verletzten vorgefallen und hat sie die Ehrenkränkung durch den Täter veranlaßt, so kann letztere als Erwiderung derselben straflos gelassen werden § 250. Unter bedeutender Einschränkung der Strafe werden auch Ehrenkränkungen die gegen Verstorbene vorgebracht werden, bestraft. § 252.

Betreffend die Verfolgung der Ehrenkränkungen ist zwischen den Fällen der §§ 246 und 247 einerseits und § 248 andererseits zu unterscheiden. Die öffentliche Verfolgung findet von Amts wegen nur in dem einzigen Falle statt, wenn es sich um eine sogenannte Amtsehrenbeleidigung handelt. Außer diesem Falle findet öffentliche Verfolgung nur über Antrag statt und zwar nur im Falle des § 248. Bezüglich der in den §§ 246 und 247 enthaltenen Verbrechen wird Privatklage erfordert. Über Antrag des Verletzten kann das Gericht verfügen, daß der Täter ihm eine bestimmte Summe zahle zu dem Zwecke, um das Urteil in öffentlichen Zeitungen zu publizieren, bei Beleidigungen, die durch Druckschriften begangen sind, ist hinsichtlich der



Aufnahme des Urteils in dieselben noch überdies verfügt, daß dem Täter eine laufende Geldbuße für jeden Tag auferlegt werden kann so lange er der Verpflichtung der Urteilspublikation nicht nachkommt. §§ 251, 254.

Entschieden zu weit geht das Gesetz, indem es die Ehrenkränkungen unter die Verbrechen einreiht, empfindliche Strafen, als Übertretungsstrafen, sind jedenfalls angezeigter.

Eine einzige Übertretung, die das Gesetz aber nicht zu den Ehrenkränkungen zählt, müssen wir noch in diesem Zusammenhange erwähnen, es ist die Bestimmung des § 390, nach welcher öffentliche Mitteilungen über das Privatleben mit Strafe bedroht werden

XVIII. Falsche Anklage.

Den Tatbestand dieses Verbrechens definiert § 168 folgendermaßen: „Wer durch falsche Anklage, Anzeige oder Erklärung vor dem Gericht, der Anklagebehörde oder einer anderen öffentlichen Behörde oder durch Entstellung oder Beseitigung von Beweismitteln oder durch Beibringen falscher Beweismittel oder wider besseres Wissen auf andere Weise die Verfolgung oder Bestrafung eines andern wegen einer strafbaren Handlung herbeizuführen sucht, sowie wer dazu mitwirkt, wird .... bestraft."

Das Verbrechen kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz kann nun entweder auf Anwendung der im ersten Teil des Paragraphen angeführten Mittel gerichtet sein, wobei sich der Täter hinsichtlich der betreffenden strafbaren Handlung in gutem Glauben befindet, oder aber auf rechtswidrige Verfolgung oder Bestrafung eines Unschuldigen. Die Strafbarkeit ist mit anderen Worten auch begründet, wenn der Täter weiß, daß der Betreffende diese oder jene strafbare Handlung begangen hat, er aber in der angeführten rechtswidrigen Art zur Verfolgung oder Bestrafung derselben beiträgt. Wesentlich ist für das Verbrechen der falschen Anklage, daß es sich um einen bestimmten anderen handle, es genügt also nicht, wenn in der erwähnten Art irgend jemand einer Verfolgung oder Bestrafung ausgesetzt wird. Das Verbrechen ist schon im Versuchsstadium als vollendet zu betrachten, d. h. auf einen rechtswidrigen Erfolg kommt es nicht an, die Strafbarkeit ist begründet, auch wenn keine Verfolgung und keine Bestrafung stattgefunden hat. Mit Rücksicht auf diese frühe Vollendung des Verbrechens kann, auch wenn weder Verfolgung noch Bestrafung stattgefunden hat, der Täter durch Aufdeckung des Sachverhaltes nach § 50 nicht straflos werden, wohl aber auf eine mildere Behandlung nach § 59 rechnen. Gerade bei diesem Verbrechen würde



sich jedoch die Straflosigkeit des reuigen Täters empfehlen, da durch den Widerruf der falschen Anklage tatsächlich einem rechtswidrigen Erfolge vorgebeugt wird.

Je schwerer nun der durch die falsche Anklage herbeigeführte Erfolg ist, desto strenger ist natürlich die Strafe. Im Falle als eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, bildet es einen erschwerenden Umstand, wenn sie ganz oder teilweise verbüßt worden ist und einen weiteren, wenn mehr als fünf Jahre einer Freiheitsstrafe verbüßt worden sind. Dem ersteren Falle wird die Verurteilung zur Todesstrafe [1]), dem letzteren deren Vollstreckung gleichgeachtet. § 169.

Handelte der Täter im ganzen bona fide, d. h. war er der Ansicht, daß die angezeigte oder angeklagte Person schuldig sei, die strafbare Handlung begangen zu haben, dann wird er, falls er zu seinem Verdachte keinen vernünftigen Anlaß hatte, über Antrag des Verletzten nach § 170 bestraft.

Wir haben des öfteren im Gesetze eine Handlungspflicht statuiert gefunden, und dies trifft auch hier zu. So ist es eine jedermann gesetzlich treffende Verpflichtung, einer ungerechten Verurteilung durch Aufdeckung des wahren Sachverhaltes nach Möglichkeit vorzubeugen, natürlich nicht im Widerspruche mit berechtigten privaten Interessen. § 172.

Als Irreführung der Behörde könnte man die strafbaren Handlungen des § 171 bezeichnen, nach welchem die Anzeige einer strafbaren Handlung, die nicht begangen worden ist, sowie die unrichtige Selbstanzeige oder die eines Einwilligenden mit Strafe bedroht werden. Namentlich in dem Falle, als es sich um eine Übertretung handelt, scheint es wenig gerechtfertigt, eine derartige Handlung mehr polizeiwidrigen Charakters als Verbrechen zu bestrafen. Die falsche Anzeige ist als solche nur dann nach § 171 zu bestrafen, wenn ihr Zweck bloß die Irreführung ist, oder genauer gesagt, wenn ihr Zweck nicht die Begehung des Verbrechens des § 168 ist. Es kann nämlich der Fall ganz gut eintreten, daß jemand in der Absicht, die strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung eines anderen herbeizuführen, eine Anzeige macht, in welcher er zwar den Namen des Betreffenden nicht nennt und auch sonst keine Angaben oder Andeutungen über seine Person macht, welche jedoch mit Rücksicht auf die konkreten Umstände die Verhaftung und Verfolgung desselben mit sich führen. In diesem Falle kommt nicht § 171, sondern § 168 zur Anwendung. § 171.

Analog zur Bestimmung des § 254 kann auch bei dem Verbrechen der falschen Anklage das Urteil auf Kosten des Verurteilten bekannt gemacht werden. § 173.

1) Sie existiert im Militärrecht.



XIX. Geldfälschung.

Objekt dieses Deliktes ist sowohl das Metallgeld, als auch das Papiergeld, sowohl das im Inlande wie das im Auslande gangbare Geld. Die Gleichstellung des ausländischen mit dem inländischen Gelde resultiert aus der eigentümlichen Natur dieses Deliktes. Außer auf Geld im eigentlichen Sinne des Wortes bezieht sich das Delikt auch auf die sogenannten Inhaberpapiere, wenn sie Wertpapiere sind. Der strafbare Tatbestand ist nun ein zweifacher: 1. Nachmachen des Geldes, 2. Verschaffen des nachgemachten Geldes. Charakteristisch ist für das Verbrechen die große Anzahl der einzelnen Handlungen, der einzelnen Fälschungen, aus welchen das Gesamtdelikt besteht. Denn es ist nur eine einzelne Geldfälschung, wenn 100 oder 1000 Stück einer Geldsorte hergestellt werden. Demgemäß wird auch die Herstellung einzelner Geldstücke oder Wertpapiere in einer Art, welche eine Massenproduktion unmöglich oder doch unwahrscheinlich macht, als geringfügigeres Delikt behandelt, desgleichen, wenn sich der Täter nur einzelne Stücke verschafft hat. Wie im übrigen die Nachahmung erfolgt, ist gleichgültig. Wesentlich für das Verbrechen ist die Absicht, das falsche Geld auszugeben, es ist also gewinnsüchtige Absicht erforderlich. § 174. Die Anschaffung von verfälschtem Gelde ist an sich straflos. Die Nachmachung oder Verfälschung ohne die erwähnte Absicht ist jedoch als Übertretung strafbar. Desgleichen derartige Handlungen, welche sich auf sogenannte Wertzeichen und ähnliches beziehen. Auch die Verbreitung von zwar nicht gefälschten aber echten Münzen und Wertpapieren so ähnlicher Objekte, daß leicht eine Verwechslung eintreten kann, bildet eine hierher gehörige Übertretung. §§ 367, 368, 369.

Die bloße Veränderung an echtem Gelde bildet, wenn in der erwähnten Absicht vorgenommen, ein weniger strafbares Verbrechen. § 175. Hat jemand nachgemachtes oder verfälschtes Geld, ohne die Absicht es auszugeben, in Empfang genommen, so ist unter den Fälschungsarten zu unterscheiden. Liegt gewöhnliche Fälschung vor, dann wird das Ausgeben auf zweierlei Art bestraft, und zwar auf mildere, wenn der Täter das Geld in gutem Glauben erhalten hatte. Handelt es sich dagegen um im Gewicht verringerte Münzen, dann ist die Ausgabe, wenn sie der Täter in gutem Glauben erhalten hatte, straflos. Eine Präventivmaßregel enthält § 177 bezüglich der für Geldfälschungen geeigneten Gegenstände. §§ 176, 177.

Wie wir eingangs erwähnt haben, sind die Inhaberpapiere, insoweit sie Wertpapiere sind, dem eigentlichen Gelde gleichgestellt. Bemerkenswert ist bei der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung der



Zusatz, daß der Aussteller des Papieres zur Ausstellung berechtigt gewesen sein muß. Es ist dieses objektive Erfordernis möglicherweise geeignet, Fälle, in denen der Täter diesbezüglich im Irrtum ist, grundlos zu seinen Gunsten straflos zu machen. § 178.

XX. Urkunden- und andere Fälschungen.

Von den hierher gehörigen strafbaren Handlungen haben wir im vorhergehenden bereits zwei besonders wichtige Fälle behandelt. Dieselben weisen so viele Eigenartigkeiten auf, daß es sich empfiehlt, sie selbständig zu behandeln, wiewohl sie vom theoretischen Standpunkte unter den allgemeinen Begriff der Urkundenfälschung fallen.

Den Begriff der Urkundenfälschung faßt das norwegische Strafrecht sehr weit, sowohl hinsichtlich der Frage, was als Urkunde anzusehen sei, als auch bezüglich des Begriffes der Fälschung. Wesentlich ist hiernach für die Urkunde, daß sie eine Mitteilung enthält, welche entweder dazu bestimmt ist, in irgend einer Sache zum Beweise zu dienen, oder aber als Beweismittel in einer Rechtssache von Bedeutung ist. Eine bestimmte Form ist für die Mitteilung nicht gefordert. Den Begriff der Fälschung definiert das Gesetz nicht, er wird als bekannt vorausgesetzt, dagegen führt das Gesetz mehrere Tatbestände an, welche „ebenso wie Urkundenfälschung zu strafen" sind, oder welche „auch" eine Fälschung im Sinne des Gesetzes darstellen. §§ 179, 180, 181.

Bezüglich des strafbaren Tatbestandes ist zu unterscheiden zwischen der **Benutzung** einer falschen Urkunde, der Herstellung einer solchen Urkunde **zum Zwecke** der Benutzung und der Herstellung an sich. Ferner ist zu unterscheiden zwischen **öffentlichen** und **Privaturkunden**, und endlich sind gewisse speziell angeführte Fälle zu erwähnen.

Die Fälschung an sich ist straflos, ausgenommen sind die Fälschungen öffentlicher Protokolle.

Wird die Fälschung vorgenommen, um die falsche Urkunde rechtswidrig zu benutzen, dann ist zu unterscheiden:

1. Die Benutzung würde rechtswidrig sein, jedoch an sich entweder überhaupt kein Delikt oder höchstens ein Verbrechen, das mit weniger als zwei Jahren Gefängnis bedroht ist.

a) Der leichteste Fall liegt dann vor, wenn es sich um eine Privaturkunde handelt.

b) Ein schwererer Fall, wenn es sich um eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde handelt. § 182.



2. Die Benutzung würde den Tatbestand eines anderen schwereren Verbrechens, als vorhin erwähnt, darstellen.

Der 3. und schwerste Fall liegt dann vor, wenn eine falsche Urkunde rechtswidrig benutzt wird. Wir haben auch hier mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Die Benutzung findet unter den früher unter 1. angeführten Umständen statt. Auch hier ist zwischen öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden. In diesen beiden Fällen wird es als ein mildernder Umstand anerkannt, wenn der Zweck der Handlungsweise der war, einen Beweis für eine zu Recht bestehende Forderung zu schaffen, oder eine unberechtigte Forderung abzuwehren.

2. Ein schwererer Fall liegt dann vor, wenn die Benutzung der Urkunde dazu stattfand, um ein Verbrechen zu verüben, das mit mindestens zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht ist.

3. Wenn unter der eben erwähnten Voraussetzung ein Schaden von mehr als 1000 Kronen verursacht worden ist, oder wenn es sich um Fälschung einer letzten Willenserklärung handelt, oder wenn die Urkunde ein öffentliches Protokoll ist oder eine mit Siegel und Unterschrift versehene andere öffentliche Urkunde, dann liegt der schwerste Fall von Urkundenfälschung vor.

Wie wir dies bereits bei mehreren anderen Verbrechen gesehen haben, werden auch bei der Urkundenfälschung gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht. Den Tatbestand derselben normiert § 186. (Anfertigung falscher Siegel, Stempel u. s. w.) Als einer der Fälle ist auch die Entwendung angeführt, in welchen dann meistens eine Konkurrenz zweier Delikte vorhanden sein wird.

Der Begriff der Urkundenfälschung ist, wie wir oben erwähnt haben, ein besonders weiter. Sogar das Ableugnen der Unterschrift einer echten Urkunde durch den Unterfertigten gilt als Urkundenfälschung. Richtiger würde ein derartiger Vorgang als Betrug qualifiziert werden.

Wir haben nunmehr die allgemeinen Fälle der Urkundenfälschung erschöpft und sind demnach nur noch jene speziellen Fälschungsverbrechen anzuführen, welche sich im Gesetze vorfinden: so die Verfälschung von Postmarken, Fahrkarten, Eintrittskarten u. s. w., die Verrückung oder Beschädigung von Grenzsteinen, die Abgabe einer unrichtigen Erklärung in öffentlichen Urkunden u. s. w. §§ 184, 188, 189, 190, 372. Im Falle des § 372, welcher denjenigen mit Strafe bedroht, der ein schriftliches Zeugnis, welches über rechtlich bedeutsame Umstände eine Unwahrheit enthält, zu dem Zwecke ausstellt, um jemanden zu täuschen, liegt bloß eine Übertretung vor, sie unter-

scheidet sich von dem Verbrechen des § 189 durch die Art der betreffenden Urkunde. Im § 189 sind nur öffentliche Urkunden und Bücher, sowie ärztliche Atteste Gegenstand des Deliktes, im § 372 alle übrigen Zeugnisse.

Wenn auch nicht zu den Urkundenfälschungen im engsten Sinne des Wortes, gehören die Delikte der §§ 370 und 375, welche ebenfalls Übertretungen sind und vom rechtswidrigen Gebrauche fremder Warenzeichen beziehungsweise von falscher Stempelung von Metallarbeiten handeln. Ihr Tatbestand steht dem Betruge sehr nahe. Charakteristisch hierfür ist der Passus „hinter das Licht zu führen."

Ein Fälschungsverbrechen eigener Art, welches anderen Gesetzen in dieser Form fremd ist, ist die Fälschung des Familienstandes, welche darin besteht, daß jemand einem andern den ihm zukommenden Familienstand entziehen will oder sich einen solchen beilegen will. § 215.

Zu den Fälschungsverbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes gehören jedoch die falschen Erklärungen. Einige Fälle derselben haben wir bereits bei der Urkundenfälschung kennen gelernt. Das Gesetz unterscheidet zweierlei Arten von Erklärungen. Eidliche Erklärungen, welchen die Versicherung an Eidesstatt, sofern sie gesetzlich gestattet ist, und die Erklärung unter Berufung auf einen geleisteten Eid gleichsteht und nicht eidliche Erklärungen. Der eine strafbare Tatbestand besteht nun darin, daß eine derartige eidliche Erklärung, welche falsch ist, vor Gericht abgegeben wird oder aber außergerichtlich in Fällen, wo der Eid gesetzlich gestattet ist. §§ 163, 164, 165. Der zweite Tatbestand besteht in der unbeeideten gerichtlichen oder behördlichen Erklärung. § 166. Die einzelnen Fälle desselben können leicht als Konkurrenzfälle mit der Urkundenfälschung auftreten. Unter die zitierte Bestimmung fällt auch die Aussage eines Sachverständigen in Strafsachen wider besseres Wissen, während eine solche Aussage eines Sachverständigen in Zivilsachen nach § 110 zu bestrafen ist.

Gewisse falsche Erklärungen werden nicht mit Strafe bedroht, obwohl sie den voranstehenden Bedingungen entsprechen.

1. Straflos ist bezüglich dieses Verbrechens unter allen Umständen derjenige, der eine falsche Erklärung als Beschuldigter in einem Strafverfahren abgegeben hat.

2. Ist die Erklärung eine unbeeidigte, dann ist sie straflos, wenn die Wahrheit für den Erklärenden oder einen Angehörigen desselben Bestrafung oder den Verlust der bürgerlichen Achtung zur Folge gehabt hätte.

3. In Steuersachen kommt die Bestimmung des § 166 nicht zur Anwendung, dies hindert natürlich nicht, daß eine Bestrafung eintritt, nach anderen Bestimmungen, nur die Qualifikation als Verbrechen ist damit ausgeschlossen. § 167. Als hierher gehöriges Delikt ist noch die Übertretung des § 371 zu erwähnen. Nach ihr ist strafbar die falsche Angabe, daß eine schriftliche Erklärung von einer bestimmten Person herrühre. Sie hängt zusammen mit dem früher erwähnten Fall der Urkundenfälschung des § 372. Von dem Verbrechen des § 182 unterscheidet sich die Übertretung des § 371 durch das Objekt, indem hier die Erklärung keine Urkunde ist.

XXI. Hehlerei und Begünstigung.

Das Verbrechen der Hehlerei begeht derjenige, der einen Gegenstand, welcher von einer strafbaren Handlung herrührt, annimmt oder verbraucht oder sonstwie damit verfährt, wenn er dies in gewinnsüchtiger Absicht tut und die strafbare Handlung in Unterschlagung, Diebstahl, Mauserei oder Raub bestand. Der Täter muß jedoch wissen, daß der betreffende Gegenstand von einem der erwähnten Verbrechen herrühre, oder aber es müssen die Umstände derartige sein, daß er dies wenigstens annehmen muß. § 317. Die Strafe der Hehlerei ist sehr verschieden. Außer dem normalen Falle, den wir eben erörtert haben, kommen mildernde und erschwerende Umstände in Betracht.

So wird die Hehlerei milder bestraft, wenn es sich um eine Sache von geringem Werte handelt oder um eine Fundsache, oder wenn sonst mildernde Umstände vorhanden sind. Wenn die Sachen von jemandem herrühren, der für den Empfänger derselben zu sorgen verpflichtet ist, und wenn diese Sachen zum Unterhalt oder zur Verpflegung dienen sollen, so ist der Hehler ganz straflos. Erschwerende Umstände liegen dann vor, wenn der Täter die Hehlerei gewohnheitsmäßig betrieben hat, oder wenn er wegen gewisser im § 318 genannter Verbrechen [1]) vorbestraft ist. § 319.

Wer nach Begehung eines Verbrechens dem Schuldigen in Rücksicht auf einen durch dasselbe erworbenen Vorteil Beistand leistet, begeht das Verbrechen der Begünstigung. Welcher Art das Verbrechen war, ist gleichgültig, nur muß es ein Verbrechen gewesen sein, die Begünstigung im Falle einer Übertretung ist nicht strafbar. § 320.

Wir müssen hier eines Deliktes erwähnen, das wir im Zusammenhange mit den Delikten gegen die Staatsverwaltung besprochen haben.

1) Kapitel 17, 18, 24—27, §§ 88/1, 143/2, 147, 204, 206, 217.



Es ist dies Absatz 2 und 3 des § 132. Dieser Fall handelt nicht von dem Vorteil aus einem Verbrechen, sondern von dem Verbrecher selbst, gehört aber richtiger zur Begünstigung, welche eben vom Gesetze zu enge definiert wird. Auch gehören die §§ 139 und 347, welche von den Verbrechen und Übertretungen der Untergebenen handeln, wiewohl vom Gesetze in andrem Zusammenhange erwähnt, hierher.

Bezüglich der Frage, ob die Hehlerei und die Begünstigung von Amts wegen zu verfolgen sei oder nicht, hat sich das Gesetz dafür entschieden, die für das primäre Delikt diesfalls normierten Bestimmungen als maßgebend anzuerkennen. § 321.

XXII. Delikte, die sich auf die Seeschiffahrt beziehen.

Bei einem Staate wie Norwegen spielt die Seeschiffahrt eine hervorragende Rolle. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein großer Teil der Bevölkerung in Schiffsdiensten steht, hat das norwegische Strafgesetz ein förmliches Seestrafrecht statuiert, das zum großen Teile Tatbestände enthält, die ihrer Natur nach mehr in das Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes als in ein allgemeines bürgerliches Strafgesetz gehören.

1. Als Verbrechen strafbar ist der Bruch des Dienstverhältnisses. Derselbe kann entweder mit Rücksicht auf ältere, bei dem Eingehen der neuen Verpflichtung verheimlichte Verpflichtungen stattfinden oder ohne Rücksicht auf solche. Das Verbrechen kann entweder in der Art begangen werden, daß der Schuldige den Dienst anzutreten unterläßt oder, daß er das Schiff verläßt. Unterbleibt der Dienstantritt nicht in der Absicht, sich dem Dienste überhaupt zu entziehen, sondern unterläßt es der Täter, bloß den Dienst rechtzeitig anzutreten, so liegt kein Verbrechen, sondern nur eine Übertretung vor. Das Gleiche gilt, wenn der Täter die Zeit des ihm erteilten Landurlaubes überschreitet. Wenn im Falle des Verbrechens der Entweichung durch dieselbe eine Gefahr herbeigeführt wird, dann ist dasselbe mit strengerer Strafe bedroht. Auch die Mitwirkung ist strafbar. §§ 301, 302, 303 Der eben angeführten Übertretung werden einige andere gleichgestellt die einer Erörterung nicht bedürfen.

Gewisse Personen auf Schiffen, denen besonders wichtige Funktionen hinsichtlich der Führung desselben zukommen, werden im Falle gewisser Übertretungen nicht nach § 426, sondern nach den strengeren Bestimmungen des § 422 bestraft.

Die Übertretung des verweigerten Gehorsams kann zum Verbrechen werden, wenn dem Ungehorsam wiederholte Befehle vorausgegangen sind. Das Verbrechen wird nur auf Antrag verfolgt. § 309.

Wenn durch den Ungehorsam eine Gefahr entsteht, so bildet er den Tatbestand eines schwereren Verbrechens und zwar genügt in diesem Falle der Ungehorsam gegenüber einem einzigen Befehle, eine Wiederholung desselben, wie im Falle des zitierten Paragraphen, ist nicht erforderlich. Einen noch schwereren Fall dieses Ungehorsamdeliktes bildet es, wenn der Gehorsam auf Grund einer gemeinsamen Verabredung der Mannschaft oder eines Teiles derselben unterlassen wird und bildet auch hier wieder die herbeigeführte Gefahr einen erschwerenden Umstand. §§ 310, 311.

Den schwersten Fall der hierher gehörenden Verbrechen bildet die sogenannte Meuterei, welche die vollständige Disziplinlosigkeit auf einem Schiffe bedeutet und durch welche die Leitung des Schiffes dem Führer entrissen wird. §§ 312, 313.

Dem Schiffer ist gesetzlich eine gewisse Strafgewalt beigelegt, welche jedoch einen Gegenstand des Verwaltungsrechtes bildet und deshalb hier außer Betracht bleibt. Hier ist nur zu erwähnen, daß der Schiffer bei Ausübung seiner Strafgewalt an ein bestimmtes Verfahren gebunden ist, dessen Außerachtlassung an ihm bestraft wird. Hat der Schiffer in materiell ungesetzlicher Weise einen Untergebenen bestraft, so liegt ein Verbrechen vor. § 308, Absatz 1. Sonstige ungebührliche Behandlung des Untergebenen durch den Vorgesetzten wird ebenfalls als Verbrechen nach diesem Paragraphen bestraft. Wenn eine Disziplinarstrafe vom Schiffer wegen eines solchen Deliktes verhängt worden ist, wegen dessen eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet wird, so ist die Disziplinarstrafe beim Urteile jedenfalls zu berücksichtigen. §§ 420, 427.

In diesem Zusammenhange sind noch gewisse Verbrechen gegen die Mitreisenden zu erwähnen, deren sich ein Schiffer oder auf einem Schiffe Angestellter schuldig machen kann.

a) Die rechtswidrige Zurücklassung eines Mitfahrenden, mit der Unterscheidung, ob er in seinem Heimatlande oder außerhalb desselben zurückgelassen worden ist.

b) Die verweigerte Verabfolgung dessen, was der Mitreisende zu fordern berechtigt ist.

c) Die unbegründete Verweigerung der Erlaubnis, sich an einen Konsul oder eine andere Behörde zu wenden.

d) Sonstige besonders ungebührliche Behandlung eines Mitfahrenden oder Gestattung derselben. §§ 306, 307, 308.

2. Die nunmehr zur Erörterung gelangenden Delikte beziehen sich auf die Sicherheit der Schiffe bezüglich der Seegefahren.



Strafbar ist es, wenn ein Schiffer mit einem nicht seetüchtigen Schiffe in See geht. Notwendig ist, daß die Reise infolge der Seeuntüchtigkeit des Schiffes mit einer Gefahr für Menschenleben verbunden sei. Hier fragt es sich nun, ob die Gefährdung des Lebens des Schiffers allein genüge. Da in der Praxis der Fall kaum vorkommen dürfte, daß ein Schiff ohne andere Bemannung in See geht, ist der Fall nur von theoretischer Bedeutung, eventuell von praktischer bei ganz kleinen Fahrzeugen, die nur von einer einzigen Person geleitet werden. Dem Wortlaute der betreffenden gesetzlichen Bestimmung entsprechend handelt es sich hier um objektive Voraussetzungen, die hinsichtlich eines Fahrzeuges zutreffen oder nicht. Es wird demgemäß auf die Anzahl der auf dem Schiffe anwesenden Personen gar nicht ankommen. Der wirkliche Eintritt eines Schadens bildet dann einen erschwerenden Umstand. Wegen der außerordentlichen Bedeutung dieses Verbrechens wird auch die Vorbereitungshandlung mit Strafe bedroht, wie wir dies bei zahlreichen anderen Verbrechen bereits kennen gelernt haben. Der gleichen strafrechtlichen Verantwortung wie der Schiffer ist in dieser Beziehung auch der Reeder, so wie sein Bevollmächtigter unterworfen. § 304.

Ist von jemandem die öffentliche Untersuchung eines Schiffes über die Seetüchtigkeit wider besseres Wissen veranlaßt worden, so begründet dies ein Delikt. Dasselbe jedoch als Verbrechen zu erklären, besteht keine Veranlassung. § 305. Die erörterten Bestimmungen des § 304 sollen der Entstehung von Seegefahren vorbeugen. Ist eine solche Gefahr bereits eingetreten, dann begeht der Schiffer ein Verbrechen, wenn er das Schiff im Stiche läßt. Die besonders geringe Strafe wird noch vermindert, wenn das Delikt von einem Mitgliede der Schiffsmannschaft begangen wird.

Wenn zwei Schiffe zusammengestoßen sind, so besteht für das unbeschädigte oder weniger beschädigte derselben die natürliche Verpflichtung, dem andern Hilfe zu leisten. Diese natürliche Verpflichtung hat im norwegischen Strafgesetze noch überdies gesetzlichen Ausdruck erhalten. Die Außerachtlassung dieser Verpflichtung begründet nämlich den Tatbestand eines Verbrechens, das jedoch ebenfalls mit besonders geringer Strafe bedroht ist. Das Delikt ist in allgemeiner Form bereits in § 387 enthalten, in welchem allerdings eine unbedeutende Übertretungsstrafe statuiert wird, steht aber auch im Zusammenhang mit § 150, ja ist genau genommen, bereits in diesem normiert und mit bedeutend höheren Strafen bedroht. § 314, § 315.

Außer den erwähnten Verbrechen handeln noch zwei Über-



tretungen von der Sicherheit der Schiffe. Die beiden Bestimmungen enthalten die Strafsanktion für Übertretungen von anderwärts aufgestellten Vorschriften, wie wir dies bei anderen Delikten des Strafgesetzes bereits wiederholt kennen gelernt haben. Die eine Bestimmung beschäftigt sich mit der Seetüchtigkeit der Schiffe und mit der Fürsorge für die darauf befindlichen Personen, gehört also nur in ersterer Hinsicht in diesen Zusammenhang, die zweite handelt speziell vom Schiffszusammenstoße. Beide Bestimmungen sind Präventivvorschriften. Die mildere Strafart bei der letzteren Übertretung scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen, wenn auch die Handlungsweise bei eingetretenem Erfolge mit der entsprechend hohen Verbrechenstrafe des § 148 bedroht ist. §§ 416, 418.

3. Außer den eben erwähnten Bestimmungen des Seestrafrechtes haben wir noch eine Reihe von rein administrativen Vorschriften anzuführen, die einer Erläuterung weiter nicht bedürfen. Es handelt sich auch hier wieder zum Teil um bloße Sanktionen für die Übertretungen von Vorschriften, die nicht im Strafgesetze enthalten sind. Von den strafbaren Handlungen ist nur eine einzige Verbrechen, nämlich die unwahre Eintragung in das hiefür bestimmte Buch, während die unterlassene Eintragung eine bloße Übertretung begründet. §§ 316, 421, 414, 415, 417, 419, 423, 424, 425.

XXIII. Pressdelikte.

Das Preßrecht nach dem neuen norwegischen Strafgesetzbuche läßt sich nach der Natur der einzelnen mit Strafe bedrohten Tatbestände in zwei Teile teilen, von welchen der eine die eigentlichen Preßdelikte umfaßt, während der andere preßpolizeiliche Vorschriften enthält.

Das Gesetz geht von dem Begriffe einer Druckschrift verbrecherischen Inhaltes aus, das ist also von einer objektiven Verbrechensqualität derselben. Als Druckschrift verbrecherischen Inhaltes gilt also auch die Schrift eines Unzurechnungsfähigen. Strafbar und zwar als Verbrechen ist nur die Herausgabe einer objektiv verbrecherischen Druckschrift, wenn der Verfasser unter 18 Jahren war oder wenn durch Urteil seine Unfähigkeit, während zehn Jahren in einer öffentlichen Angelegenheit zu stimmen oder ein öffentliches Amt zu erlangen, ausgesprochen wurde und dies dem Herausgeber bekannt war, oder wenn der Verfasser nicht vor Gericht angegeben wird, falls er unbekannt ist, oder wenn der Verfasser sonst nicht bestraft werden kann. Der Verleger ist strafbar, wenn bei einer derartigen Druckschrift die erwähnten Umstände beim Verfasser und Herausgeber zutreffen und



der Drucker, wenn dieselben auch beim Verleger vorhanden sind. § 322. Die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung des zitierten Paragraphen besteht darin, daß der Schuldige nicht als Mitwirkender nach allgemeinen Regeln strafbar ist, in welchem Falle natürlich die hiesige Bestimmung zessiert. Bezüglich einer Zeitung oder Zeitschrift ist auch fahrlässige Begehung dieses Deliktes durch den Herausgeber möglich, wird jedoch nur als Übertretung bestraft. § 431. Ein als Übertetung strafbares Preßdelikt begründet ferner die entstellende Wiedergabe von Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden in einer Druckschrift, ein Delikt, welches in engem Zusammenhange steht mit dem Verbrechen des § 130, von welchem wir unter den Delikten gegen die Staatsverwaltung gehandelt haben. § 432.

Die folgenden Preßdelikte, welche durchwegs Übertretungen sind, haben bloß preßpolizeilichen Charakter. Dieselben betreffen:

Die Angabe des Druckers und Druckortes auf der Druckschrift;

die Unterlassung des Herausgebers einer Zeitung oder Zeitschrift, sich als solchen zu bezeichnen, sowie die falsche Angabe in dieser Beziehung;

die Weigerung der Aufnahme einer tatsächlichen Berichtigung;

die Weiterverbreitung einer beschlagnahmten oder eingezogenen Druckschrift;

die Abgabe von Pflichtexemplaren. §§ 428, 429, 430, 433, 434.

Hinsichtlich der Druckschriften verbrecherischen Inhaltes besteht das sogenannte objektive Verfahren, d. h. es kann eine Druckschrift eingezogen werden, auch wenn niemand bestraft oder verfolgt worden ist. §§ 323, 435.

XXIV. Delikte gegen besonders Schutzbedürftige und in besonderen Verpflichtungsverhältnissen.

Die in diesem Zusammenhange zu erörternden strafbaren Handlungen sind zum Teil Verbrechen, zum Teil Übertretungen. Als Verbrechen strafbar ist das gesetzwidrige Verhalten gegenüber einer vorhandenen rechtmäßigen Fürsorgegewalt zwischen zwei Personen, indem ein Unmündiger der gesetzmäßigen Obhut seiner Eltern oder anderer entzogen wird. Das Verbrechen, welches ein Antragsdelikt ist, kann nur gegen Personen unter 18 Jahren begangen werden. Der Tatbestand darf nicht in einer Freiheitsberaubung bestehen, da sonst die Bestimmung des § 223 zur Anwendung zu kommen hätte. § 216. Das Gesetz unterscheidet nun je nach der Absicht des Täters, nach



dem Alter der der Gewalt entzogenen Person und nach dem Erfolge des Verbrechens folgende Fälle:

1. Der Täter hat gewinnsüchtige Absicht oder er will ein Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 200—205 oder 213 ermöglichen.

2. Die betreffende Person ist unter 16 Jahre alt.

a) Die Absicht des Täters ist ein unzüchtiger Zweck. Hier bildet er einen erschwerenden Umstand, wenn das Kind unter 13 Jahren ist. Hier muß erwähnt werden, daß in beiden Fällen der unzüchtige Zweck bloß beabsichtigt sein darf, andernfalls die Bestimmungen der §§ 195, 196, 201 zur Anwendung zu kommen hätten.

b) Die betreffende Person wird nicht nur der rechtmäßigen Gewalt entzogen, sondern verborgen gehalten oder in das Ausland verbracht oder es tritt eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein.

c) Tritt außer den unter b) erwähnten Umständen die Absicht des Täters wie unter a) erwähnt hinzu, oder ist dieselbe eine gewinnsüchtige, dann liegt ein neuer besonders schwerer Fall vor.

Die vorliegenden Fälle sind ziemlich komplizierter Natur und können bei denselben leicht die Bestimmungen über andere Delikte als konkurrierend in Anwendung kommen. § 217.

Von der Übertretung des § 380 haben wir bereits oben gehandelt. Wenn die betreffende Person unter 18 Jahre alt ist, so liegt ein Verbrechen vor, ist dieselbe unter 16 Jahre alt, so liegt das Verbrechen auch dann vor, wenn sich der Täter hierbei keines Gewaltmißbrauchs schuldig gemacht hat. § 218.

Als ein Verbrechen in besonderen Verpflichtungsverhältnissen ist es auch anzusehen, wenn jemand pflichtwidrig einer seinem Hausstande angehörenden Person den Unterhalt verweigert, oder sonst seine Pflichten verletzt. Der Tatbestand ist ein sehr weiter. § 219. Als Übertretung ist die Überschreitung des Züchtigungsrechtes strafbar. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Täter keine Schadensabsicht besaß, da sonst Körperverletzuug vorliegen würde. Die Entscheidung, ob diese Übertretung oder aber das vorhin erwähnte Verbrechen vorliege, dürfte in manchen Fällen wegen der Ähnlichkeit des Tatbestandes schwierig sein. § 386.

Als besondere Verpflichtungsverhältnisse kann man es auch betrachten, wenn jemand imstande ist, einen anderen, der in dringender Lebensgefahr sich befindet, zu retten. In diesem Falle statuiert das Gesetz eine Handlungspflicht, d. h. es straft es als Übertretung, wenn der Betreffende in einem solchen Falle es unterläßt, dem andern zu



helfen. Auch die allgemeine Pflicht der Anzeige und Hilfeleistung bei besonderen Unglücksfällen gehört in diesen Zusammenhang. § 387. Ebenfalls eine Übertretung liegt vor im Falle des § 340 das ist im Falle der Unterlassung der Anzeige des Fundes eines abhanden gekommenen Kindes. Die Bestimmung könnte auch im Zusammenhange mit den Delikten gegen die Staatsverwaltung erwähnt werden, wie denn überhaupt die hier erwähnten strafbaren Handlungen mit der einen oder anderen Deliktsgattung im engeren Zusammenhange stehen, wie wir bereits erwähnten.

Unter den Delikten gegen das Leben und die körperliche Integrität haben wir auch die in den §§ 240 und 241 erwähnten Verbrechen besprochen, welche in dem böswilligen Verhalten gegen schwangere Frauenspersonen bestehen, welches ein gegen das Kind oder die Leibesfrucht gerichtetes Verbrechen zur Folge hat. Das Verbrechen wurde in dem erwähnten Zusammenhange erörtert, weil es vom Gesetze als besonderer Fall der Mitwirkung zum Verbrechen des Kindesmordes oder der Abtreibung aufgefaßt wird. Es gehört jedoch ebensogut in diesen Zusammenhang, da man im Falle des erwähnten Verbrechens wohl ganz besonders von einem bestehenden Verpflichtungsverhältnisse reden kann.

Die Delikte, die wir im Anschlusse hieran hier zu erwähnen haben, sind Übertretungen, welche den genannten Verbrechen ganz und gar ähnlich sind und sich eigentlich nur in der Person unterscheiden, indem auch für Eltern, Hausherren u. s. w. die rechtliche Verpflichtung der Hilfeleistung gegenüber schwangeren Frauenspersonen statuiert wird. §§ 388, 389.

Besondere Verpflichtungsverhältnisse können auch durch den Dienstvertrag begründet werden. Die diesbezüglichen Übertretungen werden nur über Antrag verfolgt.

1. Strafbar ist das Verlassen des Dienstes oder der unterlassene Dienstantritt ohne ausreichenden Grund. Diesen Handlungen ist es gleichgeachtet, wenn der Dienstpflichtige die bedungenen oder üblichen Leistungen verweigert oder im Hause des Dienstgebers besonders schlechte Führung an den Tag legt. §§ 409, 412, 413.

2. Den Übertretungen des Dienstpflichtigen stehen wieder solche des Dienstherrn gegenüber. So ist die rechtswidrige Verweigerung der Aufnahme jemandes in den Dienst oder die Entlassung aus demselben seitens des Dienstherrn mit Strafe bedroht. Ein schwererer Fall liegt dann vor, wenn der Dienstpflichtige durch Verweigerung seiner Aufnahme in das Haus des Dienstherrn besonderer Verlegenheit oder einer Gefahr ausgesetzt wurde und zessiert die Strafbarkeit



selbst dann nicht, wenn ein gesetzlicher Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung vorlag, falls die Handlungsweise des Dienstherrn als zur Unzeit erfolgt sich darstellt. §§ 410, 411. Der Dienstherr ist ferner auch strafrechtlich verpflichtet, dem Dienstpflichtigen den Lohn zu zahlen, ihm ein Zeugnis auszustellen und kann, genau so wie der Dienstpflichtige, wegen besonders schlechten Verhaltens gestraft werden.



VI.

Die Kriminalität der Neger in den Vereinigten Staaten.

Von

H. Fehlinger in München.

Die Universität zu Atlanta veranstaltet alljährlich eine Konferenz zum Studium des Negerproblems. Hierbei kommen die Ansichten der gebildeten Vertreter der schwarzen Rasse selbst am besten zum Ausdruck. Die Konferenz im Jahre 1904 befaßte sich mit dem Neger als Verbrecher. Die Vorträge, welche bei dieser Gelegenheit gehalten wurden[1]), bieten manche wissenswerte Aufschlüsse. Über den Umfang der Kriminalität im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten liegen nur mangelhafte Angaben vor, nämlich die gelegentlich des Census (alle zehn Jahre) gesammelten Daten über die Zahl der Gefängnisinsassen; beim letzten Census wurde auch hiervon abgesehen und die Gefängnisstatistik auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben. Für einzelne Staaten und Städte ist hingegen ein etwas mehr verläßliches Material vorhanden, mit dem die Angaben der Censusberichte — wie ausdrücklich betont werden muß — in den Hauptzügen übereinstimmen.

In allen Staaten und Territorien ist die Kriminalität der Neger viel größer als die der „Weißen", aber geringer als die der Mongolen und Indianer. Die in Amerika lebenden Japaner und Chinesen sind jedoch nahezu ausschließlich erwachsene Männer; das darf nicht unberücksichtigt bleiben. Bei Beurteilung der Zunahme der Zahl der Gefangenen in den einzelnen Censusjahren, die in der beigegebenen Tabelle zum Ausdruck kommt, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Handhabung der Strafgesetze eine strengere geworden ist; die ganze in der Statistik zutage tretende Differenz kann hiermit wohl nicht erklärt werden. Bedauerlicherweise fehlen Angaben, welche über die Entwicklung im Laufe des jüngsten Dezenniums Auskunft geben könnten; die Statistik bis 1880 weist die Zahlen für die Neger

1) Some Notes on Negro Crime. Report of a Social Study. Atlanta, 1905. The University Press.

nicht getrennt aus, sondern zusammen mit jenen für alle anderen „farbigen Rassen". Für die Periode 1870 bis 1890 erhalten wir nachstehendes Bild:

	1870	1880	1890
Zahl der „weißen" Sträflinge	24,845	41,861	57,310
„ der „farbigen" „	8,056	16,748	25,019
„ der Negersträflinge	?	?	24,277
Auf 1 Mill. Personen kamen Sträflinge:			
Bei den Weißen	740	964	1042
„ allen Farbigen	1621	2480	3275
„ den Negern	—	—	3250
„ Chinesen	—	—	3835
„ Indianern	—	—	5476

Im letzten Zählungsjahre kamen in den Südstaaten, wo die große Masse der Neger wohnt, auf 10000 Personen dieser Rasse 29 Strafgefangene; in den Nordoststaaten kamen auf die gleiche Anzahl Neger 75 Gefangene, in den Weststaaten sogar 95. In den industriell entwickelten Gebieten des Nordostens und des Westens ist die Kriminalität der Weißen gleichfalls höher als im agrarischen Süden. Wählt man den Staat New York als Beispiel, so kommen auf 10000 Neger 100 Gefangene, auf 10000 Weiße 18 Gefangene; in Mississippi, mit gar nicht nennenswerter Industrie und überwiegender Negerbevölkerung entfielen auf die gleiche Anzahl Personen bei den Negern 14, bei den Weißen 2 Gefangene. Die Differenz ist in den Industriegegenden weniger bedeutend; hier sind unter den Weißen die Eingewanderten verhältnismäßig stark vertreten, von welchen einige Nationalitäten, wie die Irländer, Italiener usw., eine besondersg roße Kriminalität aufweisen. Der regionale Unterschied in der Kriminalität der Neger wird zum Teil auch dadurch bedingt, daß im Norden die erwachsenen Männer unter ihnen vorwiegen und zwar infolge der Binnenwanderung. Vergleichen wir die Kriminalität der Neger und der Einwanderer in den nordatlantischen Staaten, so ergibt sich, daß sie bei den Negern noch immer dreimal so groß ist als bei der anderen Bevölkerungsgruppe; in den nördlichen Zentralstaaten ist sie sogar sechsmal so groß. Unter den Negersträflingen sind die jüngeren Altersklassen stärker vertreten als unter den weißen Sträflingen; doch erscheint derselbe Unterschied auch im Altersaufbau beider Rassen überhaupt. — Die durchschnittliche Dauer der Haft ist bei den Negern länger; dies veranschaulicht für das letzte Censusjahr die folgende Tabelle:



	Dauer der Haft unter 1 Jahr	über 1 Jahr
	Prozent aller Fälle	
Geborne Amerikaner europ. Rasse	28.5	71.5
Eingewanderte Europäer	43.6	56.4
Neger	20.4	79.6

Endlich werden noch einige Angaben über die Art der Vergehen und Verbrechen beigefügt, die sich auf dasselbe Jahr beziehen.

	Weiße	Neger
	Prozent der Vergehen u. Verbrechen	
Gegen die Staatsgewalt	2.9	0.7
„ „ Sicherheit der Gesellschaft .	27.0	16.5
„ „ „ „ Person . . .	17.9	26.0
„ „ „ des Eigentums . .	45.2	46.7
Andere	7.0	10.1

Der Prozentsatz der Vergehen gegen das Eigentum, also jener, die in der Regel aus wirtschaftlicher Not begangen werden, ist bei beiden Rassen annähernd gleich; bei den Weißen sind Vergehen wider Staat und Gesellschaft häufiger, bei den Negern die Vergehen gegen die Sicherheit der Person — denen zumeist die niedrigsten Motive zugrunde liegen. Unter den des Lesens und Schreibens kundigen Negern ist die Kriminalität weniger umfangreich als unter ihren analphabetischen Rassegenossen.

Monroe N. Work untersuchte die Kriminalität der Neger in einzelnen Städten und Staaten. Er kam zu dem Schluß, daß die relative Zahl der Verurteilungen von Negern (im Verhältnis zur Zahl aller Neger) in den betreffenden Lokalitäten überall größer ist als die relative Zahl der Verurteilungen Weißer. Im Jahre 1900 war in den in Betracht gezogenen Städten in verschiedenen Landesteilen die Kriminalität der Neger anderthalb bis neunmal so größ als die der Weißen. Es ist leider nicht möglich, die Vergleiche entsprechend der sozialen Schichtung durchzuführen; ohne Zweifel würden dann die Zahlen für die Neger etwas günstiger ausfallen. Hingegen ist es verfehlt, wenn die Teilnehmer an der Atlanta-Konferenz ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse für die größere Kriminalität der Neger verantwortlich machten, in erster Linie das System der Überlassung von Negersträflingen an weiße Plantagenbesitzer (Convict Lease System), das im höchsten Grade demoralisierend und korrumpierend gewirkt hat und bedauerlicherweise in einigen Golfstaaten noch heute fortbesteht. Es wird ferner betont, daß in der unmittelbar der Sklaven-

befreiung folgenden Zeit die Neger mit den Grundsätzen des Rechtes der Gemeinschaft wenig oder gar nicht vertraut waren; sie begingen aus Unwissenheit, nicht aus natürlicher, moralischer Minderwertigkeit Handlungen, die Bestrafung im Gefolge hatten. Dem Richterstand warfen mehrere Redner auf der Konferenz vor, er sei gegen die Neger voreingenommen und verurteile viele ungerecht; auch dieser Vorwurf mag eine teilweise Berechtigung haben, nicht aber in den Nordstaaten, wo die Mehrheit der Weißen ganz besonders negerfreundlich gesinnt ist. Die Konferenz nahm eine Resolution an, welche die Reform der Strafgesetzgebung und mehr Entgegenkommen seitens der „weißen Nachbarn" fordert. Vor allem soll durch Änderungen in der Konstitution der Geschwornengerichte den ungerechten Verurteilungen der Neger vorgebeugt werden.

Die Annahme, materielles Elend allein schaffe die Kriminalität, ist nicht berechtigt; gerade aus jenen Berufsklassen, welchen die Mehrheit der Neger angehört — Farmer und Landarbeiter — gehen gewöhnlich relativ die wenigsten Verbrechen hervor. Es darf nicht vergessen werden, daß die ganze Kultur der Amerikaner einem sehr großen Teil der Neger fremd geblieben ist; sie ist der schwarzen Rasse nicht angepaßt und deshalb fällt es dieser auch viel schwerer, nicht gegen die Gesetze zu verstoßen. Im Interesse beider Rassen liegt es, Mittel zu finden, um die Kriminalität zu verringern; nicht nur die Neger, auch die Weißen haben unter den gegenwärtigen Zuständen zu leiden und man muß alle Bestrebungen begrüßen, die auf eine Änderung abzielen.

8*



VII.

Aus den Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses.[1])

Von

Kriminalkommissar Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

A. Das Problem der Zeugenaussage.

In den „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" I, 4. Heft (S. 419—461) habe ich „die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozeßreform" behandelt und dabei auch auf alle hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung hingewiesen (S. 433 ff.). Das Ergebnis der Beratungen der Kommission für die Reform des Strafprozesses erfüllt bei weitem nicht die Hoffnungen der in diesem so außerordentlich wichtigen Punkt des Strafverfahrens Vorschläge machenden Autoren. Man kann gerade nicht sagen, daß die Kommission an diesen Bestrebungen ganz achtlos vorübergegangen sei, aber sie hat sie jedenfalls ganz nebensächlich behandelt und einschlägige Reformbeschlüsse von einem ganz anderen Standpunkt aus gefaßt. Diesen Reformbeschlüssen und insbesondere den Begründungen abgelehnter Anträge auf diesem Gebiete seien die nachfolgenden Ausführungen gewidmet, die zugleich eine Zusammenstellung weiteren Materials für unsere Reformbestrebungen darstellen sollen.

Der sechste Abschnitt der St.-P.-O., der von den „Zeugen" handelt, soll nach den Beschlüssen der Kommission mehrfache Änderungen erfahren; diese beziehen sich in der Hauptsache aber nur auf das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52, 55, 57), Auskunftsverweigerungsrecht (§ 54), die Zeugenbeeidigung[2]) (§§ 60—63, 65, 66), so daß ich mich hier mit dem bloßen Hinweis begnügen

---

1) Die Sitzungsprotokolle der Kommission sind im Herbst 1905 im Verlag von J. Guttentag, Berlin, erschienen (2 Bände, geb. 10.— Mk.).

2) Die Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussage wurde verneint. (Prot. I 105—112, II. 229.)



kann. Zu dem für unser Problem so wichtigen § 68, wonach der Zeuge zu veranlassen ist, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben, und zur Aufklärung und Vervollständigung seiner Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem seine Wissenschaft beruht, zu befragen ist, wurde kein Beschluß gefaßt.

Zu §§ 238 und 240 St.-P.-O. wurde beschlossen, daß die Bestimmungen über das „Kreuzverhör" — als entbehrlich — gestrichen werden können [1]), da von dem Kreuzverhör in der Praxis nahezu kein Gebrauch gemacht werde.

Dabei wurden u. a. noch folgende hier erwähnenswerte Gründe geltend gemacht:

„... Die Prozeßbeteiligten [2]) seien weit eher geneigt, durch Suggestivfragen aus den Zeugen Bekundungen herauszuholen, die in ihrem Interesse liegen. Überhaupt diene es nicht den Zwecken der Wahrheitsermittelung, daß sich die Vernehmung der Zeugen hauptsächlich auf die Vorlegung einzelner Fragen zuspitze. Dabei hänge der Erfolg zu sehr davon ab, welche von den Parteien die andere an Geschicklichkeit und Schlagfertigkeit bei der Fragestellung übertreffe. Weit besser komme der Sachverhalt unverfälscht an den Tag, wenn sich die Zeugen in zusammenhängender Erzählung auszulassen hätten, wie dies bei der Vernehmung durch den Vorsitzenden die Regel bilde... In der Tat werde das Kreuzverhör in denjenigen ausländischen Staaten, in denen es die Regel bilde [3]), von den Zeugen oft geradezu als Tortur empfunden, und es habe dort zu einer großen Abneigung, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, geführt, was den Zwecken der Strafrechtspflege wenig dienlich sei...." (Prot. I, 236, II, 113, 499).

Die Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung werden in der Regel nicht protokollarisch aufgenommen, eine Ausnahme statuiert § 273, Abs. 2 St.-P.-S., wonach aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen sind. Ein Antrag in der Kommission, daß auch diese Ausnahme in Zukunft wegfallen solle, wurde einstimmig [4]) angenommen. Dafür waren namentlich folgende Gründe maßgebend:

---

1) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. 442f. und die These V, S. 461.

2) Nämlich Staatsanwalt und Verteidiger.

3) Vor allem kommt England und Amerika hier in Frage.

4) Die Kommission bestand aus 21 Mitgliedern.

„... Eine Beschränkung der Wiedergabe der Aussagen auf die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen sei, wie die Erfahrung mit den Schöffengerichtsprotokollen beweise, von geringem Werte, da der Protokollführer dieser Aufgabe nicht immer gewachsen und eine Kontrolle durch den Vorsitzenden während der Verhandlung ausgeschlossen sei....“

Im Laufe der Beratung war auch der in der Literatur und Presse mehrfach gemachte Vorschlag, die Zeugenaussagen stenographisch aufnehmen zu lassen, erörtert worden. Es herrschte jedoch in der Kommission Übereinstimmung darüber, daß dieser Vorschlag praktisch undurchführbar sei. Es stehe nur eine beschränkte Zahl von Stenographen, welche die Fähigkeit besäßen, eine längere Verhandlung wortgetreu aufzunehmen, den Gerichten zur Verfügung. Ferner fehle die genügende Gewähr für die Richtigkeit der Stenogramme, wenn sie nicht den Zeugen vorgelesen und von ihnen genehmigt würden; das Vorlesen sei aber zeitraubend, daß es ernsthaft nicht in Frage kommen könne. Der Vorsitzende würde außerdem eine Verantwortung für die stenographisch aufgenommenen Protokolle niemals übernehmen können, selbst wenn er der Stenographie mächtig sei. Endlich müßten die Stenogramme, wenn sie praktisch verwertbar sein sollten, nach der Sitzung stets in gewöhnliche Schrift übertragen werden, was eine große Vermehrung des Schreibwerkes und erhebliche Kosten verursachen würde. Die Aussagen der Zeugen würden in den Urteilsgründen genügend berücksichtigt. (Prot. I, 254, II, 139, 513.)

Im Ermittelungsverfahren soll nach einem Beschlusse der Kommission zu § 159 St.-P.-O. die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, weil man mit den bei der Polizei aufgenommenen Protokollen zu schlechte Erfahrungen gemacht habe, wie aus den Gründen dieses Beschlusses zu entnehmen ist. (Prot. I, 163 ff., II, 73 ff., 463.)

Zu § 60 St.-P.-O. wurde der Beschluß gefaßt, daß die Beeidigung des Zeugen in allen Fällen erst nach dem Abschlusse seiner Vernehmung erfolgen soll (Prot. I, 57 ff., II, 226); daher wurde im Hinblick auf § 58 St.-P.-O. in Erwägung gezogen, ob sich nicht die Vorschrift empfehle, daß jeder Zeuge grundsätzlich einzeln und in Abwesenheit aller anderen Zeugen zu vernehmen sei. Die Mehrheit der Kommission konnte sich von der Notwendigkeit einer solchen Vorschrift nicht überzeugen, da jetzt schon der Vorsitzende befugt sei, vernommene Zeugen abtreten zu lassen, sofern er

dies für angezeigt erachte. Wollte man eine zwingende Vorschrift im Sinne der Anregung geben, so führe auch dies wieder zu Schwierigkeiten. Für viele Zeugen sei es eine Erleichterung, wenn sie ihre eigenen Wahrnehmungen mit denen anderer Zeugen vergleichen könnten; oft falle ihnen auch dabei etwas Vergessenes wieder ein oder es ergebe sich die Gelegenheit zu einer Berichtigung. Eine Beeinflussung der Zeugen sei in dem unbeaufsichtigten Zeugenzimmer noch leichter möglich als im Sitzungssaale. Auch werde es sich bei der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen doch nicht vermeiden lassen, daß die Zeugen auf irgend einem Wege von den Bekundungen der anderen Zeugen Kenntnis erhielten. (Prot. II, S. 229.)

Zum Schluß will ich noch etwas näher auf die Behandlung der Aussagen eidesunfähiger — namentlich jugendlicher — Personen eingehen.

Gelegentlich der Ablehnung des Antrages auf Bestrafung der uneidlichen falschen Aussagen wurde bezüglich der Zeugen unter 16 Jahren ausgeführt:

„... Wollte man eine Vorschrift in Aussicht nehmen, nach welcher Personen jener Altersklasse vor ihrer Vernehmung auf die Strafbarkeit der falschen Aussage hinzuweisen seien, so wäre zu befürchten, daß gerade diejenigen unter ihnen, welche die Wahrheit aussagen wollten, in ihren Bekundungen unsicher gemacht werden. Überdies sei die Wirksamkeit der Androhung krimineller Strafe gerade gegenüber Personen kindlichen Alters höchst fraglich. Es sei deshalb besser, die schwierige Frage, ob einem Kinde Glauben zu schenken sei, wie bisher nur aus dem gesamten Ergebnis der Verhandlung zu beantworten. (Prot. I, S. 111.)

In meiner eingangs erwähnten Arbeit habe ich u. a. auch den Grundsatz aufgestellt, daß Kinder unter sieben Jahren vor Gericht kein Zeugnis ablegen sollen. Dieser theoretische Grundsatz, der sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der bisherigen Forschungen über Kinderaussagen stützt, wurde von den Vertretern dieser Reformrichtung in Wort und Schrift als berechtigt anerkannt; doch fehlte es auch nicht an Widersprüchen, wobei namentlich der Einwand vorgebracht wurde, daß die Praxis der oft sehr wichtigen Aussage eines Kindes nicht entbehren könne. Dabei wurde aber leider übersehen, daß ich zwischen der Vernehmung eines Kindes als offiziellen Zeugen im Sinne der Strafprozeßordnung und der Ermittelung der Zeugenwissenschaft eines Kindes und deren Bekundung durch dritte Personen (testes de auditu) wohl unterschieden habe. (Vgl. a. a. O. S. 440 f.)



Die Angriffe des Amtsrichters Dr. Sontag in der Unterhaltungsbeilage der Berliner Tageszeitung „Tägliche Rundschau“ vom 13. und 14. November 1905 auf meine obige, am „grünen Tisch“ erdachte These muß ich als unberechtigt zurückweisen, da er bei seiner Kritik nicht einmal meine ursprüngliche (oben zitierte) Abhandlung kannte und berücksichtigt hat, geschweige denn von meinen Gründen und praktischen Erwägungen etwas wußte.

B. Die Stellung der Kriminalpolizei.

Die Tätigkeit und Zuständigkeit der Polizeibehörden im strafprozessualen Ermittelungsverfahren ergibt sich bekanntlich hauptsächlich aus den folgenden Gesetzesbestimmungen:

§ 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes[1]) sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten....

§ 161 der Strafprozeßordnung:

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten....

Weitere Spezialbestimmungen für die Polizeibehörden oder deren Beamte finden sich noch in den §§ 22, 31, 32, 98, 105, 127, 131, 156, 157, 159, 187, 453 ff. der Strafprozeßordnung.

Wie in der kriminalistischen Literatur, so entstand auch unter den (21) Mitgliedern der Kommission für die Reform des Strafprozesses ein großer Streit darüber, ob die gerichtliche Voruntersuchung künftig ganz in Wegfall kommen und einem die Hauptverhandlung vorbereitenden mündlichen kontradiktorischen Verfahren Platz machen soll, oder ob es in dieser Beziehung beim alten bleibe, oder welche Änderungen der bisherigen gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 176—195 St.P.O.) und des vorbereitenden Verfahrens (§§ 156—175 St.P.O.) eintreten sollen.

Da die Haupttätigkeit der Kriminalpolizei sich auf die Mitwirkung bei der „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ erstreckt, ist sie selbst-

1) Dafür ist auch die sonst überall übliche Bezeichnung „Kriminalpolizei“ von der Kommission eingeführt worden.



verständlich an der Behandlung und Lösung dieser Fragen sehr interessiert.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen in diesem Punkte will ich hier gleich im voraus erwähnen: Es bleibt in der Hauptsache beim bisherigen Verfahren. Das Protokoll der (64.) Kommissionssitzung vom 11. November 1904 beginnt[1]): „. . . Eine Vorbereitung der Hauptverhandlnng durch ein mündliches und kontradiktorisches Verfahren im Sinne der Anträge, welche auf S. 141 ff. der Protokolle der ersten Lesung wiedergegeben sind, wurde heute von keiner Seite mehr befürwortet.“

Wichtig ist der zu § 153 Ger.Verf.Ges. gefaßte Kommissionsbeschluß, der lautet:

„Es soll auf tunlichste Herbeiführung unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Exekutivbeamten der Kriminalpolizei Bedacht genommen werden (Prot. II. 75 ff.).“

Das ist nun für die Kriminalpolizei größerer Städte gar nichts Neues mehr, da die Tunlichkeit eines solchen unmittelbaren Verkehrs zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei schon längst erkannt und dementsprechend gehandelt wurde. Ebenso ist für die Praxis auch der zu § 156 St.P.O. gefaßte Kommissionsbeschluß nicht mehr neu; er lautet: „Die Anbringung des Strafantrages zu Protokoll soll auch bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zulässig sein; das Protokoll ist von dem Antragsteller zu unterzeichnen (Prot. II. 69 ff.).“

Allerdings scheint sich die Kommission jenen unmittelbaren Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den „Exekutivbeamten der Kriminalpolizei“ etwas anders vorzustellen als er in Wirklichkeit stattfindet und unter den heutigen Verhältnissen nur stattfinden kann. Der Antragsteller führte nämlich aus:

. . . Zurzeit bestehe zwischen den Staatsanwälten und den polizeilichen Hilfsbeamten kein organischer Zusammenhang. Eine gerichtliche Polizei bestehe nur im Prinzipe. Tatsächlich würden die einzelnen einer größeren Polizeibehörde angehörenden Exekutivbeamten fast überall nur auf Grund einer Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde tätig, an welche sich der Staatsanwalt mit seinem Ersuchen zunächst wenden müsse und welcher dann auch die Exekutivbeamten ihren für die Staatsanwaltschaft bestimmten Bericht erstatteten. Dies Verfahren sei unpraktisch, schwerfällig, führte zu vielfachen Verzögerungen und zu nicht selten mißverständlicher Auffassung der Absichten der Staatsanwaltschaft durch die Exkutivbeamten.

1) Vgl. Prot. Bd. II, S. 66.



Wenn der Staatsanwalt dem Hilfsbeamten seine Aufträge direkt mündlich oder schriftlich geben könne, so werde dies der Sache in hohem Grade förderlich sein. . . . Auf diesem Wege werde auch die der Staatsanwaltschaft auferlegte Pflicht eigener Erörterung sehr erleichtert werden.[1])

Der Antragsteller bemerkte noch erläuternd, daß er nicht die Aufnahme einer dem Antrag entsprechenden Bestimmung in das Gesetz beantragen, die Regelung der Sache vielmehr auch weiterhin der Landesgesetzgebung überlassen wolle. Danach müßte man also an die Bildung einer besonderen „gerichtlichen Polizei“ denken, wobei man vor allen Dingen auch einer räumlichen Zusammengehörigkeit Rechnung tragen müßte.

Die oben aufgezählten Spezialbestimmungen für die Polizeibehörden sollen außer den §§ 159, 453 ff. St.P.O. nach den Beschlüssen der Kommission keine Zusätze erhalten. Das „Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung“ (§ 453 ff, St.P.O.) soll nach den Kommissionsbeschlüssen wesentlich geändert werden. Da solche Strafverfügungen nur von der administrativen Polizei erlassen werden können und daher außerhalb der Aufgaben der Kriminalpolizei liegen, kann ich mich auf den Hinweis der vorgeschlagenen Neuerungen (Prot. II, 570 ff) beschränken. Ich komme jetzt zum Kernpunkt der die Kriminalpolizei betreffenden Vorschläge der Kommission.

Zu § 159 St.P.O. ist folgender Beschluß gefaßt worden:

„Die Vornahme der Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft selbst . . . soll die Regel bilden . . .“ (Ferner soll ihr ein Vorführungsrecht gegenüber ungehorsamen Beschuldigten und Zeugen gesichert werden.)

Wir müssen, um dies überhaupt verstehen zu können, auf die bei den Beratungen der Kommission geltend gemachten Gründe näher eingehen.

Zur (20.) Sitzung vom 1. Oktober 1903 war u. a. folgender Antrag eingebracht worden:

„. . . Die Aufnahme ausführlicher Protokolle seitens der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden ist zu vermeiden.“ (Prot. I. 141.)

Dazu wird von dem Antragsteller ausgeführt (Prot. I. 150):

. . . Die Protokolle seien das Grundübel des jetzigen Verfahrens. Ein Protokoll, auch wenn es richtig und sachgemäß aufgenommen sei, genüge schon deshalb nicht, den Wert einer Aussage erkennen zu lassen, weil dieser häufig von der Art, wie die Aussage abgegeben wurde, und dem Eindrucke, den der Aussagende machte, abhängig sei . . . Die Gefahr einer un-

1) Vgl. Prot. II, S. 76. Die Kommission nahm den Antrag einstimmig an.



richtigen protokollarischen Aufnahme erhöhe sich, wenn, was nicht ausgeschlossen sei, der Richter zu ungunsten des Beschuldigten voreingenommen sei. In noch höherem Maße bedenklich seien die Protokolle der weniger vorgebildeten und naturgemäß meist im Sinne der Anklage interessierten Polizeibeamten.

Mit 17 gegen 4 Stimmen wurde u. a. auch der obige Antrag abgelehnt; dabei mußte die Mehrheit aber zugeben, „daß die Protokolle, insbesondere die polizeilichen, häufig an erheblichen Mängeln leiden, die sich nicht völlig beseitigen ließen, weil dabei das subjektive Moment eine große Rolle spiele". (Prot. I. 158).[1])

Den Polizeibehörden wollte man nicht, wie in einem Antrag zum Ausdruck kam, Zwangsmaßregeln gegen unentschuldigt bei Terminen fernbleibende Personen zusichern, was „im Hinblick auf die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieses Rechtes durch untergeordnete Polizeibeamte für bedenklich erachtet" wurde. (Vgl. Prot. I, 165f.)

Seitens des Reichs-Justizamtes ist der Kommission die Frage vorgelegt worden, ob es sich empfehle, in die Strafprozeßordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach auch die Staatsanwälte und die Polizeibeamten verpflichtet werden, die von ihnen als Zeugen zu vernehmenden Angehörigen des Beschuldigten (§§ 51, 159, 161 St.P.O.) über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung zu belehren. Von einer Beschlußfassung nach dieser Richtung nahm die Kommission Abstand, da von einer Ausnutzung der Rechtsunkenntnis der Zeugen bei den polizeilichen Vernehmungen nichts bekannt geworden sei; auch lasse sich bei den ersten Vernehmungen, welche die Polizei aus eigener Entschließung vornehme, oft noch gar nicht feststellen, wer als Beschuldigter in Betracht komme und wer ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Angehöriger sei (Prot. II, 211).

Bei der Erörterung des Legalitätsprinzips interessiert die Kriminalpolizei folgende Stelle (Prot. I, 139):

> An der Verfolgung der einzelnen Übertretung habe der Staat als solcher häufig kein Interesse. In der Praxis werde deshalb zurzeit schon von seiten der Polizei bei der Verfolgung von Übertretungen im gewissen Umfange nach dem Opportunitätsprinzipe verfahren. Nachdem aber in letzter Zeit zweifelhaft geworden, ob ein derartiges Vorgehen gesetzlich zulässig sei, bestehe geradezu ein dringendes Bedürfnis, das Legalitäts-

---

1) An einer anderen Stelle (I, 164) wird erwähnt, daß zahlreiche Strafsachen, die auf Grund „mangelhafter polizeilicher Ermittelungen" verfolgt würden, mit Freisprechung enden.

Daß man bei Gericht recht wenig Wert auf die polizeilichen Protokolle legt, ist Tatsache. So hat man auch die das Protokoll abschließende Formel „V. G. U." (Vorgelesen, Genehmigt, Unterschrieben) scherzhafter Weise als „Vor Gericht ungiltig" zu deuten gewußt.



prinzip für Übertretungen ausdrücklich im Gesetz auszuschließen. Sonst werde die Zahl der Verfolgungen wegen Übertretungen in das Ungemessene steigen und eine tiefgehende Verstimmung des Publikums gegen die Polizei eintreten.

Dem wurde entgegengehalten: „... Es bestehe ein erhebliches Interesse an der regelmäßigen Verfolgung der Übertetungen, weil unvermeidlich das Gesetz an Wert verliere, wenn Verstöße dagegen häufig ungestraft blieben... Übrigens würden, wenn die Verfolgung der Übertretungen von Rücksichten der Zweckmäßigkeit abhinge, Gegensätze zwischen der Staatsanwaltschaft und der an der Durchführung ihrer Gebote interessierten Polizei sich leicht ergeben . . .“

Daher wurde der Antrag auf Beschränkung des Legalitätsprinzipes abgelehnt (Prot. I, S. 139; II. S. 38f.).

Zu § 467 St.P.O. war der Antrag gestellt worden, daß die eine Strafverfügung erlassende Polizeibehörde sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen dürfe. Die Ablehnung des Antrages durch die Mehrzahl der Mitglieder wurde etwas merkwürdig begründet, wie folgt:

. . . Die Stellung des Angeklagten werde verschlechtert, wenn der Polizeivertreter seine bisweilen einseitige Auffassung dem Gerichte nicht als Zeuge, sondern als ein mit Staatsautorität umkleidetes Organ der Rechtspflege vortrage, zumal falls Laienrichter zur Entscheidung berufen seien... Bei der Hartnäckigkeit, mit welcher manche Polizeibehörde auf ihrer Ansicht zu beharren geneigt sei, werde die Einlegung von Rechtsmitteln sehr zunehmen (Prot. I, S. 347f.).

Den ersteren Einwand haben die Vertreter der Kriminalpolizei in Gerichtsverhandlungen oft auch zu gewärtigen, von seiten der Verteidigung. Soweit die die Kriminalpolizei direkt betreffenden Beschlüsse und Erörterungen der Kommission, aus denen sich ja recht viel zwischen den Zeilen lesen läßt: Für jeden etwas!

Die Protokolle der Kommission enthalten selbstverständlich noch vieles andere, was jeden Kriminalisten, auch die Exekutivbeamten der Kriminalpolizei interessieren muß; auf weitere Einzelheiten kann ich mich aber bei dem enggesteckten Rahmen dieses Themas nicht einlassen, nicht einmal auf Reformvorschläge im Sinne der Kommissionsbeschlüsse. Bis sie Gesetzeskraft erlangen — wie viele Vorschläge werden ihnen noch nachfolgen? Es genügt mir für heute, durch die Zusammenstellung der einschlägigen Stellen aus den Kommissionsprotokollen das Interesse nachgewiesen zu haben, das die „Kommission für die Reform des Strafprozesses“ an der Kriminalpolizei hat; im übrigen: interim fit aliquid.

VIII.

Ein neunfacher Kindesmord zum Zwecke des Schätzehebens.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Ins finstere Mittelalter scheint uns eine Zeitungsnotiz zu versetzen, die sich Ende September vorigen Jahres in verschiedenen Blättern fand. Sie lautete folgendermaßen:

„Im benachbarten russischen Gouvernement Mohilew ist vor einigen Tagen ein schauerliches Verbrechen verübt worden, das durch seine entsetzlichen Einzelheiten im ganzen Bezirk Grauen und Empörung hervorgerufen hat. Der Täter, ein alter Bauer, hat, vermutlich in einem Anfall von Wahnsinn oder als Opfer eines wahnsinnigen Aberglaubens, nicht weniger wie neun Kinder im Alter von 4 bis 7 Jahren an sich gelockt und kaltblütig abgeschlachtet. Wie russische Blätter berichten, war in der vergangenen Woche in mehreren Dorfgemeinden des Gouvernements große Unruhe durch das fortgesetzte spurlose Verschwinden von Kindern entstanden. Die allgemeine Erregung nahm immer mehr zu und ließ den Ausbruch einer antisemitischen Hetze befürchten, als am Abend des 18. d. Mts. (5. September a. St.) drei Frauen zu den Gendarmerieposten in Belczy kamen und klagten, daß ihre Kinder schon seit mehreren Stunden verschwunden und nicht mehr zu finden seien. Die drei anwesenden Gendarmen veranstalteten sofort eine Streife nach den Verschwundenen, an welcher die halbe Bevölkerung des Ortes teilnahm. Den ersten Fingerzeig erhielt man von einem Hirten, der vier Kinder in Begleitung eines alten Mannes nach dem eine halbe Stunde entfernten Walde hatte gehen sehen. Als die Suchenden in den Wald drangen, stießen sie auf eine Höhle, aus der ihnen das Geschrei von Kindern entgegendrang. Die Gendarmen stürzten mit den Bauern in die Höhle und hier bot sich ihnen ein schrecklicher Anblick. Inmitten der Höhle stand der alte Bauer Serski, ein breites Messer in der Hand, mit welchem er eben einem Knaben den Leib aufgeschlitzt hatte. Zwei andere Knaben lagen bereits als Leichen da, während das vierte Kind, gleich seinen beklagenswerten



Schicksalsgenossen völlig entkleidet und mit Stricken an Händen und Füßen gebunden, Zeuge der Greuelszene sein mußte. Nur mit Mühe konnten die Gendarmen den Mörder vor den wütenden Landleuten schützen, die den Unhold lynchen wollten. Im Gefängnisse gab Serski ohne jede Gemütsbewegung zu, daß er auch die anderen sechs Kinder, welche vermißt wurden, ermordet habe. Er erzählte, es sei ihm nachts ein Gespenst erschienen, welches ihm mitgeteilt habe, daß man jeden im Innern der Erde verborgenen Schatz finden könne, wenn man die Erde mit dem Blute von fünfzig unschuldigen Kindern tränke. So sei er auf den Kinderfang ausgegangen. Serski dürfte zunächst in eine Irrenanstalt zur Beobachtung kommen." [1])

Da der Fall in Rußland passiert ist, konnte ich mir eine amtliche Bestätigung dieses Sachverhaltes nicht verschaffen. Es könnte nun vielleicht angezweifelt werden, ob ein uns so ungeheuerlich erscheinendes Verbrechen einzig und allein auf Grundlage eines Zeitungsberichtes als festgestellt gelten kann. Dies scheint mir aber wenigstens in unserem speziellen Falle zuzutreffen. Sicherlich finden sich in manchen Zeitungsnotizen unrichtige Notizen auch bei ganz detaillierter Angabe des Sachverhalts, so z. B. bei den zahlreichen Meldungen über angeblichen Kinderraub durch Zigeuner; aber in der großen Mehrzahl der Fälle habe ich die Berichte über kriminellen Aberglauben, die ich in Zeitungen fand, selbst in Kleinigkeiten oft bestätigt gefunden, soweit mir eine aktenmäßige Nachprüfung des Sachverhaltes möglich war. So werden wir also berechtigt sein, Zeitungsnotizen über kriminellen Aberglauben als in ihren Hauptzügen wahrheitsgetreu zu vermuten, sofern sie sich unschwer aus dem Glauben des Volkes erklären lassen, und solange sich kein Grund zu der gegenteiligen Annahme ergibt. [2])

Nun haben wir aber gerade aus slavischen Ländern auch für die neueste Zeit mehrfache verbürgte Berichte über Mordtaten, welche uns bestätigen, daß der Glaube, durch Menschenopfer einen Schatz heben zu können, noch heutigen Tages im höchsten Grade lebendig und wirksam ist.[3]) So wurde im Frühjahr 1901 im Kreise Balaschoff

1) „Das deutsche Blatt" (Berlin) vom 24. (?) Oktober 1905. In den Hauptzügen übereinstimmend, nur wesentlich kürzer auch in der „Tilsiter Allgemeinen Zeitung" vom 24. Oktober 1905. Nur ist hier der Täter „Sorski" genannt, was sich aber ungezwungen daraus erklärt, daß das russische „ö" wie „o" ausgesprochen wird.

2) Über den Wert von Zeitungsberichten für den Kriminalisten gedenke ich nächstens eingehender zu handeln.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen" in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1903 p. 215. Von den Südslaven wußte der bekannte Volksforscher Friedrich S. Krauß, der gerade auf südslavischem Gebiet mit Recht als erste



(Gouvernement Savatoff) ein alter Bienenzüchter umgebracht, in der Hoffnung, mit seinem Blute den Schatz zu lösen.[1]) Ebenfalls vor einigen Jahren wurde in der Stadt Nisch in Serbien ein gewisser Sima Savic von seinen zwei Freunden zu gleichem Zweck ermordet.[2]) Besonders erschütternd ist der Fall, der sich im April 1892 bei Semendria (Serbien) zutrug. Der Artillerieunteroffizier Ilija Konstantinowitsch hatte mehrmals geträumt, an einer bestimmten Stelle des Festungswalles sei ein Schatz zu heben, wenn er für kurze Zeit sein Leben lasse. Er hatte seinen Freund den Kanonier Radelowitsch überredet, ihn zu töten, dann zu graben und ihn dann mit den magischen Gerätschaften, die er dort finden werde, wieder ins Leben zurückzurufen. Dann werde er imstande sein, den Schatz zu heben. Diese Angaben des Radelowitsch erwiesen sich als richtig, da der Getötete zum Glück auch andern von seinen Träumen und Plänen erzählt hatte.[3]) So reiht sich denn also unser Fall den eben hier mitgeteilten seiner Grundidee nach ungezwungen an. Wir wollen jetzt nur noch näher eingehen auf einige Züge, die uuser besonderes Interesse wachrufen.

Zunächst hielt Serski nur „unschuldige Kinder“ für geeignet. Wenngleich die Erfordernis in keinem der uns überlieferten Fälle vorkommt, mir auch nicht bekannt ist, ob sich in einer von Löwenstimm zitierten russischen Abhandlung über Schatzgräberei etwas derartiges findet, so läßt sich daraus doch kein Grund entnehmen, um an der Echtheit des Berichtes zu zweifeln. Denn es ist ja bekannt, daß unschuldige Kinder oft als ganz besonders wirksames Zaubermittel in Betracht kommen, so in dem Glauben, der Beischlaf mit einer Jungfrau heile die Syphilis oder durch Ermordung ungeborener Kinder könne man die Gabe der Unsichtbarkeit erlangen usw. Interessant gerade für unsere Frage dürfte sein, wenn wir aus Deutschland erfahren: „Zur Hebung des Schatzes wird erfordert Stillschweigen und Unschuld. . . . Unschuldige Kinderhände taugen ihn zu erfassen, wie das Loos zu ziehen. Arme Dorfknaben und Hirtenjungen finden ihn auf. Wer sich durch ein Laster befleckt, kann ihm nicht wieder nahen.“[4]) Also unschuldigen Kindern fällt ein

Autorität gilt, in seinem prächtigen Buch „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890) nur das Vorkommen von Tieropfern beim Schatzheben anzuführen, und doch kommen auch bei den Südslaven noch heute selbst Menschenopfer zu gleichen Zwecken vor.

1) Löwenstimm a. a. O. p. 216. 2) Eodem.

3) Krauß „Vergrabene Schätze“ in „Im Urquell“ Bd. III (1892). S. 208. Vgl. auch Kaindl „Die Volkskunde“ (Leipzig und Wien 1903) S. 49 f. und Löwenstimm a. a. O. p. 215 f.

4) Jacob Grimm „Deutsche Mythologie“ (Göttingen 1835) p. 544.



Schatz zu. Nur eine Variation desselben Gedankens ist es, wenn man Menschen opferte, um Schätze zu heben, denn durch den Opfertod ward der Mensch entsühnt. Ganz besonders ist dies natürlich der Fall, wenn ein Kind geopfert wird, das auch vorher schon „unschuldig“ war: dies ist also das beste Mittel, um die Geister zu zwingen, den Schatz freizugeben.[1])

Auffällig erscheint gleich auf den ersten Blick, daß Serski sich nicht mit einem Opfer begnügte, sondern 50 Kinderopfer für erforderlich hielt. Weniger fällt das auf, wenn wir bedenken, daß öfters zu besonders großen Zwecken nicht ein Opfer genügt. So glaubte man in Deutschland, wer Stücke von neun Herzen von Kindern gegessen habe, die er aus dem Mutterleibe geschnitten, könne ungestraft Verbrechen verüben.[2]) Allerdings ist 50 eine außergewöhnlich hohe Zahl und bleibt es schwer verständlich, wie es möglich war, daß Serski glauben konnte, er könne, ohne entdeckt zu werden, 50 Kinder abschlachten. Anscheinend bleiben zwei Möglichkeiten zur Erklärung: Erstens Serski ist geisteskrank; mit dieser Annahme brauchen wir uns hier nicht näher zu beschäftigen. Oder zweitens Serski glaubte, schon durch das Opfer eines oder einiger unschuldiger Kinder und vielleicht durch Benutzung von Leichenteilen als Talismane erhalte er die Fähigkeit, unsichtbar zu sein oder ungestraft Verbrechen ausüben zu können. Ob diese Annahme zutrifft, entzieht sich meiner Beurteilung.

Zum Schluß wollen wir mit einigen Worten die Frage streifen, wie sich psychologisch die Tat Serskis begreifen läßt. Charakteristisch ist, daß bei den Menschenopfern zum Schatzheben, über die wir näher unterrichtet sind, immer Träume und nächtliche Erscheinungen den unmittelbaren Anlaß gegeben haben. So in dem oben dargestellten Fall der Tötung von Ilija Konstantinowitsch durch Radelowitsch. Ganz besonders interessant in dieser Hinsicht ist ein Fall, der sich vor einigen Jahren in Indien ereignet hat. Ein Hindu hatte seinen Sohn getötet, weil ihm eines Tages, als er im Tempel betete, der Gott in der Gestalt Jangamas erschienen war und ihm sagte: „Unter mir sind Schätze vergraben. Nur dir will ich sie geben.

1) Mittlerweile ist mir ein Fall aus Italien bekannt geworden, der obige Ausführungen zu stützen scheint. Ein gewisser Mattia Pani in der Gegend von Neapel tröstete die von ihn Verführte damit, daß das erwartete Kind, wenn man es töte und mit seinem Blut die Erde benetze, fabelhafte Reichtümer hervorbringen würde. Darüber vielleicht später.

2) Manhardt „Die praktischen Folgen des Aberglaubens“ 1878 p. 23; Strack „Der Blutaberglaube bei Christen und Juden“ (München 1891) p. 21f., 21 Anm. und die dort Zitierten.



Aber du mußt mir das Haupt deines Sohnes opfern, denn dem Gotte, welcher dem Sterblichen eine Gnade erweist, muß stets das Haupt eines Menschen geopfert werden. Zur Belohnung werde ich dir nachher dein Kind wieder beleben und den größten Schatz in deine Hände geben.“ [1]) Wenn gleiches sich hier nicht um einen Traum oder um eine nächtliche Erscheinung handelte, sondern um eine Tageshalluzination oder Illusion, so muß hier doch in Betracht gezogen werden, daß der Hindu die Erscheinung hatte, als er sich in innigem Gebet, also in einer Art ekstatischer Verzückung befand. Die Zurechnungsfähigkeit wurde bejaht. Es ist auch ein großer Irrtum, anzunehmen, daß nur Geisteskranke Halluzinationen und Illusionen haben; vielmehr sind auch die körperlich und geistig Gesunden derartigen Sinnestäuschungen mehr oder minder zugänglich, ganz besonders aber natürlich in ekstatischen Verzückungen, zur Nachtzeit, im Traumbewußtsein usw. Daher spricht auch in unserm Falle die nächtliche Erscheinung eines Gespenstes durchaus nicht ohne weiteres für das Vorhandensein einer Geistesstörung. Wie die Betreffenden zu den Träumen und Visionen kommen, ist ja leicht genug erklärlich. Den Untergrund bildet der allgemeine Volksglaube an die zauberhafte Kraft des Menschenopfers, insbesondere auch, um Schätze zu heben. Dazu kommt das lebhafte Verlangen der einzelnen nach jenem mühelosen Erlangen von Hab und Gut. Etwaige Gewissensbedenken werden vielfach noch vollends gegenstandslos gemacht durch den öfters vorkommenden Glauben, das Opfer könne wieder vom Tode auferweckt werden, es handele sich also in Wirklichkeit nur um ein Scheinopfer, wie solches ja z. B. auch Abraham auf Gottes Befehl vollbracht.[2]) Bekannt ist, daß man das, was man lebhaft wünscht, auch träumt und bei besonders lebhaften Naturen und unter günstigen Umständen auch Halluzinationen und Visionen haben kann, welche den Gedankeninhalt plastisch darstellen. So erklärt sich also das ganze Verhalten Serskis auch ohne die Annahme einer Geisteskrankheit. Natürlich ist damit durchaus nicht gesagt, daß er nun auch normal sein müßte. Dagegen ließe sich vielleicht noch die Gelassenheit anführen, mit der er seine Verhaftung entgegennahm und die Gleichgültigkeit, mit der er von seinen Mordtaten erzählte. Doch ließe sich dies auch so begründen, daß er durch den vielfachen be-

---

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“ loc. cit. p. 217.

2) Den unheilvollen suggestiven Einfluß zu verfolgen, den diese biblische Geschichte bis in unsere Zeit ausübt, bietet einen dankbaren Gegenstand der Forschung.

reits begangenen Mord imstande zu sein glaubt, kraft seiner hierdurch empfangenen Kraft wieder aus dem Gefängnis zu entkommen.

Wenn wir uns jetzt noch fragen, ob ein derartig krasser Fall von kriminellem Aberglauben auch noch im zwanzigsten Jahrhundert für deutsche Kriminalisten aktuell werden könnte, so möchte ich diese Möglichkeit durchaus bejahen, trotzdem mir über einen derartigen Glauben für Deutschland nur ein spärliches Überbleibsel bekannt ist.[1]) Denn einmal sind auch in den letzten Jahrzehnten bei uns mehrfach Morde aus den scheußlichsten abergläubischen Motiven vorgekommen; und dann kann selbst dort, wo der betreffende Aberglaube anscheinend erloschen war, er doch plötzlich wieder in schrecklicher Gestalt aufflackern, wie wir das gerade bezüglich des Menschenopfers beim Schatzheben oben angeführt haben. Hoffen wollen wir aber, daß diese Möglichkeit keine Wirklichkeit wird und daß uns ein derartiges unendlich trauriges Schauspiel erspart bleibt.

---

1) „Wer einen Schatz findet, stirbt übers Jahr an demselben Tage; er kann dieses abwenden, wenn er das Loch, aus dem er den Schatz gehoben, gut verscharrt, oder wenn er jedes Jahr ein neues Gebäude aufführt oder wenigstens an dem alten etwas ändert.“ Jos. Grohmann „Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren“ I, 1864 p. 214, zitiert bei Wuttke a. a. O. p. 412f.

IX.

Schiebungen.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes** in Leipzig.

Mit dem Worte Schiebung bezeichnet man eine Reihe verschiedenartiger Maßnahmen, deren gemeinsamer Zweck es ist, die Vermögensgegenstände eines Schuldners dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen. Die Hauptformen der Schiebungen sollen im folgenden verzeichnet werden.

Die §§ 808, 809 der ZPO. lassen nur die Pfändung solcher körperlicher Sachen zu, die sich in Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines herausgabebereiten Dritten befinden. Droht einem Schuldner die Zwangsvollstreckung, so verbringt er seine pfändbaren Sachen in den Gewahrsam eines guten Freundes, der dem Gerichtsvollzieher den Zutritt versagt. Ist der Freund doli particeps, so sind beide nach § 288 StGB. strafbar. Der Kundige hütet sich, diese rohe Form der Schiebung anzuwenden.

Sie kommt im ganzen selten vor. Nur unter den Bauunternehmern in den Großstädten ist sie häufig. Ein gepfändetes Baugerüst kann der Gerichtsvollzieher niemals im Gewahrsam des Schuldners lassen. Entweder muß er es nach der Pfandkammer schaffen oder einen besonderen Wächter dafür bestellen. Die Bauunternehmer verschleppen die Rüststämme und Bohlen auf andre Bauten, vermengen sie dort mit anderen Rüsthölzern, und kein Gläubiger oder Gerichtsvollzieher vermag zu ermitteln, wo das Gerüst hinkam. Geschieht derlei schon häufig nach ausgebrachter Pfändung, um so öfter kommt es bei drohender Vollstreckung vor. Auch Mauersteine, Bauhölzer und andere Baustoffe werden so abhanden gebracht, wenn sie dem Bauunternehmer gehören. Freilich behalten sich hier die Lieferanten zumeist das Eigentum bis zur vollen Zahlung vor, was nach § 455 BGB. gültig ist. Der Eigentumsvorbehalt wirkt aber nur bis zum Einbau (§§ 94, 946 BGB.). Solange die Sachen, woran sich der Verkäufer das Eigentum vorbehielt, noch nicht eingefügt sind, besteht



für den Bauunternehmer kein Anlaß zur Verbringung. Er veranlaßt seinen Lieferanten einfach, das Eigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht gegenüber der Pfändung geltend zu machen.

Während die Verschleppung von pfändbaren Sachen auf räumlich begrenztem Gebiete meist nur von untergeordneter Bedeutung ist, kommt ihr wesentliches Gewicht zu, wenn sie international wird. Die internationale Verschleppung findet sich am häufigsten bei solchen Kaufleuten, die Beziehungen zum Auslande haben oder anzuknüpfen wissen. So ließ vor einigen Jahren der in Leipzig ansässige, aus Galizien gebürtige Osias Z. durch einen seiner Söhne in London, durch einen andren in Hinterindien ein Geschäft begründen. Dann schaffte er alle Vermögenswerte von irgendwelcher Bedeutung teils nach London, teils nach Indien. Für seine Gläubiger war die Rechtsverfolgung sehr schwierig. Der inländischen Konkurseröffnung standen Bedenken entgegen, da eben im Inlande keine Masse mehr vorhanden war. — Im Jahre 1904 wurde vom Kaiserlich Russischen Bezirksgericht in Wiatka der Konkurs zum Vermögen des Rauchwarenhändlers Arkadi Iwanowitsch R. in S. eröffnet. R. hatte einige Zeit vor der Konkurseröffnung Rauchwaren im Werte von etwa 50 000 Mk. zu einem Leipziger Rauchwarenkommissionär gegeben; einen andren Posten im Werte von 200 000 Mk. hatte er an das Rauchwarenversteigerungshaus von Lemson in London geschickt. Seinen deutschen Gläubigern hatte R. einen großen Gefallen erwiesen. Diese ließen die Waren sofort arrestieren und erlangten daraus zum guten Teile ungeachtet des russischen Konkurses Befriedigung (§ 237 KO.). Die bei Lemson befindlichen Rauchwaren erschienen dem R. dort nicht mehr recht sicher. Sie wurden daher abgeholt, gingen unter einer Deckadresse nach Paris und von dort wieder unter einer Deckadresse nach Leipzig, wo es dem russischen Konkursverwalter gelang, ihrer habhaft zu werden. Dabei saß sowohl R. als auch sein Sohn in Wiatka in Haft. R. mußte also im Auslande gute Freunde haben, die seiner Angelegenheiten sich annahmen. — Der Rauchwarenhändler Samuel P. in Leipzig war russischer Untertan, hatte aber ein schönes Landhaus in einem Villenvororte Leipzigs und ein großes Geschäft. Eines Tags war er verschwunden. Ein Teil seines Warenlagers war vorher nach London, der andere Teil nach Nischni gegangen. P. wurde schließlich in Rußland ermittelt, als russischer Staatsangehöriger aber nicht ausgeliefert. — Der Rauchwarenhändler S. in London verfiel 1903 in Konkurs. Sein Vermögen, insbesondere seine Waren, hatte er vorher zum Teil nach Paris, zum Teil nach Leipzig verbracht. Dem Londoner Masseverwalter gelang es, wesentliche Posten aus dem Aus-



lande herbeizuschaffen. — In allen diesen Fällen ist die Schiebung dadurch qualifiziert, daß sie sich mit einer Zahlungseinstellung oder einer Konkurseröffnung verbindet und nun als betrüglicher Bankerutt (§ 239 Ziffer 1 KO.) strafbar ist.

Eine Seite der mißlichen Zustände im großstädtischen Baugewerbe wird von Erscheinungen gebildet, die den eben beschriebenen in gewissen Beziehungen ähnlich sind. Der vom Baulandspekulanten eingesetzte Bauunternehmer pflegt sich bei der Baubank des Sonnabends das Baugeld zu holen, um Löhne an die Arbeiter und Lieferungen an die Handwerker usw. zu zahlen. Wenn der Bau einigermaßen vorgeschritten ist, erhält der Bauunternehmer von der Bank des Sonnabends gewöhnlich mehrere tausend Mark. Seine Gläubiger warten in der Regel vor dem Bankgebäude auf ihn, um möglichst schleunig eine Zahlung von ihm zu erlangen. Durch die Schar dieser Gläubiger schlägt sich nun hier und da ein Bauunternehmer mit Lügen und Ausflüchten hindurch und geht mit oder ohne weibliche Begleitung mitsamt der Baugeldzahlung ins Ausland. Nicht selten ist das Reiseziel die Schweiz, die in weiten Kreisen immer noch als sicheres Asyl für alle Arten Verbrecher angesehen wird. Auch gegen die fraudationis causa latitierenden Bauunternehmer findet regelmäßig die Strafverfolgung wegen betrügerischen Bankerutts statt.

Die Verbringung der exekutionsfähigen Vermögenswerte ins Auslands hat selbst dann, wenn ihr Verwahrungsort und der Aufenthalt des Schuldners ausgemittelt wird, für die Gläubiger das Mißliche, daß inländische Urteile ohne vorgängige Erwirkung eines Vollstreckungsurteils im Auslande zumeist nicht vollstreckt und die inländische Konkurseröffnung nicht anerkannt wird.

Eine weitere Form der Schiebung besteht darin, daß zwar nicht ein fremder Gewahrsam hergestellt, sondern nur der Anschein eines solchen erweckt wird. Der Schuldner beläßt die Sachen, wo sie sind. Er bringt aber z. B. an der Tür seiner „guten Stube“ irgend eine Visitenkarte an, damit es scheine, als hause darin ein Untermieter. Hat der Schuldner ein Ladengeschäft, so muß nach § 15a der GO. an der Außenseite der Inhaber in deutlich lesbarer Schrift angeschrieben sein. Diese Bezeichnung des Inhabers gilt im Verkehre, ganz besonders aber für den Gerichtsvollzieher als unwiderlegliches Anzeichen dafür, daß der Angeschriebene tatsächlich Inhaber sei und den Gewahrsam im Laden ausübe. Deshalb vereitelt der Schuldner die Pfändung einfach dadurch, daß er seine Frau oder seinen Sohn oder sonst einen anderen als Ladeninhaber anschreibt. Sollte der Gerichtsvollzieher trotzdem noch irgend einen Zweifel über die In-



haberschaft hegen, so wird ihm die Bescheinigung vorgelegt, die die Gewerbepolizeibehörde nach § 15 GO. über den Empfang der Anzeige des neuen Ladeninhabers, über den Anfang seines Gewerbebetriebes ausstellt. Diese Anzeige wird in Schiebungsfällen mit kaum glaublicher Gewissenhaftigkeit erstattet. Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb, wie eine Schankwirtschaft oder dergl., so wird natürlich die behördliche Erlaubnis für den vorgeschobenen neuen Inhaber beizeiten erwirkt. Wird dem Gerichtsvollzieher nun der Gewerbeschein oder die Erlaubnisurkunde vorgelegt, so hat er sich eben zu bescheiden und unverrichteter Sache abzuziehen. Ganz vorsichtige Schuldner führen auch den Eintritt des vorgeschobenen neuen Inhabers in den Mietvertrag über die Geschäftsräume herbei. Wird dem Gerichtsvollzieher nun gar die auf den neuen Inhaber lautende Mietvertragsurkunde vorgelegt, so ist ihm der überzeugende Beweis erbracht, daß der Vollstreckungsschuldner nicht mehr im Mietbesitze der Räume ist, sein Gewahrsam an darin befindlichen Vollstreckungsobjekten also aufgehört hat. Daß der neue Inhaber niemals herausgabebereit ist, bedarf keiner Hervorhebung.

Eine noch ziemlich rohe Form der Schiebung, die freilich wieder ihre feinen Abarten hat, ist die fraudulöse Veräußerung. Die pfändbaren Vermögensgegenstände werden an die Frau, den Bruder, die Tochter usw. verkauft. Darüber wird ein Schriftstück aufgesetzt. Verfassen es die Beteiligten selbst, so ist es meist ungeschickt; dann spricht es von einer Verpfändung, beläßt aber den Besitz beim Verpfändenden (§ 1205 BGB.) oder es bezeichnet das vorgenommene Geschäft zwar als Kauf, aber schafft kein den §§ 930, 868 BGB. entsprechendes Rechtsverhältnis. Vorsichtigere Leute gehen zum Anwalte; dieser fragt nun wohl meist nach bevorstehenden Klagen oder Pfändungen. Wer aber eine Schiebung vorhat, ist häufig klug genug, dem Anwalte den wahren Sachverhalt zu verschweigen. Da erzählt man entweder, daß es sich um eine alte Zusage der Sicherstellung handele oder daß ein Zug um Zug Geschäft in Frage stehe. So entwirft denn der Anwalt entweder einen Kaufvertrag oder eine reine Sicherungsübereignung. Wollen sich die Beteiligten den Anschein großer Reellität geben, so lassen sie ihre Unterschriften unter der Vertragsurkunde notariell beglaubigen und Stempelsteuermarken verwenden. Mit solch einem Instrumente ist dann auch der Exscindierungsanspruch leichter zu verfolgen; insbesondere ist es unschwer, damit die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erwirken.

Nicht selten ist der so geschlossene Vertrag überhaupt nur ein

Scheinvertrag. Die Willenserklärungen werden im beiderseitigen Einverständnisse nur zum Schein abgegeben. Von einem Vergehen nach § 288 StGB. kann solchenfalls dann nicht die Rede sein, zumal wenn auch keine Ortsveränderung der Vollstreckungobjekte stattgefunden hat. Dagegen wird man im Gebrauche der Scheinvertragsurkunde zu Exscindierungszwecken den Tatbestand des Betrugs finden können. Die paulianische Anfechtungsklage wird auch gegenüber Scheingeschäften in der reichsdeutschen Rechtsprechung zugelassen; sie entspricht auch einem zweifellosen Bedürfnisse, insbesondere auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechtes.

Hat es sich um kein Scheingeschäft gehandelt, war es vielmehr ernstlich auf eine Veräußerung abgesehen, so kann kein Zweifel an der Anwendbarkbit des § 288 StGB. oder des § 241 KO. bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Hat die Veräußerung an Verwandte stattgefunden, so begegnet auch die paulianische Klage keinen allzu großen Schwierigkeiten. Der unredliche Verkehr macht aber auch seine Erfahrungen. Die Mißerfolge der unmittelbaren Abschiebung der Vermögenswerte an Verwandte nötigten dazu, einen Ausweg zu suchen. Man fand diesen Ausweg auch bald. Es wird einfach zwischen die Eheleute ein dritter Fremdling eingeschaltet. Die Frau kauft also nicht mehr vom Manne unmittelbar. Zuerst verkauft vielmehr der Mann an irgend einen Dritten; der Dritte verkauft dann an die Frau. Auf diese Weise erreicht man, daß die Sachen in der Familie bleiben. Die erleichternden Anfechtungsvorschriften, die für Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten gelten, sind aber außer Wirksamkeit gesetzt. Gegen die Frau findet nun höchstens die gegen ihren Rechtsvorgänger, einen Fremden, begründete Anfechtung statt. Außerdem ist es schwieriger, die zur Aufhellung dieser verwickelteren Sachgestaltuug erforderlichen Beweise zu erbringen.

Die Veräußerung an Familienangehörige kommt eigentlich nur unter kleinen Leuten vor. Kaufleute, deren Geschäft einigen Umfang hat, benutzen die Rechtsinstitute des Handelsrechts zu demselben Zwecke meist mit sicherem Erfolge. So weiß ich von einigen Fällen wo ein Buchhändler Zweige seines Verlagsunternehmens auf eine neubegründete Aktiengesellschaft übertrug und die Aktien, die er für sein Einbringen erhielt, bei seinem Bankier teils in Zahlung gab, teils für einen bereits erhaltenen Kredit lombardierte. Der Bankier erlangte auf diese Weise Deckung. Die übrigen Gläubiger hatten das Nachsehen. An die Anfechtungsklage wagte sich keiner recht heran; einmal hielt sie die ungewöhnliche Sachgestaltung dann auch die Größe



des Streitgegenstands und der ihr entsprechende Kostenaufwand ab. In einem anderen Falle wurden einem Bankier für einen bislang ungedeckten Kredit fast die gesamten Büchervorräte verpfändet; er wurde dadurch zum guten Teile gesichert und stellte dem Schuldner nach und nach noch so viel Barmittel zur Verfügung, daß er einige Monate lang noch die Zahlungen aufrecht erhalten konnte. Als Zeit genug ins Land gegangen war, um ernstliche Zweifel gegen eine paulianische Anfechtbarkeit der Verpfändung des Bücherlagers aufkommen zu lassen, gab der Bankier kein Geld mehr her. Der Schuldner stellte die Zahlungen ein. Keiner seiner Gläubiger wollte aber den Kostenvorschuß aufs Spiel setzen, dessen Erlegung der Konkursrichter zur Bedingung der Konkurseröffnung machte (§ 107 KO.). Auch ein strafrechtliches Vorgehen aus § 241 KO. versprach wegen der Geschicklichkeit des Manövers keinen rechten Erfolg. Die tollsten Schiebungen werden auch durch Gründung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gemacht. Zwei bis drei Leute können eine ganze Reihe verschiedener derartiger Gesellschaften miteinander eingehen. Nach § 124 Abs. 2 HGB. ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein gegen die Gesellschaft gerichteter Schuldtitel erforderlich. Unter Ausnutzung dieser Gesetzesbestimmung trieben in den letzten Jahren in Berlin eine Zeitlang einige Weinhändler ihr Unwesen. Persönlich waren sie unpfändbar. Alles was sie hatten, war in die Gesellschaft eingebracht. Ergingen gegen die Gesellschaft Schuldtitel, so wurde unter veränderter Firma eine neue Gesellschaft gebildet. Um allen Anschein einer Rechtskontinuität der alten und der neuen Gesellschaft zu vermeiden, setzte man sie anders zusammen. Wer früher Kommanditist war, wurde ein persönlich haftender Gesellschafter usw. Auf die neue Firma, die natürlich schleunig zum Handelsregister angemeldet wird, wird das Vermögen der alten Gesellschaft übertragen. Die alte Firma läßt man nebenher bestehen und kontrahiert unter ihrem Namen weiterhin Schulden. Hier wird häufig Betrug vorliegen. Freilich ist eine glatte Überführung nicht so einfach.

Ein böses Vertragsschema ist mir in der jüngsten Zeit wiederholt aus den Hansestädten zu Gesicht gekommen. Ein Geschäftsmann veräußert sein Warenlager, seine Kontoreinrichtung usw. an einen anderen, bleibt aber Inhaber der Firma und des Geschäfts. In dem Vertrage mit dem anderen wird ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur die gerade vorrätige Ware veräußert sein solle, sondern auch die künftig noch anzuschaffende; diese soll sogleich mit der Anschaffung in das Eigentum des Erwerbers übergehen. Die Rechtslage soll sich



also so gestalten, daß zwar der besitzlose Geschäftsinhaber Schuldner des Warenlieferanten, dem er doch die Bestellung aufgibt, wird; so bald die Ware aber eingeht, wird ein anderer, den der Lieferant gar nicht kennt, Eigentümer. Auf den ersten Blick möchte man meinen, daß eine derartige Gestaltung der Rechtslage nach dem bürgerlichen Rechte nicht herbeigeführt werden könne. Sie ist aber doch möglich. Der Lieferant schließt zwar nur mit dem nominellen Geschäftsinhaber ab; nur ihm will er Eigentum übertragen. Der Geschäftsinhaber kann aber nach § 181 BGB. als Vertreter seines Hintermannes mit sich selbst im eigenen Namen Rechtsgeschäfte, also auch eine Eigentumsübertragung vornehmen. Nun kann sich freilich die Sache nicht so ganz sans façon abspielen. Das Reichsgericht (DJZ. 03, S. 153 Nr. 30) hat vielmehr verlangt, daß sich der Wille, mit sich selbst zu kontrahieren, irgendwie äußere. Nachdem aber die Rechtsprechung dieses Erfordernis aufgestellt hat, wird der unredliche Verkehr Mittel suchen, um es zu erfüllen. Diese Art der Schiebung wird sich zu einer sehr gefährlichen gestalten, da sie eben auch für die Zukunft wirksam wird. Daß ein Geschäftsinhaber, der das Bestehen eines Vertrags von der erwähnten Art bei der Aufgabe einer Bestellung verschweigt, durch Unterdrückung einer wahren Tatsache in seinem Lieferanten einen Irrtum, nämlich die fälschliche Annahme der Kreditwürdigkeit, wachruft, scheint mir nicht zweifelhaft. Ich bin daher der Meinung daß hier die Strafverfolgung wegen Betrugs einzusetzen hat.

Gewisse Schiebungen vollziehen sich auch unter Mitwirkung der Behörden. Beginnen z. B. gegen einen Schuldner, der nahe vor seinem Zusammenbruche steht, die Klagen, so sucht er den Zugriff der zuerst vorgehenden Gläubiger dadurch um einige Zeit aufzuhalten, daß er sich auf ihre Klagen einläßt und ihre Ansprüche bestreitet. Inzwischen läßt er sich von einem Freunde oder Verwandten wegen einer hohen Forderung verklagen; in diesem Prozesse erkennt er den Anspruch an oder läßt Versäumnisurteil wider sich ergehen. Bisweilen wird auch nur eine vollstreckbare Urkunde vor Gericht oder einem Notar aufgenommen. Der so erlangte Schuldtitel wird schleunigst von dem Freunde vollstreckt. Das dadurch erzielte Pfandrecht geht dann den Gläubigern, die ihren Schuldtitel erst später zu erlangen vermögen, im Range vor. Der paulianischen Anfechtung ist es freilich nicht entzogen; immerhin ist aber die Kollusion meist schwer zu beweisen. Der Freund läßt es in vielen Fällen nicht zur Versteigerung der Pfänder kommen, sondern beantragt, daß sie ihm nach § 825 ZPO. durch Gerichtsbeschluß zu Eigentum überwiesen werden. Die Sachen bleiben darnach im Besitze des Schuldners.

Im Falle einer Pfändung von dritter Seite ist der das Eigentum begründende Überweisungsbeschluß ein treffliches Beweismittel für den Exscindierungsanpruch. Die Eigentumsverhältnisse sind sogar beim Vollstreckungsgerichte offenkundig.

Um einmal von harten Gläubigern gepfändete Sachen aus der Verstrickung frei zu bekommen, werden die merkwürdigsten Mittel versucht. Mir ist es vorgekommen, daß ein Bauunternehmer dieselben Sachen nacheinander durch drei verschiedene Personen als Eigentum in Anspruch nehmen ließ. Die Intervenienten beantragten jedesmal kurz vor dem Versteigerungstermine die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung; ihre Eigentumsrecht machten sie durch ein Zeugnis des Schuldners glaubhaft. Das Vollstreckungsgericht erließ auch wiederholt den Einstellungsbeschluß ohne Sicherheitsleistung, bestimmte allerdings Fristen zur Beibringung der Entscheidung des Prozeßgerichts. Diese Frist ließen die beiden ersten Intervenienten ungenützt verstreichen; erst der Dritte erhob die Widerspruchsklage und erwirkte beim Prozeßgerichte den Einstellungsbeschluß. Auf diese Weise war es dem Schuldner gelungen, die Befriedigung des Gläubigers um Monate hinauszuziehen.

Bei Hausratpfändungen interveniert meist die Ehefrau. Trotz der nach § 1362 BGB. fortgeltenden praesumtio Muciana besteht doch die tatsächliche Vermutung, daß die Frau bei Eingehung der Ehe eine Aussteuer gehabt habe. Belege über den Erwerb der einzelnen Stücke des Hausrats sind in vielen Fällen nicht vorhanden. Die großen Möbelgeschäfte der Großstädte können aber aus ihren Büchern auch nach Jahren noch feststellen, wen sie seinerzeit als Käufer angesehen haben. Aus geschäftlichen Rücksichten fertigt der Möbelhändler willig ein Quittungsduplikat aus, daß dann zur Glaubhaftmachung bei der Erwirkung des Einstellungsbeschlusses verwendet wird. Es kommt sogar vor, daß der Möbelhändler je nach Bedarf die Quittung bald auf den Mann, bald auf die Frau ausstellt. Mir sind sogar Fälle bekannt geworden, wo der Möbelhändler ursprünglich den Mann als Käufer in seinem Geschäftsbuche stehen hatte, dann aber auf Wunsch die Frau an seine Stelle setzte; nun konnte er als Zeuge angeben: „In meinen Geschäftsbüchern ist die Frau als Käuferin aufgeführt.“ Eine Kollusion des Möbelhändlers braucht hierbei nicht notwendig vorzuliegen; er kann im besten Glauben handeln, zumal wenn ihm die Beteiligten eine plausible Darstellung des Sachverhalts geben und ihn von der Unrichtigkeit der ursprünglichen Buchung zu überzeugen wissen. Die Quittung des Möbelhändlers reicht nun freilich als Beweismittel im Freigabe-

prozesse nicht aus. Die Pfändungsgläubiger geben aber vielfach auf eine außergerichtliche Reklamation, die unter Vorlegung der Quittung erfolgt, die Pfänder frei. So erfüllt denn die Quittung in zahlreichen Fällen ihren Zweck.

Viele kleine Leute kaufen ihren Hausrat im Abzahlungsgeschäfte. Der Abzahlungsverkäufer behält sich an dem verkauften Gute das Eigentum bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Vorsichtige Leute bleiben nun dem Abzahlungsgeschäfte einen kleinen Betrag schuldig. Dadurch erlangen sie einen doppelten Vorteil. Einmal können sie den Abzahlungsverkäufer im Falle einer Pfändung zu einer Reklamation auf Grund seines Eigentumsrechtes veranlassen und sich so den Fortbesitz der Sachen sichern. Dann aber vermeiden sie es, daß sich das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters auf die Sachen erstreckt. Wenn der Mietzins für die Wohnung nicht gezahlt werden kann und die Exmission erfolgt, ist nichts da, woran sich der Vermieter halten kann; sein Sperrrecht kann nicht wirksam werden. Dieses Verhalten des Schuldners wird kaum zur strafrechtlichen Ahndung Anlaß geben. Es müßte denn der Hauswirt den Mieter lediglich im Hinblick auf seinen Hausrat aufgenommen und der Mieter den Hauswirt über die Eigentumsverhältnisse geflissentlich getäuscht haben. Dann könnte ein Kreditbetrug vorliegen. Die Überführung wird aber nicht leicht sein. Denn jeder Vermieter muß in den größeren Städten jetzt damit rechnen, daß der Hausrat ihrer Mieter guten Teils aus dem Abzahlungsgeschäfte bezogen ist.

Nicht selten begegnet man einer Kollusion des Vermieters mit dem Schuldner. Wird beim Mieter gepfändet, so macht der Hauswirt nach § 805 ZPO. und §§ 559, 563 BGB. sein gesetzliches Pfandrecht geltend, daß dem Pfändungspfandrechte regelmäßig im Range vorgeht. Hierdurch wird nicht selten erreicht, daß der Vollstreckungsgläubiger die Pfänder wieder freigibt, weil er doch nicht auf ein Ergebnis für sich aus der Versteigerung rechnet. Gibt der Gläubiger nicht frei, so erkennt er in der Mehrzahl der Fälle das Recht des Hauswirts auf vorzugsweise Befriedigung in der geltend gemachten Höhe ohne weiteres an. Hier kommt es nun zwar zur Versteigerung. Für den Hauswirt ist es aber leicht, alles zu erstehen, denn er braucht nicht bar zu zahlen. Die erstandenen Sachen gibt er dann seinem Mieter zurück. Mir sind auch Fälle zu Ohren gekommen, wo der Hauswirt bei der Versteigerung nicht mit geboten hat, wohl aber den auf ihn entfallenen Teil des Versteigerungserlöses dem Mieter gezahlt hat. In diesen Fällen handelte es sich gewöhnlich um gepfändete Waren.



§ 775 Ziffer 5 der ZPO. schreibt vor, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken sei, wenn ein Postschein vorgelegt werde, woraus sich ergebe, daß nach Erlaß des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. Der hier verlangte Nachweis wird natürlich nur durch einen Postschein erbracht, der über die Auflieferung einer Postanweisung ausgestellt wird. Der Wortlaut des Gesetzes läßt das nicht auf den ersten Blick erkennen. Außerdem zeigt ein Postschein über die Auflieferung eines Wertbriefes dasselbe Aussehen wie ein solcher über eine Postanweisung; nur der urkundliche Inhalt weicht in einem leicht zu übersehenden Punkte ab. Dem Gerichtsvollzieher kann es nun leicht begegnen, daß er sich den wahren Inhalt des Gesetzes nicht richtig vergegenwärtigt oder daß er den Inhalt des Posteinlieferungsscheins nicht genau genug prüft. Mehrfach sind mir Fälle vorgekommen, wo der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung eingestellt und die Versteigerungstermine abgesetzt hatte, obwohl ihm nur ein Schein über Auflieferung eines Wertbriefes vorgelegt worden war. In einigen Fällen enthielten diese sogenannten Wertbriefe eigene Akzepte des Schuldners, die für den Gläubiger nicht den geringsten Wert hatten. In einem Falle hatte sich der Schuldner sogar zu der Kühnheit verstiegen, den Wertbrief mit Papierschnitzeln zu füllen. Ich halte dafür, daß in derartigen Fällen der objektive Tatbestand des Betrugs erfüllt ist. Ob sich der Schuldner, der seinem Gläubiger Akzepte übersendet und mit dem Posteinlieferungsschein vorläufige Einstellung erwirkt, der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt ist, wird vielfach zweifelhaft sein können.

Schließlich sei noch eines Falles aus dem Rechte der Liegenschaftsvollstreckung gedacht. Nach § 928 BGB. kann ein Grundstückseigentümer auf das Eigentum verzichten. Mit der Eintragung des Verzichts im Grundbuche hört er auf, Eigentümer zu sein. Mancher Schuldner, dem die Versteigerung seines Grundstücks droht, verschreitet zu dem Verzichte. Er vermeidet es auf diese Weise, in der öffentlichen Bekanntmachung der Versteigerungsanordnung als Subhastat genannt zu werden. Außerdem wird eine weitere Belastung des Grundstücks mit Zwangshypotheken unzulässig.

Ich habe im vorstehenden auch einige Maßnahmen mit erwähnt, die nicht als eigentliche Schiebungen, also als Veränderungen oder Verschleierungen der Vermögensverhältnisse eines Schuldners anzusehen sind, Doch handelt es sich um verwandte Dinge, um Versuche, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen und die Rechte der Gläubiger zu verkürzen.



X.

Zusammensetzen zerrissenen Papieres.

Von

Kriminal-Kommissar **Friedendorff** in Berlin.

Eine allgemeine Anleitung zum Zusammensetzen zerstreuter Papierschnitzel gibt bereits das „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Dr. Hans Groß im II. Teile S. 27—30. Im Anschlusse an diese will ich im folgenden die Grundsätze erörtern, nach welchen Papierschnitzel, die aufeinander liegen geblieben sind, wieder zu einem Ganzen zusammengefügt werden können.

Der Fall, daß die Stücke eines zerrissenen Papieres, oder doch wenigstens eine Anzahl derselben in derselben Folge, in welcher sie aufeinander gelegt worden sind, aneinander haften bleiben und später so aufgefunden werden, ist nicht gar so selten. Das weiß nicht nur der Kriminalbeamte, der bei Körpervisitationen in Rock- und Westentaschen oft ganze Lagen aneinander haftender Papierschnitzel vorfindet, sondern es kann dies wohl jedermann an sich selber beobachten. Man geht z. B. auf der Straße, sitzt im Eisenbahncoupé, im Salon, im Restaurant und zerreißt einen eben gelesenen Brief; da es nicht angeht, die Schnitzel umherzustreuen, steckt man sie in die Tasche; oder man sitzt am Schreibtische, ist zu pressiert oder zu bequem, um sich nach dem vielleicht abseits stehenden Papierkorbe zu bücken, und legt das Häufchen Papierstücke auf den Schreibtisch. Und selbst, wenn ein Papierkorb vorhanden und mit Leichtigkeit erreichbar ist, überantwortet man demselben die zusammenliegenden Papierschnitzel meist in einer so hastigen Weise, daß wenigstens ein großer Teil derselben aufeinander liegen bleibt.

Die von mir zu erörternde Methode, solche Papierschnitzel wieder zusammenzustellen, gründet sich auf die Tatsache, daß bei dem Zerreißen von Papier in der Regel ganz gleichmäßig verfahren wird. Eine Probe, die jedermann im Bekanntenkreise vornehmen kann, wird die Richtigkeit dieser zunächst etwas gewagt klingenden Behauptung bestätigen. Ich selbst habe vielfache Versuche bei den



verschiedensten Personen angestellt und nur ganz verschwindend wenige Ausnahmen von der Regel finden können. Das zu zerreißende Papier wird in der Regel mit der linken Hand gefaßt, an der breiten Seite[1]) eingerissen, das abgerissene Stück um 90° in der Richtung des Uhrzeigers gedreht und auf das andere Stück, welches zugleich um 90° in umgekehrter Richtung gedreht ist, hinaufgelegt; das Verfahren wird fortgesetzt, bis die Stücke genügend klein gerissen sind. Auf die Ausnahmen von dieser Regel werde ich später zu sprechen kommen.

Es ergeben sich nun drei Möglichkeiten:

I. Die weggelegten Papierschnitzel liegen vollzählig und ordnungsmäßig aufeinander.

II. Die Papierschnitzel sind vollzählig, haben sich aber im einzelnen in ihrer Lage verschoben.

III. Nur ein Teil der Papierschnitzel liegt in der Reihenfolge aufeinander.

Um zunächst festzustellen, welcher von diesen drei Fällen vorliegt, wird man sich zweckmäßig einer Tabelle bedienen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Schnitzel bei ein-, zwei-, drei- usw. maligem Zerreißen eines Blattes oder mehrerer aufeinander liegender Blätter entstehen, und wieviele Schnittränder (im Gegensatze zu den Reißrändern) an den einzelnen Schnitzeln vorhanden sind. Die Tabelle wird etwa so aussehen: (wie nebenstehend abgedruckt.)

Um nun zu ersehen, ob alle Schnitzel vorhanden sind, vergleicht man ihre Zahl (Vorsicht beim Zählen! auch das kleinste Schnitzelchen zählt mit!) mit einer der Zahlen aus Spalte b. Trifft eine derselben zu, so macht man die zugehörige Probe mit den geraden (Schnitt-) Rändern. Findet man z. B. acht zusammenliegende Schnitzel vor, so kann es sich nach Spalte b entweder um ein dreimal zerrissenes Blatt oder um zwei übereinander liegende zweimal zerrissene oder, was man dann aber freilich sofort würde erkennen können, um vier einmal zerrissene Blätter handeln, oder aber es bleibt schließlich noch die Möglichkeit, daß die Schnitzel nicht vollzählig sind. Um das richtige zu finden, notiert man sich die Folge der geraden (Schnitt-) Ränder. Ergibt diese Durchsicht z. B. zweimal einen Schnittrand, viermal zwei Schnittränder und wieder zweimal einen Schnittrand, so ersieht man aus Spalte c der Tabelle, daß nicht etwa zwei oder vier Blätter

1) Von den ganz seltenen Fällen, in welchen es sich um quadratische Stücke handelt, sehe ich ab.



	a Wieviele Male zerrissen	b Wieviele Schnitzel?	c Wieviele Schnittränder? in welcher Folge?
1 Blatt	1	2	2 · 3.
	2	4	4 · 2.
	3	8	2 · 1, 4 · 2, 2 · 1.
	4	16	2 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 4 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 2 · 0.
	5	32	4 · 0, 6 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 4 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 6 · 1, 4 · 0.
	6	64	10 · 0, 4 · 1, 4 · 0, 2 · 1, 2 · 2, 6 · 1, 8 · 0, 6 · 1, 2 · 2, 2 · 1, 4 · 0, 4 · 1, 10 · 0.
2 Blätter (oder ein Briefbogen)	1	4	4 · 3.
	2	8	8 · 2.
	3	16	4 · 1, 8 · 2, 4 · 1.
	4	32	4 · 0, 4 · 1, 4 · 2, 8 · 1, 4 · 2, 4 · 1, 4 · 0.
	5	64	8 · 0, 12 · 1, 4 · 2, 4 · 1, 8 · 0, 4 · 1, 4 · 2, 12 · 1, 8 · 0.
3 Blätter	1	6	6 · 3
	2	12	12 · 2.
	3	24	6 · 1, 12 · 2, 6 · 1.
	4	48	6 · 0, 6 · 1, 6 · 2, 12 · 1, 6 · 2, 6 · 1, 6 · 0.
	5	96	12 · 0, 18 · 1, 6 · 2, 6 · 1, 12 · 0, 6 · 1, 6 · 2, 18 · 1, 12 · 0.
4 Blätter oder 2 Briefbogen	1	8	8 · 3.
	2	16	16 · 2.
	3	32	8 · 1. 16 · 2, 8 · 1.
	4	64	8 · 0, 8 · 1, 8 · 2, 16 · 1, 8 · 2, 8 · 1, 8 · 0.

zwei- bezw. einmal zerrissen sind, sondern daß ein einzelnes dreimal zerrissenes Blatt in Betracht kommt.

Ausgeschlossen freilich ist es nicht, daß es sich auch um die übrig gebliebene Mittelschicht zweier vier- oder fünfmal zerrissener Blätter handeln kann; indes ist dies unwahrscheinlich, da für das dreimal zerrissene einzelne Blatt die beiden zusammengehörenden Zahlen aus Spalte b und c zugleich zutreffen; natürlich wird auch noch zu berücksichtigen sein, ob noch weitere zerstreute Schnitzel vorhanden sind oder nicht. In Abschnitt III komme ich hierauf zurück; dort wird auch davon die Rede sein, wie verfahren wird, wenn die Zahl der Schnitzel mit einer der Zahlen in Spalte b nicht übereinstimmt, also die zusammenliegenden Schnitzel nicht vollzählig sind. Ist ein gefaltetes Papierstück (z. B. ein Briefbogen) zerrissen, so zählt jedes Doppelschnitzel auch doppelt; es wird so verfahren, als wenn es sich um zwei getrennte Papierschnitzel handelte, die aufeinander liegen; der Rand der Falte gilt dann gleich einem geraden (Schnitt-) Rande.



Bevor man nun an die Arbeit des Zusammensetzens geht (die selbstverständlich an einem zugfreien Orte vorzunehmen ist), verschaffe man sich zwei quadratische Unterlagen von steifem Papier, eine größere (die eigentliche Unterlage) und eine kleinere (Hilfsunterlage).

Nun zur Arbeit selbst:

Fall I. Nehmen wir z. B. an, es liegt vor uns auf der Unterlage ein Häufchen von 16 unverschobenen Papierschnitzeln. Aus der Tabelle haben wir festgestellt, daß es sich um ein viermal durchrissenes einzelnes Blatt handelt. Man dreht[1]) das Häufchen so, daß die Schmalseiten des obersten Schnitzels oben und unten sich befinden, zählt von oben die Hälfte ab und legt die acht abgezählten Stücke, übereinander liegend wie vorher, daneben, und zwar so, daß das oberste Stückchen links oder rechts an das oberste Stückchen des liegen gebliebenen Häufchens mit der Rißlinie paßt. Das abgenommene Häufchen wird hierbei in der Regel um 180° gedreht werden müssen. Dann dreht man das Ganze (also mit Unterlage) um eine Vierteldrehung (90°), nimmt die Hälfte der ganzen Schicht, also zweimal je vier Stücke, ab, legt sie links oder rechts, je nachdem man das erste Stückchen links oder rechts angepaßt hatte, auf die Hilfsunterlage neben die auf der Unterlage bleibenden beiden anderen Häufchen, dreht die Hilfsunterlage um 180° und schiebt die beiden auf ihr liegenden Häufchen in der so gewonnenen Lage von ihr auf die Unterlage neben die anderen Häufchen. Das Ganze (also Unterlage) dreht man dann wieder um 90°, nimmt wieder die Hälfte der Schicht (jetzt viermal zwei Stücke) ab und legt sie auf die Hilfsunterlage links, bez. rechts daneben, macht wieder mit der letzteren die Drehung von 180° und schiebt die vier Häufchen neben die anderen auf die Unterlage. Dann wieder eine viertel Drehung (90°) des Ganzen, Abnahme der halben Schicht (jetzt achtmal ein Stück) auf die Hilfsunterlage und Drehung der letzteren um 180°. Die 16 Schnitzel liegen nun richtig beieinander. —

Handelt es sich um ein gefaltetes Blatt (Briefbogen) oder um mehrere Blätter, die vor dem Zerreißen aufeinander gelegen hatten, so wird nicht anders verfahren, als oben beschrieben. Die Zusammenstellung ist dann, wie man mit Leichtigkeit ohnedies erkennen wird, bereits beendet, wenn noch je zwei (bezw. drei, vier oder mehr) Schnitzel aufeinander liegen.

Fall II. Haben sich die Papierschnitzel beim Zusammenlegen oder beim Weglegen durch Drehung im einzelnen verschoben, so

1) Wenn schlechtweg von Drehung die Rede ist, ist stets eine solche in der Richtung des Uhrzeigers gemeint.



sind sie zunächst zu ordnen. Wie im Falle I zählt man die Hälfte ab und legt die abgenommene Schicht, mit dem obersten Schnitzel angepaßt, rechts oder links daneben. Dann legt man von jedem Häufchen das oberste Stückchen nach oben um, paßt die beiden nächsten Schnitzel, ohne indes ihren Platz links und rechts zu vertauschen, ebenfalls mit der Rißlinie passend aneinander, legt sie umgeschlagen auf die beiden ersten, und so fort; schlägt man dann die ganze Schicht (zwei Häufchen) wieder nach unten zurück, so hat man das Bild des Falles I nach Abzählung und Anlegung der Hälfte sämtlicher Schnitzel und verfährt demgemäß; also Drehung des Ganzen um 90°, Abnahme der halben Schicht auf die Hilfsunterlage links bezw. rechts, je nachdem das oberste Stückchen links oder rechts angepaßt war, Drehung der Hilfsunterlage um 180° usw.

Fall III. Stellt sich beim Durchzählen heraus, daß die Papierschnitzel nicht vollzählig sind, so sucht man mit Hilfe der Tabelle (Spalte c) die Schnitzel nach der Folge der geraden Ränder in einer Reihe unterzubringen. Gelingt dies, so wird man sich soviele Ersatzschnitzelchen (von anderem Papier) herstellen, als in der Reihe fehlen, und diese dann hinzufügen. Findet man z. B. 22 zusammenliegende Papierschnitzel vor, unter denselben Doppelschnitzel (die natürlich auch doppelt gezählt werden mit dem Faltrande als Schnittrand), in folgender Reihe: einmal kein Schnittrand, viermal einer, viermal zwei, achtmal einer, viermal zwei, einmal einer, so stellen wir aus der Tabelle fest, daß es sich um zwei viermal zerrissene Blätter (in diesem Falle einen gefalteten Bogen) handeln wird; von den Schnitzeln fehlen zehn, und zwar drei oben und sieben unten. Wir fertigen also zehn Ersatzschnitzel, legen drei oben auf und sieben unter das Häufchen und verfahren dann wie im Falle I bezw. II. Das Anpassen wird naturgemäß nach Abzählung der Hälfte mit dem ersten Originalschnitzel vorgenommen; im vorliegenden Falle also wird das vierte Schnitzel an das zwanzigste angepaßt. Nach dem Zusammensetzen ist jedes Originalschnitzel an seinem richtigen Platze, was für die Verwertung des zerrissenen lückenhaften Schriftstückes gewiß von Bedeutung ist. Findet man nun noch die übrigen zerstreuten Papierschnitzel auf, so ist es schließlich ein leichtes, sie an die richtigen Plätze einzurangieren.

Zum Schlusse wäre noch einiges zu sagen über die (immerhin seltenen) Fälle, in welchen das Papier nicht nach der erwähnten Gewohnheitsregel zerrissen wird. Personen, welche die linke Hand vorwiegend gebrauchen (sogen. Linkshändige), reißen natürlich mit der linken Hand und legen nach rechts hinüber. Außerdem mag es bisweilen



vorkommen, daß jemand in der gewöhnlichen Weise mit der rechten Hand reißt und nach links hinüberlegt, die abgerissene Seite aber nicht mit Vierteldrehung in der Richtung des Uhrzeigers, sondern in umgekehrter Richtung gedreht auf das andere Stück, das ebenso gedreht wird, legt. Für den ersteren Fall trifft die Tabelle und das Verfahren ohne weiteres ebenfalls zu; man wird finden, daß man nur zum Schlusse die beiden Hälften des zusammengelegten Papieres umzutauschen hat. Für die zweite Möglichkeit Regeln aufzustellen, ginge zu weit; doch ist auch für diesen, sicherlich ganz seltenen Fall das Verfahren nicht ganz nutzlos; man wird sehen, daß man zum mindesten die Arbeit insofern sich erleichtert hat, als mindestens je zwei zueinander gehörige Schnitzel in die richtige Lage zueinander kommen. —

Das von mir geschilderte Verfahren wird ganz besonders dann von praktischer Bedeutung sein, wenn es gilt, eine größere Anzahl Schnitzel zu einem Ganzen zusammenzustellen. Wie mühselig diese Arbeit ohne Anwendung von Hilfsmitteln ist, kann erst derjenige ermessen, der einmal versucht hat, eine starke Lage Schnitzel (z. B. von einem Blatte im Bogenformat sechsmal zerrissen = 64 Schnitzel) zu ordnen. Und nun gar erst die besonderen Fälle, in welchen die Schnitzel eines gefalteten Papieres (Briefbogens) oder mehrere Blätter, die vor dem Zerreißen aufeinander gelegen haben, oder eines in fremder Sprache oder mit unverständlichen Schriftzügen beschriebenen Papieres zusammenzustellen sind!

Auf alle Fälle empfiehlt es sich, aufeinander liegende Papierschnitzel, deren Zusammensetzung von Wichtigkeit ist, nach dem oben geschilderten Verfahren zu behandeln; nützt der Versuch nicht, so schadet er ebensowenig, und die schnelle und exakte Anwendung des Verfahrens erfordert von demjenigen, der an einigen Fällen sich praktisch geübt hat, wirklich nichts als einige Aufmerksamkeit.



XI.

Kind und Gesetz in Holland.

Von

Dr. **A. J. van Waveren** in Haarlem.

Das Ende des vorigen Jahres ist in Holland für die Entwickelung der Gesetzgebung bezüglich der Minderjährigen im Allgemeinen, wie für die wissenschaftliche Betrachtung der einzelnen Fälle von Verwahrlosung der Kinder seitens ihrer Eltern im Besonderen, höchst wichtig gewesen. Sind ja am 1. Dezember 1904 die drei sogenannten Kindergesetze in Wirksamkeit getreten, welche in zweifacher Hinsicht Neues bringen: einerseits sorgen sie für einen ausreichenderen Schutz der Minderjährigen in geistiger und körperlicher Beziehung, andrerseits enthalten sie eine bessere Regelung der Berechtigung und Bestrafung jugendlicher Personen.

Was nun die ersterwähnte Frage — den Schutz der Minderjährigen — betrifft, ist wohl jede diesbezügliche Norm als ein Fortschritt zu empfinden, da das Kind bisher der Verwahrlosung seitens seiner Eltern gänzlich preisgegeben und soviel als recht- und schutzlos war. Als einzige Rechtsquelle galten die gänzlich veralteten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, welche den Interessen der Minderjährigen eher entgegenwirkten denn sie förderten. Das bürgerliche Gesetzbuch gab den Eltern einerseits ein unanfechtbares Recht auf die Erziehung ihrer Kinder, selbst, wenn sie hierzu unfähig waren, andrerseits eine unabwendbare, auch gegen ihren Willen Platz greifende Pflicht hierzu. Hatte beispielsweise ein verwahrlostes Kind in einer Pflegeanstalt oder anderwärts Aufnahme gefunden, war es dem verkommensten Elternpaare jederzeit unbenommen, dasselbe zurück zu fordern und weiterem Elende zu überliefern.

Schon seit Jahren haben die erwähnten Mißstände zu den mannigfachsten Erörterungen in Regierungszentren und Zeitungsartikeln Anlaß gegeben. Wiederholt sah sich die öffentliche Meinung wehrlos gegenüber Fällen größter Grausamkeit und Unmenschlichkeit, immer

dringender war das Bedürfnis eines Eingriffes seitens der Staatsgewalt geworden. Die Kindergesetze waren bereits seit zwanzig Jahren in Vorbereitung. Verzögert wurde die Publizierung derselben — abgesehen von der Schwerfälligkeit der niederländischen Gesetzgebung überhaupt — durch allerlei Maßregeln, welche zur Durchführung der neuen Bestimmungen erforderlich waren. So mußten neue Zuchtschulen — Tuchtscholen — errichtet werden. Dieses lange Hinausschieben der schon so erwünschten Reformen hat jedoch den Vorteil, daß sich die neuen Gesetze den modernen Anschauungen über Staatserziehung von Minderjährigen gehörig anpassen konnten. Was nun die zweiterwähnte Frage — die Berechtigung und Bestrafung jugendlicher Personen — anbelangt, muß die Reform auf diesem Gebiete eine mehr relative genannt werden. Das seit 1806 geltende niederländische Strafgesetzbuch — in seiner ganzen Durchführung ein Stolz der Nation — enthält betreffs unserer Materie einige Bestimmungen von mehr theoretischem als praktischem Werte. Nach demselben konnte ein Kind unter zehn Jahren wegen eines Vergehens nicht verfolgt und bestraft werden. Wohl konnte der Zivilrichter bei ernsteren Vergehen Unterbringung eines solchen Kindes in eine Staatserziehungsanstalt veranlassen, welcher Fall sich jedoch nur höchst selten ereignete. In besonders schweren Fällen konnte selbst ein Kind von 10 bis 16 Jahren in eine derartige Anstalt überbracht werden. Hierzu war jedoch erforderlich, daß das Kind nach richterlichem Ermessen noch nicht fähig war, die Folgen seiner Handlung einzusehen, in welch letzterem Falle es ja wie ein Erwachsener hätte bestraft werden müssen. Ferner finden wir die Bestimmung, daß ein Kind unter 14 Jahren nicht allein in eine Zelle eingesperrt werden dürfe. Nach vollendetem 16. Lebensjahre galt man als Erwachsener und war dem allgemeinen Strafgesetze ohne jede Milderung unterworfen.

Fassen wir nun die Bestimmungen des neuen Gesetzes betreffs des Schutzes der Minderjährigen näher ins Auge. Die Fälle, in denen der Zivilrichter berechtigt war, einen oder beide Elternteile ihrer Gewalt zu entsetzen, reiht das Gesetz vom 6. Februar 1901 in fünf Gruppen an einander; die Entsetzung konnte stattfinden:

1. Bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt oder grober Vernachlässigung der Verpflegung oder Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder.

2. Bei Gefährdung der Erziehung der Kinder durch schlechte Lebensart der Eltern.

3. Zufolge Verurteilung der Eltern wegen gewisser im Gesetze ge-



nannter Vergehen gegen ihrer Gewalt unterworfene Minderjährige; so zum Beispiel wegen Verlassen in hilflosem Zustande, Freiheitsentziehung, Mißhandlung, Aussetzung u. dergl.

4. Wegen „unwiderruflicher" Verurteilung der Eltern zufolge absichtlicher Teilnahme an einem Vergehen gegen ihrer Gewalt unterworfene Minderjährige.

5. Wegen „unwiderruflicher" Verurteilung der Eltern zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt wird im Allgemeinen durch das Arrondissements-Gericht des Wohnsitzes oder des letzten Wohnsitzes desjenigen ausgesprochen, dessen Entsetzung beantragt wird. Auch der Antrag selbst wird bei diesem Gerichte eingebracht. Er kann von demjenigen Elternteile gestellt werden, welcher die Gewalt über das Kind noch inne hat, wenn selbe einem der Eltern bereits entzogen ist. Die Anregung hierzu kann jedoch auch von einem Blutsverwandten oder entfernteren Verwandten des Kindes bis zum vierten Grade einschließlich oder endlich vom Vormundschaftsrate ausgehen. Unterlassen alle genannten Personen einen diesbezüglichen Antrag, kann die Entziehung der elterlichen Gewalt vom Staatsanwalte bei dem betreffenden Gerichte gefordert werden.

Der eben erwähnte Vormundschaftsrat dankt seine Entstehung den Kindergesetzen. Diese dem niederländischen Rechte bisher fremd gewesene Institution verspricht von großem Vorteile zu sein.

Die Hauptaufgabe des Vormundschaftsrates ist es, dem Richter in allen Angelegenheiten bezüglich verwahrloster Kinder beratend zur Seite zu stehen; so hat bei Anträgen auf Entziehung der elterlichen Gewalt dessen Meinung gehört zu werden, wie er auch berufen ist Informationen einzuziehen, welche Personen oder Vereine sich zur Versorgung von der elterlichen Gewalt entzogenen Kindern besonders eignen würden. Außer dieser Funktion eines permanenten Ratgebers ist der Rat, wie bereits oben erwähnt, auch subsidiär berufen, den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt zu stellen. Ein derartiger Vormundschaftsrat befindet sich in jedem gerichtlichen Arrondissement. Die Mitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Bei Abfassung der Gesetze herrschten anfänglich Bedenken darüber, ob es wohl möglich sein werde, für dieses viele Arbeit erheischende Amt genügend taugliche Kräfte zu finden. Zur Ehre der Niederländer hat sich jedoch dieses Bedenken als ungerechtfertigt erwiesen, da sich bereits für sämtliche in Frage kommenden Ehrenstellen Personen verschiedensten Standes und hervorragender sozialer Stellung gefunden haben.



Von größter Wichtigkeit war natürlich die Frage, was mit einem Kinde, dessen Eltern ihrer Gewalt entsetzt waren, zu geschehen habe? Die Frage wurde in nachstehender Weise gelöst: Betrifft das Urteil lediglich die Mutter, bleibt alles — wenigstens äußerlich — unverändert. Der Vater behält die elterliche Gewalt über das Kind, wie ehedem. Allein jetzt übt er diese ohne jede Mitwirkung seitens der Mutter aus. Er ist nun nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Herr und Meister seiner Kinder. Es wäre vielleicht angezeigt gewesen, so wie beim Tode oder der Ehescheidung auch in diesem Falle die elterliche Gewalt durch die Vormundschaft zu ersetzen. Die ihrer Macht entsetzte Mutter wäre diesfalls durch einen Vormund ersetzt, welcher den Vater mit Rat und Tat unterstützen und auch von eventuellen Irrtüumern oder Unrechtlichkeiten abhalten könnte. Auch die Entsetzung des Vaters allein hat ihre Bedenken. Durch eine solche würden die Verhältnisse des Kindes wohl wenig gebessert werden. Es bliebe ja — wie bisher — im Hause seines Vaters, ohne dessen Beistand die Mutter soviel als nichts zum Besten des Kindes tun kann. Die Erziehungskosten hätte der Vater zu bestreiten und könnte diesfalls manche Schwierigkeiten bereiten.

Der Gesetzgeber hat daher in Anbetracht der großen Schattenseiten einer derartigen „halben elterlichen Gewalt“ die Bestimmung aufgenommen, daß das Gericht in gewissen Fällen denjenigen, welcher sich bereits im Besitz der halben elterlichen Gewalt befindet oder künftighin befinden soll, dieser Gewalt entheben könne. Jedoch wird durch diese Maßregel dem Kinde nicht immer geholfen sein, da ja niemand gegen seinen Willen irgend einer Gewalt enthoben werden kann. Auch hier hätte man besser getan, die elterliche Gewalt mit einer Vormundschaft zu vertauschen.

Sind beide Elternteile ihrer Gewalt entsetzt, kommt das Kind unter die Obhut eines Vormundes ad hoc, dessen Ernennung dem Gerichte anheim gestellt ist. Da jedoch niemand berechtigt ist, eine derartige Vormundschaft auszuschlagen, mag es nicht selten vorkommen, daß dieselbe nur mit größtem Widerwillen angenommen werden wird. Aus diesem Grunde ist bestimmt, daß die Vormundschaft nötigenfalls vom Gerichte auch einem Vereine, der sich im Königreiche befindet und Rechtspersönlichkeit besitzt, oder einer Wohltätigkeitsanstalt, welche sich ebenfalls im Königreiche befindet und in deren Reglement die dauerhafte Versorgung Minderjähriger vorgeschrieben ist, überwiesen werden kann. Selbstverständlich hat auch in solchen Fällen seitens der Obrigkeit eine gewisse Oberaufsicht über das Kind geführt zu werden.

Betrachten wir nun zweitens, welche Veränderungen die neuen Gesetze betreffs der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen gebracht haben. Der Grundgedanke des zweiten Gesetzes (vom 12. Februar 1901) ist, daß ein jugendlicher Verbrecher bis zu seinem zehnten Lebensjahre vom Strafgesetze als Kind angesehen wird. Wenn ein jugendlicher Verbrecher vor Gericht erscheint, hat sich also der Strafrichter von jetzt an vorerst die Frage zu stellen, welche Maßregeln im moralischen und ethischen Interesse des Kindes geboten sind. Auf die Beantwortung dieser Frage kommt es hier lediglich an. Die Bestimmungen des Strafgesetzes über jugendliche Verbrecher sollen in Hinkunft durch in das richterliche Ermessen gestellte Maßregeln für den konkreten Fall größtenteils ersetzt werden. Schon in dieser Hinsicht verdient die neue Gesetzgebung die größte Aufmerksamkeit. Hat der Richter den Eindruck bekommen, daß die Anwendung einer Strafe nicht zweckentsprechend sei, kann er den Beklagten, falls er noch nicht 16 Jahre alt ist, ohne Strafe entlassen. Der jugendliche Verbrecher wird sodann, wie es im Gesetze heißt, „seinen Eltern oder seinem Vormunde zurückgegeben.“ Die genannten Personen haben nun selbst Mittel zu finden, um das Kind auf den rechten Weg zu bringen. Hat jedoch der Richter entsprechende Gründe anzunehmen, daß die erwähnten „natürlichen Beschützer“ ihre Pflichten vernachlässigen werden, oder — dies ist eine wichtige Bestimmung — ist er der Ansicht, daß das Vergehen eben einer mangelhaften Erziehung oder verkommenen Umgebung zuzuschreiben ist. dann hat das Kind entweder in eine Staatserziehungsanstalt untergebracht oder einem Vereine anvertraut zu werden, welch letzterem nach dem oben erwähnten Gesetze auch die Vormundschaft übertragen werden kann. In beiden Fällen bleibt das Kind bis zum 21. Lebensjahre unter dieser Erziehung. Erhält das Kind mit oder ohne Bedingung seine Freiheit gänzlich zurück, endet das erwähnte Verhältnis natürlich früher. Auch kann der in einer Erziehungsanstalt untergebrachte jugendliche Verbrecher, vorausgesetzt, daß er keinen Anlaß zu Klagen gegeben, nach einer bestimmten Zeit einem befreundeten Hause zur weiteren Erziehung und Versorgung übergeben werden. Verbrecher, welche das 16. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden ihren Eltern oder ihrem Vormunde bei verdienter Strafe nicht auf diese Weise zurückgegeben; sie werden vielmehr, wie es heißt, immer „zur Verfügung der Regierung gestellt“. Die eben erwähnten Ausnahmen sind nun folgende:

Erstens kann der Richter ein Kind, das sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, worauf eine Gefängnisstrafe von wenigstens



drei Jahren gesetzt ist, neben der zwangsweisen Erziehung auch zu einer Gefängnisstrafe von höchstens zehn Jahren verurteilen. Lebenslängliche Gefängnisstrafe kann also nicht verhängt werden; Verurteilung zu einer solchen ist erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres zulässig. Auch hier ist noch eine Milderung möglich. Diese Strafe hat nämlich — auch dies ist eine Neuerung im holländischen Rechte — einen bedingten (konditionellen) Charakter. Der Justizminister hat nämlich das Recht, im Falle guter Aufführung während der Erziehung die Vollstreckung der Strafe aufzuschieben. Gänzliche Aufhebung der Strafe findet statt, wenn seit der erfolgten Aufschiebung ein Zeitraum verstrichen ist, welcher der Dauer der verhängten Strafe gleichkommt, oder sobald der Verbrecher das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

Zweitens kann der Richter auch auf gerichtliche Strafe erkennen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß die Tat bei vollem Bewußtsein in doloser Absicht verübt worden ist. Aber auch in diesem Falle ist für das Schicksal jugendlicher Verbrecher besser gesorgt, als dies früher der Fall war.

Das System der Einsperrung jugendlicher Personen sehen wir nun für immer aus dem holländischen Rechte beseitigt. Neue und weitere Gesichtspunkte haben zwei Mittel hervorgebracht, welche zur Besserung jugendlicher Personen dienen sollen.

Es sind dies einerseits die Zuchtschule und andrerseits der Verweis.

Die Strafe des Verweises, welche in einer Ermahnung seitens des Richters besteht, geht in einer nicht öffentlichen Sitzung vor sich. Sie findet bei Verbrechen nur auf Kinder unter 14 Jahren Anwendung, während sie in Übertretungsfällen über Jedermann verhängt werden kann, sofern er nur noch minderjährig im Sinne des Strafrechtes ist.

Die Strafe der Unterbringung in einer Zuchtschule kann je nach dem Alter des Täters und der Schwere der Tat auf eine Dauer von mindestens einem und höchstens von drei Monaten verhängt werden. Sie kann auch festgesetzt werden als subsidiäre Strafe im Falle der Nichtzahlung einer Geldstrafe (diese Strafe ist geblieben).

Endlich werden in den Zuchtschulen auch Kinder untergebracht, welche die Eltern zu leiten nicht imstande sind. Diesfalls findet die Unterbringung nötigenfalls auf Staatskosten statt.

Das dritte Gesetz (vom 12. Februar 1901) enthält die allgemeinen Grundsätze über die Einrichtung dieser Schulen und die Art und Weise der Erziehung der daselbst untergebrachten Kinder. Ein späteres Gesetz (vom 7. Dezember 1903) hat die Anzahl dieser



Schulen auf fünf festgesetzt, wovon eine für Mädchen und vier für Knaben bestimmt sein sollen. Die Zahl der Kinder darf sich höchstens auf 50 in jeder Schule belaufen, wobei eine Einteilung in vier Klassen vorzunehmen ist. In der ersten Klasse sind die Kinder abgesondert von einander zu halten. Während dieser Zeit, welche bisweilen nur ein Monat zu betragen braucht, hat das Aufsichtspersonal Gelegenheit zur Beobachtung der Kinder und zur Prüfung ihrer Charaktere. Bei guter Aufführung findet ein Aufsteigen in die zweite und hierauf in die dritte Klasse statt; so genießen die Kinder mit jeder höheren Klasse mehr Freiheiten und Unterhaltungen. Bei andauernd schlechtem Betragen kommt man in die vierte Klasse, die sogenannte Strafklasse, in welcher zahlreiche Strafübungen abgehalten werden. Bei weiterer Unverbesserlichkeit kann das Kind ausgeschlossen, unter Umständen selbst gefesselt werden. Leibesstrafen jedoch sind auf das strengste verboten.

Die erwähnten Schulen sind derzeit bereits alle gebaut und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie befinden sich in gesunden Gegenden unweit größerer Städte. Es würde uns zu weit führen, hier ihre weiteren Einrichtungen zu besprechen.

Genug, daß alles getan ist, diese Zuchtschulen ihrem doppelten Zwecke entsprechend auszugestalten zur Gewährung eines liebevollen Obdaches und zu Häusern der Zucht, in denen jedes, wenn auch noch so kleine Vergehen wider die guten Sitten strenge bestraft werden soll. „Durch Zucht zur Besserung, durch Besserung zur Liebe“ sei die Devise dieser neuen philanthropischen Institute!

Das sind nun die wichtigsten Bestimmungen der neuen in Holland geltenden Kindergesetze. Die Zeit wird lehren, ob sie den Bedürfnissen der Neuzeit in Beziehung auf die nicht elterliche Erziehung entsprechen. So viel aber ist gewiß, daß in Hinsicht des Systems: „Keine Strafe, die nicht auf Besserung zielt“ ein passendes Mittel gefunden werden kann, um zahlreiche, schon als verloren gegoltene, jugendliche Individuen, der menschlichen Gesellschaft zu erhalten.



Kleinere Mitteilungen.

Von -oo-.

1.

Unser Gedächtnis. Heute traf ich in der Tramway einen Bekannten. Er fragte mich, wo wir den Sommer zubringen werden. „Am Brenner, nicht weit von Steinach," anwortete ich. „Ich kenne Tirol sehr genau," erwiderte der Herr, „wie heißt denn der Ort?" Das hatte ich mich selbst schon gefragt, aber der Name war mir trotz eifrigen Suchens nicht eingefallen. Ich mußte also meine Unwissenheit gestehen. Und doch mußte ich den Namen des Ortes wissen. Vor wenigen Wochen schrieb ich dem Eigentümer des Hauses zwei Briefe, sandte ihm ein Telegramm und Geld. Freunden teilte ich die Adresse mit, und im Familienkreise sprach man oft von * * *. Als ich ausgestiegen war, dachte ich wieder nach; vergeblich! Erst im Laufe des Vormittags fiel mir der Name plötzlich ein.

Mein alter Freund war umgezogen, an die Lerchenfelderstraße. Ich machte mich am nächsten Sonntag auf, um ihn in seiner neuen Wohnung zu begrüßen. „Lerchenfelderstraße", sagte ich dem Tramway-Kondukteur. „Bitte, sagen Sie es mir, wenn ich aussteigen soll". Als ich mich dem Ziele näherte, wollte ich den Kondukteur fragen, ob ich an der nächsten Haltestelle auszusteigen habe, allein zu meinem Schrecken hatte ich den Namen der Straße vergessen. Ich fragte nun den Kondukteur: „Sie erinnern sich, wo ich aussteige?" „Gewiß, mein Herr, an der Lerchenfelderstraße. Nächste Haltestelle."

Von II. Staatsanwalt Hümmer in Weiden (Bayern).

2.

Die Handschrift im Dienste der Erkennung von Verbrechern. Seit das Fahndungswesen sich die Photographie nutzbar gemacht, hat es einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Die Vereinigung der Verbrecherbildnisse in besonderen Sammlungen und die Auslegung dieser sogenannten Verbrecheralbums zur öffentlichen Einsicht in den Polizeigebäuden sowie die Bekanntmachung der Photographien durch die Tagespresse, zumal durch die Fahndungsblätter, erleichtert wesentlich die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums. Allein sie versagt nicht selten. So wenn von einem flüchtigen Verbrecher nur eine ältere, nicht mehr zutreffende Photographie vorhanden ist, oder wenn zwar eine neuere, jedoch von vornherein schlechte Aufnahme vorliegt, die die Wiedererkennung nicht ermöglicht. Andererseits kann auch eine gute Aufnahme neuesten Datums nicht zur Ermittelung der Persönlichkeit führen, wenn der Flüchtige seine Kleidung und sein sonstiges Aussehen bis zur Unkenntlichkeit verändert hat. Be-



greiflich, daß man in Würdigung dieser Mängel in neuester Zeit sich auch außerhalb Frankreichs der Bertillonage mit Vertrauen zugewandt hat. Die Erfolge dieses Verfahrens, zumal auch in Deutschland, sind so staunenswert, daß die Identifizierung des Gemessenen mit fast untrüglicher Sicherheit erwartet werden darf. Daneben und in Konkurrenz mit der Bertillonage wird neuestens auch das Fingerabdruck-Verfahren mit gutem Erfolge zur Identifikation verwendet. Die glänzenden Vorzüge der Bertillonage und der Daktyloskopie sind geeignet, das Auge zu blenden, so daß es untergeordnete Mittel zum gleichen Zwecke übersieht. Solch ein „kleines Mittel“ im Erkennungsdienste scheint mir die Verwertung der Handschrift des Verbrechers zu bilden.

Soweit freilich eine Person bereits dem Körpermeß- oder Fingerabdruckverfahren unterworfen worden ist, bedarf es bei der Zuverlässigkeit dieser Verfahren der Handschriftenbeobachtung nicht. Allein die Meß- und Fingerabdruck-Stationen sind noch nicht derart verbreitet, daß auch nur der überwiegende Teil der Gewohnheitsverbrecher nach ihnen behandelt werden kann. Dann sind auch im Bezirke dieser Stationen regelmäßig jene Personen noch nicht anthropometrisch bezw. daktyloskopisch behandelt, welche zum ersten Male der gerichtlichen Polizei in die Hände fallen. Hier kann die Handschrift gute Dienste zur Identifizierung leisten. Es kommen zwei Möglichkeiten in betracht:

1. Der Täter ist flüchtig, seine Persönlichkeit jedoch bekannt.
2. Der Täter ist zur Stelle, seine Persönlichkeit aber unbekannt.

Im ersteren Falle werden sich unschwer Schriftstücke, die von dem Flüchtigen herrühren, besonders seine Namensunterschrift, beschaffen lassen. Man stellt nun ein Faksimile einiger von ihm geschriebener Worte, zumal seines Namenszuges her und nimmt sie in den Steckbrief auf. Kann eine Photographie mit veröffentlicht werden, so werden der Name und womöglich noch einige weitere charakteristische Worte als Schriftprobe dem Bilde beigefügt. Nimmt sodann der Polizeibeamte an der Hand des steckbrieflichen Signalements, unter Umständen unterstützt durch eine Photographie, eine Person fest, in welcher er die verfolgte vermutet, so läßt er zur Behebung etwaiger Identitätszweifel dieselbe eine Schriftprobe ablegen. Gewinnt er die Überzeugung oder doch wahrscheinliche Annahme, daß diese Schriftprobe und die dem Steckbriefe beigegebene von der nämlichen Person herrühren, so hat er einen weiteren Anhalt für die Inhaftnahme. Andernfalls wird ihn ein begründeter Zweifel nach Lage des Falles zur sofortigen Freilassung des Festgenommenen bestimmen, was bei einer Personenverwechselung von außerordentlicher Tragweite für diesen wie für den Beamten werden kann.

Ist dagegen die Persönlichkeit eines der Tat überführten Festgenommenen unbekannt, sei es daß er den Namen anzugeben sich weigert oder einen nachweisbar falschen nennt, so nimmt man ihm eine Schriftprobe ab und veröffentlicht diese zugleich mit der hier jederzeit herstellbaren photographischen Aufnahme und dem Signalement. So unterstützt ein Erkennungsmittel das andere; es besteht die Möglichkeit, daß einer Polizei- oder Gerichtsbehörde Signalement und Photographie bekannt vorkommt und sie erst durch Vergleichung der veröffentlichten Schriftzüge mit den in ihren Akten befindlichen die volle Überzeugung von der Identität des früher



mit ihr in Berührung Gekommenen und des jetzt von der ausschreibenden Behörde Festgehaltenen gewinnt.

Daß ein Festgenommener sich der Abgabe einer Schriftprobe weigern sollte, steht kaum zu befürchten. Ist doch bei der dem zu Messenden größere Unbequemlichkeiten zumutenden Bertillonage seit ihrer Einführung in Deutschland kein Fall bekannt geworden, daß sich ein Verhafteter der Meßprozedur widersetzt hätte.

Von Dr. S. Rundstein in Berlin.

3.

Zur Agnoszierungsfrage. (Nach Mitteilungen der „Nowa Gazeta", Warschau, Abendausgabe vom 27./4. 1906). Die erste Strafkammer des Warschauer Bezirksgerichts hat dieser Tage in Sachen des 17 jährigen wegen Diebstahls angeklagten Lucjan Zimny verhandelt. Es waren mehrere Zeugen geladen worden, zwecks Feststellung, daß der Angeklagte mit den gestohlenen Sachen gesehen wurde und daß er dieselben nach einem mißlungenen Fluchtversuch weggeworfen hat. Die Portierfrau des Hauses, in welchem der Diebstahl verübt wurde, erklärte, daß sie den Angeklagten wohl erkennt; freilich fügte sie hinzu: „Damals sah Zimny etwas behäbiger aus." Die anderen Zeugen haben bekundet, daß sie gesehen haben, wie Zimny die gestohlenen Sachen weggeworfen hat. Nach dem Plaidoyer des Staatsanwalts und des Verteidigers und nach den üblichen Schlußfragen des Vorsitzenden erhebt sich der Angeklagte und teilt mit, daß er gar nicht Lucjan Zimny heiße; sein Name ist Franz Nowakowski. Aus dem Untersuchungsgefängnis ist er zusammen mit Zimny nach dem Gerichtsgebäude transportiert worden, um bei Verlesung des in seiner Strafsache vor zwei Wochen gefällten Urteils anwesend zu sein. Da er der Ansicht war, daß er in seinem Prozesse nur auf Grund unzuverlässiger Zeugenaussagen verurteilt wurde, wollte er dem Gericht den Wert der Zeugenbekundigungen ad oculos demonstrieren. Er hat deshalb mit Zimny verabredet, daß dieser bei Verlesung des fraglichen Urteils seine Rolle übernehmen soll, indem er in der Strafsache Zimny dessen Platz auf der Anklagebank einnehmen würde. Dem ist auch so geschehen. Zimny — das Gesicht mit einem Tuch verbunden — hörte das Urteil in der Sache Nowakowski aus; und Nowakowski übernahm die Rolle des Angeklagten im Prozesse von Zimny.

Um der Sache auf den Grund zu gehen, hat das Gericht den wirklichen Zimny, der inzwischen im Arrestantenzimmer weilte, herbeirufen lassen. Zimny hat die Aussage seines „Stellvertreters" bestätigt und erklärte, daß es sich um einen verabredeten Rollentausch handelte. (Hinzuzufügen ist es, daß Zimny und Nowakowski einander gar nicht ähnlich sind.) Es ist interessant, daß der Staatsanwalt und einer von den Beisitzern, wie auch der Gerichtsdiener, die bei der Verlesung des Urteils in Sachen Nowakowskis, dessen Rolle Zimny übernahm, anwesend waren, weiterhin behaupteten, daß bei der Verlesung nicht Zimny, sondern Nowakowski auf der Anklagebank saß.

Von Dr. P. Näcke.

4.

Kleinhirn und Geschlechtstrieb. Bekannt ist, daß Gall den Geschlechtstrieb in das Kleinhirn verlegt und folglich denselben auch



am Schädel über dem for. magnum abtasten will, indem hier die Hinterhauptschuppe gewölbter erscheint. Er bezog sich hierbei[1]) besonders auf Kastratenschädel, deren Hinterhauptschuppe weniger gewölbt sei. Am meisten aber sprachen ihm dafür Fälle von Entfernung eines Hodens beim Tiere (oder beim Menschen) mit deutlicher Verkleinerung oder wenigstens Veränderung der gegenüberliegenden Kleinhirnhemisphäre. Bei Kaninchen hatte Gall dies durch Experimente festgestellt und bei Menschen, die irgendwie einen Hoden verloren hatten, die entsprechende Kleinhirnatrophie der anderen Seite durch Abflachung der entsprechenden Hinterhauptschuppe gefunden. Sein Schlußsatz lautet: „Also, die Beobachtung der Eunuchen beweist, daß der Trieb zur Fortpflanzung nicht von den Geschlechtsteilen, sondern vom Kleinhirn abhängt." Rieger hatte nun s. Z. Gall und seinen Verteidiger Moebius (l. c.), der freilich Gall nicht durch eigene Erfahrungen stützen konnte, aber doch für ihn eintrat, heftig angegriffen. Moebius ließ sich aber nicht dadurch einschüchtern. In einer weiteren Arbeit[2]) verficht er die Organe der „Fortpflanzung" und der „Kindesliebe" nach Gall, obgleich er bez. der ersteren nichts Eigenes bringen kann. Endlich kommt er ganz kürzlich[3]) wieder darauf zurück. Er ist aber vorsichtiger geworden und scheint von Galls Lehre hier weniger überzeugt zu sein, als früher. „Mir scheinen hier ziemlich verwickelte Verhältnisse vorzuliegen, und es wird wohl viele Untersuchungen bedürfen, ehe man urteilen darf". Beim Affen hat er aber stets beim Männchen die Hinterhauptschuppe gewölbter gefunden.

Nun ist kürzlich ein Schüler Riegers, Reichardt, auf die Gall-Moebius'sche Lehre zurückgekommen.[4]) Er hatte die Gehirnsektion von zwei Männern machen können, die seit Jahren einen Hoden eingebüßt hatten, bei denen aber die Kleinhirnhälften keinerlei Unterschiede aufwiesen. Und bei einer Frau mit infantilen inneren Genitalien fand sich gleichfalls nichts Abnormes am Kleinhirn. Diese Beobachtungen sprechen mit Recht schon an sich gegen Galls Kleinhirntheorie. Wichtiger fast noch ist der Umstand, daß nach Reichardt das Kind von 9—10 Monaten ein zur Größe des Großhirns ganz normales Kleinhirn zeigt, und dies nicht erst mit der Pubertät aufweist, wie man doch erwarten sollte, wenn im Cerebellum der Sitz des Geschlechtstriebes wäre. Wichtig ist ferner der Umstand, daß die libido nicht mit Beginn der Kleinhirnatrophie z. B. im Alter zusammenfällt. Mit Recht wendet Verfasser auch gegen Moebius ein, daß es bei Sektionen oft unmöglich sei zu sagen, ob das Kleinhirn atrophisch sei oder nicht, da die Größe des Großhirns und die Schädelkapazität noch in Betracht kämen. Das bloße Augenmaß trügt nur zu leicht! Wenn es nun schon schwer ist, am Gehirn ohne weiteres zu sagen, ob das Kleinhirn verkleinert sei, ganz oder in einer Hälfte, so ist es nach Reichardt ein „Blödsinn", von den äußeren Knochen schon auf ein großes oder kleines Cerebellum zu schließen. Ich kann Reichardt nur Recht geben und glaube,

---

1) Siehe Möbius. Über die Wirkungen der Castration. Halle, 1903, p. 52.
2) Moebius, Geschlecht und Kinderliebe. Halle, Marhold, 1904.
3) Moebius, Die Geschlechter der Tiere. III. Teil. Halle, Marhold, 1906.
4) Im Anhange seiner Arbeit: Über das Gewicht des menschlichen Kleinhirns im gesunden und kranken Zustande. Allgem. Zeitschr. für Psych. etc. Bd. 63, 2. H., 1906, p. 183 pp., speziell p. 235 ss.

daß bei stark libidinösen Menschen das Hinterhaupt gewölbt oder flach sein kann. Schon daß bei Langköpfen dasselbe gewöhnlich stark gewölbst ist, spricht gegen Gall, da sicher Niemand behaupten dürfte, daß alle Langköpfe starken Geschlechtstrieb besitzen, alle Kurzköpfe dagegen schwachen.

5.

Seltsame sexuelle Perversion. Kürzlich erhielt ich einen Brief mit folgenden interessanten Zeilen darin: „. . . wurde mir folgendes mitgeteilt. Einem Bekannten von mir gegenüber habe eine Dame sich über die Zumutungen ihres Mannes beklagt, der sie nötige, in phantastischem Kostüm verführerische Tänze auszuführen, um ihm dann — eine Kerze in den After zu stecken! Der Betreffende, der seine bürgerliche Stellung tadellos ausfüllte, ist von einer früheren Frau geschieden worden; warum, unbekannt. Er gehört augenscheinlich zu jenen Naturen, die, um geschlechtlich zu funktionieren, einer direkten Reizung der Samenbläschen durch das Rektum bedürfen und dadurch zur passiven Rolle in der Päderastie veranlagt sind. Bei solcher Anomalie zu heiraten, ist freilich ein starkes, fast unmoralisch zu nennendes Stück. Oder sollte sich die Unzulänglichkeit der Friktion durch die Eichel erst später entwickelt haben? Ich erinnere mich, einen Fall gelesen zu haben, in dem ein ältlicher Ehemann seiner abnehmenden Potenz durch einen jüngeren Gehilfen, der ihn während des Aktes pädicieren mußte, nachhelfen ließ! Also das sogenannte „sandwiching!" Das Vergnügen an der passiven Rolle beim päderastischen Akte dürfte auf diesen Effekt zurückzuführen sein, der beim weiblichen Geschlechte selbstverständlich wegfällt, weshalb dieses, mit Ausnahme käuflicher Dirnen, davon auch im allgemeinen nichts wissen will."

Diese Mitteilung verdient eine nähere Besprechung. In beiden angeführten Fällen sehen wir Ehemänner ganz abscheuliche sexuelle Praktiken vornehmen. Man sieht, daß solche nicht bloß von Roués usw. in Bordellen oder zu Hause ausgeführt werden! Im ersten Falle handelt es sich um einen hetero-, höchstens bisexuellen Mann. Um in sexuelle Erregung zu geraten, braucht er starke Reize von außen und innen. Ob dies stets so war, oder erst später durch Überreizung, Verführung usw. so geworden ist, bleibt unbekannt. Seine Frau muß sich phantastisch kleiden und à la Salome verführerisch vor ihm tanzen. Das erste ist ein Fetischismus, das zweite ein häufig angewandter Reiz, z. B. in den japanischen Teehäusern, bei dem römischen und griechischen Symposium usw. Noch aber genügt dem Betreffenden diese Reizung nicht; seine Frau muß ihm noch eine Kerze in den After schieben! Jetzt erst tritt der volle Orgasmus ein. Ob dann der normale Coitus erfolgte, ist nicht erwähnt. Sollte es nicht der Fall gewesen sein, so wäre die sexuelle Anomalie noch größer, da jeder Teilakt des Coitus, der selbständig auftritt und den ganzen Akt quasi darstellt, eine starke Schädigung des normalen Geschlechtstriebs bedeutet. Ob die Reizung des Afters Friktion der Samenbläschen bezwecken sollte, wie der Briefschreiber meint, ist mir zweifelhaft, ebenso, ob dies der wahre Grund der Passivität bei der Päderastie ist. Gewöhnlich sind die Homosexuellen, soweit sie sich, und das ist ja immer nur Ausnahme! — päderastisch betätigen, entweder nur aktiv oder — der häufigere Fall scheinbar — nur passiv, selten aktiv und passiv zugleich, und das wahrscheinlich abovo, aus



innerer Nötigung. Es sind nur passiv die Effeminierten, die das passive, masochistische Element, die Rolle des Succubus lieben. Die Friktion mit der Glans penis wird vielleicht mitwirken, doch wohl nur sekundär. Der zweiterwähnte Fall ist mir bekannt und kommt, wenn ich mich recht erinnere, auch in den „Memoiren einer Sängerin" vor. Hier kann es sich nur um einen Bisexuellen handeln. Übrigens sollen gar nicht so selten auch Ehemänner den Coitus per anum bei ihren Frauen ausführen und diese und andere ekelhafte Prozeduren brauchen durchaus nicht nur bei moralisch depravierten oder Roués stattzufinden, sondern sind sicher oft, wenn nicht immer, durch eine beklagenswerte, angeborene aberratio libidinis entstanden.

6.

Merkwürdige Energie zur Selbstvernichtung. In den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1906, p. 72 lese ich folgende außergewöhnliche Geschichte. Ein unzählige Male bestrafter, tätowierter Militärgefangener in einem französischen Gefängnisse in der Regentschaft Tunis wollte davon loskommen und bewog einen einstigen Sträfling, ihm eine Nadel in das linke Auge zu stechen, um hier blind zu werden. 20 Minuten später ging er wieder hin, sagte ihm, er sähe noch, und bat ihn, ihn vollends zu erblinden. Jener stach dann in derselben Weise dreimal in dasselbe Auge, das nun völlig blind ward. Der Soldat behauptete seinem Vorgesetzten gegenüber, ein Glassplitter habe das Auge verletzt, was ihm aber nicht geglaubt wurde. Er wurde weiter im Gefängnis behalten. Einige Monate später wollte er sich in gleicher Weise auch das andere Auge ertöten lassen und fand endlich einen Mann, der es tat, dafür aber mit acht Jahren Zwangsarbeit bestraft ward. Der Erblindete, ein starker Mann von 25 Jahren, beweinte sein Schicksal und behauptete, daß er nicht mit der künstlichen Erblindung einverstanden gewesen wäre, was aber als falsch von allen Zeugen zurückgewiesen wurde. Erreicht hatte er allerdings, daß er nun entlassen wurde und auch begnadigt werden soll.

Von Geisteskranken, Hysterikern, Epileptikern usw. wissen wir zur Genüge, daß sie oft in grausamster Weise sich verstümmeln oder verstümmeln lassen, und zwar auch in luzidem Zustande. Bei Geistesgesunden dagegen ist so etwas abnorm selten, da der Selbsterhaltungstrieb bez. des Einzelnen hier fast noch größer ist als bez. des Ganzen, d. h. des Lebens. So leicht oft Selbstmord begangen wird, so schwer wird ein wichtiges Glied des Körpers geopfert. Früher kam es oft vor, daß zum Zwecke des Loskommens bei der Rekrutierung einzelne Finger abgehackt oder Zähne ausgeschlagen wurden, auch wohl versucht ward, einen Bruch sich zu erzeugen. Schon als ganz horrend ist es zu bezeichnen, daß, wie ich neulich las oder hörte, ein Mann, wenn ich nicht irre, um Invalidenrente zu erlangen, sich vom Eisenbahnzuge beide Füße abtrennen ließ. Aber die Augen zu opfern und noch dazu in so schmerzhafter und konsequenter Weise, ist einfach unerhört! Und es handelte sich hierbei um einen jungen, kräftigen und lebensfreudigen Menschen. Man kann hier nicht von Nachahmung reden, auch nicht von plötzlicher Eingebung, Zwangsidee usw., da er seinen Plan lange erwogen und viel Mühe gehabt hat,



Leute zu finden, die ihm die Augen durchstachen. Es selbst zu tun, hatte er freilich nicht den Mut.

7.

Jugendliche Exhibitionisten. „Als solche — schreibt mir ein Korrespondent — bezeichne ich unerwachsene männliche Individuen, die sich ohne durch körperliches Bedürfnis veranlaßt zu sein, bezw. nicht aus Unkenntnis des durch die Schicklichkeit Gebotenen, sondern in geflissentlicher Auflehnung dagegen, vor Personen des andern Geschlechts entblößen. Zwei Fälle der Art sind mir in Erinnerung. Der eine betraf einen etwa sechsjährigen, aber keineswegs stupid, sondern froh aussehenden Jungen, der ohne zu pissen mit offenem Hosenschlitz und heraushängendem Penis sich mit andern Kindern beiderlei Geschlechts auf der Gasse herumtrieb. Der andere betraf einen 13—14 jährigen, der im lebhaften Mittagsverkehr einer stark begangenen Straße auf dem Trottoir pissend einhergelaufen kam. Um nicht besudelt zu werden, wich alles dem jugendlichen Unhold aus, sodaß er seinen frechen Unfug ausführen konnte, ohne gefaßt zu werden. In diesen und anderen Fällen des Exhibitionismus bin ich geneigt, Erregung des Geschlechtszentrums im Gehirn anzunehmen, der die Geschlechtsorgane nicht folgen, bei älteren Personen wegen Impotenz. Ich habe wenigstens immer gelesen, daß die betreffenden Verbrecher mit heraushängendem, nie mit erigiertem Penis gesehen wurden. Wer sich in letzterem Zustande befindet, wird erst eine andere Verwendung suchen“.

Da forensisch die Exhibitionisten eine ziemliche Rolle spielen, werden obige Tatsachen interessieren, und sie fordern zu einigen Bemerkungen heraus. Die vom Briefsteller gegebene Definition der jugendlichen Exhibitionisten ist im ganzen richtig. Voraussetzung ist stets, daß durch den Akt bewußt oder unbewußt eine Befriedigung der libido eintritt. Viele Akte bei Erwachsenen haben gar nicht diesen Zweck, gehören folglich auch nicht hierher. Ich gehe auf sie hier nicht ein. Aber auch bei Jugendlichen ist es oft recht schwer, den wahren Grund zu wissen, ein wirklich sexueller dürfte hier aber nur sehr selten sein. Im ersten oben erwähnten Falle z. B., bei einem sechsjährigen Knaben, könnte reine Vergeßlichkeit, die Toilette zu ordnen, vorliegen. Nur wo sich solches wiederholen würde und vor allem nur vor Mädchen geschähe mit Zeichen einer unbewußten Befriedigung, würde ich einen wahren Exibitionsakt annehmen. Sieht man ja den Begriff von Schicklichkeit bloß langsam sich entwickeln! Jungen genieren sich beim Pissen lange nicht vor einander und wetten häufig, wer am höchsten den Harnstrahl emporschleudern kann. Aber vor Mädchen haben sie doch schon Scham, und bloß kleine Jungen, etwa bis zu vier oder fünf bis sechs Jahren sieht man ruhig ihr Bedürfnis vor Mädchen verrichten und vice versa. Und notabene: diese sittliche Scham ist nur anerzogen, nicht angeboren, wie wir das bei den Wilden noch recht gut sehen können. Im zweiten oben mitgeteilten Falle sehe ich gleichfalls keinen echten Exhibitionismus. Hier liegt Frechheit, Übermut vor, kaum aber ein sexuelles Gefühl. Solche Fälle könnten recht gut einmal vor Gericht kommen und nur die genaueste Untersuchung des Einzelfalls kann die Wahrheit aufdecken. Es kommt hier namentlich auf Wiederholung des Aktes

unter gleichen Umständen an, auf etwa daran sich anschließende Onanie, wie so häufig, usw. Sicher kann durch Exhibition vor Personen des andern Geschlechts (es gibt auch eine homosexuelle!) auch Erektion entstehen, die gewiß oft nur übersehen wird. Schon daß gewöhnlich danach onaniert wird, ist dafür ein Beweis. Wo der bloße Akt ohne körperlichen Organismus sich abspielt, besteht nur eine Art von „geistiger Onanie", und das ist seelisch vielleicht der schlimmere casus. Überhaupt ist gerade das Kapitel des Exhibitionismus noch vielfach dunkel, und doch wäre gerade forensisch eine möglichste Aufklärung der Motive recht erwünscht. Namentlich wäre es interessant zu wissen, ob diese Art von geschlechtlicher Befriedigung nur allein bestanden hat, also quasi angeboren ist, oder ob andere Arten vorangingen und ob auch Roués schließlich dahin gelangen können.

8.

Prof. A. C. Winter in Liebau, Rußland

teilt aus russischen Blättern mit: Ein barbarischer Aberglaube. Im Lukajanowschen Kreise ist eine gerichtliche Untersuchung in einem für den nicht auszurottenden Volksaberglauben sehr charakteristischen Fall im Gange. In der Nähe des Dorfes Ssyrjatino wurde im Juli 1904 die Leiche eines Knaben mit abgeschnittener Hand gefunden. Der Körper war mit vielen Stichwunden bedeckt. Der Fall blieb lange Zeit rätselhaft. Es gelang der Polizei nur dunkle Andeutungen darüber zu hören, daß der Aberglaube bestehe, eine bei Lebzeiten abgehackte Hand mache den Dieb, der sie bei sich trage, unsichtbar und lasse ihn bei Diebstählen straflos davonkommen. Diese Andeutungen haben sich nun durch weitere Ermittelungen, wie die „Retsch" berichtet, bestätigt. Die Polizei hatte bei Haussuchungnn im Pachotny Ussad bei den Bauern Bykow, Baranow und Apuchtin blutige Kleidungsstücke gefunden. Diese drei Bauern terrorisierten die übrigen Dorfgenossen, die der Polizei keine Aussage über das Verbrechen zu machen wagten. Nach der Verhaftung der Kompromittierten faßten die Bauern jedoch Mut und sagten aus, daß mehrere Bauern die abgeschnittene Hand bei Diebstählen in den Nachbardörfern bei sich geführt hätten. Soweit ging die „Macht der Finsternis" . . . Nun haben die Behörden auch die abgeschnittene Hand des ermordeten Knaben unter dem Dach eines Bauernhauses gefunden, an einer Stelle, von der sie die in die Sache eingeweihten Bauern jederzeit nehmen konnten, um sie als „Talisman" bei Diebstählen zu benutzen. Die Mordtat ist nach vorbedachten Plan verübt worden. Der unglückliche Knabe wurde in eine Schlucht geschleppt; unter den Leuten, die ihn dorthin zerrten, befand sich auch ein Onkel des Knaben. Er vermochte jedoch das grauenvolle Schauspiel, als seinem Neffen die Hand abgeschnitten wurde, nicht lange ansehen und lief davon. Von Gewissensbissen gequält, hat er unlängst ein Geständnis abgelegt und die übrigen Teilnehmer am Verbrechen angegeben.

Von H. Fehlinger, München.

9.

Über die Kriminalität der Filipinos. Die amerikanischen Behörden auf den Philippinen-Inseln haben dort im Jahre 1903 eine Volkszählung durchgeführt, deren kürzlich veröffentlichte Ergebnisse auch statistisches Material über



die Kriminalität der Eingeborenen und der fremden Bevölkerung enthalten [1]), woraus an dieser Stelle einiges hervorgehoben werden soll. Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug am 31. Deaember 1902 5 395 oder weniger als acht auf je 10 000 Einwohner. Der größte Teil hiervon waren Eingeborene malayischer Rasse, einschließlich der Mischlinge. Die Betrachtung zeigt jedoch, daß gerade unter den Malayen die Kriminaiität auffallend gering ist im Vergleich der Kriminalität der Eingewanderten oder der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, wo auf die gleiche Anzahl Personen (im Jahre 1890) 13 Gefangene kamen. Für die Philippinen ergibt sich die folgende Übersicht nach der Rassenzugehörigkeit.

	Zahl der Gefangenen	Ein Gefangener kommt auf
Filipinos (Malayen und Mischlinge)	5 150	1346 Personen
Chinesen	113	363 „
Amerikaner und Europäer . . .	132	108 „

Auf Grund dieser Ergebnisse bemerkt der Bearbeiter der Statistik, daß in Anbetracht der ungeordneten Verhältnisse, die in den der Zählung vorhergegangenen Jahren herrschten, „die Filipinos als Rasse nicht im besonderem Grade zum Verbrechen neigen“. Bei Beurteilung der Kriminalität der auf den Filippinen ansässigen Amerikaner und Europäer muß auf die geringe Anzahl der hierbei in Betracht kommenden Bevölkerung Rücksicht genommen werden, sowie auf den Umstand, daß von den „Amerikanern“ viele Neger sind. Die Chinesen bilden wohl ebenfalls nur eine kleine Minorität der Einwohnerschaft (über 41000), aber sie sind doch viel stärker vertreten als die weiße Rasse (über 14000). Die Angaben über die Art der Vergehen und Verbrechen beschränken sich auf das Bilibid-Gefängnis zu Manila; die Daten über die einzelnen Provinzialgefängnisse etc. blieben leider unvollständig. In Bilibid befanden sich am 1. Januar 1902 2003 Gefangene, am 31. Dezember noch 1787; 781 hiervon hatten Vergehen und Verbrechen gegen die Person, 605 solche gegen das Eigentum und 401 solche gegen die Gesellschaft begangen. Die schweren Verbrechen überwiegen bedeutend, was aber zum Teil dadurch veranlaßt ist, daß besonders gefährliche Individuen, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt sind, aus den Provinzialgefändnissen nach Bilibid abgeliefert werden. Es hatte begangen: Mord 378; Meuchelmord 100; Todschlag 56; Raub 232; Diebstahl 282; Betrug 58; Aufstand 88; Vergehen gegen Anordnungen städtischer Behörden 86; auf alle anderen Verbrechen und Vergehen kamen weniger als je 50 Gefangene. Das Vorwiegen der schweren Verbrechen wird als eine Folge des Aufstandes und der durch Mißernten und Viehseuchen hervorgerufenen außergewöhnlichen Notlage betrachtet. Auf lebenslänglich waren im Bilibidgefängnis 111 Personen inhaftiert; auf die Dauer von 30—70 Jahren 94; von 20—30 Jahren 136; von 10—20 Jahren 404; von 5—10 Jahren 178, 1—5 Jahren 394 usw. Auffällig ist, daß sich unter den Sträflingen nur 47 Gewohnheitstrinker befanden. Schulunterricht hatten 572 genossen, eine beträchtlich höhere Proportion als von der Gesamtbevölkerung. Das 18. Lebensjahr hatten 47 noch nicht überschritten, im Alter von 18—30 Jahren standen 1025, im Alter von 30—50

1) Census of the Phil. Isl., 1903, 4. Bd., S. 416—426.



Jahren 650; die übrigen Gefangenen in Bilibid waren über 50 Jahre alt. Ungelernte Arbeiter und Bauern sind am stärksten vertreten, was der Berufsgliederung der philippinischen Bevölkerung entspricht. — Wenn die vorliegende Statistik auch recht mangelhaft ist, da sie sich in der Hauptsache auf ein einziges Gefängnis beschränkt und keine Möglichkeit des Vergleiches mit früheren Perioden bietet, so ist sie dennoch ein beachtenswerter Beitrag zur Kenntnis der Kriminalität halbzivilisierter Völker.

Von Ernst Lohsing.

10.

Ein gekrönter Kriminalpolitiker. König Oskar I. von Schweden und Norwegen hat als Kronprinz im Jahre 1841 eine Schrift „Über Strafe und Strafanstalten“ veröffentlicht, die A. v. Treskow aus dem Schwedischen ins Deutsche übersetzt hat (Leipzig 1841). Die hier niedergelegten kriminalpolitischen Ansichten verdienen auch heute und vielleicht gerade heute Beachtung, da sie einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolitik liefern.

Das Interessanteste ist wohl, daß König Oskar sich hier als überzeugter Gegner der Todesstrafe bekennt. Die modernsten Anhänger dieses veralteten Strafmittels glauben, gerade aus politischen Gründen für seine Beibehaltung sich aussprechen zu sollen (so u. a. auch v. Liszt, Ges. Aufsätze und Vorträge — Berlin 1905 — I., 183 und 262); da mag nun nicht nur daran erinnert sein, daß es ein Kronprinz war, der die Todesstrafe bekämpfte, sondern daß ihn — vor 65 Jahren! — der strafrechtliche Zweckgedanke (nebst andern Gründen) hierbei leitete. Ausgehend von der Pflicht und dem Recht des Staates, zu strafen, sagt er (a. a. O. S. 8):

> „Erstreckt sich aber dieses Recht weiter als bis auf die Entziehung der Freiheit, wodurch der Zweck schon erreicht ist? — Jede Strafe, welche sich über die Grenzen der Notwendigkeit ausdehnt, schweift ja in das Gebiet der Willkür und Rache hinüber“.

Unwillkürlich muß man hier an die These von v. Liszts denken, daß nur die notwendige und zweckmäßige Strafe gerecht sei, und gleich v. Liszt bekämpft auch König Oskar I. die Vergeltungsstrafe; ja, er bekämpft sie insofern weit mehr als v. Liszt, als er von diesem Gesichtspunkte aus eben auch die Todesstrafe verwirft. Überhaupt ist Oskar I. ein großer Gegner der Vergeltungsidee; er meint (a. a. O. S. 12):

> „Diese Idee ist gewiß ebenso schön als von tiefer Bedeutung; aber sie besteht nur aus einer Abstraktion und ist in der Wirklichkeit nicht ausführbar. Wenn ein Verbrecher z. B. seinem Opfer eine tiefe Wunde beibringt, soll man ihm ein gleiches antun? — Wenn er jemand das Haus anzündet, soll er dann selbst verbrannt werden? — Nein, wird darauf geantwortet, das wäre grausam und unmenschlich; die Gerechtigkeit muß durch eine andere ernste Strafe versöhnt werden. Aber da befindet man sich plötzlich mitten in einem ganz anderen Gebiet, wo es sich zeigt, daß die Strafe dem Verbrechen nicht absolut entsprechen kann, sondern daß man sich zu einer Art konventioneller Approximation verstehen muß, und in diesem Falle stürzt ja das auf strenger Wiedervergeltung ruhende Gebäude zusammen.“



Heutzutage wird anders argumentiert und auch anderes von der Strafe gefordert; allein für die Geschichte des Kampfes gegen die Vergeltungsstrafe bleiben diese Worte immerhin bedeutsam.

Daß Oskar I. bereits für die sogenannte prophylaktische Bekämpfung der Kriminalität eintrat, verdient ebenfalls Interesse; er wirft (a. a. O., S. 8) die Frage auf,

> „ob die größere oder geringere Anzahl von Verbrechen von der mehr oder minder häufigen Anwendung der Abschreckungstheorie abhängig sei. Die Erfahrung scheint im Gegenteil zu lehren, daß den Verbrechen weit besser durch vermehrte Bildung, durch eine vernünftige und edle Staatsordnung und durch die Leichtigkeit der Erwerbung des Unterhaltes vorgebeugt wird. Diese Mittel müssen in ihrer weitesten Ausdehnung sowohl aus Gründen der Menschlichkeit als auch denen der Politik angewendet werden."

Dies sind wohl die vom Standpunkt moderner Kriminalpolitik bemerkenswertesten Stellen dieser Schrift. Erwährt sei, daß Oskar I. das so häufige richterliche Vorurteil (S. 11) bekämpft, daß er ein Gegner der Leibesstrafen (S. 15), die neuerdings in Dänemark wieder „modern" wurden, aber auch der Deportation (S. 18) ist. In der großen Frage: Einzel- oder Gemeinschaftshaft, die heute noch nicht gelöst ist, bekennt er sich als Anhänger des Einzelhaftsystems. Seine Schrift ist leider stark in Vergessenheit geraten, allein mit Unrecht. Sie enthält vieles, was die Ansichten moderner Kriminalpolitiker bekräftigt; sie hat vermöge der Persönlichkeit ihres Verfassers vor andern derartigen Schriften das voraus, daß ihre Postulate gegen den Verdacht staatsfeindlichen Umsturzes geschützt sind; gemeinsam mit andern Schriften hat sie das Eine, daß sie in manchem der modernen Kriminalpolitik vorgearbeitet hat und daß somit die Bestrebungen der letzteren durchaus nicht als „Überspanntheiten" unserer Zeit zu verdammen sind. Ein Geschichtschreiber der Kriminalpolitik könnte diesen Vorwurf einstens Lügen strafen.



Besprechungen.

1.

Bumke: Was sind Zwangsvorgänge? Halle, Marhold, 1906. 45 S. 1,20 Mk.

Wenige psychotische Symptome bieten ein solches psychologisches, psychiatrisches, nicht zuletzt aber auch forenses Interesse, als die „Zwangsvorgänge", die Zwangsvorstellungen usw. Verf. obiger Schrift hat es gut verstanden, die höchst verwickelte Geschichte dieser Begriffe klar darzustellen und die Probleme aufzuweisen. 1867 sprach v. Krafft-Ebing zuerst von „Zwangsvorstellungen". Anders war die Begriffsbestimmung von Westphal 1877. Es kamen weitere Begriffe hinzu, wie Zwangsvorgänge, Zwangserscheinungen, Phobien usw., alles heterogene Zustände. Nach dem für und wider entscheidet sich Verf. für folgende ganz im Sinne Westphals gegebene Definition: „Zwangsvorstellungen sind Vorstellungen, die, ohne daß ihre durchschnittliche oder durch die Stimmung des Kranken verstärkte Gefühlsbetonung das erklärt, unter dem subjektiven Gefühl des Zwanges in das Bewußtsein treten, sich durch Willensanstrengungen nicht verscheuchen lassen und deshalb den Ablauf der Vorstellungen hindern und durchkreuzen, obwohl sie vom Kranken stets als ohne Grund dominierend und meist auch als inhaltlich falsch und als krankhaft entstanden erkannt werden." Zwangsantriebe sind nicht Zwangsvorstellungen. Letztere sind nicht auf emotiver Grundlage entstanden; der Affekt ist hier vielmehr etwas Sekundäres. Bisher hat keine Theorie das wahre Wesen derselben aufgedeckt. Zwangsvorstellungen können zu Halluzinationen führen, ebenso gut wie zu Wahnideen. Im Anfange von schweren Psychosen können bisweilen Zwangsgedanken vorkommen.

Dr. P. Näcke.

2.

Probst: Gehirn und Seele des Kindes. Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie usw. Berlin, 1904, Reuther & Reichard. 142 S. 4 Mk.

Auf die große Bedeutung der Kinderpsychologie hat Verf. öfters hingewiesen. Diese Psychologie kann aber nur besser verstanden werden, wenn man die anatomischen und physiologischen Daten des Gehirns beim Kinde kennt. Hier handelt es sich zunächst um die Anatomie, speziell Entwickelungsgeschichte des Seelenorgans und gerade bez. der letzteren sind wir noch recht schlecht bestellt. Alles, was hierüber bekannt wurde, hat Verf. obigen Buches fleißig zusammengetragen; verschiedene Textfiguren erläutern die schwierigen Verhältnisse. Alles ist klar dargestellt. Sehr schön endlich ist der physiologische Teil abgehandelt, die Funktion der peripheren



Nerven des Kindes, des Großhirns, des Rückenmarks, der Sinneszentren, und soweit Experimente und Beobachtungen die Verhältnisse klären konnten, ist alles sorgsam angeführt. So bildet das Ganze eine dankenswerte Einleitung zu jeder Psychologie und Psychiatrie des Kindesalters, die auch der Nichtfachmann mit Vergnügen lesen wird. Für den Psychiater usw. ist die Schrift aber, wenn sie ihm auch kaum Neues bringt, deshalb so wichtig, weil sie die sehr zerstreuten Arbeiten auf diesem Gebiete vereinigt und so dem Auge vorführt. Dr. P. Näcke.

3.

Freud: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie. Leipzig u. Wien, Deuticke, 1905, 83 S.

Verf. wüßte kein Werk anzuführen, das in solcher Kürze so geist- und gedankenreich die wichtigen Sexualprobleme behandelt. Dem Leser und sogar dem Sachverständigen erschließen sich ganz neue Horizonte und für Lehrer und Eltern werden neue Lehren zum Verständnis der Sexualität der Kinder gegeben. Und gerade dies Kapitel ist hochinteressant, voll neuer Tatsachen. Freilich verallgemeinert Verf. sicher seine Thesen viel zu sehr, wie er auch seine Untersuchungen der Psychoanalysen entschieden überschätzt, da es erwiesen ist, daß durchaus nicht alle Fälle von Hysterie, Zwangsneurose oder gar Paranoia, ja nicht einmal die Mehrzahl, durch Verdrängung von Sexualinhalten entstanden ist. Wie eben jeder seine Kinder besonders liebt, so der Verf. seine Theorien. Wenn wir ihm nun hier und in so manchem anderen nicht zu folgen vermögen, so benimmt das nur wenig dem Ganzen seinen Wert. Verf. fängt mit den sexuellen Perversitäten an und zeigt, daß die Neigung zu solchen bei allen Menschen angeboren, später jedoch überwunden wird, und zwar durch Scham, Ekel, Mitleid, Moral und Autorität. Wo sie fixiert bleibt, ist es eine Entwickelungshemmung, ein Infantilismus. An sich sieht Verf. in der Inversion aber noch keine Degeneration und ist der Theorie der Bisexualität nicht ganz abhold. Die Sexualbetätigung des Kindes beginnt schon mit der Nahrungsaufnahme (? Ref.), deutlicher ist sie im „Ludeln“ und im Onanieren, doch bleibt die libido objektlos, autoerotisch. Die erogenen Zonen entwickeln sich auch an den Genitalien und die sexuelle „Latenzzeit“ wird öfters durchbrochen. Die Liebe zu den Eltern und Geschwistern ist entschieden sexuell (? Ref.). Sehr wichtig für später ist die Verschiedenheit der sexuellen Konstitution. Dazu kommen noch der Prozeß der „Verdrängung“, der „Sublimierung“ und das Milieu. Wichtig sind endlich aber auch die sexuelle Frühreife und die Haftbarkeit sexueller Eindrücke. Nur diese wenigen Notizen mögen hier genügen. Der Leser allein kann sich selbst von dem ungeheuren Reichtum des Inhalts einen richtigen Begriff machen. Wenige Schriften dürften ihr Geld so wert sein, wie diese! Dr. P. Näcke.

4.

Jung: Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Halle, Marhold, 1906. 61 S. 1,20 Mk.

Verf. will die Psychologie der Aussage zur Diagnose des Tatbestandes verwenden, arbeitet deshalb mit Assoziationsversuchen und sucht die „Kom-

plexkonstellation" objektiv dadurch nachzuweisen und zwar aus dem auffallenden Inhalt der Reaktion, der Verlängerung der Reaktionszeit und der mangelhaften Reproduktion. Er gibt Beispiele und arbeitet mit hundert Assoziationen, die er aber für die Diagnose für zu wenig zahlreich hält. Er macht dann Kontrollversuche und zeigt selbst das außerordentlich Prekäre für eine solche Diagnose auf, indem allerhand „Imponderabilen des menschlichen Verkehrs", namentlich aber das Mienenspiel mit hineinreden, und mahnt also zur Vorsicht bei der Diagnose eines Verbrechers durch Assoziationsversuche, hält aber die Methode trotzdem für ein „äußerst wertvolles diagnostisches Hilfsmittel", nicht bloß in pathologischen Zuständen. „Die Assoziationsmethode ist ein zartes Instrument, das vorderhand nur für die Hand des Erfahrenen taugt..." Er hofft weitere Vervollkommnung derselben. Seine Warnungen vor „ungerechtfertigtem Optimismus" scheinen nur zu sehr berechtigt zu sein. Jung scheint aber trotzdem zu viel Vertrauen zu dieser Methode und den Freud'schen Psychoanalysen zu hegen. Er selbst geheimnißt vieles in die Antworten hinein, wie es dem Ref. scheint, noch mehr allerdings Freud. Die Assoziationsmethode könnte vielleicht einmal, meint Ref., die Diagnose des Tatbestandes mit unterstützen, allein aber wohl nie ausschlaggebend sein! — Im Anhang gibt Ilberg einen kurzen Bericht über die ersten hundert Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden und allgemeine Ausblicke und Desiderata. Man sieht, wie wertvoll solche Vereinigungen sind. Zu bedauern ist nur, daß Leipzig bisher keinen solchen Verein hat, und die volle Frucht trägt, meint Ref., ein solcher nur in einer Universitätsstadt, wo die meisten Sachverständigen jeglicher Art vorhanden sind und die Diskussion wirklich immer auf der Höhe der Wissenschaft bleibt.

Dr. P. Näcke.

5.

Möbius: Die Geschlechter der Tiere. III. Teil. Mit 35 Abbildungen. Halle, Marhold, 1906. 68 S. 2 M.

In klarer Weise bespricht Verf. hier die „Außenwerke" des Schädels (Hörner, Geweihe, Kämme, Wülste etc.) bei beiden Geschlechtern, ferner den Gehirnraum und dessen Größe und Form, alles an der Hand von schönen instruktiven Abbildungen. Er geht den Geschlechtsunterschieden also nach, fragt nach dem Warum, ist aber diesmal sehr reserviert in seinen Ansichten und das mit vollem Rechte. Immer werden Parallelen zum Menschen gezogen. Verf. hält mehr dafür, daß die Geweihe etc. des Schmuckes wegen da sind, als zu Kampfzwecken, und weist verschiedene Schwächen in Darwins Lehre nach. Auf die Craniometrie ist er nicht gut zu sprechen, und er scheint ihren Wert entschieden zu unterschätzen. Ganz zwecklos ist die Einführung der Begriffe: Dolicho-, Brachycephalie doch nicht gewesen, meint Ref., und die Craniometrie lehrt gewisse Gesetzmäßigkeiten im inneren Bau, gewisse Korrelationen doch kennen und zwar so gut, daß man daraufhin mit ziemlicher Sicherheit fehlende Stücke, von prähistorischen Schädeln z. B., konstruieren konnte, und das ist schon etwas! Sehr wohltuend berührt es, daß Verf. diesmal zwar Gall's Forschungen bez. der Lokalisationen am Gehirn und Schädel im allgemeinen warm verteidigt, aber doch zugibt, daß die Verhältnisse sehr schwierig liegen und durchaus eine Nachprüfung verlangen, die wohl aber nur wenige reizen dürfte, da sich heute für die Phrenologie Gall's kaum noch ernste Gelehrte



begeistern dürften. Wir kennen wohl eine Gehirnlokalisation, aber sie ist vielfach eine andere, als Gall wollte, ist immer nur eine relative und dürfte mit bestimmten Stellen am Schädel kaum sichere Berührungen haben.

Dr. P. Näcke.

6.

Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees. Berlin, 5. Jahrgang.

Das rührige obengenannte Komitee gibt außer dem bekannten Jahrbuche für sexuelle Zwischenstufen, einem rein wissenschaftlichen Unternehmen, seit einigen Jahren noch einen „Monatsbericht" heraus, der zunächst allerdings scheinbar den dem Komitee Nahestehenden, speziell den Homosexuellen, alles, was in den Zeitungen, Büchern und Broschüren sich über Homosexualität vorfindet, brühwarm bringt. Aber auch den ferner Stehenden müssen diese Blätter interessieren, namentlich den Psychologen und Richter. Dem letzteren wird namentlich die Zusammenstellung aller Erpressungsprozesse willkommen sein, dem Ersteren die Mitteilungen der verschiedenen Stimmen der Presse etc., die sich für oder gegen den § 175 und die Inversion richten. Auch sind die kurzen Referate über abgehaltene Vorträge, die Homosexualität betreffend, sowie über urnische Literatur interessant. Was den objektiven Leser aber besonders angenehm berühren muß, ist der Umstand, daß keinerlei Schimpfereien, aber auch nicht Glorifizierungen von seiten Homosexueller zu finden sind, was freilich nicht weiter wunder nimmt, wenn man weiß, daß Dr. M. Hirschfeld, der ruhige, nüchterne Darsteller homosexueller Verhältnisse, auch diesen Monatsbericht zusammenstellt. Dr. P. Näcke.

7.

Möbius: Über die Wirkungen der Kastration. Mit 18 Abbildungen. 1906, 119 S. 2. vermehrte Auflage. Marhold, Halle.

Die obige Schrift ist in dieser Zeitschrift bereits besprochen worden. Es ist hier hauptsächlich durch Mitteilung einiger anderweitigen Kastrations-Versuche mit besonderen Schädelveränderungen in der Gegend der Hinterhauptlöcher eine Vermehrung des Inhalts eingetreten. Dr. P. Näcke.

8.

Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten. Zwei Referate. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen. Bd. IV, H. 1. Halle, Marhold, 1906, 51 S.

Weber beschließt sein Referat mit einer Reihe von Leitsätzen. Er will Epileptiker, Idioten und Imbezille ebenso draußen beaufsichtigt sehen, wie andere Geisteskranke, die öffentlichen Irrenanstalten sollen in erster Linie zur Heilung und Pflege, nicht zur Unschädlichmachung Geisteskranker dienen (letzteres aber ist doch auch ein wichtiger Grund! Ref.); die allgemeinen Krankenhäuser sollen sie nur vorläufig unterbringen. Irrenhilfsvereine sollten am besten unter Leitung eines Medizinalbeamten stehen (?Ref.); zur Prophylaxe sind Nervenheilkliniken und Volksnervenheilstätten nötig. Das die wichtigsten Sätze. W. wendet sich gegen Einführung eines Irren-Reichsgesetzes, wie auch der zweite Referent, Stolper, der verschiedene Desiderata bei der Meldepflicht, Aufnahme der Irren usw. aufstellt. Die Aufsicht über Irre draußen



sei Sache der Gesundheitspolizei; wichtig wäre die Meldepflicht für die ordentlichen Gerichte, bezw. Staatsanwälte, und die Medizinalbeamten sollten Listen über Irre usw. führen. Kurz bespricht endlich am Ende der Broschüre den Fall H, wo eine Dame sich beschwerte, 17 Tage lang widerrechtlich in ein Irrenhaus eingesperrt worden zu sein. Das Horrende des Falls liegt darin, daß das Ob.-L.-G. ihr Recht gab und sie für gesund erklärte! Die Diskussion erhob dagegen scharfen Protest, mit allem Rechte, bes. Prof. Hoche. Sehr richtig sagt er u. A.: „Charakteristisch ist nicht selten die hohe Meinung, die Juristen ... von ihrem eigenen ärztlichen Wissen haben...“

Dr. P. Näcke.

9.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905. Marhold, Halle. 111 S. 2,80. Jur.-psychiatr. Grenzfragen. 3. Bd. H. 6—7.

Zunächst wird über die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß von Kreusser und Schanz berichtet. Lichtvoll sind die Ausführungen Kreusser's (Psychiaer.) Er bespricht das pro und contra der Gesetze. Mit Recht verlangt er, daß wo ohne Nachteile das Verfahren durchgeführt werden kann, dies auch bei Irren geschehen sollte. Er verlangt Irrenabteilungen an Strafanstalten, hält den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit für unnötig (? Ref.), will, daß eine Fürsorge der Kranken gerichtlich erkannt werde, der Arzt habe sich nur um seinen Kranken, nicht um den Schutz der Gesellschaft zu kümmern (? Ref.) und ein Irrenrécht sei unnötig (? Ref.), was auch der zweite Referent Schanz (Jurist) sagt. Nach ihm hat der Richter mit der endgiltigen Verwahrung der verbrecherischen Irren nichts zu tun. das sei Sache der Verwaltung, noch viel weniger bez. gewöhnlicher Irren (? Ref.) Er will Geisteskranke überhaupt nie beeidigen lassen. — Sehr interessant sind auch die zwei folgenden Referate über die Psychologie der Aussage von Schott und Gmelin, wenn sie auch dem Kenner nicht viel Neues bringen. Gmelin sagt sehr wahr, daß die Richtigkeit des richterlichen Urteils sich nie logisch sicher beweisen lasse. Nach ihm ist bez. der Erinnerung sehr wichtig der Satz: der Wunsch ist der Vater der Erinnerung. Herausholen der Antworten und das Hineinexaminieren lassen sich schwer von einander trennen. Die primäre Aussage ist noch die beste. Die nicht eidliche Lüge vor Gericht sollte straflos bleiben. Endlich sprechen Krauss und Teichmann über die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter. Der Erstere will sie nur bei gewissen Fällen von Epilepsie, Hysterie usw. und Irrsinn, bes. Melancholie, wenn der Zustand der Mutter sich sonst nicht beheben läßt, erlaubt wissen, nie aber bei bloßer Selbstmordgefahr (weil dafür die Irrenanstalt da sei), auch nicht aus rassehygienischen Gründen, was auch der zweite Referent Teichmann (Jurist) unterschreibt. Die Gesetze gehen auf den Schutz des keimenden Lebens als ein sittliches Gebot aus, und Teichmann sieht Abtreibung usw. dann nicht als verboten an, „wenn die Handlung in Ausübung der Heilkunst, zu dem Zwecke der Heilung der Schwangeren im Falle einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden, zu der Schwangerschaft hinzutretenden entscheidenden Komplikation vorgenommen wird.“ Dr. P. Näcke.



10.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd., 1 Heft. Halle, Marhold, 1906. 75 S.

Der Prof. der Psychiatrie in Giessen, Sommer, gedenkt einige interessante Krankengeschichten aus seiner Klinik zum Nutz und Frommen einer feineren Diagnose auf Grund verbesserter Untersuchungsmethoden zu veröffentlichen, in 8 Heften, von denen das erste hier vorliegt. Wegen der eingehenden Schilderungen ist es vorwiegend für den Arzt geschrieben, doch kann auch der Jurist vieles daraus lernen. Sommer erzählt erst den Fall eines geistig nicht intakten Bauern, der scheinbar ohne Motiv seine ganze Familie erschlägt und sich dann erschießt. Verf. glaubt, daß der Betreffende die Tat in einem Anfalle von Geistesstörung ausführte, die auf hystero-epileptischer Basis sich erhob. Referent und gewiß auch andere werden diese Diagnose wohl einigermaßen bezweifeln, besonders da sie nur dann Epilépsie anerkennen, wenn wirklich Krämpfe dagewesen sind, die hier fehlten. Auch scheint Verfasser dem Referenten die Diagnose: Hysterie etwas zu weit zu fassen. Von Leupold gelang es, einen angeblich Taubstummen durch Schreckeinwirkung und auf akustische Reize, die graphisch dargestellt, zu entlarven. Jäger beschreibt vier sporadische Fälle von Kretinismus in einer Familie, bei dem der Alkoholismus des Vaters eine Rolle spielt. Interessant ist die abnehmende Degeneration der Kinder. Das letzte war völlig gesund! Von Leupold beschreibt einen Katatoniker, bei dem das Symptom des „Nennens" sich zeigte, d. h. sinnliche Wahrnehmungen wurden ohne affektiven oder assoziativen Inhalt zwangsmäßig ausgesprochen, ohne daß aber der Zwang als solcher gespürt wird. Daneben konnten ganze Komplexe als solche kaum aufgefaßt werden. Sommer mußte eine Frau wegen „psychogener Neurose" (= Hysterie) als im gerichtlichen Sinne geistesschwach bezeichnen, und Berliner beschreibt endlich einen interessanten Fall von Kleingehirngeschwulst mit physischen Symptomen, die fast einem epileptischen Äquivalente gleichen. Dr. P. Näcke.

11.

Hirt: Die Temperamente, ihr Wesen, ihre Bedeutung für das seelische Erleben und ihre besonderen Gestaltungen. Wiesbaden, Bergmann, 1905, 54 S. 1,30 M. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XI.

Mit Recht denkt Verfasser in seiner lesenswerten Schrift weniger daran, die alte Temperamentenlehre wieder aufleben zu lassen, als vielmehr eine ganze Reihe von Grenzzuständen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit darzustellen, wo man Teilstücke der alten Temperamente wieder erkennen kann. Er definiert zunächst den Begriff „Temperament". Es ist dies nicht nur das äußere Gebaren, sondern auch eine gewisse Reaktionsweise und eine bestimmte Gemütslage. Dann wird näher auf die seelischen Ablaufsweisen im allgemeinen eingegangen, besonders auf die abnormen oder auf der Grenze stehenden, sowie auf die Haupttypen der Temperamente und ihre Kombinationen. Sie kommen noch heute vor, werden aber z. T. anders bezeichnet. So stehen dem Phlegmatiker am nächsten der Apathische, von Geburt oder z. B. nach dem. praecox so gewordene, dem Choleriker Leute mit paranoiden Zügen, oder gar Quärulanten und Verrückte, Nörgler oder



manisch- depressive Mischzustände. Dann gibt es wieder Tatmenschen, Grübler, Stimmungsmenschen, Gefühlsmenschen, endlich diejenigen, die zum nervösen oder hysterischen Temperament gehören. Allen diesen Zuständen wird psychologisch auf feinsinnige Weise auf den Grund gegangen. So erhält die alte Temperamentenlehre eine Vertiefung. Es wird gezeigt, was daran gut war. Mit Recht aber soll der alte Name nicht mehr aufgefrischt werden. D. P. Näcke.

12.

Knapp: Die polyneuritischen Psychosen. Wiesbaden, Bergmann, 1906, 144 S. 4 Mk.

Unter „polyneuritischer Psychose" oder der „Korsakoff'schen Psychose" versteht man einen Symptomenkomplex, in dem neben Nervenschmerzen zeitliche und örtliche Desorientierung, Herabsetzung oder Aufhebung der Merkfähigkeit, retroaktive Amnesie und Konfabulationen auftreten. Verfasser bringt nun zunächst acht „atypische" Fälle dieses Leidens bei, die ganz neue Varianten erkennen lassen. Sie sind sehr gut geschildert, auch die Epikrisen lehrreich. Verfasser sucht den verschiedenen Phänomenen auf den Grund zu kommen. Er zeigt dann eingehend alle die einzelnen Symptome nervöser und psychischer Art auf, die nur Mediziner interessieren können. Es zeigt sich, daß das ganze Zentralnervensystem erkranken kann und so sehr mannigfache Krankheitsbilder entstehen können, die die Differentialdiagnose oft erschweren. Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß einzelne Komponenten des Krankheitsbildes ganz fehlen können, sogar die charakteristischen peripheren Nervenentzündungen. In seinen atypischen Fällen fand Verfasser wenigstens stets die neuritischen und die amnestischen Phänomene deutlich vor. An Mannigfaltigkeiten der Formen nimmt das Leiden es nur noch mit der dem. par. und der Hebephrenie auf. Die Prognose ist meist eine ungünstige. Alkohol ist nicht die einzige Ursache, sondern allerlei körperliche Leiden, Infektionskrankheiten, Trauma, Schwangerschaft etc. Mit vielem andern kann die Erkrankung verwechselt werden, besonders mit der Paralyse und der akuten Verwirrtheit (Amentia).

Dr. P. Näcke.

13.

Dr. jur. Hans Schneickert, Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin: Die Bedeutung der Handschrift im Civil- und Strafrecht. Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel. 1906 (gr. 8⁰, XVI und 144 Seiten).

Diese Schrift des den Lesern dieses Archivs gutbekannten Verfassers ist ein erlösendes Wort zur rechten Zeit. Schriftsachverständige brauchen wir; jedoch keine Sachverständigen erfreuen sich eines größeren Mißtrauens als diese. Hat man ihre Tätigkeit bis heute vielfach als eine nicht ernst zu nehmende Spielerei angesehen, so gebührt Schneickert das große Verdienst, durch eine mit viel Fleiß ausgearbeitete und wohl vollständige Zusammenstellung jener Gesetzesstellen des deutschen Rechts, welche die Schriftlichkeit zum Inhalt haben, auf die rechtliche Bedeutung der Handschrift und die daraus resultierende Notwendigkeit tüchtiger Schriftexperten hingewiesen zu haben.



Es ist eine erfreuliche Erscheinung — bedauerlich nur, daß sie erst jetzt wahrnehmbar wird —, daß endlich eine scharfe Grenze gezogen wird zwischen Gerichtsgraphologen und jenen Schriftdeutern, die sich seit längster Zeit in den unterschiedlichen Familienblättern in zudringlicher Weise breit machen. Dadurch daß Schneickert zwischen diesen und jenen in überzeugender Weise zu unterscheiden versteht, hat er m. E. ein bedeutsames Wort der Aufklärung gesprochen. Hierin liegt wohl der Schwerpunkt seiner Schrift, die sich ja auch an Nichtgraphologen richtet und gerade in diesem Teil das Interesse aller an der Rechtspflege beteiligten Kreise am meisten zu finden verdient. Wer als Sachverständiger in Betracht zn kommen hat, m. a. W. welchem Berufsstande der Schriftsachverständige zu entnehmen ist, diese Frage ist für Schneickert von untergeordneter Bedeutung; ihm ist beim Schriftexperten die Hauptsache „ein gutes Auge für die Handschriftenverschiedenhei'en", da auf diese bei der Schriftenvergleichung es am meisten ankommt.

Auf eine Kritik seiner Ratschläge für Schriftsachverständige will ich als Laie mich nicht einlassen; daß sie auch eines Laien Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen, sei nicht verschwiegen. Sehr bedeutsam sind die Erörterungen über Handschriftensammlungen; die hier gemachten Vorschläge sollten allgemein befolgt werden.

Der zweite (spezielle) Teil der Schrift enthält eine Übersetzung des Bertillonschen Werks über Handschriftenvergleichung, welches mit Anmerkungen versehen wiedergegeben und durch drei Kapitel Schneickerts über weitere Hilfsmittel zur Untersuchung von Urkundenfälschungen, über die Psychologie des Fälschers und über den Wert von Hypothesen vergänzt wird.

Alles in allem genommen: Schneickerts Schrift, die durch Klarheit zur Wahrheit zu gelangen strebt, ist ein verdienstvolles Werk; ob sie die gewünschte Wahrheit bringt, muß die Erfahrung lehren. Aber den Weg zur Wahrheit gewiesen zu haben, ist und bleibt unter allen Umständen ein Werk des Fortschritts, das dem Verfasser wohl niemand wird absprechen können. Ernst Lohsing.

14.

Jean Finot. Das Rassenvorurteil. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von E. Müller-Röder. Berlin, Hüpeden & Merzyn 1906.

Das Buch will, kämpfend gegen Darwin, Gobineau, Lapouge und alle modernen Anthropologen, beweisen, daß es keine Rassen gibt, daß der Charakter eines Volkes nur ein ewiges Werden sei, die Verschiedenheiten der Völker seien bloß vergängliche Ergebnisse der Umgebung. Daß Verf. die, für den Kriminalanthropologen so unabsehbar wichtige Frage nicht gelöst hat, braucht nicht gesagt zu werden. Er behauptet, es gibt keine Rasse, denn früher waren die Rassen etwas anderes und später werden sie auch verschwinden — mit demselben Rechte könnte man z. B. sagen „es gibt keine Menschen"; denn jeder Mensch hat vor seiner Geburt in Tausenden von Zellen anderweitig bestanden, und nach seinem Tode zerfällt er in ebensoviele Atome. Aber Zeit seines Lebens besteht der Mensch doch, und die Rasse existiert auch. „Eines lehrte mich die Gerechtigkeit", sagt Nietzsche, „die Menschen sind nicht gleich!" Hans Groß.



15.

Dr. **Justus Olshausen.** Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. Siebente Auflage, neu bearbeitet unter Mitwirkung von Dr. A. Zweigert, Reichsanwalt. Zwei Bde. Berlin, F. Vahlen, 1905 u. 1906.

Der großartige Strafgesetzkommentar liegt hiermit vollkommen durchgesehen und bis auf den letzten Augenblick mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ergänzt, in siebenter Auflage vor. Dieses Werk, welches für sich namentlich den Anspruch erheben kann, eine möglichst einheitliche Rechtssprechung im deutschen Strafrecht bewirkt zu haben, ist so verbreitet und so allgemein geschätzt, daß eine besondere Besprechung entfällt — seine Vorteile, namentlich die Möglichkeit einer raschen und erschöpfenden Orientierung, sind bekannt genug. Hans Groß.

16.

Felix Baumann. „New-Yorker Kadetten". Enthüllungen über den Mädchenhandel in den Vereinigten Staaten. Dresden 1905, E. Engelmanns Nachf.

Nach den vielfach belegten Mitteilungen dieses Buches scheint der Mädchenhandel in Nordamerika, namentlich mit europäischen Mädchen, entsetzlichen Umfang angenommen zu haben. In New-York allein sollen 20 000 Mädchenhändler existieren, die ihr Geschäft hauptsächlich mit Hilfe der sogenannten Kadetten betreiben. Unter einem Kadetten versteht man einen jungen, wohlgekleideten Menschen mit besseren Manieren, der sich an junge hübsche Mädchen, zumeist landfremde Ausländerinnen, unter irgend einem anständig scheinenden Vorwande heranmacht, sie meistens unter Heiratsversprechungen verführt, sie dann in ein verrufenes Haus bringt und weiter von ihr Nutzen zieht. Der übergroße Umfang dieser Art von Geschäften sei nur möglich, weil die nordamerikanische Polizei, gänzlich demoralisiert, mit den Hältern öffentlicher Häuser in Beziehungen steht. Dies sei so lange nicht zu ändern, als Polizei und Politik in enger Verbindung bleibe „der eine Kommissar zieht am republikanischen Strang, der andere am demokratischen". Besserung sei nur zu denken, wenn die Polizei von der Politik völlig getrennt und ihrer Demoralisation ein Ende bereitet werde. Hans Groß.

17.

Alexander Pfänder, Privatdozent an der Universität München. „Einführung in die Psychologie". Leipzig 1904, Joh. Ambr. Barth.

Das ernstere Studium der Psychologie nimmt erfreulicherweise und mit großem Vorteile unter den jungen Kriminalisten lebhaft zu. Für diesen Zweck ist das vorliegende Buch, welches absichtlich jeder erkenntnistheoretischen Grundlegung und daher allerdings sehr vielen, den Anfänger abschreckenden Schwierigkeiten aus dem Wege geht, sehr zu empfehlen. Besonders gut sind die uns so wichtigen Kapitel über Menschenkenntnis, Sinnesphysiologie, Völkerpsychologie, Gedächtnis und die Assoziationsgesetze. Hans Groß.



18.

Hermann U. Kantorowicz. Schriftenvergleichung und Urkundenfälschung. Beitrag zur Geschichte der Diplomatik im Mittelalter. Rom, 1906. Löscher & Co.

Die wissenschaftliche Fundierung jeder Disziplin bedarf ihrer geschichtlichen Entwicklung, auf deren Boden sie erst festen Grund fassen kann. Deshalb ist auch die Kriminalistik bestrebt die Erscheinungen, die in ihr Gebiet fallen, nach rückwärts, historisch, nach ihrer Entstehung und weiteren Entwicklung zu verfolgen und ihre einzelnen Phasen zu studieren; sie betrachtet es daher stets als wesentlichen und wichtigen Gewinn, wenn eines dieser Momente erforscht und geklärt wird. Die vorliegende kleine Arbeit ist mit Interesse zu begrüßen, indem sie die historische Entwicklung der Schriftenvergleichung untersucht und an der Hand sorgfältig wiedergegebener historischer Fälle darlegt, wie die ersten Schriftenvergleichungen entwickelt wurden: der erste Fall aus dem frühen Mittelalter ist ein römischer von 1012. Verf. schließt mit der Behauptung, auch die Diplomatik habe die typische Entwicklung fast aller Wissenschaften durchgemacht: ein praktisches Bedürfnis erzeugt eine bestimmte Technik, und aus dieser entwickelt sich erst die abstrakte Theorie.

Hans Groß.

19.

Dr. Berthold Kern: Das Wesen des menschlichen Seelen- und Geisteslebens. Berlin, 1905, Aug. Hirschwald.

Diese gut geschriebene Festschrift zur 110. Stiftungsfeier der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen bringt in klarer Weise die Identität von Körper und Seele zum Ausdruck (Empfindung und Gefühl in Ethik und Erfahrung; Identität von Körper und Seele; das Denken; Geistige Freiheit; Der Streit um die Willensfreiheit; Die Ethik).

Hans Groß.

20.

Manzsche Gesetzausgabe. IV. Bd. II Abt. Das Strafgesetz über Verbrechen. Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852 Nr. 117 Rg. samt den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des O. Ger. und Kass.-hofes. 20. Auflage. Wien 1905, Manzsche Hof-, Verlags- und Univers.-Buchhandlung.

So, wie diese Gesetzesausgabe vorliegt, ist sie eine bedeutende wissenschaftliche Leistung: der Text ist fehlerfrei, so zu sagen authentisch, die unzähligen Nachtraggesetze usw. vollständig und die obersten Entscheidungen kurz, aber stets bezeichnend, erschöpfend und klar. Ebenso tadellos sind die chronol. Register und die Verzeichnisse der Entscheidungen, kurz, wir können uns keine bessere Gesetzesausgabe wünschen als die, allerdings in der Hand jedes Juristen Österreichs befindliche Manzsche. Lediglich bezüglich des so wichtigen „Alphab. Sachregisters“ ließen sich zwei Wünsche aussprechen. Die verschiedenen Angaben sind nicht bequem: bald findet sich eine Zahl allein (betrifft die §§), bald eine Zahl mit römischer Ziffer (betrifft Bd. und Seite) bald wieder fette und kleine Nummern usw., kurz, das Suchen ist oft nicht leicht; es würde sich empfehlen, lediglich Band und Seite an-



zugeben: I, 216 (also Band I, S. 216). Weiß der Suchende den Paragraphen nicht, so findet er ihn ja auf der betreffenden Seite angegeben. Das zweite Wünschenswerte wäre eine noch größere Ausführlichkeit des Registers. Gegen die früheren Auflagen ist das ja schon viel besser, aber noch nicht vollkommen. Um nur wenige Worte anzuführen: Anschlag, Erfolg, Gefährlichkeit usw. usw. finden sich nicht im Register. Das ist aber für Studium, Praxis und Theorie gleich wichtig. Sagen wir, der Student erinnert sich plötzlich nicht, wo das Wort „Anschlag“ vorkommt — bis er den § 166 findet, vergeht viel Zeit. Oder der Theoretiker will bei irgend einer Arbeit wissen, wo überall „Erfolg“ vorkommt — er muß jedesmal das ganze Gesetz durchlesen usw. Diesem Wunsche wäre unschwer nachzukommen, seine Erfüllung würde zum mindesten viel Bequemlichkeit bringen. Hans Groß.

21.

D. jur. August Schotensack: „Der Strafprozeß der Carolina“. Leipzig 1904. Wilh. Engelmann.

Die Wichtigkeit der Carolina für unser Recht wird immer mehr erkannt, und so greifen wir gern nach jedem Buche, das sich mit diesem Gesetze befaßt. Verfasser bespricht den Prozeß der Carolina, den er geschickt und vorsichtig herausschält und in seinen charakteristischen Formen untersucht.

Hans Groß.

22.

Dr. Ernst Goldmann: Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Berlin, 1906. Otto Liebmann.

In diesem guten Vortrage wird gezeigt, daß zwar der Straf- und Zivilrichter sich niemals zu sozial richtigen Sprüchen verleiten lassen darf, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz begründet sind, daß aber der Vormundschaftsrichter umsomehr verpflichtet ist, moderne soziale Tätigkeit zu entwickeln. Ebenso verlangt Verfasser aber von jedem richterlichen Beamten, daß er sich außeramtlich nachdrücklich an den so eminent sozialen Fürsorgevereinigungen usw. beteiligen solle. Hans Groß.

23.

Hans Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

Soeben erschien bei Fratelli Bocca in Turin die italienische Übersetzung dieses Buches. Es ist nunmehr übersetzt: in das Französische, Russische, Spanische, Dänische, Italienische, Ungarische, Kroatische, Japanische. Die englische Übersetzung (durch den Kronanwalt Adams in Madras) erscheint demnächst in drei Ausgaben bei drei Verlegern: eine für England, eine für Nordamerika und eine für Indien, Australien und Südafrika.

Hans Groß.

24.

Dr. jur. Georg Gennat, Gefängnisdirektor: Das Gefängniswesen Hamburgs. Mit zwei Plänen. Hamburg. W. Mauckes Söhne. 1906.



In einfacher und klarer Weise gibt Verfasser ein deutliches Bild über die großen Gefängnisanstalten in Fühlsbüttel, gewissermaßen als Fortsetzung der vortrefflichen Arbeit Streng's über die Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872. Das Buch ist streng modern gehalten.

Hans Groß.

25.

Dr. theol. Carl Mommert: Menschenopfer bei den alten Hebräern. E. Haberland, Leipzig 1905.

Das sehr gelehrt geschriebene Buch geht von der Beweisführung aus, daß die Gottheiten des Altertums: Moloch, Baal, Jahveh (false Jehovah) und Jupiter als derselbe Gott anzusehen sind, und sucht darzutun, daß diesem Gott, also auch dem alten Judengott, Menschenopfer dargebracht wurden. Dies wird mit zahlreichen Beispielen (Jephta, Samuel, Elias, dann die Tötung des h. Stephanus, Jacobus des Älteren, endlich Christus) belegt. Ob die sprachlichen und historischen Ausführungen richtig sind, ist hier nicht zu untersuchen; zweifellos ist die Arbeit für die so wichtigen Untersuchungen über Ritualmord von Bedeutung. Hans Groß.

26.

Dr. theol. Carl Mommert: Der Ritualmord bei den Talmud-Juden. Leipzig 1905. E. Haberland.

Das Buch steht lange nicht auf dem gelehrten Boden des eben besprochenen, sondern sucht auf mitunter recht zweifelhafter Basis das Vorkommen jüdischen Ritualmordes zu beweisen. Wie kritiklos da vorgegangen wird, zeigt die „Übersicht der seit dem 12. Jahrhundert bekannt gewordenen Ritualmorde und Blutabzapfungen": mit vagen Nachrichten vou 1071, 1144, 1160 usw. wird begonnen und mit Zeitungsnachrichten aus unsern Tagen geschlossen. Wir haben schon zahllose Male erklärt: Blutaberglauben hat immer bestanden, besteht heute noch, ihm sind alle Nationen unterworfen und die Juden nicht mehr und nicht weniger als andere Rassen.

Hans Groß.

27.

Dr. Alb. Liebmann u. Dr. Max Edel: Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. E. Mendel. Halle a. S. 1903. C. Marhold.

So wichtig die Sprache der Geisteskranken für die Diagnose, also im Gebiete des Arztes ist, so sehr ist sie auch für den Kriminalisten von Bedeutung, da er durch ihre Abnormiäten zuerst und am leichtesten entdecken kann, daß er wegen eines Beschuldigten oder Zeugen den Arzt fragen muß. Von welcher Bedeutung es aber ist, daß der Jurist in der für ihn so schwierigen Erkenntnis: ob er einen Geisteskranken vor sich hat, Hilfe und Rat und zwar rechtzeitig findet, braucht nicht gesagt zu werden. Die Durchsicht dieser mühsamen Aufzeichnungen ist zu empfehlen.

Hans Groß.



28.

W. Weigandt: Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. C. Marhold 1905. Halle a. S.

An der Hand zweier gut beschriebenen Fälle erörtert Verf. unter eingehender Verwertung der Literatur die oft außerordentlich wichtige Titelfrage. Es scheint wahrscheinlich, daß die oft latent auftretende Ansteckungserscheinung eine größere Rolle spielt, als wir in der Regel annehmen.

Hans Groß.

29.

Carl Günther, Rechtsanwalt b. d. k. Landgerichte in Arnsberg: Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. Berlin u. Leipzig 1905, Georg Wattenbach.

Verf. teilt die Verbrecher ein in Geisteskranke, geistig Minderwertige, Zwangsverbrecher und normale, wobei er letztere als die besserungsfähigen bezeichnet; Zwangsverbrecher sind aber jene, die unter unwiderstehlichem Zwange handeln. Mit der ganzen Einteilung ist nicht viel geholfen. Wir nennen heute: Willen den inneren, Tat den äußeren Effekt der stärkeren Antriebe, Strafe die staatlich normierte Hemmungsvorstellung, also einen Antrieb, der vom Verbrechen abhält. Reagiert einer auf diesen Antrieb, läßt sich aber nicht abhalten, so tritt Strafe ein, als neue Hemmungsvorstellung für ihn, hauptsächlich für die Andern. Reagiert er nicht, so ist er entweder krank und wird als Kranker unschädlich gemacht, oder er ist gesund, aber für Strafe nicht oder nicht genügend zugänglich, dann wird er als Gesunder unschädlich gemacht. So ists viel einfacher und erschöpfend. Nach seiner Einteilung kommt Verf. konsequenter weise auf die Notwendigkeit der Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Hans Groß.

30.

Dr. med. Otto Juliusburger: Gegen den Strafvollzug. Verlag des Deutschen Arbeiterabstinentenbundes.

Eine Sammlung von früher in verschiedenen Blättern und Zeitschriften erschienenen Aufsätze, die gut und energisch auf den Alkohol als Veranlasser unzähliger Straftaten hinweisen. Hans Groß.

31.

Dr. jur. Fritz Blüthgen: Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Bedeutung. Berlin 1905. Erich Weber.

Es wird dargelegt, daß bei Studentenmensuren kein strafbarer Zweikampf, aber auch keine strafbare Körperverletzung vorliege. Dagegen bestehe eine Haftpflicht des den Anderen verletzenden Studenten nach § 823 D.B.G.B., die der richterlichen Herabsetzung unterliege. In dieser Auffassung scheint allerdings ein Widerspruch zu liegen, denn gerade im Zivilrecht gilt der Satz volenti non fit injuria, und wenn sich der Student auf die Mensur stellt, so weiß er, daß er sich der Gefahr einer Verletzung aussetzt. Der Adhäsionsprozeß ist aber doch zivilrechtlicher Natur, der nur aus Zweckmäßigkeitsgründen strafrechtlich erledigt wird. Es wäre daher konsequenter, anzunehmen,

daß die Mensur strafrechtlich verfolgbar ist, daß aber ein zivilrechtlicher Anspruch bei Verletzungen nicht entsteht. Hans Groß.

32.

Ernst Schultze, Greifswald: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie, 4. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1904 zusammengestellt. Halle a. d. S. 1905. Carl Marhold.

Eine verdienstliche, für wissenschaftlichen und praktischen Gebrauch gleich bequeme Sammlung. Hans Groß.

33.

Hugo Hayn: Vier neue Kuriositäten-Bibliographien Jena. 1905. Gustav Tauscher.

Für uns wichtige, vollständige Bibliographien über den „Bayrischen Hisel", Cagliostro, den Halsbandprozeß, dann über Hexengeschichten usw.
H. Groß.

34.

Hubert Seidlmayer, k. b. Landgerichtsrat in Straubing: Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichtes. Sammlung der auf das schwurgerichtliche Verfahren bezüglichen Entscheidungen des Reichsgerichtes. Berlin, 1905. R. v. Deckers Verlag.

Wenn die vorliegende sorgfältige Arbeit zu wissenschaftlicher Verwertung des reichen gesammelten Materiales verwertet wird und nicht dazu dient, die praktische Arbeit zu schematisieren und Muster für nicht darauf Passendes zu suchen, so ist sie dankenswert und vielfach auszunutzen.
Hans Groß.

35.

Dr. O. Binswanger, Professor an der Universität Jena: Über den moralischen Schwachsinn mit besonderer Berücksichtigung der kindlichen Altersstufe. Berlin, Reuther & Reichard 1905. (Ziegler-Ziehensche Sammlung aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie).

und

36.

Dr. Heinrich Stadelmann, Nervenarzt in Würzburg: Schwach beanlagte Kinder; ihre Förderung und Behandlung. München 1904. Otto Gemlin.

Die kleinen, leicht verständlichen Schriften sind vorerst für Eltern, Lehrer und Erzieher bestimmt. Da wir Kriminalisten aber oft genug mit Kindern als Zeugen zu tun haben und die richtige Behandlung und Verwertung derselben oft von der größten Wichtigkeit ist, so müssen die vortrefflichen Schriftchen auch dem Kriminalisten dringend zum Studium empfohlen werden. Hans Groß.

37.

Prof. Dr. G. Aschaffenburg: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". 2. verbesserte Auflage. Heidelberg 1906. Carl Winter.

Mit Rücksicht auf die mehrfache Bedeutung dieses Buches wurde dessen erste Aufl. in diesem Archiv zweimal besprochen: Bd. XI. S. 277 von Näcke, vom medizinischen, Bd. XII S. 368 von mir, vom juristischen Standpunkte aus. Es kann sich daher auf diese Besprechungen bezogen werden; wir wünschen dem Verfasser zu seinem großen Erfolge aufrichtig Glück. Hans Groß.

38.

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Dr. Ernst Beling, ord. Professor a. d. Universität Tübingen. Breslau, Schlettersche Buchhandlung.

Heft 51: Dr. N. Hermann Kriegsmann: Wahnverbrechen und untauglicher Versuch.

Verfasser kommt bei der Besprechung dieser unzälige Male behandelten Themen zu dem Satze, daß das Wahnverbrechen straflos zu bleiben hat und daß auch der absolut untaugliche Versuch straflos ist; er liegt aber nur dann vor, „wenn die Willensbetätigung unter ausschließlicher Berücksichtigung der im Moment der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder auch nur dem Täter bekannten Umstände keine Möglichkeit repräsentiert, zum Erfolge zu führen".

Heft 53: Dr. Fritz Kohn: Der untaugliche Versuch und das Wahnverbrechen.

Verfasser will für den absolut untauglichen Versuch ein Spezialdelikt, das alle auf die Tötung eines lebenden Menschen abzielenden Unternehmungen straft, es sei denn, daß dieselben nur für die Meinung eines „grob Unwissenden" oder „rohem Aberglauben Ergebenen" zum Ziele führen können. Also ungefähr wie der Rosenberg'sche Vorschlag: „Der ungefährliche Versuch bleibt straflos".

Heft 54: Dr. Ernst Schleifenbaum: Angriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Begriffs im § 227 B. G. B.

Ausgehend vom Begriffe der Rechtswidrigkeit (die Arbeit datiert vor der des Grafen Dohna über Rechtswidrigkeit) werden die einzelnen Begriffe des § 227 B. G. B. untersucht, die ja identisch mit jenen des § 53 St. G. sind.

Heft 55: Dr. Konrad Wiechowski: Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.

Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß nur Bedingungen, welche von zurechnungsfähigen Menschen gesetzt, von wesentlicher Bedeutung sind und mit dem Erfolge in generellem, berechenbarem Zusammenhang stehen, Berücksichtigung im Strafrechte finden. Es ist zweifelhaft, ob wir hiemit vorwärts kommen, da die Worte „wesentlich"—„generell"—„berechenbar" — wieder Anlaß zu Zweifeln geben. — Statt „unterbrochener Kausalzusammenhang" sei zu sagen „Mangel jeglichen Kausalzusammenhanges", da Ersteres eine contradictio in adjecto sei; in gewisser Hinsicht hat Verfasser hiemit Recht, da in seinen Fällen überhaupt nie ein Zusammenhang bestand, dieser daher auch nicht unterbrochen werden konnte.

Heft 64: Dr. Theodor Fabian: Abgrenzung von untauglichem Versuch und Putativdelikt und Erörterung ihrer Strafbarkeit.



Verfasser geht von der Voraussetzung aus, daß die großen Schwierigkeiten, die in der Lehre vom untauglichen Versuche liegen, dadurch entstanden seien, daß die Frage vom Putativdelikt mit hineingezogen wurde. Es wird daher vorerst eine sichere Abgrenzung zwischen „untauglichem Versuch“ und „Putativdelikt“ versucht, worauf dann die Frage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuches im Vergleich mit der zu fordernden Straflosigkeit des Putativdelikts erörtert wird. Hans Groß.

39.

Dr. Heinrich Stadelmann: Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung. München 1905. Verlag der ärztlichen Rundschau.

In vier Heften gibt der Verfasser: Das psychische Geschehen; das Wesen der Psychose; Grund und Ursache der Psychose; der Kontrastcharakter; die Hysterie; die Katatonie; die Paranoia; die Epilepsie. Alles selbständig und originell gedacht. Hans Groß.

40.

Gefängnisdirektor Dr. Georg Gennat: Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Maukes Söhne 1905.

Der Fuhlsbütteler Gefängnisdirektor, der sicher auf genug Erfahrung zurückblickt, greift das moderne System frisch und mutig an und erklärt, das Strafensystem habe sich nicht bewährt, die Freiheitsstrafe sei einzuschränken, stets mit Arbeitszwang zu verbinden und anders zu gliedern, als sie es jetzt ist. Die Strafhäuser seien nicht zu groß zu gestalten, das Personal müsse vergrößert und besser gestellt werden; die Deportation sei zweifelhaften Wertes, aber die Prügelstrafe sei einzuführen. Zur Unterstützung dieses letztgenannten Wunsches werden eine Anzahl von Roheitsdelikten erzählt, die allerdings energisches Vorgehen verlangen. Aber gerade dann, wenn man aus Empörung prügeln will, gestaltet sich die Strafe lediglich als Rache und wird auch nur als solche empfunden.

Hans Groß.

41.

Dozent Dr. Alexander Pilcz: Beitrag zur vergleichenden Rassenpsychiatrie. Leipzig und Wien. A. Deuticke 1906.

Alle vergleichende Psychiatrie ist für den Kriminalisten sowohl theoretisch als praktisch von Wichtigkeit, und so muß uns auch die vorliegende Schrift interessieren. Verfasser kommt zu einigen Schlüssen: die germanischen Stämme haben die größte Neigung zu Depressionszuständen, also auch zu Selbstmord. Die Juden liefern am meisten hereditär-degenerative Geistesstörungen. Alkoholismus wirkt am meisten unter den Nordslawen und Germanen. Endemische und epidemische Hysterien kommen nur vereinzelt vor. Progressive Paralyse ist eine traurige Spezialität Europas und ist außerhalb Europas auch dort sehr selten, wo Syphilis häufig ist; hiedurch wäre der fast schon erwiesene Zusammenhang von Syphilis und progressiver Paralyse wieder in Frage gestellt? Hans Groß.



42.

Otto Caspari, Dr. phil., vorm. Prof. der Philosophie a. d. Univ. Heidelberg: Die soziale Frage über die Freiheit der Ehe. 2. verm. und verb. Auflage Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer ohne Jahreszahl.

Verfasser sucht nachzuweisen, daß das Heil der Welt in der Schaffung einer freien, leicht schließbaren und leicht trennbaren Ehe gelegen sein müsse. Was mit den Kindern zu geschehen hat, weiß er allerdings auch nicht. Hans Groß.

43.

Paul Förster: Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang? Hypothesen zu dem geheimnisvollen Tod des Konitzer Gymnasiasten Winter. Wilh. Scholz 1905- Werdohl in Westfelen.

Verf. ist davon überzeugt, daß Winter gelegentlich eines homosexuellen Aktes verunglückt ist. Er rät, dem Täter Straflosigkeit und die Prämie zuzusichern, dann wird er sich bestimmt selbst melden! Hans Groß.

44.

Dr. Karl Binding: Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts. 5. verb. Aufl. Leipzig 1904. Duncker & Humblot.

Zu dem eisernen Bestande jeder Kriminalistenbibliothek gehört seit langem Bindings Strafprozeß, der hier in fünfter Auflage vorliegt. Die knappe aphoristische Form, die Klarheit der Sprache und genaue Behandlung der Literatur bei nicht zu gedehnter Aufnahme von Entscheidungen hat dem Buche eine große Verbreitung gesichert — es ist so bekannt, daß es nicht eingehend besprochen werden muß. Neu ist namentlich ein § über die Parteien im Strafprozeß. Hans Groß.

45.

Dr. Heinr. Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Zweiter Teil. Pflegshaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich. Wien, Manz, 1906.

Das äußerst verdienstliche Bestreben Heinrich Reichers, gegen die Verwahrlosung der Jugend zu arbeiten, hat ihn veranlaßt in den ersten Bänden des Gesamtwerkes den Kinderschutz in Baden, England, Frankreich, Belgien, Schweiz, Norwegen und Amerika zu besprechen; jetzt widmet er einen stattlichen Band dem Pflegschaftsschutz und den Besserungsanstalten in Österreich. Das Buch enthält einen Allgemeinen Teil, eine Besprechung der rechtlichen Grundlagen für Jugendschutz, Darstellung des Systems der Privatwohltätigkeit, eine Statistik und endlich verschiedene Einzelheiten als Anhang. Die große Wichtigkeit der Sache läßt die Arbeiten Reichers als ungemein dankenswert erscheinen. Hans Groß.

46.

Dr. jur. Karl Esselborn: Über Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria. Übersetzt, mit biographischer Einleitung und Anmerkungen versehen. Leipzig, W. Engelmann, 1905.

Da von dem unsterblichen Werke Beccarias seit den 70er Jahren (Waldeck und Glaser) keine Ausgabe in deutscher Sprache erschienen ist,



wir aber den wichtigsten strafrechtlichen Fragen anders gegenüberstehen, als vor fast 40 Jahren, so war eine neue Ausgabe ein verdienstliches Unternehmen. Verf. gibt zuerst eine Biographie Beccarias, schildert die Entstehung seines berühmtesten Werkes, seine literarischen Fehden, seine Anschauungen und sonstigen Streitigkeiten. Dann folgt eine, mit Anmerkungen versehene äußerst sorgfältige Übersetzung, zum Schlusse ein Gutachten zum Josephinischen Strafgesetz und ein solches über die Todesstrafe. Ich hoffe, daß die Arbeit Esselborns dazu anregt, das Werk Beccarias von Neuem mit Bewunderung und Dankbarkeit zu studieren. Gerade in unseren Tagen ist dies notwendig: Manches, worüber man heute dicke Bücher schreibt, hat der große Wälsche in einem einzigen Kapitel viel besser dargestellt. Hans Groß.

47.

Prof. Dr. Hugo Magnus: Die Kurierfreiheit und das Recht auf den eigenen Körper. Ein geschichtlicher Beitrag zum Kampfe gegen das Kurpfuschertum. Breslau, J. U. Kern. 1905.

Im Kampfe gegen das unselige Kurpfuschertum, wie es in Deutschland blüht, sucht Verf. darzutun, daß das Recht auf den eigenen Körper und die Kurierfreiheit nicht Dinge sind, die juristisch derart zusammenhängen, daß das zweite unbedingt aus dem ersten folgen müsse, Wir wollen noch beifügen, daß die große Menge eben immer unmündig bleibt und daß daher die Gebildeten und Klügeren die anderen vor Schädigungen wahren müssen Und daß das Kurpfuschertum eine wesentliche Schädigung darstellt, wird kein Überlegender leugnen können. Hans Groß.

48.

Dr. Karl Weidlich: Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Berlin 1906, J. Guttentag.

Die wertvolle Schrift gibt eine vortreffliche Übersicht über Gerichtsorganisation und Rechtsgang in England, behandelt die maßgebenden Fragen an die deutsche Strafprozeßkommission, ihre Vorschläge und den jeweiligen englischen Rechtsstandpunkt und spricht dann zur Reform. Es will bedünken, als ob irgend eine Relation zwischen dem Englischen und Deutschen Prozeß nicht findbar wäre. Beide Prozesse sind nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und dem grundverschiedenen Volkscharakter so ganz anders, daß vor allem an ein Übernehmen des englischen Prozesses im ganzen oder in großen Stücken wohl von Niemanden ernstlich gedacht wird. Einzelne Teile aus dem englischen Prozesse herausreißen und in den Deutschen einpflanzen ist aber eben der vorhandenen großen Verschiedenheit wegen, vielleicht noch weniger möglich; das Eingeschobene wäre ganz fremd, unverständlich und unbrauchbar. Wir können nur an ein naturgemäßes, selbstständiges und gleichmäßiges Entwickeln jedes Prozesses in jedem Lande als gedeihlich und überhaupt möglich denken. Hans Groß.

49.

Dr. Fritz Berolzheimer: System des Rechtes Wirtschaftsphilosophie. III. Band. Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik. München, 1906. C. H. Beck.



Adolf Lasson hat bei der Besprechung des II. Bandes dieses Werkes gesagt, der Verf. huldige einem Idealismus nach neuplatonischer Art, der die Ideen für das Reale hält und die Einzelerscheinungen und Einzelobjekte als Ausflüsse des Ewigen und Göttlichen betrachtet, welches das Wesen des Wirklichen konstituiert. Das ist richtig und wird auch im III. Bande des (auf 5 Bde. berechneten) Werkes zur Geltung gebracht. Auch dieser Band enthält eine unübersehbare Menge von Tatsächlichem, Ausführungen und Literatur und faßt seine Darlegungen in zwei Vordersätzen zusammen: 1. Definitive Beseitigung des Naturrechts und Aufzeigung der Postulate des Kulturstaates, 2. Erfüllung der formaljuristischen Begriffe mit wirtschaftlichem Inhalt, Berücksichtigung der engen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Recht. Wie dies durchgeführt wird, wollen wir erst sehen, wenn das Werk abgeschlossen vorliegen wird, sodaß eine endgiltige und eingehende Besprechung für diese Zeit verschoben werden muß. Hans Groß.

50.

Dr. O. v. Alberti, Hilfsrichter in Freudenstadt: Eigenmächtige Unrechtshemmung abgesehen von Notwehr und Notwehrhilfe. . Stuttgart. W. Kohlhammer, 1904.

Der Verf., von welchem schon einige Schriften über Notwehr und dahin Gehöriges erschienen sind, kommt in der angezeigten feinen und überlegsamen Untersuchung zu dem Satze „Rechtsmäßig ist jede Verletzung zwecks Beseitigung einer erheblichen Gefahrlage für ein rechtlich geschütztes Interesse, soweit diese Verletzung durch die guten Sitten gefordert oder entschuldigt ist, oder die Hemmung dieser Verletzung gegen die guten Sitten wäre.“ Wenigstens soll es einmal zu dieser Auffassung kommen. Hans Groß.

51.

Dr. jur Kurt Tillmanns: Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht. Beiträge zur Verletzung des Briefgeheimnisses. Berlin, 1905. Struppe und Winckler.

Abgesehen von einer kurzen Übersicht über die diesfalls in anderen Staaten bestehenden Bestimmungen, behandelt Verfasser das Deutsche Strafrecht in seiner heutigen Gültigkeit, erörtert die Bedeutung der vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke und untersucht alle möglichen Fälle, die vorkommen können. Mit den Definitionen und Auslegungen des Verfassers kann man sich nicht immer einverstanden erklären, denn schon die erste Begriffsbestimmung für „Brief“ (pag. 9) paßt auch auf irgend ein Manuskript, ein Testament etc. Aber im Allgemeinen ist die Arbeit anregend und bei genauer Benutzung der Literatur und der Entscheidungen, für zweifelhafte Fälle der Praxis wertvoll. Hans Groß.

52.

Dr. Eugen Gerhard: Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes. Herausgegeben v. Waldemar v. Rohland, Heinrich Rosin und Richard Schmidt. Heft IV.) Karlsruhe, G. Braun, 1905.



Eine sorgfältige, vielfach anregende und gute kommentierende Arbeit über die wichtige Frage vom gesetzlichen Schutze des Briefgeheimnisses.
Hans Groß.

53.

Dr. med. D. von Hansemann: Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. B. G. Teubner, Leipzig, 1905.

Alles, was den Aberglauben betrifft, ist für den Kriminalisten von Wichtigkeit, und so nehmen wir das gut geschriebene und an wichtigen Anregungen für unsere Fragen reiche Buch gerne entgegen. Auszusetzen wäre nur, daß Verfasser die, allerdings nicht immer leicht zu findende Grenze zwischen Aberglauben und Unwissenheit häufig entschieden falsch zieht, und daß er gegen den Katholizismus, besser gegen die Katholiken, geradezu ungerecht wird; Sätze (p. 86) wie: „Die Bildungsstufe in stockkatholischen Ländern ist auch eine minimale" werden sich wohl kaum halten lassen; und wenn es heißt, daß „Länder, wie Spanien und Österreich geistig und politisch zurückgehen", so möge der Berliner Pathologe bedenken, daß dieses Österreich an Deutschland Mediziner wie Kraus, Rosthorn, Mikulicż, Czerny, Rabl, Gruber, Anton, Chiari und Juristen wie Liszt, Strohal, Brunner, Mitteis abgegeben hat. — In Dingen, die mit religiösen Fragen zusammenhängen, irrt sich Verfasser überhaupt öfter. So kommt „die böse Sieben" nicht von der Lungenentzündung, die am 7. Tage böse wird (pag. 9), sondern von der 7. Bitte im Vaterunser („erlöse uns von allem Übel"). Und, um auf den Scherz einzugehen, war nicht Abel der erste Mensch, der einen Nabel hatte (pag. 38), sondern (dessen älterer Bruder) Kain. Daß der Freitag ein Unglückstag ist, hängt sicher nicht mit Freya, sondern damit zusammen, daß Christus angeblich an einem Freitag (Charfreitag) gestorben ist. Hans Groß.

54.

Adolf Goetz: Der Sträfling, Kulturstudien aus dem Strafrecht und dem Gefängnis. Berlin, Gose und Tetzlaff, ohne Jahreszahl.

Verfasser hat als Redakteur wegen Beleidigung der Polizei ein halbes Jahr im Strafhause in Zwickau zubringen müssen, und befaßt sich jetzt mit den §§ 95, 97, 166, 175, 184, 185—187, 193, 210—210 D. St. G., die er als ebenso unhaltbar, morsch und modrig bezeichnet, wie fast alle übrigen §§ des St. G. Zum Schlusse werden allerlei Vorkommnisse und Gewohnheiten in der Strafanstalt Zwickau geschildert, die hiernach allerdings nicht zu billigen wären. Hans Groß.

55.

Dr. med. Magnus Hirschfeld in Charlottenburg: Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. Erweiterte Ausgabe eines auf der 76. Naturforscherversammlung in Breslau gehaltenen Vortrages. Mit 83 Abbildungen und einer Bunttafel. Leipzig. W. Malende.

Der Herausgeber des vielbesprochenen Jahrbuches über sexuelle Zwischenstufen zeigt hier erfolgreich die Übergänge von Mann zu Weib und ihre Mischformen — wohl mit der Tendenz nachzuweisen, daß auch



die Homosexualität eine angeborne Zwischenform der Geschlechter sein muß. Wir kommen hier, wie bei allen ähnlichen Darstellungen immer wieder zu demselben Ergebnisse: strafbar können angeborne Mißbildungen nicht sein, aber die damit Behafteten sollen nur nicht verlangen, daß sie den normalen Menschen sympathisch sind. Hans Groß.

56.

Dr. Hermann von Zel d'Arlon, Edler von Wantzl: Der Sicherheitsdienst. Graz, im Selbstverlage des Verfassers.

Eine vortreffliche Zusammenstellung des allgemein, strafrechtlich und politisch für die Sicherheitsorgane in Österreich Wissenswerten, mit guter Übersicht und leicht faßlich geschrieben. Hans Groß.

57.

Wilhelm Wundt: Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte. Zweiter Band: Mythus und Religion. Erster Teil. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1905.

Im Allgemeinen beziehe ich mich auf die Besprechung des Ersten Bandes (dieses Archiv, Bd. IV, p. 359) und füge nur bei, daß der neue, nun vorliegende Band auch vieles, für uns Kriminalisten direkt Wichtiges enthält: so namentlich die ersten Kapitel, z. B. Psychologie der Phantasie; die elementaren Funktionen der Phantasie; die Raumphantasie; psychische Motive der pseudoskopischen Täuschungen; Größentäuschungen durch Erinnerungsassoziationen; Zeitphantasie; Licht- und Farbenempfindungen; dann alles, was über die Auffassungen des Kindes gesagt wird, und die eingehende Theorie der Mythenbildung. Wir kommen zu der Überzeugung, daß zwischen der Entstehung der Mythen und der vieler Zeugenaussagen ein sehr geringer Unterschied ist; die Gründe der Entstehung beider sind in der Regel dieselben. Jeder Kriminalist, der Wundts Werk studiert, tut dies mit reichlichem Nutzen. Hans Groß.

58.

Dr. Franz von Liszt, ord. Professor der Rechte in Berlin: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. völlig umgearbeitete Anflage. Berlin, J. Guttentag, 1905.

Die beispiellose Verbreitung und das Ansehen dieses Buches, welches in ungefähr 30 000 Exemplaren in den Händen der Kriminalisten ist, machen es erklärlich, wenn die darin ausgesprochenen Lehren und Anschauungen als die communis opinio der jüngeren und modernen Kriminalistenschule bezeichnet werden. Die neue Auflage ist durchweg auf den letzten Stand gebracht, und es haben, wie im Vorworte betont, die neuen Arbeiten von Mayer, Radbruch, Kohlrausch, von Hold, Gf. Dohna, aber auch die von Binding, überall Beachtung und Verwertung gefunden. Der Druck des Buches fördert die Übersichtlichkeit und die Möglichkeit raschen Suchens in vorzüglicher Weise.

59.

Masao Takayoma: Beiträge zur Toxikologie und gerichtlichen Medizin. Mit einem Vorworte von Prof. Dr. R. Kobert. Stuttgart, Ferd. Enke, 1905.



Enthält auch für den Kriminalisten wichtige Untersuchungen über die merkwürdigen giftigen Stoffe aus der Gruppe der Kathämoglobine und Feststellungen über die Ähnlichkeit der Florenceschen Kristalle mit den Teichmannschen Kristallen. Hans Groß.

60.

Prof. August Forel: Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. 4. und 5. verbesserte und vermehrte Auflage. München, Ernst Reinhardt, 1906.

Das Buch, von dem nunmehr 25000 Exemplare gedruckt sind, wurde so vielfach besprochen, daß es hier nur erübrigen kann, auf dessen Wert für den Kriminalisten hinzuweisen; diesfalls genügt es, die Wichtigkeit des sexuellen Momentes im modernen Strafrecht hervorzuheben. Wir wissen vor allem, daß eine Reihe von echten Geschlechtsdelikten: Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes oder mit Tieren, dann die Erscheinungen von Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus usw. zum Teile bezüglich der strafrechtlichen Behandlung einer Revision, zum Teile bezüglich der Erklärung eines eingehenden Studiums bedürfen; wir wissen weiter, daß dieses Studium nur möglich ist, wenn wir — nach dem Vorgange moderner Psychiater — bei den analogen normalen Erscheinungen beginnen: wir werden also z. B. die äußerste Grenze des Sadismus, den Lustmord, erst verstehen, wenn wir die Erklärung bei den allerersten, im normalen Geschlechtsverkehr auftretenden und harmlosen sadistischen Vorgängen beginnen; wir werden weiter das scheinbar ganz unverständliche Vorgehen gewisser Exhibitionisten erklären können, wenn wir wahrnehmen, daß das Dekolletieren der Frauen bei festlichen Anlässen auch nichts anderes ist, als die normale, mehr oder weniger harmlose, früheste Form eines echten Exhibitionismus. Ebenso tritt das noch normale Moment von Fetischismus, welcher in seiner psychopathischen Form zu Diebstahl, Raub, Körperbeschädigung und Mord führen kann, auch bei jedem Verliebten auf — kurz, zu jedem verbrecherischen und in oft hohem Grade gefährlichen Geschlechtsdelikt läßt sich die normale, harmlose Erscheinungsform finden, und an dieser, nicht am letzten Verbrechen muß studiert werden, wenn richtiges Verständnis gewonnen werden will.

Aber auch eine Anzahl anderer Delikte, die scheinbar dem Sexuellen fern stehen, haben, wenigstens einigermaßen, Klärung gefunden, seitdem man sie doch mit sexuellen Momenten in Verbindung bringt. Daß Grausamkeit und Wollust häufig in engem Zusammenhang stehen, hat man schon lange gewußt, wie unabsehbar weit dies aber geht, haben erst neuere Forschungen festgestellt. Ebenso wußte man, daß z. B. häufig psychische Depressionen sich in explosionsartigen Handlungen Luft zu machen suchen, daß also z. B. junge Mädchen im Entwicklungsstadium, aus „Heimweh“ Brandstiftungen begehen; heute sucht man dieses „Heimweh“ und zahlreiche ähnliche Depressionen, sicher mit Recht, auf eine Art Weltschmerz mit erotischem Untergrund und nicht befriedigtem sexuellen Verlangen zurückzuführen. — Bezeichnend sind die Fälle, in welchen man heute von Saliromanie spricht; Leute, oft vom besten Leumund beschmutzen Kleider anderer, besonders von Frauen, oder bespritzen sie mit ätzenden Flüssigkeiten. „Unerklärliche Bosheit“ nannte man das: heute weiß man, daß der unglückliche Täter

hierbei geschlechtliche Befriedigung findet, die ihm auf natürlichem Wege versagt ist. Diese Reihe wird sich einmal noch wesentlich verlängern lassen, jede Ausdehnung derselben bringt uns Erkenntnis — wohl auch dem Täter gerechtere Behandlung, und wir müssen einsehen, daß uns das Studium dieser wichtigen Frage unerläßlich ist. Hierzu kann das Buch des vielseitig unterrichteten und vielerfahrenen Forel vortrefflich dienen. Ohne irgendwo direkt auf unsere Fragen bezug zu nehmen, orientiert es in dem schwierigen und weitverzweigten sexualen Gebiet so gründlich und eingehend, daß uns nur die Adaption des Gebotenen für unsere Fragen übrig bleibt; wir können viel daraus lernen. Hans Groß.

61.

F. A. Karl Krauß, Strafanstaltsgeistlicher a. D. Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1905.

Der Verf., überzeugter Katholik und Indeterminist, ist nicht im entferntesten intolerant und würdigt die protestantischen Bestrebungen genau so wie die katholischen. Er sagt, er hätte sein Werk ebensogut „Handbuch der gesamten Verbrecherprophylaxe" nennen können, welcher Titel in der Tat dem Inhalte besser entsprochen hätte, denn er geht von dem Grundsatze aus, daß die Bestrafung der Verbrecher nur in vereinzelten Fällen bessernd wirkt, während auf dem Wege der Vorbeugung sehr viel geschehen kann. Der reiche Inhalt des Werkes (471 Seiten) zerfällt in „allgemeine Verbrechens-Prophylaxe" (Religiöses Moment, Erziehung, Wohlfahrtseinrichtungen) und „spezielle Verbrechensprophylaxe (Bekämpfung des Alkoholismus, der Unzucht, des Bettels usw.) und eine Darstellung der verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen. Man kann dem Verf. in sehr vielem nicht zustimmen, aber das Buch ist ehrlich geschrieben, anregend und voll guter Gedanken.

Hans Groß.

62.

Franz Brückner: Der ausgezeichnete Diebstahl. München, 1905. G. Schweitzer (Arthur Sellier).

Der Verfasser entwickelt das Thema zuerst geschichtlich, bespricht es vom Standpunkte des heutigen Reichsstrafgesetzes und betrachtet schließlich die diesfälligen Bestimmungen der wichtigsten ausländischen Gesetze und Entwürfe. Er kommt zu dem Schlusse, daß die unabsehbar, oft geradezu lächerliche Kasuistik (Enttragen von Maulbeerbaumblättern im Oest. StG., Ausrupfen von Wolle bei weidenden Schafen im Hannöverschen StG.) zu beseitigen und das Vordringen allgemeiner Gesichtspunkte zu billigen ist. Vorbildlich sei die heutige Fassung des Stooßschen Entwurfes, nach welchem ausgezeichneter Diebstahl vorliegt, wenn dieser berufsmäßig oder bandenmäßig, auf gefährliche oder freche Art begangen wird. Dieser Auffassuug des Verfassers ist volkommen zuzustimmen, denn in der Stooßschen Fassung ist tatsächlich alles enthalten, was einen Diebstahl besonders strafbar macht, namentlich wenn man an dem doppelten Sinne des Begriffes gefährlich festhält: Die Tat ist um so gefährlicher für den Bedrohten, als sie weniger gefährlich für den Täter ist. Deshalb ist z. B. Brandstiftung, Meuchelmord, namentlich Giftmord, Überfall eines einzelnen durch mehrere usw. so „gefährlich"

im objektiven Sinne, weil sich hierbei der Täter einer verhältnismäßig geringen Gefahr aussetzt.

Das Verdienst Brückners liegt darin, daß er auf die Vortrefflichkeit der auch hier so einfachen Fassung des Schweizer Entwurfes hingewiesen hat.

Hans Groß.

63.

Prof. Dr. M. Dennstedt und Dr. F. Voigtländer: Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Sperma usw. unter besonderer Berücksichtigung der Photographie mit einem Anhange über Brandstiftungen, für Chemiker, Pharmazeuten, Mediziner, Juristen, Polizeiorgane usw. Mit 97 Abbildungen. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn 1906.

Der Titel des ausgezeichneten Buches gibt gleichzeitig seinen reichen Inhalt an, der sich in wertvollster Weise mit den wichtigsten Themen modern kriminalistischer Arbeit befaßt. Namentlich das Kapitel über Schriftfälschungen ist sicher auf der Höhe des heute Erreichbaren gehalten — mehr als die Verfasser diesfalls gesagt haben, wird kaum jemand wissen; in den allerschwierigsten und verzweifelten Fällen wird man sich auch an niemand anderen wenden, als an Dennstedt in Hamburg.

Hans Groß.

64.

Dr. Johannes Bresler: Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle. 1904. C. Marhold.

Wenn auch die Frage, ob eine bei einem Beschuldigten oder Zeugen erscheinende Geisteskrankheit echt oder simuliert ist, lediglich vom Gerichtsarzte zu entscheiden ist, so kommt doch auch der Jurist, namentlich der Untersuchungsrichter, oft in die Lage, sich diesfalls über die Sachlage ohne fremde Hilfe einigermaßen und vorläufig klar werden zu müssen. Dies ist am öftesten dann der Fall, wenn sich der Untersuchungsrichter fern vom Amtsorte und ferne von ärztlicher Hilfe bei einer auswärtigen Amtshandlung mit einem Beschuldigten oder Zeugen befassen muß, der geistesgestört zu sein scheint; es ist auch bekannt, daß gerade in solchen Fällen Simulationen am häufigsten versucht werden, da der betreffende weiß, daß der Gerichtsarzt nicht zur Stelle ist. Es ist daher begreiflich, wie wichtig es für den Untersuchungsrichter ist, über das Wesen der Simulation und ihre Kennzeichen unterrichtet zu sein, und es ist ein so vortreffliches Werk, wie das von Bresler, dankbar aufzunehmen; jeder Jurist, dem die psychiatrischen Grundbegriffe nicht vollkommen fremd sind, wird durch dasselbe vortrefflich informiert.

Hans Groß.



XII.

Erkennen einer Person bei Dämmerung, Mondschein und künstlicher Beleuchtung; Einwirkung der Suggestion und Autosuggestion auf Zeugenaussagen.

Meineidsprozess wider einen Gymnasialoberlehrer.

Vom

Ersten Staatsanwalt Oberlandesgerichtsrat **Pessler**, Braunschweig.

(Mit einer Abbildung).

Über die Frage, inwieweit Suggestion und Autosuggestion auf eine Zeugenaussage Einfluß ausüben können, ist schon mancherlei in der kriminalistischen Literatur geschrieben; sehr eingehend ist u. a. dieser Gegenstand von Schrenck-Notzing gelegentlich des bekannten Mordprozesses wider Berchtold in München behandelt. Weit weniger ist die namentlich im Strafprozesse so sehr wichtige Frage erörtert, wieweit man auch auf die Zuverlässigkeit eines Zeugen bauen kann, wenn er behauptet, eine bestimmte Person, namentlich den Beschuldigten, bei irgendwie zweifelhaften Beleuchtungsverhältnissen erkannt zu haben.

Wie Vincent (nach den Anführungen in Weingarts Kriminaltaktik Seite 51) behauptet, sollen folgende allgemeine Regeln gelten:

„Mit normalen Augen kann man jemanden, den man genau kennt, und dessen Aussehen auffällig und leicht erkennbar ist, bei Tageslicht höchstens in einer Entfernung von 100—150 m erkennen; ist sein Gesamtaussehen weniger eigentümlich, so erkennt man ihn nur auf 40—80 m, und wenn man ihn weniger genau kennt auf nur 25—30 m. Dabei kommt es auf die Art der Beleuchtung an; am besten erkennt man jemanden, der vom direkten Sonnenlicht beschienen ist. Bei Mondschein kann man eine Person beim ersten Viertel nur zwei bis sechs Meter weit, beim Vollmond sieben bis zehn Meter weit, und wenn man sie gut kennt, bis 15 m weit erkennen."

Über Erkennen bei künstlicher Beleuchtung, über den Einfluß der verschiedenen künstlichen Beleuchtungsarten und die Größe der Licht-



stärke der künslichen Beleuchtungskörper, vor allem aber über den Einfluß, den der Stand des Beleuchtungskörpers zu dem Beobachteten und den Beobachtenden auf die Erkennungsfähigkeit ausübt, imgleichen über den Einfluß von Schnee, Nebel und ähnlichen Witterungsverhältnissen, von den durch Zweige der Büsche und Bäume weithin geworfenen Schlagschatten und dergleichen ist wohl kaum etwas Ausführliches in der Literatur zu finden.

Der Einfluß, den die Stellung des künstlichen Beleuchtungskörpers ausübt, ließe sich wohl — etwa von einem Physikgelehrten — in brauchbarer Weise literarisch behandeln, auch könnten über die Bedeutung des Vorhandenseins einer Schneedecke für die physische Beobachtungsfähigkeit eines Zeugen gewiß mancherlei allgemeine Mitteilungen auf Grund sachverständigerseits vorgenommener Versuche gemacht werden; im übrigen wird man aber immer auf das Experiment im einzelnen Falle angewiesen sein. Man wird sich an den Ort begeben müssen, an dem die Beobachtung stattgefunden hat, man wird möglichst solche Beleuchtungsverhältnisse herstellen müssen, wie sie zur Zeit der Beobachtung vorlagen, und man wird den Zeugen dann, nachdem man seine Sehfähigkeit durch augenärztliche Untersuchung festgestellt hat, zu veranlassen haben, Personen, die ihm zwar persönlich bekannt sind, von denen er aber nicht weiß, daß man sie als Versuchsobjekte hingestellt hat, zu beobachten, um prüfen zu können, ob der Beobachtende wirklich die richtige Person erkennt.

Daß die Erkennung eine ziemlich leichte ist, wenn der Beleuchtungskörper, z. B. die Laterne, vor der zu beobachtenden Person sich befindet, der letzteren also „das Licht voll ins Gesicht scheint“, ist ja allgemein bekannt; ebenso leuchtet es ohne weiteres ein, daß ein Erkennen — wenigstens an den Gesichtszügen — dann erheblich erschwert, ja oft unmöglich ist, wenn der Beleuchtungskörper hinter dem Beobachteten seinen Platz hat, also der Schatten direkt auf diejenige Körperseite des Beobachteten fällt, welche der Beobachtende allein sehen kann. Bei allen sonstigen Stellungen der Beleuchtungskörper (z. B. seitlich von dem Beobachteten, über ihm usw.) wird man indessen wohl auf Versuche im konkreten Falle angewiesen bleiben. Solche Versuche sind aber in allen irgendwie zweifelhaften Fällen schon deswegen unerläßlich, weil gerade bei Beobachtungen der hier in Rede stehenden Art eine Menge Kleinigkeiten in Betracht kommen, auf die man erst aufmerksam wird, wenn man an den praktischen Versuch, an die „Reproduktion der Situation an Ort und Stelle“ herangetreten ist. So kann es z. B. darauf ankommen, wie die Hutkrempe



des Beobachteten, wie sein Bart usw. auf die zur Zeit der Beobachtung herrschende Belichtung eingewirkt hat, inwieweit ein Halskragen das richtige Erkennen erschwert hat; kurz auf eine ganze Anzahl „imponderabilia“.

Beide eingangs gedachte Fragen sind in einem Strafprozesse erörtert, der sich 1904 abgespielt hat, und ich kann wohl sagen, daß ich durch diesen Prozeß viel gelernt habe. Ich gebe den Hergang der Untersuchung und den wesentlichen Inhalt der über die Rekognitions- und Suggestions- bezw. Autosuggestionsfrage von zugezogenen Sachverständigen gemachten Bekundungen hier wieder.

In einer etwa 3000 Einwohner zählenden Stadt wirkte der 50 Jahre alte Beschuldigte seit 17 Jahren als Oberlehrer an dem dortigen Realgymnasium. Er war seit 24 Jahren verheiratet und hatte drei erwachsene Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Seine Ehefrau, die fünf Jahre jünger war als er, litt an einem Gallenleiden, das sie zeitweise beischlafsunfähig machte, und dieser Umstand hatte den körperlich äußerst kräftigen und wohl eine sehr starke geschlechtliche Appetenz besitzenden Beschuldigten dazu verleitet, sich vor etwa sechs Jahren mit einer an einem anderen Orte wohnenden Weibsperson, die täglich mit Grünwaren in sein Haus kam, einzulassen. Einmal hatte er die Frau zunächst zu einem Rendezvous auf den Bahnhof seines Wohnortes bestellt; er war dort aber mit ihr gesehen, und es war nicht zum Beischlaf gekommen. Um fernerhin nicht wieder gestört zu werden, hatte er dann seine ehebrecherischen Zusammenkünfte auf dem Bahnhofe einer nicht fern gelegenen Eisenbahnstation gehabt, und es war auch hier einmal von einem Eisenbahnbeamten beobachtet, wie der Beschuldigte und die Frauensperson sich in der verdächtigsten Weise in der Nähe des Weiberklosetts zu schaffen gemacht hatten. Beide Beobachtungen waren natürlich in seinem Wohnorte bekannt geworden, das Treiben des Oberlehrers N. hatte das beliebteste Tagesgespräch in der Kleinstadt gebildet, und der Beschuldigte wurde schließlich als ein allen Mädchen und Frauen nachstellendes höchst gefährliches Individuum betrachtet. Führte ihn sein Weg eine Zeit lang öfter über die St.-Straße, so hieß es sofort, er treibe mit der Ehefrau des dort wohnenden Barbiers Ehebruch; er wurde ferner der Unzucht mit seiner Magd geziehen, und als er eines Sommers öfter in einer zwischen Gärten hinführenden Gasse botanisierte und zum Zweck des Pflanzensuchens ab und an an den Hecken und Komposthaufen stehen blieb, behauptete eine — angeblich zwei Zentner wiegende — Restaurateursfrau, die sich häufig in ihrem an der bezeichneten Gasse liegenden Garten aufhielt, der Oberlehrer bereite ihr ernstliche Nachstellungen.



Auch die Tochter dieser beleibten Dame bekam eine namenlose Angst für ihre Unschuld durch folgendes Erlebnis: Sie befand sich mit ihrer Schwester in dem bezeichneten väterlichen Garten, den das Publikum häufig mit Zustimmung des Eigentümers zum Spazierengehen benutzte, als der Oberlehrer wieder einmal in der Gasse daher kam und dann auch in dem Garten promenierte. Plötzlich sah sich der Mann ängstlich nach allen Seiten um, dann aber ging er, die Damen erblickend, fort. Der Direktor des Realgymnasiums, der auch über diesen Fall gehört wurde, kam sofort mit der ungezwungenen — und wohl auch einzig annehmbaren — Erklärung heraus: „Wer sich so verhält, sucht sich ein verborgenes Plätzchen zur Befriedigung eines ihn überkommenden Bedürfnisses, und er macht sich schleunigst aus dem Staube, wenn er bei diesem Beginnen Damen erblickt."

Seit Anfang 1903 lief das Gerücht im Städtchen um, der Beschuldigte verkehre jetzt geschlechtlich mit der 28 jährigen Ehefrau des Arbeiters H., und zwar sollten die Rendezvous in dem mitten in der Stadt (gerade der H.schen Wohnung gegenüber) liegenden sogen. „Plangarten" stattfinden, einem Orte, der wegen seiner lauschigen Winkel unter Bäumen und im Gebüsch vielen Liebespärchen willkommene Plätzchen zu einem tête-à-tête bot.

Wegen Verbreitung dieser Gerüchte erhob Frau H. gegen einen Arbeiter E. Privatklage. Zunächst beschränkte E. seine Verteidigung darauf, daß er erklärte, er habe lediglich einmal zu der H. gesagt: „Na, Auguste, solltest du vielleicht nicht schon einmal dort (scil. im Plangarten) gewesen sein?" Im weiteren Verlaufe der Verhandlung trat er aber plötzlich den Beweis der Wahrheit an, indem er Zeugen dafür benannte, daß die H. mit dem Oberlehrer N., dem späteren Beschuldigten, sich im Plangarten herumgetrieben habe. Es traten nun auch in der Sitzung des Schöffengerichts vom 1. Juni 1904 drei Zeugen, ein Schlachtergeselle Hl., ein Kürschner V. und ein Malergeselle Br. auf, von denen Hl. mit aller Bestimmtheit eidlich bekundete. daß er eines Abends im Januar 1904 sowohl den Oberlehrer als auch die Frau H. im Plangarten habe stehen sehen und mit absoluter Bestimmtheit erkannt habe. V. wollte bei derselben Gelegenheit nur den Oberlehrer, nicht aber die Weibsperson bestimmt erkannt haben, und Br. endlich hatte zwar auch das „Paar" stehen sehen, glaubte auch wohl, den Oberlehrer erkannt zu haben, war hierin aber nicht ganz sicher.

Die Veranlassung zu den Beobachtungen der genannten Zeugen war folgende gewesen: An einem Abend im Januar oder Februar 1904, etwa gegen 9 Uhr, durchschritt V. den Plangarten, um sich in die



daranstoßende Wirtschaft „Zum Kaiser“ zum Abendtrunk zu begeben. Es lag Schnee, auch war etwas Mondschein vorhanden, und das Licht der (übrigens sehr mäßig brennenden) elektrischen Straßenlampen, die sich auf der neben dem Plangarten herlaufenden Straße „Am Plane“ befanden, warfen immerhin etwas Lichtschein in den Plangarten, in welchem selbst sich keine künstliche Beleuchtung befand. Im Plangarten sah V., so bekundet er, dicht am Gebüsch einen Mann und eine weibliche Person stehen. Als er in dem Manne mit Bestimmtheit den Oberlehrer erkannt hatte, lief er schnell in die Wirtschaft und rief den dort beim Biere sitzenden Mitzeugen Hl. und Br. zu: „Wollt ihr 'mal im Plangarten ein Pärchen sehen?“ (Den Namen des Oberlehrers will er nicht genannt haben). Beide folgten dem führenden V. in den Park und sahen nun das noch immer an derselben Stelle stehende Paar. Als V. auf fünf Schritte an die Dastehenden herangekommen war, erkannte er, wie er behauptet, nochmals deutlich den Oberlehrer, nicht aber das Frauenzimmer. In diesem Augenblicke rief Hl., den Namen des Oberlehrers gebrauchend: „Papa N., willst du fort!“

Nachdem im Schöffengerichte diese Bekundungen, denen die Frau H. mit der bestimmten Behauptung, den Oberlehrer gar nicht zu kennen, widersprach, gemacht waren, sollte als letzter Zeuge der Oberlehrer vernommen werden. Als er hineingerufen war, machte der die Privatklägerin Frau H. vertretende Anwalt den Vorschlag, den Zeugen zunächst unbeeidigt zu vernehmen, da durch Gegenüberstellungen usw. sich doch noch etwaige Irrtümer aufklären könnten. Der Oberlehrer erklärte jedoch, er wünsche sofort beeidigt zu werden. Die Beeidigung erfolgte, und nachdem er darauf aufmerksam gemacht war, daß er auf Fragen, deren Beantwortung strafrechtliche Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (also auch wegen Ehebruches) gegen ihn zur Folge haben könnte, die Antwort verweigern dürfte, wurden ihm vom Vorsitzenden des Gerichts die Fragen vorgelegt:

1. ob er mit der H. ein unsittliches Verhältnis habe oder gehabt habe?

2. ob er mit der H. Anfang 1904 abends im Plangarten eine Zusammenkunft gehabt habe?

Dabei wurde der Oberlehrer nochmals auf sein obenbezeichnetes Recht aufmerksam gemacht, und der Vorsitzende ließ durchblicken, daß z. B. der Zeuge Hl. eine offenbar zu unsittlichen Zwecken veranstaltete Zusammenkunft des Oberlehrers mit der Ehefrau H. bereits bekundet habe.



Der befragte Oberlehrer wurde sehr erregt und erklärte folgendes:

„Es ist mir anfangs unangenehm gewesen, in diese schmutzige Sache verwickelt zu werden, jetzt freue ich mich aber, daß ich als Zeuge vernommen werde, da mir hierdurch die Möglichkeit geboten wird, durch eidliche Aussage die in der Stadt umlaufenden Gerüchte zu widerlegen. Ich versichere auf meinen Eid und gleichzeitig auf mein Ehrenwort, daß ich die Frau H. nicht näher kenne, und daß ich nie mit ihr im Plangarten gewesen bin. Vor einiger Zeit hat meine Frau einen anonymen Brief erhalten, in welchem ich mit der Frau H. in Verbindung gebracht wurde. Als ich dann die Vorladung zur Schöffengerichtsverhandlung erhielt, habe ich die Frau H. aufgesucht, um sie über den Grund der Ladung zu befragen. Bei diesem Besuche habe ich sie zum erstenmal kennen gelernt."

Nach Gegenüberstellung mit den Zeugen Hl. und V. wiederholte er diese Aussage.

Nunmehr benannte der damalige Privatangeklagte E. noch weitere Zeugen für den Wahrheitsbeweis, und der Hauptverhandlungstermin mußte vertagt werden.

Zur Vernehmung der benannten auswärtigen Zeugen wurden die Akten nach einem anderen Gerichte geschickt, doch ehe sie erledigt zurückkamen, wurde dem Privatklageverfahren dadurch ein Ende bereitet, daß die Privatklägerin Frau H. am 21. Juni 1904 zu Protokoll des Gerichtsschreibers die Privatklage zurücknahm. Sie erklärte aber zu diesem Protokolle ausdrücklich: „Sie bleibe mit Entschiedenheit dabei, daß sie den Oberlehrer überhaupt nicht kenne."

Das Amtsgericht schickte die Privatklageakten der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage zu: ob etwa der Oberlehrer oder die vernommenen Zeugen Hl. und V. einen Meineid geschworen hätten.

Das Verfahren wurde eingeleitet und ergab folgendes Belastungsmaterial gegen den Oberlehrer:

Die Zeugen Hl., V. und Br. blieben mit aller Bestimmtheit bei ihren bereits wiedergegebenen Aussagen. Den Standpunkt, den sie bei ihren Beobachtungen im Plangarten gehabt haben wollten, ergibt anliegende Zeichnung, aus welcher auch die zur Beurteilung der Sache wichtigen Entfernungen zu ersehen sind.

Daß die einzelnen angegebenen Entfernungen im Laufe dieser Darstellung etwas differieren, kommt daher, daß die Zeugen bei ihren verschiedenen Vernehmungen natürlich nicht mit absoluter Genauigkeit die in Betracht kommenden Punkte angeben konnten.

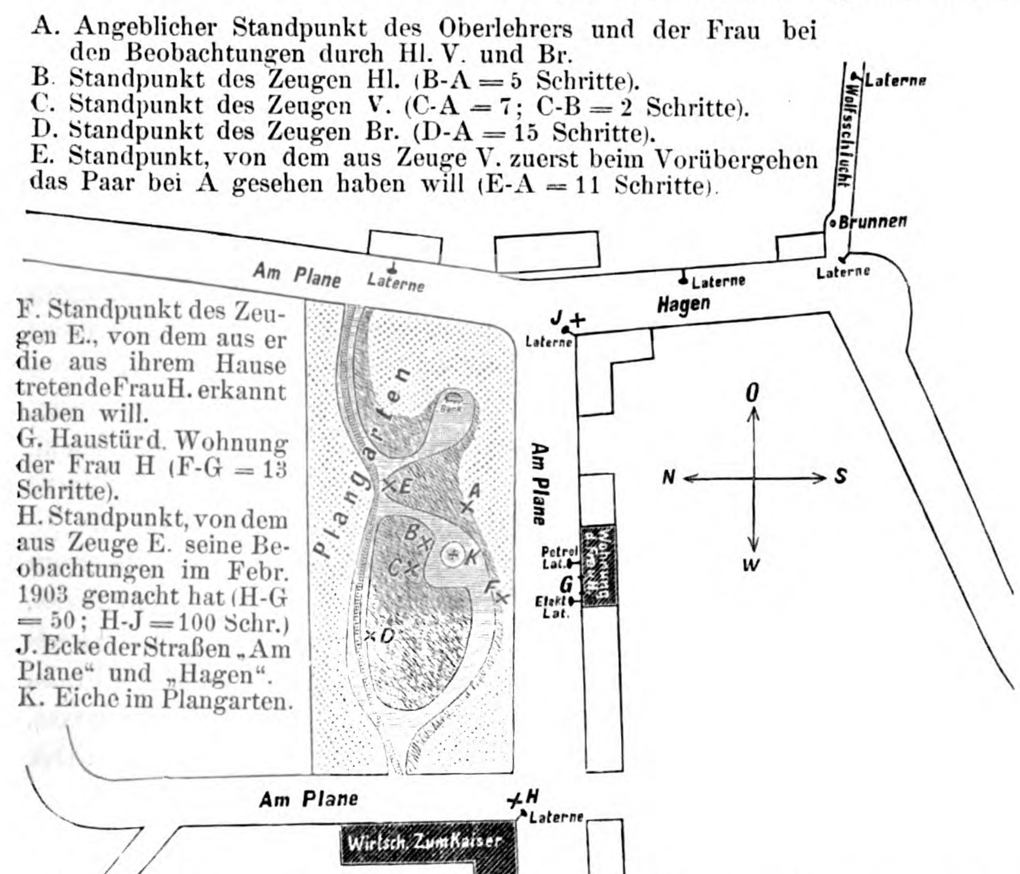
Ferner wurden im Laufe der Untersuchung noch drei verschie-



dene Vorfälle zur Sprache gebracht, die den Oberlehrer hochgradig belasteten.

1. Der wegen Beleidigung von der H. verklagt gewesene Arbeiter E. sagte — nunmehr als Zeuge vernommen — folgendes aus:

a) eines Sonnabends im Februar 1903 stand ich abends zwischen acht und neun Uhr vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ an der Straßenecke. Der Oberlehrer promenierte auf der Straße „Am Plane“ und verschwand dann in dem von der H. bewohnten Hause. Nach zwei bis drei Minuten kam er wieder heraus und bog in die östlich abbiegende Straße



„Hagen“ ein. Gleich darauf trat aus dem H.schen Hause eine (von mir nicht erkannte) Frauensperson. Sie ging in derselben Richtung wie der Oberlehrer gegangen war, drehte aber um und kehrte in ihr Haus zurück, als mehrere, vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ stehende Personen plötzlich zu lachen anfingen. Ich ging an die Ecke des „Hagen“ und sah, daß der Oberlehrer in der Richtung nach der Straße „Am Plane“ zurückschritt. Da ich vermutete, daß es doch noch zu einer Zusammenkunft zwischen dem Oberlehrer und der Frauensperson kommen würde, versteckte ich mich derartig im Gebüsch des Plan-

gartens, daß ich die Straße „Am Plane“ übersehen konnte. Nach etwa 10—15 Minuten sah ich die — jetzt von mir beim Laternenscheine deutlich erkannte — Ehefrau H. wieder aus ihrem Hause kommen; sie bog in den „Hagen“ ein. Ich eilte an die Ecke des „Hagen“ und sah von hier aus deutlich, daß die H. in die vom „Hagen“ abzweigende einsame Gasse, die „Wolfsschlucht“, ging.

b) Einige Zeit nach diesem Vorfalle stand ich einmal wieder abends vor der Wirtschaft „Zum Kaiser“ auf der Straße. Der Oberlehrer promenierte wiederum auf der Straße „Am Plane.“ Als er hierbei vor dem Hause der H. angekommen war, ließ er einen lauten, aus zwei Tönen bestehenden signalartigen Pfiff ertönen.

Über den von E. bekundeten Vorfall 1a wurden drei Personen als Zeugen vernommen, die an dem betreffenden Abend mit E. vor der Tür der Wirtschaft „Zum Kaiser“ gestanden hatten. Auch sie hatten zum Teil den Oberlehrer auf der Straße „Am Plane“ gesehen, glaubten auch bemerkt zu haben, daß um diese Zeit eine weibliche Person aus dem H.schen Hause gekommen sei. Alle drei Zeugen bestritten aber, daß sie beim Herannahen dieser — von ihnen nicht erkannten — weiblichen Person gelacht hätten, und keiner der Zeugen hatte bestimmt gesehen, daß der Oberlehrer (oder doch der Mann, den sie mindestens für den Oberlehrer gehalten hatten) in das H.sche Haus gegangen sei.

2. Ein Kutscher M. bekundete folgendes:

„Eines Abends im Sommer oder Herbst 1903, — die Laternen brannten auf der Straße „Am Plane“ — ging ich durch den Plangarten. Dort traf ich einen Mann, dessen Name mir entfallen ist (!). Als ich mit dem Manne sprach, sah ich, daß der Oberlehrer auf der Straße „Am Plane“ auf und ab ging. Der Mann fragte, ob ich nicht wisse, warum der Oberlehrer da herumlaufe, und er setzte hinzu: „Der hat was in Aussicht, mit wem, das wissen Sie ja wohl!“ Als sich der Unbekannte bereits entfernt hatte, sah ich, daß aus dem von der H. bewohnten Hause eine Frauensperson trat, die ein Tuch um die Schultern gehängt hatte. Sie ging hinter dem Oberlehrer her, und beide bogen — drei bis vier Schritte hintereinandergehend — in den „Hagen“ ein. Ich ging eilig nach und sah, daß der Oberlehrer und die Frauensperson in die vom „Hagen“ abzweigende einsame Gasse, die „Wolfsschlucht“ genannt, gingen.“

Diesem stark belastenden Materiale gegenüber blieb der Oberlehrer mit aller Entschiedenheit dabei, daß er die H. zum erstenmal gesehen habe, als er sie infolge der erhaltenen Zeugenladung (im Mai 1904) aufgesucht hätte und er bemerkte, daß er überhaupt erst in dem



Adressbuch ihre Wohnung habe aufsuchen müssen. In diesem Adressbuch habe aber die frühere Wohnung der H. an der St.-Straße gestanden, er habe sich dorthin begeben und erst von der jetzigen Bewohnerin dieser Wohnung in Erfahrung gebracht, daß die Familie H. jetzt „Am Plane" wohne. Seinen vier bis fünf Jahre zurückliegenden ehebrecherischen Verkehr mit der Gemüsefrau auf dem Bahnhofe einer benachbarten Station und Besuche bei öffentlichen Dirnen gelegentlich von Reisen in größere Städte gestand er unumwunden zu.

Diejenige Person, die die sicherste Auskunft geben konnte, war die Ehefrau H. selbst, sie mußte ja ganz genau wissen, ob, wann und wo sie mit dem Oberlehrer zusammengetroffen war, und ob sie Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt hatte.

Die Angaben dieser Hauptzeugin bildeten aber ein geradezu unentwirrbares Gewebe von Lügen und Widersprüchen. Einmal behauptete sie, den Oberlehrer gar nicht zu kennen, dann wieder, sie habe öfter mit ihm gesprochen und zweimal (einmal im Plangarten, einmal in einer einsamen Straße) geschlechtlich verkehrt. Dann widerrief sie diese von ihr beschworene Aussage und kehrte zur ersten zurück, dann wieder zur zweiten, wieder zur ersten usw. zu verschiedenen Zeiten und vor verschiedenen Behörden immer abwechselnd.

Zuletzt blieb sie dabei, daß sie mit dem Oberlehrer doch zweimal geschlechtlichen Verkehr gehabt hätte.

Eine Untersuchung auf ihren Geisteszustand hat nichts für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit ergeben, und am 7. Sept. 1904 ist die Person nach einem kurzen Schlußverhör aus der wider sie wegen Meineides verhängten Untersuchungshaft entlassen.

Der beschuldigte Oberlehrer, der seinen schon erwähnten früheren Verkehr mit der Grünwarenhändlerin und ein öfteres „Exgehen" auf Reisen nach Großstädten auch fernerhin unumwunden zugegeben hatte, hatte dagegen auch im weiteren Verlaufe der Untersuchung jede Beziehung zu der H. auf das energischste bestritten; es wurde auch zu seiner Entlastung über den von ihm behaupteten einzigen Besuch bei der Frau H., den er erst nach Empfang der Zeugenladung in der Privatklagesache etwa Ende Mai 1904 gemacht haben wollte, folgendes festgestellt:

Eine Zeugin Po. bekundete, daß der Oberlehrer eines Tages Ende Mai 1904 in ihre in der St.-Straße gelegene Wohnung gekommen sei, in welcher früher die Familie der Frau H. gewohnt hatte. Er habe gefragt, ob hier H.s wohnten, und die Antwort erhalten, diese seien jetzt nach der Straße „Am Plane" verzogen. (Bemerkt wird hierzu nochmals, daß der beschuldigte Oberlehrer nach seiner Behauptung erst



nach Empfang der Zeugenladung in dem Adressbuch der Stadt nach der Wohnung der Familie H. gesucht hatte, und daß auch tatsächlich in diesem Adressbuch die frühere H.sche Wohnung auf der St.-Straße angegeben war.) Ferner bezeugte ein Barbier, daß ihm der Oberlehrer um die genannte Zeit einmal auf der Straße begegnet sei und ihn nach der Wohnung der H. gefragt habe. Eine Mitbewohnerin des Hauses „Am Plane“, in welchem sich die neue Wohnung der H. befand, erzählt folgenden Vorfall:

Ende Mai 1904 kam der Oberlehrer in das von mir und der H. bewohnte Haus „am Plane“ und fragte mich, ob Frau H. hier wohne; ich habe ihn dann zu der H., begleitet, ihn ihr auch vorgestellt. Der Oberlehrer fragte die H., aus welchem Grunde er denn eine Zeugenladung zu ihrer Privatklagesache wider E. erhalten habe, und er setzte hinzu: „Kennen Sie mich überhaupt?“ Da die H. dieses verneinte, äußerte der Oberlehrer: „So eine verfluchte Geschichte; ich kenne Sie ja gar nicht“. Als ich ihn dann die Treppe hinunter begleitete, sagte er noch: „Solch eine verfluchte Geschichte, die Sache wird sich schon aufklären!“

Da man nun die Angaben der Ehefrau H. nach deren wiederholt nachgewiesenen Lügen überhaupt nicht zur Belastung des Oberlehrers verwenden konnte, zumal auch die über das Vorleben der H. eingezogenen Erkundigungen ergeben hatten, daß die Person schon seit ihrem 17. Lebensjahre liederlich gewesen, auch lügenhaft sei, war die gerichtliche Voruntersuchung sowohl wider den Oberlehrer wegen des angeblich am 1. Juni 1904 vor dem Schöffengericht begangenen Meineides als auch wider die Ehefrau H. wegen eines am 13. Juli 1904 vor dem Amtsgerichte begangenen Verbrechens des Meineides geführt, und nach deren Abschlusse wurde die Anklage wider den Oberlehrer erhoben, da die H. ihr Meineidsgeständnis zurückgenommen und zuletzt verschiedene mit den den Oberlehrer belastenden Zeugen ganz konforme Aussagen gemacht hatte. Die Sache lag eben so, daß nur ein erkennendes Gericht nach eingehender Hauptverhandlung entscheiden konnte.

Bevor diese Hauptverhandlung aber stattfand, wurden zur vollständigen Vorbereitung derselben die eingangs erwähnten Fragen nach der Sicherheit des Erkennens der in Betracht kommenden Personen durch die Zeugen sowie nach der etwa in Frage kommenden, durch die ewigen Redereien über den Oberlehrer denkbarerweise begünstigten Suggestion und Autosuggestion einer genauen Prüfung unterzogen.

Um auf experimentellem Wege zunächst die erste Frage tunlichst zu lösen, zog der Staatsanwalt einen Augenarzt, den bei allen wich-



tigen kriminaltechnischen Fragen mitwirkenden Gerichtschemiker und -Physiker, später auch (zur Begutachtung der Wirkung von Licht und Schatten je nach dem Stande der Beleuchtungskörper) einen Professor der Physik zu. Zunächst wurden die Versuche in einem dem „Plangarten“ ähnlichen Parke der Stadt Braunschweig, dem Bürgerpark, dann an Ort und Stelle im „Plangarten“ und den umliegenden Straßen („Am Plane“, „Hagen“, „Wolfsschlucht“) angestellt.

Am 28. September Abends von 9—10½ Uhr wurden die Versuche in Braunschweig angestellt; als Beobachtende und zu Beobachtende waren sechs männliche und vier weibliche Personen zugegen. Alle beteiligten Personen waren einander genügend bekannt, bezw. wurden vorher eingehend miteinander bekannt gemacht. Die Augen der „Beobachtenden“ waren vom Augenarzt genau auf ihre Sehschärfe untersucht. Über diese Versuche äußerte sich der Gerichtschemiker (welcher Augen mit übernormaler Sehschärfe besitzt) zunächst wie folgt:

„Der Abend war als halb bedeckt zu bezeichnen, keineswegs als dunkel. Schon als wir aus dem Hause traten, begannen die Beobachtungen. Sie zeigten, wie schwierig es ist, eine Person mit Sicherheit zu identifizieren, selbst wenn man die Persönlichkeit an dem Gange, der Figur, der Bewegung, dem Umfange und einzelnen hervorstechenden Eigenschaften, der Kleidung usw. (ganz abgesehen von den Gesichtszügen) auf das genaueste kennt.

Zuerst machten wir Versuche an einer Straßenkreuzung, wohin von den verschiedensten Seiten das Licht der Straßenlaternen (Auerbrenner, 45—53 Kerzen stark) fiel.

Erst auf dreieinhalb bis vier Schritte war es möglich, eine stillstehende Person mit Sicherheit zu identifizieren, ich selbst wurde einmal am Gange auf sechs Schritte erkannt. Wir gingen dann in den Bürgerpark hinein, um uns eine Stelle auszusuchen, die den Verhältnissen des „Plangartens“ annähernd entspricht. Auf dem Wege dorthin hatte eine der zugezogenen weiblichen Personen eine Freundin getroffen, die in Begleitung eines Unteroffiziers ging. Ich eilte, ohne den übrigen Personen — mit Ausnahme des Polizeisergeanten B. — etwas zu sagen, heimlich seitwärts durch die Büsche voran und gesellte mich zu der Gruppe, bei welcher sich der Unteroffizier befand. Wir stelllten uns 13 Schritte von der Laterne hin, und zwar so, daß uns die Laterne seitwärts beschien. Sämtliche mit mir zu dem Experimente ausgegangenen Personen gingen dicht an mir vorüber, ohne mich zu erkennen, selbst eine der zugezogenen weiblichen Personen, die zur Seite sah und uns musterte, erkannte mich nicht. Nunmehr wurden die Experimentierenden durch den Polizeisergeanten B. aufge-



fordert, sich doch einmal die dastehende Gruppe anzusehen. Zuerst erkannte mich auf 1½ Schritte der Staatsanwalt, jedoch erst dann, als ich, den Hut ziehend, laut sagte: „Guten Abend, meine Herren".

Hierauf begannen die eigentlichen Versuche:

Der Augenarzt und ich stellten uns im Gebüsche auf und ließen einzelne der zugezogenen Personen auf Entfernungen von neun bis elf Schritt an uns vorbeigehen. Das Licht des etwa fünfzigkerzigen Spiritusbrenners der Parklaterne war 13 Schritte von der gehenden Person entfernt. (Die Vorüberschreitenden gingen teils in der Richtung der Laterne hin, teils kamen sie von der Laterne her auf uns zu.) Die Laterne bestrahlte gerade den Weg, auf dem die Personen gingen. Der Augenarzt (dessen Auge übernormale Sehweite besitzt) und ich erkannten sämtliche männliche Personen nicht; zwei Damen glaubten wir am Hut usw. zu erkennen, wir erklärten aber beide, dieses Erkennen nicht beschwören zu können. Auf 19 Schritt von der Laterne erkannten wir bei direkter Bestrahlung kein Gesicht. Erst als die Beobachteten 1½ bis 2 Schritte an uns herangekommen waren, konnte ich behaupten: jetzt erkenne ich die Gesichtszüge.

Weitere Versuche wurden 26 bis 28 Schritte von der gedachten Laterne angestellt. Auf elf Schritte verwechselte ich meine eigene Frau mit einer anderen Dame; auch nicht ein einzigesmal konnten wir eine der langsam vor uns vorbei defilierenden Personen mit Sicherheit erkennen; erst auf drei Schritte wurde solches Erkennen möglich.

Zehn Schritte von der Laterne machten wir den Versuch, ob zu erkennen war, ob die beobachtete Person einen Bart hatte (der beschuldigte Oberlehrer hatte einen dunkeln kurzen Vollbart); dieses war erst auf vier Schritte möglich.

An der bezeichneten Stelle (also zehn Schritte von der Laterne stehend) erkannten wir den auf uns zukommenden Staatsanwalt auf zehn Schritte an Figur und Gang; eine Person, die direkt unter die Laterne, und zwar mit hochgehobenem Gesicht, gestellt war, bezeichnete ich gleich darauf als den Polizeiwachtmeister D. Der Augenarzt und der Polizeisergeant H. behaupteten dagegen, es sei der Staatsanwalt, und ich wurde hierdurch vollständig irre daran, ob ich richtig erkannt habe. Tatsächlich war die hingestellte Person der Polizeiwachtmeister D., und dessen direkter Untergebener, der eben genannte Polizeisergeant H., hatte ihn nicht erkannt, sondern für den Staatsanwalt gehalten!

Am 30. September 1904 zwischen 8½ und 9 Uhr abends wurden



die Versuche am Tatorte angestellt. Der Abend war hell und sternklar; es herrschte kein Nebel.

Zunächst wurden die Beobachtungen des Zeugen E., die er bei den damals auf der Straße brennenden Petoleumlaternen im Februar 1903 und einige Zeit darauf gemacht haben wollte, nachgeprüft. Nach Ausschaltung der jetzigen elektrischen Lampen wurden die Petroleumstraßenlaternen angezündet. Die Versuche ergaben folgendes:

Eine Person, die mir bekannt ist, von der Ecke der Wirtschaft „Zum Kaiser“ aus zu erkennen, ist nur möglich, wenn die beobachtete Person nicht weiter als sechs bis acht Schritte an mir vorübergeht. Es ist nicht möglich, von demselben Standpunkte aus die Person mit Sicherheit zu erkennen, wenn sie direkt unter der vor dem Hause der H. befindlichen Laterne (50 Schritte), sich von mir fortbewegend, durchgeht. Es ist mir bei besonders günstiger Beleuchtung möglich, von der Ecke des „Hagen“ aus eine mir gut bekannte Person auf höchstens sieben Schritte zu erkennen. In der „Wolfsschlucht“ genannten Gasse jemanden bei Petroleumlicht bestimmt zu erkennen, ist mir schon bei zehn Schritten unmöglich. Wenn ich gegenüber dem Hause der H. 15 Schritt entfernt von der vor diesem Hause befindlichen Laterne stehe, kann ich eine Person, die mir nicht nur bekannt ist, sondern auch besonders hervorstechende individuelle Eigenschaften besitzt, auf 15 Schritte erkennen, wenn diese Person direkt unter der Laterne geht.

Hiernach wurden im „Plangarten“ Versuche über die von den Zeugen Hl., V. und Br. im Januar oder Februar 1904 gemachten Beobachtungen (und zwar diesmal nach Entzündung der elektrischen Straßenlaternen) angestellt. Sie hatten folgendes Ergebnis:

Es war mir nicht möglich, von demjenigen Punkte aus, der mir seitens des Zeugen Hl. selbst als der von ihm am betreffenden Abende innegehabten Platz bezeichnet war, Personen zu erkennen, die genau so hingestellt waren wie der Oberlehrer und die H. an dem Abende nach Hl.s und V.s Angabe gestanden haben sollten. Hl. wollte 5½ Schritt von dem Paare entfernt gestanden haben, V. aber neun Schritt. Aus der letztgedachten Entfernung war natürlich noch viel weniger etwas von der Persönlichkeit des zur Probe hingestellten Paares zu erkennen. Auch einen Bart oder irgendwelche bestimmte Umrisse auf die genannten Entfernungen zu erkennen, war unmöglich; um dieses zu ermöglichen, mußte ich bis auf 1½ Schritt an das aufgestellte Paar herangehen. Ganz besonders erschwert wird das Erkennen dadurch, daß der von den Zeugen behauptete Stand des Paares als Hintergrund Gebüsch, also im Winter entlaubte, dunkele, die Beobachtung verwirrende, Schatten



werfende entlaubte Zweige hat; ganz besonders wurde aber ein Erkennen bei der geschilderten Situation deshalb hochgradig schwer, weil den beobachtenden Zeugen das Licht der vor dem H.schen Hause angebrachten Laterne ins Gesicht fiel, die Laterne sich hinter dem beobachteten Paare befand, so daß das Paar, von den beobachtenden Zeugen aus gesehen, sich vollständig im Schatten befand. Bei dieser Stellung des Beleuchtungskörpers (also die Beobachteten in der Mitte zwischen dem Beobachter und dem Beleuchtungskörper) konnte ich auf 5 ½ Schritt noch nicht einmal unterscheiden, ob die von mir Beobachteten Mann oder Weib waren! Was insbesondere die Erkennung eines Gesichtes und Bartes (Vollbartes) betrifft, so bemerke ich folgendes:

Stelle ich mich in den direkt von dem elektrischen Lichte beschienenen Teil des Parkes, etwa 25 Schritte entfernt von der auf der Straße „Am Plane“ vor dem Hause der H. befindlichen Laterne, und zwar in der Weise, daß das Licht der Laterne dem Beobachteten ins Gesicht fällt, so kann ich erst auf vier Schritt Entfernung erkennen, ob der von mir Beobachtete überhaupt einen Bart hat oder nicht; die Gesichtszüge kann ich erst auf drei Schritt erkennen.“

Der Augenarzt fasste das Ergebnis der von ihm gemachten Beobachtungen folgendermaßen zusammen:

I. Beobachtungen in Braunschweig am Abend des 28. September 1904. Der Himmel war bewölkt, es war aber keine erhebliche Dunkelheit vorhanden, weil der Mond hinter den Wolken stand und die den Bürgerpark umgebenden Laternen soviel Licht gaben, daß man bequem jeden Weg und Steg übersehen und Personen schon von weitem als Menschen erkennen konnte.

Die Versuche wurden so eingerichtet, daß sie den Örtlichkeiten am Tatorte, wo die in Betracht kommenden Zeugen den Oberlehrer und bezw. die Ehefrau H. auf eine Entfernung von 13, 11, 7, 5 und 82 Schritte erkannt haben wollten, möglichst entsprachen. Falsche Bärte, ein Umschlagetuch und eine Schürze, Gegenstände, die bei Nachprüfung der Zeugenaussagen erforderlich waren, wurden verwendet.

1. Zunächst stellten sich der Gerichtschemiker und der Augenarzt auf 13 Schritt von einer Auerlichtlampe zu etwa 50 Meterkerzen Helligkeit auf. Drei männliche und zwei weibliche Personen mußten vor dieser Laterne vorbeigehen. Die weiblichen Personen waren ohne Hut und wurden von den Beobachtern leichter erkannt als die männlichen, doch war es unmöglich, mit absoluter Sicherheit Angaben zu machen. Die männlichen Personen wurden von beiden Beobachtern nicht erkannt.

2. Bei direkter Bestrahlung durch das Laternenlicht konnte man auf 19 Schritte Entfernung Personen nicht mit Sicherheit erkennen.

3. Achtundzwanzig Schritt von derselben Laterne entfernt wurden eine männliche und eine weibliche Person hingestellt, und es wurde elf Schritt von deren Standpunkte aus beobachtet; die Personen waren nicht zu erkennen. Erst auf drei Schritt konnte man beim Herangehen an die Personen sie sicher erkennen. Sie waren so postiert wie die Zeugen nach ihren Angaben den Oberlehrer und die H. im Januar oder Februar 1904 im „Plangarten“ beobachtet haben wollten, d. h. die männliche Person stand mit dem Rücken nach den Beobachtenden mit seitlicher Kopfhaltung.

4. Ob die männliche Person einen Bart hatte, konnte erst auf drei bis vier Schritte mit Sicherheit erkannt werden.

5. Ging eine männliche Person mit Bart direkt an der Laterne vorüber, so konnte man auf zehn Schritt Entfernung erkennen, daß sie einen Bart hatte (die betreffende Person hatte einen Hut auf). Sah die Person direkt in die Laterne mit seitlicher Wendung des Kopfes, so war die Erkennung des Bartes auf etwa 40 Schritt möglich.

6. Stand eine Person fünf Schritte entfernt von der Laterne in direkter Bestrahlung, so konnte man diese Person auf 16 Schritt Entfernung eben noch erkennen.

7. Auf 82 Schritt wurde der Staatsanwalt und der Polizeiwachtmeister D., die beide dicht bei der Laterne standen, von dem (mäßige Sehschärfe besitzenden) Polizeisergeanten H. verwechselt.

8. Achtundzwanzig Schritt von derselben Laterne wurden zwei weibliche Personen vorbeigeschickt; es beobachteten sechs Männer aus einer Entfernung von elf Schritt. Der Polizeiwachtmeister D. erkannte keine, der Polizeisergeant M. eine; der Polizeisergeant H. glaubte eine zu erkennen, irrte sich aber; ebenfalls irrte sich der Polizeisergeant B. Der Gerichtschemiker verwechselte beide Personen, der Augenarzt erkannte eine richtig.

Aus den Versuchen, die, wie erwähnt, an einem ziemlich hellen Abend angestellt wurden, geht jedenfalls die überraschende Tatsache hervor, daß es außerordentlich schwierig ist, abends Personen auf mehrere Schritte Entfernung an ihren Gesichtszügen zu erkennen. Bemerkt wird, daß an denjenigen Stellen des Bürgerparkes, wo keine Laterne brannte, erst auf zwei Schritte Entfernung eine Person an den Gesichtszügen erkannt werden konnte.

II. Beobachtungen am Tatorte selbst am Abend des 30. September 1904.

Zunächst wurden die Augen der Zeugen E., Hl., V. und M. vom Augenarzte untersucht. Die Sehschärfe des E. war eine völlig normale, ebenso die des M. Der Zeuge Hl. hatte sehr gute Augen; V. dagegen hatte links nur die Hälfte der normalen Sehschärfe; das rechte Auge hatte eben noch normale Sehkraft. (V. wurde auch der schwachen Augen wegen seinerzeit bei einem Jägerbataillon, bei dem er eintreten wollte, nicht angenommen.) Irgendwelche Zeichen, daß bei einem der vier Zeugen der Lichtsinn nicht besonders entwickelt wäre, liegen nicht vor.

Nachdem noch bei hellem Tageslicht der Tatort besichtigt war (die Blätter waren im „Plangarten" noch zum größten Teile an den Bäumen), wurden bei Dunkelheit zwischen $1/4$ 8 und 9 Uhr die Versuche vorgenommen. Die vier Zeugen und einige als Beobachtungsobjekte zu benutzende Personen waren zur Stelle.

Zunächst wurde die alte Petroleumbeleuchtung der Straßen wieder hergestellt, und der Zeuge E. gab seine Beobachtungen kund.

Danach muß der Oberlehrer in einer Entfernung von sechs bis acht Schritten an ihm vorbeigegangen sein, als er (Zeuge E.) an der Ecke der Wirtschaft „Zum Kaiser" gestanden hat. Die Versuche ergaben, daß es denkbar war, daß er den Oberlehrer hatte erkennen können.

E. will nun ferner den Oberlehrer auf seinem Wege „Am Plane" entlang beobachtet haben, der Oberlehrer soll auf dem Trottoir der anderen Seite zurückgekehrt sein. Die Straße „Am Plane", soweit sie hier in Betracht kommt, ist gut 100 Schritte lang, der Eingang der H.schen Wohnung ist von dem Standpunkte des Zeugen E. 50 Schritt entfernt. Es war außerordentlich schwierig, den Gerichtschemiker, der denselben Weg zurücklegte, an dem Eingang der H.schen Wohnung zu erkennen.

Sodann will Zeuge E. den Oberlehrer von der Ecke des „Hagen" aus auf eine Entfernung von ungefähr sieben Schritten (es können aber auch noch mehr gewesen sein) bestimmt erkannt haben. Wurde bei dieser Beobachtung E. nicht vom Laternenlichte geblendet, so halte ich ein Erkennen nicht für ganz unmöglich (vorausgesetzt, daß die Entfernung vom Zeugen E. richtig taxiert und angegeben ist).

Endlich hat Zeuge E. nach seiner Angabe im „Plangarten" dicht am Staket, aber hinter den Büschen, auf eine Entfernung von 15 Schritt den Eingang der H.schen Wohnung beobachtet. Er hat hierbei Frau H., die ein dunkles Kleid und eine Schürze getragen haben, aber ohne Kopfbedeckung gewesen sein soll, nach seiner Angabe aus ihrem Hause kommen sehen.



Der Gerichtschemiker, der Augenarzt und der Gendarm J. haben sich bemüht, von dem seitens des E. angegebenen Standpunkte aus Personen, die am Eingange der H.schen Wohnung standen, an den Gesichtszügen zu erkennen. Solches war jedenfalls äußerst schwer, doch könnten das dunkele Kleid, die Schürze usw. als Erkennungszeichen gedient haben. Zu bemerken ist, daß der Abend, an dem E. seine Beobachtung gemacht hat, heller gewesen sein, auch Schnee gelegen haben soll.

Der Zeuge M. will zehn Schritte entfernt auf dem Trottoir, gegenüber der Wirtschaft „Zum Kaiser", den von der Petroleum-Straßenlaterne etwas beschienenen Oberlehrer erkannt haben. Dieses dürfte, wenn auch nicht unmöglich, so doch sehr fraglich sein, wenn nur die Gesichtszüge eine Rolle spielen. Sodann will Zeuge M. den Oberlehrer, ebenfalls „Am Plane" entlang gehend, verfolgt haben, bis der Letztere wieder nach der Wohnung der H. zurückkehrte. Als der Oberlehrer vor der Wohnung der H. wieder angekommen sei, wäre nach der Behauptung des Zeugen eine Frau aus dieser Wohnung herausgekommen; die Frau will Zeuge M. nicht erkannt haben. Daß der Oberlehrer auf die angegebene Entfernung von M. erkannt ist, halte ich nicht für möglich, viel eher hätte er die Frau erkennen müssen. Zu berücksichtigen wäre auch die Möglichkeit, daß an der Ecke des „Hagen" irgend ein anderer Passant gerade um die Ecke gekommen wäre, und daß M. diesen mit dem Oberlehrer verwechselt hätte. Jedenfalls war es unmöglich, den Oberlehrer noch auf hundert Schritt an der bezeichneten Ecke zu erkennen.

Der Zeuge V. will an einem hellen Abend, an dem Schnee lag, auch die elektrischen Straßenlaternen brannten, zwei Personen dicht am Gebüsche im Plangarten (von dem den Garten durchquerenden Steinplattenbelag aus) gesehen und in der einen Person bestimmt den Oberlehrer erkannt haben; die Frau sei ohne Kopfbedeckung gewesen, der Mann, auf dessen sonstige Kleidung der Zeuge nicht weiter geachtet haben will, hätte einen Hut aufgehabt. Auch hier ist es wunderbar, daß die Frau weniger leicht sollte erkannt sein als der Mann; außerdem dürfte es kaum möglich gewesen sein, auf elf Schritte (um diese Entfernung handelt es sich) irgend etwas von den Gesichtszügen zu erkennen, wenn nicht der Abend und die Beleuchtungsverhältnisse ganz besonders günstige gewesen sind. Daß aber ein Liebespärchen sich gerade einen solchen Abend ausgesucht haben würde, ist mehr wie fraglich, jedenfalls würde es sich dann das Rendezvous nicht an einem so belebten Orte gegeben haben.





(Ich muß bemerken, daß es mir bisher nicht möglich gewesen ist, bei Schnee Erkennungsversuche anzustellen.)

Der Zeuge Hl. hat nach seiner Angabe sowohl den Oberlehrer, als auch die Ehefrau H. bestimmt auf eine Entfernung von ungefähr fünf und einen halben Schritt erkannt. Uns war es unmöglich, am 30. September 1904 auf dieselbe Entfernung irgend etwas zu erkennen. Erst auf zwei bis drei Schritt konnte man Genaueres sehen, ja die Gesichtszüge erst auf zwei Schritt erkennen. Bei unseren Versuchen war allerdings noch Laub an Bäumen und Büschen, andererseits waren aber am Hause der H. sowohl die Petroleum- als auch die elektrischen Laternen angesteckt.

Als der Zeuge V. mit Hl. zusammen wieder aus der Wirtschaft herausgekommen war, stand er sieben bis neun Schritt von dem beobachteten Paare entfernt. Er will auch hierbei nur den Mann erkannt haben, der ihm das Profil zugekehrt, während die weibliche Person das Gesicht von ihm abgekehrt gehabt hätte.

Jedenfalls haben wir, die am 30. September 1904 Beobachtenden, von dem V.schen Standpunkte aus absolut nichts Genaueres von den zum Zwecke der Beobachtung aufgestellten drei Personen (einem Manne mit Bart und zwei Frauen) erkennen können. Um den Schatten, den das Laub auf diese drei Beobachtungsobjekte hätte werfen können, auszuschalten, haben der Gerichtschemiker, der Augenarzt und der Gendarm J. einen Mann mit einem Barte — ähnlich dem des Oberlehrers, nur etwas dunkler — auf 30 Schritte von der Laterne entfernt im Plangarten auf den Rasen in direkte Beleuchtung hingestellt. Vom Barte war erst auf vier Schritte Entfernung etwas zu erkennen, wenn die Beobachtenden den Mann direkt von vorn ansahen. Trat man etwas seitlich hinter den Mann, so sah man den Bart besser und früher, auf eine Entfernung von fünf Schritten schon.

Die Beleuchtung im Bürgerparke in Braunschweig bei den Beobachtungen vom 28. September 1904 betrug, wie oben gesagt, etwa 50 Meterkerzen, das elektrische Licht am Orte der Tat etwa 28 Kerzen, die dortigen Petroleumlaternen hatten etwa zehn Meterkerzen Lichtstärke. Berücksichtigt man, daß die Beobachtenden (einschließlich des mehrfach genannten Gendarmen J.) eine normale bis übernormale Sehkraft haben, wie die Zeugen (außer V.) auch, so erscheint das Resultat der Versuche am Tatorte wenig abweichend von dem in Braunschweig angestellten, ja es ist als direkt übereinstimmend mit den Beobachtungen zu bezeichnen, die im Bürgerparke zu Braunschweig von uns und einer größeren Anzahl anderer Personen angestellt sind.



Aus den Zeugenaussagen geht bis jetzt nichts in der Richtung hervor, daß sie den Oberlehrer an irgend welchen sonstigen charakteristischen Kennzeichen erkannt hätten. Es kommen deshalb also für die Beobachtung wohl hauptsächlich die Gesichtszüge in Betracht, und diese im Dunkeln zu erkennen, dürfte viel schwerer sein, als man sich gewöhnlich vorstellen wird.

Leider liegen keine Angaben über das Beobachten von Personen bei Dunkelheit in der mir zu Gebote stehenden Literatur vor, sodaß ich die von mir gefundenen Ergebnisse nicht mit denen Anderer vergleichen kann. Jedenfalls ist das eine allen Augenärzten bekannte Tatsache, daß die Sehschärfe der Augen bei trübem Wetter auch am Tage erheblich geringer ist als bei klarem Wetter.

Eine große Rolle dürfte bei den Aussagen der Zeugen der Umstand spielen, daß sie die Betreffenden mit einem gewissen Vorurteile beobachtet haben.

An weiteren Beobachtungen am Tatorte wurden wir durch das Publikum gestört.

Über die schon von dem Augenarzte am Schlusse seiner Ausführungen gestreifte Frage nach der möglicherweise mit in Rechnung zu ziehenden Suggestion bezw. Autosuggestion äußerte sich der Gerichtsarzt folgendermaßen:

„Es hat sich die Frage erhoben, inwieweit bei den Zeugenaussagen, — die Zeugen wollen zum größten Teile den Oberlehrer abends bei mangelhafter Beleuchtung genau erkannt haben, — etwa Suggestion bezw. Autosuggestion im Spiele sein könnte, und ob infolgedessen den Aussagen unbedingte Glaubwürdigkeit zuzuschreiben sei.

Unter Suggestion versteht man eine Idee, eine Vorstellung, die in uns durch verschiedene Mittel seitens der organischen und unorganischen Welt hervorgerufen wird, und die nun den Ausgangspunkt für weitere Denkprozesse für uns bildet (O. Stoll). Diese Beeinflussung kann bewußt und unbewußt stattfinden. Meist ist das letztere der Fall, sodaß uns dann der Zusammenhang nicht klar zum Bewußtsein kommt. Wird eine Suggestion in uns selbst und durch uns selbst hervorgebracht, so nennt man dies Autosuggestion. Z. B.: Man sieht eine Zitrone. Dadurch entsteht das Erinnerungsbild an den sauren Geschmack, es läuft einem das Wasser im Munde zusammen; das ist Suggestion. Dasselbe kann aber auch schon eintreten ohne den entsprechenden äußeren sinnlichen Eindruck, nur durch den Gedanken daran; das ist Autosuggestion.

Die Zugänglichkeit für suggestive Eindrücke hat sich als eine weit verbreitete, nicht etwa pathologische sondern normale, Eigenschaft



der menschlichen Seele erwiesen, sodaß sie nach Stoll bei 80—90 Prozent Menschen anzutreffen ist.

Ein Schriftsteller erklärt das damit, daß unsere ursprüngliche Neigung immer dahin gehe, zunächst zu glauben, was man uns sagt; mit der Zeit würde dieser naive Gedanke der Jugend durch Gewohnheit, Erfahrung, Kritik u. s. w. abgeschwächt, aber ein gewisses Maß bleibe, wie bei allen dem menschlichen Geiste angeborenen Neigungen, bestehen. Dasselbe ist ja auch nach der einzelnen Individualität verschieden, es besteht, wie man sagt, bei den einzelnen Menschen ein besonderer Grad von Suggestibilität. Daß selbst hohe Bildung und Intelligenz eine Zugänglichkeit für suggestive Einflüsse nicht ausschließen, sodaß auch derartig hochstehende Personen direkten Sinnestäuschungen zum Opfer fallen, haben z. B. die Spiritisten der letzten Zeit (vgl. auch Anna Rothe) bewiesen. Im Allgemeinen läßt sich allerdings sagen: Je niedriger das geistige Niveau einer Person steht, desto leichter wird sie der Suggestion anheimfallen; natürlich als eine Folge der geringen Kritik. Besonders hervorzuheben ist, daß öfter suggestive Vorstellungen, ja suggestive Sinnestäuschungen bei einer größeren Anzahl Menschen erweckt werden, eine Tatsache, die eine große Rolle in der Geschichte auf religiösem, politischem und sozialem Boden gespielt hat und noch spielt.

Diese eben angeführten Tatsachen sind in ihrer Wichtigkeit für die gerichtliche Seite des Lebens, für die Kriminalpsychologie, in den letzten Jahren mehr und mehr gewürdigt worden; so von Bernheim, welcher direkt sagt: „Unsere Irrtümer, Sinnestäuschungen, Halluzinationen sind nicht alle spontaner Natur als Folge eines ungetreuen Gedächtnisses oder fehlerhafter Sinneswahrnehmung anzusehen; sie können uns auch von anderen Personen suggeriert werden, und unser Gehirn nimmt sie manchmal ohne Prüfung an.

Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß die Suggestion bis zu (im besten Glauben gemachten) Selbstbezichtigungen gehen kann, ohne daß das geringste an der Selbstbezichtigung wahr ist.

Es hat sich ferner gezeigt, daß je sensationeller eine Prozeßsache, besonders strafrechtlicher Natur, ist, desto leichter die Suggestion Platz greift, umsomehr da das allgemeine Tagesgespräch, die Tätigkeit der Presse, auf die Vorstellungen der Leute einwirkt.

Von Schrenk-Notzing hat hierauf mit großem Nachdruck gelegentlich des sensationellen Berchtoldprozesses in München hingewiesen und gezeigt, wie vorsichtig man in derartigen Sachen mit der Bewertung der Zeugenaussagen sein, wie man das Produkt der



Suggestion in einer Zeugenaussage von den wirklichen Tatsachen unterscheiden muß, daß man aber auch die suggestive Erinnerungsfälschung und Phantasielüge nicht mit dem Meineide in einen Topf werfen darf.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen muß ich für den hier speziell vorliegenden Fall die Möglichkeit betonen, daß auch hierbei die Aussagen der verschiedenen Zeugen, welche den Oberlehrer erkannt haben wollen, mit besonderer Vorsicht zu verwerten sind; waren ja doch alle Vorbedingungen für das Zustandekommen einer Autosuggestion wie Suggestion gegeben.

Von dem Oberlehrer ging schon seit langer Zeit das Gerücht, daß er Frauenzimmern nachliefe und öfter geschlechtlich mit verschiedenen Frauen verkehrt habe. Inbetreff der einen Person ist dieses auch wahr gewesen, dagegen haben sich die anderen Angaben alle als unwahr herausgestellt. Interessant ist in dieser Beziehung besonders die bestimmte Angabe des einen Zeugen, welcher behauptet, ein Dienstmädchen hätte ihm, als er in dessen Kammer gewollt habe, zugerufen: „Nein, Herr Doktor, heute geht es nicht“, oder ähnlich, während das Dienstmädchen dieses, sowie jeden Geschlechtsverkehr mit dem Oberlehrer, eidlich in Abrede stellt.

Jedenfalls ging das Gerücht in dem kleinen Städtchen von Mund zu Mund; bei der Stellung des Bezichtigten ein höchst interessantes Thema — besonders für die kleinen Leute. Wie sehr diese Vorstellung sich allgemein eingenistet hatte, geht ja aus den Verdächtigungen hervor, die in jedem Tun und Lassen des Oberlehrers gefunden wurden. So waren die Gemüter vorbereitet, als an den in Frage kommenden Abenden die H. mit einer Mannsperson gesehen wurde. Man braucht durchaus nicht an eine mala fides zu denken, wenn es sofort bei dem ersten Beobachter der erste Gedanke war: „Das ist der Oberlehrer!“ Dieser Autosuggestion war aber zum Teil auch eine Suggestion verbunden, da z. B. bei den Beobachtungen im Plangarten vom Januar oder Februar 1904 die von V. aus der Wirtschaft Geholten augenscheinlich schon mit der Voreingenommenheit in den Plangarten gingen, als „Pärchen“ dort den Oberlehrer mit der H. zu sehen.

Wie leicht bei einer gewissen Voreingenommenheit gewisse Vorstellungen, absolut falsche Vorstellungen, sich einreden lassen, könnte ich durch unzählige Beispiele belegen. Erst jetzt wurde mir erzählt, wie ein (normalsichtiger) Herr bis auf hundert Schritt in einem rötlichen Busche zwei Rehe zu erblicken glaubte, von denen er das eine sogar äsen sah, weil sein Begleiter, ein eifriger Jäger, dem er in



dieser Beziehung mehr zutraute als sich, ihn aus weiter Entfernung darauf aufmerksam gemacht hatte.

Ich möchte als jüngstes Beispiel aus der Presse auf die Wundererscheinungen hinweisen, welche in Posen von der gläubigen Menge an dem Fenster einer Dorfschulmeisterwohnung erblickt wurden, und zwar trotz Aufklärung der Lehrers und sogar des Priesters. Diese Beispiele zu vermehren, ist aber überflüssig.

Wenn man nun zu allem bisher Ausgeführten noch die Erwägung hinzunimmt, daß die Beobachtung bei allen von den Zeugen bekundeten Wahrnehmungen unsicher war, wie leicht man sich schon ohne Voreingenommenheit in derartigem Dämmerlichte täuschen kann, so läßt sich wohl verstehen, daß möglicherweise die vernommenen Zeugen im besten Glauben behaupten, den Oberlehrer erkannt zu haben, während er es vielleicht doch nicht gewesen ist.

Jedenfalls muß ich die Möglichkeit, daß eine derartige Suggestion stattgefunden hat, zugeben.

Die Schwurgerichtsverhandlung fand am 14., 15. und 17. Oktober 1904 statt. Sie hatte im Wesentlichen das bereits geschilderte Beweisergebnis; ja man kann sagen, daß die Belastungszeugen fast noch bestimmter und sicherer in ihren Angaben waren als vorher. Die Frau H. bekundete als Zeugin dasselbe, was sie zuletzt in der Voruntersuchung über ihren Verkehr mit dem Oberlehrer angeführt hatte, sie verwickelte sich aber wieder in arge Widersprüche. Das Gericht mit den Geschworenen begab sich an den Tatort und nahm Augenschein ein, bei dem es zu Ausschreitungen der gegen den angeklagten Oberlehrer stark eingenommenen Bevölkerung des Städtchens gekommen ist. Der Schnee, der zur Zeit der Beobachtungen der Zeugen Hl., V. usw. im „Plangarten" gelegen haben sollte, mußte durch weiße Papierstreifen markiert werden. Der als Sachverständiger vernommene Augenarzt machte noch darauf aufmerksam, daß bei den Beobachtungen im „Plangarten" vom Januar oder Februar 1904 die Zeugen Hl. und Br. aus dem hellerleuchteten Wirtszimmer ins Dunkele geholt seien, und daß die sogenannte „Akkommodation" der Augen an Dunkelheit wohl volle fünf Minuten Zeit beanspruche. Der Professor der Physik schloß sich den Ausführungen des Augenarztes an.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, und der Oberlehrer wurde freigesprochen.

Irgend eine Kritik über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Geschworenenspruches ist nicht am Platze, zumal ja auch das Verdikt keine Gründe angeben darf, die etwa nachgeprüft werden könnten.

Nur einen Punkt muß ich noch kurz erwähnen: Die Hauptbeobachtung im „Plangarten“ wollen die Zeugen im Januar oder Februar zu einer Zeit gemacht haben, als etwas Mondschein war und Schnee lag. Der Einfluß dieser beiden besonderen Umstände konnte nicht nachgeprüft werden.

Was den Einfluß des Mondscheines auf die Frage nach der Sicherheit des Erkennens von Personen betrifft, so sind ja eingangs die von „Vincent“ darüber gemachten Aufzeichnungen angeführt; daß aber gerade das „magische“ Mondlicht schon bei Vorkommnissen im gewöhnlichen Leben Anlaß zu Verwechslungen, ja zu Sinnestäuschungen, gegeben hat, wird jeder Leser selbst wissen.

Da eine Schneedecke das vorhandene Licht weit stärker zurückstrahlt als der dunkele Erdboden, so erzeugt sie eine ziemliche „Helligkeit“; es ist das eine sich aus der Physik ohne weiteres ergebende Tatsache. Erinnern aber muß ich an die Erfahrungen, die gewiß schon jeder Weidmann gemacht hat, wenn er nachts beim Vorhandensein einer Schneedecke auf dem Anstande gewesen ist. Wie sieht ihm das Wild aus, wenn es noch in weiter Entfernung ist, wie verändert sich das Aussehen, je näher es kommt, und wie oft kommen — selbst bei ruhigen Jägern — noch unliebsame Verwechselungen vor, wenn das Wild schon in Schußweite ist!

Jedenfalls hat der mitgeteilte Fall mir viel zu denken gegeben, und als ich später Anschauungskurse für unsere Gendarmerie zu halten hatte, habe ich nie versäumt, in ähnlicher Weise wie bei dem erzählten praktischen Falle abends mit den zu Unterrichtenden eingehende Erkennungsversuche im Freien anzustellen, dabei auch die Mannschaften zu instruieren, bei allen ihren Ermittelungen, soweit es sich um Erkennen von Personen bei künstlichem Lichte oder sonst zweifelhafter Beleuchtung handelt, ihrerseits unter Zuziehung der Zeugen nnd des Verdächtigten praktische Versuche vorzunehmen.

Vielleicht gibt die Darstellung des geschilderten Prozesses berufenen Personen Veranlassung dazu, sich einmal ex professo mit den hier berührten Fragen zu beschäftigen.



XIII.

Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit?

Mitgeteilt von **Dr. Johann Jakob Przeworski,** Advokat in Krakau.

Im Oktober 1904 verbreitete sich im Dorfe Z. die Nachricht, daß der zwanzigjährige Taglöhner, Stanislaus G., unmündige Mädchen überfällt und sie zu notzüchtigen versucht.

Die Gendarmerie hat daher Erhebungen eingeleitet und erfahren, daß Stanislaus G. im Juli 1904 die elfjährige Marie Ch. in der Gemeinde Czatkowice auf dem Felde zu Boden warf, ihr das Kleid hob, sich auf sie legte, und ohne sie genotzüchtigt zu haben, sie nachher in den anliegenden Fluß warf; daß er am vierten Oktober 1904 unweit von Krzeszowice die neunjährige Karoline L. unter einem Vorwand in ein Gebüsch lockte, zu Boden warf und würgte, und nur durch die Schritte Vorbeigehender verscheucht, das Mädchen, ohne es genotzüchtigt zu haben, freiließ. Diese beiden Tatsachen lenkten die Aufmerksamkeit der Gendarmerie auf den geheimnisvollen Todesfall der sechsjährigen Franziska K. Am 3. August 1904 sammelte auf den Feldern der Gemeinde Czatkowice Franziska K. mit ihrem neunjährigen Bruder Ludwig K. Ähren in der Nähe des Flusses Krzeszowka. Franziska K. kehrte nicht heim, und der Bruder Ludwig konnte keine Aufklärung geben, was mit seiner Schwester geschehen war. Die Nachsuchungen waren erfolglos, und erst am fünften August 1904 barg Ignaz G. die Leiche der Franziska K. aus dem Flusse. Bereits damals wurde der Verdacht rege, daß das Kind nicht aus Unvorsichtigkeit ertrunken ist, und der Vater des toten Kindes veranlaßte die ärztliche Besichtigung der Leiche, weil er bemerkte, daß zwischen den Füßen Hautabschürfungen vorhanden waren. Da aber der herbeigeholte Arzt keine Verletzungsspuren vorfand und damals außer bloßen Vermutungen kein Grund zur Annahme war, daß das Kind durch eine Gewalttat gestorben ist, so wurde angenommen, daß es zufällig ertrunken sei. Als aber die Vorfälle mit der Marie Ch. und der Karoline L. zum Vorschein kamen, entschloß sich die Gendarmerie, den



geheimnisvollen Tod der Franziska K. näher zu untersuchen. Die Nachforschungen ergaben positives Resultat: Franziska K. starb nicht durch Zufall, sondern durch die verbrecherische Tat des Stanislaus G. — Dieser wurde dem Landesgerichte in Krakau eingeliefert und die eingeleitete gerichtliche Strafuntersuchung ergab nachstehendes Resultat:

Marie Ch. sagte aus, daß sie im Sommer 1904 gegen 1 Uhr Nachmittag in Czatkowice am Ufer des Flusses Krzeszowka ging, als ihr der ihr damals unbekannte Stanislaus G. begegnete, sie plötzlich zu Boden warf, ihr vier Finger in den Mund steckte, das Kleid und das Hemd aufhob, sich auf sie legte, jedoch sie nicht betastete. Sie fing an zu schreien; er erschrak, stand auf und warf sie von dem 1 1/2 Meter hohen Ufer in den 36 cm tiefen Fluß und entfernte sich eiligst. Das Mädchen arbeitete sich aus dem Wasser heraus und entfloh.

Karoline L. sagte aus, daß am 4. Oktober 1904, als sie Kastanien sammelte, Stanislaus G. zu ihr kam, sie fragte, ob sie viele Kastanien haben will, und als sie dies bejahte, ihr in das Gebüsch zu gehen riet. Dort ließ er sie sich setzen, hob ihr vorne das Kleid, entblößte sie, betastete sie aber nicht, plötzlich warf er sie mit dem Gesicht zu Boden, drückte ihr mit den Knieen den Rücken und würgte sie gleichzeitig; sodann entfloh er, wahrscheinlich in dem Augenblicke, als er Schritte auf dem Wege hörte. Karoline L. wurde 15 Tage später, also am 19. Oktober 1904 ärztlich untersucht und noch damals waren beide Augäpfel mit Blut unterlaufen und in der Gegend der Luftröhre befand sich ein blauer Fleck von Talergröße. Das Gutachten ging dahin, daß diese Verletzungen vom Würgen herstammen.

Ludwig K. sagt aus, daß er mit seiner Schwester Franziska auf den dem Flusse angrenzenden Feldern Ähren sammelte. Gegen fünf Uhr Nachmittag näherte sich beiden Stanislaus G., gab dem Knaben sein Taschentuch und beauftragte ihn, ihm darin Fische zu bringen, die er angeblich am oberen Lauf des Flusses liegen ließ. Der neunjährige Knabe ging nach dem ihm angegebenen Orte. Selbstverständlich fand er keine Fische, und als er zurückkam, waren seine Schwester und der ihm damals unbekannte Stanislaus G. verschwunden. Er ging also allein nach Hause und konnte über seine Schwester keinen Bescheid geben.

Am 5. August 1905 barg der Bauer Ignaz G. die Leiche des Kindes aus dem Flusse. Sie fand sich laut seiner Aussage unter dem Damm des Flusses und zwar dicht an den Wurzeln einer am Ufer wachsenden Erle, und war mit Blättern und kleinen Ästen be-



deckt. Laut den Behauptungen dieses Zeugen, welcher sich angeblich die Lage der Leiche genau gemerkt hat, war es unmöglich, daß der Wasserstrom die Leiche unter den Damm schwemmen und daß die Bedeckung der Leiche mit Blättern und Ästen zufällig geschehen konnte, da diese Decke trocken war und sich über dem Wasserspiegel auf der Leiche befand.

Noch ein Zeuge, Andreas Z., sagte aus, daß er am dritten August 1904 (Todestag des Mädchens) gegen fünf Uhr Nachmittag baden ging, und daß er, als er sich dem Flusse näherte, unter dem Damm an der Stelle, wo die Leiche aufgefunden wurde, Stanislaus G. auf das Ufer eben hinaufklettern sah. Als er den Zeugen erblickte, kehrte er ihm den Rücken zu, ging eilig vorwärts und ordnete etwas an den Hosen.

Noch ein bemerkenswerter Vorfall sei hervorzuheben, welcher in der Untersuchung hervortrat. Vor $2^{1}/_{2}$ Jahren begab sich die Stiefmutter des Stanislaus G. in den Kuhstall und ließ ihre sieben Monate alte Tochter in der Wiege in der Stube liegen. Plötzlich schrie das Kind auf, und als die Mutter herbeieilte, erblickte sie noch bei der Wiege den Stanislaus G., welcher lachte und die Hand unter der Decke wegzog. Als er die Stiefmutter bemerkte, sprang er von der Wiege weg und ging fort. Da das Kind unaufhörlich schrie, deckte es die Mutter auf und überzeugte sich, daß ihr Stiefsohn den Bauch und die Genitalien des Kindes mit Salz bestreut hatte.

G. gestand in der Untersuchung, daß er Marie Ch. in den Fluß warf, weil ihn „der Teufel“ dazu verleitete, daß er die Karoline L. schlug, weil ihn „etwas“ dazu verführte, zuletzt, daß er auch Franziska K. in den Fluß warf, weil ihn dazu der „Satan“ verlockte. Er leugnete aber die Absicht, die Mädchen notzüchtigen zu wollen.

Der Untersuchungsrichter, welcher über den Geisteszustand des Beschuldigten Zweifel hegte, übergab die Beurteilung dieser Frage den sachverständigen Ärzten, welche schriftlich ihr Gutachten abgaben.

Die Ärzte untersuchten den Beschuldigten dreimal. In dem Befund beschreiben sie den Stanislaus G. als einen jungen, wohlgestalteten Dorfjungen, von ruhigem ungebundenen Gesichtsausdruck, welcher alle an ihn gerichtete Fragen verständig und klar, manchmal nur mit schüchterner Stimme, beantwortet. Er beendigte die Volksschule nicht; die II. Klasse besuchte er etwa vier Jahre, die dritte hat er nicht absolviert aus Unlust zum Lernen; er hat dennoch das Schreiben und Lesen erlernt. Nach Verlassen der Schule ging er in den Dienst; nach einem Jahre arbeitete er als Maurergehilfe, zuletzt



ist er Taglöhner gewesen. Er konnte im Elternhause nicht verbleiben, weil die Stiefmutter sich mit ihm herumzankte und ihm sogar einmal Stockhiebe versetzte. Seit seinem achten Lebensjahre ist er nie krank gewesen, hatte selten Kopfschmerzen, masturbierte nie, träumte in der letzten Zeit, daß er mit Mädchen spazierte und auf ihnen lag; ob er während solcher Träume je ejakuliert habe, weiß er nicht. Wenn er kleine Mädchen sah, bekam er Lust, sie zu betasten. Erst in dem letzten Jahre hatte er Erektionen; für ältere Mädchen hatte er keinen Sinn.

Er ist von mittlerem Wuchs, gutem Körperbau, mittelmäßiger Ernährung, sein Gesichtsausdruck ist gleichgültig und ruhig. Die inneren Organe erweisen keine krankhaften Veränderungen. Die Untersuchung des Nervensystems gab ein negatives Resultat. Die Genitalien regelrecht entwickelt, ohne Anzeichen auf eine überstandene venerische Krankheit. Die Untersuchung in Richtung auf Epilepsie gab kein Resultat; auf dem Kopfe und der Zunge keine Verletzungsspuren vorhanden; überhaupt Mangel von Anzeichen einer physischen Entartung. Der Schädel ist regelmäßig gestaltet, etwas kurz (brachykephalis), charakteristisch für den slavischen Typus, gut gewölbte Stirn, Mangel an Prognatismus.

Stanislaus G. gesteht vor den Ärzten, die Absicht gehabt zu haben, die beiden am Leben gebliebenen Mädchen zu notzüchtigen. Die Bestreuung seiner Halbschwester mit Salz gibt er auch zu.

In dem Gutachten gaben die Sachverständigen Nachstehendes an: Die Untersuchung erwies keine solchen Tatsachen, welche den Verdacht erregen würden, daß der Beschuldigte geisteskrank sei. Die Sexualgewaltakte kommen nur vor bei Menschen, welche an periodischen auf der Epilepsie beruhenden Geistesstörungen leiden, welche Idioten oder psychisch entartet sind. Von der Epilepsie kann in diesem Falle gar keine Rede sein, weil solche Kranke unbewußt, impulsiv handeln. Die Handlung hat bei solchen Individuen die Merkmale einer sinnlosen, von vornhinein unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Roheit, eines erotischem Deliriums. Solche Gewalttaten tragen immer das Merkmal einer größeren oder minderen Vergessenheit an sich.

Der Untersuchte hat die Taten im vollen Bewußtsein verübt; geschickt wird er der Zeugen seiner Untaten los, denkt an alles; seine Geistesfähigkeiten entsprechen denen eines Bauernknechtes, er leidet an keiner Psychose, ist erblich nicht entartet und leidet an keiner Sexualpsychopathie. Er gab als Motiv seiner Taten seine „Dummheit“ an, diese Aufklärung ist zutreffend; der Mutwille des Bauernknechtes,



bei dem sich erst der Sexualtrieb weckte, war der einzige Beweggrund seiner Handlungsweise. Er ist geistig gesund und zurechnungsfähig.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde Stanislaus G. durch die k. k. Staatsanwaltschaft in Krakan wegen an Marianne Ch. und Karoline L. versuchter Notzucht, und wegen des an Franziska K. verübten Mordes, außerdem wegen leichter körperlicher Verletzung der Karoline L. angeklagt. Die Anklageschrift ging imbetreff des Mordes von der Annahme aus, der Angeklagte habe die Franziska K. genotzüchtigt, sie aus Furcht, daß das Kind das Verbrechen verraten würde, in den Fluß geworfen, unter den Damm gesteckt, im Wasser so lange untergetaucht, bis es ertrank, und nachher mit Blättern und Ästen zugedeckt.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht hat am 3. März 1905 stattgefunden. Der Angeklagte gestand die in der Untersuchungshaft angegebenen Tatsachen, verneinte aber standhaft alle auf Mord in der Anklageschrift hinweisende Umstände. Er bestand darauf, daß er die beiden Mädchen nicht zu notzüchtigen beabsichtigte, und Franziska K. nur in den Fluß hineinstieß. Befragt über das Motiv seiner Taten, antwortete er ruhig und gelassen, daß er daran seine „Freude“ fand, daß er zur „Zerstreuung“ die Mädchen entblößte, um ihren Körper anzuschauen, daß es aber nie dabei zur Erektion bei ihm kam, „da er niemals einem Weibe beigeschlafen hat.“ Die einvernommenen Mädchen Marianne Ch. und Karoline L. bestätigten ihre früheren Aussagen und gaben noch zu, daß der Angeklagte die Hosen nicht aufknöpfte und ihre Genitalien nicht berührte. Die übrigen Zeugen haben keine neue Tatsachen angeführt. Die Sachverständigen wiederholten ihr Gutachten und fügten noch bei, die Erfahrung lehre, daß junge Burschen daran ihre sexuelle Befriedigung finden, daß sie weiblichen Individuen etwas zuleide tun, indem sie sie kneifen, stoßen, schlagen, die Haarzöpfe abschneiden usw., daß bei allen Menschen die erhöhte Sinnlichkeit fast immer mit einer gewissen Grausamkeit verbunden ist, daß eben im Zustande solcher Erregung der Angeklagte gehandelt hat, daß er jedoch vollkommen zurechnungsfähig ist.

Die durch den Verteidiger befragten Sachverständigen, ob ihnen eine dreimalige Untersuchung zur Abgabe ihres Gutachtens genügen konnte, bejahten sie, und zuletzt befragt, ob sie nach der hereditären Belastung nachgeforscht haben, gaben sie ihre Meinung ab, daß die Nachforschung unnötig wäre, weil sie bei dem Angeklagten gar keine Entartungsanzeichen vorgefunden haben.

Dem Antrage der Verteidigung auf Stellung einer Zusatzfrage



in der Richtung des § 2 lit. b. St. G. (die Handlung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: „wenn die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen worden ist"), hat der Gerichtshof keine Folge gegeben, weil die Sachverständigen mit voller Bestimmtheit eine Geisteskrankheit bei dem Angeklagten ausgeschlossen haben. Auf Grund des Geschworenenverdiktes wurde der Angeklagte wegen Verbrechens der versuchten Notzucht, wegen Vergehens und Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens und wegen der Übertretung der leichten körperlichen Verletzung zu 2½ Jahren schweren und verschärften Kerkers verurteilt; von der Anklage wegen Mord aber wurde er mit neun gegen drei Stimmen befreit.

Die Verteidigung erhob gegen das gefällte Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde und zwar aus dem Grunde, weil dem Antrage auf Stellung der oben angegebenen Zusatzfrage nicht Folge gegeben wurde. Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien hat nach der am 27. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen erhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten stattgegeben, unter Aufrechterhaltung des freisprechenden Wahrspruchs der Geschworenen in der Richtung des Verbrechens des Mordes, und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Geschworenengericht in Krakau verwiesen. In den Gründen dieser Entscheidung befindet sich eine Stelle, die nicht verschwiegen und wörtlich wiederholt sei: „Denn es wurde nicht bloß seitens der Verteidigung im Laufe der Hauptverhandlung behauptet, der Angeklagte sei geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähig, sondern es hat auch die Staatsanwaltschaft, indem sie in der Voruntersuchung die Prüfung des Geisteszustandes des Angeklagten beantragte, damit bekundet, daß die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht außer allem Zweifel stehe. Angesichts dessen kann nicht gesagt werden, daß die Voraussetzungen des § 319 St. P. O. zur Stellung der beantragten Zusatzfrage nicht vorlagen, zumal das Gutachten der Sachverständigen die Fragestellung nach § 2 lit. b. St. G. nicht ausschließt nnd schon die Natur des Falles und die Ungewöhnlichkeit der Tathandlung des Angeklagten es rechtfertigen, die Sache auch in dieser Richtung der Beurteilung der Geschworenen zu unterbreiten."

Auf Grund dieser oberstgerichtlichen Entscheidung hat die zweite Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte am 3. Juli 1905 stattgefunden. Der Angeklagte hat sich in derselben Weise verteidigt, die Zeugenaussagen waren dieselben und auch dieselben Sachverständigen haben ihr früheres Gutachten wiederholt und hinzugefügt



daß sie den Angeklagten nicht mehr untersucht haben, sondern ihn durch den Gefängnisverwalter und die Aufseher beobachten ließen, welche ihnen gar keine über den Gesundheitszustand des Angeklagten bemerkenswerte Mitteilungen machten; nur ein anderer Gerichtshof hat an der Sache teilgenommen. Dem Antrage der Verteidigung auf Vorladung anderer Sachverständigen wurde nicht stattgegeben, aus dem Grunde, weil laut der St. P. O. in dem Falle eines einheitlichen Gutachtens zweier sachverständiger Ärzte die Überprüfung der Sache durch andere Sachverständige für unnötig betrachtet wird. Der Angeklagte wurde auf Grund des Geschworenenwahrspruches wegen Verbrechens der Schändung und der versuchten Notzucht, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens und wegen Übertretung der leichten körperlichen Verletzung zu 1½ Jahren schweren und verschärften Kerkers verurteilt.

Die in der bereits angegebenen Richtung durch den Gerichtshof gestellte Zusatzfrage wurde mit elf gegen eine Stimme verneint.

Der Verurteilte, welcher sich bereits neun Monate in Untersuchungshaft befand, und daher fürchtete, da in Österreich die Zeit der Untersuchungshaft in das Strafausmaß nicht eingerechnet wird, daß er durch das Ergreifen des ihm zustehenden Rechtsmittels nur die Abbüßung der Strafe verschleppen würde, ging auf das Urteil ein. Der Vater, welcher im Namen des minderjährigen Sohnes auch gegen dessen Willen ein Rechtsmittel ergreifen könnte, wodurch dem Sohne die einstweilen verflossene Zeit in das Strafausmaß eingerechnet würde, wollte sich um seinen Sohn nicht kümmern. Aber die Staatsanwaltschaft hat sich mit dem Strafausmaß nicht zufriedengestellt, und auf Grund ihrer Berufung wurde dem Verurteilten rechtskräftig durch das k. k. Oberlandesgericht in Krakau die Strafe zu fünf Jahren schweren und verschärften Kerkers erhöht.

Trotz diesem apodiktischen Gutachten der Sachverständigen und dem gestrengen Strafausmaß „rechtfertigen die Natur des Falles und die Ungewöhnlichkeit der Tathandlung des Angeklagten“ die Frage „Geisteskrankheit oder Zurechnungsfähigkeit?“



XIV.

Landfrieden
in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat **Siefert** in Weimar.

Die nachstehend mitgeteilten Begebenheiten beziehen sich sämtlich auf den Grafen Philipp II. Ernst von Schaumburg-Lippe, der am 27. September 1722 als Sohn des Grafen Friedrich Ernst von Lippe-Alverdissen († 1777) und dessen Gemahlin Philippine Elisabeth geb. von Friesenhausen geboren wurde. Die Ebenbürtigkeit der Ehe der Genannten ist seitens des Grafen Simon August von Lippe-Detmold als Chef der regierenden Linie und seitens des Landgrafen von Hessen-Kassel als Lehnsherrn bestritten worden; der Zweifel spielte auch noch in den soeben abgeschlossenen Streit über die Erbfolge im Fürstentum Lippe-Detmold hinein. Im Jahre 1749 trat der Graf Friedrich Ernst sein Paragium Alverdissen an seinen genannten Sohn ab, weiter folgte dieser im Jahre 1777 dem Grafen Wilhelm Ernst, dem berühmten portugiesischen Feldmarschall, in der Regierung der hälftigen Grafschaft Schaumburg, welche dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Lehen ging. Philipp Ernst trat in den Dienst des Kurfürsten von Cöln, in dem er es bis zum Generalissimus der Münsterschen Truppen und zum Gouverneur des Hochstiftes Münster, dessen Bischof der Erzbischof von Cöln war, brachte. Er war in erster Ehe mit der Prinzessin Ernstine Albertine von Sachsen-Weimar vermählt, welche im Jahre 1769 starb. Im Jahre 1780 heiratete er die Landgräfin Juliane von Hessen-Philippsthal, nachdem seine erstehelichen Kinder sämtlich gestorben waren. Von der Landgräfin Juliane wurde ihm der Erbgraf geboren, der ihm succedierte.

I.

Dem Grafen Simon August standen im Paragium Alverdissen eine Reihe landesherrlicher Rechte zu, welche aber Philipp Ernst mehr und mehr ignorierte. Dadurch entstanden zahllose Rechtshändel zwischen beiden. Der Alverdissener Graf betrachtete sich ganz wie den regierenden Grafen von Detmold als einen wirklich mit Land und Leuten versehenen, ungemittelt freien Reichsgrafen, davon keiner

dem andern unterworfen sei (nullo respectu), jeder seinen Anteil Landes mit aller hohen und niederen Obrigkeit cum mero et mixto imperio besitze. Das ganze Land sei zwar Ein corpus geblieben, die Regierung desselben aber sei sowohl der ältesten Linie zu Detmold als den folgenden Linien samt den Regierungskollegien (Hofgericht und Konsistorium) anvertraut. Er sei dem Detmolder Grafen an Stand und Würde gleich, immediater Graf des heiligen römischen Reiches und mitregierender Herr in der Grafschaft Lippe. Wegen der sogenannten erblandesherrlichen Gerechtsame begann im Jahre 1761 vor dem Reichskammergerichte ein Prozeß, aus dem sich eine Menge besonderer Streitigkeiten entwickelten.

Im Jahre 1763 erging ein reichsrichterliches Erkenntnis, nach welchem während der Rechtshängigkeit des Streites sich jeder Teil aller faktischen Handlungen enthalten und alles in statu quo bis zur Entscheidung bleiben solle. Fünf Jahre lang geschah dann auch nichts seitens des Grafen von Lippe-Detmold, im April 1768 aber faßte seine Regierung den Entschluß, im Flecken Alverdissen ein Gogericht abhalten zu lassen — ein Rügegericht, wie es nachweislich von 1739 bis 1763 alljährlich durch einen vom Grafen zu Detmold ernannten Landgografen abgehalten worden war. Es wurde Regierungsrat Hoffmann zum Landgografen bestimmt und der 17. Juni 1768 als Gerichtstag festgesetzt. Der Gograf erhielt aber am 9. Juni von dem Bürgermeister in Alverdissen, dem Postmeister Diekmeyer, ein von der Alverdissener Amtsstube wegen des von Detmold ausgeschriebenen Gogerichts erlassenes Verbot, worauf jedoch von der Regierung in Detmold beschlossen wurde, das Gogericht zur Erhaltung des Detmoldschen unstrittigen Besitzes abzuhalten und zur Unterstützung des Landgografen einen Offizier mit 30 Mann nach Alverdissen zu beordern. Der Bürgermeister und die Vorsteher des Fleckens erhielten den Befehl, die Personen, welche die auf dem zu haltenden Gogerichte zu rügenden Exzesse und anzusetzenden Weinkäufe (Besitzveränderungen) betreffen, auf 9 Uhr vorzuladen und denjenigen, welche vor Gericht in Strafe genommen werden sollten, anzubefehlen, bei Zuchthausstrafe nur diese und keine anderswo anmaßlich bestimmten Strafen und Weinkäufe abzutragen. Ohne Störung wurde das Gericht abgehalten. In einem übertreibenden Schreiben vom 30. Juni an die Kreisdirektorialräte äußern sich hierüber die Alverdissenschen Räte Niemeyer und Springer folgendermaßen: Es hat nämlich der Graf zu Detmold — — am 17. d. M. ein starkes Kommando unter Anführung eines Hauptmannes heimlich . . . . . nachdem dasselbe sich vorher im Detmoldschen Städtchen Barntrop



versammelt und daselbst scharf geladen hatte, in . . Alverdissen unversehens eingedrungen, das Rathaus besetzt, die Bürger und Einwohner mit angedrohter militärischer Gewalt und Zuchthausstrafe dahin fordern, die Glocken läuten, an der Kirchtüre die angeschlagenen, erblandesherrlichen Patente durch Soldaten abreißen lassen und endlich die Bürgermeister und Vorsteher zur Unterschreibung einer Art von Revers vor einem zu dieser Absicht unter jener militärischen Bedeckung durch ein anderes Tor hereinpraktizierten und auf das Rathaus gebrachten Detmoldschen Regierungsrat Hoffmann gezwungen, vermöge dessen sie berechtigt und engagiert werden wollen, den Bürgern und Einwohnern bei Zuchthausstrafe zu verbieten, daß sie künftig den diesseitigen Befehlen den mindesten Gehorsam nicht leisten. Hinzugefügt wird, es sei Gefahr, daß der Invasion nächster Tage noch weit stärkere Kommandos nachfolgen würden.

Sogleich nach dem Abzuge des Gografen und des ihm beigegebenen Kommandos wurden die Eingesessenen von Alverdissen, die sich vor dem Gogerichte sistiert hatten, jeder um fünf Goldgulden von der Alverdissener Amtsstube gestraft und auf die Geldstrafe gepfändet. Und am 28. Juni legten die Vorsteher von Alverdissen der Regierung in Detmold einen Befehl der Alverdissener Amtsstube vor, durch welchen dic Fleckenbürger angewiesen wurden, den Anordnungen und Entscheidungen des Regierungsrates Hoffmann bei Zuchthaus- und Leibesstrafe nicht zu gehorchen. Dabei zeigten die Vorsteher an, daß die im Gogerichte erschienenen Fleckenbürger gestraft und gepfändet und die vom Gografen mit Gefängnis Bestraften aufs neue mit zwiefachem Arrest bestraft worden seien, und baten um landesherrlichen Schutz hiergegen.

Am 22. Juli ließ der abwesend gewesene Graf Philipp, der damals Münsterscher Generalmajor und Hauptmann von der Leibgarde war, den Bürgermeister vor sich bescheiden, um zu erfahren, was bei dem Gogerichte vorgefallen sei. Dabei wurde er mit Schelten und harten Worten zur Verantwortung gezogen. Nachmittags erfolgte ein gleiches Verhör des zweiten Bürgermeisters und der Vorsteher, die offenbar nicht den mindesten Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen der Detmoldschen Regierung hatten, und abends wurde bei den Bürgermeistern und den Vorstehern eine Schrift vorgelegt, durch deren Unterschrift sie sich verpflichten sollten, keine Befehle von Detmold mehr anzunehmen. Als sie unter Bezugnahme auf ihren Untertaneneid sich dessen weigerten, wurde ihnen nach vielen harten Begegnungen und Bedrohungen Bedenkzeit bis 8 Uhr gegeben.



Die Gemeinheitsherren machten von diesen Vorfällen dem Landgografen alsbald Mitteilung.

Zu jener Zeit waren auch wegen des Pfarrers in Alverdissen, welcher fünf Jahre vorher vom Konsistorium in Detmold berufen worden war, Differenzen entstanden, da plötzlich der Graf Philipp Ernst dem regierenden Grafen bestritt, alleiniger Landesbischoff in der Grafschaft Lippe zu sein, und die Meinung geltend machte, ein jeder der verschiedenen Grafen sei in seinem Landesteil patronus und habe demzufolge das jus repraesentandi und den „Kirchensatz“. Am 21. Juli 1768 — also am Tage vor den oben geschilderten Handlungen des Grafen — erschien bei dem Pfarrer der Amtsverwalter Croll mit dem Pedell, um ihn auf die Ratsstube zu sistieren. Da der Pfarrer erklärte, daß er nur vom regierenden Grafen Simon August Befehle anzunehmen habe, entfernte sich der Amtsverwalter unter Zurücklassung des Pedells. Kaum war eine Viertelstunde vergangen, als ein Kommando Soldaten von vier Mann und ein Unteroffizier eintrat, welch letzterer im Namen seines Herrn dem Geistlichen Arrest ankündigte. Das Weitere meldet letzterer in einem Berichte an das Konsistorium vom 22. Juli: „Der Gewalt konnte ich nicht widerstehen; kaum ließ man mir soviel Zeit, in meine Kleider mich zu werfen. Ich wurde darauf ½10 Uhr vormittags mit scharf geschuldertem Gewehre und aufgepflanztem Bajonette gleich dem ärgsten Missetäter öffentlich über die Straße auf eine nie erhörte, schimpfliche und gewaltsame Weise unter Zusammenlaufung vielen Volkes nach der Ratsstube geführt, woselbst ich den Herrn Grafen hierselbst nebst den beiden Räten Niemeyer und Springer vorfand. Nachdem ich gegen diese harte Prozedur protestiert, mir aber vom Grafen entgegengeredet wurde, daß hier keine Rede stattfände, so wurde von mir verlangt, ein juramentum de dicenda veritate auf die mir zur Beanwortung vorgelegten Fragen abzulegen . . . schlug ich ab . . so brechen hochgräfliche Gnaden in den ehrenrührigsten terminis gegen mir aus: Wenn Ihr dergleichen wieder gebraucht, so soll mir der Teufel holen, ich will Euch peitschen lassen, daß Ihr sollt andern Sinnes werden; der Kerl hat keinen natürlichen Verstand, er hat Rabbinerstreiche im Kopfe, die auch glauben, wenn ihnen eine christliche Obrigkeit einen Eid abnimmt, denselben zu halten nicht berechtigt zu sein — bisher hat man Geduld mit Euch gehabt, aber ich versichere Euch, man wird nun andere mesures mit Euch fürnehmen, man wird Euch lehren, daß Ihr ebendenselben Gehorsam uns schuldig seid wie dem Grafen zu Detmold u. dergl. Ich fand mich endlich — zur Deklaration gezwungen, die Fragen, die nicht wider meinen

gnädigsten Herrn wären, ohne Ablegung obigen Eides — zu beantworten.

Fragen des Rates Niemeyer:

1. Ob ich für meiner durchlauchtigsten Fürstin glückliche Entbindung öffentlich in der Kirche gebetet habe? — Ja.

Hierzu sei bemerkt, daß am 2. Dezember 1767 der Detmoldsche Erbprinz Leopold geboren worden war.

2. Ob ich dazu Befehl gehabt? — Ja.

3. Von wem? — Von den commiss. generalibus des consistorii in Detmold.

4. Ob ich nicht von ihnen den Befehl empfangen, solches nicht zu tun? — Ja.

5. Warum nicht nachgelebt? — Weil ich den Befehlen der Alverdissenschen Räte keinen Gehorsam schuldig bin.

6. Ob ich nicht für Ihre hiesige hochfürstliche Durchlaucht Wiederherstellung der Gesundheit öffentlich zu bitten Befehl erhalten und wie geschehen, darüber zu berichten? — Ja.

7. Warum der Bericht nicht erfolgt? — Weil ich Amtsarbeit gehabt und ich der Amtsstube, da sie mir nicht vorgesetzt, auch keinen Bericht zu erstatten habe.

8. Ob ich consors litis sei? — Ja, besonders hätte ich verlangt, daß mir meine noch zum Teil bis auf diese Stunde vom Herrn Grafen hierselbst mir vorenthaltenen Revenuen und Pfarrgefälle wieder losgegeben werden.

Noch mehr verfängliche Fragen! Vom Grafen beordert, in des Amtsverwalters Croll Stube abzutreten, hier dasselbe Kommando, welches mich armata manu auf das Schloß gebracht, dann durch Pedellen wieder in die Verhörstube gefordert, und 12 Uhr vom Grafen bedeutet, ich könne nun gehen, künftig erscheinen, widrigenfalls noch härtere Begegnung zu erwarten." Diese Vorführung des Pfarrers nach der Ratsstube bezeichneten später die Advokaten des Grafen mehr als einen Beweis von der mit ihm gehabten Geduld als von einer unglimpflichen Begegnung. Seine deklarierte vorsätzliche Imparition gegen die Vorladung habe eine ganz andere Realicitation verdient als diejenige durch einen Unteroffizier. Daß diesem aber noch ein paar Mann mitgegeben worden, sei deswegen geschehen, um ihn nicht in Versuchung zu führen, seine Leibeskraft zur Gegenwehr anzuwenden.

Nach diesen Vorgängen in Alverdissen am 21. und 22. Juli erging auf die darüber erstatteten Anzeigen seitens der Regierungs-



kanzlei in Detmold am 23. Juli folgende Verfügung an die Bürgermeister und Vorsteher des Fleckens Alverdissen: „Da man wegen der Alverdissenscher Seits dem Prediger Müller zugefügten Gewalttätigkeiten und der den Bürgermeistern und Vorstehern wider die ihrem Landesherrn schuldige Treue und Pflichten geschehene Zumutungen für nötig befänden, zur nötigen Betätigung gegen dergleichen gewalttätige Zumutungen und Verleitung der Untertanen zum Ungehorsam und Meineid ein Kommando bis auf weitere höchstrichterliche Verfügung in den Flecken Alverdissen einzulegen: So haben Bürgermeister und Vorsteher daselbst demselben die nötigen Quartiere und Service anzuweisen und die vom Offizier begehrte Assistenz mit Fuß- und reitenden Boten zu leisten, dagegen aber, falls erbherrlich-alverdissencher Seits gegen Bürgermeister und Vorsteher, auch Bürgerschaft wegen ihrer bei letzterem Gogericht oder sonst dem regierenden Hause bewiesene Treue und Gehorsam mit Arrest, Pfänden oder anderen Tätlichkeiten verfahren werden sollte, davon dem Offizier Anzeige zu tun und von demselben den erforderlichen Beistand zu gewärtigen."

Hiernach nahm die Detmoldsche Regierung an, daß der Graf Simon August berechtigt sei, eine Garnison nach Alverdissen zu legen. Er selbst sagt in einem Schreiben an den Erzbischof von Cöln, daß er zur Beschützung seines von gewaffneter Hand aus seinem eigenen Hause abgeführten Predigers und Sicherheit seiner gehuldigten Bürgerschaft, welche tätlich gepfändet worden und ihm treulos und meineidig zu werden gezwungen werden sollen, äußerst vermißigt worden sei, in den unter seiner Hoheit gelegenen Flecken Alverdissen eine Garnison zu schicken.

Am Sonntage den 24. Juli 1768 früh 5 Uhr rückte ein Detmoldsches Kommando von 35 Mann in Alverdissen ein und blokierte — wie Philipp Ernst in der noch zu erwähnenden Supplik vom 5. August sagte — den Grafen „auf eigenem Schlosse drei Tage und drei Nächte lang; durch die nötige Sperrung der Tore wurde alle Zufuhr an Lebensmitteln abgeschnitten." Tatsächlich postierte sich das Kommando in der dem Schlosse gegenüber liegenden Behausung des Bürgermeisters Diekmeyer, während der Graf nach den Taten am Donnerstag und Freitag wieder abgereist war.

Der von den Alverdissern aufgefangene Rapport des Kommandoführers, Kapitänleutnant Wantzel, hat folgenden Wortlaut:

„1. pricesse 5 Uhr vormittags bin ich hier eingerückt, habe auch die Fleckentore offen gefunden, das Schloßtor haben die Alverdissenschen Soldaten aber sogleich zugemacht, nicht lange



hernach wieder geöffnet und einen doppelten Posten inwärts davor gesetzt.

2. habe keinen Bürgermeister vorgefunden, weilen die zwei Bürgermeister und zwei Lehnherren gestern morgen arretiert und bis dato noch auf dem Schlosse sitzen — NB. auf einer Stube im Vorschlosse.

3. befinden sich die weggenommenen Pfänder auf dem Schlosse in Verwahrung, nicht im Flecken.

4. habe ich von den Gemeinheitsherrn vernommen, daß gestern nachmittag sind Boten nach der Bückeburg und Blomberg abgeschickt worden, wovon Überbringer dieses ein mehreres berichten kann. Ich erwarte also in Ansehung der Arrestanten und der Arrestpfänder Verhaltungsbefehle. Raptim Alverdissen, den 24. Juli 1768. Wantzel. Das Kommando habe beisammen in des Bürgermeisters Diekmeyer Haus rücken lassen, bis ich erst sehen werde, was geschehen wird."

Abends ließ Wantzel der Bürgerschaft Haus bei Haus ansagen, daß sie um den Flecken herum Wache gehen und Achtung geben sollen, ob sich jemand sehen ließe. An demselben Tage berichtete Major von Schröder, der offenbar anfangs das Kommando begleitet hat, daß die Bürgermeister und Gemeinheitsherren von dem Vorschlosse auf das innerste Schloß in Verhaft gebracht, die Tore des Schlosses auch gänzlich gesperrt worden seien und daß niemand weder herauf noch herunter könne. v. Schröder wiederholt am 26. Juli die Meldung, daß die Arrestanten sich noch auf dem inneren Schlosse in enger Verwahrung befinden, und an ihn meldet tags darauf dasselbe der Kapitänleutnant Wantzel.

Die Ankunft des Detmolder Garnison-Kommandos machte die Bewohnerschaft des Schlosses äußerst besorgt für die gräfliche Familie. In der bereits erwähnten Supplik heißt es hierüber: Ihre hochfürstliche Durchlaucht Frau Gemahlin waren genötigt, um dem Ausbruche der angedrungenen Feinde und ihrer heimlich gehaltenen Absicht sich nicht ausgesetzt zu sehen, aus einem kleinem Hintertore des Schlosses zu Fuß zu flüchten und Ihre höchste Person nebst der jungen gräflichen Herrschaft in Sicherheit zu bringen. Der Vorgang wird in einer Prozeßschrift vom 14. August von den Advokaten des Grafen wie folgt, geschildert: Und nun gedenke man sich den Herrn Grafen in statu naturali, man sehe seine Residenz auf einmal zu früher Morgenzeit mit Truppen überfallen und wisse von der Ursache ihres Daseins nach einigen Tagen weiter nichts, als daß ein jeder Mann 24 scharfe Patronen bei sich habe, daß sie das Schloß und die Gelegenheit, solches zu besteigen, rekognoszieren, das dem-

selben gerade gegenüber die ganze Mannschaft sich einquartiert usw. Der Graf eilte schnell wieder herbei und wandte sich wegen des „Überfalles“ an den Erzbischof und Kurfürsten von Cöln, an den Landgrafen von Hessen-Kassel, an Friedrich den Großen, an den römischen Kaiser — an letzteren mit der Bitte um ein Mandat de non offendendo, de abducendo milite usw. laut der obigen Supplik vom 5. August, vor allem aber an seinen auf Schloß Blomberg residierenden Vetter, den Grafen Wilhelm von Schaumburg.

Graf Wilhelm ließ am Abend des 26. Juli von Schloß Blomberg aus ein Kommando von hundert Mann mit zwei Kanonen abmarschieren, welches am 27. Juli morgens 5 Uhr im Schlosse zu Alverdissen seinen Einmarsch nahm und daselbst Quartier ergriff, dann beide Fleckentore stark besetzte. Der Kommandierende, Hauptmann Tilemann von Schenk, hatte die ausdrückliche Ordre, wider das Detmoldsche Kommando keine Hostilitäten vorzunehmen, sondern nur den Grafen, dessen fürstliche Gemahlin, die gräflichen Kinder und das Schloß zu schützen.

Se. Exzellenz der Graf rückte. wie Wantzel am 27. Juli nach Detmold berichtete, an der Spitze seiner aus sieben Soldaten bestehenden Schloßwache mit gezogenem Säbel aus dem Schlosse. Ungefähr 50 Schritte vom Detmoldschen Hauptquartier entfernt wurden die Kanonen aufgefahren und auf dasselbe gerichtet, davor placierte der Graf seine sieben Soldaten, dahinter stellte Tilemann das Bückeburger Militär auf. „Ich wurde,“ rapportierte Wantzel, „von Exzellenz in höchsteigener Person aufgefordert und verschiedene Male erinnert, daß ich mich nur retirieren soll. Als ich solches zu tun mich weigerte, rückten Exzellenz in höchst eigener Person mit ihrer Schloßwache vor und ließen fertig machen, darauf auch noch einmal erinnern, daß ich mich retirieren solle. Ich antwortete, daß ich alles müsse geschehen lassen, ich würde keinen Anfang machen, wie ich aber attaquiert würde, mich bis auf den letzten Mann verteidigen.“ Ein Bote vervollständigte diesen Bericht dahin, daß der Graf dem Wantzel auch gedroht habe, er werde das Unglück, was daraus entstehe, auf seinem Gewissen haben, endlich aber sei der Graf mit seinen sieben Mann ab und nach dem Schlosse zurückgezogen. Wantzel wollte sich durchaus nicht ergeben, heißt es in der mehr gedachten Supplik, auch nicht einmal einen ihm angebotenen freien Abmarsch annehmen, ließ sogar auf den Grafen seine an den Fenstern des Hauses liegenden Leute ihre Gerwehre fertig machen und anlegen. Da wird ihm Bedenkzeit und Erlaubnis gegeben, einen Expressen nach Detmold zu senden. Nach Rückkunft des abgeschickten Boten ließ Wantzel den



Grafen wissen, daß er sich an seine Vorstellungen nicht kehre, daß er auf das nachdrücklichste unterstützt werden solle. Der Graf von Detmold ließ denn auch seine ganze Grafschaft aufbieten, um auf den ersten Schlag der Sturmglocke zu marschieren. Daneben nahm Simon August wegen der „tätlichen Beeinträchtigung und höchst unjustifikablen Eingriffe des abgeteilten Grafen von Alverdissen in die landesherrlichen geistlichen und weltlichen Rechte des regierenden Grafen wie auch wegen des frevelhaften und reichsgesetzwidrigen Einfalles der gräflich Bückeburgschen Truppen in die gräflich-lippischen Lande und den unter dero Hoheit gehörige Flecken Alverdissen“ im diplomatischen Wege die Hülfe der nachbarlichen Reichsstände in Anspruch.

An den dem Einmarsch folgenden Tagen traf das Bückeburger Militär allerlei kriegerische Anstalten, sie zogen noch eine dritte Kanone heran, hackten um das Schloß herum Hecken und Bäume ab, errichteten davon im herrschaftlichen Garten Brustwehren, legten Schanzen an, ließen durch die Bürger von Alverdissen nachts die Umgegend durchstreifen und an den Toren Schlagbäume herstellen, auch kauften sie in der nachbarlichen Pulverfabrik ein Faß Pulver. Wantzel berichtete am 31. Juli, daß in einem Gewölbe des Schlosses eine Kanone postiert sei, welche auf sein Hauptquartier gerichtet sei. Auch äußerte Hauptmann Tilemann zum Leutnant Meyer, der von Detmold an Wantzel abgeschickt und von ihm angehalten worden war, er werde, wenn von Detmold bewehrte Mannschaften ausrückten, das Diekmeyersche Haus sogleich zusammen schießen lassen. Der Graf selbst erklärte, die Grenadiere hätten große Handgranaten, welche er alsbald in das Haus werfen und solches dadurch anstecken lassen wolle. Die Alverdissener Einwohner, welche die Detmolder irgendwie unterstützen würden, bedrohte er mit dem Schinderknechte und mit dem Galgen.

Friedrich der Große erklärte dem Grafen Philipp, daß er von den ausgebrochenen Tätlichkeiten „sehr ungern vernommen“ habe und gab den „wohlgemeinten Rat“, die Streitsache im Wege Rechtens zu erledigen. Gegen Ende des Monates beriefen auch die Streitteile auf die von Ihrer Majestät, dem Könige von Preußen, an alle drei Grafen erlassene Dehortation ihre Mannschaften zurück. Aber noch Ende der 1770er Jahre werden Differenzen der Bürger von Alverdissen mit dem Etats- und Kriegsrat und Generalfeldwachtmeister Grafen Philipp Ernst erwähnt.

II.

Im neunten Hefte der von Professor Schlözer in Göttingen herausgegebenen Staatsanzeigen erschien im Jahre 1783 ein Aufsatz d. d.



Münster, 15. Februar 1783 mit der Unterschrift: Ein patriotisches Mitglied der Münsterschen Stände. Dieser Aufsatz bezeichnete sich als Zufügung zu einem früheren Artikel, erwähnte die Protestanten im Hochstifter Münster, führte die evangelischen Mitglieder der Ritterschaft, an erster Stelle die Freiherrn von Mönster, mit dem Bemerken auf, daß sie keine Kirche ihrer Religion und keinen öffentlichen Gottesdienst hätten, und erwähnte, daß der Geheime Rat von Mönster zu Landegg 1776 durch den berufenen reformierten Geistlichen eine Tochter öffentlich habe taufen und im Jahre 1779 den evangelischen Prediger Forkel aus Lingen habe kommen lassen, um seiner Schwiegermutter, der Reichsgräfin zu Gronsfeld, auf dem Totenbett das heilige Abendmahl zu reichen — „Alles ohne die mindeste Widerrede. Und diese Widerrede würde auch in jetzigen aufgeklärteu Zeiten wenig fruchten.“ Demnächst wird hervorgehoben, daß zwar kein Gesetz vorhanden sei, welches die protestantischen Mitglieder der Ritterschaft von öffentlichen Ämtern ausschließe — „aber hingegen auch kein Exempel, daß je einer unter ihnen eines bekleidet oder in wirklichen Diensten gestanden hätte, ausgenommen im Militär; denn selbst der jetzt kommandierende General unserer sehr überflüssigen Truppe ist ein Protestant.“

Dieser Generalissimus war der Graf Philipp Ernst, jener Geheime Rat von Mönster aber, ein früherer Offzier, war Deputierter von einem Amte des Münsterschen Niederstiftes und Geheimer Rat des Bischofs von Osnabrück, jenes Herzogs Friedrich von York, welcher infolge einer Bestimmung des westfälischen Friedens, die die Regierung des Bistums zwischen einem Katholiken und einem Mitgliede des Hauses Braunschweig-Lüneburg alternieren ließ, im Jahre 1764 in einem Alter von sechs Monaten zum Bischof gewählt werden war und im laufenden Jahre (1783) die Regierung angetreten hatte. Um jene Zeit heiratete ein Bruder des Grafen eine Komtesse zu Löwenstein-Wertheim, die Nichte der Frau von Mönster; vor der Hochzeit hatte ihr Vater den Freiherrn von Mönster um seine Meinung über diese Heirat gefragt und Mönster hatte dabei auf die schwachen Geistesumstände des Bräutigams aufmerksam gemacht. Hierüber soll der Graf Philipp Ernst äußerst aufgebracht gewesen sein.

Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen berührt der Verfasser der obigen Schrift die geringen Besoldungen im Hochstifte und fährt dann fort: „Zwei Mittel, diese zu verbessern und andere dem Staate heilsame Einrichtungen zu treffen, hätten wir, wenn wir sie gebrauchen wollten: nämlich die Minderung zweier unnützen und den Staat wirklich drückenden Stände, der Geistlichkeit und des



Militärs.“ Nach Besprechung der Klöster, unzähligen Kollegiatkirchen und Weltgeistlichen heißt es: „Und unser Militär. — Wir, die wir mit einem Regiment hinlänglich genug hätten und die Hauptbetätigung für unsern Herrn Gott, die Domherren und Geheimen Räte ins Gewehr zu treten, ohne viele Mühe erfüllen könnten, wir haben vier Regimenter Infanterie, eines Kavallerie, eine Garde zu Pferde und ein Artillerie-Korps, wenden jährlich 130 000 Taler an ihre Besoldung — aber die Losung ist eine weit stärkere. Alle drei Jahre muß jeder Bursche unter 40 Jahren losen, ob er in einem blauen Röckchen in der Hauptstadt sich mit Stockschlägen zur Drahtpuppe kann dressieren lassen und nächstdem, mit verderbten Sitten und der Landarbeit entwöhnt, sein Strohdach beziehen soll. Was ist nun die Folge hiervon? Unsere schönen, gut gewachsenen Burschen gehen, sobald die Losungszeit herannaht, in fremde Länder, die wenigen übrigbleibenden müssen schildern und der Landmann behält zum Ackerbau die Buckligen und Lahmen“ usw. usw.

Dann geht der Verfasser auf die Schwierigkeiten über, welche einer Änderung der Verfassung entgegenständen, auf den Wert freimütiger Aussprachen und auf die Landstände, bezüglich deren gesagt wird: Dieser, der entweder seines Hausgeistlichen oder Hausadvokaten Meinung steif daher betet und in den Fällen, zu welchen er nicht vorbereitet ist, sein Votum suspendiert, oder jenen, der jedesmal ja sagt, wenn derjenige, der einmal im Besitze seiner Meinung ist, ja gesagt hat — gehen beide aus der Versammlung mit der stolzen Miene römischer Senatoren. Der Artikel klingt aus auf ein Lob des englischen Parlamentes und schließt mit den Worten: „Demosthenes hätte gewiß in Gegenwart einiger 20 Domherren die Beredsamkeit nicht gehabt, die ihm das ganze Athenische Volk einflößte. — Aber wie komme ich von Münster auf Rom und Athen? Sie sind zwar dergleichen Sprünge schon gewöhnt, denn ich erinnere mich, in Ihrem Briefwechsel bei Gelegenheit der Münsterschen Miliz Alexander und Cäsar erwähnt gesehen zu haben, und mit nämlichem Rechte kann ich dann wohl Athens Redner nennen, so wenig passend auch beide Citationen sein mögen.“

Der Münstersche Geheime Rat, dessen Mitglied der Gouverneur, Graf Philipp Ernst, war, ersuchte mittels Schreibens vom 12. Mai 1783 die kurfürstliche Regierung zu Hannover, den Professor Schlözer zur Bekanntmachung des Namens des Verfassers anzuhalten. Es sei ihm daran gelegen, diesen Namen zu wissen, da in dem Aufsatze verschiedene, die Münsterschen Landstände höchst beleidigende Ausdrücke vorkämen. Wollte man aber nicht vielmehr im Interesse des

Militärs und der Geistlichkeit den Namen kennen lernen? Das Ansinnnen wurde jedoch abgelehnt. Denn die Regierung finde nichts in dem Artikel, was nicht nach der in Hannover verstatteten billigen Freiheit, zu denken und zu schreiben, sonderlich in einem politischen Journale wohl Platz finden können. Dem Ersuchen hätte nur entsprochen werden können, wenn in dem Inhalte des Artikels „etwas so Sträfliches liege, welches die Obrigkeit berechtige, gegen den Urheber eine Untersuchung anzustellen".

Mitte Dezember 1783 kam von Mönster in Begleitung seiner Familie nach Münster, um als Deputierter dem Landtage beizuwohnen. Es war ihm bekannt, daß er für den Verfasser obigen Artikels gehalten werde, den geschrieben zu haben er jedoch stets bestritten hat. Er erfuhr, daß verschiedene Offiziere vom Grafen den Auftrag erhalten hätten, ihn zu fragen, ob er der Verfasser der Schrift sei. Am Sonntag den 21. Dezember besuchte er die Garnisonkirche; auf dem Rückwege von da trat er in das Haus des adligen Klubs ein, dessen Mitglied er war. Hier traf er den Major von Canstein an sowie den Hauptmann von Droste und den Erzkämmerer von Galen, auf einem Tische lag ein Heft der Schlözerschen Anzeigen. v. Canstein bemerkte, daß wohl nächstens ein neues Heft dieser Anzeigen erscheinen werde. Vielleicht würden darin wieder ähnliche Anzüglichkeiten wie im neunten Heft enthalten sein; was in diesem Hefte sich vom Münsterschen Militärkorps eingerückt finde, sei gar zu anzüglich und beleidigend. Er halte den Verfasser davon für einen infamen Kerl. v. Mönster erklärte, ein jeder habe das Recht über öffentliche Angelegenheiten zu schreiben, was er wolle, solange er niemand beleidige, besonders ein Landstand; die hannoversche Regierung habe erklärt, daß der Aufsatz nicht beleidigend sei. Nachdem noch mancherlei hin und her geredet worden war, wandte sich v. Canstein mit der Frage an v. Mönster:

„Herr v. Mönster, was halten Sie davon?"

Dieser entgegnete, daß zu einer solchen Erklärung ihn niemand nötigen könne. Was er vielleicht aus Höflichkeit geantwortet, lasse er sich keineswegs abzwingen. Die beiden Offiziere behaupteten, es stände G. M. unter der Schrift, was aber Mönster alsbald als unrichtig nachwies. Nach weiteren vielen Reden rückte v. Canstein damit heraus, daß das ganze Korps v. Mönster für den Verfasser halte. Er werde ihn schon zwingen sich zu erklären, dann solle er die Folgen sehen. Mönster erwiderte, daß er sie erwarte, und ging; die beiden Offiziere begaben sich zur Parade.



v. Mönster wollte dem Militär zeigen, wie entfernt er sei, das Korps oder jemanden persönlich beleidigen zu wollen, und schrieb deshalb am Abend des 21. Dezember dem Oberstleutnant v. Dinklage ein Billet, in welchem er ihm als seinem Freunde antrug, dem Korps seine irrige Meinung zu benehmen und es zu versichern, daß, obzwar er sich nicht im mindesten darauf einlasse, ob er der Verfasser der Schrift sei oder nicht, und keinem das Recht verstatte, ihn danach zu befragen, er nie beabsichtigt habe, sowenig einzelne Mitglieder als das Korps zu beleidigen. Da von Dinklage am Montage nicht antwortete, schickte Mönster abends zu ihm, worauf er am Dienstag Morgen bei Mönster erschien. Unter dem Vorwand, ein jeder wisse, daß er sein Freund sei, verbat er sich den Auftrag. Am Abend erhielt Mönster ein Billet folgenden Inhaltes: „Gehen Sie heute abend nicht ins Konzert, wo man sie beim Hinausgehen auf Anstiften unseres Generals insultieren wird. Ein Offizier und Ihr Freund."

Im Offizierskorps wurde der Vorfall Canstein-Mönster so angesehen, daß Mönster den Major habe zum Duell herausfordern müssen. Mönster aber glaubte, da das von ihm in Aussicht genommene Mittel zur Güte fehlgeschlagen war, zur förmlichen Klage gegen Canstein schreiten zu müssen. Am Abend des 23. Dezember schrieb er deshalb an den General ein Billet. „Je ne doute pas, que vous ne soyez instruit du procède étonnant de Mr. de major de Canstein à mon égard, fondé sur l' idée, que s' est formé le militaire, que vous commandez, d'être offensé par moi dans un écrit, dont rien ne prouve, que je soie l'auteur et qu'on m'impute très gratuitement, parceque je ne repons que de ce, que je signe. Pour eviter tout desagrement ulterieur tant de sa part, que de celle d'un autre, je vous prie Mr. le comte en votre qualité de chef des troupes de Münster, que vous declariez en mon nom à Messieurs les officiers de tout grade:

„que jamais je n'ai eu l'intention d'aucune manière d'offenser aucun d'eux en particulier ni le corps en general." Aprés cette declaration, que l'honneur me permet de faire, parcequ'elle est vraie, je m' attens, Mr. le comte, que vous partiez vos soins à ce, que je ne soie pas exposé à de scènes pareilles, et forcé par elles à des demarches désagreables. Ce n'est plus à moi de faire le spadassin, mes preuves de courage sont faites, j'ai servi comme ces messieurs, et sais ce, que l'honneur varitable exige, mais il a ses bornes. N'ayant offensé personne, je ne suis pas d'humeur à ferailler avec le premier, à qui l'envoie en peut venir . . . j'attens, Mr le comte, et consens, que l'affaire soit toubliée et terminée, et qu'en qualité de gouverneur vous preniez los mesures convenables pour remplir cette attente et finir une position,



dont les suites ne peuvent qu'être désagreables, je l'attends de l'homme d'honneur comme de chef des troupes" usw.

Nach Empfang dieses Briefes lag dem angerufenen Truppenchef und Gouverneur nichts ferner als der Gedanke, den Sachverhalt objektiv feststellen, durch einen Auditeur den Beschuldigten und die Zeugen vernehmen zu lassen. Aber alsbald versammelte er einen Kriegsrat um sich, zu dem auch Dinklage gehörte. In dem aufgenommenen Protokolle wird gesagt, es sei für nötig erachtet worden, den Major von Canstein über den Vorfall am letztverwichenen Sonntag zu hören, da von Mönster nicht angegeben habe, worin der Vorgang eigentlich bestanden, oder was für Umstände dabei sich ergeben haben und von was für einer Druckschrift die Rede sei.

Es springt in die Augen, worauf der General hinauswollte. Es sollte jetzt zum Ausdruck gebracht werden, daß Mönster den Anforderungen der Ehre nicht entsprochen habe; Canstein sollte die Rolle des Anklägers übernehmen und die Beschuldigung durch die Umstände, welche sich bei dem Vorfall ergeben hätten, begründen.

Wie verlief nun die Vernehmlassung Cansteins? Er sprach sich zunächst über den mehrgedachten Artikel, die nach seiner Meinung darin enthaltenen Beleidigungen des Militärkorps und den Freihern von Mönster aus, der durchgehends für den Verfasser gehalten werde. Dann schilderte er, wie er im Klubhause Mönster provoziert habe, und schloß damit, daß er zu Mönster gesagt habe:

> „Ein jeder vermutet, und hält ihn für den Verfasser und wenn er sich nicht erkläre, daß Sie der Verfasser der in Rede stehenden Schrift nicht sind und denjenigen, welcher der Verfasser davon sein mag, nicht ebenfalls mit mir für einen schlechten und infamen Kerl halten, so sehe ich Sie insolange für den Verfasser und solchen schlechten Menschen an",

was dann auch „der zu solchem vorgeladene Hauptmann v. Droste geschehen zu sein bekräftigt hat."

Hierauf wurde nach dem Protokolle die fragliche Druckschrift zur Hand geholt, vorgetragen und besprochen, dann aber von dem Kriegsrate erklärt:

> Die anwesenden Generals- und Stabsoffiziere könnten nicht einsehen, daß dasjenige, was Major von Canstein gegen den Verfasser dieses famösen Billets angegeben, ungegründet sei.
>
> „Vielmehr halten selbige nicht allein, sondern auch die sämtlichen Offiziere des ganzen Korps (!) dafür, daß ein solcher frevelhafter Verfasser noch dazu schärfest zu bestrafen sei."

Indem diese Versammlung von fünf Offizieren das Dafürhalten

sämtlicher Offiziere des ganzen Korps verlautbart, bekundet sie, daß die ganze Verhandlung nichts als ein Bescheinigungs-Manöver war, daß bereits vorher feststand, wie der Vorfall aufgefaßt werden sollte.

Wenn solchemnach — fährt das Protokoll fort — v. Mönster sich dessen frei wüßte, und von Münsterschen Korps-Truppen keinen ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein solle, so stände es nur an selbigem eine aber deutliche und unverwickelte auf Tausch abgefaßte Erklärung Gebrauch machen zu können (?) des Inhaltes zu erteilen: daß derselbe sowenig der Verfasser als der Mithelfer oder Angeber der im neunten Hefte der Schlözerschen Staatsanzeigen ——— eingerückten anzüglichen und in allen Teilen höchst beleidigenden Schrift sei, sondern denjenigen, welcher der Verfasser davon ist, er möge auch sein, wer er wolle, für einen schlechten Menschen halte, selbigen auch, wenn er ihn erfahren und antreffen möchte, öffentlich dafür erklären wolle."

Canstein hatte also bei der Provokation Mönsters ganz im Sinne des Kriegsrates gehandelt! Wer kann da zweifeln, daß er die subjektive Meinung seines Generals gegen den Freiherrn von Mönster zum Ausdrucke gebracht hatte?

Nach weiteren Auseinandersetzungen heißt es im Protokolle: „Das Anführen, ein hiesiger Lanstand oder sonst charakterisiert zu sein, würde auch keinen berechtigen, andere zu beleidigen, solche für unnütze, den Staat drückende Menschen auszugeben, welche keine Alexanders und Cäsars wären und die nur für unseren Herrn Gott, die Domherren und geheimen Räte ins Gewehr zu treten hätten, die nur die Bauern zu Drahtpuppen durch Stockschläge dressiereten und, was solches unverschämtes Zeug mehr ist.

Der Major von Canstein versicherte übrigens, keine Tätlichkeiten gegen v. Mönster anfangen zu wollen"

— solche hielt man also doch an und für sich für sachgemäß! —

„und von Mönster hat in seinem Billet angezeigt, daß er mit der Lage der Sache zufrieden, also daß von Kommando wegen keine Vorkehrungen zu machen erforderlich."

von Mönster hatte aber im Gegenteil an den Grafen geschrieben: je m'attens, que vous portiez vos soins à ce, que je ne soie pos exposé à de scènes pareilles . . . . j'attens, qu'en qualité de gouverneur vous preniez les mesures convenables . . . je l'attens de l'homme d'honneur comme de chef des troupes.

Das Protokoll fährt fort: „Da indessen dieses eine das hiesige Kommando betreffende Angelegenheit wäre (sic!) so wurde



dafür gehalten, daß der kommandierende General in eine partikuläre französische Korrespondenz sich nicht einlassen könnte, und daher resolvieret, dem von Mönster einen Extrakt dieses Protokolls zur Antwort auf sein Billet zukommen zu lassen, womit sodann der gegenwärtige actus geschlossen."

Der Protokoll-Extrakt ist darauf dem Geheimen Rat v. Mönster zugegangen, doch ist nicht ersichtlich, was ihm aus dem Protokolle mitgeteilt wurde. v. Mönster hat sich dazu geäußert: „Mit welcher Befremdung sah ich nicht aus dem Protokolle, daß der Major v. Canstein vorgibt, mich in allen Fällen direkt und persönlich injuriiert zu haben. Daß er dies nicht getan, wenigstens daß ich nichts gehört habe, kann ich auf Ehre versichern und beweist auch mein Betragen ... Soviel aber weiß ich gewiß, daß der Major von Canstein die angebliche Frage an die andern gleich beim Anfange, ehe von mir und mit mir die Rede war, tat, auf welche der Erbkämmerer antwortete: ja schlecht ist es, das ist wahr. Wie sehr dies die Sache verändere, muß jedem einleuchten, ich sah aber hieraus, welche Absicht man gegen mich hatte." Charakteristisch ist es, daß zu keiner Zeit und in keiner Weise der unparteiische Zeuge des Vorfalles, v. Galen, seitens des Generals zu einer Vernehmlassung darüber veranlaßt worden ist. Später hat sich v. Canstein noch einmal über die fragliche Begegnung mit Mönster geäußert. Es geschah dies, nachdem der Prozeß über die noch zu besprechenden Exzesse beendigt war. Da sagte er: „Ich fragte von Mönster, was er davon hatte. Er antwortete stürmisch und trotzig, es ginge ihn nichts an. Ich erwiderte, die ganze Welt halte ihn für den Verfasser. Er: Es ginge ihm nichts an und er finde nichts Beleidigendes darin. Ich retorquierte conditionatim diese durch die Approbation des Aufsatzes von ihm dem Militär zugefügte Injurie." Wie anders als in dem Protokolle vom 27. Dezember 1783?

Die Schmach, welche der Graf durch das Protokoll dem Edelmann, dem ehemaligen Offizier und nunmehrigen fürstlich Osnabrückschen Geheimrat antat, spiegelte sich in dem von äußerster Erregung eingegebenen Antwortschreiben wieder. Au lieu de la reponse, que la simple honnêtété vous dictait de faire, au lieu de remplir votre devoire en prenant les mesures convenables pour que je ne fusse plus exposé à des scènes pareilles, vous m'envoyez l'extrait d'un protocoll, ou non seulement vous confirmez les insultes, qui m'ont étées faites, mais ou vous osez me menacer et exiger de moi le signature d'une declaration ridicule et deplacée. De quel droit, Mr, osez-vous me faire une proposition pareille? de quel droit osez-vous autoriser



le procedé de Mr de Canstein et par où suis-je soumis à votre jurisdiction? Ce n'est certainement pas en qualité de membre de l'ordre Equestre des Etats, qui vous payent, et aux quels vous êtes infiniment plus qu'inutile, si vous attaquez une suréte pour le maintien de la quelle nous avons consentis à vous donner des gages? La voix publique m'avait instruit, que c'était à votre instigation, que tout se faisait, mais je ne voulais pas vous croire capable d'une lachété pareille. Quoiqu'il en soit, vous êtes chef des troupes, Mr, rien n'a pû se faire sans votre volonté et c'est vous seul qui en êtes responsable, ainsi ce n'est qu'à vous que je m'en prens et m'en prendrai. Je vais me plaindre de de votri desire de justice et de suréte publique et lorsque vous aurez reçu la punition exemplaire que vous meritez de la part de votre maitre, ce sera en suite à moi à vous faire sentir en mon particulier quels sentiments vos procedés m'inspirent. Vous nâvez agi ni en homme d'honneur ni en chef des troupes, vous éludez une reponse que vous me devez, et qu'un peu d'èducation vous dictait vis à vis d'un homme d'honneur qui vous écrit, vous cherchez des doubles sens, où il n'y en a pas, et vous vous mettez à la tête de tout un corps, pour lui faire menacer un seul individu, qui n'a offensé personne et qui votre egal en rang et en naïssance, en a agi avec une délicatesse que vous vous montrez incapable de sentir. Car vous ne ferez illusion à personne, il ne s'agit pas ici d'un duel, qu'on doive ou puisse accepter, il s'agit d'une insulte de tous le momens, fait sous vos ordres, presidée par vous, et où, sans vous montrer, vous employéz noblement cinquante contre un, pour ce que pouviez dire vous même. — Je vous laisse à qualifier vous même ce qu'un homme capable de ces traits merite, je demanderei une reparation eclatante, elle est due au souverain, auquel j'ai l'honneur d'être attaché, à l'Etat dont je suis membre et dont touts les droits sont lezés en ma personne, it ne s'agit pas ici de querelle particulière et votre procedé et ceux que vous autorisez en ne les condamnens pas, ne permettent pas même de la traiter comme telle, j'attens de la justice de votre maitre, que vous recevrez le prix de vos demarches inconsiderées, et en suite la publication de ces pièces determinera le degré d'éstime, que vous devra le public et que vous accorde deja le Baron de Monster — Landegge-Münster 25 Xbr. 1783.

Vormittags nach elf Uhr gelangte am ersten Weihnachsfeiertage dieses Billett zu Händen des Münsterschen Generalissimus, der seit 1777 auch regierender Graf von Schaumburg war.

Alsbald ließ er die hohen Offiziere wieder zusammenrufen, doch

ist in dem Protokolle diesmal nicht der Graf, sondern der Kommandant, Generalmajor von Droste, als Vorsitzender aufgeführt. Der „kommandierende General und regierende Graf zu Schaumburg-Lippe“ übergab das Schreiben Mönsters, um zu überlegen, was wegen der höchst unschicklichen. anzüglichen und beleidigenden Ausdrücke, die nicht nur das ganze Militärkorps überhaupt, sondern auch insbesondere die Person des kommandierenden Generals betreffen, vorzunehmen und zu beschließen sein möchte. Zugleich zeigte er an, daß, als ihm das gedachte Schreiben überbracht, gleich darauf vom Egiditor gemeldet worden, daß v. Mönster auspassiert wäre und angegeben hätte, nach Bonn zu verreisen, wo sich die Regierung des Kurfürsten befand. Das Schriftstück wird verlesen, ebenso das frühere Billett Mönsters und das Protokoll vom 24. Dezember. Es wird erklärt, daß vom kommandierenden General einseitig nicht das mindeste zu diesem Protokoll gegeben worden wäre und daß v. Mönster etwaige Beschwerden gegen die anwesend gewesenen Personen überhaupt hätte anbringen müssen, das dieser übrigens von verschiedenen anderen vorherigen Handlungen sich in entehrter Lage befinde.

Während das Offizierskorps das ihm geschilderte Verhalten Mönsters gegenüber dem Major von Canstein bis jetzt stillschweigend als den Ehrenkodex verletzend angesehen hatte — wofür charakteristisch ist, daß Oberstleutnant von Dinklage das Billett Mönsters an ihn ignorierte — wird Mönster hier bereits als entehrt hingestellt.

Beschlossen wurde, bei dem Kurfürsten zu beantragen, daß er dem kommandierenden General und den Offizieren hinlängliche Genugtuung verschaffen möge, und man zweifelt an gnädigster Willfahrung umso weniger, da außerdem der höchste Dienst nicht beobachtet werden könne, wenn ein kommandierender General oder andere Offiziere von dergleichen ausschweifenden und ihre Sache auf nichts stellenden Menschen über Dienstangelegenheiten sollte konstituieret und angegriffen werden. Als sicher wurde in diesem Beschlusse also angesehen, daß Mönster der Verfasser des Aufsatzes in den Schlözerschen Anzeigen sei. Nicht beschäftigte sich der Beschluß mit dem, was „insbesondere die Person des kommandierenden Generals betraf.“ Auch das aber war ausdrücklich als Verhandlungsgegenstand bezeichnet worden.

Nachdem der kommandierende General das Protokoll gelesen und mit der Versammlung einstimmig zu sein sich erklärt und beigefügt hatte, wie er hoffe, daß Ihre kurfürstliche Gnaden würden wegen dieser ihm zugefügten höchst strafbaren Begegnung eine hinlängliche Genugtuung angedeihen



und deshalb die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, so wurde das Protokoll geschlossen. Alsbald übersandte der Graf durch Estafette dem Erzbischof die Mönsterschen Billetts und die Protokolle mit der Bitte um eine eklatante Satisfaktion, damit die Offiziere imstande sein möchten, höchstdero Dienst beobachten zu können. Dieser Bericht wurde mit den Worten geschlossen:

„Da ich auch für mein Partikulier ganz gröblich begegnet bin, ohne daß dazu den geringsten Anlaß gegeben habe, so werde auch höchstderselbe nicht ungnädig nehmen, daß für mein Partikulier deshalb auch Vorkehrung treffe und sowohl meinen Stand, als was mir deswegen zukommt, gehörig zu bewahren."

Man sieht hier, weshalb sich die im Protokolle bekundete Resolution mit dem Partikulier des Grafen („mit dem, was insbesondere die Person des kommandierenden Generals betraf") nicht befaßte. Näheres über die Vorkehrungen, welche der Graf für sein Partikulier traf, und welche er von dem Protokolle ausgeschlossen hatte, wird dem Erzbischof einige Tage später gemeldet. „Bei solchen Umständen und da v. Mönster nach seinen ausgeübten Beschimpfungen flüchtig wurde (!), blieb kein anderes und best befugtes Mittel dem regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe für sein Partikulier übrig ... als einen in seinem eigenen Dienste stehenden Oberoffizier ihm mit dem Auftrage nachsetzen zu lassen, daß derselbe dem v. Mönster sofort zu Pferd mit mitgegebenen Bedienten nachzusetzen habe, und wo derselbe ihn auch antreffen werde durch den bei sich habenden Bereiter und Livreebedienten wegen der dem gedachten Grafen von Schaumburg-Lippe angetanen, unleidentlichen Beschimpfungen durch gehörige Bestrafung mit Schlägen die erforderliche Satisfaktion zu verschaffen hat .... Damit auch die Offiziere des Münsterschen Korps Truppen, als welche der regierende Graf zu Schaumburg-Lippe zu kommandieren habe und die dabei befindlichen Offiziere vergewissert sein möchten, daß der regierende Graf von Schaumburg Lippe auch als kommandierender General die angetanen Beschimpfungen nicht auf sich beruhen lassen, so sind einige Münstersche Offiziere zu dem Ende mit gesendet worden, um Zeugnis davon abzulegen, daß vorstehendes richtig vollzogen worden." Das Eine dürfte sich hieraus unanfechtbar ergeben, daß nicht bloß der Bückeburgsche Offizier mit den gräflichen Bedienten, sondern auch eine Anzahl kurfürstlicher Offiziere zu dem geplanten Racheakte kommandiert wurden. Die letzteren setzten am 27. Dezember ein Schriftstück auf, welches folgende Sätze enthielt.

„Nachdem ein gräflich Schaumburg-Lippescher Offizier mit verschiedenen Bedienten, als einem Karabinier-Wachtmeister und einigen Livrée-Bedienten aus dem Stalle von seinem Landesherrn, dem regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, Ihre kurfürstliche Gnaden zu Köln bei Höchstihrer Münsterschen Truppe gnädigst angesetzten Generalleutnant, am 25. dieses Monats befehligt worden, dem von Mönster, welcher vermittelst eines Schreibens die Person des besagten regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe aufs höchste beleidigt und injuriiert hatte, hingegen schon vor Einsenden dieses höchst injuriierenden Schreibens aus Aegiditor um 10 Uhr morgens, um wie es geheißen nach Bonn zu reisen passiert wäre, nachzusetzen und im Betretungsfalle durch die bei sich habenden Bedienten zur Genugtuung in Absicht dieser ihrem gnädigsten Herrn zugefügten gröblichen Beleidigungen Schläge geben zu lassen, so sind wir Endes unterschriebenen Oberoffiziers fürstl. Münsterscher Truppe zur Begleitung mitgeschickt worden, jedoch nur bloß deswegen, damit wir als Zeugen zugegen sein möchten, wenn v. Mönster angetroffen und mit Schlägen hergenommen würde.

Als wir nun zu solchem Ende am gedachten 25. d. Monats nachm. 2 Uhr die Reise aus Aegiditor zu Pferde angetreten und endlich in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr den v. Mönster im Posthause am Bierbaum in hiesigen Hochstifte gelegen, angetroffen haben. So hat sich

der Major Colson nebst bei sich gehabten Bedienten zu dem v. Mönster in demjenigen Zimmer des Hauses, wo derselbe sich aufgehalten verfügt, und in unserer Gegenwart durch die Bedienten mit den Peitschen Schläge abreichen lassen,

welches wir auf Verlangen vermittelst unserer eigenhändigen Unterschrift hierdurch bezeugen. Münster den 27. Dezember 1783.

Carl Lange Lt. d. Inf. d. Inf.-Reg. von Schaumburg-Lippe.

Clemens August v. Kaas, Lt. und Regiments-Quartiermeister des Inf.-Reg. von Schaumburg-Lippe,

Carl Wilhelm Müller, Fähndrich des Inf.-Reg. von Stael.“

Prüfen wir nun den Inhalt dieses auf Verlangen des Grafen ausgestellten Dokumentes!

Es ist schon erwähnt, daß das Weihnachtsfest begangen wurde. Nachdem am ersten Feiertage mittags die Wache abgelöst worden war, ließ der Graf die obigen drei Offiziere, die sämtlich von der Pike auf gedient hatten, sowie den Bückeburgschen Major Colson



rufen. Lange hat angegeben, daß er ganz unvermutet befehligt worden wäre, sich sofort zum Ausreiten fertig zu machen und sich beim Grafen einzufinden. „Da sah er den Zorn des Grafen auf Mönster in seinem höchsten Grade." In Gegenwart des noch versammelten Kriegsrates sowie des Majors v. Canstein (!) wurde dem Major Colson eine Abschrift des Mönsterschen Schreibens mitgeteilt und derselbe mündlich und schriftlich beordert, den v. Mönster mit den drei Münsterschen Offizieren, dem Wachtmeister Waldemate und drei Domestiquen zu Pferde nachzusetzen und ihn, wo er ihn auf der Flucht (!) antreffe, anzuhalten, zur Rede zu stellen und denselben alsdann durch den Bereiter und die Domestiquen nicht nur zu gebührender Züchtigung abprügeln zu lassen, sondern auch nach vollbrachtem Geschäfte von Mönster eine Bescheinigung der solchemnach erhaltenen ihm gebührenden Schläge von welcher Bescheinigung ihm ein Formular zugestellt wurde, zu begehren und unterschreiben zu lassen.

Der Graf selbt berichtet am 18. Januar dem Erzbischofe, er habe Colson den Auftrag gegeben, dem Mönster nachzusetzen, soweit derselbe auch sein möge, er möge im Preußischen oder einem Lande sein, in welchem er wolle, und wenn derselbe etwa schon in Wesel sei, so habe er dem dasigen Gouvernement seinen Auftrag vorzuzeigen und dabei zu fragen, ob derselbe etwas dagegen haben könne, daß die Bestrafung in Wesel geschehe, sonst derselbe auf dessen Wiederabreise aus der Stadt zu warten und alsdann solche vorzunehmen, es möge auch sein, wo es wolle.

Colson beorderte daraufhin den Karabinier-Wachtmeister Waldemate, nebst den Reitknechten Stromberg und Engelking und dem Kutscher Brues, über Feld zu reiten. In Begleitung eines Postillons wurde um 2 Uhr abgeritten. Unterwegs eröffnete Colson den Leuten, sie sollten einen namens v. Mönster aufsuchen und ihn wegen Beleidigung des Grafen abprügeln.

Der Geheime Rat v. Mönster machte auf seiner Reise zum kurfürstlichen Hoflager in Bonn in dem königlich preußischen Posthause Bierbaum, genannt nach seinem Besitzer, dem Posthalter Bierbaum, mit seinen beiden Dienern, dem Domestiquen Heinrich Cammerbarth und einem Mohren, genannt Albrecht Afrika, Station. Nach dem Abendessen zog er sich auf sein Zimmer zurück, vor dem sich ein Vorzimmer befand, in welchem auf einem Tische die geladenen Pistolen Mönsters und seine sonstigen Waffen lagen. Der Bediente unterhielt sich in der Küche mit den Leuten des Posthalters, der Mohr stand im Vorhause.



Im Pelze setzte sich von Mönster an den Tisch, um zu schreiben. Der Vorfall mit dem Grafen beschäftigte ihn noch, er schrieb darüber Briefe. Einer der Briefe ist erhalten geblieben; er ist an einen Kollegen gerichtet und lautet: „Westerhold! Ich gehe nach Bonn, um den Grafen Lippe beim Kurfürsten zu verklagen; er soll zum Teufel oder ich schicke ihn hin. Der Kerl hat mich äußerst schlecht begegnet, aber ich will meinem Vaterlande den Dienst tun und es von einem solchen Manne befreien. Der Kurfürst muß mich Satisfaktion geben. — Lebe wohl, Freund, ich will Dir alles schicken. Hier habe ich keine Zeit, Du wirst sehen, was es für ein Kerl ist. Dörsten, den 26. Dezember 1783. v. Mönster." Ein anderer Brief war für einen General von Wenge bestimmt. Während von Mönster in dieser Weise beschäftigt war, machte das Dienstmädchen, Marie Katharine Schutler, das Bett für ihn zurecht.

In dieser Situation kam die Exekutiv-Kommission des regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe zu Bierbaum an. Es war ungefähr 10 Uhr.

Die Reiter hatten auf der Poststation Dümen, wo sie die Pferde für die Bedienten wechselten, auf Befragen erfahren, daß Mönster durchpassiert, zwei Stunden vorher mit Extrapost auf Bierbaum abgefahren sei. Leutnant Lange äußerte dabei: Es ist schade, daß wir Freiherrn von Mönster allhier nicht angetroffen haben, so hätten wir mit ihm ein Glas Wein trinken können. Die Kavalkade folgte Mönsters Spuren. Unweit des Posthauses Bierbaum stiegen die Reiter ab. Colson ließ die Pferde von dem Dümener Postillon zusammenkoppeln und halten und befahl den andern ihm zu folgen, worauf sie die Richtung nach dem Hause zu einschlugen. Der Haushund bellte laut, weshalb die Postmeisterin den Schäfer hinausschickte, um zu sehen, ob etwa eine Extrapost da wäre. Dann ging sie selbst nach, der Mohr folgte ihr vor die Türe. Sie sah, daß ein Fremder sich von der Haustür entfernte, dann aber sofort viele fremde Leute zusammen ankamen. Frau Bierbaum hielt diese für Spitzbuben, erschrak sehr und kehrte schleunigst ins Haus zurück. Die Fremden folgten ihr auf dem Fuße. Der Mohr hat dann gesagt, die Tür sei dabei zugeschlagen worden, sodaß er nicht hinein gekonnt habe, der Leutnant Lange aber hat bezeugt, „der Mohr wäre gleich fortgeloffen".

Der Anführer der Schar, Major Colson, trug im Gürtel seine Pistole, in der Rechten seine Reitpeitsche. Mehrere der Offiziere hatten ihre Pistolen in den Händen. In der Küche erkundigte sich Colson, ob ein fremder Herr im Hause sei. Cammerbarth bejahte dies, er sei dessen Diener. Hierauf wurde er gefragt, ob sein Herr schon

zu Bett sei, was er ebenfalls bejahte. Nun forderte Colson ihn auf, seines Herrn Zimmer zu zeigen. Da stutzte der Diener, doch Colson packte ihn mit den Worten: allons, vorwärts, es kann nicht helfen, ergriff eine dastehende, brennende Lampe und schob Cammerbarth vorwärts. Die Herren wußten besser Bescheid als ich, sagte dieser später.

Im Vorzimmer vor dem Gemache von Mönsters zog von Kaas den Degen — zu seiner Sicherheit, wie er erklärt hat. Nach derselben Erklärung hatten die anderen Pistolen — zu ihrer Sicherheit, und um künftige üble Folgen zu verhüten. Den bloßen Degen in der Hand, packte Kaas Mönsters Diener an der Brust und drohte ihm, wenn er sich nur im geringsten rühre, wollte er ihn über den Haufen stechen. Dann schüttete er von den Pfannen der auf dem Tisch liegenden, geladenen Pistolen das Pulver und gab sie nebst dem Degen Mönsters und dem Hirschfänger seiner Diener zur Verwahrung an einen der gräflichen Domestiquen. Colson instruierte Kaas und Müller, darauf zu sehen, daß kein Auflauf von außen entstehe. Müller begab sich in die Küche, um die Leute im Hause, welche bestürzt waren, über ihre Anwesenheit zu verständigen.

Nun öffnete Colson die Tür und betrat mit Lange — der eine den Degen, der andere die Pistole in der Hand — das Gemach Mönsters, aus dem alsbald das Dienstmädchen entfloh. Die Tür blieb offen, Mönster sprang vom Tische auf.

Colson stellte die Lampe auf den Tisch und sagte zu Mönster:

Herr von Mönster, treffe ich Sie hier an?

Er fügte hinzu, es werde ihm erinnerlich sein, was er am Morgen für ein insolentes Schreiben an seinen gnädigsten Landesherrn, den Grafen von Schaumburg-Lippe, erlassen habe. Wofern es ihm entfallen sei, habe er die Abschrift bei sich und wolle sie vorlesen. Mönster erwiderte, daß er es wohl wisse, und wollte weiter sprechen. Doch Colson unterbrach ihn, er sei kommittiert, ihn für solche Beleidigung durch die bei sich habenden Leute züchtigen zu lassen. Sich zu den vor der offenen Zimmertür stehenden Domestiquen wendend, rief er:

Bediente herein! Allons drauf.

Und nun traten die Bedienten herein, und es begann das Verprügeln des Überfallenen, während Colson und Lange sich vor die zugemachte Tür stellten. „Schlagt zu, schlagt ihn tot, er hat's verdient, er ist nichts besseres wert", wurde gerufen. Als Müller aus der Küche zurückkehrte, hörte er die geführten Schläge und Mönsters Hilferufe. Das ganze Haus wurde von dem entstehenden Lärm erfüllt. Der Schäfer weckte den Dümener Postillon, der Mönster nach



Bierbaum gefahren hatte. „Anton steh auf, es sind fremde Kerls im Hause, welche dem Herrn zu Leibe gehen und ihn schlagen, den du hierher gebracht. „Wie er hinzugekommen, sagte er dann, habe er gesehen, daß einer im Vorzimmer mit gezogenem Degen vor der Tür gestanden, welcher den Bedienten des Herrn zurückgehalten habe. Auch der andere Dümener Postillon, der abseits vom Hause die Pferde hielt, hörte 1/4 Stunde lang, daß stark geschlagen und um Hilfe gerufen wurde.

Im Zimmer stieß Mönster in ungestümer Weise auf Colson und Lange zu, um sie von der Tür wegzustoßen und hinauszukommen. Es entstand ein arges Getümmel. Colson stieß Mönster mit beiden Händen zurück, Lange unterstützte ihn, wobei er von Mönster gestoßen wurde und dann mit einem Stocke auch auf ihn einschlug. Auch Colson mochte von Mönsters Angriffen „etwas abbekommen haben“, denn auch er beteiligte sich mit einigen Schlägen an der Verprügelung Mönsters.

Im Vorzimmer stellte der Posthalter die Münsterschen Offiziere zur Rede — ob sie nicht wüßten, wo sie wären? und daß sie in einem preußischen Posthause seien! Sie erwiderten, darum bekümmerten sie sich nicht, v. Kaas setzte hinzu, er wisse, daß sie in einem preußischen Posthause wären, die Geschichte berühre den Posthalter nicht, er solle zurückbleiben.

Auf das evidenteste beteiligten sich also die Münsterschen Offiziere an dem ganzen Vergange.

Während des Getümmels fiel Mönster rückwärts über einen Stuhl, wobei er mit dem Kopf an ein Fenster kam. Es zerbrachen einige Fensterscheiben, Mönster aber fiel zu Boden und blieb liegen. Colson gebot nunmehr halt. Während er sagte:

> „Jetzt hat er genug, laßt ihn liegen. Er soll keinen Menschen mehr was tun“

wurde die Tür geöffnet und Lange trat hinaus ins Vorzimmer. Hier flehten ihn Herr und Frau Bierbaum an, Mönster nicht mehr und ja nicht tot zu schlagen, Lange erwiderte jedoch, Mönster habe weit mehr verdient, er verdiene das Zuchthaus. v. Kaas und Müller kamen in das Zimmer herein, ersteren kannte Mönster. Wie kommen Sie — redete er ihn an — zu dergleichen Handlungen? Ich habe Sie allezeit für einen rechtschaffenen Menschen angesehen. v. Kaas erwiderte, was hier geschehe, dependiere nicht von ihm, sondern sei die Bestrafung wegen der persönlichen Beleidigung seines Generalleutnants, des Grafen von Schaumburg-Lippe. Wegen der Schlözerschen Anzeigen stehe noch das weitere bevor.



Colson legte nun, die Pistole in der Hand, dem Freiherrn das vom Grafen erhaltene Schriftstück vor, durch dessen Unterschrift er die empfangene Züchtigung bescheinigen sollte. „Hierin ist enthalten, daß Sie die Schläge richtig bekommen haben, dieses müssen Sie unterzeichnen.“ Als Mönster sich bereit erklärte, alles zu tun, was sie von ihm begehrten, rief ihm Colson zu, er solle die Schrift erst laut vorlesen, damit er wisse, was er unterschreibe. Mönster, der immer noch am Boden lag, las sie laut vor, erklärte auf Befragen, sie richtig verstanden zu haben, und unterschrieb sie auf einer neben ihn hingesetzten Chatouille, setzte auf weiteres Verlangen auch sein Siegel dabei. Folgendes ist der Wortlaut des Schriftstückes: „Ich Endesunterschriebener v. Mönster bekenne hiermit, daß wegen eines am 25. d. M. an den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe abgelassenen Schreibens, welches ich hierdurch bekenne ganz unverschämt und höchst beleidigend gewesen zu sein, die behörige Bestrafung mittelst derer wohlverdienten Schläge richtig erhalten habe, worüber nicht allein gehörig quittiere, sondern auch wegen gedachter, darin von mir angebrachten Beleidigungen die gehörige Abbitte tun, mit dem bittlichen Versprechen, mit gedachter Bestrafung zufrieden zu sein und mir Verzeihung zu erteilen. Geschehen am Bierbaum den 25. Dezember 1783. Mönster.“

Nach Unterschrift und Siegelung erklärte Colson: „Mein Herr, die jetzige Züchtigung betrifft bloß die meinem gnädigst regierenden Landesherrn zugefügte partikuläre Beleidigung.“ Dann setzte er hinzu:

„Es ist aber noch nicht genug bestraft — er muß noch einige Streiche vor den Hinteren haben.“

Doch wurde hiervon abgestanden; Stromberg und Engelding verließen den Schauplatz und begaben sich zu ihren Pferden.

Der Geheime Rat v. Mönster hat den geschilderten Vorgang in einer zu Lombeck stattgehabten Vernehmung noch genauer dargestellt. Den ersten Hieb habe er auf den Kopf bekommen, dann sei Hieb auf Hieb gefolgt. Er habe die an der Tür stehenden beiden Offiziere zurückgeschmissen, die Tür sei aber von außen zugehalten worden. Dann habe er zu den Offizieren gesagt, sie müßten bedenken, was sie täten und wen sie so traktierten, sie hätten aber geantwortet:

„So traktieren wir einen Geheimen Rat und Münsterschen Landstand.“

Der Leutnant (Lange) habe hinzugefügt: „Wir wollen Euch zeigen, wieviel wir nach einem Landstand fragen — und der Major: Im Namen meines gnädigsten Herrn will ich Ihnen zeigen, wie wenig



sich dieser um die Landstände bekümmert. Lange habe gefragt, ob er, Mönster, noch Lust hätte, etwas in den Schlözerschen Briefwechsel einrücken zu lassen, doch Colson habe gesagt: Ach was, ich schlage nur für den Brief an den Grafen, und diesmal kommen wir alle auf Befehl des kommandierenden Generals.

Nachdem Colson das Zeichen zum Abbruche der Mißhandlungen gegeben und die Reitknechte sich entfernt hatten, traten Colson und die anderen Offiziere an den Tisch, auf welchem die Schreibereien Mönsters lagen.

Sie nahmen keinen Anstand, Einsicht in dieselben zu nehmen — auch nicht die Münsterschen Offiziere, welche dann bezeugten, ihr Auftrag sei nur dahin gegangen, zu sehen, daß von Mönster geprügelt würde, und sich zu vergewissern, daß der Graf die ihm angetanen Beschimpfungen auf sich beruhen ließe.

Plötzlich rief Colson:

„Ha ha, siehe abermals Beleidigungen für meinen Herrn."

Gleichzeitig äußerten Lange und Müller, das sollten wohl neue Schimpfungen auf ihren General sein. Da sprang Mönster vom Boden auf — auf Müller los, der den Brief an Westerhold in der Hand hielt. Müller nahm aber den Brief von der rechten in die linke Hand und gab ihn Colson. Darauf wandte Mönster sich gegen Lange, welcher den Brief an den General von Wenge an sich genommen hatte. Diesen Brief riß er ihm mit den Worten aus der Hand: „Was ich an den General geschrieben habe, geht Sie nichts an", worauf dieser: „Es ist mir einerlei, ich will den Brief lesen. Abermals entstand ein Getümmel, bei dem sich die noch anwesenden Bedienten mit Schlagen wieder „dazwischen melierten", und Lange mit dem Degen auf Mönster einhieb, wobei er sagte: Nicht wahr, das war gut? und Colson: das war recht, das war recht.

Mönster strauchelte auch diesmal über einen Stuhl und wankte zu Boden, rufend: „Nun bin ich tot", aber doch gleich wieder sich aufrichtend. Lange erklärte: „Wie ist es möglich, daß in einem so schönen Körper eine solch schwarze Seele steckt?" Worauf Mönster: „Die ihrige wird ihren Lohn schon erhalten!" und dann Colson: „Hund, willst du noch drähnen, du hast weit mehr verdient, als du erhalten hast, du verdienst nicht unter Offiziershänden zu sterben."

Nun las Colson den Brief, welchen Mönster an Westerhold geschrieben und Müller ihm überreicht hatte. Hierauf erklärte er, das seien wieder neue Beleidigungen für seinen Herrn, nun sollten dem Mönster die ihm vorhin schon zuerkannten Streiche vor den Hinteren noch zugeteilt werden. Er solle noch 100 Arschprügel erhalten. Colson

verlangte von Mönster, daß er sich über einen Stuhl lege, und erklärte, als es nicht geschah:

„allons, geschwind, oder ich mache Anstalt dazu.“

Als Mönster auf dem Stuhle lag, auf den er gezogen worden war, und während die Offiziere ihm zuschrien, er solle still liegen, sonst würden sie ihn über den Haufen stechen, begann der Bereiter Waldemate, Mönsters Hinteren mit der bloßen Hirschfängerklinge zu bearbeiten.

Nach dem zweiten Schlage drängte sich Postmeister Bierbaum in das Zimmer und bat wiederholt inständigst, Mönster weiter zu verschonen, indem er von neuem nachdrücklichst betonte, daß die Herren sich in einem preußischen Posthause befänden. In äußerst aufgeregter Weise schloß sich Frau Bierbaum der Bitte ihres Mannes eifrigst an. Jetzt endlich entfernte sich Colson mit den Offizieren und dem Bereiter wobei er äußerte: So läßt der Graf von Schaumburg-Lippe einen Münsterschen Landstand und Geheimen Rat traktieren. Mönster warf sich auf das Bett, sein Diener hatte den Offizieren folgen müssen.

Nach wenigen Minuten kehrte Colson mit Lange und Müller zurück. Bei Prüfung des von Mönster vollzogenen Schriftstückes hatte er bemerkt, daß es des Datums entbehre. Müller sagte zu Mönster: „Wie Sie heute morgen aus Münster gefahren, hatte ich die Wache und examinierte Sie. Sie sagten, Sie reisten nach Bonn, und glaubten wohl nicht, daß wir uns heute dahier wiedersehen würden.“ Dann mußte v. Mönster noch Ort und Datum seiner Unterschrift beifügen und nach den Worten: „Nun fahren Sie nach Bonn und klagen beim Kurfürsten, wie Sie gedroht haben, und sagen zugleich, wie wenig der Graf von Schaumburg-Lippe nach dergleichen Bedrohungen frage“ wollte sich Colson wieder entfernen. Mönster bat ihn, ihn allein sprechen zu dürfen, doch er lehnte dies ab. Mönster möge es öffentlich sagen, worauf dieser um seinen Bedienten bat. Colson erwiderte, daß sie gleich wegritten. Dann könne der Bediente kommen. Die Offiziere tranken dann aber in der Küche noch mehrere Bouteillen Wein, weshalb Colson den Bedienten entließ. „Jetzt kannst du deinem Herrn das Blut abwaschen und ihn verbinden. Warne ihn, daß er ins künftige sich besser aufführen solle.“

Nach einiger Zeit ritt die Schar ab. Einer der Offiziere äußerte dabei, wenn Mönster wieder nach Münster käme, solle er noch einmal soviel Schläge erhalten. Auf dem Rückwege nach Dümen sagte Lange zum Postillon: Schwager, es ist hiermit noch nicht genug, sondern es wird noch ganz etwas anderes geben. Mittags langten sie wieder in Dümen an. Vor dem Mittagsessen fragte der Postverwalter Bernig

den ihm bekannten Fähndrich Müller, was sie mit Mönster angefangen hätten. Müller erwiderte: die Bedienten hätten ihn geschlagen und die Offiziere hätten zugesehen, im übrigen wäre nichts vorgefallen. Frau Bierbaum wusch den auf dem Bett liegenden Freiherrn eine Wunde am Kopfe mit warmem Weine aus, während Katharina Schutter die Schüssel hielt „der verwundete Herr beklagte sich sehr über die erhaltenen Schläge" (die Schutter). Er äußerte alsdann den Wunsch, alsbald abzureisen, und ließ sich nach Schloß Lombeck fahren, wo er übernachtete. Nachdem er weggefahren war, erschien auch der Mohr wieder auf der Bildfläche — in Begleitung mehrerer Bauern, die er aus dem Dorfe herbeigeholt hatte.

Der „kommandierende General" überschüttete nun den Kurfürsten mit Anträgen auf „eklatanteste Genugtuung." Wie er dabei die Geschehnisse seiner partikulären Satisfaktion, die er in continenti nehmen zu lassen, sich unumgänglich gedrungen gesehen, darstellte — dafür nur ein Beispiel aus einem Bericht vom 18. Januar „daß Mönster vom Leutnant Lange einige Schläge auf den Rücken bekommen, hat derselbe sich dadurch zugezogen, daß er vorgedachten Offizier, der ihm nichts getan hatte, sondern nur nach seinem Auftrage zugesehen, das in den Händen habende Papier aus der Hand und entzwei gerissen. Lange hatte doch nicht die Spur einer Berechtigung dazu, Mönsters Briefe in die Hand zu nehmen oder gar zu lesen, außerdem hatte er schon lange vorher geschlagen und zwar deshalb, weil Mönster ihn von der Tür wegdrängen wollte. Aber nach des Grafen Beleuchtung des Überfalles „war alles klar und in das Licht gestellt", wie er sich bei Überreichung des in Bückeburg aufgenommenen Protokolls über die Vernehmung des Majors Colson am 30. Januar ausdrückte. Mit Colson hatten sich auch die Bedienten aus dem Münsterschen Gebiete entfernt, ohne je dahin zurückzukehren — deshalb mußte der hinter ihnen erlassene Steckbrief auch ohne Erfolg bleiben. Die Verwundungen Mönsters wurden dahin erklärt, daß Mönster wohl bei seinem Vorhaben, aus dem Fenster zu entweichen, desgleichen aus der Tür zu setzen, sich mehreres Leid getan, als derselbe sonst würde bekommen haben, indem zur Abwendung alles unnötigen, sonst entstehen könnenden größeren Unheils man ihm seine bei sich habenden Pistolen weggenommen hat und entfernt.

Daneben wurde darauf hingearbeitet, daß von Mönster von dem adligen Klub als ein Ehrloser ausgestoßen würde. Schon am 31. Dezember 1783 zeigt der Graf dem Erzbischof an: „In der übermorgen zu haltenden Versammlung des hiesigen adligen Klubs habe ich wohl vernommen, daß man denselben gewillt ist aus der Gesellschaft aus-



zustoßen," und am 4. Januar: „In der gestrigen Versammlung des adligen Klubs haben einige nicht beistimmen wollen, v. Mönster gleich hinauszustoßen, sondern Solches noch ausgesetzt, weswegen der General von Droste und die anwesenden Offiziere ausgetreten sind, und wie ich vernehme, so wird der Domdechant und verschiedene Kapitularherren ein Gleiches tun, wenn nicht binnen kurzem die Übrigen sich dahin bequemen wollen den v. Mönster aus der Gesellschaft auszustoßen." Dieses Zaudern des Klubs wäre aber unmöglich gewesen, wenn der Erbkämmerer von Galen die Angaben des Majors von Canstein bestätigt hätte! Am 17. Januar meldete sich der Graf selbst aus dem Klub ab, weil er in einer Gesellschaft nicht sein könne, in welcher man einen entehrten Menschen dulde. Veranlaßt war er zu diesem Schritte dadurch, daß er erfahren hatte, Mönster habe dem Klub eine Vorstellung übersendet, und der Klub wolle ihm dieselbe zur Beantwortung in Abschrift zufertigen.

Auch kriminell sollte Mönster zugrunde gerichtet werden. Am 1. März 1784 wußte Leutnant Lange aus dem ihm von Mönster entrissenen Briefe vor dem Oberauditeur nähere Angaben zu machen, indem er erklärte, deutlich die Worte gelesen zu haben: „Wenn ich nicht zu Bonn das, was ich suche, erhalte, so schicke ich erst den alten Perückenstock und dann den Kerl zum Teufel." Der Graf bezog den ersten Teil dieser psychologisch unerklärlichen Bemerkung auf den in hohem Alter stehenden Kurfürsten, der eine Perücke trug, und beantragte gegen Mönster einen Prozeß ex capite perduellionis. Schon am 21. Februar 1784 aber hatte seine Regierung zu Bückeburg das preußische Ministerium um Auslieferung des von ihr schon damals des Hochverrates beschuldigten Freiherrn ersucht. Dieses Ansinnen der Bückeburgschen Regierung, den „Osnabrückschen fürstlichen Geheimen Rat von Mönster an den Grafen, dero Herrn, auszuliefern" wurde jedoch von der angerufenen Stelle als „äußerst befremdlich, unschicklich und anstoßend" am vierten März zurückgewiesen und zwar unter folgender Begründung: „Der Freiherr v. Mönster hat seinen Aufenthalt nicht in den königlichen Staaten. Er ist der mit öffentlicher Gewalt gemißhandelte Teil. Der Graf bekennt sich als den Urheber und Anstifter der an ihm in einem königlichen Posthause und öffentlich verübten Gewalttätigung. Diese ist auf fürstlich Münsterischem Gebiet vollbracht und der Kurfürst von Cöln als Bischof von Münster ist Richter der Vergehen. Wäre auch der Freiherr von Mönster der Verbrecher, da er doch der beleidigte Teil wäre: so würde der Kurfürst um die Auslieferung requirieren, und wenn sie zu bewilligen stände, solche an den



Kurfürsten geschehen müssen. Von einer rechtsverständigen Regierung wäre aber nicht zu erwarten, daß sie die Auslieferung des gemißhandelten Freiherrn von Mönster an den Grafen, also an den Gegner und die Partei und den Anstifter der Gewalttätigung, zu verlangen sich würde beigehen lassen. Das königliche Ministerium versieht sich zu ihr, daß sie dasselbe mit dergleichen anstößigen und rechtswidrigen, die Würde des königlichen Hofes beleidigenden Erlassen in Zukunft verschonen werde.“ Wie es sich aber mit der fraglichen Beschuldigung tatsächlich verhielt, wird am besten daraus klar, daß das Gericht, welches das Endurteil in der Sache sprach, den Leutnant Lange verurteilte, seine Behauptungen „als eine Verleumdung besonders zu widerrufen“.

Als Chef der Münsterschen Truppen wandte sich der Graf an den Gouverneur von Berlin, Generalleutnant von Möllendorf, mit dem Ersuchen, über den Vorfall „durchs General-Auditoriat sprechen zu lassen und von Seiten des Gouvernements deshalb ein Gutachten abzugeben.“ Die Antwort erging unter dem achten Februar 1784 und lautet: „Ew. Exzellenz muß ich hierbei die mir zugesandten Acta, dero Ehrensache mit Freiherr von Mönster betr., zurücksenden. Ich darf offenherzig gestehen, wie solche so schlecht und schmutzig finde, daß ich ungemein bitten muß, mich damit zu verschonen.“

Die Ritterschaft des Hochstiftes Münster nahm sich in einer Bittschrift vom 23. Januar 1784 an den Erzbischof ihres Mitgliedes auf das wärmste an. „Wir vermeinen auch allerdings so schuldig als befugt zu sein, um die schärfste Ahndung dieses unerlaubten Verfahrens anzuflehen, da durch ein solches gesetzwidriges Verfahren und Gewalttaten die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Post- und Reisefreiheit gestöret werden und alle Reichsgesetze über den Haufen geworfen werden — — — Es ist doch nicht abzusehen, wie daß, da von Mönster sich nicht als Autor ausgegeben noch die piéce für die seinige anerkannt hat, das Münstersche Militär befugt sei, einen Landstand auszusuchen und denselben desfalls mit Befugnis zur Rede zu stellen und ihm eine Erklärung über eine ihm allenfalls indifferente Sache abzunötigen. Und wie von Mönster bei dieser Gelegenheit sich beim Herrn Gouverneur gemeldet mit geziemendem Ersuchen, ihm Ruhe zu verschaffen, so wollen kurfürstliche Gnaden anheimstellen, ob nicht seine Pflicht gewesen, dessen Gesuch, anstatt ihm einen zu mehreren Händeln ausstellenden extractum protocolli zuzustellen, zu willfahren, da kenntlich seine Hauptpflicht darin mit besteht, Ruhe und Sicherheit in seinem Gouvernement möglichst zu erhalten; hierdurch aber und durch die in besagtem Extrakte enthaltenen übertriebenen Anforderungen

wird vielmehr Gelegenheit gegeben, den v. Mönster mit allen Herren Offizieren in Streit zu verwickeln. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß von Mönster hierauf dem Herrn Gouverneur wegen ihm verweigerter Sicherheit empfindlich geschrieben, da er sich eben auf das vorherige factum darin bezieht und als Landstand dabei angezeigt hat, daß er nach seinem Landesherrn abreise und bei höchst Ihrer kurfürstlichen Gnaden sich beschweren wolle, mithin derselbe nicht flüchtig war, so hätte der Herr Gouverneur ... von Ew. kurfürstlichen Gnaden ... die Genugtuung nachsuchen können" usw. Hier ist das Verhalten des Grafen in objektivster Weise an den Pranger gestellt. Das Spruchgericht hatte dann, nachdem es die „harten und erniedrigenden Ausdrücke" Mönsters gegen den Grafen diesem „aufs höchste angerechnet", hinzugefügt, daß Mönster hierzu gleichwohl auch teils durch die Amtsverweigerung und teils durch das unter der Direktion des Grafen geführte Kriegsprotokoll vom 24. Dezbr. 1783 veranlaßt und gereizt worden sei. Die Ritterschaft schloß ihre Eingabe an den Erzbischof mit den Worten: „Daß aber besagter Herr Gouvernenr ihn an seiner Reise behindert, selben als Graf von Bückeburg durch einen Bückeburgschen Offizier, einige Stallbediente und drei dazu mit adhibierte Münstersche Offiziere nachsetzen und im preußischen Posthause auf Münsterschem Boden die bekannten Gewalttätigkeiten durch besagten Bückeburgschen Offizier und Stallbediente eigenmächtig habe ausüben lassen, dieses ist gewiß eine wider alle Reichs- und Landergesetze anstoßende, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende, gar nicht zu entschuldigende Tat." Das Verhalten der Münsterschen Offiziere bei dem Racheakte auch zu beleuchten, vermied die Ritterschaft.

Unter dem 27. Dezember 1783 bereits trat auch der Bischof von Osnabrück für die Ahndung „eines solchen Benehmens" ein, welches von der Beschaffenheit sei, daß nicht abgesehen werden möge, wie das Militär, ohne alle Rücksicht auf die Person und mit Vorbeigehen derselben Obrigkeit, solche eigentätige Handlung sich habe erlauben mögen, gesetzt auch, daß von Mönster auch der Verfasser des gedachten Aufsatzes wäre und darin Ausdrücke enthalten sein sollten, welche zu einer Beschwerde Anlaß geben könnten.

Alsbald nach dem Geschehnisse erstattete der Posthalter Bierbaum seinem Vorgesetzten, dem Kriegsrate de Weiler in Wesel, Bericht, welcher umgehend antwortete: „Dieser Frevel kann nicht ungeahndet bleiben, sonst wäre niemand dagegen mehr sicher. Wie dürfen noch Leute so verwegen sein, dergleichen Selbstrache in einem Staate auszuüben, allwo die Gesetze ihre exemplarische Bestrafung zur Sicherheit eines jeden Untertanen durchaus fordern? Wo haben die Täter hingedacht, wie



sie ihr gewaltsames Unternehmen zuerst beschlossen und hiernächst zur Exekution gestellet? . . . Außer diesen Umständen möchte ich auch gern die Namen der Täter wissen, welche nach ausgeführtem Frevel so dreist wieder auf Münster zurückkehren dürfen, und von welchem Regimente selbige sind. Ihre Arretierung kann nicht lange anstehen und dann wird ihnen auch bald der Prozeß gemacht werden. Glauben diese etwa einen Hinterhalt zu haben, auf den sie sich verlassen? Der ihnen aber, wenn ihr Anhang noch so groß sein sollte, wegen ihrer höchst strafbaren Handlung keine Hilfe leisten, weder selbige unterdrücken noch die Kraft der Gesetze vereiteln kann." Diese Zuversicht des preußischen Beamten wurde freilich ebenso wie die vom Herzog von York ausgesprochene Erwartung schwer getäuscht. Der nächste Schritt der kurfürstlichen Regierung war — ein Gebot an Mönster, sich nicht mehr in Münster sehen zu lassen.

Die preußische Regierung nahm in einer Zuschrift vom neunten Februar 1784 an die kurfürstliche Regierung in Bonn das Wort zu der Sache. Sie sprach sich sehr scharf über den Vorfall aus. „So befremdlich und fast unwahrscheinlich es nur auch immer sein mag, daß der Graf fähig sein sollte, einen wirklich mörderischen Angriff zu veranlassen und dazu die ihm anvertraute militärische Gewalt zu mißbrauchen, so lassen doch die eingesandten Protokolle über dieses Faktum beinahe keinen Zweifel und kann diese Mißhandlung des v. Mönster nicht anders als ein crimen fractae pacis publicae und eine grobe und geflissentliche Störung der öffentlichen Sicherheit angesehen werden. Wir sind nun zwar vollkommen überzeugt, daß Seine kurfürstliche Gnaden dieses grobe, im Münsterschen Gebiete begangene Verbrechen auf das genaueste untersuchen und sämtliche Höchstdemselben bereits angezeigte Schuldige der Gerechtigkeit gemäß bestrafen; auch besonders bei dem Anstifter den unerhörten Mißbrauch der ihm anvertrauten Befehlshaberschaft auf eine eklatante Art ahnden werden. Die eigene Würde und Hoheitsrechte Seiner kurfürstlichen Gnaden sind durch dieses Vergehen zu sehr verletzt und Höchstdero Münstersche Landstände zu sehr beschimpft, als daß wir auch nur zweifeln könnten wie Höchstdieselben — — bereits vor Eingang dieses die erforderliche — — Bestrafung verfügt haben werden". Diesen Worten, die allerdings nur dem doch bestehenden Zweifel ihre Entstehung verdanken können, ist dann der Schluß hinzugefügt: „Indes können wir Ew. Exzellenz nicht verhalten, wie Seine Majestät, unser allergnädigster Herr (Friedrich der Große) aus einem doppelten Grunde diese Sache dero besonderer



Aufmerksamkeit würdig finden, da teils der meuchelmörderische Angriff in dem mit dero Wappen versehenen Posthause geschehen und dadurch die Sicherheit der königlichen Posten unterbrochen ist, teils auch seine Majestät vermöge dero Kreisdirektorialamtes auf die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe im niederrheinisch-westfälischen Kreise zu sehen haben. Des Königs Majestät erwarten also ganz unfehlbar, daß dieser Frevel auf das schärfste geahndet und besonders der Anstifter außerstand gesetzt werden möge, seine militärische Gewalt ferner zu mißbrauchen und Landesfriedensbrüche zu verordnen ... — Ew. Exzellenz ersuchen wir ... uns baldmöglichst zu benachrichtigen, inwiefern dieser gerechten Erwartung Seiner königlichen Majestät ein Genüge geschehen sei, da im Entstehungsfalle Allerhöchstdieselben ungern sich selbst würden entschließen müssen, nach Anleitung der Reichsgesetze die Bestrafung der Verbrecher zu verfügen und die nötigen Vorkehrungen zur Erhaltung des Landfriedens und der Sicherheit der Posten und Landstraßen zu treffen."

Über die Untersuchung starben nicht nur der Kurfürst und Friedrich der Große hinweg. Sie nahm den schleppendsten Gang. Zunächst hatte sie der Graf selbst in der Hand. Dann wurde von der Universität Mainz ein Gutachten verlangt, auf das Monate lang gewartet wurde und das schließlich die Einsetzung einer Kommission anordnete. Hierauf bat die Regierung die Tatsache des Kurfürsten strafrechtlich zu qualifizieren, und diesen Nachtrag übersandte der Dekan der juristischen Fakultät unter dem 16. Juli 1784. „Der Vorfall im Posthause zu Bierbaum fällt dem Grafen als dreifaches Verbrechen hart zur Last.

Einmal als ein Verbrechen gegen den Staat, weil dadurch eine unerlaubte Selbstwehr und in allen Gesetzen höchst verpönte Selbsthülfe ausgeübt, dabei zugleich die gemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorsätzlich und gewaltsam gestört worden ist.

Anderentens als ein Verbrechen gegen den Dienst als Gouverneur, weil er in dieser Eigenschaft die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu schützen und alles das, was dagegen unternommen werden will zu verhindern verbunden ist, folglich eigene Tathandlungen unter keinen Umständen wagen dürfe, weil er sein Kommando dadurch insbesondere mißbraucht, daß er die drei fürstlich-münsterschen Offiziere zu einer niedrigen — — und in mehrfachem Betracht unerlaubten Handlung beordnet und also sowohl beim Publikum als bei dem ihm untergeordneten und zum Schutze des gemeinen Wesens dienenden Militär-Korps ein gar übles Beispiel gegeben hat.

Drittens als eine schwere und harte, tätliche Injurie gegen den



Freiherrn von Mönster, weil er denselben als einen Mann von Stand und Würde auf die schimpflichste Art und Weise an einem öffentlichen Orte gegen die Reise-, Post- und Hausfreiheit gehandelt hat."

Endlich geschieht nun ein Schritt gegen den Grafen. Am 10. August 1784, im achten Monate nach der Tat, schreibt der Geheime Rat Werner in Bonn an ihn. Inzwischen war der Kurfürst Clemens August am 15. April 1784 gestorben und für ihn der Bruder des Kaisers Joseph II., Erzherzog Maximilian Franz, eingetreten. Der Brief Werners lautete:

„Ew. Exzellenz habe ich auf gnädigsten Spezialbefehl Se. Kurfürstlichen Durchlaucht gehorsamst benachrichtigen sollen, daß auf nunmehr von der Universität, wohin die Sache, hochdero Streitigkeit mit dem adligen Landsassen von Mönster betr., verschickt worden, zurückgekommenes rechtliches Gutachten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu derselben und allem dessen, was damit verknüpft ist, Untersuchung einer Spezialkommission angeordnet habe, gleichwie nun nötig ist, daß beide Teile sich zu Münster einfinden können: so haben auch Seine Kurfürstliche Durchlaucht die Verfügung gemachet, daß kein Teil von dem andern beleidigt, sondern die Ruhe und Odrnung sowohl von der angesetzten Spezialkomission als auch dem militari gehandhabt werde, indessen haben auch höchst Ihre gnädige intention dahin geäußert, daß während solcher Untersuchung und bis zum Austrage der Sache beide Teile sich bei Hof nicht einzufinden hätten".

Die Spitze war gegen den Grafen gerichtet — aber wie verhüllt! Unter dem 18. August antwortet er und zwar bereits aus Bückeburg:

„Da Ew. Wohlgeboren auch anführen, daß Ihre Kurfürstliche Durchlaucht die gnädigste Verfügung gemacht, daß die Ruhe und Ordnung währender Kommission dort in Münster gehandhabt werde . . . . . da aber Ew. Wohlgeboren mir nicht bekannt machen, wie das militare zur Erhaltung der Ordnung geordnet werden soll, so folgt daraus von selbst, daß ich vorläufig ab officio suspendiert sein solle und mir das Kommando abgenommen sei. . . . . . Wenn auch Ew. Wohlgeboren ebenfalls erwähnen, daß die gnädigste Intention sei, daß ich bei Anwesenheit Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht bei Hof nicht erscheinen soll, ... so ist leicht ohne weiteres Anführen zu beurteilen, wie mir solches nicht anders als meiner Ehre höchst nachteilig und empfindlich sein müsse."

Der Graf ist nicht nach Münster zurückgekehrt. Nachdem die Spezialkommission ihre Akten geschlossen hatte, wurde der österreichische Statthalter der Niederlande, Herzog Albert von Sachsen-

Teschen in Brüssel unter dem 7. August 1786 gebeten, aus Offizieren und Juristen einen Gerichtshof zusammenzusetzen und durch diesen einen unparteiischen Spruch geben zu lassen. Dieser erfolgte in Brüssel am 28. Juni 1788, inzwischen war auch der Graf verstorben, dessen Gesundheitszustand ein übler geworden war. Das Gericht erkannte per unanimia für Recht: daß, weil der Herr Gouverneur, Graf Schaumburg-Lippe, sich soweit vergessen hat, den — v. Mönster bei dem Offizierskorps ohne Beweis nicht allein verdächtig zu machen, er sei der Verfasser eines — Aufsatzes d. d. Münster, 15. Febr. 1783, und solches wider ihn anzustiften, um denselben hierüber zur Rede zu stellen und zu konstituieren, sondern auch,

> als hierauf Major von Canstein sich soweit verloren, den von Mönster in dem adligen Club zu Münster am 21. Dezember 83, auf eine höchst ehrenrührige und injurieuse Art über den erstgedachten Aufsatz zur Rede zu setzen und ihm eine Erklärung, daß er der Verfasser davon nicht sei, zuzumuten,

durch das dem von Mönster statt einer Antwort auf das dieserwegen an den Herrn Gouverneur erlassene französische Billett vom 23. Dez. 83 extraktive zugeschicke, unter seinem eigenen Vorsitze über die Aussage von Cansteins aufgenommene Protokoll teils wegen der Gutheißung der von Cansteinschen ehrenrührigen und sträflichen Prozedur, teils aber wegen der darin beigesetzten Bedrohung, wenn er von den Münsterschen Korpstruppen keine ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein wollte, auch teils wegen der ihm dabei gesetzwidrig zugemuteten Ausstellung einer in schimpflichen Ausdrücken vorgeschriebenen schriftlichen Erklärung, nach aller rechtlichen Betrachtung des mit sichtbarer Nichtigkeit behafteten Verhörsprotokolls vom 24. Dez. sich soweit vergessen hat, selbst hierdurch Teil an dem Cansteinschen injurieusen Verfahren zu nehmen und von Mönster dadurch nicht wenig an der Ehre anzugreifen, auch ohne daß der Herr Gouverneur dabei die von Mönster in dem franz. Billett vom 23. Dezember angesuchte Kundmachung einer Erklärung bei dem von ihm aufgebrachten Offizierkorps zu veranlassen und demselben die gebetene Sicherheit dadurch zu beschaffen, den so schuldigen als billigen Bedacht genommen hätte, er vielmehr,

> als v. Mönster über die aus dem erhaltenen Protokoll-Extrakte ersehene sehr illegale und injurieuse Erkenntnis des Herrn Gouverneurs und seiner Herrn Verhörs-Beisitzer ex justo dolore sich bewogen sah, das zwar nach aller rechtlichen Betrachtung in einigen harten Ausdrücken und anzüglichen Vorwürfen, wiewohl nur animo injurias retorquendi, verfaßte französische Billett



vom 25. Dezember demselben zuzusenden und darauf mit Extrapost nach Bonn abzureisen, um sich bei kurfürstlichen Gnaden über denselben zu beschweren,

den unerlaubten Entschluß faßte, den in seinen gräflich Bückeburgschen Privatdiensten stehenden Major Colson, den Bereiter Waldemate und drei Stallknechte mit Pistolen, Hirschfängern und Peitschen versehen nebst drei Münsterschen Offizieren . . . als Zeugen . . . dem v. Mönster des nämlichen Tages nachmittags zu Pferde nachzuschicken, mit dem den fünf ersten erteilten ausdrücklichen Befehl,

den v. Mönster, wo sie selbigen auch antreffen würden, zu seiner Privatsatisfaktion als Reichsgraf und Reichsstand tüchtig abzuprügeln und über diese vollzogene Tat den ihnen mitgegebenen Revers von v. Mönster unterschrieben und besiegelt zurückzubringen,

und da die erst ernannten Abgeordneten . . . den v. Mönster, wie sie ihn in dem auf Münsterscher Hoheit gelegenen königlich preußischen Posthause am Bierbaum, wo derselbe übernachtete, zu Pferde einholten, am 25. Dezember nächtlicher Weile gegen 10 Uhr mit den vorgedachten Waffen in sein Zimmer, worinnen er allein am Tische ohne Wehr saß und schrieb, überfallen, ihn gesammter Hand und zwar bei einer Viertelstunde lang dergestalt geschlagen und mißhandelt, daß er nach den in actis befindlich medico-chirurgischen Zeugnissen

auf dem Kopfe eine zwei Zoll lange Verwundung,
am rechten Auge eine starke und mit Blut unterloffene Contusion, auch eine dergleichen an dem linken Schulterblatte, einem Teil des Rückens und an beiden Armen und Händen erhielt, so daß an den beiden letzten Teilen des Körpers fast kein Platz unverletzt geblieben, ansonst aber diese Verletzungen so beschaffen gewesen sind, daß diesfalls die sorgfältigste Hülfe angewendet werden mußte,

und an welcher Mißhandung des v. Mönster die vorbenannten drei Münsterschen Offiziere, welche doch nach ihrem eigenen Geständnisse nur als Zeugen derselben beizuwohnen vom Herrn Gouverneur mit abgeschickt waren, soviel tätlichen Anteil genommen haben, daß Leutnant Lange und Fähndrich Müller vor dem besagten Posthause beim Absteigen vom Pferde sich sogar mit geladenen Pistolen durch Major Colson versehen ließen,

alle drei aber den Überfall des v. Mönster in seinem Zimmer mit bloßem Degen in der Hand beförderten, indem (sie sich unterfingen und zwar)

Lt. Lange inwendig vor die zugemachte Tür sich zu stellen,



um v. Mönster, als er währender Mißhandlung sich daraus retten wollte, nicht nur zurückzustoßen und selbst einige Schläge über den Arm zu geben, sondern auch bei Gelegenheit, als er, Lt. Lange, und Fähndr. Müller sich seiner auf dem Tische liegenden zwei Briefe bemächtigten und solche lasen, der von den ersten Mißhandlungen in die Ohnmacht zu Boden Gefallene v. Mönster aber sich darauf aufraffte und den einen Brief, indem der andere, an Herrn Obrist-Stallmeister v. Westerhold lautend, entwendet wurde, ihm, Lt. Lange, aus der Hand nahm und zerriß,

(Lt. Lange) denselben wiederum selbst zu schlagen,

der Fähndr. Müller aber ihn zurückzustoßen sich unterfingen,

der Major Colson hiegegen daraus Anlaß nahm, den v. Mönster neuerdings durch die besagten Domestiquen mit Schlägen mißhandeln zu lassen, wie denen nicht weniger die beiden Offiziere

Lt. v. Kaas und Fähndr. Müller während der ersten Mißhandlungen mit entblößten Seitengewehren von außen die Tür im Vorzimmer besetzt hielten und dadurch sowohl den Zugang des Bedienten des v. Mönster durch Drohung als auch alle fremde Hülfe abhielten, so daß

alle drei Münstersche Offiziere sich dieser sämtlichen Verbrechen teilhaftig machten,

der Major Colson aber nach den im Posthause ausgeübten ersten Gewalttätigkeiten sich erkühnte, den durch die erste Verwundung am Kopf zu Boden gefallenen v. Mönster auf der Erde liegend nicht nur zur Unterschrift und Besigelung eines schon in Bereitschaft bei sich gehabten und ihm vorgelegten Reverses über die empfangenen Schläge mit der Pistole in der Hand, sondern auch zur Niederlegung über einen Stuhl zu zwingen und ihm die wegen denen in dem gefundenen und entwendeten Brief wahrgenommenen Anzüglichkeiten gegen den Herrn Gouverneur noch andiktierten 50 Prügel durch den Bereiter Aldemate mit dem schon entblößten Hirschfänger geben zu lassen, welche Hiebe aber außer zweien von der in das Zimmer gelassenen Postmeisterin und Postmeister verbeten und verhindert worden, daß also der Herr Gouverneur und en chef der Münsterischen Truppen, kommandierender General-Leutnant, Graf von Schaumburg-Lippe als Mandant wegen solcher auf sein ausdrückliches Geheiß von seinen Mandatariis an v. Mönster verübten schweren Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten, der dabei konkurrierenden Verbrechen

a) der Aufstiftung seiner Untergebenen zu mit Waffen ausgeübter öffentlichen Gewalt,



b) der gefährlichen Verwundung,
c) der Beleidigung der Landeshoheit,
d) der Störung der öffentlichen Sicherheit,
e) der Verletzung eines Posthauses und des Hausfriedens und
f) der schweren Verbal- und Realinjurie

sich schuldig gemacht und daß dahero, da sowohl die vom Ober- und Landes-Fisko als auch von dem beleidigten — v. Mönster wider den Herrn Gouverneur gestellten Klagen vollkommen erwiesen, folgsam gegründet und statthaft sind,

derselbe die in den Reichsgesetzen auf dergleichen Verbrechen teils zur öffentlichen, teils aber zur Privatgenugtung ausgemessenen Strafen allerdings verwirkt hätte.

In dem Urteile wird sodann hervorgehoben, daß infolge des Todes des angeklagten Grafen die auf öffentliche Genugtuung sich beziehenden Bestrafungen aufhören, und darauf dem Rechte gemäß erkannt, daß da die von v. Mönster wider den Herrn Gouverneur pro satisfactione privata erhobene actio injuriarum aestimatoria allerdings statthaft ist und nach seinem Ableben in Ansehung der noch bei seinem Lebzeiten geschehenen litis contestation ad heredes defuncti übergeht, der Erbe oder die Erben des Verstorbenen schuldig und verbunden ist oder sind, dem so sehr beleidigten v. Mönster als einer in vorzüglichem Rang und Würden stehenden Person ... einen auf zehn Tausend Reichstaler ... bestimmten Betrag zu erlegen, ... sämtliche Unkosten und Expresen ... allein zu bezahlen, hiernächst auch den in des verstorbenen Gouverneurs Händen verbliebenen Revers ... dem v. Mönster wieder im Originale auszuliefern. „Wie wir denn endlich die vom verstorbenen Herrn Gouverneur wider v. Mönster angestellte Reconventionsklage hiermit für ungegründet und unstatthaft erklären."

Major von Canstein wurde neben sechsmonatlicher Suspension vom Dienste mit sechsmonatlichem Garnisonsarrest bei bloßer Hauptmannsgage bestraft und daneben zu Revokation und Abbitte sowie zu den Kosten verurteilt. Es wurde dabei erwogen, daß der Aufsatz in den Schlözerschen Anzeigen besondere Injurien gegen ihn nicht begründe und daß er mit nahem und schwerem Verdachte und Inzüchten beladen sei, daß er bei der injuriösen Prozedur die Sache des durch den Gouverneur aufgebrachten ganzen Truppen-Korps zu seiner eigenen besonderen Sache zu machen gesucht habe, indem teils die von demselben gegen Mönster gebrauchten ehrenrührigen Ausdrücke ganz analog mit jenen Ausdrücken seien, unter welchen nicht nur der Herr Gouverneur einige Militärindividuen den

v. Mönster in diesen suggerierten Terminis zur Rede zu setzen anwies, sondern er sich auch auf eine nicht unähnliche Art im Verhörsprotokolle am 25. Dezember mit den übrigen Herrn Assessoren selbst ausgelassen habe, teils aber weil der Gouverneur ohne Cansteins Teilnehmung an seiner Aufstiftung in seinem unterm 28. Dezember 1783 an kurfürstliche Gnaden erlassenen Rapportschreiben nicht würde gemeldet, noch dem Oberstleutnant v. Höfflinger gesagt haben: es habe von Canstein den v. Mönster zur Ehre des ganzen Truppenkorps konstituiert und man müßte von Canstein nicht allein sitzen lassen, indem was dieser getan, er nicht für sich allein, sondern für das ganze Militär getan habe.

Lange, v. Kaas und Müller wurden kassiert — darum schon, daß sie durch Annehmung eines so unerlaubten Auftrages, in welcher sie noch überdies durch die in facto geleistete Mithilfe exzedierten, wider ihre Pflicht, wider den Offiziers-dekor und wider die Rechte der Menschheit fehlten, sich selbst ihrer aufhabenden Offizierscharge wegen solcher dem Offizierscharakter unanständigen Handlungen unwürdig und verlustig gemacht haben.

III.

Philipp II. Ernst starb am 13. Februar 1787, nachdem er während der Regierungszeit des Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel (1761—1785) im Jahre 1777 seinem Vetter Wilhelm Ernst von Schaumburg in der Regierung der den Landgrafen von Hessen-Kassel zu Lehen gehenden halben Grafschaft Schaumburg gefolgt war. Landgraf Friedrich II. belehnte ihn am 19. März 1778; nach dessen Tod, welcher am 13. Oktober 1785 erfolgte, verzögerte aber sein Nachfolger Wilhelm IX die Lehnserneuerung und Philipp Ernst starb, ohne neuen Lehnbrief erhalten zu haben. Wilhelm IX hielt die Zeit für günstig, die Rechte seines Hauses geltend zu machen und dem jungen Grafen die Rechtmäßigkeit seiner Erbfolge zu bestreiten. (Vgl. die Einleitung). Am 17. Februar 1787 ließ er deshalb durch General v. Loßberg, den Kommandanten von Rinteln, Stadt und Schloß Bückeburg besetzen, die Landeshoheit in Ermangelung sukzessionsfähiger Lehnfolger als auf ihn, den bisherigen Lehnsherrn, übergegangen erklären und das ganze Land einnehmen. Nur die Festung Wilhelmstein, welche Graf Wilhelm nach seiner Rückkehr aus Portugal im Steinhuder See angelegt hatte, widerstand dem Eroberer. Die Gräfin Mutter legte gegen dieses Vorgehen des Landgrafen alsbald in Wien beim Kaiser Joseph II. Beschwerde ein. Es erging auch unter dem 2. April 1787 die kaiserliche Entscheidung dahin, daß die Besitz-



ergreifung Schaumburgs sofort wieder rückgängig zu machen sei und die Untertanen der allein rechtmäßigen Herrschaft der Gräfin-Witwe als Vormünderin ihres Sohnes treu und gehorsam zu verbleiben hätten. Der Landgraf ging der Reichsexekution aus dem Wege und zog am 18. April seine Truppen wieder aus Schaumburg zurück. Puncto armatae invasionis pacifragae erging darauf am 4. Mai 1787 ein weiteres kaiserliches Dekret, welches den Landgrafen wegen Landesfriedensbruchs zu 2000 Mark lötigen Goldes verurteilt. Dieses Strafmandat wurde vom Reichshofrat durch Urteil vom 27. Juni 1797 bestätigt.

XV.

Spanische Schatzschwindler.

Vom ersten Staatsanwalt **Nessel** in Hannover.

Obwohl seit länger als 10 Jahren in der Tagespresse immer und immer wieder Warnungen vor dem Treiben der sogenannten Entierro-Schwindler in Spanien erfolgen, ist es diesen vor kurzem wieder gelungen, durch Betrug Einwohner der Provinz Hannover um mehr als 5000 Mk. zu prellen. Dieser Betrug ist ein so raffinierter, bis in die geringsten Einzelheiten so wohl vorbereiteter und durchgeführter gewesen, daß er verdient, eingehend geschildert zu werden.

Im September 1905 erhielt ein hiesiger Wäschereibesitzer aus Madrid einen Brief des Inhalts: Schreiber befinde sich in Madrid im Gefängnis; er habe früher ein Bankgeschäft betrieben, dieses aber, weil er in Verluste geraten, aufgegeben und sei mit dem Reste seines Vermögens nach Frankreich geflüchtet. Auf der Grenzstation sei er verhaftet und nach Madrid zurückgebracht, in dessen Gefängnis er nun eine längere Strafe verbüße. Sein Koffer befände sich auf französischem Boden als Gepäckstück verwahrt und enthielte sein ganzes Vermögen von 1,200,000 Pesetas. Der Gepäckschein dazu nebst dem Schlüssel zum Koffer sei in der Hand des Gerichtes, das beides bis zur Bezahlung der Gerichtskosten zurückhalte. Adressat möge nun diese Kosten bezahlen, er solle dann den Gepäckschein nebst Schlüssel erhalten, den Koffer einlösen und dafür den dritten Teil der darin verwahrten Summe empfangen. Wolle Adressat hierauf eingehen, so sei er gebeten, an den vertrauten Diener des Schreibers zu telegraphieren unter der Adresse: Hermandez-Isabella Catolica 27 Tienda-Madrid — die Worte: Hetropa belladonna maculatum. C. S. —

Der Empfänger des Briefes zeigt diesen einem benachbarten Händler, der mit seinem Bruder, einem Kaufmann, und mit einem Friseur dessen Inhalt bespricht. Jene Drei kommen nach anfänglichen Bedenken zu dem Entschlusse, auf die Offerte einzugehen. Sie telegraphieren und erhalten nach acht Tagen ein Antwortschreiben, welches ausführlich die Sachlage wiederholt und genaue Angaben zur Ge-



winnung des Goldes enthält, ihnen auch den von Paris aus zu benutzenden Zug und als Absteigequartier für Madrid: „Hotel Congress“ angibt mit der Weisung, von Paris aus noch einmal zu telegraphieren.

Eines Dienstags um 2 Uhr Nachts besteigen der Händler und der Friseur wohlversehen mit Geld den Zug nach Paris, telegraphieren von dort, wie empfohlen, und langen Donnerstags früh 7 Uhr in Madrid an. Während sie sich an einen Droschkenführer mit dem Auftrage wenden, sie nach „Hotel Congress“ zu fahren, tritt zu ihnen ein Mann, der sie offenbar erwartet hat, setzt sich zum Kutscher und dieser fährt ab. Nach zehn Minuten hält der Wagen an einem ansehnlichen Hause, welches an einer etwas abfallenden Straße lag, die wiederum nach einem belebten Platze mit mehreren Straßenbahnlinien führte. Das Haus trug die Nummer 10, hatte aber kein Hotelschild, auch keine Restauration; an der Ecke der Straße und des Platzes lag ein großes Bank- und Wechselgeschäft mit Schaufenstern. Die Angekommenen werden von ihrem Begleiter in ein im zweiten Geschoß straßenwärts belegenes Zimmer begleitet, nachdem die Vorplatztür auf Klingeln von einer etwa 20jährigen Frauensperson geöffnet war. Das Zimmer enthielt u. a. Sofa und Sessel, mit weißen Schutzüberzügen versehen.

Programmmäßig erschien hier 11 Uhr Vormittags der angebliche Diener des inhaftierten Bankiers. Nachdem mit diesem eine Verständigung über den Zweck des Kommens der Gäste geschehen, bedeutete er ihnen, daß er um ½2 Uhr zurückkehren und sie zu seinem Herrn in das Gefängnis führen werde. Inzwischen wurden beide von dem ersten Begleiter, angeblich dem Hoteldiener, mit den Sehenswürdigkeit von Madrid bekannt gemacht. Präzis ½2 Uhr fand sich der Diener des Bankiers wieder ein und überbrachte ein Schreiben seines Herrn des Inhalts: Die Fremden könnten nicht in das Gefängnis kommen, weil der Richter sie sonst vernehmen würde; dieser wolle auch die Kosten von den Fremden aus Deutschland nicht annehmen, vielmehr nur von Verwandten des Bankiers. Letzterer wolle auch den Angekommenen für ihre Gefälligkeit keine Unannehmlichkeiten bereiten. Der Richter sei indessen bereit, die Kosten von den Ersparnissen seines — des Bankiers — Diener anzunehmen; diesem möge nur das Geld übergeben werden, damit der Diener es als seine Ersparnisse ausgeben und davon die Kosten zahlen könne. Sogleich würde alsdann dafür den Fremden der Gepäckschein, der Kofferschlüssel und ein gleichfalls vom Gericht beschlagnahmter Scheck über 40 000 Francs ausgehändigt werden. Bei Zweifeln an der Echtheit des Schecks stelle er anheim, dieserhalb telegraphisch bei der

„Berliner Bank“ in Berlin anzufragen, sein Diener oder der Hoteldiener würden das Telegramm expedieren, weil die Fremden selbst auf dem Telegraphenamt verdächtig scheinen würden.

Um sicher zu gehen, schrieb darauf der Friseur an den Bankier einen Zettel, in dem er bat, der Bankier möge zur Bestätigung der Tatsache, daß er im Gefängnis sei, ihnen den Gefangenwärter zuschicken, und übergab diesen Zettel dem Diener zur Bestellung. Nach einiger Zeit erschien der Diener mit einem uniformierten Manne, den er als den Gefangenwärter vorstellte. Letzterer wies den Scheck vor, den er nach seiner Angabe bereits heimlich dem Gepäcke des gefangenen Bankiers entnommen hatte, um ihn vorzeigen zu können. Dieser Scheck machte überall den Eindruck eines vollkommen echten Papiers. In vorzüglicher Form, tadellos, vermutlich auf einem entwendeten Formular mit echten faksimilierten Unterschriften hergestellt, lautete dieser tatsächlich auf 40 000 Frcs.

Der Friseur depeschierte gegen 3½ Uhr an die Berliner Bank: „Ist Scheck No. 51 724 lautend auf die Berliner Bank, ausgestellt in Mexiko echt?

(Name), Madrid, Hotel Congress“,

und ließ das Telegramm durch den Diener des Bankiers besorgen. Abends 6¼ Uhr überbrachte der Hoteldiener das Antworttelegramm nebst einer auf dreieckigem Zettel mit Vordruck ausgestellten Quittung über Aufgabe des Telegramms.

Die Antwort auf amtlichem Formular hatte folgenden Inhalt, der in lateinischen gedruckten Lettern auf aufgeklebten blauen Streifen stand:

(Name), Hotel Congress Madrid.

Madrid Berlin 1142. 16. 28. 9. 4^{55} Nachm.

Check 40 000 Franken Nummer 51 724 ist zahlbar Sicht unserer Bank. Berliner Bank.

Alsbald fand sich auch der Diener des Bankiers mit dem jetzt in Zivilkleidung auftretenden Gefangenwärter wieder ein, um das Geld in Empfang zu nehmen. Der Friseur und der Händler, nunmehr ihrer Sache sicher, zahlten dem Diener 5200 Mark und empfingen von dem Aufseher jetzt den Scheck, den Kofferschlüssel und den Gepäckschein. Dieser ausgestellt auf einem, offensichtlich echten, gelben Formular, abgestempelt von der Agencic internacional de Transportes in Barcelona und unterzeichnet: Eal Jefe de Enstacion: Mendizabal lautete über ein von Romero Diaz am 17. Mai 1905 in Barcelona nach Lyon aufgegebenes bis 17 de Mayo 1906 abzuhebendes nach dem Vordruck bezeichnetes Stück.



Außerdem überreichte der Gefangenwärter dem Friseur einen Zettel des Bankiers, in dem gebeten wurde, dem Gefangenwärter für seine Mühe ein großes Trinkgeld zu geben, das ja demnächst dem Koffer in Lyon wieder entnommen werden könne. In seiner Freude händigte der Friseur dem Wärter 25 Pesetos = 16 Mk. ein, worauf dieser mit dem Diener des Bankiers sich entfernte, um das beschlagnahmte Gepäck aus dem Gefängnis abzuholen; in einer Stunde versprach er zurück zu sein, um dann die beiden Deutschen nach Lyon zur Einlösung des Koffers zu begleiten. Er kam nicht. Dagegen brachte der Hoteldiener einen Brief desselben, worin mitgeteilt wurde, der Richter habe Verdacht geschöpft und ließe ihn, den Diener, jetzt beobachten; man möge schleunigst allein nach Lyon reisen, wohin der Diener in einigen Tagen nachfolgen werde.

Jetzt ahnten beide Betrug und reisten, von Furcht vor den Gaunern getrieben, schleunigst in die Heimat zurück, wo sie arm am Beutel und total erschöpft am 1. Oktober wieder eintrafen, um sich durch telegraphische Anfrage bei der Berliner Bank zu vergewissern, daß sie das Opfer internationaler Hochstapler geworden waren, welchen es voraussichtlich trotz aller Warnungen in der Presse, noch öfter gelingen wird, Leichtgläubige zu rupfen.



XVI.

Versuchter meuchlerischer Gattenmord, Brandlegung, Kindesmord.

Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter **Dr. Huber** in Bozen.

In einem abgelegenen Tale Tirols lebte Anna Pr., geboren 1874, auf dem Gute ihrer Eltern, wohlhabender Bauersleute, bis zu ihrem 30. Lebensjahre. Ihre Aufführung war in jeder Beziehung tadellos, insbesondere wird sie von ihren Freundinnen als „unschuldig" d. h. in geschlechtlichen Dingen unerfahren geschildert. Nach ihrer eigenen Angabe war sie immer glücklich und zufrieden, bis sie Ende 1903 der in dem gleichen Dorfe wohnhafte 27jährige Bauer Philipp V. um das Heiraten ansprach. Es kam zur Verlobung, obschon anscheinend auf keiner Seite eine tiefere Neigung vorhanden war.

Auf dem elterlichen Gute der Anna Pr. weilte schon längere Zeit als Knecht der 23 Jahre alte Simon V., Philipps Bruder. Dieser benutzte das Herannahen der Hochzeit dazu, um sich unter Vermeidung unangenehmer Folgen mit der Braut des Bruders, die ihm sehr gewogen war, zu vergnügen, und überredete sie vor Weihnachten 1903 und im Jänner 1904 dreimal im Futterhause ihm den Beischlaf zu gestatten. Bereits im Jänner blieb sodann bei Anna Pr. die Regel aus.

Am 8. Februar 1904 fand ihre Hochzeit mit Philipp V. statt. Ihrem Gatten war bereits ihre Zuneigung zu Simon V. aufgefallen. Als er erst mehrere Tage nach der Hochzeit zum erstenmal sein eheliches Recht auszuüben gedachte, sprach er von seinem Verdachte gegen Simon, worauf sein Weib ihm gekränkt die Pflicht verweigerte. So kam es erst im Mai 1904 ein einzigesmal zu einem geschlechtlichen Verkehre der Ehegatten.

Philipp V. war in seinem Verdachte gegen den Bruder dadurch noch bestärkt worden, daß Anna auch nach der Trauung manchmal wochenlang im Hause der Eltern verblieb. Übrigens versichert sie, daß seit ihrer Verehelichung die intimen Beziehungen zu Simon ganz aufgehört hätten. Als sie durch einen Arzt Gewißheit ihrer Schwanger-

schaft gewann, gestand sie dem Gatten kaltblütig ein, daß Simon der Vater des zu erwartenden Kindes sein werde.

Im März 1904 litt Anna V. an Muskelverhärtung am Unterschenkel. Der Gemeindearzt verordnete ihr damals zum äußerlichen Gebrauche Bleizucker, einmal in konzentriert flüssiger, einmal in pulverisierter Form, und machte sie darauf aufmerksam, daß das Medikament giftig sei. Mit einer satten Lösung in Wasser sollte sie sich Umschläge machen.

Im Mai 1904 häuften sich die Vorwürfe des Gatten gegen Anna wegen ihres früheren Umganges mit Simon. Er teilte ihr auch mit, daß sein geistlicher Bruder ihm geschrieben habe, die Ehe sei deshalb ungiltig, er könne die Gattin jederzeit verlassen, ja es sei sogar jeder eheliche Verkehr zwischen ihnen eine Todsünde. Anna V. geriet in namenlose Angst vor der Schande, wenn ihr Mann wirklich, wie er ihr drohte, das Kind nicht als eheliches anerkennen würde, oder sich gar von ihr scheiden ließe. Sie bot ihm einmal ihr ganzes väterlicher Vermögen (4000 K), wenn er die Vaterschaft nicht bestritte.

Anfang Juni 1904 bot Anna ihrem Gatten mehrere Abende hintereinander ein Gläschen Branntwein, der ihm jedesmal wohl schmeckte. Nur eines Abends, als er das Gläschen rasch hinuntergestürzt hatte, empfand er einen widerlichen, bittern Geschmack, bald stellten sich heftige Magenschmerzen und durch eine halbe Stunde starkes Erbrechen ein. Der widrige Geschmack im Munde verlor sich erst nach einem Tage. Anna V. erklärte auf Befragen, der Brannwein gehe zu Ende und werde deshalb besonders stark gewesen sein. Einige Zeit darnach lag Philipp V. infolge einer bei der Arbeit erlittenen Beschädigung krank. Sein Weib brachte ihm Himbeersaft, den ihm angeblich die Muhme geschickt habe. Er merkte sofort denselben bitteren Geschmack und Geruch, wie bei jenem Gläschen Branntwein, und wies das Getränk zurück. Er verlangte dann frisches Wasser, doch gab Anna V. in dasselbe etwas von dem verschmähten Himbeersaft, weshalb Philipp auch diesen Trank ablehnte. Anna V. hatte in das Branntweingläschen ½ Löffel Bleizucker, in den Himbeersaft einen kleinen Eßlöffel einer gesättigten Bleizuckerlösung gegeben, in der sicheren Überzeugung, daß diese Dosen genügen würden, ihren Gatten zu töten. Von nun an weigerte sich V. etwas von seinem Weibe zu nehmen und war sich klar geworden, daß es ihm nach dem Leben trachte. Bei einer Nachschau in einer Truhe, die sie stets versperrt hielt und nur einmal aus Versehen offen ließ, fand er einen blauen Stein (Kupfer-



vitriol?), ein Fläschchen mit Vitriollösung und ein Rattengift. Den direkten Vorwurf des versuchten Giftmordes, den er ihr sohin machte, wies sie zurück: das Fläschchen enthalte ein Mittel für ihren kranken Fuß, der Stein sei Borax, den sie zur Wäsche benötige. Anna V. will die Tat gebeichtet und in Erkenntnis der schrecklichen Sünde die Vergiftungsversuche nicht fortgesetzt haben. Es sei aber seitdem eine „wilde Schwermut" über sie gekommen.

Die erneuten Vorwürfe des Gatten wegen angeblicher Beziehungen zu Simon veranlaßten Anna V. sich für Simon bei einem Tischler in einem entfernten Dorfe zu verwenden, daß ihn dieser in die Lehre nehme. Am 30. August verließ Simon das Heimatdorf und begab sich zu dem neuen Meister. Anna V. will Simons Weggang nicht bedauert haben, sondern „fast froh" darüber gewesen sein. Aber am gleichen Tage faßte sie plötzlich den Entschluß den Hof ihres Mannes anzuzünden und führte diesen Entschluß auch aus. Sie gibt an gesehen zu haben, wie ihr Mann bei der Heuarbeit auf der Wiese die (jedenfalls erloschene) Pfeife auf das Heu ausklopfte. Da sei ihr der Gedanke gekommen Brand zu legen. Sie habe erwartet, er werde dann seiner eigenen Unvorsichtigkeit die Schuld beimessen. Sie selbst könnte, wenn sie kein Heim mehr hätten, von ihrem Manne fortziehen und in einen Dienst eintreten. Am Abend sei sie mit einem Streichhölzchen in die Scheune gegangen, habe es entzündet und auf das Heu gelegt. In kurzer Zeit wurden das Futterhaus und das (hölzerne) Wohnhaus ein Raub der Flammen. Nur wenige Fahrnisse wurden gerettet. Einem Schaden von nahe an 8000 K. stand eine Versicherung von 4400 K. gegenüber, von der Anna V. nicht einmal Kenntnis gehabt haben will.

Seit dem Brande wohnten die Ehegatten V. bei den Eltern des Weibes auf deren Anwesen.

Am Abend des 16. Oktober fühlte sich Anna V. sehr unwohl und legte sich vor dem Abendessen zu Bette. Die weiteren Vorgänge schildert sie folgendermaßen. In der Nacht erwachte sie, fühlte heftigen Brechreiz und wollte sich auf den Abort begeben, der sich an den Söller anschließt. Sie erreichte denselben nicht mehr und erbrach über die Brüstung des Söllers gelehnt. Von Schwäche überwältigt setzte sie sich dann auf die Schwelle der Türe zum Söller und gebar ein Kind männlichen Geschlechtes. Sie hörte sein Wimmern und blickte es an, es schien ihr im Mondenscheine die Züge Simon V's zu tragen. Dieser Umstand und die Zeit der Geburt erneuten die Angst, ihr Gatte werde das Kind nicht anerkennen. Deshalb beschloß sie es zu töten. Die Nabelschnur riß sie mit den



Händen entzwei, würgte das Knäblein „etwa drei Minuten“ und fiel dann in Ohnmacht. Erwacht sah sie es regungslos neben sich liegen, bereute die Tat, trug es sorgfältig in die Küche und taufte es, wobei es noch einen Laut gab. Sie wartete lange, ob es nicht doch noch zum Leben komme, und als dies nicht geschah, wickelte sie es in ein Handtuch und legte es unter ihre Bettstätte. Am folgenden Tage blieb sie wegen Schwäche im Bette und gab den Angehörigen vor, sie habe starkes Nasenbluten gehabt. Die abgehende Nachgeburt trug sie am Abend selbst auf den Abort, und die Kindesleiche verbarg sie in einem Kornsack und vergrub diesen im Heu. Um die erfolgte Niederkunft zu verheimlichen, trug sie seitdem mehrere Röcke. Am 12. November fuhr sie nach Innsbruck, angeblich in die Gebäranstalt, und schrieb von dort aus, sie sei niedergekommen, das Kind aber sei gleich gestorben.

Am 7. Dezember 1904 fand eine Gerichtskommission die Kindesleiche an der von der V. bezeichneten Stelle im Heu.

Eine Untersuchung des Geisteszustandes fand nicht statt. Die Gerichtsärzte, welche die Angeklagte im Vorverfahren wiederholt sprechen konnten, fanden keinerlei Anhaltspunkte zu einem Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit.

Strafe: schwerer Kerker in der Dauer von 10 Jahren. Die Anklage nahm Mord an dem unehel. Kinde an.

(Urteil des Schwurgerichts Bozen v. 13. März 1905 Vr. 610/4.)



XVII.

Das Ehrgefühl eines Gewohnheitsverbrechers.

Mitgeteilt vom Untersuchungsrichter **Dr. Huber** in Bozen.

Johann O., Bodenwalker und Taglöhner aus A. im Pustertale, erscheint fünfmal vorbestraft, darunter wegen Raubes mit zwölf Jahren und wegen Notzucht mit sechs Jahren schweren Kerkers. Im Jahre 1885 hatte er in einem einsamen Tale ein Weib überfallen, mit einem Steine zu Boden geschlagen und der Barschaft beraubt. 1897 warf er eine 57 Jahre alte Bäuerin zu Boden, durchsuchte ihre leeren Taschen unter wiederholter Drohung, er mache sie „hin", und vergewaltigte sie, als er kein Geld fand.

Am 13. April 1905 traf O. mit Schub in der Heimat ein, nachdem er in der Strafanstalt Karlau bei Graz eine zehnmonatliche Kerkerstrafe wegen Diebstahls und Betruges verbüßt hatte. Trotz einer Geldunterstützung und Arbeitsgelegenheit verließ er wieder die Arbeit, trank mehrere Tage herum, bat dann wiederholt in einem Gasthaus unter dem Vorwande, ein Paket abholen zu müssen, daß man ihm ein Kind mitgebe, und erhielt endlich um 1/26 Uhr abends ein 13jähriges Mädchen zur Begleitung mit Zustimmung der arglosen Mutter. Er zahlte dem Kinde in einer Schänke ein Glas Bier, zweigte mit ihm von der Straße ab, sagte ihm plötzlich im Walde, nun müsse es sterben, begann es zu stoßen, an den Haaren zu zerren und heftig zu würgen, sodaß die Augen des Mädchens aus der Höhlung traten. Er sprach vom „Drüberlassen", sie stammelte ein „Nein", worauf er seine Mißhandlungen verstärkte, bis sie ein „Ja" hervorstieß. Es ließ sich nicht feststellen, ob die Verletzung des Hymen an dem unreifen Mädchen mit dem Finger oder durch den Penis des O. geschah. Schließlich strich er das Kind an den Beinen und am Unterleib mit Ruten, daß es ganz mit Wunden bedeckt war, und ließ es halb bewußtlos liegen. So fand es der Vater spät abends im Walde.

Drei Tage später schlug O. in einem Walde eine 24jährige Bauerntochter nieder und gab ihr mit einem Steine mehrere Schläge

auf den Kopf, bis sie ihm ihre Habseligkeiten gab. Den Versuch, ihre Röcke emporzuheben, gab er auf ihr inständiges Bitten auf.

Am Schlusse der Hauptverhandlung bat der Angeklagte, in die Strafanstalt Gradisca abgegeben zu werden, da er — sich schäme wieder nach Karlau zu kommen, wo seine Aufführung immer gut gewesen sei. Das Verhalten in der Strafanstalt war in der Tat allzeit ein tadelloses.

(Urteil des Schwurgerichtes Bozen vom 10. Juni 1905 Vr. 241/5 13 Jahre schwerer und verschärfter Kerker.)

XVIII.

Zur Lehre von der Bedeutung des realen Beweises.

Von

Dr. Heinrich Švorčik, k. k. Gerichtsadjunkten in Reichenberg,
nach eigener Untersuchung dargestellt.

(Mit 3 Abbildungen.)

„Mit jedem Fortschritt der Kriminalistik fällt der Wert der Zeugenaussagen und es steigt die Bedeutung der realen Beweise.“ So schreibt Groß in seinem Handbuch Seite V (IV. Auflage). Ein Untersuchungsrichter, welcher heute noch den Tatbestand eines Verbrechens inbesondere eines solchen gegen Leib und Leben mühsam auf Grund unzähliger Zeugenaussagen zusammenzustoppeln bestrebt ist und den Wert der Realien übersieht, ist unter den Untersuchungsrichtern vollkommen veraltet. — Die Darstellung, welche als Beitrag zur Bewertung der Bedeutung der realen Beweise im Nachstehenden geliefert wird, bestätigt die eingangs des Aufsatzes aufgestellte Lehre; man kann sogar behaupten, daß hier die merkwürdige Eigenschaft des Messers in der Tat die Hauptrolle spielte und daß ohne Vorhandensein dieses realen Beweises möglicherweise der Täter der Bestrafung nicht zugeführt worden, oder aber ein Mitbeschuldigter unschuldig verurteilt worden wäre.

Der Sachverhalt ist in Kürze folgender: Am 31. Juli 1905 wurde im Orte Oberrosenthal bei Reichenberg früh gegen 6 Uhr eine Leiche aufgefunden; ihre eigentümliche Lage veranlaßte den Untersuchungsrichter einerseits zur photographischen Aufnahme derselben, andererseits zur Zuziehung des Gerichtsarztes zum Lokalaugenscheine. Die Lage der Leiche ist aus den photographischen Aufnahmen Fig. 1 u. 2 ersichtlich, weshalb eine weitere Schilderung entfällt;[1] es sei bemerkt, daß der Gerichtsarzt die eigentümliche Biegung der Beine im Kniege-

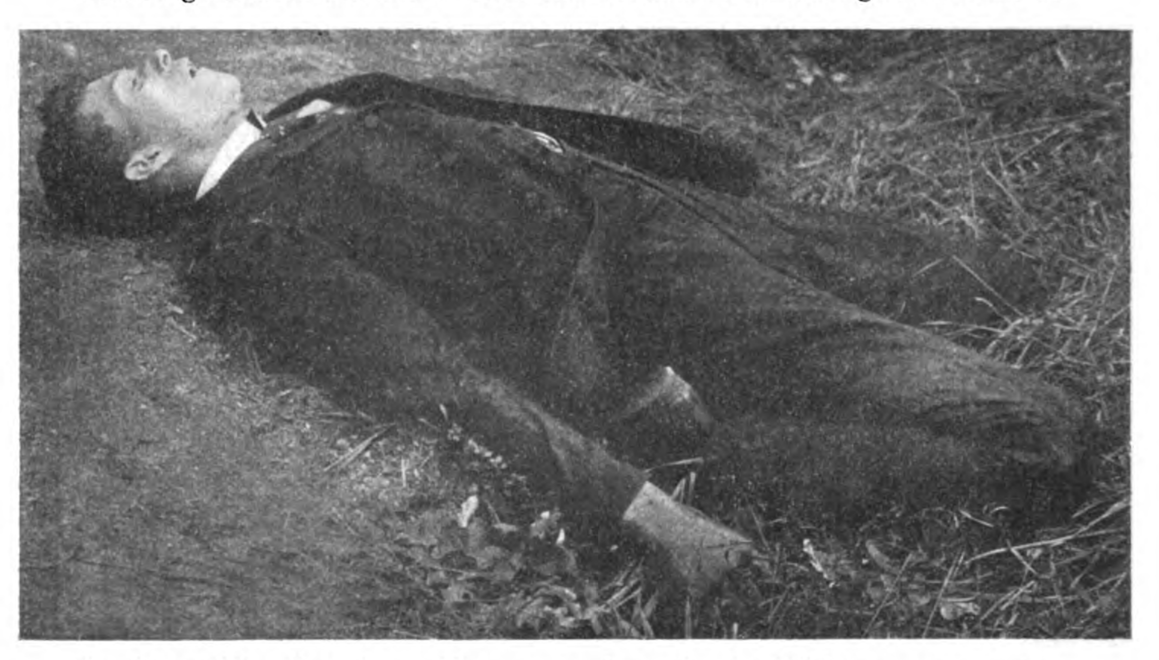
1) Anmerkung des Herausgebers: An den beiden Photographien ist übrigens die Tatsache auffallend, daß beide die Lage des Getöteten verschieden aussehen lassen. Abermals eine Lehre, wie zweckmäßig es ist, eine Situation stets von mehreren Seiten zu photographieren, denn im Voraus weiß man nie, welche Aufnahme den richtigen Eindruck machen wird.





lenke dahin aufgeklärt hat, daß der Verletzte infolge des Blutverlustes auf der Stelle wo er gefunden wurde, zusammenbrach und hierbei mit der rechten Fußspitze im Erdreiche stecken blieb [1]), auf diese Weise erfolgte die Umkippung des Oberkörpers oberhalb der Knie; die Frage, ob die Leiche durch unmittelbares Zutun dritter Personen in ihre gegenwärtige Lage gebracht wurde, verneinte der Gerichtsarzt.

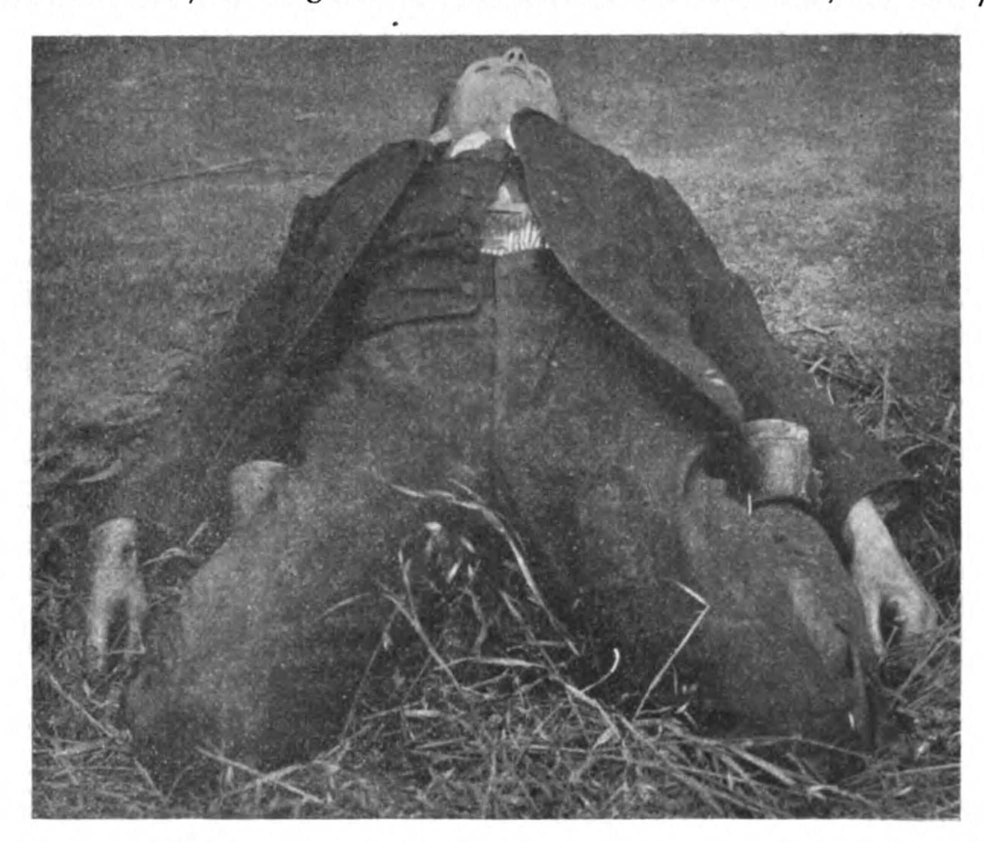
Das Obduktionsprotokoll stellte als wichtigste und tödliche Verletzung fest: . . . . . . „in der Ellenbogenbeuge des rechten Armes eine Wunde, welche quer gerichtet, 3 cm lang, 2 cm breit ist und scharf gerändert erscheint. Der obere Rand ist überhängend und führt



in einen Wundkanal, welcher 7 cm lang in der Richtung von unten und vorn nach rückwärts und oben in die Höhe führt. Eröffnet man den Wundkanal, so stößt man über dem Ellenbogengelenke auf die quer durchtrennte Armschlagader, daneben sieht man eine quer durchgeschnittene kleinere Blutader . . . . . .“ Am selben Tage wurde festgestellt, daß der Verletzte auf dem Heimwege von einer Tanzunterhaltung mit anderen Burschen in eine Rauferei geriet; die Teilnehmer, (acht an der Zahl) wurden sofort verhaftet. Sie leugneten jedwede Schuld; die fortgesetzten Erhebungen führten zur Enthaftung von fünf der verhafteten Burschen, von den restlichen drei verhafteten Burschen beschuldigten zwei, die Brüder K., den dritten J. D. der Täterschaft,

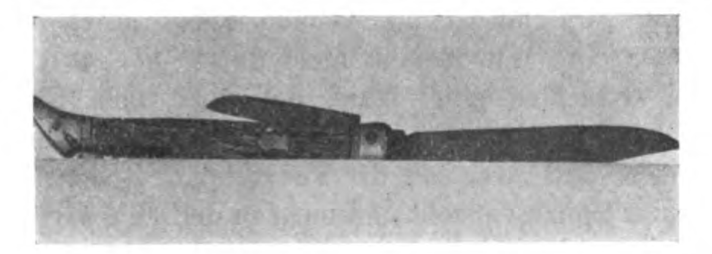
1) Anmerkung des Herausgebers. Letzteres ist nicht nötig; der schwer Verletzte ist infolge von Schwäche zuerst in die Kniee und dann nach rückwärts gesunken.

während dieser angab, Josef K. sei der Täter gewesen. Zeugen gab es fast keine, die Angaben der enthafteten fünf Burschen, sie seien,



als die Rauferei ernst wurde, davon „gesprungen", erwies sich als richtig. Zwei Mädchen, welche begreiflicherweise sich hüteten, den Raufern in die Quere zu kommen, vermochten nur Nebensächliches anzugeben.

Schon aus dieser kurzen Schilderung geht hervor, daß selbst der eifrigste Schwärmer für die Anhäufung der Zeugenbeweise mit



Sammeln von Zeugenprotokollen nicht viel ausgerichtet hätte, die Hauptschwierigkeit lag darin, daß das Beharren der drei Beschuldigten bei ihren Aussagen die Entdeckung des eigentlichen Täters sehr fraglich erscheinen ließ und zu befürchten war, daß, selbst wenn sich der



Staatsanwalt zur Anklage gegen die Brüder K. und den D. wegen Verbrechens nach § 143 StG. (Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung) entschließen würde, die Geschworenen sich kaum mit dem spärlichen Beweismaterial und den gegenseitigen Beschuldigungen der drei Beschuldigten begnügen würden. Der Untersuchungsrichter hatte den bestimmten Eindruck, daß die Brüder K. die Wahrheit sprechen und daß D. der Täter ist, doch leugnete dieser hartnäckig, überhaupt im Besitze eines Messers gewesen zu sein, während Josef K. angab, ihm ein solches während der Tanzunterhaltung geborgt zu haben. Endlich gelangte der Untersuchungsrichter am 2. August 1905 Nachmittags in den Besitz des Messers, welches sich in dem Aschenkasten in der Wohnung der K.s befand. Bei der Betrachtung des Messers (Fig. 3) sieht man nun sofort, daß die kleine Federklinge mit der Spitze vorsteht; sie ist auch in den Falz nicht zurückzubringen. Der Gedanke liegt nun nahe, daß eine sofortige Besichtigung der Hände des Beschuldigten die fehlende Aufklärung bringen müßte; doch mußte mit Rücksicht auf den Charakter des Beschuldigten D. und dessen Benehmen äußerste Vorsicht geübt werden; da zu befürchten war, daß er nach Besichtigung der Hände durch den Untersuchungsrichter die etwa vorhandene Wunde einfach samt den sie umgebenden Fleischteilen durch einen kräftigen Biß entfernen würde. Daß er in der Hohlhand der rechten Hand etwas am flotten Schreiben Hinderndes hat, bemerkte der Untersuchungsrichter, welcher dann am 5. August eigens zur Begutachtung der Hand die Gerichtsärzte kommen ließ; diesen wurde der Sachverhalt mitgeteilt, D. wurde vorgeführt, worauf die Gerichtsärzte nachstehenden Befund abgaben: „In der Hohlhand der rechten Hand zeigt der Untersuchte neben dem Daumenballen, einen Finger breit vom Daumenbug entfernt, eine 1 cm lange schmale und hierzu quer gerichtete Wunde, die Ränder dieser Wunde sind teils scharf, teils gerissen, die Wunde selbst durch eine dunkle Borke verklebt. Die Wunde geht nicht durch die ganze Decke der Haut.“ Das Gutachten ging dahin, daß nach dem Charakter der Ränder es sehr wahrscheinlich ist, daß die Verletzung mit dem vorliegenden Messer und zwar mit der Federklinge, welche, auch eingeklappt, mit ihrer Spitze vorsteht und nicht in den Falz zurückzubringen ist, gesetzt wurde, als mit der gezückten Brotklinge auf einen festeren Gegenstand zugestochen wurde. Fügt man das Messer in der Stoßstellung in die Hohlhand des Untersuchten, so fällt gerade die Spitze des Federmessers auf die Wundstelle, welche fünf bis sechs Tage alt ist.“ Hierauf gestand D., den Verletzten allein gestochen



zu haben, und erklärte über Befragen, warum er beharrlich alles leugnete und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Untersuchung der Hand freimütig: „Jeder leugnet, so lange er kann, und erst wenn die Beweise da sind, so gesteht er ein". Mittlerweile langten aus Warnsdorf Akten ein, nach welchen D. am 29. Januar 1905 in Warnsdorf ebenfalls aus Anlaß eines nächtlichen Streites einen Fleischer durch Messerstiche schwer verletzt hat. Immerhin war es möglich, die Voruntersuchung am 23. August 1905 zu schließen; der unter dem schweren Verdachte des Totschlages in der Haft befindliche J. K. wurde schon am 14. August enthaftet und hat den Wegfall einer großen Seelenpein, die ihm die Schwurgerichtsverhandlung als Angeklagten bereitet hätte, nur dem Realenbeweise, welcher im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange die Aufklärung des Sachverhaltes durch den Beschuldigten zur Folge hatte, zu verdanken.

XIX.

Die Verbrechen Unmündiger nach österreichischem Recht.

Von
Professor **Lenz** in Czernowitz.

Das österreichische Strafgesetz schiebt zwischen die Altersstufe der Kindheit (bis zum zehnten Lebensjahre), während der volle Unzurechnungsfähigkeit vorliegt, und derjenigen der vollen Strafmündigkeit (vom 14. Lebensjahre ab), eine Zwischenstufe der Unmündigkeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ein und unterscheidet innerhalb dieser wieder, ob sich das Delikt des Unmündigen als ein Verbrechen im Sinne des ersten Teiles des Strafgesetzes, oder als ein minder schweres Delikt darstellt; von dem ersteren Falle soll hier allein die Rede sein (§§ 2 lit. d. 237, 269, 270).

Unmündige, erklärt § 269, können auf zweifache Art schuldig werden: a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen nach § 237 nur als Übertretungen bestraft werden. Bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle ergeben sich theoretische Fragen, deren Lösungen praktische Konsequenzen nach sich ziehen. Aus der Marginalrubrik zu § 269, wie auch aus § 2 lit. d. folgt zunächst, daß strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorliegen, die nach ihrer Eigenschaft, d. h. dann, wenn der Täter das 14. Lebensjahr bereits erreicht hätte, Verbrechen wären, aber tatsächlich wegen Unmündigkeit desselben nur als Übertretungen zugerechnet werden. Die abweichende Behandlung der Unmündigen liegt somit in einer geringeren Wertung ihrer Tat, was in der Übertretungsstrafe zum Ausdruck gelangt. Nur die geistige und sittliche Unreife des Täters ist es, welche der Gesetzgeber als Grund geringerer Strafwürdigkeit hinstellt. Nur diese Unreife ist im Gesetze bindend geregelt und der richterlichen Entscheidung entzogen. Es ist daher ungenau, wenn man von „objektiv" verbrecherischen Handlungen der Unmündigen im Sinne von § 269 lit. a spricht [1]) und damit den Anschein erweckt, als ob der Richter nur das Vorliegen des objektiven Tatbestandes

1) Lammasch, Grundriß des öst. Rechts, 2. Auflage, S. 20 u. 49, 1904.



zu prüfen hätte. Da nur der Einfluß der Unreife auf die Zurechenbarkeit des Delikts vom Gesetzgeber behandelt ist, bleibt die Schuldfrage im übrigen der richterlichen Kognition vorbehalten. Diejenigen Gründe, die man herkömmlicherweise als Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet und die der öst. Gesetzgeber im § 2 als Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen, anführt, kommen auch bei Verbrechen Jugendlicher zur richterlichen Untersuchung. Nicht daß Unmündige bei Begehung von Verbrechen stets zurechnungsfähig sind, sondern daß ihre Schuldfähigkeit gegeben sein kann, wenn alle übrigen Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit vorliegen, das wollte der § 269 durch die Fassung „können schuldig werden" zum Ausdruck bringen. Die Deliktsfähigkeit vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird daher nur anerkannt, soweit die normale geistige und sittliche Reife des betreffenden Alters, oder mindestens die eines Zehnjährigen gegeben ist; nur eine derartige Reife kann ein mit öffentlicher Strafe zu büßendes Verschulden begründen. Die übrigen Gründe des § 2, die, abgesehen von der lit. d., den bösen Vorsatz ausschließen, wie gänzlicher Mangel der Vernunft (lit. a), Begehung der Tat während abwechselnder Sinnenverrückung (lit. b), oder Begehung in einer nichtabsichtlichen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung (lit. c) schließen auch bei Verbrechen Minderjähriger jede Schuld aus. Diese Erkenntnis führt zu dem wichtigen Ergebnis, daß die besonderen Formen der Geisteskrankheit, wie sie die moderne psychiatrische Forschung [1]) gerade in der Jetztzeit nachgewiesen hat, im Rahmen des geltenden Rechts volle Berücksichtigung durch den Strafrichter finden müssen. In allen Fällen, in welchen sich Zweifel an dem Vorliegen der Reife eines Zehnjährigen ergeben, ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit, wenn nötig unter Zuziehung pädagogischer oder psychiatrischer Sachverständiger eingehend zu prüfen und zu entscheiden, ob etwa der Unmündige geistig oder sittlich zurückgeblieben ist. Es hieße die Absichten des Gesetzgebers verkennen, wollte man, wie dies offenbar von der Praxis geschieht, mit der Feststellung, daß der Angeklagte das zehnte Lebensjahr bereits erreicht habe, die Frage des strafbaren Verschuldens als entschieden betrachten. Ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit in bejahendem Sinne gelöst, so entsteht alsdann die weitere Frage der Zurechnung des Einzeldelikts. Die Zurechnung zur Schuld umfaßt ein doppeltes Urteil: Einmal ein kausales in der Richtung, daß die Tat auf den Angeklagten als ihren Urheber zurückzuführen

1) Vgl. statt vieler Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter 1903.



ist und ein distributives, dahin lautend, daß die Tat wider die Rechtspflicht erfolgte und daher schuldhaft ist. Es ist von vornherein klar, daß der Gesetzgeber im § 269 bei der Regelung der Sonderbehandlung Unmündiger stillschweigend voraussetzt, daß die Urheberschaft des Unmündigen bereits feststeht. Erst nach Feststellung des objektiven Tatbestandes hat somit der Richter zur Untersuchung des subjektiven zu schreiten. Auch hier schlagen die Normen des § 2 StG. ein, und die Zurechnung zur vorsätzlichen Schuldform kann ausgeschlossen sein, wenn nach lit. e ein solcher Irrtum unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ (entschuldbarer oder nichtentschuldbarer Tatirrtum), oder wenn nach lit. g) die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte.[1])

Ist somit die Tat nicht zur Schuld zuzurechnen, so ist das Verfahren einzustellen, oder wenn die Anklage aufrecht erhalten wird, mit dem Freispruche vorzugehen.

Ist dagegen der objektive wie subjektive Tatbestand eines Verbrechens gegeben, so entsteht die Frage, welchen Delikts sich der Angeklagte schuldig gemacht hat, und welche Strafdrohung des Gesetzes auf ihn anzuwenden ist. Trotzdem die Lösung aus § 237 wie aus § 269 lit. a) klar ersichtlich ist, gelangte die Praxis der Gerichte, unterstützt von der konstanten Iudikatur des Kassationshofes, zu einem theoretisch wie praktisch unhaltbaren Ergebnisse. Der § 269 a) läßt den Unmündigen schuldig werden durch strafbare Handlungen, „welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären“, bringt somit zum Ausdruck, daß eine Zurechnung stattfindet, wenn ein Verbrechenstatbestand im Sinne des ersten Teiles des Strafgesetzes verwirklicht wurde. Die Zurechnung erfolgt jedoch nicht in demselben Maße, wie es der Fall wäre, wenn der Täter ein Mündiger wäre, sondern vielmehr, wie § 237 und die Marginalrubrik zu § 269 es aussprechen, nur wegen Unmündigkeit des Täters in geringerem Maße. Der Unterschied in der Zurechnung findet darin praktischen Ausdruck, daß der Verbrechenstatbestand nur als Übertretung bestraft wird. Der Unmündige, welcher einen Mord im Sinne des § 134 begeht, ist demnach des Mordes schuldig, aber mit der Übertretungsstrafe des

1) Daß auch der subjektive Tatbestand bei Delikten Unmündiger zu erheben ist, bringt der J. M. E. vom 15. März 1905, Zahl 5540, in Erinnerung, da erfahrungsgemäß die subjektiven Momente erst bei Begnadigungsanträgen hervorgehoben würden, während sie bei entsprechender früherer Berücksichtigung zum Rücktritt von der Anklage oder zur Freisprechung hätten führen können. Vgl. schon Herbst, Handbuch des allg. öst. Strafrechts. 7. Aufl. Bd. II 1882, S. 42.



§ 270, der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, zu belegen. Allgemein gesprochen, heißt dies, daß der Unmündige dieselbe Rechtsgüterverletzung oder Gefährdung wie ein Mündiger begeht, aber wegen seines jugendlichen Alters sich minder schwer verfehlt und von einer minderen Strafe als der Mündige getroffen wird.

Anders die konstante Praxis des Kassationshofes. In der Plenarentscheidung vom 31. Oktober 1902, Z. 14358, Sammlung Nr. 2767 und anderen erklärt derselbe, daß unmündige Personen zwar deliktsfähig seien, aber eine beschränkte Straffähigkeit besäßen. Daraus, daß die Marginalrubrik zu § 269 die Zurechnung der Verbrechen Unmündiger als Übertretung und der Text derselben Gesetzesstelle die Bestrafung derselben als Übertretungen anordne, ergäbe sich, daß das Gesetz nur die Strafwürdigkeit, ein bestimmtes Maß der Strafbarkeit Unmündiger im Auge habe und daher die von denselben begangenen Verbrechen als eine besondere Übertretung, nämlich die im § 269 lit. a) StG. vorgesehene Übertretung der Unmündigen geahndet wissen wolle. In dieser Argumentation ist Richtiges mit Unrichtigem vermengt. Richtig ist, daß die gesetzliche Besonderheit der Bestrafung Unmündiger sich auf die Strafwürdigkeit und zwar, wie wir hinzufügen können auf das geringere Maß derselben bezieht; unrichtig ist aber der daraus gezogene Schluß des Kassationshofes, daß damit eine besondere Übertretung geschaffen wurde. Eine derartige, aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ableitbare Annahme verstößt aber gegen das Analogieverbot des Art. IV KPG.; der § 269 lit. a) enthält keinen neuen Tatbestand einer Übertretung, sondern verweist durch den Ausdruck „strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären", auf die Tatbestände des ersten Teiles unseres Strafgesetzes. Ist aber sowohl der objektive sowie der subjektive Tatbestand diesem Gesetzesteile zu entnehmen, so ergibt sich, daß alle dort angeführten Tatbestände in Betracht kommen, und als Übertretungen zu strafen sind. Nicht eine Sonder-Übertretung schafft der § 269 lit. a), sondern wegen der bei allen Delikten des ersten Teiles gleichmäßig zutreffenden Schuldminderung, soviele Übertretungen als verbrecherische Tatbestände im ersten Teile enthalten sind. Die Norm des § 269 lit. a) hat alle Strafdrohungen gegen Verbrechen in sich aufgenommen und nur wegen der Jugend des Täters die geringere Schuld, welche der einer Übertretung Mündiger gleichkommt, anerkannt.

Der Unmündige ist somit beschränkt deliktsfähig, da er nur wegen der Verwirklichung verbrecherischer Tatbestände verantwortlich ist, kann sich aber aller Delikte im Sinne des ersten Teiles



des Strafgesetzes schuldig machen. Er ist beim Vorliegen des objektiven und subjektiven Verbrechenstatbestandes des gemäß § 269 nur als Übertretung zurechenbaren Verbrechens unter Anführung der betreffenden Gesetzesstelle aus dem ersten Teil schuldig zu erklären und zur Verschließungsstrafe nach § 270 zu verurteilen.[1])

Damit ist keineswegs die Anschauung, die der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1904, Z. 6042, Slg. Nr. 2971 mit Recht mißbilligt hat, verbunden, daß der Unmündige in derlei Fällen eine der juristischen Gestaltung des betreffenden Verbrechens nachgebildeten Übertretung schuldig wird. Nicht die Nachbildung von Übertretungen hat der § 269 lit. a) vorgeschrieben, sondern die Originaltatbestände des ersten Teiles hat er für anwendbar erklärt und nur deren Strafwürdigkeit herabgesetzt; so viele Verbrechen es gibt, so viele Übertretungen Unmündiger im Sinne des § 269 lit. a.

Aus dem gewonnenen Ergebnisse, daß der Unmündige sich nicht eines Sonder-Delikts schuldig macht, ergeben sich eine Reihe praktischer Konsequenzen.

Zunächst ist klar, daß eine Bestrafung Unmündiger bei jenen Delikten, welche erst die Höhe des Vermögensschadens zu einem Verbrechen macht, wie Diebstahl, Veruntreuung, Teilnehmung an denselben und Betrug nur dann eintreten kann, wenn die gesetzliche Schadensgrenze, welche das Verbrechen von der Übertretung scheidet (50 bezw. 100 K.), überschritten ist. Gerade bei diesen Delikten treten aber alsdann, da die Verurteilung wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung usw. erfolgt, die im § 6 der Novelle vom 15. November 1867 RGB. Nr. 131 normierten Ehrenfolgen ein, gehen also die dort genannten Vorzüge und Berechtigungen verloren und hört die Unfähigkeit zur Erlangung derselben erst mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf. Bei dem jugendlichen Alter des Schuldigen entbehrt diese Folge allerdings der praktischen Bedeutung.

Mit Rücksicht auf die im § 270 angeordnete Verschließungsstrafe von einem Tage bis zu sechs Monaten und die Zulässigkeit der Verschärfung nach § 253 wird die Verjährungsfrist gemäß § 532 mit sechs Monaten zu bemessen sein.[2]) Die wichtigsten Konsequenzen

1) Irrig war es daher, wenn das Kreisgericht in Pola in seiner Entscheidung vom 15. März 1904 den elfjährigen Täter mit der gemeinen Arreststrafe belegte. Der Kassationshof gab mit Recht aus diesem Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde des Vaters Folge und hob das erstrichterliche Urteil auf. Entscheidung vom 25. Juni 1904, Z. 6042, Sammlung Nr. 2971.

2) Übereinstimmend Herbst, Handbuch, Bd. II S. 42 und Plenarentscheidung des Kassationshofes vom 22. September 1896, Zahl 11199 Sammlung Nr. 2032, sowie Entscheidung vom 4. Februar 1886, Z. 12864 Sammlung, Nr. 881.



ergeben sich jedoch bei der Teilnahme Mündiger am Delikte des Unmündigen. Hat eine Mitschuld oder Teilnahme im Sinne des § 5 StG. stattgefunden, so verlangt das Rechtsgefühl, daß der Mündige, der meist die Verführerrolle gespielt hat, von der vollen Verbrechensstrafe getroffen werde und mindestens nicht besser wegkomme, wie wenn er sich am Delikte eines Mündigen beteiligt hätte. Dem wird die hier vertretene Auffassung des Verbrechens Unmündiger vollkommen gerecht, denn sie muß den Mündigen der Teilnahme an einem Verbrechen schuldig finden, das nur dem unmündigen Täter als Übertretung zugerechnet wird; die Verbrechensstrafe ist nach § 44 lit. d strenger auszumessen, wenn der Mündige den Unmündigen zum Verbrechen verführt hat. Anders muß der Kassationshof in Konsequenz seiner Grundanschauung entscheiden. Da der Unmündige nur die besondere Übertretung nach § 269 lit. a) begangen hat, kann der Mündige, sei er Mitschuldiger oder Teilnehmer, nur desselben Verbrechens, sonach auch nur einer Übertretung schuldig erklärt werden; eine unausweichliche Folgerung, die mit dem Rechtsgefühl in offenem Widerspruch steht.

Eine weitere vom Kassationshof in der bereits angeführten Entscheidung vom 25. Juni 1904 gezogene Folgerung aus der Farblosigkeit des Sonder-Deliktes nach § 269 lit. a) ist die, daß der Rückfall — beispielsweise beim Diebstahl, der nach § 176 II lit. a bei einem Schadensbetrage von mehr als zehn Kronen, ein Verbrechen wird, wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft wurde — dann belanglos wird, wenn einer der früheren Diebstähle in der Periode der Unmündigkeit begangen wurde. Wenn der Diebstahl des Unmündigen während dieser Zeit nicht als Übertretung des Diebstahls, vielmehr als Sonder-Delikt bestraft wird, liegt kein Qualifikationsgrund vor. Der Kassationshof hat daher in der genannten Entscheidung den Mündigen, der schon zweimal gestohlen hatte, darunter einmal allerdings im Alter der Unmündigkeit, nur der Übertretung des Diebstahls nach § 460 schuldig erkannt. Nach der hier vertretenen Anschauung wäre der Unmündige bereits früher wegen der Übertretung des Diebstahls zu verurteilen gewesen und die Qualifikation bei der Fassung des § 176 II lit. a (Verbrechen oder Übertretung) gegeben.

Handelt es sich dagegen in einem konkreten Falle um die im § 173 für den Diebstahl vorgeschriebene, von der Praxis auch bei Veruntreuung und beim Betrug angewendete Zusammenrechnung der aus mehreren Angriffen entspringenden Schadensbeträge und werden nach Erreichung der gesetzlichen Schadensgrenze die mehreren Angriffe

als Verbrechen zurechenbar, so ergibt sich abermals die Frage, ob eine frühere Tat des Unmündigen hierbei herangezogen werden darf. Trotzdem in einem solchen Falle eine Übertretung vorliegt, ist der durch dieselbe zugefügte Schaden dennoch nicht in Anschlag zu bringen. Der Gesetzgeber konnte im § 173 nur Übertretungen Mündiger im Auge haben, weil die Übertretungen Unmündiger nach § 269 lit. b und § 273 gerichtlich überhaupt nicht strafbar sind.[1])

Wir kommen zu zwei, gerade für das österreichische Recht bedeutsamen Ergebnissen. Die starre Festlegung einer absoluten Altersgrenze für die Deliktsfähigkeit bei Verbrechen erfährt eine Milderung dadurch, daß der Richter befugt ist, den Jugendlichen, welcher bereits das zehnte Lebensjahr überschritten hat, freizusprechen, wenn die Untersuchung auf die geistige Reife hin ergibt, daß sie hinter der eines Zehnjährigen zurückgeblieben ist. Daß zur Gewinnung einer begründeten richterlichen Überzeugung nicht nur die Zuziehung der Eltern und Lehrer des Jugendlichen, sondern insbesondere auch die Befragung eines psychiatrisch gebildeten Arztes erforderlich ist beginnt in Deutschland bereits herrschende Anschauung zu werden und müßte auch in Österreich größere Verbreitung in Richterkreisen erfahren. Dies gerade auf Grund neuerer Erfahrungen, welche die starke Verbreitung der klinischen Formen der Imbezillität und Debilität in den Zwangserziehungsanstalten ergeben haben.[2]) Muß der Richter auf Grund der psychiatrischen Expertise die geistige Reife des Zehnjährigen annehmen, dann ist der Angeklagte beim Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes eines Verbrechens, des voll charakterisierten und mit der entsprechenden Bezeichnung wie Körperverletzung, Diebstahl, Notzucht usw. belegten Delikts schuldig zu sprechen. Aus der Eigenart desselben, wie aus den übrigen individuellen wie sozialen Ursachen kann alsdann die sittliche Verwahrlosung abgeleitet werden, die den Anstoß zur öffentlichen Nacherziehung im Sinne der beiden österreichischen Gesetze vom 24. Mai 1885 RGB. Nr. 89 und Nr. 90 geben kann.

---

1) Übereinstimmend, aber ohne ausreichende Begründung v. Hye das österreichische Straf-Gesetz, 1852 S. 179.

2) So hat Mönkemöller, der Anstaltsarzt am Erziehungshaus der Stadt Berlin zu Lichtenberg, Erhebungen gepflogen, wonach unter den 200 verwahrlosten Knaben, welche untersucht wurden, bei nicht weniger als 68 eine unverkennbare Geistesschwäche nachweisbar war. (Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. S. 44.)

XX.

Verbrecher-Gehirne vom Standpunkte sog. Normalbefunde.

Von

Dr. **Richard Weinberg** in Dorpat.

Man braucht nicht Kriminalpsycholog von Fach zu sein, um zu verstehen, daß die Methoden, mit denen man bisher in das Problem der Verbrechergehirne einzudringen bemüht war, einiger Verbesserungen bedürfen. Es hat zunächst den Anschein, als ob man schon gegenüber dem Material, an dem diese Studien gemacht wurden, nicht immer mit so viel Vorsicht und Kritik sich verhalten hätte, als unbedingt nötig war. Ich kenne selbst Fälle, wo hinsichtlich der Gehirnstruktur schwere Gewohnheitsverbrecher mit Selbstmördern und politischen Fanatikern in einem Atem untersucht und dargestellt wurden. Die anatomisch-physiologische Untersuchung hat nur selten die Forderung erfüllt, bewußt zwischen Belastungsverbrecher und Gelegenheitsverbrecher zu unterscheiden. Das Gebiet der Vergehen gegen den h. Geist ist ihr entzogen geblieben. Die Geisteskranken sind nicht ausgeschieden worden. Kurz, an Objekten, deren Kennzeichnung nicht weit über das Formale hinausging, haben Generationen aufrichtiger Forscher die Freuden und Leiden kriminalistischer Gehirnstudien erfahren.[1])

Das Zweite betrifft die Methode der Feststellung dessen, was in der äußeren Formausprägung des Zentralorgans auf Kosten des Verbrechens entfällt. Genau genommen, gab es fast bis in unsere Tage hinein überhaupt keine solche Methode im eigentlichen Sinne. Die Beobachtung tastete wie im Dunkeln. Denn das Um und Auf der Studien an Verbrechergehirnen, der Strohhalm, an den das Urteil sich klammerte, bildeten die sogen. „Normalschemata“ der Handbücher. Wirkliche Tatsachen, ein brauchbares positives Vergleichungsmaterial

---

1) So mancher „negative“ Befund an Verbrechergehirnen wird damit zusammenhängen. Von größeren Sammlungen solcher Gehirne gilt ganz besonders der Satz, daß ihre Qualität gewöhnlich in keinem richtigen Verhältnis zu ihrer Quantität steht.



hatten nur wenige. Jedes Schema aber ist und bleibt Machwerk, eine Art Kompromiß zwischen Beobachtungseindruck und wahrem Tatsachenbestand, ein Etwas jedenfalls, das, wenn auch noch so vollständig, dem Bilde der Wirklichkeit weit entrückt bleibt.

Und daraufhin baute sich jene fast unabsehbare Reihe gehirnanatomischer „Verbrechermerkmale“, „Verbrechercharaktere“ usw. auf, die in den Annalen der Kriminalanthropologie eine wohlbekannte Rolle spielen.

In den letztverflossenen beiden Jahrzehnten ist die Erkenntnis der menschlichen Gehirnbildung nicht unbereichert geblieben, und zugleich gelangten mehrere Forscher zu einer deutlich ablehnenden Haltung gegenüber den mit den Verbrechergehirnen zusammenhängenden Fragen, als sich immer mehr die Einsicht aufdrängte, daß jene „Verbrechercharaktere“ auch unter Zuständen einer als „normal“ angenommenen Gehirnausbildung verbreitet erscheinen.

Auch hier, in der Forderung spezifischer Formausprägungen, von deren Vorhandensein oder Fehlen der Wert der ganzen Lehre abhängig gemacht wurde, verbirgt sich ein merkwürdiger methodischer Fehler, und zwar in doppelter Hinsicht.

Die Angelegenheit der „spezifischen“ Verbrechercharaktere am Gehirn wird im folgenden ihre besondere Erörterung finden, aus der die Überzeugung zu gewinnen sein möchte, wie gering im Grunde die Bedeutung dieses Gesichtspunktes für die Frage der Verbrechergehirne als solche erscheint. Wir werden einsehen, daß solche ausschließliche Eigentümlichkeiten nicht nur nicht vorhanden sind, sondern vor allem, daß es ihrer keineswegs bedarf, um das tatsächliche Verhalten der Verbrechergehirne voll zu verstehen. Doch können wir schon hier die Frage nicht umgehen: Auf welchen Grundlagen ruhte die Erkenntnis jenes „Normaltypus“, an dem man die Zustände der Verbrechergehirne zu ermessen gesucht hat? Welche Herkunft und Beschaffenheit hatten die Urkunden, die dazu dienten, um als „Norm“ der Erscheinungsweise der Verbrecher und Degenerierteu verglichen zu werden? Die Frage ist nicht müßig. Denn das Material der Seziersäle wird kein einsichtsvoller Beobachter als von dem kriminalanthropologischen Standpunkt unverdächtig und einwandfrei anerkennen.

Wir wissen im allgemeinen nicht viel von seiner Beschaffenheit, es dürfte aber in mancher Hinsicht zutreffen, was schon einer der Begründer der kriminalistischen Gehirnlehre von den an die Obduktionsräume Überlieferten sagt, daß es meist Individuen sind, die im Leben „kompletten Schiffbruch erlitten haben“. Ich möchte dazu bemerken, daß viele Anatomien notorisch aus Strafanstalten mit Leichen versorgt



werden. Es gehört viel Wohlwollen und Nachsicht dazu, um Befunde, die von solchem Material herrühren, als gewöhnlich oder gar als normal vom Standpunkte der jetzigen Degenerationstheorie aufzunehmen. Im Grunde entzieht sich die Lehre von den Verbrechergehirnen und die damit zusammenhängenden Angaben, wie man sieht, überhaupt einer strengen Kontrolle. Ob beispielsweise ein Hingerichteter, dessen Gehirn vorliegt, seiner Natur nach schlecht, verbrecherisch veranlagt war, dafür kann es wohl Daten geben. Aber wie sollen wir von einem im Spital Gestorbenen, selbst wenn über ihn mehr feststeht, als Namen, Alter, Geburtsort usw., erfahren, daß er kein psychisch Entarteter, kein Dieb, kein Fälscher war? — Bessere Gesellschaftskreise? Wer kennt nicht die Unzahl der vornehmen Strolche.

Praktisch liegt die Sache nun so, daß wir uns bei dem Versuch, die Gehirne der echten Verbrecher vergleichend zu beurteilen, auf ein relativ einwandfreies Material bescheiden müssen.

In diesem Sinne wurden die dem folgenden zugrunde liegenden „Normaldaten", die sich auf hundert Gehirnhemisphären von Erwachsenen beziehen, zu beschaffen gesucht. Die Obduzierten gehörten zwar den unteren Volksschichten an, fast ausschließlich dem Bauernstand entstammend, aber es waren sämtlich Individuen, die im Spitale von ihren Angehörigen verpflegt, der öffentlichen Fürsorge nicht zur Last fielen, die Unkosten der Verpflegung bezahlten und zuletzt auch von der Verwandtschaft beerdigt wurden. Für die Vornahme ihrer Obduktion bestand daher keinerlei gesetzliche Grundlage, aber das Volk weiß das in unserem Lande meist nicht, glaubt, es müsse so sein, und duldet es gewöhnlich, wenn auch oft murrend. Einen Teil der Obduzierten habe ich im Leben selbst gesehen, ebenso wie ihre Angehörigen. Einer von diesen fragte mich, warum man seiner Frau, vor deren Bahre er stand, der Kopf geöffnet, sie wäre doch nie gestört gewesen. Dies war freilich niemand von denen, über deren Gehirne im folgenden die Rede sein wird; alle galten vielmehr für geistesgesund; ich habe in diese Sammlungen überhaupt nie ein Gehirn aus psychiatrischen Anstalten aufgenommen. Bei Leichen, an denen trotzdem irgend welche Zeichen von Degeneration, sei es am Kopf oder am übrigen Körper zu bemerken waren, wurde das Gehirn auch abgelehnt.

Alle diese Notizen sollen nur andeuten, daß es sich hier um ein Material handelte, bei dem mindestens mehr Aussicht als sonst auf Erlangung „normaler" Befunde vorhanden war und das, soviel ich weiß, in dieser Qualifikation und Herrichtung bisher anderen Beobachtern nicht als Grundlage vergleichender kriminologischer Gehirn-



studien vorgelegen haben dürfte. In der gegenwärtigen Mitteilung werde ich bemüht sein, gestützt auf die an jenem Materiale erzielten Erfahrungen über die Verhältnisse normaler Gehirne, möglichst vorurteilslos in den Geist der früheren Forschungen an Verbrechern einzudringen, zunächst mit der Absicht, eine selbständige Meinung darüber zu erhalten, ob die bisher zu den Verbrechercharakteren in Beziehung gebrachten Gehirnzustände sich tatsächlich als etwas der Norm Fremdes, Eigenartiges, Besonderes bewähren oder ob das Stndium der neuen Serien von Verbrechergehirnen hinfort auf anderen Gesichtspunkten zu basieren sein möchte. Schon von früheren Erfahrungen her war es mir bekannt, daß selbst die selteneren von diesen Merkmalen gelegentlich auch an gewöhnlichen Gehirnen auftauchen. A priori war also nicht zu erwarten, daß sich „spezifische" Unterschiede im hergebrachten Sinn dieses Wortes, also ganz spezielle Bildungen, die an Gehirnen Unbescholtener nicht wiederkehren, würden nachweisen lassen. Das Augenmerk mußte also von vornherein auf das Verhalten und die gegenseitige Anordnung der Variationen gerichtet bleiben.

Wenn der Verbrecher im allgemeinen zweifellos ein zusammengesetzter Begriff ist und in keiner Weise einen einheitlichen Typus darstellt, tritt der sozusagen erbliche, degenerierte Verbrecher, der von Natur aus Verkommene gewiß als eine Erscheinung auf, deren seelisches Gebaren in manchen Hinsichten außerhalb eines normalen Rahmens liegt. Man kann sich auch so ausdrücken, daß man sagt, in seinem Seelenleben sind gewisse Abweichungen von der als durchschnittlich anzunehmenden Gleichgewichtslage vorhanden, und diese Abweichungen sind es, die in dieser oder jener Weise zu „verbrecherischen" Taten führen. Wir können nicht erwarten, in der Körperlichkeit ohne weiteres Bildungen zu bemerken, die direkt verbrecherischen Anlagen zur Grundlage dienen, sie etwa so bedingen, wie dies beispielsweise ein typisch mikrokephales Gehirn hinsichtlich des Idiotismus tut. Aber man darf wohl erwarten, daß schon morphologisch bestimmte Tatsachen hervortreten werden, die jene Störung der physio-psychologischen Gleichgewichtslage andeuten, sie zum Ausdruck bringen. Das ist schon deshalb wahrscheinlich, weil gerade unter den schweren Rezidivisten nachweisbar eine bestimmte Anzahl notorischer Epileptiker auftreten. Und hinsichtlich solcher und vieler anderer Typen von Geisteskranken dürfte es jetzt gegründet sein, anzunehmen, daß sie andere Variationsverhältnisse aufweisen, im Körperlichen wie im Geistigen, und daß bei ihnen bestimmte morphologische Bildungen („Stigmen", „Degenerationszeichen") im ganzen häufiger vorkommen, als bei Vollgeistigen. Bei einzelnen angeborenen

Störungen der Zentralorgane scheinen sich Variationen zu häufen, die ohne eine direkte, erkennbare physiologische Bedeutung für das Organleben zu haben, dennoch faktisch da sind, und man darf daraus schließen, daß die angeborene Störung bezw. Neigung zur gestörten Funktion in irgend einem Kausalnexus stehen müsse mit der Art und Weise der Formausprägung der Materie. In einem gewissen Sinne erscheint es dabei von keiner großen Bedeutung, ob die betreffenden morphotischen Variationen am Kopfe, an den Blutgefäßen, am Knochensystem oder vielleicht an der Nebenniere hervortreten. Sie sollen uns ja den Wahnsinn, die Epilepsie, die Paralyse nicht vom Standpunkte der rationellen Physiologie direkt erklären; auf ihren unmittelbaren funktionellen Schaden oder Nutzen, den sie bringen, kommt es ja nicht an. Wenn wir bei Degenerierten und Verbrechern bemüht sind, gerade auf das Gehirn besonders acht zu geben, geschieht dies zunächst nur deshalb, weil wir die Variationen der nervösen Zentralorgane, wenigstens in grob anatomischer Beziehung, relativ noch am besten kennen und unter anderem weil hier schon unter gewöhnlichen Verhältnissen eine hervorragende Kraft der Variationsbildung sich ausspricht. Ich meine, in diesen Sätzen dürfte zugleich auch die eigentliche anatomische Berechtigung eines Studiums der Verbrechergehirne ausgedrückt sein.

Obwohl die Variationslehre des Gehirns sich vorwiegend auf dem Gebiete der Windungen des Vorderhirnmantels bewegt, werde ich im folgenden auch einige andere Verhältnisse, vor allem die der allgemeinen Gehirnform, des Gehirngewichts und der Gehirngefäße, sodann einzelne spezielle Formausprägungen am übrigen Gehirn wenigstens in ganz allgemeinen Zügen zu behandeln suchen, um auch über den gegenwärtig herrschenden Zustand der Frage einen etwas vollständigern Überblick zu erhalten.

Man darf jedoch bei der Behandlung eines so schwierigen Gegenstandes, einen genauen Begriff von seinem Umfang zu gewinnen, nicht vergessen, aus welch bedeutungsvollen Anfängen er sich hervorgebildet hat.

Anatomisch-physiologisch ist die kriminalistische Gehirnlehre, so viel ich weiß, zuerst von Gall begründet worden, in dessen umfangreichem Prachtwerk man eine in vielen Hinsichten, namentlich auch vom Standpunkte der neueren Auffassungen Lombrosos und anderer erstaunliche Darstellung dieser Angelegenheit findet[1]). Er lehrte vor allem, daß das Verbrechen in vielen Fällen eine physiologische Be-

1) F. J. Gall, Anatomie et physiologie du système nerveux en général et du cerveau en particulier. Vol. III Paris 1818 p. 252 ff.



gründung hat, daß der Verdrecher ein geistig-moralisch defektes Individuum ist, daß dieser Defekt in seiner Körperlichkeit in sichtbarer Weise zum Ausdruck kommt, und daß dies ganz besonders am Gehirn der Fall ist, wo von ihm bei einer Anzahl schwerer Verbrecher eine übermäßige, dem Schädel sich aufprägende Ausbildung einer Gegend beobachtet wurde, die in der heutigen Anatomie als mittlere Schläfenwindung zu bezeichnen wäre.[1]) Es ist gewiß merkwürdig, daß bisher niemand den Versuch gemacht hat, nachzusehen, ob Galls Beobachtung, für die er ja Belege genug aufführt, richtig war, oder ob er sich getäuscht hat. Die Frage ist bis auf den heutigen Tag offen. Und doch liegt eine anatomische Unmöglichkeit hier nicht vor. Ich möchte nur bemerken, daß gerade an der von Gall bezeichneten Stelle das Gehirn beachtenswerte Unterschiede der Wölbungsverhältnisse aufweist, wie ich mich an in situ durch Gefäßinjektion erhärteten Objekten direkt überzeugt habe. Es kommen also am Gehirn derartige Zustände, wie sie Gall schildert, unzweifelhaft vor, wenn ich auch nicht sagen kann, ob sie bei Verbrechern häufig sind. Ebenso erscheint die Schädelregion in der von ihm bezeichneten Ausdehnung — vom unteren Scheitelbeinrand bis zum Ohr — bedeutenden Schwankungen der Ausmodellierung unterworfen, was jeder, der eine Reihe Schädel vergleicht, ohne weiteres einsehen wird. Kurz, gegen die Beobachtung als solche lassen sich im Grunde keine ernstlichen anatomischen Bedenken vorbringen, und es steht daher wenigstens soviel fest, daß Gall als erster einen kriminologischen Gehirnbefund gemacht hat, der bisher vollkommen unwiderlegt dasteht.

I. Allgemeine Formverhältnisse.

Die Frage, ob die allgemeine Gestaltung des Gehirns bei den Verbrechern bemerkbare Abweichungen von der Norm aufweise, ist, sofern es sich nicht um offenkundige pathologische Verbildungen handelt, schon deshalb mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil in dieser Hinsicht sich der Einfluß der Rasse in hervorragender Weise geltend macht. So wird es zu erklären sein, daß in einigen Reihen von Verbrecherschädeln mehr dolichokephale (Bordier, Jentsch), in anderen sehr viele brachykephale (Lombroso, Benedikt), in noch anderen beide Typen gleichmäßig neben einander (Pitard) vertreten waren.

Unter 24 Schädeln schwerer Verbrecher, die sich im Jardin des Plantes finden, zählte Obolonski zwölf brachy- bezw. hyperbrachyke-

1) Cf. den Atlas dazu, Pl. VIII (die Windung ist mit VI bezeichnet, wie auch an den Abbildungen vom Schädel der Mutter- und Geschwistermörderin. Madeleine Albert de Moulins Pl. LXIII).



phale und acht mesokephale; echte dolichokephale waren nur drei vorhanden.[1])

Bei Geisteskranken sind übrigens Unterschiede der gesamten Hirnform bemerkt worden. Peli z. B. fand bei

120 Geistesgesunden einen Cerebralindex von 84,42 für Männer, von 83,45 für Frauen,
450 Geisteskranken „ „ „ 83,73 „ „ „ 82,96 „ „

aber die Differenz ist im ganzen keine sehr große, und in beiden Gruppen erwies sich der subbrachykephale Typus in gleichem Grade (mit etwas über 50 Prozent) als vorherrschend.[2])

Der Annahme Pelis, daß bei den Geisteskranken im Durchschnitt die längliche Gehirnform überwiege, was seiner Zeit auch Meynert am Schädel festzustellen suchte, stehen die Befunde von Haškovec und Matiegka[3]) gegenüber, aus denen hervorgeht, daß der durchschnittliche Index des Kopfes Geisteskranker von der Norm nicht abweicht, daß aber die mittleren Indexwerte bei ihnen seltener, die extremen häufiger als gewöhnlich auftreten.

Diese Abweichung vom Mittel, bemerken hierzu die Verfasser scheint zur Geisteskrankheit zu prädisponieren. Gemeint ist damit eine Alteration der gewöhnlichen, für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe typischen Variationsstruktur der Gehirnentwickelung.[4])

Zu den vom Gehirn direkt abhängigen Eigentümlichkeiten der Verbrecherschädel[5]), die von jeher besonders beachtet wurden, gehört neben der Abflachung des Scheitels das bekannte Merkmal der verminderten Entfaltung der Stirngegend.

Corre und Lombroso haben darüber spezielle Daten geliefert. In neuerer Zeit betonte sodann Schelowski die Häufig-

1) N. A. Obolonski, Verbrecherschädel. Wêstnik obscestw. gig. sud. i prakt. medic. 1890 Bd. VII, Heft 1, S. 10.

2) G. Peli, L'indice cerebrale nei sani di mente e negli alienati. Archivio per l'antropolog. e l'etnolog. Vol. XXIV fasc. 3.

3) L. Haškovec und J. Matiegka, Beiträge zur Anthropologie der Bevölkerung Böhmens. Národop. sborn. čestkoslav. 1899. 4—5, S. 20.

4) Man vergleiche zu diesem Gegenstand insbesondere: G. Mingazzini, Osservazioni anatomiche sopra 75 crani di alienati. R Accadem. Medica di Roma 1887 Serie II Vol. III i tav.

5) Die sonstigen „Degenerationszeichen“ am Schädelskelett kommen hier nicht in Betracht. Die Literatur dazu ist unübersehbar. Manchmal ist eine erstaunliche Häufung von Anomalien bei demselben Individuum vorhanden. A. de Blasio (Anomalie multiple in un cranio di prostituta. Riv. mens. psichiatr. for. antrop. crimin. scienze aff. 1900 Vol. III p. 293) beschreibt an dem 1225 cbcm messenden Schädel einer im Bordell geborenen Zuchthäuslerin und Prostituierten: Processus frontalis ossis temporum; Jnkaknochen, Os malare bipartitum, Torus palatinus, Plagiocephalie, glatte Nähte. Mehr kann man nicht verlangen.



keit stark zurückweichender, niedriger Stirnen bei epileptischen Verbrechern[1]), an denen zugleich viele Fälle von Plagiokephalie, Asymmetrie und Steilheit des Hinterhauptes bemerkt wurden. Schmalheit der Stirngegend beobachtete Jentsch[2]) an einer Reihe von Verbrecherschädeln. Van der Plaats, der die Ansicht vertritt, daß der Entwicklungsgang des Kopfes von Verbrechern und Irren ein ganz anderer ist, als bei Ehrbaren und Gesunden, fand bei Mördern und Geisteskranken eine Verminderung der Durchmesser des Vorderschädels[3]). Auch Pitard ermittelte an Verbrecherschädeln eine etwas geringere Ausdehnung des Stirnteiles[4]), doch hält er eine größere Subcerebralkurve für eine ganz besonderes Charakteristikum derselben, ohne im übrigen das Vorhandensein eines spezifischen kraniologischen Verbrechertypus anzuerkennen. Zufolge den Beobachtungen Mirabellas sollen unter den Rezidivisten namentlich die Schänder und Brandstifter auffallend niedrige Stirnen haben.[5]) Auf die schwächere Ausbildung des Stirnteiles der Hirnkapsel bei Verbrechern legte Lombroso, obwohl ihm die bezüglichen positiven Nachweise Benedikts und anderer zur Seite standen, im ganzen keinen großen Wert[6]): er konstatiert nur, daß Minimalwerte für das Maß der Stirnkurve bei Verbrechern relativ stärker vertreten sind, als bei Unbescholtenen.

Dennoch steht die Tatsache, daß die Stirnbeine von Verbrecherschädeln eine verhältnismäßig geringe Flächenentwicklung haben, nach den Untersuchungen Debierres wohl außer jedem Zweifel.[7]) Auch Sernoffs vergleichende Messungen an je 18 Schädeln von Verbrechern und Ehrlichen brachten eine Bestätigung der Tatsache der geringen räumlichen Ausdehnung des Stirnbeines an Verbrecherschädeln, aber dieser Autor weist auf Grund spezieller enkephalometrischer Erhebungen

---

1) R. Schelowsky, Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen an der Kgl. Strafanstalt Moabit. Dissert. Berlin 1895.

2) E. Jentsch, Studio su cinque crani di criminali abissini. Arch. di psich., sc. pen. ed antrop. crim. 1897 Bd. XVIII p. 493.

3) Van der Plaats, Berekeningen over de metingen van de hoofden van gewone menschen, misdadigers en krankzinnigen. Feestbundel uitgeven door de Nederlandsche Vereenigung vor Psychiatrie 1897 S. 305.

4) E. Pitard, A propos d'une série de 51 crânes de criminels. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1898, Vol. IX p. 237. Archiv. sc. phys. et nat. Genève 1899. Vol. VII p. 70.

5) E. Mirabella, Note antropologiche su 275 recidivi. Riv. univers. med. chir. e scienze aff. 1900.

6) C. Lombroso, Der Verbrecher, Deutsch von M. O. Fraenkel, Hamburg, 1887 S. 150.

7) A. Debierre, Le crâne des criminels. Biblioth. de Criminologie. Lyon 1875.



nach, daß zwischen den Dimensionsschwankungen des Stirnbeins und der Stirnlappen des Gehirnes absolut kein Parallelismus vorhanden ist, daß also gelegentlich maximale Stirnbeine bei kleinen Stirnlappen bestehen und umgekehrt, und daß die ganze Sache insofern, wie er sich ausdrückt, gegenstandslos wird.[1])

Morphologisch dürfen wir uns hinsichtlich der Bedeutung der in Rede stehenden Eigentümlichkeiten des Stirnbeins keinen Zweifeln hingeben. Sowohl die niedrige und sogenannte fliehende Stirn, die ein bekanntes Merkmal niederer oder mindestens primitiver Entwickelung darstellt, als die geringe sagittale Raumentfaltung des Stirnteiles der Hirnkapsel haben wir, nach dem gegenwärtigen Zustande der hierhergehörigen anthropologischen Erkenntnisse, als Ausdruck einer unvollkommenen Ausbiegung und Wölbung dieser Region des Schädels aufzufassen. Und diese beruht ihrerseits auf einer entsprechend ungenügenden Ausladung des Stirnteiles des Gehirnrohrs nach vorne, nach oben und nach den Seiten hin.

Bei Vorhandensein einer zurückfliehenden Stirn findet man den Stirnlappen des Großhirns flach und niedrig, selbst wenn seine und des Stirnbeines lineare Ausdehnung in sagittaler Richtung keine Einbuße erlitten hat. Wenn nicht alles trügt, dann dokumentiert sich die Minderwertigkeit des Verbrechergehirns, was seine allgemeine Form betrifft, nirgends in so sinnfälliger Weise, wie in der Art der Entfaltung ihrer Stirnlappen. Denn es herrschen hier, sofern die mit den neueren kraniologischen Methoden[2]) gewonnenen Erfahrungen der Wahrheit nahekommen, Zustände vor, die ihrem Wesen nach auf phylogenetische Vorstufen bezw. auf die bei rezenten niederen Menschenrassen beobachteten Bildungen zurückführen und morphologisch aus ihnen heraus beleuchtet werden könnten. Der Hinweis, daß die bei Verbrechern beobachteten Formabweichungen des Stirnschädels auch bei Nichtverbrechern vorkommen, daß sie also keineswegs aus der für den Kulturmenschen geltenden durchschnittlichen Variationsbreite herausschlagen, ist an und für sich richtig, aber ohne jegliche Bedeutung für die Tatsache, daß jene Abweichungen unter Verbrechern häufiger, oft auffallend häufig hervortreten.

1) D. Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Moskau 1895. Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI No. 8, S. 323 ff. Man vgl. hierzu die kritischen Bemerkungen Lombrosos in dessen Aufsatz: Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher. Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI, No. 15 S. 575.

2) G. Schwalbe, Der Neanderthalschädel. Bonner Jahrbücher 1901 Bd. 139 S. 106. Ferner: Über die spezifischen Merkmale des Neanderthalschädels. Anat. Anzeig. 1901 Erg.-Heft zu Bd. XIX, S. 44.



Auch hinsichtlich der allgemeinen Schädelform ergibt sich also der Satz: Der Verbrecher hat in der Ausbildung der Einzelmerkmale keine spezifischen, nur ihm allein zukommenden Besonderheiten, aber seine Variationsstruktur ist schon im Gebiete des Kopfskelettes eine andere.[1])

Um sehr vieles auffallender sind die Variationszustände in dem Antlitzteile des Schädels bei den Verbrechern. Aber obwohl sie mit der Ausbildung des Zentralnervensystems in unverkennbarer Beziehung stehen, von ihr in vielen Hinsichten auch bestimmt werden, muß die Darstellung, um bei dem speziellen Gegenstande der Untersuchung zu bleiben, an ihnen hier vorbeigehen.

II. Das Verhalten der Gehirngefäße.

Seit den umfassenden Untersuchungenvon Windle, Duret und van Gehuchten ist bekannt, daß die Anordnung der Gehirnarterien schon unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterliegt. Die morphologische Bedeutung der hier beobachteten Formvariationen hat bisher nur zum Teil ihre Beleuchtung gefunden, aber man darf wohl annehmen, daß es sich um Zustände handelt, die in dieser oder jener Weise mit Besonderheiten der Gehirnanlage und den Ernährungsbedingungen ihrer einzelnen Teile im Zusammenhange stehen. Hierin liegt zugleich die Berechtigung, die Ausbildung der Gehirnarterien nicht nur in Fällen von pathologischer Alteration der Gehirnfunktionen, sondern auch bei allen sonstigen Abweichungen des Seelenlebens aufmerksam zu verfolgen.

Unter 71 Beobachtungen an Verbrechern fand Giacomini unter anderem einen Fall von Verkümmerung der Art. basilaris, je einen von totalem Mangel der Art. communicans posterior und von Verdoppelung der Art. communicans anterior, außerdem 18 Fälle von abnorm starker Ausbildung der Art. communicans posterior.[2]) Auch Flesch beobachtete bei Verbrechern überzählige Zweige der Carotis cerebralis zur Basilaris, Erzatz der Art. cerebelli posterior inferior durch die Art. cerebelli

---

1) M. Benedikt, (Anatom. Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879) bemerkte an seinen Verbrecherschädeln mehrfach „Verkürzung des Scheitelbogens," bedingt durch „Aplasie" (Verkümmerung) des Parietalhirns, in einigen Fällen auch Reduktion des Occipitalbogens, sowie Asymmetrien der Basis. Neben vielen brachykephalen Schädeln kamen auch einige hochgradig dolichokephale vor. Er glaubt, daß Verkürzung des Stirnbogens gelegentlich von einem Zurückbleiben des Stirnhirns abhängen kann.

2) Ich konnte diese Daten, die ich Lombroso (Der Verbrecher, Deutsch von Dr. M. O. Fraenkel, Hamburg 1887 S. 191) entlehne, leider nicht verifizieren, da sie in den mir vorliegenden Werken Giacominis nicht zu finden waren.



posterior superior, Unregelmäßigkeiten der Art. profunda cerebri, überwiegende Entwicklung der Basilaris aus der rechten Vertebralis bei fast völligem Schwund der linken, Fehlen der Art. communicans posterior und Atrophie der Art. corporis callosi.[1])

Parnisetti sah in mehr als 65 Prozent seiner Verbrechergehirne Anomalien der Gehirnarterien, vorzugsweise des Circulus arteriosus Willisii. Besonders häufig schienen die Gefäße der linken Hemisphäre ungewöhnliche Variationen aufzuweisen. Oft war geringe Massenentfaltung des Gehirns mit Anomalien der ernährenden Gefäße verbunden.[2]) Am Gehirn des Lustmörders Schneider bestand schwache Ausbildung der Vertebralarterien und Carotiden, sowie ungewöhnliche Kaliberentfaltung der Arteriae communicantes cerebri.[3])

Ob mit solchen Anomalien im konkreten Fall eine mangelhafte Ernährung der Gehirnsubstanz verbunden sein kann, wie dies Parnisetti annimmt, ist schwer zu sagen; unmöglich ist es nicht. Falls atypische Einrichtungen der Gefäßbahnen bei Verbrechern häufiger sind, liegt ihre Bedeutung, wie mir scheint, vor allem darin, daß sie im gegebenen Fall auf das Bestehen einer gesteigerten, der durchschnittlichen Norm nicht zukommenden Variationstendenz des Zentralnervensystems und seiner Bestandteile hinweisen. Es ist ein abgeschmacktes Verfahren, alle Erscheinungen am menschlichen Körper immer wieder auf ihren unmittelbaren funktionellen Wert, ihren etwaigen direkten Nutzen oder Schaden zurückführen zu wollen. Eine Arterienvarietät, die keinen erkennbaren Einfluß auf die normale Ernährung des dem betreffenden Stamme oder Ast zugewiesenen Gewebsterritoriums übt, kann trozdem Ausdruck einer tiefen morphologischen und physiologischen Desorganisation sein.

Im Zusammenhange mit den Verhältnissen der Verbrechergehirne sind die vergleichenden Befunde bemerkenswert, die Wyrubow hinsichtlich der Einrichtung des Circulus arteriosus Willisii bei Geisteskranken und Geistesgesunden erhielt.[4]) Es fanden sich Anomalien

1) M. Flesch, Untersuchungen über Verbrechergehirne. Anatomische und anthropologische Studien. Würzburg 1882, Tabelle 1.

2) Ch. Parnisetti, Anomalies du polygone artériel de Willis chez les criminels en rapport aux altérations du cerveau et du coeur. Archiv d'anthropol. crimin. 1901 Vol. XVI p. 643. Compt.-Rend. Congr. intern. d'anthropologie crimin. 1901 p. 234 et 495.

3) M. et H. Benedikt, Les grands criminels de Vienne: François Schneider. Archiv. d'anthropol. crimin. 1896 Vol. XI p. 14.

4) N. Wyrubow, Unregelmäßigkeiten der Bildung des Circulus arteriosus Willisii, ihre Häufigkeit und Bedeutung bei Geisteskranken. Obosren. psichiatrii 1901, No. 5—6.



dieses Gefäßkranzes bei ersteren, wo sie als Degenerationszeichen aufgefaßt werden, in 52 Prozent, bei letzteren nur in 33 Prozent der untersuchten Gehirne. Weitaus am häufigsten erwiesen sich dabei Formabweichungen der den Stirnlappen versorgenden Äste (A. cerebri anterior). Wie bei den Verbrechern, häuften sie sich auch hier deutlich im Gebiete der linken Gehirnhemisphäre, was vielleicht zum Teil mit der besonderen Inanspruchnahme dieser Hemisphäre für eine Reihe höherer, spezifisch menschlicher Anlagen (Sprachvermögen) zusammenhängen möchte.

III. Fossula vermiana und Kleinhirn.

Nach allem, was wir bisher von den Beziehungen der Gehirnform zu der Gestaltung des Innenreliefs der Schädelkapsel wissen, ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Abweichungen der Formentwicklung des Kleinhirns auf die Ausbildung der Occipitalschuppe von Einfluß sein können. Ob jene kleine Einsenkung, die als Fossa occipitalis mediana seit einiger Zeit vom Standpunkte der Kriminalanthropologie diskutiert wird, direkt mit den Zuständen des Kleinhirnwurmes etwas zu tun hat, ist eine Spezialfrage, die, wie mir scheint, vorläufig nur sekundäre Bedeutung hat. Wenn ich nicht sehr irre, ist auch Lombrosos ursprüngliche Meinung über diesen Punkt die, daß das Auftreten einer stärkeren Fossa mediana nur im allgemeinen mit „Verbildungen“ des Vermis oft einhergeht[1]), nicht also direkt von einer Größenzunahme dieses Teiles abhängt. Er führt sogar Fälle von Verkümmerung des Cerebellum bei Verbrechern an, woraus jedenfalls hervorgeht, daß die ganze Angelegenheit gar nicht durch Gall inspiriert ist, wie einige zu vermuten scheinen, in der sonderbaren Annahme, daß dies einen Forscher diskreditiere. Die Bezeichnung „vermiana“, die, soviel ich weiß, von Albrecht herrührt, wurde von Lombroso vermieden, der jedoch in neuester Zeit darauf hinwies[2]), daß in 22 von 49 Fällen mit deutlicher Entwicklung einer „Fossetta occipitale“ abnorme Vergrößerung des Wurmes bestand, in 14 Fällen außerdem Größenzunahme einer oder beider Kleinhirn-Mandeln vorhanden war.

Das Raisonnement, daß der Wurm, selbst wenn er sehr groß sei, nicht zur Berührung mit dem Knochen gelange und von den Hemi-

1) C. Lombroso, La fossette occipitale chez les criminels et dans les races humaines. Revue scientif. 1883 Vol. XXXI No. 18 p. 574. — L'uomo delinquente, deutsche Ausgabe von Fraenkel p. 190.

2) C. Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale media nei normali, negli alienati e nei delinquenti. Archiv. di psichiatr., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1903 Vol. XXIV p. 34—56.



sphären überragt bleibe, ja auch sonst topographisch nicht mit der Lombrososchen Grube zusammenfalle [1]), verliert gegenüber jenen positiven Befunden sein Gewicht und ist jedenfalls kein zwingender Grund, um die Bezeichnung „vermiana“ als unberechtigt fallen zu lassen. Rossis Beobachtung über Vorhandensein der Grube bei Fehlen des mittleren Kleinhirnlappens [2]) erscheint mir von wesentlich größerer Bedeutung, ist aber noch ganz vereinzelt und bleibt vorläufig einer sicheren Beurteilung entzogen.

Le Double glaubt, daß nur unter pathologischen Verhältnissen ein direkter Zusammenhang der Fossetta mediana mit der Ausbildung des Wurmes anzunehmen sein möchte, wobei er sich namentlich auf die Häufigkeit der Varietät bei Hydrocephalus beruft.[3]) Unter gewöhnlichen Bedingungen vermutet er eher eine Abhängigkeit von dem Entwicklungszustand des Sinus venosus, eine Meinung, der sich auch Hiller anschließt [4]) indem er die Entstehung der medianen Hinterhauptgrube nicht auf Wurmhypertrophie, sondern auf Dehnungsvorgänge im Bereiche des Kopfvenensystems zurückzuführen versucht. Aber gleichviel, die Tatsache, daß Lombrosos Fossetta bei Verbechern auffallend stark vertreten ist, kann nach den Belegen, die bisher darüber vorliegen, kaum bezweifelt werden. Sie scheint auch bei einigen niederen Rassen häufig zu sein, wie aus folgender Zusammenstellung Marimòs ersichtlich wird: [5])

---

1) F. Marimò, Contributo allo studio della fossetta occipitale e della cresta frontale nel cranio umano nei normali, pazzi, delinquenti e razze inferiori. Archivio per l'antropolog. e l'etnolog. 1888 Vol. XVII p 243—255.

2) U. Rossi, Un caso di mancanza del lobo mediano del cervelletto con presenza della fossetta occipitale media. Lo sperimentale 1891 Bd. XLV S. 518 bis 528 i tav.

3) Le Double, La fossete cérébelleuse moyenne est-elle un stigmate anatomique caractéristique du criminel-né? Bibliogr. anatom. 1902 Vol. XI p. 56—78.

4) A. Hiller, Über die Fossula vermiana des Hinterhauptbeins. Dissertat. Königsberg 1903.

5) Was die Rassen betrifft, so muß man es mit Marimòs Prozentziffern nicht so genau nehmen, da er von einigen Typen nur wenige Rassenschädel zur Verfügung hatte, von Australiern beispielsweise nur 14. Außerdem ist der Entwicklungszustand der Fossula occipitalis, wo sie vorhanden ist, ein recht verschiedener, sodaß hinsichtlich einiger Fälle Zweifel entstehen können, ob man sie mitzählen soll. Aber einen ungefähren Maßstab für die relative Verbreitung der Varietät in den verschiedenen Gruppen können wir immerhin aus Marimòs Daten gewinnen, und mehr brauchen wir ja nicht, sofern nur, was wohl nicht zu bezweifeln, die Daten an und für sich richtig sind.



Häufigkeit der „Fossetta occipitalis media"

bei geistesgesunden Europäern	5	Proz.
„ Geisteskranken	15	„
„ Verbrechern	20	„
„ Papua	22	„
„ Ostjaken, Samojeden	25	„
„ Australiern	28	„
„ Neuseeländern	50	„

Zu ganz analogen Befunden gelangte Cascella, der die Häufigkeit der Grube bei Verbrechern (47 Schädel) mit 23,6 Prozent berechnete, während unter 707 gewöhnlichen Schädeln nur 46 Fälle davon (= 6,5 Prozent) vorhanden waren.[1]) Ebenso zählte Zuccarelli unter 21 Schädeln schwerer Verbrecher vier Fälle von Fossa occipitalis media [2]), was einer Häufigkeit von rund 19 Prozent entsprechen würde.

Alle diese Befunde, aus denen deutlich ein Gegensatz zwischen Verbrechern und Durchschnittsmenschen, zwischen höheren und niederen Rassen hervorleuchtet, deuten doch wohl an, daß es sich hier um keine ganz harmlose Varietät handelt, an der nur ganz im allgemeinen ein durchnittlich seltenes Auftreten (von etwa 4,5 Prozent der en bloc genommenen Sammlungen) zu bemerken wäre [3]).

Zunächst ist in morphologischer Hinsicht zu beachten, daß die mittlere Hinterhauptgruppe eine Tierähnlichkeit darstellt. Sie ist Norm bei vielen Sängern (Chiropteren, Insektivoren, Rodentien bis auf Ungulaten, Marsupialier usw.) und wird bei den Affen in Richtung zu den Anthropoiden seltener [4]), findet sich in dieser letztern Gruppe jedoch nur beim Gibbon. Auch Pithecanthropus soll sie haben [5]). Le Double erblickt in dem nach seinen Befunden gar nicht seltenen Auftreten der Varietät beim Menschen einen Atavismus, wenn er darin auch keine spezifische Eigentümlichkeit von Verbrechern findet.

Sodann ist es kaum ein Zufall, daß die bei Verbrechern als häufig festgestellte Grube auch bei Geisteskranken eine bemerkenswerte

1) F. Cascella, Della fossetta occipitale media. Archivio di psich., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1903 Vol. XXIV fasc. $^1/_2$ p. 28.

2) A. Zuccarelli, Intorno alla fossetta occipitale mediana o vermiana. L'Anomalo 1903 Vol. IX p. 9.

3) L. Stieda, Über die Eminentia cruciata des Hinterhauptbeins. Verhdl. d. Gesellsch. Deutsch. Naturf. u. Ärzte. Cassel 1903 Bd. II Abth. 2 S. 226. Der Verf. gründet seine Anschauung auf die in Dissertationen mitgeteilten statistischen Erhebungen von Hiller und Sturmhöfel an Anatomieschädeln.

4) E. Morselli, Sulla fossetta vermiana nei primati. Atti Società Liguist. di scienze natur. e geograf. 1890 I fasc. 2. Archiv. di psichiatr., sc. pen. antrop. crim. 1890. Vol. XI p. 321.

5) Le Double, a. a. O.



Verbreitung aufweist, die die „normale“ Häufigkeit dieser Bildung weit hinter sich läßt. An 118 Schädeln von Geisteskranken fand sie Cascella in 13,6 Prozent, an 73 weiteren in 9,5 Prozent, gegen 6,5 Prozent bei gewöhnlichem Material.[1])

Andererseits beobachtete Paravicini an 296 Schädeln von Geisteskranken 11 Fälle von Fossa occipitalis mediana, jedoch, wie er bemerkt, in Gesellschaft einer ganzen Reihe anderer anatomischer „Degenerationserscheinungen“ [2]). Bergonzoli berechnete an 524 Schädeln Geisteskranker, die ihm vorlagen, für die Fossa occipitalis eine durchschnittliche Häufigkeit von nur 5,72 Prozent, aber unter 54 Schädeln von Epileptikern, die in jener Reihe enthalten waren, fanden sich sechs Fälle davon, was einer Häufigkeit von 11,11 Prozent gleichkommt. Überall sah er als Begleiterscheinung diese oder jene regressive Bildung der Schädelgestalt auftreten.[3])

Daß solche Schwankungen bei Geisteskranken vorkommen, ist ja begreiflich. Bianchi und Marimò berechnen hier 4,5 Prozent, ebensoviel Peli; Paravicini nur 3,5 Prozent; Romiti 12 Prozent; Cascella 13,5, Morselli und Lombroso 14 Prozent; Marimò 15; Mingazzini 22 Prozent für die Häufigkeit der Fossula occipitalis.

Aus den angeführten Tatsachen würde also hervorgehen:

1. daß die Lombrososche Grube als Bildung, die in der Phylogenese als Norm auftritt, gleich vielen anderen solchen „Tierähnlichkeiten“ auch beim Menschen gelegentlich auftaucht, jedoch unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Häufigkeit von fünf Prozent nicht überschreitet;

2. daß sie bei Verbrechern eine im Verhältnis zum gewöhnlichen Durchschnitt auffallend große Verbreitung hat, und daß sie

3. bei einer Reihe von Geisteskrankheiten und degenerativen Zuständen, unter denen Epilepsie einen hervorragenden Platz einnimmt, in bemerkenswerter, gegenüber der Norm gesteigerter, wenn auch variabler Häufigkeit angetroffen wird.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Verhalten der Fossa occipitalis media nicht ohne Bedeutung sein kann, selbst wenn man von ihren etwaigen Beziehungen zu der Ausbildung des Kleinhirns ganz absieht. Unter sieben Leichen von Geisteskranken, deren Gehirn er untersuchte,

---

1) F. Cascella, a. a. O.

2) G. Paravicini, Sulla fossetta occipitale mediana. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antrop. crim. 1903 Vol. XXIV p. 252.

3) G. Bergonzoli, La fossetta occipitale media nei pazzi e nei pazzi epilettici. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antrop. crimin. 1904 Vol. XXV p. 25—49.



fand Cascella übrigens sechs Fälle von Hypertrophie des Vermis cerebelli bezw. der Mandeln[1]), manchmal auch beider zusammen, und nimmt daraufhin an, daß es sich um eine Varietät von zweifellos degenerativer Natur handele. Lombroso betont die Bedeutung der Wurmgrube bei Verbrechern und Geisteskranken mit dem Hinweis auf die psychischen und sensoriellen Funktionen des Kleinhirns, die aus psychologischen Erfahrungen, sowie aus Pagenos Experimenten mit Curarereizung als wahrscheinlich angenommen werden können.[2]) Am Gehirn des ungewöhnlich muskelgewandten Banditen Tiburzi soll der Wurm stark entwickelt gewesen sein.[3])

IV. Hirngewicht.

Die ersten Ermittelungen über die Massenentfaltung der Verbrechergehirne schienen in dieser Beziehung auf eine gewisse Rückständigkeit ihrer Ausbildung hinzudeuten, aber, wie so oft, wurde das Gewicht dieser Ergebnisse durch die späteren Erfahrungen wesentlich herabgesetzt. Bei Verbrechen, die große Muskelkraft voraussetzen, ist ein vermindertes durchnittliches Hirngewicht a priori wenig wahrscheinlich. So ist es vielleicht auch, wenn man an den Zusammenhang zwischen Hirngewicht und Intelligenz denkt, mit vielen Fälschern, Betrügern und Dieben, die in ihren Handlungen oft eine erstaunliche, geradezu geniale Geistesgewandtheit und Verschlagenheit beurkunden. Aus dem bloßen Gewicht der Zentralorgane ist unter bestimmten Voraussetzungen wohl im allgemeinen ein Rückschluß auf bestehende Entwicklungs*minderwertigkeit* denkbar, aber *direkte* Beziehungen zum Verbrechen oder zu speziellen verbrecherischen Anlagen daraus ableiten zu wollen, wäre ein höchst sonderbares Unternehmen. Niemand hat dies auch bisher ernstlich versucht, am wenigsten die Lombrososche Schule, soweit ich die hierhergehörigen Schriften derselben einsehen konnte. Der Verfasser des mehrfach zitierten Buches über den Verbrecher konstatiert bloß als empirisches Ergebnis, daß in einzelnen Abarten des Verbrechens ein besonderes Verhalten des Gehirngewichtes zu bemerken war und daß beispielsweise zwischen Dieben und vorbedachten Mördern in diesem Punkte

1) F. Cascella, Della fossetta occipitale media. Archiv. di psichiatr., sc. pen. ed antr. crim. 1903 Vol. XXIV. fasc. 1—2 p. 28.

2) C. Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale media nei normali, negli alienati e nei delinquenti. Archiv. di psich., sc. pen. ed antr. crim. 1903. Vol. XXIV p. 34—56.

3) C. Lombroso, Il cervello dell brigante Tiburzi. Archiv. di psich. sc. pen. ed. antropol. crimin. 1897 Vol. XVIII fasc. 2—3 p. 145—156.



gewisse Unterschiede vorhanden sind. Daß ein im übrigen tadelloses Zentralnervensystem bloß infolge einer zurückgebliebenen Massenentwicklung sich als minderwertig erweist, scheint theoretisch nicht undenkbar. Aber wie oft wird das vorkommen? —

Im Anschlusse an Leluts ältere Bestimmungen [1]), der bei zehn hingerichteten Verbrechern ein (jedenfalls nur sehr mäßig herabgesetztes) mittleres Hirngewicht von 1350 Gramm gefunden hatte, bezeichnete es Bischoff als auffallende Tatsache, daß von 16 Raubmördern, deren Gehirne er untersuchte, nur einer über dem Mittel stand, während ihr Durchschnitt (1272 Gramm) um volle 90 Gramm hinter dem mittleren Gewicht (1362) zurückblieb, das dieser Autor für ehrbare Menschen festgestellt hatte. [2]) Da Bischoff auf eine nähere Analyse dieser Befunde nicht eingeht, will ich die betreffenden Gewichtszahlen, deren ich 18 finde, aus seinen Tabellen hierhersetzen. Es sind die folgenden (M = Grenze des durchschnittlichen Gewichts für Unbescholtene):

1153	1200	1317		1365	1431
1180	1212	1332			1455
1185	1221	1333	M		1610
1190	1257	1335			
	1272	1360			

Als auffallend möchte ich hier vor allem die eigentümliche, schon oft bemerkte Variationsstruktur dieser Reihe bezeichnen. Denn es finden sich darin unverhältnismäßig viel Untermittelwerte, also eklatant kleine, leichte Gehirne unter 1300. Ihre Zahl macht, wie man sieht, mindestens 50 Prozent oder die Hälfte der ganzen Reihe aus, gegenüber etwa 30 Prozent solcher Werte in der Norm. Die Anzahl der übermittelschweren Gehirne (über 1400) erscheint nicht übermäßig groß. Dagegen finden sich nur einige wenige, deren Gewicht in der Nähe des für die Norm geltenden Mittels liegt. Kurz, man kann schon in einer so kleinen Reihe nicht die Neigung dieser Gehirne verkennen, sich hinsichtlich ihrer Massenentwicklung mehr innerhalb der terminalen Variationen zu bewegen: eine Besonderheit, die bekanntlich vielfach auch in den Formverhältnissen abnormer und degenerierter Gehirne hervortritt.

Nun hatte Bischoff noch eine größere Anzahl (über 100) Gehirne anderer „Sträflinge", darunter mehrere Mörder, aber sonst größtenteils

---

1) Lelut, Gazette méd. de Paris. II Sér. Année 1837 Vol. V p. 146. Zit. nach Bischoff.

2) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht. Bonn 1880. Tabelle I. Männer von 1—80 Jahren.

Raubmörder, Totschläger und „vorzüglich Diebe". Hier ergab sich ein um 11 Gramm das normale Hirngewicht übersteigender Durchschnitt (1373), was Bischoff geneigt ist, teilweise auf die bessere Körperentwicklung der Landbevölkerung, der jene Gehirne entstammten, zurückzuführen. Aber es zeigte sich zugleich, daß auch in dieser Reihe die Zahl der ganz leichten und der überschweren Gehirne etwas reichlicher vertreten war, als an dem gewöhnlichen Material, obwohl die Unterschiede, wie ich aus einer Nachprüfung der Zahlen ersehe, im ganzen nicht sehr groß erscheinen.

Ein ähnliches Verhalten tritt auch hinsichtlich der Schädelkapazität zu Tage.

Auch hier zeigt sich eine besondere Variationsstruktur in dem Sinne, daß die mittleren Werte bei Verbrechern in einem geringeren Verhältnis, als bei Normalen, dagegen in stärkerem Verhältnis die minimalen und maximalen Werte angetroffen werden, während der allgemeine Durchschnittsmittelwert bei den beiden Gruppen keinen bemerkbaren Unterschied aufweist.[1])

Manouvrier berechnete für 45 Mörderschädel eine Kapazität von durchschnittlich 1571 ccm, desgleichen Mac Curdy [2]) für 51 Galeerensträflinge eine solche von 1565 ccm, wobei jedoch die Reihenanordnung der Maße zu folgendem Ergebnis führte:

Schädelkapazität	Moderne Pariser	Franz. Mörder	Franz. Galeerensträflinge.
1200—1300 cbcm	1,8 Proz.	— Proz.	3,9 Proz.
1300—1400 „	10,0 „	8,9 „	5,9 „
1400—1500 „	21,8 „	17,8 „	15,6 „
1500—1600 „	30,8 „	33,3 „	35,9 „
1600—1700 „	17,4 „	17,8 „	25,5 „
1700—1800 „	14,5 „	13,3 „	7,8 „
1800—1900 „	4.5 „	6,7 „	5,9 „
über 1900 „	—	2 2 „	—

Ob, wie es demnach scheinen könnte, einzelne Gruppen oder Typen von Verbrechern durchschnittlich ein höheres, andere hinwiederum ein gegen die Norm etwas niedrigeres Hirngewicht aufweisen, wage ich nicht zu entscheiden. Tatsache ist, daß auch Motti in neuerer Zeit

1) J. Ranke, Die Schädel der altbayerischen Landbevölkerung. Beitr. z. Anthropol. u. Urgesch. Bayerns. 1879 Bd. II. S. 55.

2) G. G. Mac Curdy et N. Mohyliansky, Le poids et la capacité du crâne, le poids de la mandibule, les indices crânio-mandibulaire, crânio-cérébral etc. étudiés sur 61 crânes de criminels. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1897, Sér. IV Vol VIII fasc. 5 p. 408.



das Gewicht von Verbrecherhirnen mit durchschnittlich 1363 Gramm höher fand, als das seiner Normalhirne (1331) [1].

Andererseits betont Schelowski die auffallende Kleinheit des Kopfes epileptischer Verbrecher. [2] Mondios [3] und Parnisettis Verbrechergehirne standen in den meisten Fällen unter dem für Gesunde festgestellten mittleren Gewicht [4], ebenso wie die von Varaglia und Silva gemessenen Verbrecherinnenschädel eine verminderte Kapazität aufwiesen. [5] Unter sieben Kapazitätsziffern von schweren Verbrechern, die Benedikt mitteilt, findet sich eine von unter 1200, mehrere von unter 1400 ccm. [6] Ebenso bemerkte Mingazzini eine größere Häufigkeit von Submikrokephalie bei Verbrechern. [7] Unter sechs Boxern zählte Ranke zwei Gehirne mit abnorm kleinem Gewicht [8]. Das Gehirn der 22jährigen Muttermörderin Marie Köster wog 1164 Gramm, obwohl es durch hohen Wassergehalt abnorm beschwert war [9]; das des Raubmörders Leopold Freud, 23 Jahre alt, 1340 Gramm mit den Meningen und dem Blute [10]; das des Mörders Bobbe, der von kleiner Statur war, 1400 Gramm [11], das Gehirn des 43jährigen hochgewachsenen

1) G. Motti, Anomalie degli organi interni nei degenerati. L'Anomalo 1894/1895 Vol. VI p. 131.

2) R. Schelowsky, Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen an der Strafanstalt Moabit. Dissert. Berlin 1895.

3) G. Mondio, Nove cervelli di delinquenti. Contributo allo studio delle circonvoluzioni cerebrali nei delinquenti. Archiv. per l'antropol. e l'etnolog. 1895 Vol. XXV. Archiv. di psich., sc. pen. etc. 1896 XVII, 477.

4) Ch. Parnisetti, Anomalies du polygone artériel de Willis chez les criminels en rapport aux altérations du cerveau et du coeur. Arch. d'antropol. crimin. 1901 Vol. XVI p. 643.

5) S. Varaglia e B. Silva, Note anatomiche ed antropologiche sopra 60 crani e 42 encefali di donne criminali italiane. Bibliot. antropol.-giurid. 1886 Ser. 2 Vol. VII.

6) M. Benedikt. Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879.

7) G. Mingazzini, Sopra 30 crani ed encefali di delinquenti italiani. Riv. sperim. di freniatr. 1888 Vol. XIV, fasc. 1—2 p. 1—49.

8) J. Ranke, Corr.-Bl. Deutsche Ges. f. Anthrop., Ethnol. u. Urg. 1904. XXXV No 2 S. 10. Die Gewichtsdaten sind: 1185, 1263, 1468, 1470, 1552, 1558, die beiden letzten, wie R. bemerkt, übergroß.

9) O. Hotzen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888 N. F. Bd. XLVIII S. 396.

10) A. Willigk, Vierteljahrsschr. f. prakt. Heilk. Prag 1876, Bd. CXXXI S. 16.

11) W. Waldeyer, Corresp.-Bl. Deutsch. Gesellsch. Anthrop., Ethnog., Urg. 1901 Bg. XXXIII, No. 11—12 S. 140.



und starken Mörders Prévost mitsamt den Meningen 1422 Gramm [1]), das des Präsidentenmörders Leon Czolgosz 1460 Gramm [2]).

Eine deutlich abnorme Schwankungsbreite des Gehirngewichts, die zu der bei Verbrechern gewisse Analogien bietet, scheint auch durch Geisteskrankheiten bedingt zu werden. Ganz abgesehen von Idiotie, die gelegentlich Gehirne von 700 Gramm aufweist, gelangen beispielsweise bei der progressiven Paralyse Werte von 1000 und darunter zur Beobachtung, und nach den Untersuchungen von Bartels, die sich auf 1240 Wägungen stützen, scheint in der Tat hervorzugehen, daß manche — der Verf. behauptet alle — Geisteskrankheiten von einer Verminderung des durchschnittlichen Gehirngewichts begleitet werden.[3]) Bei Epileptikern werden auffallend viel ganz leichte und sehr zahlreiche schwere und schwerste Gehirne angetroffen [4]), und ähnliches gilt von der Irrenparalyse, bei welcher Ilberg außer schweren auch mehrere Gehirne von 900 Gramm und darunter antraf.[5]) In dem durchschnittlichen Hirngewicht vermochten Meyer und Heiberg, abgesehen von Periencephalitis, wo Mindergewicht bestand, keinen nennenswerten Unterschied zwischen Geisteskranken und Boyds Normalziffern zu ermitteln [6]), während andererseits Cascella aus 214 Gehirnen Geisteskranker ein Mittel von 1231, die Pia eingerechnet, vorfand, wobei Epilepsie, Phrenasthenie, Dementia senilis und paralytica mit den geringsten Werten vertreten waren.[7])

Ob das Kleinhirn bei Verbrechern ein höheres Gewicht erreicht, wie dies behauptet worden ist, scheint jetzt einigen Zweifeln zu begegnen. Varaglia und Silva bestimmten das Klein- und Mittelgehirn

---

1) P. Broca, Le cerveau de l'assassin Prévost. Bull. Soc. Anthropol. Paris 1880 Sér. 3 Tome III p. 233.

2) E. A. Spitzka, Americ. Journ. of insanity. 1902 Vol. LVIII No. 3 p. 390.

3) Bartels, Über das Gehirngewicht bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatr. 1888 Bd. XLIV, S. 180.

4) Tigges, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatr. 1889 Bd. XLV S. 97.

5) G. Ilberg, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile von 102 an Dementia paralytica verstorbenen Sachsen. Alglem. Zeitschr. f. Psychiatr. 1903 Bd. LX, S. 330.

6) E. Mayer und P. Heiberg, Recherches sur le poids du cerveau chez les aliénés de l'hospice St. Jean à Copenhague. L'Anthropologie 1895 Vol. VI, p. 625.

7) F. Cascella, Sul peso del cervello nei malatti di mente. Atti X Congr. Soc. fren. ital. in Napoli 1900.



von 60 Verbrecherinnen [1]) zu durchschnittlich 155 Gramm, bei ehrbaren Frauen zu 141; späterhin aber ermittelte Motti für das Verbrecherkleinhirn ein Gewicht von nur 140 Gramm gegen 143 in der Norm [2]), Es ist möglich, daß auch hier, wie beim Gesamthirngewicht, Durchschnittszahlen die wirklichen Verhältnisse nicht richtig beleuchten.

V. Das Vorderhirn.

In der ungewöhnlich lebhaften Diskussion, die sich im Anschluß an Benedikts erste Mitteilungen über den Typus der „Rückfallgehirne" entspann [3]), erhielten die außerordentlichen Schwierigkeiten dieses merkwürdigen Problems schon eine gewisse Beleuchtung. Die Stellungsnahme der Psychiater und Fachanatomen, auf deren Stimme es der allgemeinen Auffassung ja zunächst ankam, war anfänglich deutlich ablehnend. Meynert erklärte es mit einer bei einem gebildetem Arzt und Forscher fast unverständlichen Rücksichtslosigkeit a priori für völlig unwahrscheinlich, daß Zustände von so komplizierter Art, wie sie bei Verbrechern in Betracht kommen, in verschiedenen Fällen auf einen bestimmten regelmäßigen Gehirnbefund zurückführbar wären [4]), was übrigens niemand behauptet hatte.

Aus dem Kreise der Fachanatomen hat nächstdem K. v. Barde-

1) S. Varaglia u. B. Silva, a. a. O. und C. Lombroso, Der Verbrecher S. 184.

2) G. Motti, L'Anomalo 1894.

3) Die ältesten anatomischen Angaben über „Abweichungen" der Gehirnausbildung bei Verbrechern scheinen auf Benivieni († 1502) und Tommaso Bartolini zurückzuführen (cf. C. Bonfigli, Sette osservazioni sull cervello dei malfattori. Archiv. si psichiatr., scienze pen. ed antropolog. crimin. 1897 Bd. XVIII. fasc. 2/3 p. 299—300). Eine kurze Notiz darüber findet sich ferner bei Huschke (Schädel, Hirn und Seele S. 171). Ein Vorgänger von Benedikt ist Hamy (Encéphale d'un supplicié; — absence du premier pli de passage gauche. Bull. Soc. Anthr. Paris 1873 I. p. 18).

4) Th. Meynert, Kritisches über Nachrichten von Verbrechergehirnen. Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte Wien 1876 Nr. 25 S. 144—148. Hier eine kleine Probe von Meynerts polemischen Methoden. Der Hinterhauptlappen (als Sitz der Moral!), führt er aus, wiegt bei den Affen 20 %, beim Menschen 15 % vom Vorderhirn; also bedeutet größere Affenähnlichkeit größere Moral! — Kann man noch ungerechter sein? Meynert verschmäht es sogar nicht, sich in dieser Sache um Witzeleien zu bemühen, indem er bemerkt: „Gall hält die Spitzköpfe, Carus die Langköpfe, Benedikt die Kurzköpfe für zum Verbrechen veranlagt", worauf letzterer (Anatom. Stud. an Verbrechergehirnen S. 136) mit Recht feststellt, daß die Köpfe alles andere, aber nicht korrupt sein sollten. Meynert ist aber nicht nur ungerecht, sondern auch schonungslos, denn er stellt die Exaktheit von Benedikts Beobachtungen in Frage, weil dieser es unterließ, seine Verbrechergehirne aufzuwiegen!



leben, obwohl an seinen Namen keine speziellen Hirnforschungen anknüpfen, hervorgehoben, daß jene Varietäten der Furchen und Hirnwindungen, die, wie er selbst zugibt, an den Gehirnen „nachweislicher Verbrecher" häufiger als sonst angetroffen werden, gar keine psychische Bedeutung haben sollen. Das ist, wie wir sehen werden, eine ganz überflüssige Bemerkung, eine unnötige Verquickung mit den funktionellen Beziehungen der Windungsanordnungen, von denen wir auch jetzt nichts wissen und auf die es für die Sache selbst nicht ankommt. Übrigens fand Bardeleben unter zwei Verbrechergehirnen, die er studierte, das eine „normal gebaut", aber schon das zweite, von einem Gattenmörder, hatte eine Reihe auffallender Atypien.[1] Recht entmutigend wirkte, wie selbst Lombroso in der zweiten französischen Ausgabe seiner Verbrecherstudie[2] zugeben mußte, das fast gleichzeitige Urteil Giacominis, der auf Grund eingehender selbständiger Untersuchungen zu dem Schluß gelangte, daß die Gehirne der Verbrecher keinen speziellen Bildungstypus darstellen, sondern die gleichen Variationen und diese in dem gleichen Verhältnis, wie andere gewöhnliche Gehirne aufweisen, und zwar Variationen, die, wie er sich ausdrückt, wir keineswegs in Beziehung zu schlechten Handlungen bringen können.[3]

Topinard behandelt zwar nicht speziell die Frage der Windungen, aber er beurteilt die Theorie des Reo nato vom Standpunkt der gesamten Gehirnentwicklung und vertritt die Meinung, daß die Auf-

1) K. v. Bardeleben, Über Verbrechergehirne. Verhandl. d. 55. Versammlung Deutsch. Naturf. u. Ärzte, Sektion f. Anat. u. Physiol. 1882. Nach dem Originalbericht von Boerner in Deutsch. Medic. Wochenschr. 1882 S. 552. Daß Atypien an Verbrechern „oft aber auch nicht" da sind, ist selbstverständlich, und niemand hat verlangt und behauptet, daß wir, wie B. glaubt, imstande sein sollen, aus einer Anzahl vorgelegter Gehirne die von Verbrechern stammenden „herauszufinden". Für die Frage selbst ist gerade Bardelebens Meinung übrigens insofern nicht maßgebend, als wir ihm im Gebiete der Gehirnanatomie zu keinem Dank für eine Bereicherung unserer Kenntnisse verpflichtet sind. Der Inhalt seines Vortrages ist aber außerordentlich charakteristisch für das Schicksal bedeutender Probleme.

2) Diese habe ich im Augenblick nicht zur Hand, ersehe es aber aus Lombrosos eigenen Worten in seinem Aufsatz: „Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher", Biolog. Centralbl. 1896 Bd. XVI Nr. 15 S. 571.

3) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell' uomo. Torino 1882 p. 197. („Ma la realtà si è che i cervelli degli individui compromessi davanti alla società non constituiscono presso di noi un tipo speciale di conformazione, ma presentano le stesse varietà e nella stessa proporzione degli altri cervelli, varietà che non possiamo per nulla mettere in rapporto con le loro malevoli azioni").



stellung eines allgemeinen Verbrechertypus mit den von Lombroso geforderten unterscheidenden Charakteren einer strengen Kritik nicht standhalte [1]. An seiner Kritik sieht man es aber sofort, daß es leichter ist, eine neue Wahrheit zu bestreiten, als sie zu entdecken. Mit welchen Kenntnissen übrigens einzelne Autoren die Ergebnisse von Verbrecherhirnstudien zu beurteilen wagten, ergiebt sich deutlich aus dem Beispiel von v. Hölder [2], der, obwohl er selbst schon unter wenigen untersuchten Gehirnen schwerer Verbrecher an dem eines Raubmörders „entschiedene Abweichungen von dem gewöhnlichen Verhalten“ antraf, sich dennoch ziemlich abfällig über die ganze Sache äußert, unter dem Hinweise, daß „die unvollkommene Bedeckung des Kleinhirns durch den Hinterhauptlappen“ und anderes mehr „zu den regelmäßigentypischen Charakteren“ des menschlichen Gehirns gehören soll.

Ein wesentlich verständnis- und maßvolleres Verhalten beobachten Flesch und Schwekendiek, gestützt auf Ergebnisse anatomischer Spezialuntersuchungen. Wenn ersterer hervorhebt, daß die Annahme eines spezifischen Verbrechergehirns „vorläufig gewiß noch nicht berechtigt ist [3]“, so ist dies nur eine begreifliche Reserve, die sich schon Benedikt selbst vorbehielt, indem er schrieb: „Die Verbrechergehirne zeigen Abweichungen vom Normaltypus, und die Verbrecher sind als eine anthropologische Varietät ihres Geschlechtes oder wenigstens der Kulturrassen aufzufassen. Dieser Satz ist geeignet, eine wahre Revolution in der Ethik, Psychologie, Rechtsphilosophie und Kriminalistik hervorzurufen. Ebendeshalb muß er mit der äußersten Vorsicht aufgefaßt werden; er darf noch nicht als Prämisse dienen, er darf noch nicht aus den Händen auserwählter Anatomen gelassen werden. Er muß noch vielfach und vielseitig an der Hand der Tatsachen geprüft werden, bis er als gesicherter Gewinn des menschlichen Geistes erscheinen kann. Schon die vorauszusehende Mannigfachheit der Befunde bei verschiedenen Rassen weisen diesem Satze noch ein Warteplätzchen in der Geschichte an, und wertvolle und auch wertlose negative Befunde werden die Meinungen wohl noch lange hin- und herschwanken lassen.“ [4] Flesch hatte ein relativ beschränktes und qualitativ — da

1) M. Topinard, L'anthropologie criminelle. Revue d' Anthropolog. III Sér. Tome II, 1887 Fasc. 6 p. 658—691.

2) Dr. v. Hölder, Über die körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten der Verbrecher. Arch. f. Anthrop. 1889. XVIII. 217.

3) M. Flesch, Über einige pathologische Befunde bei Verbrechern und Selbstmördern. Sitz.-Ber. d. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg pro 1880. Verhandl. 1881 S. XVIII.

4) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879, S. 110—111.



sich auch Selbstmörderhirne darunter fanden — übrigens nicht ganz einwandfreies Material zur Verfügung, an dem aber Schwekendiek dennoch das Bestehen gewisser Atypien nicht leugnen konnte.[1])

Betz sah an Gehirnen mit deutlichen Abnormitäten der Oberfläche an Jodalkohol-Abfaserungspräparaten[2]) vollständiges Fehlen bestimmter Faserbündel der Gehirnrinde oder Mangel einer Verbindung derselben mit den benachbarten Faserzügen. Darin liegt, nach Meinung von Betz, eine der anatomischen Begründungen von Benedikts Theorie der Verbrechergehirne.

Aus den reichlichen und sehr sorgfältig erhobenen Daten, die wir Tenchini über die Gehirnform der Verbrecher verdanken, geht ausdrücklich hervor, daß diese Gehirne reicher an Anomalien sind als der gewöhnliche Durchschnitt, Tenchini hält das Auftreten sogen. „Atypien“ in Gestalt sehr zahlreicher Variationen der Furchen und Windungen als bezeichnend für die Ausbildung der Verbrechergehirne. Ja diese Atypien der äußeren Gestaltung sollen eben das sein, was zum Verbrechen „prädisponiert“.[3])

Man erkennt, welchen Fortschritt die Massenbeobachtung hier eröffnete. Das Verhalten der Gehirn**variationen** erwies sich als bedeutsamer Angriffspunkt für alle weiteren Studien auf diesem Gebiete.

Dies leuchtet ganz besonders aus den Ergebnissen Mingazzinis hervor, die kurz in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden können:[4])

---

1) E. Schwekendiek, Untersuchungen an zehn Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern. Verhandl. d. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg 1881. N. F. Bd. XVI S. 243. Die Arbeit ist leider zu arm an Abbildungen, man kann oft nicht verifizieren, was in den Beschreibungen gemeint ist.

2) W. Betz, Über die Verbreitung der Faserbündel in der Gehirnrinde. Verhandl. des VII Kongresses russ. Naturf. u. Ärzte zu Odessa 1883. Betz hatte selbst große Erfahrung in Fragen der Verbrechergehirne, unter anderem kannte er die Benediktschen Präparate aus eigner Anschauung.

3) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Bd. I—IV. Parma 1885, 1887, 1891, 1895. Das Allgemeinergebnis ist schon im ersten Bande (Superficie metopico, 120 S., con 22 fig. 8°, Parma 1885) kurz angedeutet.

4) G. Mingazzini, Il cervello, in relazione con i fenomeni psichice. Studio sulla morfologia degli emisferi cerebrali dell uomo. Bibliot. antropolog.-giuridica Ser. I Vol. XXII. Torino 1895. Cap. VI. La morfologia degli emisferi cerebrali nei delinquenti, p. 96. Mingazzinis Urteil fällt schwer in das Gewicht, da er sich auf langjährige eigene Spezialforschungen beruft und die **normalen** Entwicklungs- und Variationsverhältnisse vollkommen beherrscht. — Auch auf dem internationalen medizinischen Kongreß in Rom soll sich Mingazzini, wie ich einem Zitat bei Sernoff (Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschungen. Biolog. Zentralbl. 1896 Bd. XVI, No. 8 S. 326) dahin geäußert haben, daß die Architektonik der Verbrechergehirne nichts besonders Spezifisches darbiete, daß aber innerhalb der Variationsbreite der Gehirn-



1. Es gibt keinen besonderen Verbrechertypus des Gehirns (non esiste affatto nei delinquenti un typo speziale di cervello).

2. Die allgemeine Anordnung der Gehirnoberfläche hinsichtlich der Hauptspalten und der Lagerung der Windungen und Furchen in den einzelnen Lappen ist bei den Verbrechern eine ganz ähnliche wie bei Nichtverbrechern (ma le considerazionioni sul modo con cui si comportano i solchi fondamentali, e le disposizioni delle circonvoluzioni e dei solchi nei singoli lobi dimostrano come nei delinquenti il comportamento generale della superficie esterna degli emisferi sia affatto simile a quello dei normali).

3. Doch ist nicht zu verkennen, daß ungewöhnliche Anordnungen (disposizioni insolite) bei den Normalhirnen weniger häufig angetroffen werden, als bei Verbrecherhirnen; ebenso ist

4. die Häufigkeit von Anomalien, Hemmungsbildungen oder Atavismen am Verbrechergehirn eher gesteigert (che la frequenza di anomalie, aventi, od un significato di arresto di sviluppo, o filogenetico, sia piuttosto considerevole sul cervello dei delinquenti), was ganz besonders von der Gruppe der schweren Verbrecher und Totschläger gilt.

Mit der Betonung einer Abweichung der Variationsbreite hat Mingazzini, wie mir scheint, im allgemeinen das Richtige getroffen und eine Auffassung begründet, die auch mit den Erfahrungen im Gebiete der Psychologie der Verbrecher, sowie mit dem gegenwärtigen Zustande der Degenerationslehre im Einklange steht. Ich komme darauf noch zurück.

Im Anschlusse an die Untersuchungen von Mingazzini und Debierre hat nun das letztverflossene Jahrzehnt eine Reihe mehr oder weniger schroffer Verurteilungen hervorgebracht, die auf eine endgiltige Ablehnung der Theorie der Verbrechergehirne hinzielen. Gleich allen andern Beobachtern vermißte auch Debierre durchgreifende unterscheidende Merkmale an Verbrechergehirnen.[1] Das war auch nach allem Bisherigen, wie ich ja schon bemerkte, gar nicht anders zu erwarten. Sonderbarerweise nimmt er an, eine mikroskopische Untersuchung habe mehr Aussicht auf positive Ergebnisse. Im übrigen fand auch Debierre, obwohl sonst kein Freund des Lombrosismus, an Verbrechergehirnen häufiger anatomische „Anomalien“ (bezw. ungewöhnliche Formvariationen) in Gestalt atavischer und atypischer Verhältnisse, als an den Gehirnen unbescholtener Individuen, die zur Vergleichung dienten.

windungen atypische und atavische Bildungen ungleich häufiger auftreten, als an den Gehirnen unbescholtener Individuen.

1) A. Debierre, Le crâne de criminels. Bibliot. de criminologie XIII. Lyon 1895.



Um die früher gewonnenen Ergebnisse der genannten Beobachter einer sicheren Prüfung zu unterziehen, bediente sich Sernoff statistisch-vergleichender Massenuntersuchungen, die natürlich am ehesten dartun können, inwiefern bei den Verbrechern tatsächlich ein quantitatives bezw. prozentuales Überwiegen einzelner Gehirnformationen im Sinne von Mingazzini, Tenchini, Debierre und an derer vorhanden ist. „Die systematische Untersuchung der Verbrechergehirne nach meiner Methode“, schreibt Sernoff [1]), „führte zu ganz analogen Ergebnissen, wie die vergleichende Betrachtung der normalen Rassengehirne. Es stellte sich heraus, daß die prozentische Häufigkeit der einzelnen Formen bei beiden (sc. bei Verbrechern und Nichtverbrechern) entweder genau übereinstimmte oder nur so geringe Differenzen darbot, daß diese letzteren auch durch den Einfluß von Zufälligkeiten in der Auswahl der Stücke erklärt werden konnten. In einigen Fällen, wo die Häufigkeitsziffern etwas stärker differieren, bedeuten die Ziffern sogar das genaue Gegenteil von dem, was Mingazzini, Lombroso und Debierre beweisen wollen, d. h. die Abweichungen vom Furchenschema sind bei normalen Individuen häufiger, als bei Verbrechern anzutreffen. Es ergab sich demnach hier eine Bestätigung dessen, was Giacomini schon vor längerer Zeit geäußert hatte, indem er, wenn auch nicht auf Grundlage statistischer Erhebungen, so doch in Berücksichtigung des ganzen Verhaltens der Verbrechergehirne die These aufstellte, daß die letzteren kein spezifisches Gepräge aufweisen, sondern dieselben individuellen Windungsvarietäten durchblicken lassen, wie die Gehirne der übrigen Menschen. Daß Giacomini im Gegensatze zu den Beobachtungen anderer Forscher eine derartige Schlußfolgerung ziehen konnte, ist ganz natürlich; denn er hatte durch die Betrachtung und das Studium der zahlreichen Varietäten am Gehirn normaler Individuen die Möglichkeit gewonnen, einen richtigen Maßstab an die Einzelheiten der Verbrechergehirne anzulegen, mit anderen Worten, er besaß hier den erforderlichen erfahrenen Blick, welcher anderen Bearbeitern dieser Frage größtenteils abging. Diese unzureichende Kenntnis des normalen Hirnbaues hat es auch bedingt, daß die meisten Anhänger der Lehre Lombrosos ganz gewöhnliche Gehirnbildungen als Verbrechereigentümlichkeiten in Anspruch nahmen. Leider wurde auf die skeptische Sprache Giacominis zur Zeit noch wenig Gewicht gelegt, da er sich nur auf allgemeine Ergebnisse stützen konnte. Heute aber führt das Studium der Gehirnwindungen nach meiner Methode

1) D. Sernoff, Die Lehre Lombrosos und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Deutsch von R. Weinberg. Biolog. Zentralbl. 1896 Bd. XVI, No. 8 S. 329ff.



nicht mehr zu Resultaten, die den Verdacht übermäßiger Subjektivität erwecken könnten, sondern zu ganz bestimmten ziffermäßig ausdrückbaren und von jedermann leicht kontrollierbaren Tatsachen. Dieses Untersuchungsverfahren erbringt in Beziehung auf das Gehirn der Verbrecher meines Erachtens den endgiltigen Beweis, daß es sich inbetreff der funktionell wichtigen Windungsgruppen in keiner Weise von dem Gehirn sittlich unbescholtener Individuen unterscheidet." Nur eine einzige Formvariation am Hinterhauptlapppn, auf die wir noch näher zurückkommen, fand Sernoff bei Verbrechern wesentlich häufiger ausgebildet, aber er weist nach, daß sie psychisch von keiner Bedeutung sein kann und ihre Häufigkeit hier möglicherweise sogar auf Zufall zurückzuführen ist.

Und so kommt er schließlich zu dem Ergebnis: „Der geborene Verbrecher im Sinne Lombrosos hat in der Wirklichkeit kein Dasein; jenes Wesen, welches nach der Schilderung Lombrosos schon im Keime durch den Stempel tierischer, niederer Organisation gebrandmarkt ist und uns in Gestalt nahezu jedes zweiten Gefängnisbewohners entgegentritt, jener Orang-Utan, wie ihn Taine nennt, existiert in der Menschheit nicht."

Dieses Resultat wurde hinsichtlich des Verhaltens der Windungen von Waldeyer bestätigt gefunden[1]). An dem auffallend schweren Gehirn des Mörders Bobbe konnte Waldeyer, abgesehen von einer starken Symmetrie der Windungen und einer ungewöhnlich deutlichen Ausprägung der longitudinalen Furchen des Hinterhauptlappens keine besonderen Oberflächengestaltungen nachweisen, obwohl das Skelett dieses Mannes unzweifelhafte Anzeichen niederer Ausbildung darbot.[2])

Eine ganz ähnliche Deutung fanden eine Reihe von Einzelbeobachtungen, die in neuester Zeit mitgeteilt wurden. So z. B. vermochte Spitzka an dem Gehirn des Präsidentenmörders Czolgosz keinerlei auffallende Resonderheiten herauszufinden.[3]) Ebensowenig gelang ihm dies an drei weiteren genauer untersuchten Verbrechergehirnen, doch

1) W. Waldeyer, Hirnfurchen und Hirnwindungen. Ergebnisse d. Anatomie und Entwicklungsgeschichte, herausgeg. von Merkel und Bonnet, 1895 S. 191.

2) W. Waldeyer, Das Gehirn des Mörders Bobbe. Korresp.-Blatt d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1901 Bd. XXXIII, No. 11—12 S. 140.

3) C. F. Mac Donald and E. A. Spitzka, The trial, execution, autopsy and mental status of Leon F. Czolgosz, alias Fred Nieman, the assassin of president Mc. Kinley. Americ. Journ. of insanity 1902 Vol. LVIII, No. 3. Czolgosz war, wie Spitzka (p. 400) sich äußert, „socially diseased and perverted, but not mentally diseased", also eine antisozial veranlagte Natur. An den Abbildungen erscheint mir sein Gehirn etwas windungsarm.



waren an einem derselben beiderseits ein Limbus postorbitalis, eine auch an niederen Rassen bemerkte Windungsvariation, deutlich entwickelt [1]). Es äußert sich daraufhin gegen die Annahme eines besondern Verbrechertypus des Gehirns.

Die gleiche Tendenz ist auch bei mehreren Kriminalanthropologen, zu bemerken. Dellamagne z. B., der die Lehre von den anatomischen Verbrechertypen en bloc verwirft, ist der Meinung, daß die Aufstellung besonderer „Verbrechergehirne“ weder auf Grund der Gewichtsverhältnisse, noch der Struktureigentümlichkeiten, noch auch hinsichtlich pathologischer Befunde ihre Berechtigung hat.[2]) Havelock Ellis hält keine besonderen Stücke auf das Studium von Verbrechergehirnen. [3]) Edinger schreibt, er sei „zu der Überzeugung gekommen, daß es keine Verbrechergehirne gibt“; er beklagt die Aufstellung des Begriffes Verbrecherhirn“; es wäre am besten, man spräche nur von Minderwertigen, auch eventuell von „anatomisch nachweisbaren Minderwertigkeiten“; er betont ferner die „Unersprießlichkeit der Arbeiten über etwas gar nicht Existierendes.“ [4]) Auf alle Einzelheiten der Diskussion in dieser Angelegenheit [5]), an der Lombroso selbst [6]), Bleuler [7]) und viele andere fortdauernd beteiligt sind, kann hier unmöglich eingegangen werden. Es ist aber zu beachten, daß auch unter Anthropologen und Morphologen neuerdings wieder Stimmen hervortreten, die zu einer vorurteilslosen und methodischen Behandlung der Frage der Verbrechergehirne und der Naturgeschichte der Verbrecher hindrängen.

Mit Recht macht u. a. Ranke die Bemerkung, daß mit den sich häufenden negativen Ergebnissen die Frage nach der Gehirnbildung der Verbrecher keineswegs abschließend beantwortet und entschieden ist. Die Tatsache, von der auch er sich an einer Reihe von Untersuchungen überzeugen konnte, daß bei sogenannten Verbrechergehirnen gelegentlich „von einer typischen Bauähnlichkeit nicht die Rede sein

---

1) E. A. Spitzka, The execution and postmortem examination of three van Wormer Brothers. The Daily Medical Vol. I, No. 1, febr. 8, 1904, 18 fig.

2) J. Dallamagne, Stigmates anatomiques de la criminalité. Paris 1895.

3) Havelock Ellis, The criminal. London 1901. 3. Aufl.

4) L. Edinger, Diskussion zu J. Ranke: „Über Verbrechergehirne“. Korrespond.-Bl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1904 Bd. XXXV. No. 4—5 S. 40.

5) C. Lombroso, Virchow, Sernoff e l'antropologia criminale. Archiv. di psichiatr., scienz. pen. ed antropol. crimin. 1897 XVIII fosc. 1 p. 94—103.

6) C. Lombroso, Die neuesten anatomischen Entdeckungen zur Anthropologie der Verbrecher. Biolog. Zentralbl. 1896. Bd. XVI. No. 15 S. 71.

7) Bleuler, Der geborene Verbrecher. München 1896.

kann" [1]), spricht offenbar dafür, daß es sich um eine außerordentlich schwierige und komplizierte Angelegenheit handelt, die wohl noch weiterer Anstrengungen würdig ist, ehe man sich dazu entschließt, sie ganz aufzugeben. Unter den Anatomen vertritt auch Wiedersheim die Ansicht, daß die Lehre vom Verbrecher nach der anatomischen Seite hin ein aussichtsreiches Feld der Forschung darstellt [2]). Im ganzen scheint es demnach, daß es hinsichtlich der Windungsanordnungen an Verbrechergehirnen immer noch, wie sich schon Bischoff bezeichnend ausdrückte „bedenklich" ist, ein unbedingt abweisendes, „negatives" Urteil zu fällen. „Es ist", schreibt er, ungeachtet eigener abweichender Ergebnisse, „immer bedenklich, einem speziellen Studium solcher Eigentümlichkeiten entgegenzutreten, ohne selbst ein solches Studium aus der betreffenden Frage gemacht zu haben". [3])

Indessen können ja wissenschaftliche Fragen nicht durch Ballottement entschieden werden, sondern man muß, solange eine Sache nicht ganz klar ist, immer wieder versuchen, neue Tatsachen aufzubringen, um an der Hand solcher, eventuell unter Zuhilfenahme anderer Gesichtspunkte der Wahrheit etwas näher zu kommen.

Ich will nun die folgende vergleichende Darstellung der Windungsverhältnisse mit der Betrachtung einiger Zustände beginnen, die man geglaubt hat, auf angeborene Verkümmerung bezw. auf echte Aplasievorgänge zurückführen zu können.

---

1) J. Ranke, Über Verbrechergehirne. Korrespond.-Bl. d. Deutsch. Anthropolog. Gesellsch. (Versamml. zu Dortmund) 1904 Bd. XXXV, No. 2 S. 9. Ranke untersuchte die Gehirne von sechs enthaupteten chinesischen „Boxern". Übrigens waren das keine gewöhnlichen Verbrecher, obwohl sie von den europäischen Machthabern durchweg als solche behandelt wurden, sondern vielfach ganz unbescholtene Durchschnittsmenschen, die sich von der einmal herrschenden Massenbewegung mitreißen und unter Einfluß einer allgemeinen suggestiven Neurose zu Fanatismus und Grausamkeiten aller Art Neigung zeigten. Rankes negative Befunde mögen hierin vielleicht teilweise ihre Erklärung finden.

2) Aus dem Gedächtnis — hoffentlich richtig — zitiert; die Stelle in Wiedersheims Schriften konnte ich nicht mehr auffinden.

3) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht des Menschen. Eine Studie. Bonn 1880 S. 131. Galls Anschauungen lehnt Bischoff ab, wobei er sich sonderbarerweise auf Napoleon I. als Gewährsmann beruft. „Verbrechergehirne aber, durch die natürliche Organisation ihrer Gehirne destinierte Mörder, Diebe, Fälscher, Meineidige usw. gibt es gewiß nicht. Es sind dieses Auswüchse, welche die menschliche Gesellschaft aus gewissen allgemeinen Anlagen oder deren Mangel erzieht. Ein Mord- oder Diebs- oder Meineidsorgan gibt es gewiß nicht, und ebensowenig irgend eine Anordnung der Furchen und Windungen des Gehirns, welche dasselbe von vornherein zum Verbrechergehirne stempelt."



1. Über die „partielle Mikrocephalie" der Verbrecher.

Darunter versteht Ranke eine im Verhältnis zur Norm geringe räumliche Entfaltung einzelner Windungszüge [1]) oder wenigstens eine streckenweise Schmächtigkeit von Windungen. Er fand die Zentralwindungen bei chinesischen Boxern „mehrfach ziemlich durchgehends namentlich in ihren beiden oberen Abschnitten bemerkenswert schwächlich entwickelt", doch konnte solche „partielle Mikrokephalie", die er vermutungsweise mit „motorischem Schwachsinn" in Zusammenhang bringt, auch bei Normalen beobachtet werden. Das Verhalten ist nicht leicht abzuschätzen, da ja die hintere Zentralwindung schon unter gewöhnlichen Verhältnissen sich in ihrem oberen Abschnitt zuspitzt, in manchen Fällen, wie es mir bei Durchsicht meiner Normalhirne aufgefallen ist, in recht bedeutendem Grade. Der Gedanke an eine Aplasie bezw. Verkümmerung einzelner Rindenregionen bei Verbrechern ist ja in bemerkenswerter Weise schon von Benedikt angeregt worden [2]). Er beschreibt einen Fall von hochgradiger Verkümmerung des Parietallappens an beiden Hemisphären eines Banknotenfälschers, wobei es sich um sogen. Operkulisierung der betreffenden Teile handelte [3]), desgleichen bei einem Räuber und Diebe. Erwähnt werden ferner Zustände von Aplasie einzelner Teile des Stirnlappens und der Zentralwindungen bei Verbrechern, wobei insbesondere diese letzteren, entweder beide oder nur die hintere bezw. vordere auffallend häufig schlecht entwickelt gefunden wurden (vgl. besonders op. cit S. 136 und Beobachtung 1, 4, 6 usw.). Überhaupt betont Benedikt die Bedeutung des Zustandes der relativen Entfaltung der einzelnen Gehirnteile mit der Bemerkung, daß sichere Aufschlüsse hier nur von Messungen am frischen Gehirn zu erwarten sind [4]). Sogen. Atrophien im Gebiete des Scheitellappens, des Lobulus paracentralis, Verschmächtigung des Gyrus centralis posterior wollen die Beobachter an Verbrechergehirnen, so bei Guiteau wiederholt gefunden haben [5]). Ebenso Schmalheit des oberen Abschnittes der vorderen Zentralwindung, spärliche Entfaltung der Windungen des Stirnlappens, Fehlen der

1) J. Ranke, Über Verbrechergehirne. Korresp.-Bl. d. Deutsch. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. 1904 Bd. XXXV, No. 2 S. 12.

2) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879 p. 134.

3) ibidem Tafel V und Beobachtung V S. 36.

4) a. a. O. S. 135. Verkümmerungen einzelner Rindengebiete will Benedikt auch an einem speziell beschriebenen Rassengehirne, dem eines Indianers, das er für degeneriert hält, bemerkt haben, doch habe ich den Eindruck, daß er hier vielleicht etwas zu weit geht.

5) Vgl. Mendel, Neurolog. Zentralbl. 1882.



occipitalen Übergangsfalten [1]). Auch verhältnismäßige Rückständigkeit der Ausdehnung des Stirnhirns und Verkümmerung des Cuneus werden erwähnt [2]). Bildung eines Operculum occipitale glaubte Schwekendiek an einem seiner Verbrechergehirne bemerkt zu haben [3]), eine Varietät, die Mingazzini zu den an solchen Gehirnen häufiger auftretenden Atypien zählt [4]). Selbst Verkümmerung einzelner Furchen hat man an Verbrechergehirnen beobachtet. So schildert Penta Mangel der obersten Schläfenfurche in einem Fall [5]), ferner Verkümmerung der Zentralfurche, die auch Tenchini bei einer Blödsinnigen aus einer Reihe diskontinuierlicher Dellen zusammengesetzt sah [6]), endlich unvollständige Ausbildung der Fissura calcarina.

Was nun die Bedeutung aller dieser Zustände betrifft, so geht vor allem aus den umfassenden Untersuchungen von Mickle unzweifelhaft hervor, daß Aplasien einzelner Windungen und Windungsbezirke bei Geisteskranken sehr häufige Vorkommnisse bilden [7]) und sich hier als sogen. Atypien darstellen. Aus dem Bereiche der Norm ist, abgesehen von dem schon erwähnten Verhalten der Zentralwindungen, insbesondere auf das gelegentliche Vorkommen einer stark reduzierten oberen Schläfenwindung hinzuweisen. Die Varietät ist, wenigstens an meinem Normalmaterial, äußerst selten, und es scheint mir daher fraglich, ob man sie, streng genommen, noch zur „normalen“ physiologischen Schwankungsbreite zählen darf. Der Lobulus paracentralis fand sich in der Normalserie immer kräftig entfaltet und von typischen Furchen eingefaßt. Nie war etwas vorhanden, was an die Ausbildung eines Operculum occipitale im Sinne Mingazzinis erinnert hätte. Auch wurde Verkümmerung der Zentralfurche nirgends angetroffen. Wohl aber wies der Cuneus in nicht allzuseltenen Fällen Zustände auf, die vielleicht eine Analogisierung mit den an Verbrecher-

1) Hamy, Encéphale d'un supplicié-absence du premier pli de passage. Bull. Soc. anatom. Paris 1873 Vol I, p. 18.

2) Hotzen, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. 1888. N. F. XLVIII. 381.

3) Verhandl Physikal.-Mediz. Gesellsch. Würzburg. 1881.

4) Riv. sperim. di freniatr. 1888. XIV.

5) P. Penta, Alcune note su 35 autopsie di condannati. Riv. mens. di psich. for., antrop. crimin. e sc. aff. V. 425—445. Es wird sich wohl nur um Zersplitterung der Furche gehandelt haben; in der Normalserie habe ich Fehlern des Sulcus temporalis superior nie beobachtet.

6) Tenchini, Sopra alcune varietà della scissura di Rolando dell' encefelo umano ed in especie di una assai singolare trovata nel cervello di donna demente. Riv. sperim. freniatr. 1883 p. 193.

7) W. J. Mickle, Atypical and unusual brain-forms, especially in relation to mental status. Journ. of Ment. Science 1897.

gehirnen beobachteten Fällen von Aplasie dieses Läppchens gestatten. Die Häufigkeit derartiger Bildungen am Cuneus dürfte für gewöhnlich zwei bis drei Prozent nicht überschreiten, ich wage aber keine endgiltige Statistik zu geben, da es oft schwer ist, zu sagen, wo die Norm aufhört und die Aplasie einsetzt. Jene Ziffer gilt für die extremen Fälle, wo als Cuneus sich wenig mehr als ein schmaler, abwärts konkaver Randstreifen längs der Mandelkante darstellt, an dem sonst keine weitere Differenzierung zu bemerken ist. Von hier bis zur Entfaltung eines starken, sekundär gegliederten, ventralwärts weit ausladenden Zwickels sind in der Normalserie alle Übergänge zu bemerken.

Da die Fissura calcarina, wie die Ermittelungen von P. Flechsig bezeugen, [1]) zu den Furchen gehört, die regelmäßig in bestimmte gleichwertige Rindengebiete hineinschneiden, darf angenommen werden, daß die in Rede stehenden Fälle von Verkümmerung des Zwickels wahre Aplasien bedeuten, Bildungen, die nicht eine Kompensation in gesteigerter Entfaltung der benachbarten (ventraleren) Teile finden können. So verhält es sich möglicherweise auch mit den vorhin erwähnten Zuständen im Gebiete der Zentralwindungen an normalen und Verbrecherhirnen; denn auch die Rolandosche Furche dringt, nach den Befunden Flechsigs zu urteilen, regelmäßig in ein ihr zugehöriges, entwickelungsgeschichtlich bestimmtes Rindenfeld hinein.

In anderen Fällen, wo die Anordnung der Begrenzungsfurchen auf bestehende Aplasie einzelner Windungsbezirke oder Lappen hinzudeuten scheint, dürfte es aber fraglich sein, ob in der Tat ein endgiltiger Ausfall von Rindenflächen vorliegt, oder ob nicht doch eine Ausgleichung durch die benachbarten Teile stattfindet. Zwischen den Windungen des Stirnlappens ist nach meinen Beobachtungen nicht selten ein derartiges wechselseitiges Verhältnis zu bemerken, daß wenn die untere schwach erscheint, die mittlere eine um so stärkere Ausbildung aufweist.

Schmächtigkeit des oberen Parietallappens finde ich vielfach in Verbindung mit ungewöhnlich schrägem Verlauf der Rolandoschen Furche und entsprechend größerer Längenausdehnung des Stirnhirns im oberen Teil. Ebenso ist es mit der räumlichen Entwicklung des Präcuneus, des Gyrus fusiformis und mehrerer anderer Windungen, die unter den Normalhirnen hin und wieder eine Einengung aufweisen. Man darf im Zusammenhang mit diesen Verhältnissen auf

---

1) P. Flechsig, Neue Untersuchungen über die Markbildung in den menschlichen Großhirnlappen. Neurolog. Zentralbl. 1898, No. 21.



das von G. Retzius aufgestellte Kompensationsgesetz der Gehirnwindungen insofern einen größeren Wert legen, als daraus u. a. hervorgeht[1]), daß in sehr vielen Fällen eine bestimmte Furche auf das Gebiet einer anderen vordringt, sie zurückdrängt, oder in das Gebiet einer unentwickelt gebliebenen Nachbarfurche gelangt, um sie gewissermaßen zu ersetzen. Da aber bei diesen wie bei vielen analogen Vorgängen, wie man wohl annehmen darf, die Windungen als eigentlich bewegendes, aktives Element auftreten, ist es denkbar, daß einzelne Fälle von scheinbarer Aplasie auf eine Verschiebung der Teile in dem eben angedeuteten Sinn zurückführen wären.

Zu den auf Verkümmerung bezw. Aplasie zurückgeführten Bildungen gehört, wenigstens in einem Teil der Fälle, auch jene Erscheinung, die man als „Freiliegen“ der Gehirninsel zu bezeichnen pflegt. An Verbrecherhirnen sind eine Reihe solcher Beobtungen gemacht worden. Unter acht Gehirnen sah Schwekendiek viermal die Insula unvollständig bedeckt, und zwar an zwei Gehirnen beiderseitig.[2]) Jedoch ist nur gesagt, daß die Insel am Winkel der Fissura Sylvii nicht bedeckt war, ohne nähere Angabe, in welcher Ausdehnung sie bloßlag. Dieses gilt auch von einigen der Beobachtungen Mondios, der an 18 Hemisphären von Verbrechern fünf Fälle von „Freiliegen“ der Insula Reilii zu bemerken glaubte.[3]) Teilweises Klaffen der Fossa Sylvii konstatierte auch Saporito in mehreren Fällen bei Geisteskranken.[4]) Es scheint mir aber doch, daß die Sache hier nicht viel auf sich haben kann, solange der Nachweis fehlt, daß bei Verbrechern die Insel häufig in größerer Ausdehnung freiliegt. Benedikt spricht nicht darüber, und eine Durchsicht seiner Tafeln ergibt, daß an den von ihm abgebildeten Verbrechergehirnen der Abschluß der Fossa Sylvii durchweg ein vollständiger, normaler gewesen sein muß.

Eine Durchsicht der Normalserie ergab, daß in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle die Lippen der Fissura Sylvii im Bereiche der Insula mehr oder weniger zu einem engen Spalt geschlossen erscheinen; an 3—4 von hundert Hemisphären bleibt aber, wenn man die Häute entfernt, daselbst entsprechend dem Operculum intermedium eine größere oder kleinere Lücke übrig, die einen oder zwei der vorderen

1) G. Retzius, Das Menschenhirn. Studien in der makroskopischen Morphologie. Stockholm 1896. S. 94.

2) Verhandl. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg 1881. XVI. 292.

3) Archiv. per l'antrop. e l'etnolog. 1895. XXV, f. 1—2. Archiv. di psich., sc. pen. antrop. crim. 1896. XVII, 477.

4) Riv. mens. psichiatr. for. antropol. crim. 1900.



Inselgyri bloßlegt und am intakten Objekt nur von verdickter Pia und Gefäßen ausgefüllt erscheint. Doch nimmt auch in diesen Fällen die Insel selbst meist ihre normale Tieflage ein, weshalb unter derartigen Umständen weniger von einem eigentlichen oberflächlichen Freiliegen derselben, als vielmehr von einer gewissen Unvollständigkeit der betreffenden Operculumregion die Rede sein kann.

In den an Verbrechergehirnen mitgeteilten Beobachtungen handelt es sich wohl zum großen Teile um solche grubige Defekte im Operculum der ihrer Meningen beraubten Hemisphären. In einer so spezifisch wertvollen Region, wie dies der Saum der dritten Stirnwindung ist, werden aber natürlich auch diese Zustände ihre Bedeutung haben, und es verdienen daher die hierhergehörigen Bemerkungen Mickles besondere Beachtung, da aus ihnen hervorgeht, daß auch bei Geisteskranken derartige Vorkommnisse beobachtet sind, und daß es sich in der Tat, wie er dies annimmt, vielleicht um degenerative, inferiore Zustände handelt.[1]) An Gehirnen niederer Menschenrassen sind ebenfalls einige Fälle von Offenliegen der Insula bemerkt worden (Ranke, Parker u. a.), aber auch hier handelte es sich, soviel ich dies beurteilen kann, wohl immer um partielle Operculumdefekte in dem vorhin angedeuteten Sinn.

2. „Insufficienz" des Hinterhauptlappens.

Es sei erlaubt, der Erörterung dieser Frage eine kurze anthropologische Vorbemerkung voranzustellen, die einer richtigeren Auffassung der an den Verbrechergehirnen beobachteten Verhältnisse förderlich sein wird.

1. Soviel mir bekannt, hat der schwedische Anatom Anders Retzius zuerst die Beobachtung gemacht, daß der Hinterkopf und die hinteren Gehirnlappen bei einigen Rassen, namentlich bei solchen vom brachykephalischen Typus, absolut weniger entwickelt sind, eine Verminderung aufweisen, die nicht durch eine entsprechend stärkere Entwicklung in die Breite und nach oben kompensiert wird.

Bei den dolichokephalen Germanen überschießen, wie er sich ausdrückt, die hinteren Gehirnlappen das Kleinhirn, ragen also nach hinten über es hinaus, während bei den rundköpfigen Lappländern usw. kaum eine vollständige Bedeckung stattfindet.[2]) Unter

1) The Journal of Mental Science, Jan. 1898 p. 17 Sep.-Abdr. „This partial uncovering of the Insula is observed in some brains of low form".

2) A. Retzius, Über die Form des Knochengerüstes des Kopfes bei verschiedenen Völkern. Archiv. f. Anatomie, Physiol. u. wiss. Medizin. 1848 p. 263. Ethnologische Schriften, Stockholm 1864 S. 29.



gewissen Verhältnissen kommt es ferner, wie A. Retzius bemerkt, vor, daß die hinteren Lappen der Hemisphären das kleine Gehirn auch an den Seiten nur knapp („knappt") bedecken.[1] Im Zusammenhange mit diesen Tatsachen hebt A. Retzius hervor, daß während des Embryozustandes die vorderen Gehirnlappen zuerst, dann die mittleren und zuletzt die hinteren entwickelt werden, eine Ordnung, der im allgemeinen auch die phylogenetische Entfaltung der Gehirnhemisphären folgt. Man ersieht hieraus deutlich, bemerkt A. Retzius zum Schluß, daß die hinteren Gehirnlappen eine Rolle spielen müssen, die viel wichtiger ist, als man ihnen gewöhnlich zuschreibt.[2])

2. Geringe Entwicklung der Hinterhauptlappen und im Zusammenhang damit mehr oder weniger auffallendes Bloßliegen des Kleinhirns ist eine bekannte Eigentümlichkeit vieler Mikrokephalengehirne.[3])

Wenden wir uns nun zur Sache. Die erste Angabe, daß an Verbrechergehirnen das Cerebellum gelegentlich teilweise unbedeckt daliegt, rührt, wie es scheint, von Benedikt her. Er fand unter 19 untersuchten Gehirnen verschiedener Verbrecher auffälliges Bloßliegen des Kleinhirns („Bedeckung in größerem Maße fehlend") achtmal, also in ca. 40 Prozent der Fälle; manchmal lag das Kleinhirn, seinen Angaben zufolge, fast in ganzer Ausdehnung unbedeckt da; einige Mal war die Bedeckung außerdem „knapp", mehrmals „insuffizient".[4]) Ich möchte hierzu zunächst nur bemerken, daß es sich in einigen der Fälle, die jenes Verhalten zeigten, zugleich um geringe geistige Entwicklung, wenn nicht gar um vollendete Idiotie handelte, wie aus den anamnestisch-biographischen Erläuterungen entschieden hervorgeht.

An anderem Material hat sich die Benediktsche Beobachtung durchweg nicht bestätigt gefunden. So z. B. sah Mingazzini keinen Fall von Unbedecktbleiben des Kleinhirns bei Verbrechern[5]), und ähnlich

1) A. Retzius, Über die Schädelform der Nordbewohner. Archiv. f. Anatomie, Physiol. u. wiss. Medizin. 1845. S. 84. Ethnologische Schriften. S. 2.

2) Ethnologische Schriften. S. 30.

3) Literarische Belege sind hier unnötig. Ich verweise übrigens auf die prächtige Monographie von C. Giacomini, Cervelli dei Microcephali. Torino. R. Accad. di Medic. 1890, Taf. 2 u. 4 und die Schädelausgüsse auf den folgenden Tafeln, sowie auf die schönen naturgetreuen Darstellungen bei G. Retzius, Vier Mikrokephalengehirne in Biolog. Untersuchungen herausgeg. v. Prof. Dr. G. Retzius, Bd. IX S. 17ff. Stockholm 1900. Eine vorzügliche Zusammenstellung der Literatur findet sich bei Mingazzini, Il cervello 1895.

4) M. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen. Wien 1879 S. 106 u. Beobachtung 20—22. Vgl. auch desselben: „Anatomische Demonstrationen zur Naturgeschichte der Verbrecher" im Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte zu Wien 1876. No. 28 S. 155—156.

5) G. Mingazzini, Il cervello p. 114.



war es in den Beobachtungen von Mondio, Ranke, Waldeyer usw., in denen speziell darauf geachtet worden ist.

Indessen bemerkte Schwekendiek unter acht Gehirnen (bei zwei von den zehn vorhandenen fehlen Angaben hierüber) zwei Fälle von nicht vollständiger Bedeckung des Cerebellum und zwar bestand halbseitige „Insuffizenz“ an einer rechten und an einer linken Hemisphäre.[1] Ferner war das Kleinhirn einer Mörderin, das Hotzen untersuchte, nicht vollständig überlagert, „sodaß der freie Rand der Hemisphären des Kleinhirns unter den Hinterhauptlappen etwa $^1/_2$—1 cm weit vorstand“.[2] Auch Flesch beobachtete dies in einem Fall.

Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Grad der Überlagerung des Cerebellum durch das Occipitalhirn, sowohl distalwärts, als auch nach den Seiten hin, unter gewöhnlichen Verhältnissen recht beträchtlichen Schwankungen unterliegt. Manchmal erscheint die Überwölbung an dem herausgenommenen Gehirn ziemlich auffallend, bemißt sich auf 1—1$^1/_2$ cm, in anderen Fällen ist sie nur gerade bemerkbar oder auch gar nicht vorhanden, falls die Ränder des Kleinhirns nur „eben bedeckt sind“.

Es kommen aber auch schon bei gewöhnlichem Sektionsmaterial unzweifelhaft Fälle vor, wo nicht nur am frischen und gehärteten Gehirn, sondern auch an Gypsausgüssen der Schädelhöhle von einer mangelhaften Bedeckung, einem „Freiliegen“ des Cerebellum die Rede sein kann. Und dies unter Umständen, wo die Herkunft der Gehirne im allgemeinen nicht auf bestehende Degeneration im Anschlusse an ausgesprochene Geisteskrankheiten oder dgl. hinweist. Ich führe dies hier an und stütze mich auf die Angaben von A. Retzius, um darzutun, daß es sich bei der in Rede stehenden Erscheinung um etwas handelt, was unzweifelhaft innerhalb des normalen Variationsbereiches der menschlichen Gehirnform liegt.

Es liegt also meiner Ansicht nach gar kein Grund vor, Benedikts Beobachtung, die, wie wir sahen, auch hinsichtlich der Verbrecher nicht einmal vereinzelt dasteht, zu bezweifeln; aber sie ohne weiteres damit abtun zu wollen, daß man sagt (Meynert[3]), Bischoff[4]) und einig

1) Verhandl. Physik.-Mediz. Gesellsch. Würzburg 1881. XVI, 243.

2) Vierteljahrsschr. f. gerichtliche Medizin 1888. XLVIII, 396.

3) Th. Meynert, Anzeig. d. Gesellsch. d. Ärzte zu Wien 1876 No. 25. Kritisches über Nachrichten von Verbrechergehirnen.

4) Th. L. W. v. Bischoff, Das Hirngewicht. S. 130: „Der . . . Angabe (Benedikts hinsichtlich unvollständiger Bedeckung des Kleinhirns) glaube ich nach den Erfahrungen, welche ich an den vielen in meinen Händen gewesenen Verbrechergehirnen gemacht habe, bestimmt verneinend entgegentreten zu können. Es kann allerdings sein (!), daß je nach absolut geringem Entwick-



Neuere), seine Gehirne sind bei der Herausnahme aus dem Schädel gezerrt worden, das Bloßliegen des Kleinhirns ist also Artefakt, wird jedem, der etwas Kenntnis davon hat, gewiß als ein starkes Stück erscheinen. Auf den Tafeln des Benediktschen Buches ist das Kleinhirn zwar nicht mit abgebildet worden, indessen genügt ein Blick auf die Figuren, um einzusehen, daß diese Präparate nicht von Barbarenhand behandelt sind. Wie man sich durch direkten Versuch überzeugen kann, ist es, selbst wenn noch so unvorsichtig bei der Herausnahme und Präparation des Gehirns nach den üblichen Verfahren vorgegangen wird, völlig unmöglich, eine derartige Dislokation der Teile hervorzurufen, daß ausgedehnte Flächen des Kleinhirns dauernd unbedeckt erscheinen. Ich will dabei ganz davon absehen, daß so grobe Formbeschädigungen keinem Spezialforscher entgehen und eine Täuschung nach dieser Richtung hin bei einem Gehirnanatomen von dem Range Betzs, der die Benediktschen Gehirne photographierte, wohl von vornherein ziemlich ausgeschlossen erscheint. Genug, wir werden nach dem bisherigen annehmen dürfen, daß unbedeckte oder nicht hinreichend überlagerte Kleinhirne in gewissen Fällen auch bei Verbrechern vorkommen als Variation, die nicht nur für die Gehirnentwicklung der Mikrokephalen charakteristisch ist, sondern, wie wir sahen, schon unter sog. normalen Verhältnissen gelegentlich in dem einen oder anderen Grade auftaucht.

Eine andere Frage ist, inwiefern auch sonst die allgemeine Massenentwicklung des Kleinhirns auf die Formverhältnisse der hinteren Gehirngegend bei Verbrechern einen Einfluß übt. Es wäre ja denkbar, daß in einzelnen Fällen relative Überentwicklung des Kleinhirns eine „Insuffizienz“ der Hinterhauptlappen vorzutäuschen vermöchte. Aber die vorhandenen Daten über Kleinhirngewichte bei Verbrechern und Unbescholtenen gehen derart auseinander, daß es schwer ist, in diesem Punkte eine bestimmte Meinung zu äußern. Welche Wachs-

lungsgrade der Hinterlappen, oder auch der Scheitel- und Stirnlappen bei vollkommener Entwicklung der Hinterlappen, das kleine Gehirn von letzterem bald mehr, bald weniger überwölbt und gedeckt ist. Allein bei dem aus dem Schädel herausgenommenen Gehirn muß man sehr vorsichtig in Beurteilung dieses Verhältnisses sein; denn bei einem etwas weicheren Zustande des ganzen Organs und namentlich der Hirnschenkel geschieht es leicht, ja unausbleiblich, daß das kleine Gehirn sich nach hinten senkt und dann natürlich mehr oder weniger hinter den Hinterlappen zum Vorschein kommt. Nur bei der Lage noch in dem Schädel wird man in dieser Beziehung zuverlässige Beobachtungen machen können, und auch da müßte man messend zu Werke gehen, um brauchbare Resultate zu erlangen. Beide Forderungen sind aber von Prof. Benedikt nicht erfüllt worden.“ — Kommt es hier auf Millimeter an?



tumsvorgänge in Fällen von „Bloßliegen“ des Kleinhirns — denn so allein dürfen wir die anatomische Erscheinung als solche objektiv bezeichnen — eine Veränderung erfahren haben, kann a priori nicht entschieden werden. Man darf vielmehr an komplizierte kausale Beziehungen denken. Wie ja schon Benedikt bemerkt, erscheint es nicht unbedingt notwendig, daß eine Verkürzung der Großhirnhemisphären unter allen Umständen den Hinterhauptlappen treffen müsse; es kann diese Verkürzung auch durch Verkümmerung der Scheitelregion oder der Stirnlappen, der Balkenfaserung usw. zu stande kommen.

3. Verkümmerung des Vorderastes der Fissura Sylvii.

Zu den Besonderheiten, die angeblich an Verbrechergehirnen häufiger auftreten und die deshalb mit zu den charakteristischen Bildungen derselben gezählt werden, gehört bekanntlich die Entwicklung nur eines einzigen Vorderastes an der Umbiegungsstelle der Fissura Sylvii, oder falls deren zwei vorhanden sind, geringe Entfaltung derselben. Da hier ein relativ einfaches anatomisches Verhalten vorliegt, wird eine Prüfung der Angelegenheit keine großen Schwierigkeiten haben.

Als normaler Zustand stellt sich zunächst nach meinen Untersuchungen am Gehirn Erwachsener der folgende heraus:

1. Die Fissura Sylvii entwickelt mehr als einen (2—3) Vorderäste, 60 Proz.

2. Der Ramus anterior der Fissura Sylvii erscheint einfach, 40 Proz.

Man ersieht hieraus, daß beide Formen unter gewöhnlichen Verhältnissen sich nahezu die Wagschale halten. Außerdem ist es bekannt, daß schon am fetalen Gehirn beide Zustände neben einander angetroffen werden; die Variation ist also bereits frühzeitig in der Anlage des Gehirns gegeben.[1])

---

1) O. Eberstaller, Das Stirnhirn. 1890, S 24. Ich will beiläufig bemerken, daß ein einfacher Vorderast der Fossa Sylvii von diesem Autor nur in 24 Proz. gezählt wurde; in 45 Proz. waren zwei vollkommen getrennte Rami vorhanden, in dem Rest der Fälle die bekannten U-, Y- und V-Formen. Merkwürdigerweise scheinen in dieser Hinsicht auch bei den Rassen erhebliche Unterschiede zu bestehen: bei den Irländern fand Cunningham (1892) nur 30 Proz. Hemisphären mit einfachem Vorderast, Sernoff (1877) zählte bei den Russen 25 Proz. davon, Retzius (1896) an schwedischen Gehirnen sogar nur 14 Proz. Broca hielt das Vorhandensein zweier Äste für den normalen Zustand, und ebenso Valenti, der zufolge einer Angabe Mondios (cf. folgende Note) bei 160 Normalgehirnen nur einen Fall von ungeteiltem Vorderast gefunden haben soll, was fast unglaublich klingt. Es könnte aber sein, daß sich keine so großen Differenzen herausstellen würden, falls man die Sache nach vollkommen einheitlichen Gesichtspunkten betrachtete; wenigstens waren bei den Rassentypen, die ich selbst daraufhin verfolgte, keine nennenswerten Unterschiede wahrnehmbar.



Wenn nun Mondio an 18 Hemisphären von Verbrechergehirnen vier Fälle von ungeteiltem Vorderast registriert,[1]) Leggiardi-Laura und Varaglia dieses Verhalten (Verschmelzung der Rami anteriores) in 3 Prozent ihrer Fälle bei Verbrechern bemerkten,[2]) ferner Mingazzini eine Häufigkeit von 7 : 60 (Mangel des Ramus ant. verticalis ein Mal, des R. horizontalis sechs Mal) = 12 Prozent dafür annimmt,[3]) so kann man dazu nur sagen, daß nach diesen Zahlen die Varietät bei den Verbrechern merklich seltener auftritt, als bei normalen, vorausgesetzt natürlich, daß die aufgeführten Häufigkeitsziffern der verschiedenen Beobachter sich auf einen und denselben anatomischen Zustand beziehen. An den Verbrechergehirnen, die Schwekendiek beschreibt, scheint übrigens ausnahmslos ein doppelter Ramus anterior bestanden zu haben. Man sollte allerdings vielleicht eher erwarten, bei aplastischen und degenerierten Gehirnen unseren zweiten Typus der Sylvischen Vorderäste etwas häufiger anzutreffen. Bei Geisteskranken und irren Verbrechern sollen derartige „einfachere" Formen, wie Mickle und Saporito[4]) versichern, nicht selten zu beobachten sein; „but in a number of persons, other than these", bemerkt Mickle, „there is no separate anterior ascending Sylvian branch; it and the anterior horizontal being both conjointly represented by a single anterior Sylvian branch directed obliquely upward and foward".[5])

Um ganz vollständig zu sein, will ich hier auch auf jene Zustände von abnormer Verkürzung der vorderen sylvischen Äste hinweisen, die in einzelnen Fällen bei der Untersuchung von Verbrechergehirnen registriert worden sind.[6])

Eine Durchsicht der Benediktschen Tafeln zeigt mir, daß an diesen Verbrechergehirnen in der Tat sehr oft eine mangelhafte Entfaltung der in Rede stehenden Furchen besteht[7]), und das gleiche gilt

1) G. Mondio, Nove cervelli di delinquenti. Arch. di psich., sc. pen. antrop. crim. 1896. Mondio glaubt, daß ungeteilter R. anterior einer Hemmungsbildung entspreche.

2) C. Leggiardi-Laura e S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà delle circonvoluzione cerebrali nei delinquenti. Riv. scienze biolog. Anno 2 No. 4—5 p. 332. Die Y-Form fand sich in 36 Proz., die U-Form in 56 Proz. bei 88 Verbrechern und 212 Verbrecherinnen.

3) G. Mingazzini, Il cervello 1895 p. 96.

4) F. Saporito, Su cinque cervelli di criminali alienati. Riv. mens. psichiatr. for. antropol. crim. 1900. Saporito sieht die Varietät als einen Atavismus an.

5) W. Mickle, A typical and unusual brain forms. The Journ. of ment. scie. April 1897 p. 32, Sep.-Abdr.

6) So z. B. von O. Hotzen, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888. XLVIII.

7) Vgl. dessen Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, insbesondere Taf. 2 Fig. 1, Taf. 6 Fig. 2, Taf. 8 Fig. 1 usw.



von sechs durch Spitzka abgebildeten Verbrecherhemisphären, wo dieser Zustand mindestens 3—4 Mal zu erkennen ist.[1]) Andererseits finde ich an meinen Normalhirnen eine recht erhebliche Zahl von Fällen, wo entweder einer der Rami anteriores oder auch beide zugleich eine kümmerliche Entwicklung aufweisen. Dies gilt vielleicht von einem Fünftel aller durchmusterten Gehirne; ich habe es aber aufgegeben, eine specielle Statistik für diesen Zustand zu entwerfen, da sich, wie bei der Mehrzahl derartiger Verhältnisse, keine bestimmte Grenze angeben ließ, wo die Bezeichnung der Furchen als „rudimentär" einzusetzen hätte, und eine willkürlich basierte Statistik für vergleichende Zwecke natürlich gar keinen Werth hat.[2]) Jedenfalls muß daran festgehalten werden, daß der Grad der Ausbildung der vorderen sylvischen Äste, sowohl hinsichtlich der Tiefe, als in der Längenerstreckung, schon unter gewöhnlichen Verhältnissen stark variiert; ferner daß eine Kompensation insofern zu bemerken ist, als bei stärkerer Ausbildung des vertikalen Astes gewöhnlich der horizontale weniger entwickelt erscheint und daß hin und wieder auch der horizontale Ast in solchen Fällen als der stärkere auftritt.

In einzelnen Fällen steht rudimentäre Ausbildung der Rami fissurae Sylvii außerdem in deutlichem Zusammenhang mit den Zuständen des Operculum frontale. Ist der Abschluß der Fossa Sylvii entsprechend der vorderen Inselecke kein ganz vollständiger, dann bleibt auch die Ausbildung des Vorderastes oft rückständig. Aber ganz konstant ist diese Beziehung keineswegs.

1) The Daily Medical 1904 Vol. 1, No. 1, Febr. 8.

2) Schon bei meinen Studien über Rassengehirne ist mir dies aufgefallen. Cf. Zeitschr. f. Morphologie u. Anthropol. 1905 S. 95: „Rudimentäre Anlage der Rami fissurae Sylvii ist an dem menschlichen Gehirn bekanntlich nichts seltenes, wiewohl dies meist nur von einem der Äste, entweder von dem horizontalen oder von dem vertikalen bei entsprechend kräftiger Entwicklung des anderen Geltung hat und nur ganz selten beide zu gleicher Zeit betrifft. Es läßt sich dies Verhältnis ziffernmäßig nicht genau fixieren, da es gewissermaßen eine subjektive Sache ist, ob man einen mehr oder weniger gegen die Norm reduzierten Furchenstrahl als rudimentär oder als nicht rudimentär bezeichnen will." „Es kommt hinzu, daß hinsichtlich der Häufigkeit derartiger kümmerlicher Astausbildung im Gebiet der Fissura Sylvii vielleicht sogar Stammesunterschiede vorhanden sind." . . . „Man gewinnt den Eindruck, daß solche Verkürzung des Ramus anterior fissurae Sylvii an den Polenhirnen immerhin in ansehnlicher Häufigkeit wiederzukehren scheint. Zieht man in dieser Hinsicht beispielsweise die Letten zur Vergleichung heran, so kann an den zur Verfügung stehenden Hirnen derselben eine ähnliche Häufung rudimentär entwickelter Rami anteriores der Fissura Sylvii nicht eruiert werden." Diese Vergleichung ist aber, wie gesagt, nur auf Grund der unmittelbaren Anschauung, des allgemeinen Eindruckes, durchführbar.



Im übrigen halte ich die Diskussion der Frage nicht für endgiltig erledigt, da, wie gesagt, schon an gewöhnlichem Material eine Einheitlichkeit der Befunde bei den verschiedenen Autoren nicht besteht (cf. Note zu S. 318).

Es wird daher nötig sein, im speziellen Teil dieser Arbeit die Variationen der sylvischen Äste bei Verbrechern nach einheitlichen Gesichtspunkten mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen, ehe man sich dazu entschließt, die Frage ganz fallen zu lassen.

4. Die Rolando-Sylvische Anastomose.

Unter den Windungsvariationen, die in den Studien über Verbrechergehirne betont werden, nimmt das Bestehen einer Verbindung zwischen Fissura Sylvii und Zentralspalte einen so hervorragenden Platz ein, daß sie ursprünglich sogar mit zum Typus derartiger Gehirne gezählt worden ist. Die Kritik des bisherigen Standes der Frage hat hier ein verhältnismäßig leichtes Spiel, denn der anatomische Befund, um den es sich in diesem Fall handelt, ist ein außerordentlich klarer und einfacher, an der Hand eines geeigneten Vergleichungsmaterials leicht zu kontrollierender. Zudem gehört die Anatomie der Gehirngegend, auf die es hier ankommt, gegenwärtig zweifellos zu den bestgekannten, und zwar auch in Beziehung auf einzelne Detailfragen, die um die Zeit der ersten Nachrichten über Verbrechergehirne einer näheren Erkenntnis noch entrückt waren.[1])

Welche Bedeutung hat nun diese Varietät? Wie häufig ist sie in der Norm? Wie verhält sie sich an den Gehirnen von Verbrechern, Geisteskranken, Degenerierten? Zeigen sich bemerkbare Unterschiede nach Rassen?

Die erste größere Statistik lieferte Benedikt. An 44 Hemisphären verschiedener Verbrecher fand sich die Rolando-Sylvische Anastomose seinen Angaben zufolge: „vollständig“ 21 Mal, „unvollständig“ 6 Mal.

Nehmen wir, um ganz streng zu sein, nur die mit „vollständig“ bezeichneten Fälle als wirklich vorhandene Verbindungen der Furchen an, so ergibt sich immerhin für die Anastomose eine Häufigkeit von rund 48 Prozent. Nun ist zu berücksichtigen, daß Benedikt als Verbindungen der Zentralfurche mit der Fissura Sylvii nicht nur die durch Vermittlung des Sulcus subcentralis anterior entstandenen Konfluxe, sondern auch diejenigen mitrechnet, bei welchen der Sulcus subcen-

1) Eine Darlegung der in Betracht kommenden morphologischen Verhältnisse gehört in das Bereich der systematischen Anatomie. Ich verweise auf die ausführliche Schilderung bei O. Eberstaller, Das Stirnhirn, Wien und Leipzig 1890. S. 28 und G. Retzius, Das Menschenhirn 1896. S. 98 ff.



tralis posterior in diesem Sinne eine Rolle spielte.[1]) Wenn man für diese letzteren Fälle, um zunächst möglichst zu Ungunsten von Benedikts Befunden vorzugehen, 18 Prozent Anastomosen in Abzug bringt, dann würde aus seinen Untersuchungen hervorgehen, daß der Konflux zwischen Rolandoscher und Sylvischer Furche bei Verbrechern in mindestens 30 Prozent vorhanden ist. Die späteren Erhebungen lieferten für die Rolando-Sylvische Anastomose bei Verbrechern Häufigkeitsziffern, die zwar hinter der von Benedikt ermittelten erheblich zurückstehen, aber immerhin bemerkenswert sind. So fand Tenchini die Anastomose in 14 Prozent, Mingazzini in 21 Prozent[2]), Leggiardi-Laura und Varaglia beobachteten sie an 228 Verbrechergehirnen bei Männern in 14,1 Prozent, bei Frauen in 8,8 Prozent, eine Erscheinung, die möglicherweise einer etwas geringeren Variationstendenz der weiblichen Gehirnfurchen zum Ausdruck dient.[3])

Auffallend häufig vertreten — an 8 Hemisphären von 18 — erschien die Anastomose in dem von Mondio studierten Gehirnmaterial; es war hier eine Frequenz von fast 45 Prozent vorhanden, freilich an einer etwas kleinen Reihe.[4])

Eine Übereinstimmung der Befunde nach dieser Richtung hin ist natürlich nicht zu erwarten: und es darf uns daher nicht wundern, wenn wir in Schwekendieks Tabellen über Gehirnbefunde bei Verbrechern und Selbstmördern die Rolando-Sylvische Anastomose nur ein einziges Mal verzeichnet finden.[5]) An Einzelhirnen von Verbrechern ist die Varietät sehr oft beobachtet worden, so von Broca bei dem Mörder Prévost[6]), von Hotzen bei einer Muttermörderin[7]); an sechs von Spitzka abgebildeten Hemisphären Hingerichteter bemerke

1) M. Benedikt, Verbrechergehirne, S. 98 und Beobachtung 20—22. Die Gehirne sind nicht sämtlich abgebildet, sodaß eine vollständige Nachprüfung derselben, soweit dies überhaupt an Abbildungen möglich, nicht vorgenommen werden kann.

2) Beide Zahlen nach Angabe von G. Mingazzini, Il cervello 1895.

3) C. Leggiardi-Laura e S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. R. Accadem. Medic. Torino 1900. Auch andere Furchenanastomosen sind bei Frauen seltener, so diejenige mit dem Sulcus präcentralis bei Männern in 21,5 Proz., bei Frauen in 13,4 Proz., die mit dem Sulcus retrocentralis bei jenen in 9,4 Proz. bei diesen in 6,2 Proz. usw.

4) Archiv. di psich., sc. pen. ed antropol. crimin. 1896 Vol. XVII.

5) Verhandl. Physikal.-Medizin. Gesellsch. Würzburg. 1881 XVI. S. 292.

6) P. Broca, Le cerveau de l'assassin Prévost. Bull. Soc. Anthrop. Paris 1880. III p. 241. „La scissure de Rolando ne communique pas avec la Sylvienne, mais l'intervalle qui l'en sépare est presque nul".

7) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1888. XLVIII.

ich eine oberflächliche Verbindung beider Furchen zweimal (Willis und Fred links), außerdem eine anscheinend vollständige Anastomose einmal (Willis rechts).[1]) Bei Guiteau soll die trennende Brücke zwischen Zentralspalte und Sylvischer Furche sehr schmal gewesen sein.[2]) Von diesen Einzelfällen abgesehen, dürfte es nach den vorliegenden Massenerhebungen nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Verbreitung der Rolando-Sylvischen Anastomose bei Verbrechern durchschnittlich auf 20 Prozent einschätzt. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hinwiederum gehört die Anastomose entschieden nicht zu den ganz alltäglichen Variationen, denn in meiner Normalserie wurde sie unter 100 Fällen alles in allem zehnmal angetroffen, und zwar einschließlich der ganz oberflächlichen Kommunikationen, sowie der Fälle, wo die Verbindung der beiden Furchen deutlich durch Vermittelung des Sulcus subcentralis anterior zustande kam. Daß meine Berechnung allgemeine Giltigkeit hat, ersehe ich aus den Befunden von Autoren, die an gewöhnlichem Seziersaalmaterial gearbeitet haben. So hält Hefftler es für etwas Besonderes, daß die Zentralfurche „bisweilen" in den Rand der Fissura Sylvii hineinschneidet[3]), desgleichen Turner, der angibt, den Übergang einige Mal gesehen zu haben[4]), und in ähnlichem Sinne äußern sich so erfahrene Gehirnanatomen, wie Pansch[5]), Schwalbe[6]), Rauber[7]). In seiner Monographie über Hirnwindungen betont Ecker das gänzliche Fehlen derartiger Zustände am Menschenhirn[8]), woraus jedenfalls zu schließen ist, daß er auf diesen Punkt speziell geachtet hat.

In neuerer Zeit hat Giacomini die Anastomose an 336 Anatomiegehirnen, mit Einschluß der oberflächlichen Konfluenzen, 21 mal vor-

---

1) The Daily Medical 1904. No. 1.

2) Neurolog. Zentralbl. 1882.

3) H. Hefftler, Die Gehirnwindungen des Menschen und ihr Verhältnis zum Schädel. Dissertat. St. Petersburg 1873. Cf. Th. Landzert, Arch. f. Anthropologie 1878. X. 243.

4) W. Turner, The convolutions of the human brain. Edinburgh 1866.

5) A. Pansch, Über die typische Anordnung der Furchen und Windungen auf den Großhirnhemisphären des Menschen und der Affen. Arch. f. Anthropol. 1869. Bd. III. Ferner: Die Furchen und Wülste am Großhirn des Menschen. Berlin, Oppenheim 1879.

6) G. Schwalbe, Lehrbuch der Neurologie. Erlangen 1881.

7) Hoffmann u. Rauber, Lehrbuch der Anatomie des Menschen. Nervenlehre, bearb. von A. Rauber, Erlangen 1886.

8) A. Ecker, Die Hirnwindungen des Menschen. Braunschweig 1869.



gefunden, was eine Frequenz von 6 Prozent ergeben würde.[1] Tenchini beobachtete sie bei Frauen häufiger, als bei Männern, im Durchschnitt aber an sog. ehrbarem Material unter 114 Hemisphären sechs mal, also in etwa 5 Prozent der Fälle.[2] Retzius bemerkt, daß die Zentralfurche manchmal auch direkt mit der Fissura Sylvii zusammenhängt; durch Vermittlung des Sulcus subcentralis anterior war dies jedoch in 16 Prozent der Gehirne der Fall,[3] eine Zahl, die alle bisherigen recht merklich übersteigt. Cunningham sah die Anastomose sogar zehnmal unter 52 Hemisphären, also in 19 Prozent[4]), doch ist es wahrscheinlich, daß in einer Anzahl dieser Fälle der Sulcus subcentralis posterior eine Rolle spielte (vgl. oben die Bemerkungen zu Benedikts Befunden). Daß in dieser Hinsicht Rassenunterschiede vorkommen, ist ja möglich, aber sehr groß können sie, nach meinen eigenen Erfahrungen zu urteilen, nicht sein. Die bisherigen Nachweise der Anastomose an niederen Rassen, so von Miclucho-Maclay bei einem Australier[5]), von G. Retzius bei einem Lappländer[6]) usw. stehen noch ziemlich vereinzelt da und weisen im allgemeinen eher auf das Ungewöhnliche der Sache hin, der jene Forscher sonst gewiß keine Aufmerksamkeit geschenkt hätten.

Von größerer Bedeutung erscheint im Hinblicke auf die Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Anastomose bei Verbrechern die Tatsache, daß die Varietät als Abweichung von der typischen Anordnung bei Geisteskranken und Idioten in 23 Prozent der Fälle angetroffen worden ist.[7] Mickle ist daher geneigt, derartige Zustände als Ausdruck einer „inferioren" Hirnentwicklung aufzufassen.[8] Vielleicht mit Recht.

An fetalen menschlichen Gehirnen aus dem sechsten, siebenten und achten Monat erscheint die „untere Interzentralbrücke", im Zusammenhang mit der Ausbildung der Klappdeckel und der Ro-

1) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell' uomo. Torino 1882 p. 44. G. sah die Anastomose 3 mal beiderseits, 7 mal rechts, 8 mal links.

2) Tenchini, Sopra alcune varietà della Scissura di Rolando dell' encefalo umano ed in especie di una assai singolare trovata nel cervello di donna demente. Rivista speriment. di freniatr. 1883 p. 193.

3) G. Retzius, Das Menschenhirn 1896. S. 100.

4) D. I. Cunningham, Contribution to surface morphology. Memoirs R Irish Academy 1892.

5) N. de Miclucho-Maclay, On a complete defouchement of the Sulcus Rolando into the Fissura Sylvii in some brains of Australian Aboriginals. Proceed. Linneau Society of New South Wales Vol. IX Sydney 1885 p. 578. Pl. XXIII Fig. 1A.

6) Internat. Beitr. z. wiss. Medic. Festschr. f. R. Virchow. Bd. I, 1891.

7) Cit. nach Mickle, Journ. of ment. science 1897, April.

8) Journ. of. ment. science 1898, Jan.



landoschen Spalte, noch als breiter, kräftiger Wulst. Nur an einem Gehirn habe ich bisher, unter wenigstens 100 Hemisphären aus dieser Entwicklungsstufe, die mir zu Gesichte kamen, eine stärkere Annäherung zwischen Sulcus centralis und Fissura Sylvii bemerken können, ohne daß jedoch eine wirkliche Anastomose bestand. An fetalen Gehirnen aus dem neunten und zehnten Monat, die ich beobachtete, war die Anastomose jedoch mehrmals deutlich vorhanden, wenn auch meist oberflächlich oder deutlich durch den Sulcus subcentralis anterior hervorgerufen. Im Verlaufe des ersten Lebensjahres dürfte die Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Anastomose nach meinen Berechnungen nicht viel mehr als 5 Prozent aller Hemisphären aus dieser Entwicklungsstufe betragen. Darnach scheint es mir, daß aus der Betrachtung der ontogenetischen Verhältnisse kein tieferes Verständnis für das Auftreten des in Rede stehenden anatomischen Zustandes bei Verbrechern zu schöpfen sein möchte.

5. Sogenannte Affenspalte und die occipito-parietale Anastomose.

Von der Berechtigung, in dem komplizierten parieto-occipitalen Übergangsgebiet atavische Bildungen oder wenigstens eklatante Tierähnlichkeiten beim Menschen anzunehmen, darf man sich jetzt keine übertriebenen Vorstellungen machen, nachdem die Untersuchungen von Rüdinger, Eberstaller, Pfister, Zuckerkandl und G Elliot Smith in neuerer Zeit dargetan haben, welchen Schwierigkeiten eine morphologische Deutung der hierhergehörigen Erscheinungen begegnet. [1])

Um in einer schon an und für sich so komplizierten Frage, wie es die der Verbrechergehirne ist, klare und überzeugende Ergebnisse zu erlangen, ist es wohl am besten, in diesem Punkte allzu weitgehende Voraussetzungen zunächst zu vermeiden und sich mit den bestehenden anatomischen Verhältnissen als solchen abzufinden, so gut es eben geht. Damit ist selbstverständlich keineswegs gesagt, daß an abnormen Gehirnen nicht gelegentlich Anklänge an tierische, niedere Bildungszustände auftreten können. Im bisherigen sind ja schon mehrfach derartige Reminiszenzen aus mehr oder weniger entlegenen phylogenetischen Stufen berührt worden. Aber es liegt im allgemeinen nicht unmittelbar im Plane unserer gegenwärtigen Studie,

1) In Saporitos Beobachtungen an Irren (Riv mens. psichiatr. for. 1898), in denen ebenfalls von Rolando-Sylvischer Anastomose die Rede ist, handelt es sich faktisch um etwas ganz anderes, wie an einer späteren Stelle erläutert werden wird.



auf die letzten morphologischen Wurzeln der an den Verbrechergehirnen vorhandenen Variationen zurückzugehen und in die Betrachtung Probleme einzumischen, die noch einer lebhaften Diskussion unterliegen und für die Sache selbst, auf die es hier ankommt, praktisch im Grunde nur eine sekundäre Bedeutung haben.

Die Untersuchung hat sich hier vorläufig mit folgenden Bildungen zu beschäftigen:

1. Zusammenfließen des Außenstückes der Fissura occipitalis B.N.A. mit dem Sulcus intraparietalis unter Durchbrechung der ersten Gratioletschen Übergangsfalte;

2. Auffallend weites Nachaußenreichen der Fissura occipitalis;

3. Vorhandensein einer direkten Verbindung zwischen Fissura occipitalis und der vorderen (queren) Occipitalfurche von Wernicke;

4. Ausbildung eines sogenannten Operculum occipitale in dem sogenannten parieto-occipitalen Übergangsgebiet.

Dies sind ja zugleich die wesentlichsten Punkte, die in den Beschreibungen von Verbrechergehirnen in der hier in Betracht kommenden Gegend gewöhnlich betont werden. Punkt 1 entspricht einer formell relativ einfachen Varietät. Diese „occipito-parietale Anastomose", wie ich sie kurz nennen will, fand Benedikt unter 44 Gehirn-Hemisphären von Verbrechern (außer sechs Fällen mit unvollständiger, „durch seichte Furchen" bedingter Verbindungen zwischen „perpendikulärer" und „horizontaler" Hinterhauptfurche) 27 Mal endgiltig entwickelt, wobei also die Furchen tief in einander einmündeten.[1]) Das ergäbe eine Häufigkeit von mindestens 60 Prozent für die vorliegende Varietät. Dagegen konnten unter 100 Hemisphären Ehrbarer, die zur Kontrolle dieser Befunde dienten, im ganzen nur 22 Fälle (= 22 Prozent) mit entwickelter occipito-parietaler Anastomose gezählt werden, woraus hervorgeht, daß diese Varietät an Verbrechergehirnen nahezu dreimal so oft anzutreffen ist, als an gewöhnlichem, kriminal-anthropologisch einigermaßen einwandfreiem Material. Giacomini hat sie ebenfalls nur in vereinzelten Fällen, ja noch seltener als ich gesehen. Die mit dieser Anastomose zusammenhängende Tieflage der ersten äußeren parieto-occipitalen Übergangsfalte hat auch Mingazzini häufig bei Totschlägern angetroffen;[2]) ebenso Mondio „als Erinnerung an den Typus der Primaten" viermal an

---

1) M. Benedikt, Verbrechergehirne, S. 94 und Beob. 20—22 S. 137—151 u. Anz. Gesellsch. Ärzte Wien 1876.

2) G. Mingazzini, Il cervello p. 124.



neun Verbrechergehirnen, ferner Hamy, Broca, Hotzen u. a.[1]) Bei Wahnsinnigen und Idioten soll Operculisierung der oberen Übergangswindung in einer gewissen Anzahl von Fällen zu beobachten sein; Mickle[2]) erblickt darin ein Zeichen inferiorer Gehirnausbildung.

Penta registrierte fünf Fälle von affenspaltenartiger Verlängerung der Fissura occipitalis unter 35 untersuchten Verbrechergehirnen. Es scheint aber, daß auch an gewöhnlichen Gehirnen solche Vorkommnisse nicht selten sind; wenigstens habe ich an meinem Vergleichungsmaterial die fragliche Anordnung, die vielleicht der in Punkt 1 ausgedrückten Varietät als Übergangsform nahe steht, in einer wesentlich größeren Häufigkeit angetroffen. Es fehlt natürlich, da alle möglichen Übergangsformen bestehen, jeder Maßstab dafür, um zu sagen, wie weit die Occipitalspalte sich nach außen erstrecken soll, um in dieser Hinsicht noch für „normal" zu gelten, und deshalb ist es nicht ganz leicht, derartige Zustände statistisch zu behandeln.

Weitaus klarer ist die unter 3 aufgeführte Variation, wobei die vordere Occipitalfurche mit der Fissura occipitalis in einer Flucht zu liegen scheint. Dieses Verhalten, das Benedikt als „vollständiges Analogon" der Affenspalte betrachtet, war an seinen 44 Verbrecherhemisphären zweimal angedeutet, siebenmal endgiltig ausbildet, also auch bei Ausschluß aller Andeutungen mindestens in 15 Prozent der Fälle nachweisbar. In der Normalserie, wo wegen dieser Angaben natürlich genau und speziell auf die Wernickesche Furche geachtet wurde, fand sich die fragliche Bildung vielleicht in einem Fall; vielleicht, weil die Sache auch hier zu Bedenken Anlaß gab, ob es sich um denselben Zustand handelte, den Benedikt als Analogon der Affenspalte bezeichnet. Streng genommen, wäre es also berechtigt, zu sagen, daß diese Varietät, nach meinem Vergleichungsmaterial zu urteilen, in der Norm wahrscheinlich nicht vorkommt, der gewöhnlichen Variationsbreite des Menschenhirns somit einigermaßen fernliegt.

Was die Analogisierung mit der Affenspalte der unter dem Menschen stehenden Primaten betrifft, so habe ich auch in dieser Beziehung schon in einer früheren Arbeit mich einer Auffassung zugeneigt, die derjenigen Benedikts sehr nahe rückt, ohne damals

1) Cf. die zitierten Schriften dieser Autoren. — An sechs Hemisphären von Verbrechern, die E. A. Spitzka (1904 op. cit.) abbildet, finde ich mehrmals den Arcus parieto-occipitalis deutlich operculisiert; da die Abbildungen aber keine Furchenbezeichnungen tragen, möchte ich ohne Ansicht der Gehirne selbst darauf keinen besonderen Wert legen.

2) Journ. of ment. science July 1897, January 1898.



allerdings so spezielle Gesichtspunkte, wie die hier dargelegten, zu verfolgen. Es wurde dort der Anteil der Wernickeschen Furche an der Entstehung der sog. Affenspalte betont und jene geradezu als „Homologon" dieser dargestellt.[1]) Dennoch glaube ich nicht, daß die Bedeutung der Benediktschen Beobachtung notwendig gerade in Richtung eines Atavismus liegen muß, um für die Frage der Verbrechergehirne in Betracht gezogen zu werden. Denn jenseits des Hypothetischen liegt nur soviel, daß die fragliche Furchenanordnung anscheinend — ich urteile, wie gesagt, nur nach meinem Vergleichungsmaterial — nicht zum gewöhnlichen, typischen Bilde der Gehirnarchitektonik gehört, hier bei einigermaßen vorsichtiger Materialherrichtung jedenfalls nur ganz ausnahmsweise hervortritt, daß sie hingegen bei Verbrechern eine immerhin ansehnliche Verbreitung aufweist, und somit wohl für die Entstehung jener anderen Variationsstruktur der Gehirnwindungen, die man zunächst als Eigentümlichkeit atypischer und degenerierter Gehirne in Anspruch nehmen möchte, von einiger Bedeutung wird.

Auf die schon im frühern berührte Frage des Vorkommens occipitaler Operkelbildungen bei Verbrechern, die unter Punkt 4 oben berührt wurde, werde ich im speziellen Teil dieser Arbeit näher eingehen. In den hierhergehörigen Literaturdaten, die von Mondio gesammelt wurden[2]), ist unter 112 Verbrecherhemisphären 5 mal ein Operculum occipitale angegeben, doch muß ich gestehen, daß es in

1) Zeitschr. f. Morphologie u. Anthropologie Bd. VIII Heft 3 Sep.-Ausg. S. 162 ff. Ich stütze mich hier zunächst auf die große Konstanz des Vorkommens der Wernickeschen Furche, die je nach Verlaufsrichtung, Gestalt und Verbindungen eine große Anzahl von Variationen entwickeln kann. Ausschlaggebend erschien ferner die bedeutende Tiefe der Wernickeschen Furche, die diejenige aller übrigen transversalen Elemente dieser Gegend übertrifft, wie dies schon Eberstaller nicht entgangen ist. Als drittes Moment kamen sodann noch die im allgemeinen konstanten Lagebeziehungen der Wernickeschen Furche zu dem äußeren Stücke der Fissura occipitalis in Frage, denn die einfache geradlinige Verlängerung dieser fällt zusammen mit dem Verlaufe jener, während Eberstallers quere Occipitalfurche eine ganze Windungsbreite hinter der Richtung der Fissura occipitalis ihre Lage hat. „Nichts erscheint natürlicher, als daß die Wernickesche Furche mit der Fissura occipitalis sich in der Rolle einer parieto-occipitalen Lappentrennungsfurche zu teilen hat. Man braucht sich nur vorzustellen, daß die beim Menschen zwischen beiden vorhandene trennende Brücke in die Tiefe der Intraparietalfurche versinkt, um jene scharfe Begrenzung des Hinterhaupthirns vor sich zu haben, wie sie in einfacherer und übersichtlicherer Weise bei vielen Primaten sich darstellt". Ich äußerte zugleich die Ansicht, daß Wernickes vordere Occipitalfurche mit dem System der eigentlichen Schläfenfurche nicht zusammengehöre und daß Eberstallers dahingerichtete Darstellung mir etwas gekünstelt erscheint.

2) Archiv. psichiatr., sc. pen. antrop. crimin. 1896. XVII.



mehreren dieser Fälle dem Leser unklar bleibt, um welchen anatomischen Zustand es sich im einzelnen handelte und daß in einigen sogar Zweifel entstehen, ob wirklich etwas vorlag, was diesen Namen verdiente. Mondio (op. cit.) selbst will unter 9 Gehirnen von Verbrechern die Bildung zweimal angedeutet gesehen haben; desgleichen hat sie Flesch (und Schwekendiek) beobachtet, und Mingazzini [1]) zählt sie zu den Anomalien, die an den Gehirnen von Verbrechern eine gewisse Häufigkeit aufweisen.

6. Verdoppelung und Bifurkation des Sulcus centralis.

1. Wenn bei Verbrechern Zustände, die als „duplicità della scissura di Rolando" an den Gehirnen derselben von italienischen Forschern beschrieben wurden, tatsächlich vorkommen, dann würde es sich gewiß um einen höchst bemerkenswerten Befund handeln. Wir wären genötigt, darin eine ganz spezifische, geradezu criminognomonische Formeigentümlichkeit derartiger Gehirne zu erblicken.

Wie steht es nun um diese Frage?

Ich habe die hier in Betracht kommenden anatomischen Verhältnisse unlängst bereits an einem anderen Ort im Zusammenhang mit der allgemeinen Frage der sog. Doppelbildungen des Menschengehirns zu beleuchten versucht [2]); da es sich aber um eine für die Anatomie der Verbrecher bedeutungsvolle Sache handelt, will ich die wesentlichsten Punkte, auf die es ankommt, noch einmal, jedoch mit Beziehung auf unseren speziellen Gegenstand hier kurz auseinandersetzen.

Es liegt zunächst die Angabe von Tricomi vor, der bei zwei Verbrechern eine einseitige Verdoppelung der Zentralfurche des Gehirns gefunden haben will. [3]) Ferner sah Mingazzini bei Verbrechern einen Fall von sekundärer Zweiteilung der hinteren Zentralwindung („g. pariet. ascendens era diviso trasversalmente in due giri secondari"), bedingt durch eine Furche, die nach Angabe des Autors sich oben gabelte und der Rolandoschen Spalte vollkommen parallel lief. [4])

---

1) Rivista sperim. di freniatr. 1888 XIV. Cf. auch dessen Osservazione anatomiche sopra cervelli di criminali. Atti XII congr. assoz. med. ital. 1888. I. 202.

2) Monatsschr. f. Psychiatrie und Neurologie 1906. „Über sog. Doppelbildungen am menschlichen Gehirn."

3) A. Tricomi, Duplicità della scissura di Rolando. Real. Accadem. Pelor. 1900, Jan. 13. Cf. Schwalbes Jahresbericht pro 1900, Abt. III S. 476, woher dieses Zitat als Ersatz des unerreichbaren Originals entnommen wurde.

4) Il cervello in relazione con i fenomeni psich. etc. Torino 1895 p. 113.



Sodann teilte Mondio mit, daß ihm die Duplizität des Sulcus Rolando zweimal begegnet sei, und zwar an 9 untersuchten Verbrechergehirnen.[1]) Endlich ermittelte Leggiardi-Laura unter 67 Gehirnen von Verbrechern[2]) 5 Fälle von Verdoppelung der Zentralfurche (4 davon bei 30 Männern, 1 bei 37 Frauen), und zwar fand sich die Varietät links 3 mal, rechts 1 mal, beiderseitig 1 mal. Leggiardi glaubt dabei, daß die Varietät hauptsächlich an inferioren, windungsarmen, wenig komplizierten Gehirnen auftritt. Er und Varaglia schildern einen Fall von beiderseitiger Verdoppelung des Sulcus centralis, der bei der Durchsicht von 228 Verbrechern auftauchte.[3]) Kurz, die Varietät ist bei Verbrechern in einer ganzen Reihe von Fällen beobachtet worden.

Eine sorgfältige Durchsicht meiner Normalhirne jedoch ergab, daß hier nicht nur kein Fall von wirklicher „Verdoppelung“ der Zentralfurche vorkommt, sondern nicht einmal Andeutungen eines solchen Zustandes angetroffen werden.

Man muß nun genau beachten, welche anatomischen Erscheinungen der „duplicità“ den Autoren zur Grundlage gedient haben.

Im Anschlusse an Calori und Luys,[4]) denen die ersten hierhergehörigen Beobachtungen zu verdanken sind, lieferte Giacomini eine sehr ausführliche Schilderung des als „duplicità della scissura di Rolando“ aufgefaßten Verhaltens[5]), aus der, sowie aus den beigefügten ungemein klaren Abbildungen jedoch hervorgeht, daß die hintere von den beiden mit R (= scissure di Rolando) bezeichneten Querfurchen ohne jede Frage ein, wie so oft, stark ausgebildeter Sulcus postcentralis war, wie dies schon Sernow in seiner Kritik der Giacominischen Befunde vor einem Vierteljahrhundert genau erkannt

---

1) Nove cervelli di delinquenti. a. a. O.

2) C. Leggiardi-Laura, Duplicità della scissura di Rolando nei criminali. Archiv. di psich., scienz. pen. ed antropol. crimin. 1899. Vol. XX, p. 421.

3) C. Leggiardi-Laura et S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. Real. Accadem. Medicin. Torino 1900.

4) J. Luys, Description d'une circonvolution supplémentaire signalée dans certains cerveaux humains. Gaz. méd. de Paris 1876 No. 29 p. 346. Vgl. auch desselben: Une circonvolution supplémentaire non décrite par les auteurs. Union médic. 1876. XII, 845. Luys fand Andeutungen einer hinter dem Gyrus centralis posterior belegenen Querwindung unter 35 Gehirnen acht mal, was wohl im allgemeinen stimmen dürfte.

5) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell'uomo. R. Accadem. Medic. Torino. 1881. Torino 1882 p. 96 ff, Fig. 18a und 19a. Vgl. Arch. ital. de Biologie Vol. I. 1882.



hat.[1]) Das geht nicht nur aus der ganzen Anlage, aus der allgemeinen Anordnung der Furchen in Giacominis Fall hervor, sondern erhellt auch aus der charakteristischen distalen Umkrümmung des Unterendes der hinteren R-Furche, eine Eigentümlichkeit, die dem echten Sulcus centralis in dieser Weise nie zukommt, dagegen für den Sulcus postcentralis vollkommen typisch ist in einem Grade, daß, wenn nur ein Bruchstück des Gehirns mit jener Windungspartie vorläge, ihre Zugehörigkeit zur hinteren Zentralwindung mit positiver Sicherheit feststünde. Ferner erscheint die hintere R-Furche an Giacominis Abbildung beiderseits mit deutlich gegabeltem Oberende, ein Verhalten, das in dieser Form für den Sulcus postcentralis durchaus typisch ist, wie ich dies schon in einer früheren Arbeit mit Bestimmtheit hervorhob.[2])

Was Giacomini auf der Abbildung seines Falles mit Po = Scissura postrolandica bezeichnet, hat zwar auf den ersten Blick einige Ähnlichkeit mit einem Sulcus postcentralis, stellt aber in Wirklichkeit nichts anderes vor, als den Sulcus parietalis superior (sillon pariétal supérieur) von Brissaud, der sich in diesem Fall mit dem, wie so oft, quergelagerten vorderen Abschnitt des Sulcus intraparietalis zu einer anscheinend kontinuierlichen Querspalte des Scheitellappens vereinigt hat.[3]) Die Analyse des Falles bezeugt also, daß bei den gegenwärtig herrschenden Auffassungen in Giacominis Fall keine eigentliche Verdoppelung typischer Hirnfurchen, am wenigsten eine solche des Sulcus centralis besteht, sondern bloß eine spezielle Variation der Furchen der fraglichen Gehirngegend, hervorgerufen durch schematische Ausbildung des Sulcus postcentralis bei gleichzeitiger Querlagerung des Proximalabschnittes der Intraparietalfurche und bestehender Verbindung derselben mit dem Sillon pariétal supérieur von Brissaud, wobei begreiflicherweise der Eindruck dreier „Zentralwindungen" in gewissen Fällen leicht vorgetäuscht werden kann. Solche Anordnungen allerdings gibt es auch an gewöhnlichen Gehirnen, in meiner Normalserie sogar mehrfach, wie aus der Vergleichung mit den Giacominischen Abbildungen vollkommen deutlich zu ersehen sein

1) D. Sernow, Zur Frage über die Grenzen der individuellen und Rassenvariationen der typischen Furchen und Windungen des Gehirns. Acta d. Kais. Univers. Moskau 1883 S. 21. Sep.-Abdr. — Spitzka (Philad. Medic. Journ. 1901, Aug. 24) glaubte übrigens diesen Fall, trotz Sernows Erläuterungen, anders auffassen zu können, nämlich im Sinne einer wirklich bestehenden Doppelung des Sulcus centralis.

2) Das Gehirn der Letten, Kassel, Th. G. Fisher & Co. 1896 S. 76/77.

3) Brissaud, Anatomie du cerveau. Paris 1893.



dürfte. Daß in den Fällen von „Verdoppelung der Rolandoschen Furche" bei Verbrechern eben diese Variation gemeint ist, wird unter anderem aus der bei Mingazzini, Tenchini, Legge usw. wiederkehrenden Angabe ersichtlich, daß die hintere, „doppelgängerische" Furche sich oben gabelte — eine, wie schon erwähnt, charakteristische Besonderheit des Sulcus postcentralis.[1])

Dazu stimmt, daß auch Saporito, der die „duplicità" an Gehirnen von Verrückten 2 mal links, 1 mal rechts, 1 mal beiderseitig sah, die Angabe macht, daß der „Sulcus Rolando posterior" in seinen Fällen in die Fissura Sylvii mündete, oben aber in zwei Ästchen zerfiel, die das Ende des Sulcus callosomarginalis zwischen sich aufnahmen.[2]) Daß in seinen fünf Fällen von Bestehen einer Verdoppelung des Sulcus centralis die hintere Furche 4 mal, die vordere nur 1 mal mit der Fissura Sylvii anastomosierte, ist begreiflich, da bekanntlich der Sulcus postcentralis sehr oft, der Sulcus centralis relativ selten diese Verbindung eingeht. — Übrigens hat Saporito die Variation wohl auch bei Normalen gesehen, denn er sagt, daß sie meist bei Geisteskranken auftritt.

Man erkennt aus allem dem, daß die Fälle von sog. Verdoppelung der Zentralfurche, wie sie in letzterer Zeit an den Gehirnen von Verbrechern vielfach notiert wurden, offenbar auf einer besondern und vom Standpunkte der gegenwärtigen Erkenntnisse fraglos auch mißverständlichen Ausdeutung bestimmter Furchenelemente beruhen. Es kommt aber nicht auf die Deutung, sondern auf die Sache selbst an, und wir müssen deshalb fragen, ob der anatomische Zustand, den die Autoren meinen, wo sie von einer Verdoppelung der Zentralfurche sprechen und den Mickle zutreffend als „false appearance as of two (or three[3]) central fissures") bezeichnet, an den Verbrechergehirnen eine ungewöhnliche Häufigkeit hat? Auf Grund meines Vergleichungsmaterials scheint sich dies in der Tat so zu verhalten, wofern die Angaben der Autoren hinsichtlich der Verbrechergehirne, wie nicht zu bezweifeln, auf Richtigkeit beruhen und nicht etwa auf

---

1) Vgl. insbesondere Mingazzini, a. a. O.

2) F. Saporito, Rare varietà anomale della scissura di Rolando ed in especie della sua duplicità. Contributo alla morfologia del cervello degli alienati. Riv. mens. psich. for. antropol. crimin. scienze affin. 1898 I. 137—163. 5 Abbild.

3) Journ. of ment. science Jan. 1898 p. 17. Mickle denkt dabei auch an die Fälle von scheinbarer Vermehrung der Zentralfurchen durch Ausbildung eines durchlaufenden Sulcus praecentralis, die bei Gehirnen von inferiorem Typus und bei Mikrokephalen vorkommen sollen, die ich aber hin und wieder auch innerhalb der Norm angetroffen habe.

Zufall oder andere Einflüsse (Rasse!) zurückzuführen sind. Ich denke dabei in erster Linie an die Befunde Leggiardis und Mondios, die bei Verbrechern eine jedenfalls auffallende Häufigkeit der Zentralfurchenduplizität bemerkten, während ich ganz ausgeprägte Fälle dieser Art relativ sehr selten, höchstens 2—3 mal an den Normalhirnen angetroffen habe.[1])

Eine vergleichend-anatomische Würdigung dieser Angelegenheit behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor, bemerke aber vorläufig aus dem Bereiche des Tatsächlichen, daß die in Rede stehende Furchenanordnung hinsichtlich ihrer morphologischen Ausbildung unter allen Umständen sich den extremen oder terminalen Variationen einreiht.

Hierin liegt zugleich eine ausreichende Erklärung für ihre, wie wir sahen, geringe Verbreitung innerhalb normaler Grenzen, und es erscheint andererseits verständlich, daß eine derartige Variation häufiger an Gehirnen auftauchen möchte, die auch in anderen Beziehungen eine Neigung zur Entwickelung ungewöhnlicher und atypischer Zustände verraten, was für Verbrechergehirne, nach dem Bisherigen zu urteilen, teilweise gewiß zutrifft.

2. Was die Angaben über Bifurkation des oberen Endes der Zentralspalte bei Verbrechern betrifft, so erwähne ich diese Kleinigkeit nur deshalb, weil sie von mehreren Autoren, wie Leggiardi und Varaglia und Lombroso, anscheinend als etwas Besonderes aufgefaßt wurde. Eine solche liegt aber meines Erachtens hier wahrscheinlich nicht vor.

An gewöhnlichen Gehirnen verstreicht, wie G. Retzius bemerkt, die Zentralfurche hin und wieder mit geteiltem Oberende[2]). Eberstaller spricht nicht darüber, jedoch nach meinen Beobachtungen ist Auftauchen eines kleinen, nach vorn gerichteten Strahles in der Nähe des nach hinten abschwenkenden Dorsalendes der Furche in 20 Prozent der Fälle zu finden, am häufigsten, wie es scheint, an rechten Hemisphären, wobei die Mantelkante jedoch in diesen Fällen nie

1) Merkwürdigerweise fand sich in einer Gruppe von Rassengehirnen, die ich in einer Spezialschrift behandelt habe (Biblioth. Medica, Anatom. Abt. Heft I Kassel 1896) das hier erörterte Verhalten in einer so auffallenden Häufung, daß ich daraufhin damals die Vermutung aussprach, ob es sich nicht gar um eine Rassenvarietät handelte, eine Meinung, von der ich übrigens noch immer nicht ganz abgekommen bin, da andere Serien von Rassengehirnen, die ich unterdessen durchmusterte (cf. Arch. f. Psychiatrie 1906, Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurologie 1905) in mancher Beziehung die ursprüngliche Voraussetzung zu unterstützen schienen.

2) G. Retzius, Das Menschenhirn. 1896 S. 98.



erreicht wird. In einzelnen Fällen sah ich die Zentralfurche oben in eine mehrstrahlige Figur auslaufen. Manchmal tritt dabei eine Verbindung mit dem Sulcus praecentralis superior ein. Ja selbst die obere Stirnfurche kann unter Durchbrechung der vorderen Zentralwindung hier eine Anastomose mit dem Sulcus Rolando eingehen. Möglicherweise haben auch solche Vorkommnisse bei Verbrechern Anlaß zur Notierung von Zentralfurchen mit gabeligem Oberende gegeben. Bei dem Räuber Tiburzi verhielt es sich tatsächlich so.[1]) Daß in den Fällen, wo bei Verbrechern und Irrsinnigen sog. Verdoppelung der Zentralfurche angenommen wurde, die distale Furche häufig ein gabelförmig gespaltenes Oberende hatte[2]), ist verständlich, da dies, wie schon bemerkt wurde, eine sehr gewöhnliche Eigentümlichkeit des Sulcus postcentralis darstellt.

7. Der Gyrus cunei.

Wir kommen nun zu einem der größten Trümpfe, den die Lehre von den Verbrechergehirnen hat und den ihr bisher kein Gegner entreißen konnte: das Bloßliegen des Gyrus cunei an der freien Gehirnoberfläche

Die Bedeutung dieser Bildung für das kriminalanthropologische Gehirnproblem ist viel mehr als eine bloß formelle, wie dies von den meisten anderen Varietäten der Gehirnwindungen gilt; denn hier treten, wie wir sehen werden, Erscheinungen zu Tage, die in eindringlicher Weise auf die Möglichkeit eines gesteigerten Auftauchens früher phylogenetischer Stufen an Gehirnen, die auch sonst zu atypischer Formentwickelung neigen, hindeuten, eindringlich in einem Grade, daß man sich fragen möchte, ob nicht der Atavismus doch in anderer Weise, als die einfache Variation und als die Atypie schlechtweg mit den Alterationen unseres Nerven- und Seelenlebens zusammenhänge? Die tatsächlichen Beobachtungen, auf die es hier ankommt, sind an Zahl weniger reich, als an Gewicht.

Nach einer Angabe Mingazzinis soll Benedikt an 52 Hemisphären verschiedener Verbrecher den Gyrus cunei dreimal in oberflächlicher Lagerung gesehen haben.[3]) Es ist aber auch schon bemerkenswert, daß unter den 22 Gehirnen, die Benedikt ausführlicher beschreibt,

1) C. Lombroso, Archiv. di psich., sc. pen. etc. 1897 Vol. XVIII fasc. 2—3 p. 145.

2) Vgl. insbesondere die Beobachtungen von Mingazzini und Saporito (opp. cit.)

3) Ich konnte dieses Zitat (Mingazzini, Il cervello p. 108) leider bisher nicht kontrollieren, da mir wahrscheinlich einige der Schriften Benedikts nicht zur



2 Fälle mit bloßliegendem Gyrus cunei genannt sind: bei einem Dieb und einem Banknotenfälscher.[1]) Tenchinis 130 Hemisphären von Verbrechern wiesen zwei Specimina dieser Bildung auf, bei einem Mörder und einem Dieb, beide Male auf der linken Seite.[2]) Die auffallendsten Befunde aber erzielten nach dieser Richtung hin, so viel ich weiß, Mingazzini und Sernow, da ersterer unter 60 Gehirnhemisphären verbrecherischer Individuen unsere Varietät viermal (3 mal links, 1 mal rechts) antraf, also in einer Häufigkeit von 6,6 Prozent[3]), letzterer unter 50 Hemisphären 4 Fälle (= 8 Prozent) davon beobachtete.[4]) Suchen wir aus allen diesen Daten[5]) ein allgemeines Resumé zu erlangen, dann würde sich herausstellen, daß in dem hier aufgeführten Material die Varietät bei Verbrechern eine Häufigkeit von mehr als 4,2 Prozent hat. Was das zu bedeuten hat, zeigen die an sog. Normalhirnen gewonnenen Statistiken.

Giacomini z. B. zählte unter 336 Hemisphären von gewöhnlichen Anatomieleichen[6]), die ja bekanntlich keinem besonders hohen ethisch-sozialen Milieu entstammen, 4 Fälle von offenliegendem Gyrus cunei = 1,2 Prozent. Sernow[7]) sah dies bei 100 ebensolchen Gehirnen zweimal = 2 Prozent; G. Retzius konnte an 100 Hemisphären Erwachsener keinen ähnlichen Fall finden[8]), und so ging es auch mir bei der Durchsicht einer 100 Fälle umfassenden Untersuchungsreihe.[9])

Hand sind. Übrigens scheint letzterer einen Fall von oberflächlichem Gyrus cunei, der an der linken Hemisphäre eines bildungsunfähigen Raubmörders (Taf. IX, Fig. 3) deutlich zu erkennnen ist, übersehen zu haben, denn in der Beschreibung dieses Gehirns (S. 48) wird die Sache nicht erwähnt und in den Epilegomena (S. 108) ist nur von einem einzigen beobachteten Fall die Rede, obwohl deren (s. folgende Note) zwei beschrieben werden.

1) Anatom. Studien an Verbrechergehirnen (Beobachtung V links, XX rechts.)

2) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Parma 1885 und 1887.

3) G. Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici 1895 p. 108.

4) D. Sernow, Biolog. Zentralbl 1896 Bd. XVI No. 8, S. 334.

5) Die sonstige Kasuistik übergehe ich hier. Unter anderem scheinen in Schwekendieks und Fleschs Fällen mehrere hierhergehörige Beobachtungen gemacht worden zu sein. Wie sich der Gyrus cunei bei Geisteskranken verhält, ist ganz ungewiß, doch scheint aus der Darstellung Mickles hervorzugehen, daß er in verschiedenen psychopathologischen Zuständen häufiger an die Oberfläche rückt (Journ. of ment. science 1898).

6) Varietà delle circonvoluzioni 1882 p. 67.

7) a. a. O. S. 334.

8) Das Menschenhirn 1896 p. 164: „Von den oberflächlichen Brückenwindungen sah ich nie einen Gyrus cunei in der ganzen Strecke oberflächlich".

9) An anderem Material hatte ich in dieser Beziehung etwas mehr Glück. Vgl. Monatsschr. f. Psychiatr. und Neurol. 1905 Bd. XVIII Heft 1 S. 54, wo ich



Nur allein Cunningham ermittelte an Seziersaalmaterial eine für die „Norm“ jedenfalls unerhörte Häufigkeit von 3 Prozent für diese Bildung[1]), eine Ziffer, die den Gedanken an Rassenunterschiede geradezu herausfordert, falls es sich nicht herausstellen sollte, daß in diesem Fall irgendwelche besondere, außergewöhnliche Umstände (Varietätenkumulation oder dergl.) wirksam waren. Aber selbst wenn wir auch diese Zahl als für normale Verhältnisse zulässig hinnehmen und mit den Ergebnissen der anderen Autoren zusammenstellen, würde sich als Durchschnitt für normale Gehirne eine Häufigkeit von rund 1 Prozent ergeben, gegenüber reichlich 4 Prozent bei Verbrechern.

Aber das sind nur künstlich errechnete Durchschnitte. Es genügt nicht zu sagen: die Varietät ist hier um einige Prozent häufiger oder viermal so oft wie dort. Denn sie wird, wie aus obigen Daten hervorgeht, in großen Reihen von Normalhirnen vollkommen vermißt, erscheint also beim Menschen im allgemeinen als etwas außerordentlich Exklusives, während man sie bei Verbrechern in einer der Norm unter keinen Umständen zukommenden Häufigkeit bis zu acht Prozent antrifft. Man kann die Varietät schon auf Grund dieses Befundes allein als eine für Verbrechergehirne bis zu einem gewissen Grade typische Bildung ansehen, die zwar nicht eigentlich spezifisch für sie ist, da sie ja gelegentlich auch in anderen Fällen bemerkt wird, aber dennoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit bei den Gehirnen dieser Art hervortritt. Eine Variation braucht ja keineswegs eine große Verbreitung zu haben, um als typisch gelten zu dürfen. Für das Normalhirn ist Tieflage des Gyrus cunei charakteristisch; unsere Varietät erscheint daher, falls sie in normalen Zuständen auftaucht, deutlich im Bilde der Atypie. Beim Verbrecher, vielleicht auch nur in gewissen Formen des Verbrechens, hat die gleiche Varietät, sofern sie mit einer bestimmten Regelmäßigkeit an den Gehirnen wiederkehrt, augenscheinlich den Wert einer typischen Gestaltung.

Seiner phylogenetischen Entwickelung nach muß der Gyrus cunei als solcher entschieden zu den regressiven Bildungen gezählt werden, wie dies u. a. auch Mingazzini hervorhebt.[2]) Bei vielen niederen Primaten liegt er ja in ganzer Ausdehnung an der freien

einen komplizierten Fall von Bloßliegen des Gyrus cunei in Fig. 18 abgebildet habe.

1) Memoirs R. Irish Academy 1892.

2) Mingazzini zählt den Gyrus cunei bezw. dessen oberflächliche Lagerung ausdrücklich zu den „phylogenetischen Anomalien“ (Riv. sperim. fren. XIV 1888).



Gehirnoberfläche als breite Brücke, die das blinde Ventralende der Fissura occipitalis mehr oder weniger stark nach hinten drängt. In der Gruppe der Anthropomorphen jedoch wird die Neigung dieser Windung, von der Oberfläche zu verschwinden, unverkennbar. Beim Menschen entspricht ihre Tieflage der Norm. Ja in manchen Fällen, auf die, wie es scheint, zuerst Conningham aufmerksam machte und deren Häufigkeit ich bei Geistesgesunden, nach meinen Beobachtungen, auf 15 Prozent schätze, erscheint die Windung auch in der Tiefe vollständig oder bis auf minimale Spuren reduziert, woraus man schließen darf, daß sie stammesgeschichtlich bereits unverkennbar auf dem „Aussterbeétat“ steht.

Genug, der Gyrus cunei in der Gestalt, wie man ihn in bestimmten Fällen an Verbrechergehirnen und vereinzelt auch an gewöhnlichem Seciersaal-Material vorfindet, erscheint als ausgesprochen primitive Bildung, als vollkommenes Analogon einer Einrichtung, die bei zahlreichen Primaten lebenslänglich Norm ist. Man kann auch sagen, daß eine Tierähnlichkeit vorliegt, aber nicht mehr. Von Rückschlag und Atavismus brauchen wir hier nicht zu sprechen, denn damit verknüpft sich von vornherein der Begriff der Abstammung, mit dem die Kriminalanthropologie zunächst gar nichts zu tun haben will und auch nicht zu tun haben soll. Die Tatsache, daß eine primitive, deutlich in Regression begriffene Bildung an Gehirnen verbrecherisch veranlagter Individuen häufig auftritt [1], ist an und für sich viel zu bedeutungsvoll, als daß man genötigt wäre, noch andere, weitergehende Diskussionen zu eröffnen, die der Sache selbst, auf die es praktisch ankommt, nur schaden können. Was haben wir davon, wenn wir den Verbrecher mit Hilfe des Schemas der üblichen phylogenetischen Deduktionen zum Affen, zum Tier stempeln wollen?

Er glaubt auf Grund seiner eigenen und Benedikts Befunde vor allem die Behauptung Lombrosos hinsichtlich einer größeren Häufigkeit der Varietät bei Verbrechern bestätigen zu können (Il cervello p. 124).

1) Sernow (Biolog. Zentralbl. XVI S. 341) hält diese Tatsache übrigens nicht für ganz einwandfrei, indem er bemerkt, daß Fälle vom Bloßliegen des Gyrus cunei bisher nur in geringer Zahl beobachtet sind und es sich in der Folge durch fortgesetzte Beobachtungen doch noch herausstellen könnte, daß die Häufigkeit der Windungsvarietät im Verbrechergehirn nur eine scheinbare ist. „Es kann also leicht geschehen, daß auch diese Frage das Los aller übrigen Verbrechercharaktere trifft“. Was den allgemein biologischen Wert der Erscheinung betrifft, so kommt Sernow (S. 342) zu dem Schluß, daß sie einen wesentlichen Wert für ein selbst nur ungefähres Urteil über die etwaige Organisationsstufe eines Menschen niemals werde beanspruchen, da die funktionellen Verhältnisse der betreffenden Rindenregion, soweit man sie bisher kennt, darauf hinweisen, daß Variationen daselbst im intellektuellen Leben nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen können.

Wird uns das, was wir anatomisch kaum verantworten können, helfen, seine Natur zu erschließen?

Man sehe sich doch um, und wird bemerken, daß die ganze menschliche Organisation von Tierähnlichkeiten strotzt. Und darüber wird sich niemand groß wundern, der weiß, daß die Tierwelt eine gemeinsame Wurzel hat, aus der sie emporwuchs.

Ich kann es auf Grund der anatomischen Erfahrung nicht behaupten, daß der Verbrecher mehr tierische Züge hat, als gewöhnliche menschliche Individuen, daß er tierähnlicher ist.

Die Tatsachen, die wir am Gehirne finden, sagen uns aber wohl, daß der Theromorphismus des Verbrechers ein anderer ist, als sonst.

Die allgemein menschliche Tierähnlichkeit erscheint bei ihm sozusagen in besonderer Ausprägung.

Recht gering erachte ich auch den Gewinn, den wir von dem Versuch einer über das rein Formale hinausgehenden, unmittelbaren physiologischen Abschätzung derartiger Zustände, von denen hier die Rede ist, erwarten dürfen.

Man kann, wie es scheint, nicht oft genug betonen, daß es bei gewissen Formvariationen auf deren elementar-funktionelle Bewertung ganz und gar nicht ankommt.

Ein gutes Stück Animismus ist es im Grunde, was sich noch in der immer wiederkehrenden Neigung ausspricht, zu fragen: welche reale Leistungsänderung steckt hinter der Variation?

Das bißchen Gyrus cunei mehr oder weniger — das sollte doch ein für alle Mal klar sein — macht es an und für sich gewiß nicht, daß einer hingeht und Banknoten fälscht oder betrügt oder mordet, ebensowenig wie er das tut, weil seine Ohrmuschel angewachsen ist oder weil er vielleicht „zufällig“ einen vierten Backenzahn hat.

Und doch wird niemand bestreiten, daß alle diese Variationen eine ungeheure Bedeutung haben, falls sie an Individuen hervortreten, die sich psychologisch in außerordentlicher Weise geberden, die also seelisch ebenso „aus der Art schlagen“, wie ihre morphologische Struktur eine andere ist.

Es bedarf nach dem bisherigen kaum eines Hinweises, daß auch die hier behandelte theromorphische Varietät kein criminogrammatisches Specificum, kein „Merkmal“ des Verbrechergehirns im gewöhnlichen Sinne darstellt. Sie kommt ja, wie vorhin nachgewiesen wurde, stets nur in einer relativen Minimalzahl der Fälle zur Beodachtung, und an etwas, was meist fehlt, kann man kein besonderes „Merkmal“ suchen. Wohl aber bildet diese Windungsanordnung eine Eigentümlichkeit des Variationsverhaltens bei Verbrechern, da sie hier gewissermaßen

zu den typischen Entwickelungsmöglichkeiten derartiger Organisationen gehört; nur in diesem Sinne ist ihre Auffassung und Wertschätzung als kriminalanthropologisches „Merkmal" grundsätzlich gerechtfertigt.

8. Der zweite Furchentypus.

Der gewöhnlichen Anordnungsweise der Gehirnfurchen stellte Benedikt bekanntlich einen von ihm bei Verbrechern aufgefundenen besonderen Typus gegenüber [1]), der nach seiner Schilderung durch Ausfall einer großen Anzahl normaler Windungsbrücken charakterisiert sein sollte: der Typus der confluierenden Furchen.

Es wurde dabei angenommen, daß an Verbrechergehirnen besondere Aplasien im Gebiete von Rindenterritorien stattfinden, die unter gewöhnlichen Verhältnissen die Bahn der Furchen unterbrechen. Dem entsprechend sollte der neue Typus als ein Zeichen inferiorer Gehirnausbildung erscheinen. Es sei irrtümlich, meinte Benedikt, von einer Superiorität stark gefurchter Gehirne zu sprechen: wohl bedeute die Erscheinung einer neuen typischen Furche in der aufsteigenden Tierreihe gewöhnlich eine weitere Entfaltung der umgebenden Rindenregionen; „wo aber um Furchen herum keine neue Entwicklung stattfindet" und besonders wo die stärkere Furchung durch die Verbindung der verschiedenen typischen Furchen zustande kommt, da bedeutet die stärkere Furchung einen Defekt durch das Fehlen von Brücken. Der konfluierende Furchentypus sollte dabei, wie Benedikt nicht zweifelte, einer schon im Embryo vorhandenen fertigen Anlage entsprechen.

Er fand ihn an einem Negergehirn vollkommen ausgebildet und äußerte die Erwartung, daß die niedrig stehenden Rassen in allen oder in einzelnen Gehirnteilen mehr als dem zweiten Typus entsprechend sich herausstellen möchten.

Auch die Gehirne niedrig stehender Individuen nähern sich, nach der Meinung Benedikts, entschieden mehr dem zweiten, als dem ersten Typus der Furchenausbildung; jener müßte deshalb an gewöhnlichem Seziermaterial sich als überwiegend erweisen. Bei allem dem sollten zwischen den beiden Typen die mannigfachsten Übergänge bestehen, unter anderem in der Weise, daß „eine Summe von trennenden Brücken sich nicht bis an die Oberfläche entwickeln und als untergetauchte Windungszüge verborgen bleiben". Gehirne, die zahlreiche Abweichungen von dem ersten Typus aufweisen und sich dem

1) Verbrechergehirne a. a. O. S. 15ff. und p. 108.



zweiten nähern, diesem sollten letzteren eingereiht werden, nicht aber solche, die nur wenige oder vereinzelte Abweichungen vom ersten Typus erkennen lassen. Die wichtigste Charakteristik des konfluierenden Typus besteht nach Benedikt darin, daß „wenn man sich die Furchen als Wasserstraßen denkt, man sagen kann, ein in irgend einer Furche schwimmender Körper kann in fast alle anderen Furchen gelangen".

Ich habe mich hier absichtlich mit Benedikts Darstellungsweise etwas ausführlicher beschäftigt, erstens um seine Meinung vollkommen richtig wiederzugeben, und zweitens, um von vornherein darzutun, wie schwierig es bei allen von B. hervorgehobenen Umständen sein möchte, sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Behauptungen eine selbständige, auf eigene Untersuchungen gegründete Ansicht zu bilden.

Giacomini z. B. versuchte dies in der Weise zu tun, daß er zunächst an 164 „Normalhirnen" (Anatomieleichen) die Zahl der „anormalen Furchen" und der Windungsbrücken festellte, wobei er fand [1]):

Überzählige Furchen		Brücken	
rechts	links	rechts	links
934	1005	617	621

Die Zahl der Furchen ist also merklich größer als die der Brücken, die Furchen variieren stärker. Im Durchschnitt betrug die Zahl der Furchenvarianten an jedem Gehirn rechts 5,67, links 6,12; die Zahl der Brücken 3,76 für beide Seiten. Aber diese wie jene unterliegen, wie sich herausstellte, ihrer Zahl nach gewissen Schwankungen.

An 27 Verbrechergehirnen, die Giacomini nach der gleichen Richtung untersuchte, ergaben sich folgende Verhältnisse:

	Überzählige Furchen		Windungsbrücken	
	rechts	links	rechts	links
Gesamtzahl:	134	132	126	103
Mittel pro Gehirn:	4,96	4,88	4,66	3,81

Danach wäre, bemerkt Giacomini, anzunehmen, daß die Verbrechergehirne im Mittel weniger überzählige Furchen haben, als Normalhirne, daß dagegen die mittlere Zahl der Brücken an jenen etwas höher ist als an diesen. Es ist also, schließt er, der Typus der Windungsanastomosen, entgegen Benedikts These, bei den Verbrechern häufiger, als der Typus der konfluierenden Furchen.

1) Varietà delle circonvoluzioni p. 194. Arch. ital. de Biol. 1882 p. 362.



Zu diesen Ausführungen ist u. a. zu bemerken, daß, sofern die Methode überhaupt praktisch durchführbar und brauchbar ist, die Zählung der Furchen eigentlich kein anderes Resultat hätte liefern dürfen, als die Zählung der Brücken. Davon abgesehen, geht aber aus Giacominis Zahlen, wie er selbst zugibt, hervor, daß bei Verbrechern weniger überzählige Furchen vorkommen, was selbstverständlich nur davon herrühren kann, daß hier abnorm viele Anastomosen bestehen. Das Ergebnis würde also eher zum Vorteil Benedikts sprechen.

Ich habe mich nicht entschließen können, auch an meinen Normalhirnen solche Zählungen vorzunehmen, da es mir richtiger schien, eine Reihe einzelner Anastomosen, für die Benedikt spezielle Angaben macht, auf ihre Häufigkeit unter normalen Verhältnissen zu untersuchen; für einige Furchen habe ich übrigens eine Zählung der Anastomosen doch durchgeführt (s. u.) Schon an einer früheren Stelle wurde in dieser Beziehung auf die relative Häufigkeit der Rolando-Sylvischen Kommunikation bei Verbrechern hingewiesen, die mindestens dreimal so groß sein dürfte, als dies nach meinen Berechnungen an einigermaßen normalen Gehirnen der Fall ist. Sodann ergab sich unter normalen Verhältnissen ein nahezu vollständiges Fehlen der Anastomose zwischen Fissura parieto-occipitalis und Wernickescher Furche, die Benedikt in wenigstens 15 Proz. seiner Verbrechergehirne gefunden haben will. Ähnlich verhält es sich auch mit der schon in einem besonderen Abschnitt untersuchten occipito-parietalen Anastomose, deren Häufigkeit Benedikt nahezu dreimal so groß findet, als ich an den Gehirnen ehrbarer Individuen. An meinen Normalhirnen kommt kaum auf jede zweite Zentralfurche eine Anastomose mit irgend einer der Nachbarfurchen, da in 100 Hemisphären knapp 50 Verbindungen bestanden. Retzius berechnete für 100 Zentralfurchen 59 Konfluxe. In Benedikts Fällen dagegen zeigte jede Zentralfurche mindestens 3 Anastomosen mit der Umgebung, was für 100 Centralfurchen 300 Anastomosen ergeben würde. Ein vollständiges Durchlaufen des Sulcus callosomarginalis bis zur Vereinigung mit der Fissura parieto-occipitalis beobachtete Benedikt fast an jedem zweiten Verbrechergehirn (8 : 19) einmal; ich sah diese Varietät unter den 100 Gehirnhemisphären bloß in einem einzigen Fall. Von ihm wurden 113 Anastomosen der Fissura Sylvii an 38 Hemisphären gezählt, während meine 100 Hemisphären höchstens 130 solche Anastomosen enthalten, trotzdem ich mir Mühe gab, alles, was auch nur einem Schatten von Furchenverbindung ähnlich sah, mitzuzählen.

Kommunikationen des Vorderastes der Fossa Sylvii mit dem Sulcus praecenteralis, die Mondio unter 18 Verbrecherhemisphären 11 mal



beobachtete, kommen an gewöhnlichen Hirnen nie in einer ähnlichen Häufigkeit vor; ich führe aber keine speziellen Ziffern an, da es sich hier um ein kompliziertes Verhalten handelt, bei dem vieles von der Deutung der betreffenden Furchen abhängt.

Einzelne Furchenanastomosen treten aber bei Verbrechern, wie es scheint, doch seltener auf.

Wenigstens kann man dies beispielsweise von den Verbindungen zwischen Zentral- und Präzentralfurche mit Sicherheit behaupten, da ich sie mindestens noch einmal so häufig als Leggiardi und Varaglia[1]) bei Verbrechern (13—21 Proz.) angetroffen habe und Retzius ebenfalls 24 Proz. dafür angibt.[2])

Dennoch dürfte aus der obigen Darstellung hervorgehen, daß der „konfluierende Furchentypus", die Richtigkeit der Angaben und Beobachtungen von Benedikt, Mondio Leggiardi-Laura und Varaglia usw. vorausgesetzt, im ganzen nicht ohne eine tatsächliche Berechtigung dasteht. Ob freilich dieser „zweite" Typus gegenüber dem gewöhnlichen ganz allgemein als inferior zu bezeichnen sein möchte, wie dies im Hinblicke auf die Zustände an den Verbrechergehirnen geschehen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

In morphologischer Beziehung stehen einer solchen Auffassung sogar mehrere Bedenken entgegen, unter anderem dieses, daß getrennte Anlagen einzelner typischer Furchen im Verlaufe der Entwickelung regelmäßig ineinander fließen und später eine einheitliche Furche darstellen. Doch scheint dieses Verhalten nicht vollkommen durchgreifend zu sein, wenigstens kenne ich eine Reihe von Furchen, die in ganz frühem Kindesalter (gleich nach der Geburt) häufiger in einheitlicher Gestalt auftreten, auf späteren Altersstufen dagegen öfters Brückenbildung aufweisen. Zustände dieser letzteren Art sprechen einigermaßen zu Gunsten von Benedikts Auffassung.

Hinsichtlich des Gehirns niederer Menschenrassen liegt noch zu wenig Material vor, um die Frage, ob bei ihnen ein konfluierender Typus vorwaltet, zu entscheiden; die Abbildungen solcher Gehirne, die ich bisher sah, gestatten in dieser Beziehung keine bestimmten Schlüsse.

Übrigens ist auch zu bezweifeln, ob man niedere Rassen und Verbrecher so ohne weiteres zusammenstellen kann. Vielleicht wird das Studium der Gehirne von Geisteskranken, Epileptikern usw. hinsichtlich des Verhaltens des sog II. Furchentypus bessere Aufschlüsse

1) C. Leggiardi-Laura et S. Varaglia, Contributo allo studio delle varietà della scissura di Silvio (Sulcus Sylvii) nei delinquenti. Giorn. R. Accad Medic. Torino 1900.

2) G. Retzius, Das Menschenhirn. Stockholm 1896.



liefern. Die darüber vorhandenen Daten sind für eine vergleichende Statistik der Gehirnwindungen noch schwer verwertbar.

9. Unterbrechung der Zentralwindungen.

Als Besonderheit des Gehirnbaues von Verbrechern ist in einer Reihe von Fällen das Bestehen von Unterbrechungen im Verlaufe der Zentralwindungen bemerkt worden. Da man geglaubt hat, hierin eine auffallende Anordnung zu erblicken, will ich auch diesen Punkt mit Rücksichtnahme auf die normalen Verhältnisse kurz berühren.

Schon Huschke, dem einer der ältesten Befunde über Verbrechergehirne angehört, macht folgende hierher gehörige, für einen Anatomen seines Stiles fast anekdotisch anmutende Mitteilung: „Bei einer Frau H., welche ihrem Ehemann viermal nach dem Leben getrachtet hatte, ihn mit Hilfe ihres Buhlen W. bald in einen brennenden Meiler, bald in einen Teich werfen, bald vergiften wollte und endlich zu dem vierten nächtlichen Mordversuche gegen den schlafenden Ehemann (einem Schuß durch Brustbein, Lunge und Schulterblatt, wovon er aber dennoch genas) dem Mörder geleuchtet hatte, fand ich die linke vordere Zentralwindung in der Mitte ihrer Länge unterbrochen, außerdem aber starke Verknöcherungen in der Gehirnsichel. Es ist der einzige Fall, wo ich eine Unterbrechung einer Zentralwindung gefunden habe.“ [1])

Ähnliche Beobachtungen schildern auch Flesch und Schwekendiek als „Anomalien“, die „mehrmals“, soviel ich aber aus den Beschreibungen ersehen kann, im ganzen nur 4 mal unter 20 Gehirnen von Verbrechern und Selbstmördern, die vorlagen, angetroffen wurden. [2]) Desgleichen Hotzen auf beiden Seiten eines Gehirns [3]). Ferner sah Saporito die vordere Zentralwindung eines Verbrechers einseitig zweimal unterbrochen, und bei 100 Geisteskranken war dies 10 mal einseitig, 2 mal doppelseitig der Fall [4]). Tenchini sah die vordere Zentralwindung an 32 Verbrechergehirnen 6 mal rechts und 4 mal links unterbrochen [5]).

Ich führe diese Daten, die um viele andere vermehrt werden könnten, wie gesagt nur an, um zu zeigen, daß die Beobachter darin etwas Besonderes zu finden glaubten. Dazu ist aber, wie mir scheint, vorläufig kein hinreichender Grund vorhanden. Denn

1) E. Huschke, Schädel, Hirn und Seele des Menschen usw. Jena 1854, S. 171.

2) Sitz.-Ber. Physik.-Med. Gesellsch. Würzburg 1880 Verhdl. 1881. S. XVIII. ibid S. 257.

3) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1888.

4) Riv. mens. psichiatr. for. 1900.

5) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Parma 1885.



schon innerhalb der Norm finde ich den Gyrus centralis anterior unter 100 Fällen 20 mal unterbrochen, gewöhnlich an der Grenze des oberen und mittleren Drittels seiner Länge; 2 Fälle davon wiesen doppelte Unterbrechung dieser Windung auf. Die Varietät erscheint bei Gesunden also deutlich in größerer Verbreitung, als (nach den Untersuchungen Saporitos zu urteilen) bei Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern. Die Beobachter haben sich hier augenscheinlich durch Handbuchschemata verleiten lassen, wo die Zentralwindungen als continuierliche glatte Wülste dargestellt werden, was sie freilich auch oft in der Tat sind. Es könnte sein, daß gerade der seltene Befund einer unterbrochenen Zentralwindung der Variationsbreite von Verbrechergehirnen mehr entspricht. Übrigens muß ich hervorheben, daß in dieser Hinsicht, wie mir anderweitige Untersuchungen [1]) gezeigt haben, auch Einflüsse der Rasse in Betracht zu kommen scheinen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die mitgeteilten Fälle von Unterbrechung der Zentralfurche des Gehirns bei Verbrechern.

Die hierher gehörigen Beobachtungen — u. a. schildert Ferrier einen solchen Fall bei einer verbrecherischen Prostituierten [2]), und Saporito sah unter 100 Gehirnen von Geisteskranken 2 unterbrochene Zentralfurchen [3]) — sind aber einerseits allzu vereinzelt, und andererseits so ungenau dargestellt, daß es mehr als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Sache für unsere Frage von größerer Bedeutung sein möchte. Die Häufigkeit der Varietät an gewöhnlichem Sektionsmaterial habe ich schon an anderer Stelle behandelt [4]). An den hier untersuchten Normalhirnen war kein Fall davon zu finden. Es fällt auf, daß Unterbrechungen der Rolandoschen Furche mehrfach an den Gehirnen geistig hochstehender Individuen bemerkt worden sind, so bei dem Göttinger Medizinprofessor Fuchs (einseitig) [5]), bei dem amerikanischen Philosophen Chauncey Wright (doppelseitig) [6]) und

1) R. Weinberg, Zur Lehre von den Varietäten der Gehirnwindungen. Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurologie 1905 Bd. XVIII, Heft 1 S. 25.

2) Archiv. de neurologie 1882.

3) Schwalbes Jahresbericht über die Fortschritte der Anatomie 1898, dritte Abt. S. 385.

4) Vgl. meinen Aufsatz: Die Intercentralbrücke der Carnivoren und der Sulcus Rolando. Anatom. Anz. 1902. Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurologie 1905 Bd. XVIII S. 53.

5) R. Wagner, Vorstudien zu einer wissenschaftlichen Morphologie usw. Schriften d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1862.

6) Burt G. Wilder, The cerebral fissures of two philosophers. Journ. of comparat. Neurology 1895 Vol V. Cf. Journ. of nervous and ment. disease 1900, Oktober.



in neuerer Zeit in einem weiteren ähnlichen Fall[1]), woraus natürlich hinsichtlich der morphologischen Dignität der Variation selbst keine direkten Schlüsse gezogen werden können[2]).

10. Der Vier- und Fünfwindungstypus des Stirnhirns.

Einen der wundesten Punkte in der ganzen Lehre vom anatomischen Typus der Verbrechergehirne bildet die Frage der longitudinalen Gliederung des Frontallappens, obwohl gerade sie in den Diskussionen über jenen Typus von jeher eine hervorragende Rolle gespielt hat. Das häufige Vorkommen eines Vierwindungstypus am Stirnlappen von Verbrechern (sowie Epileptischen, Geisteskranken und Enkephalopathen) im Gegensatz zu der als „normal" angegebenen Dreizahl suchte zuerst Benedikt auf einen Rückschlag zu der Gehirnausbildung der Raubtiere zurückzuführen, indem er annahm, daß die oberste Stirnwindung der menschlichen Anatomie ursprünglich aus zweien sich hervorbildete, von denen die innere als Homologon der verkümmerten ersten (obersten) Bogen- oder Urwindung der Karnivoren anzusehen sei.[3]) Die Tatsache selbst bestätigte sodann Hanot durch den Nachweis von 4 Fällen des Vierwindungstypus an 22 Gehirnen von Verbrechern, machte aber dabei die unzweifelhaft richtige Bemerkung, daß in seinen Fällen nicht eine Spaltung der oberen, sondern der mittleren Windung vorhanden war, ein Zustand, von dem er annahm, daß er sich fast niemals an gewöhnlichem Krankenhausmaterial findet und deshalb besondere Beachtung verdiene.[4])

Hinsichtlich der Häufigkeit dieser Anordnung lieferte Benedikt eine Statistik[5]) von 87 Fällen, unter denen sich fanden:

„Normaler" Typus (von drei Stirnwindungen)	42	Fälle.
Voll entwickelter Vierwindungstypus	27	„
Undeutlicher Vierwindungstypus	13	„
Fünfwindungstypus	2	„
Letzterer unvollständig (über einen Teil des Stirnlappens)	3	„

1) E. A. Spitzka, A rare fissural atypy in the brain of W. A., a New York assemblyman. The Medical Critic 1902, Oktober.

2) Vgl. meine Ausführungen im Anatom. Anzeig. 1902 Bd. XXII No. 13 S. 279—280.

3) Zentralbl. f. die medizin. Wissensch. 1876 No. 52. Der Raubtiertypus am menschlichen Gehirn.

4) V. Hanot, Cerveaux de condamnés. C. R. Soc. biol. Paris 1879, décembre 27. Progrès méd. 1880 No. 1. Derselbe: Quatre observations de dédoublement de la deuxième circonvolution frontale chez des malfaiteurs. Gaz. med. de Paris 1880 S. 47.

5) M. Benedikt, Zur Frage des Vierwindungstypus. Zentralbl. f. die medizin. Wissensch. 1880 S. 850.



In den 27 Fällen von deutlich bestehendem Vierwindungstypus erwies sich dieser bedingt

8 Mal durch Spaltung der oberen Stirnwindung,
16 „ „ „ „ mittleren „
3 „ „ „ „ oberen und mittleren Stirnwindung.

Ganz analoge Beobachtungen machten auch Flesch [1]), Schwekendiek [2]), Willigk [3]) u. a. bei Verbrechergehirnen, immer unter der Voraussetzung, daß die Norm nur drei Stirnwindungen hat. Auch Bouchard sah mehrere Fälle von Vierwindungstypus bei Totschlägern.[4]) Ferner schildert Tenchini bei 32 Verbrechern [5])

Verdoppelung der oberen Stirnwindung 6 Mal rechts, 2 Mal links,
„ „ mittleren „ 4 „ „ 3 „ „
„ „ unteren [6]) „ 7 „ „ 8 „ „

Endlich berechnete Mingazzini die Häufigkeit der längsgespaltenen oberen Stirnwindung bei Verbrechern mit 3,3 Prozent, der mittleren mit 20,3 Prozent, der unteren mit 3,3 Prozent. [7])

Aus allen diesen Daten ergibt sich also als unzweifelhaft, daß bei Verbrechern in einer bestimmten Anzahl von Fällen mehr als drei, gelegentlich auch fünf Stirnwindungen vorhanden sind.

Wie steht es damit nun aber in der Norm? Schon Rolando [8]) erwähnt an gewöhnlichen Gehirnen eine Ausbildung von vier Längszügen, und späterhin hat Lussana [9]) analoge Angaben gemacht. Eine systematische vergleichende Untersuchung der Angelegenheit durch Giacomini an 56 Verbrecher- und über 336 Anatomiehemisphären er-

---

1) Archiv f. Psychiatr. 1895. XVI. 689.

2) Verhdl. Phys.-Med. Gesellsch. Würzburg 1881, XVI

3) Prager Vierteljahrsschr. f. prakt. Heilk. 1876.

4) Bouchard, Etudes sur les circonvolutions frontales de trois cerveaux d'assassins suppliciés. Bull. Soc. Anthr. Bordeaux et Sud-Ouest 1887, III fasc. 1.

5) L. Tenchini, Cervelli di delinquenti. Superficie metopico. 8°. 22 fig. 120 S. Parma 1885.

6) Dieser Befund beruht auf einer abweichenden, auch von Giacomini und Mingazzini, nicht aber von Chiarugi befolgten Auffassung der Windungsverhältnisse im Stirnlappen, deren Besonderheiten ich in einer speziellen Abhandlung („Über sog. Doppelbildungen am Gehirn". Monatsschr. f. Psychiatr. u. Neurol. 1906) ausführlicher beleuchtet habe mit dem Ergebnis, daß diese Fälle als Spaltungen der mittleren Stirnwindung zu betrachten sind.

7) G. Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici. 1895 p. 111.

8) Rolando, Della struttura degli emisferi cerebrali. Memor. R. Accad. Torino. Vol. XXXV.

9) Ph. Lussana, Circomvolutionum cerebralium anatome humana et comparata. Patavii 1888 ed. sec.



gab, daß bei Verbrechern alle möglichen Variationen, vom Zwei- und Drei- bis zum Fünfwindungstypus vorkommen, daß jedoch die Häufigkeit des Vierwindungstypus (14,3 Prozent) bei ihnen fast dieselbe und keinesfalls wesentlich größer ist als in der Norm [1]), wo sie 13,5 Prozent betrug. Auch Sernow fand für Anatomieleichen 14½ Prozent Vierwindungstypus. [2]) In neuester Zeit hat nun Eberstaller, nach dem Vorgange von Chiarugi, der die überwiegende Häufigkeit der Spaltungen des Gyrus frontalis medius betonte [3]), als eigentliche Grundlage für den Hanotschen Vierwindungstypus den Sulcus frontalis medius in Gestalt einer vollkommen typischen Furche nachgewiesen, die nicht nur schon in relativ früher Fetalzeit zur Anlage kommt, sondern auch am erwachsenen menschlichen Gehirn durch eine hervorragende Beständigkeit ausgezeichnet ist [4]), woraus also hervorgehen würde, daß der Stirnlappen jedes beliebigen menschlichen Gehirns notwendigerweise eine Zergliederung in vier Längszüge aufweisen muß. Ich selbst habe mich auch überzeugt, daß der Sulcus frontalis medius bei gewöhnlichen Menschen selten ganz fehlt, daß also ein Vierwindungstypus weitaus in den meisten Fällen demonstrabel ist. Dennoch würde ich es nicht für richtig halten, daraufhin allein zu sagen, die Benediktsche Beobachtung wäre hinsichtlich der Verbrecher nun gänzlich abgetan. Denn, wie auch Eberstaller, der sich ganz besonders speziell mit der Sache befaßt hat, zugibt und wie ich nach vielen Untersuchungen ebenfalls eingesehen habe, ist die Ausbildung der Furche, auf die es hier ankommt, recht variabel; sie ist manchmal zerbrochen, zerrissen, oft auf einen Teil des Stirnlappens beschränkt, nicht selten auch verlagert, mit der Nachbarschaft mehr oder weniger ausgiebig verbunden usw.

Um die Benediktsche Beobachtung objektiv zu prüfen, müssen also jene Fälle allein ins Auge gefaßt werden, wo ein unzweifelhafter, wie B. sich ausdrückt, „vollständiger" Vierwindungstypus vorhanden ist. Außerdem — und dies halte ich für einen sehr wichtigen Punkt — sind ja Anatomieleichen, an denen alle hierhergehörigen

1) C. Giacomini, Varietà delle circonvoluzioni cerebrali dell'uomo. Torino 1882 p. 136.

2) D. Sernow, K woprossu o predêlach individualnich i plemennich widoismenêni tipiceskich borosd i iswilin mosga. Acta d. Univers. Moskau 1883. Sep.-Abdr. p. 18.

3) G. Chiarugi, Osservazioni sulla divisione delle circonvoluzioni cerebrali. Boll. della soc. tra i cult. delle scienze di Siena 1885. Sowohl an 37 Geistesgesunden, wie an 13 Irren, die Ch. untersuchte, waren Fälle von Teilung recht oft zu beobachten, aber nur ganz selten wirkliche Verdoppelungen.

4) O. Eberstaller, Das Stirnhirn. Wien u. Leipzig 1890.



„Normalergebnisse" gewonnen wurden, schon an und für sich bekanntlich ein höchst suspektes Vergleichungsmaterial für kriminalanthropologische Studien im allgemeinen und für derartige Gehirnforschungen im besonderen. Ich habe mich bemüht, diese beiden Momente, die für eine richtige Würdigung der Frage in Betracht kommen, zu berücksichtigen, indem ich mir zunächst, wie schon eingangs bemerkt wurde, möglichst einwandfreies Material verschaffte und sodann alle Fälle, wo ein Vierwindungstypus nicht eklatant und in ganzer Ausdehnung des Stirnlappens entwickelt war, bei Seite ließ. Dennoch ergab sich auch mir als Resultat einer solchen Untersuchung das Vorhandensein eines vollausgebildeten Vierwindungstypus in rund 50 Fällen von 100. Bei gewöhnlichen Sterblichen hat also unsere Variation, nach meinen Ermittelungen zu urteilen, eine um fast 20 Prozent größere Häufigkeit, als — nach Benedikts Befunden (27 : 87 = 31 Prozent) — bei den Verbrechern.

Damit scheint mir die Frage des sog. Vierwindungstypus der Verbrechergehirne — soweit dieser Typus auf Spaltung der mittleren Stirnwindung beruht — endgültig erledigt, und zwar auch nach meinen Befunden eher in dem Sinne, daß gerade ein relativ häufiges Ausbleiben dieser Spaltung dem Variationsverhalten von Verbrechern in gewissem Grade eigentümlich ist. Und dies um so viel mehr, als in neuester Zeit Sernow an seinen Verbrechergehirnen ebenfalls nur 14—20 Prozent Vierwindungstypus antraf.[1])

Man sieht hier, welche Schicksale und Irrwege eine wissenschaftliche Idee durchlaufen hat, ehe sie sich dem Verständnisse voll eröffnete. Indem Hanot die Frage der Spaltung des Gyrus frontalis medius aufrollte, glaubte er der Lehre vom Typus der Verbrechergehirne einen Dienst getan zu haben. In Wirklichkeit aber hat diese Sache der Entwickelung der ursprünglichen Idee Benedikts, die ja an das Verhalten der obersten Urwindung und an die Ausbildung bezw. das Wiedererwachen der φ-Furche anknüpfte, nur hemmend entgegengewirkt, da sie die Aufmerksamkeit aller folgenden Forscher, die neuesten nicht ausgenommen[2]), auf den Zustand der mittleren

---

1) Sernow. (Biolog. Zentralbl. 1896 XVI 331) hält es zudem für nicht unwahrscheinlich, daß selbst Hanots und Benedikts Zahlen viel zu hoch sind, und nimmt an, daß unscharf ausgeprägte Fälle mitgerechnet wurden.

2) Noch Mondio denkt bei dem Befunde (in vier Fällen unter 18) eines einseitigen Vierwindungstypus an eine Analogie mit pithecoiden Bildungen, wo der Gyrus frontalis medius aus zwei Windungen bestehen soll. (Nove cervelli di delinquenti. Archiv per l'antropol. e l'etnolog. 1895). — Saporito, der bei

Stirnlappenregion ablenkte und an die Betrachtung von, wie wir sahen, allgemein menschlichen Anordnungen sich heften ließ.

Der Fünfwindungstypus, der jene φ-Furche zu bedingen geeignet ist, gehört weitaus nicht zum regelmäßigen Bestande des Menschenhirns, erscheint vielmehr in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle angedeutet, oft genug auch das nicht. Käme eine scharf ausgeprägte Längsspaltung bei Verbrechern und Degenerierten häufiger vor, dann wäre zuzugeben, daß darin ein bedeutungsvolles Verhalten gegeben ist, auch von den Homologien mit dem Raubtiergehirn ganz abgesehen. Benedikt bezeichnet es selbst als „schwierig, den Vorgang der Zweiteilung der oberen Windung zu konstatieren"; während dies bei der mittleren in der Tat sehr leicht ist, gelang ihm jenes nur „an einzelnen Gehirnen". Spaltung der oberen Windung fand er 8 mal unter 87 Fällen. An normalen Gehirnen zähle ich aber nur 5 Prozent mit starker Ausbildung der φ-Furche, was immerhin einen gewissen Unterschied bedeutet.

Wenn also aus der ganzen Diskussion über den Stirnlappen der Verbrechergehirne überhaupt ein erkennbares positives Resultat hervorgeht, so ist es dies, daß die anfängliche Beobachtung Benedikts, die durch Verquickung mit der Frage der mittleren Stirnfurche nur verdunkelt wurde, infolge einer an Normalhirnen vielleicht etwas geringeren Verbreitung der φ-Furche sich als richtig bewährt.

11. Die allgemeine Variationsbreite.

Nicht ohne Absicht wurden im bisherigen nur die allereinfachsten und auffallendsten anatomischen Verhältnisse behandelt, um an ihnen ein um so klareres Urteil über die Zustände an normalen und Verbrechergehirnen zu erhalten und etwa hervortretende Gegensätze mit größerer Sicherheit unterscheiden zu lernen. Eine vergleichende Betrachtung, wie die hier geübte, die hinsichtlich des einen Vergleichungsgegenstandes in diesem Teile der Arbeit absichtlich noch ganz auf fremde Beobachtung zurückgreift, will nicht vollständig, kann nicht erschöpfend sein, soll das Ganze nicht verwirrend auf Vergleicher und Leser einwirken. An Angriffspunkten fehlt es jedoch keineswegs.

Aus der großen Zahl von besonderen Anordnungen, die an Verbrechergehirnen beobachtet und zum Teil auch als unterscheidende

fünf geisteskranken Verbrechern die obere und mittlere Stirnwindung je fünf Mal „verdoppelt" fand, hält die Sache nicht für eine Verbrechereigentümlichkeit (Riv. mens. psichiatr. for. 1900), und ebensowenig sieht Tenchini in diesen Verdoppelungen etwas Besonderes, Charakteristisches (Cervelli di delinquenti 1885).



Charaktere solcher Gehirne gedeutet worden sind, seien hier die folgenden genannt: 1. Anastomosen der Fissura Sylvii mit der obersten Schläfenfurche und der Intraparietalfurche (Lombroso 1897). 2. Anastomosen der oberen Schläfenfurche mit der Intraparietalis und den Occipitalfurchen (Benedikt 1876). 3. Anastomosen des Sulcus postcentralis mit dem Sulcus intraparietalis (Mondio 1895). 4. Anastomosen der Zentral- und Retrozentralfurche (Leggiardi-Laura e Varaglia 1900). 5. Anastomosen der Fissura Sylvii mit der Fissura limbica basalis (ebenda). 6. Anastomosen der Retrocentralis mit der oberen Schläfenfurche unter Bildung einer dritten Leuretschen Furche (Benedikt 1896). 7. Anastomosen der Fissura calcarina mit dem Sulcus collateralis (Hotzen 1888). 8. Fehlen des I. Typus des Paroccipital-parietalfurchenkomplexes bei Verbrechern im Gegensatz zu seiner großen Häufigkeit bei Vollgeistigen (B. G. Wilder 1896)[1]. 9. Gabelung des oberen Endes der Fissura parieto-occipitalis (Schwekendiek 1881). 10. Gestreckter Verlauf der Zentralfurche (Saporito 1900). 11. Starke Steilheit und proximale Umbiegung des hinteren Astes der Fissura Sylvii (Leggiardi-Laura und Varaglia 1900, Saporito 1900). 12. Häufige Unterbrechung der Präzentralfurche im oberen und unteren Drittel (Mondio 1896). 13. Unterbrechung der longitudinalen Stirnfurchen durch Windungsanastomosen (Mondio 1896). 14. Bildung eines Operculum occipitale (Mingazzini 1895). 15. Spaltung der unteren Stirnwindung in der Längsrichtung (Tenchini 1885)

Es würde zu weit führen, hier auf eine spezielle Analyse aller dieser Zustände einzugehen, zumal eine Reihe von ihnen statistisch schwer zu verfolgen sind. Als ganz besonders bedeutungsvoll dürften sich beispielsweise die unter Punkt 14 und 5 genannten Verhältnisse herausstellen, obwohl ich sagen muß, daß Anastomosen der Fissura limbica basalis mit der Fissura Sylvii auch an normalen Gehirnen nicht zu selten vorkommen.

Über die Verbreitung einer Reihe spezieller „typischer“ Furchenvariationen sind übrigens in letzterer Zeit von Sernoff systematische Untersuchungen an 50 Hemisphären von Verbrechern und 100 Normalgehirnen durchgeführt worden[2], wobei sich im ganzen und großen eine auffallende Übereinstimmung der zahlenmäßigen Befunde

1) B. G. Wilder, The relations of the right and left parietal and paroccipital fissures. Journ. of nervous and ment. dis. 1896 XXIII 543. Die links kontinuierliche, rechts getrennte Kombination fand sich am häufigsten (62 Proz.) bei Vollgeistigen, in 56 Proz. bei Ignoranten, in 33 Proz. bei Negern, gar nicht bei vier Mördern.

2) Biolog. Zentralbl. Bd. XVI, 1896.



in den beiden Reihen herausstellte, trotzdem die betreffenden Ziffern aus ungleich großen Beobachtungsreihen gewonnen wurden. In manchen Punkten, so z. B. hinsichtlich gewisser Typen der oberen Stirnfurche, ergaben sich bei Verbrechern und Normalen nicht einmal Bruchteile einer prozentischen Differenz. In anderen Fällen waren die erhaltenen Unterschiede der Häufigkeit zu gering, um in einer solchen Frage überhaupt in Betracht gezogen zu werden, oder in einem Grade ausgesprochen, wie sie oft auch bei einer Gegenüberstellung zweier Reihen ganz normaler Gehirne hervortreten. Endlich konnten einzelne Zahlengegensätze darauf zurückgeführt werden, daß bestimmte als „Typen“ unterschiedene Furchenvariationen gelegentlich wenig ausgesprochen erscheinen und ihre Kategorisierung dann natürlich Schwierigkeiten bereiten mag.

Obwohl ich mit den Vorbereitungen zu dieser Studie schon längere Zeit vor dem Erscheinen der erwähnten Sernoffschen Untersuchungen begonnen hatte, würde ich es nach einem solchen, für die kriminalistische Gehirnlehre geradezu vernichtend erscheinenden und mindestens sehr deprimierenden Ergebnis gewiß ohne weiteres aufgegeben haben, mich noch einmal eingehender mit der Sache zu befassen, wenn nicht mehrere andere Umstände oder, wenn man will, Nebenumstände mich dennoch zur Durchführung des ursprünglichen Planes bewogen hätten. Denn abgesehen von der Rassenfrage, deren Einfluß auf die Ergebnisse von Gehirnstudien ja noch immer schwer zu ermessen ist, glaubte ich insofern einen gewissermaßen neuen Weg eingeschlagen zu haben, als ich es vermied, an gewöhnlichem Seziersaalmaterial Beobachtungen zu machen, was bei einer so subtilen und heiklen Angelegenheit, wie es die Frage der Verbrechergehirne ist, immerhin nicht ohne Bedeutung sein konnte. Dann aber hatte ich mir von Anfang her vorgenommen, außerhalb der von Sernoff behandelten Reihe spezieller Variationsverhältnisse auch ganz besonders auf jene anderen Gehirncharaktere zu achten, die in der Diskussion als für Verbrecher bezeichnend hingestellt worden sind, mindestens aber, wie dies im Obigen bereits geschehen ist, die wichtigsten und auffallendsten unter den „Verbrechermerkmalen“ am Gehirn auf ihr Verhalten unter möglichst „normalen“ Bedingungen zu untersuchen.

Wenn ich, wie gesagt, die Rassenfrage (als zunächst unlösbar) in Beziehung auf das Verbrechen absichtlich noch beiseite ließ, glaube ich jedoch durch die an einem besonders qualifizierten Vergleichungsmaterial erhobenen statistischen Befunde nachgewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht zu haben, daß das Verbrechergehirn gegenüber einem erreichbaren Grade normaler Entwickelung in einer



Reihe von Punkten ein anderes, besonderes Variationsverhalten aufweisen möchte, wenn es auch, soweit die bisherigen Angaben reichen, nirgends neue, spezifische, der normalen Schwankungsbreite völlig entrückte Bildungen darzubieten scheint, ein Satz, wie er auf anderen Grundlagen und in veränderter, speziellerer Formulierung schon auch von Mingazzini und ebenso von Tenchini und Debierre vertreten worden ist. Wie dieses Ergebnis im einzelnen gemeint ist, das dürfte bei einer Durchsicht der wenigen Seiten, die ich der Angelegenheit hier vorläufig gewidmet habe, deutlich werden.

Anstatt mich also selbst zusammenzufassen, will ich zur näheren Beleuchtung der Sachlage diesmal versuchen, mich auf einen so ausgesprochenen Gegner der Lombrososchen Verbrecherlehre, wie es Sernoff ist, zu stützen und zwar gerade auf die Ergebnisse seiner Gehirnuntersuchungen. Es erscheint mir dies auch als eine Forderung der Objektivität.

Es wurde schon erwähnt, daß Sernoff, gleich mehreren anderen Beobachtern, den Gyrus cunei an normalen Gehirnen in 1 Prozent, bei Verbrechern in 8 Prozent vorfand. Man wird aber bei einer Durchsicht seiner vergleichenden Zahenangaben bald einsehen, daß noch andere Gegensätze zwischen den beiden Gehirnreihen vorhanden sind. So zum Beispiel ermittelte Sernoff für die Häufigkeit des „Fehlens einer unteren Stirnfurche“ (womit gemeint ist, daß an ihrer Statt zerrissene und verlagerte Elemente lagerten) bei Verbrechern 4 Prozent, bei Normalen 16 Prozent. Ferner fand sich Mangel des Sulcus interparietalis (in einem ähnlichen Sinne wie vorhin aufzufassen) bei Verbrechern in 4 Prozent, bei Normalen in 1 Prozent. Sodann Ausprägung der Kollateralfurche im mittleren und vorderen Drittel der Schläfenlappenbasis gab es bei Verbrechern 14 Prozent, bei Normalen 3½ Prozent. Ich suche hier nicht — das sei noch bemerkt — Verhältnisse heraus, wo die Unterschiede besonders auffallend erscheinen sollen, sondern nur einige Fälle, wo in Sernoffs Statistik kleine Zahlen auftreten.

Man möchte nun glauben, daß es von keiner besonderen Bedeutung sei, ob eine Varietät irgendwo 1 mal oder 4 mal unter 100 Fällen vorkommt. Und doch ist leicht einzusehen, daß dies unter Umständen doch wohl von Bedeutung sein kann.

Es kommt ja darauf an, um was für Varianten es sich handelt. Trifft man eine Varietät an einer Stelle in 25 Prozent, an einer anderen vielleicht in 50 Prozent, dann erscheint die ziffernmäßige Differenz der Häufigkeit allerdings sehr viel größer als zwischen 1 und 4,



aber der faktische Variationsunterschied, die Bedeutung der Differenz ist im zweiten Fall weitaus beträchtlicher, da in diesem die vierfache Häufigkeit vorhanden ist, in jenem nur die zweifache. Gerade an extremen oder terminalen Varietäten, die an und für sich in der Norm eine geringe Verbreitung aufweisen, machen sich also schon ganz kleine Zahlenunterschiede empfindlich bemerkbar und gewinnen für alle zahlenvergleichenden Betrachtungen an organischen Bildungen eine gesteigerte Bedeutung. Speziell bei den Gehirnwindungen, aber auch bei vielen anderen ähnlichen Untersuchungen mache ich mir, solange es sich um eine zentrale oder intermediäre Variation handelt, aus Unterschieden von zehn, fünfzehn, selbst zwanzig und mehr Prozent auf Grund langjähriger Erfahrung im allgemeinen nicht sehr viel, da man bei Dingen dieser Art nie mit Sicherheit wissen kann, ob nicht Nebenumstände und dergl. auf die Zahlen von Einfluß sind. Aber bei einer Terminalvarietät, wie es an den Verbrechergehirnen beispielsweise der Gyrus cunei ist oder eine überbrückte Zentralfurche u. dergl. m., müssen schon Unterschiede von einem, zwei, drei Prozenten aufmerksam verfolgt, solche von fünf, sechs, acht Prozent unter allen Umständen als höchst verdächtig betrachtet werden, da hier, wie gesagt, der tatsächliche, reale Wert des prozentualen Unterschiedes ein ganz anderer, und zwar ein unvergleichlich viel höherer ist, als bei den zentralen Variationen.

Da nun Fälle der letztgenannten Art, wie aus der ganzen bisherigen Darstellung der Einzelheiten, aber auch aus antilombrosistischen Befunderhebungen hervorgehen dürfte, bei Verbrechern (und Degenerierten) in größerer Zahl angetroffen werden, so ergibt sich, daß in der Ausbildung der Gehirne derartiger Individuen offenbar eine kolossale Verschiebung der Variationsstruktur als morphologisch maßgebender Faktor wirksam ist. Es treten bei diesen Gehirnen keine unerhörten, neuen Gestaltungen in die Variationsreihe hinein, die im allgemeinen dieselben Furchen, dieselben Windungen, die gleichen Konfluxe, Kombinationen und Anordnungen, wie gewöhnliche Gehirne als Komponenten enthält. Die morphologische Schwankungsbreite ist also, was ihren Umfang betrifft, im ganzen und großen wesentlich unverändert geblieben. Aber eben diese Komponenten haben sich innerhalb der Variantenreihe gegen einander derart verlagert, daß einzelne Zentralvarietäten nach außen gelangen, gelegentlich auch ganz aus dem Komplex ausscheiden, und bestimmte Terminalvarietäten einwärts rücken. Und was für die Formen gilt, tritt auch in den Massenentfaltungen deutlich genug hervor, denn wir sahen, daß beispielsweise das Gehirngewicht



der Geisteskranken und Verbrecher eine der geschilderten ähnliche Verschiebung des Variationsverhaltens aufweist.[1])

12. Schluß.

Die Richtigkeit dieser Sätze vorausgesetzt, wird man wohl nicht mehr behaupten dürfen[2]), daß anatomische Variationen nicht als Degenerationszeichen, als Signa einer bestehenden Minderwertigkeit auftreten können. Wenn es auch richtig ist, daß es am Körper, abgesehen vom Pathologischen — also an dem ideal gesunden Körper — keine Norm und keine Abnormität, sondern bloß Variationen und immer wieder Variationen gibt, so ist dies augenscheinlich nur deshalb der Fall, sind diese Variationen nur deshalb „normal", weil sie sich morphologisch gewissermaßen an ihrem richtigen Platz befinden und so lange sie einem Organismus mit Maß und Ziel eingeordnet erscheinen. An dem ideal gesunden Organismus haben sie natürlich weder als Anzeichen von Degeneration, noch von Minderwertigkeit oder Abnormität eine Bedeutung, und niemand wird auch an einem solchen Organismus nach Degenerationszeichen suchen. Aber dieselben Variationen, die beim Gesunden gar nichts „bedeuten", werden von einer enormen morphologischen Tragweite, sobald ihre Stellung in der Variationsskala eine Verschiebung erfährt. Dann sind sie selbst nicht nur vollkommen abnorm, sondern in vielen, sehr vielen Fällen Begleiterscheinung einer eingetretenen mehr oder weniger tiefgehenden Störung der Lebenstätigkeiten des zentralen Nervensystems. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß bei einzelnen Geisteskrankheiten die Körperorgane in Zustände eigentümlicher Variationen gelangen, die gesunden Individuen in der Regel nicht zukommen. In welcher näheren Beziehung diese Organvariationen zu den Erkrankungen der Zentralorgane stehen, wissen wir nicht. Aber daraus folgt nicht, daß solche Beziehungen nicht existieren. Selbst wenn wir annehmen, daß die Beziehungen der Organvariationen zu dem Gehirnprozeß nur entfernter, nicht wesentlicher Art sind, so ist doch klar, daß das Nebenhergehen der Erscheinungen seine Gründe haben muß, sofern es sich bei entsprechender statistischer Beleuchtung als konstant, als gesetzmäßig herausstellt.

---

1) Einzelbeobachtungen haben, wie leicht einzusehen, hinsichtlich der Verbrechergehirne nur dann einen unbestreitbaren Wert, falls sie bestimmte positive Befunde zu Tage fördern. Ein negatives Ergebnis am Einzelhirne spricht weder für, noch wider die Theorie.

2) L. Stieda, Über die Eminentia cruciata des Hinterhauptbeins. Verhand. d. Gesellsch. Deutscher Naturf. u. Ärzte, Cassel 1903 Bd. II/2 S. 226.



Um es kurz zu sagen: die erschütterte Variabilitätsstruktur des Organismus erscheint mit Beziehung auf psychisch „entartete" Individuen ihrem Wesen nach zunächst als morphologisches Korrelat der bestehenden funktionellen Minderwertigkeit der nervösen Zentralorgane.

Stigma und gestörte Gehirnleistung stehen also — solange wir von grobpathologischen Organveränderungen absehen — zu einander nicht im Verhältnisse von Ursache und Wirkung, auch nicht im Verhältnis des Bedingenden zu dem Bedingten. Dennoch gehören beide Reihen von Erscheinungen — die morphologische und die cerebro-funktionelle — ihrer Natur nach zu einander, da sie in gleicher Weise aus einer in der Organismusanlage gegebenen Alteration heraus zur Ausbildung kommen und insofern auch wohl als gleichwertige Ausdrücke einer vorhandenen Störung der körperlich-seelischen Anlage aufgefaßt werden dürfen.

Was die Variationen an und für sich, als solche zu „bedeuten" haben, ob sie für das Individuum von praktischem Wert hinsichtlich der Funktionen der Organe, an denen sie sich vorfinden, waren, hat demnach für die Degenerationsfrage gewiß keine entscheidende Bedeutung. Es haben ja auch andere Dinge, als bloß funktionelle Werte einen Sinn. Man muß meiner Ansicht nach genau unterscheiden zwischen physiologisch-funktioneller Minderwertigkeit und morphologischer Minderwertigkeit. Eine Leber mit ungewöhnlichen Lappen und Einschnitten, die über die Grenzen der normalen Variationsbreite des Organs in auffallender Weise hinausgehen, kann funktionell vollkommen in Ordnung sein, aber das betreffende Individuum, das die Varietät aufwies, ist dennoch schon morphologisch, oft freilich auch physiologisch „aus der Art geschlagen", ein Entarteter, ein Degenerant; und daß die jene Lebervarietät begleitenden Störungen der Organismusfunktion sich vor allem im Gehirn konzentrieren und nicht anderswo, hat wahrscheinlich seinen Grund in einer besonderen Empfindlichkeit des Zentralnervensystems gegenüber allgemeinen Degenerationsprozessen.

Sind die Körperorgane im Verlaufe der „Degeneration" aus dem morphotischen Gleichgewichte gekommen, dann hat man darin indessen nicht allein Vorboten eines Schiffbruches der Gestaltungen zu erblicken, sondern es liegt auch vollkommen im Bereiche der Möglichkeit, daß so veränderte Organe in Bahnen gelangen, von denen Nebenwege vielleicht unmittelbar in das Gebiet des Pathologischen abzweigen. Der Zusammenhang zwischen Organform und Krankheit bezw. Widerstandskraft gegenüber krankmachenden Ein-



flüssen ist noch wenig erforscht, was aber darüber vorliegt (Wiedersheim z. B. betont die Bedeutung einzelner regressiver Varietäten und Bildungen für das physiologische Körpergleichgewicht und als Ursache von Krankheitserscheinungen)[1]), deutet an, daß die Frage auch nach der anatomischen Seite doch wohl eine Zukunft hat.

Was im besonderen die Variationen der Gehirnform betrifft, so könnte man jetzt geneigt sein, den Benediktschen Satz: „Der wesentlichste Grund atypischer Gehirnfunktion ist Atypie des äußeren Baues" in einem veränderten Sinne für noch richtiger zu halten. Daß zur Krankheit Atypie prädisponiere[2]), braucht deshalb nicht bestritten zu werden, da dieser Ansicht jetzt viele spezielle Erfahrungen zur Seite stehen, nur muß man wissen, wie der Begriff Prädisposition hier aufzufassen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Lehre von den Verbrechergehirnen zu einem Teil wenigstens unmittelbar in das Gebiet der pathologischen Anatomie hinausreicht. Schon jene Zustände ausgesprochener Entwicklungshemmung einzelner Rindenregionen an Verbrechergehirnen, von denen im Vorstehenden an besonderer Stelle die Rede war, gehören im Grunde hierher. Ich will aber auch daran erinnern, daß Roncoroni in der grauen Gehirnrinde von Verbrechern ähnliche Gewebsveränderungen (Zellschwund in einzelnen Schichten, hin und wieder Zunahme des Volums der Rindenzellen usw.) nachzuweisen versuchte, wie er sie an den Gehirnen einzelner Geisteskranker vorfand[3]), und auch jene Zustände von Faserverarmung in der Großhirnrinde, die Betz uns an schon makroskopisch abnorm gestalteten Gehirnen schildert[4]), sind als Abweichungen aufzufassen, die über die Grenzen des Physiologischen hinausgehen.

Es ergibt sich hieraus die Wahrscheinlichkeit, daß der Anatom bei einem Teil der Verbrechergehirne es mit einem handgreiflich pathologisch affizierten Material zu tun haben dürfte.

---

1) R. Wiedersheim, Senescenza filogenetica. Riv. di scienze biolog. 1899 Fasc. 4.

2) M. Benedikt, Zentralbl. f. d. mediz. Wissensch. 1880 S. 851. B. hat in dieser Beziehung auch spezielle anatomische Gesichtspunkte betont, indem er sagt: „Atypie der Furchenbildung bedeutet Atypie der Gefäßverteilung und Einsenkung und also der hämostatischen und hämodynamischen Verhältnisse".

3) L. Roncoroni, Die Histologie der Stirnlappenrinde bei Verbrechern und Epileptikern. Wien. Klin. Wochenschr. Jahrg. XI. S. 90, 104, 125.

4) Vgl. Note zu S. 304.

XXI.

Ein interessanter Fall einer Urkundenfälschung.

Von

Gerichtssekretär **Friedr. Paul** in Olmütz.

Im Jahre 1901 spielte sich vor dem Forum des Zivillandesgerichtes in Prag ein Prozeß ab, welcher in mehrfacher Hinsicht das allgemeine Interesse in Anspruch nahm.

Ich nehme Veranlassung, diesen Fall, entkleidet von allem nicht zur Sache gehörigen Beiwerk, an dieser Stelle zu besprechen, nachdem die Gutachten der Sachverständigen in diesem Prozesse besondere Beachtung verdienen.

Allgemein sind die Klagen über die Unverläßlichkeit und Unzulänglichkeit der Gutachten in Schriftsachen, ihre oft zugestandenen Irrtümer sind bekannt, und es ist wohl nicht notwendig, erst den Fall Dreyfuß zu zitieren.

Allein sehen wir uns die Sache doch einmal näher an, so müssen wir zugeben, daß keinem Sachverständigen von Haus aus schon so viel Mißtrauen oder, besser gesagt, vorgefaßte Meinung entgegengebracht wird wie dem Sachverständigen im Schreibfache.

Schreiben hat eben jeder gelernt, wir vergleichen sehr oft Schriften, und unwillkürlich trauen wir uns ein Urteil darüber zu, ob eine Schrift der anderen gleicht oder nicht, und wir sind dann, wenn sich das Gutachten des Sachverständigen nicht mit dem unsrigen deckt, viel eher geneigt, jenen Ausspruch in einer vermeintlich uns verständlichen Sache anzuzweifeln, als den eines Sachverständigen auf einem Gebiete, das uns fremd ist und uns durch den wissenschaftlichen Charakter der betreffenden Disziplin im vornherein imponiert. Dieselben Umstände bringen es dann mit sich, daß gerade Gutachten dieser Art um so häufiger eine strengere Überprüfung ererfahren, als nicht nur der Befund, sondern der untersuchte Gegenstand, die Handschriften, unversehrt erhalten bleiben, welche Umstände es eben mit sich bringen, daß Irrtümer hier relativ häufiger



entdeckt werden als bei anderen Sachverständigengutachten, deren Objekte meist der Vernichtung verfallen.

Die Ursache der Minderwertigkeit der Gutachten der Schriftsachverständigen wird, wie es mir scheint, unter anderem auch ganz richtig mit dem Hinweis darauf erklärt, daß man zumeist, wohl über eigenes Anerbieten, unter bestimmten Personen die Wahl dann trifft, wenn der Beruf des zu Wählenden als Kaligraph, Schreiblehrer oder anderweitig die Annahme zu rechtfertigen scheint, daß der Gewählte die berufliche Fähigkeit besitze, Schriften und Schriftzeichen, die ja erhobener oder bescheinigtermaßen Gegenstand seiner Berufstätigkeit bilden, zu prüfen und zu beurteilen. Es mangelt in dieser Hinsicht aber tatsächlich an einer berufsmäßigen Vorbildung für das Amt eines Sachverständigen und man hat auch noch nicht Anlaß genommen, hier einen bestimmten Einfluß zu nehmen, wohl auch deshalb, weil es bisher schwer war, von den berufenen Personen einen Nachweis ihrer Befähigung für dieses Fach, unter Bedachtnahme auf die noch zu erörtenden Umstände, erbringen zu lassen.

In neuerer Zeit ist nun auf diesem Gebiete ein Vorstoß durch die Graphologen geschehen, welche für sich vor anderen das Recht in Anspruch nehmen, zu der Handschriftenvergleichung und -prüfung berufen zu werden. Mag man nun über die Graphologie als solche welchen Sinnes immer sein, ihren Vertretern muß man das Verdienst lassen, daß gerade sie mit Nachdruck darauf hingewiesen haben, daß die ersterwähnten Personen nicht geeignet seien, das Amt eines Experten in Schriftsachen in foro zu verwalten, zunächst schon deshalb, weil sie berufsmäßig ihren Schülern das Nachahmen einer Schablone, „der Vorschrift“, lehren, bei ihren Schülern also eine gleichmäßige (Vorlage-)Schrift, unter Unterdrückung der jedem Einzelnen anhaftenden individuellen Eigentümlichkeiten, zu erzielen trachten, wohl dem Wesen der Entstehung der Schrift nach dem von ihnen gelehrten System, keinesfalls aber dem Verändern der Schrift durch Eigentümlichkeiten und Gewohnheiten des Schreibers nach Beendigung des Unterrichtes ihre vorzügliche Tätigkeit und Aufmerksamkeit widmen.

Ich meinerseits finde überdies mit anderen, daß unter den Sachverständigen letzterer Gattung kein einziger bisher in der Lage war, sein „System“ anzudeuten, nach welchem er bei der Prüfung einer Handschrift vorgeht. Der Vorgang ist im allgemeinen der, daß die Äußerlichkeiten des Totaleindruckes der Schrift und sodann die einzelnen Schriftzeichen selbst eine Vergleichung erfahren, wobei auf vorhandenes Schriftmaterial und auf zumeist in foro angefertigte Schriftproben Bezug genommen wird.



Die Graphologen gehen hingegen weiter, sie bestimmen auf Grund von Beobachtung und Erfahrung nach der Stellung der Schrift Temperament (Schwiedlands Graphometer), sie ziehen Schlüsse aus der Art der Schrift, ob klein, ob groß, ob gedrängt oder weit auseinander geschrieben, ob steigend oder fallend, mit den Zeilen größer werdend oder sich verkleinernd, aus dem Umstande, ob die Schrift gleichmäßige Stärke zeigt oder ob unvermittelte Druckstellen sich finden, aus der Buchstabenform und -verbindung usw. auf Charaktereigenschaften des Menschen und beurteilen aus der Schrift selbst den Charakter des Schreibenden, von dem sie selbst ein eigenes Charakterbild entwerfen. Ganz abgesehen von der Selbsterkenntnis, die schon das Altertum als ganz besonders schwieriges Problem erkannt hat, sind so wenig differente Aggregate selbst bei einem Nebenmenschen, den man genau kennt, mit dem man verkehrt, den man wie sein zweiites Ich zu kennen vermeint, so schwer zu differenzieren, daß man wohl die gegründetsten Zweifel hegen muß, daß dies auf Grund der Schriftzüge so verläßlich geschehen könne, daß diese Begutachtung vor Gericht beweiskräftig zur Urteilsgrundlage werden könnte. Die Graphologie als solche hat also vor Gericht erklärlicherweise sich nicht zu behaupten vermocht. Allerdings muß ich zugestehen, daß in einzelnen Fällen den Graphologen ein vollkommen richtiges Begutachten von Schriftproben nach der angedeuteten Richtung zuerkannt werden mußte, insofern eben durch andere Beweismittel die Richtigkeit der graphologischen Behauptung erwiesen werden konnte, allein die Graphologen können ihren Beruf noch nicht als einen wissenschaftlichen bezeichnen, sie müssen durch ihre hervorragendsten Vertreter zu dem indirekten Zugeständnisse sich herbeilassen, daß ihre Kunst nicht lehrbar und lernbar sei, somit des wesentlichen Erfordernisses einer Wissenschaft noch entbehren.

Nach meinen Erfahrungen spielt hier ein großes Stück angeborener, oft feinsinnigster Intuition, wie sie vorzüglichst und am überraschendsten beim weiblichen Geschlecht gefunden wird, eine besondere Rolle, und es ist ja nicht ausgeschlossen, daß endlich einmal das Genie kommt, dem es noch vorbehalten bleibt, die Sache auf wissenschaftliche Basis zu stellen. So erinnere ich mich des Falles, daß Dolphine Poppée auf Grund einer vorgewiesenen Schrift die Behauptung aufstellte, der Schreiber habe besondere Vorliebe für Farben, trage gern auffallende Kleider, Krawatten usw., und tatsächlich gelang es, in dem betreffenden Kriminalfalle, ein Individuum als Täter auszuforschen, das besonders auffallend gefärbte Krawatten zu tragen pflegte. Hiervon aber ganz abgesehen, halte ich auf jeden Fall dafür,



daß ein geübter Graphologe zur Prüfung (also nicht Deutung) von Handschriften vor Gericht die geeignetste Person sei, zumal gerade er, vermöge seiner berufsmäßigen Beschäftigung mit den verschiedensten Handschriften und deren systematischen Auflösung in ihre Bestandteile, in die Lage kommen kann, sein Urteil über die Provenienz, über unveränderte und geänderte Wiedergabe der Schriftzeichen zu üben und zu schärfen.

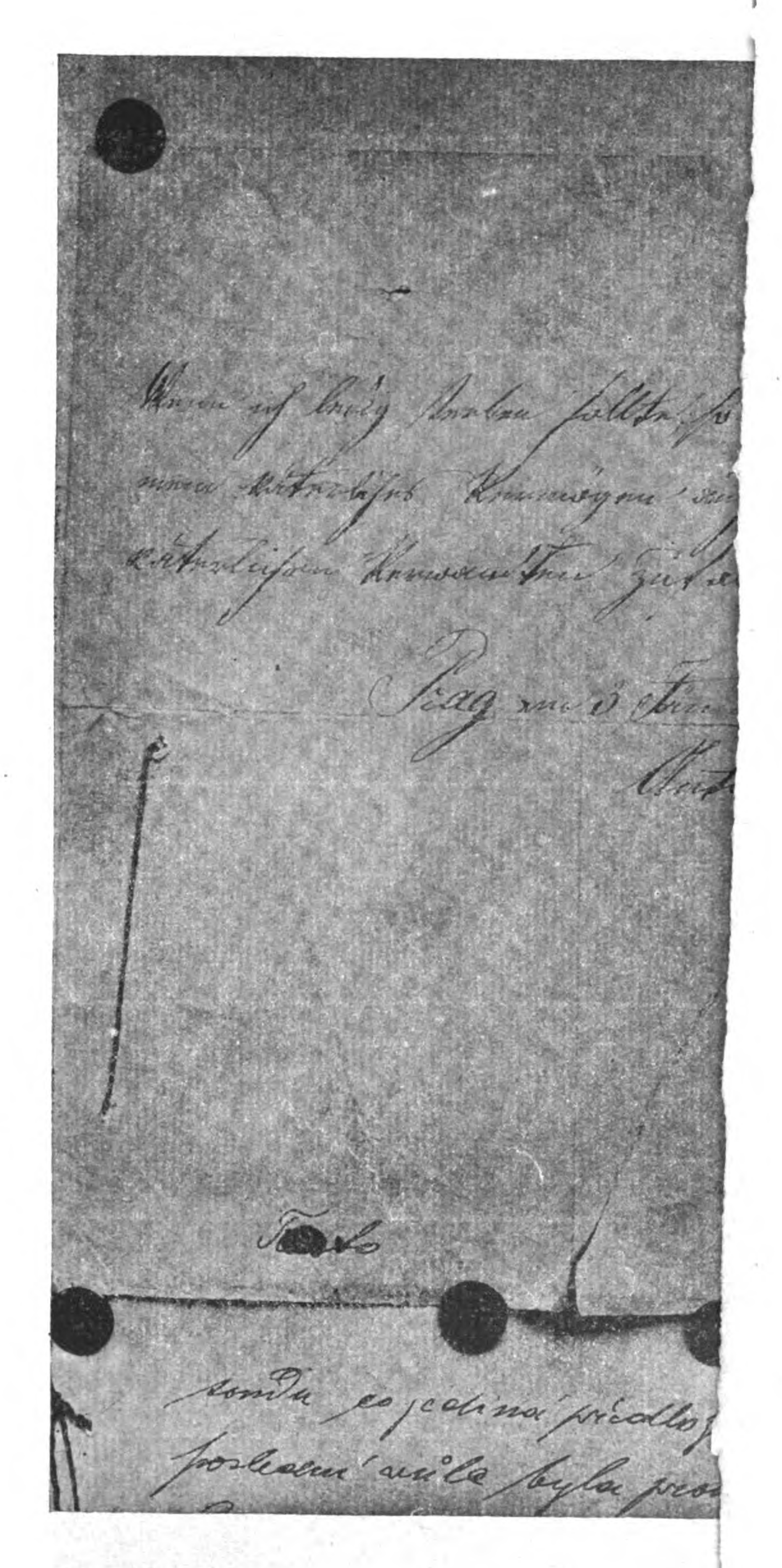
Erfahrungsgemäß haben nun auch insbesondere in Deutschland Graphologen von Ruf unter Unterdrückung ihrer berufsmäßigen „graphologischen" Beurteilung von Handschriften vor Gericht hervorragende, als richtig erwiesene Begutachtungen von Schriftzeichen zutage gefördert, Ich halte also dafür, daß ein planmäßiger Vorgang der Graphologen in Hinsicht der Schriftexpertise vor Gericht allein, imstande wäre unter Feststellung systematischer Grundzüge der Prüfung, durch Anlage von Sammlungen, Berichten, gemeinsame Arbeit usw. auf diesem so reformbedürftigen Gebiete erfolgreich tätig zu werden.

Daß unsere Geistestätigkeit beim Schreiben in ganz hervorragender Weise in Anspruch genommen wird, ist kaum zu leugnen, wir müssen den Gegenstand, den wir in der Schrift behandeln wollen, uns vorstellen, wir müssen uns seinen Namen, seine Bezeichnung usw. ins Gedächtnis rufen, wobei wir uns die Worte im Geiste vorsprechen, und wir müssen uns endlich auch im Bilde jene Schriftzeichen vorhalten, die unsere Gedanken zu Papier bringen sollen. Wir sehen oft die ängstlichen Mienen wenig schreibgewandter Personen, wir hören sie die Worte sich mehr oder weniger laut vorsprechen, die sie niederschreiben sollen, ja wir müssen ihnen erst durch Vorschreiben einzelner Buchstaben nachhelfen und können so das Entstehen der Buchstaben und der Schrift langsam verfolgen.

Das Schreiben ist also keine so einfache Sache, und wenn die Gebildeten dieses Geschäft verhältnismäßig sehr rasch erledigen, so ist dies eben eine Sache der oftmaligen Geistesübung, die schließlich dieses Resultat ezielt.

Ob es nun möglich ist, diesen einzelnen Faktoren unserer Geistestätigkeit beim Schreiben nachzuforschen, halte ich nur für eine Frage der Zeit, die zweifelsohne auch von den Graphologen gelöst werden wird.

Nun zur Sache selbst: Im Jahre 1882 starb in Prag der dortselbst begüterte Rittmeister Anton Berger ohne Hinterlassung eines Testaments; da auch keine gesetzlichen Erben da waren, fiel gesetzmäßig das gesamte Naclhaßvermögen als „erblos" dem Fiskus anheim.



Gelegentlich der Veräußerung des Nachlasses wurden auch die Möbel verkauft, welche ein Trödler namens N. erwarb.

Von den verschiedenen Garnituren verkaufte N. unter anderem eine einem bestimmten Herrn, von dem vermutet wurde, es sei dies ein gewisser Polizeikommissar Schnell gewesen.

Schnell selbst starb im Jahre 1897, hinterließ sein ganzes Vermögen einem Verein und bestimmte als Legat seinem Hausmeister D. eine Villa samt den Möbeln seiner Stadtwohnung. Als N. nun für diesen die Möbel abholte und abstäubte, fand er unter dem Sitzbande eines umgekehrten Sessels einen Zettel, der folgende Worte enthielt:

"Wenn ich ledig sterben sollte, so will ich, daß mein väterliches Vermögen auch meinen väterlichen Verwandten zufalle.

Prag, am 3. Jänner 1881.

Anton Berger."

Um in den Besitz des ca. 250 000 Mark betragenden Nachlasses zu gelangen, brachten die Erben, unter diesen, als Repräsentant des Polizeikommissars Schnell, auch dessen Erbe, ein Verein, gegen das Caducärar die Feststellungsklage ein mit dem Begehren, es möge festgestellt werden, daß das aufgefundene, vorstehend dem Wortlaut nach abgedruckte Kodizill vom Testator Anton Berger eigenhändig geschrieben worden sei.

Pür ihre Behauptung boten die Kläger Zeugenbeweise darüber an, daß das Kodizill unter einem Sesselbande unter den Möbeln des Schnell bei der Inventuraufnahme gefunden worden und aus dem Besitze des Berger auf Schnell übergegangen sei und behaupteten insbesondere, daß die Farbe des Papieres und dessen Herstellungsart sowie auch die Beschaffenheit der Tinte dafür sprächen, daß der Zettel von den Händen Bergers stamme.

In dieser Hinsicht ergab die Einvernahme eines Sachverständigen vom technologischen Gewerbemuseum in Wien und eines Papierfabrikanten, daß das Papier mit Bedacht auf die Vergilbtheit und sonstige Beschaffenheit selbst Dezennien alt sein konnte, daß es sich aber nicht näher feststellen lasse, wann es erzeugt wurde.

Die Sachverständigen erklärten auch, es sei durch Mikroskopie höchstens festzustellen, ob daß Papier Zellulose enthalte; nachdem diese erst im Jahre 1876 in der Papierfabrikation Eingang fand, könnte dann gesagt werden, ob das Papier vor oder nach diesem Termine erzeugt wurde, was ja allerdings für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung war.

Die Kläger behaupteten weiter, daß der auffallende Unterschied



zwischen der Schrift auf dem Kodizill und den übrigen vorliegenden Vergleichsschriften des Berger auf den Umstand zurückzuführen sei, daß Berger in letzter Zeit viel Morphium und geistige Getränke zu sich genommen habe.

Die diesbezüglich vernommenen ärztlichen Sachverständigen, von Beruf Nervenärzte, erklärten, daß ein länger dauernder Genuß des Morphium sowie geistiger Getränke auf das Nervensystem und sodann auch auf die Schrift einwirken. Es sei aber ein lange anhaltender Genuß notwendig und bei Morphium Gaben über das Maß von 0,05 bis 0,1 g (wohl pro die). Die Schrift könne dann unrein werden, unordentlich, in vorgeschritteneren Fällen trete Zittern der Hände ein, Ataxie, Ausgleitungen in den Schriftzügen, Durcheinanderwerfen der Buchstaben bis zu unregelmäßigen und unleserlichen Zeichen. Bei vorgeschritteneren Morphinisten pflege die Schrift mehr zitternd, unregelmäßiger und weniger energisch zu sein, beim Aufgeben der Leidenschaft für obige Gifte gewinne aber die Schrift wieder an Energie. Schließlich aber lehnten diese Sachverständigen sehr richtig die Abgabe eines Gutachtens darüber ab, ob das vorliegende Kodizill von einer Person herrühre, die dem Opium- oder Morphiumgenuß ergeben gewesen sei.

Ich kann es mir nicht versagen, beizufügen, daß ich es für sehr nützlich hielte, wenn die Nerven- und Irrenärzte Schriftproben ihrer Patienten, unter Feststellung des Alters, Geschlechtes und der Arten der betreffenden Krankheiten anlegen ließen, sie müßten ein sehr schätzbares Material für das Berufsstudium der Sachverständigen im Schreibfache sein.

Hierzu möchte ich beifügen, daß ich persönlich einen sehr intelligenten Morphinisten kenne, und zwar über zwanzig Jahre, der wegen eines neuralgischen Leidens in bedeutenden Tagesquantitäten, solange ich ihn kenne, durch zwanzig Jahre Morphium zu sich nimmt und dabei die ganze Zeit unverändert eine sehr regelmäßige und gefällige Schrift schreibt.

Das meiste Interesse bietet sich uns aber bei der Durchführung der Beweise durch Sachverständige im Schriftfache.

Als solche waren beigezogen die stäudigen gerichtlichen Sachverständigen A. und E., ferner eine Dame, die Graphologin Dolphine Poppée aus Wien und schließlich der Sachverständige E.

Das Material, welches den Sachverständigen vorgelegt wurde, war folgendes, vor allem das schon bekannte Testament, ferner als echte Vergleichsstücke Briefe Bergers vom 20. März 1874 und vom 11. November 1875, endlich ein Gesuch Schnells vom 2. Mai 1834.

an die Polizeidirektion in Prag; überdies lagen als echte Stücke noch eine Anzahl von Unterschriften Bergers bis 1875, endlich Urkunden und Unterschriften angeblich von der Hand Schnells vom Jahre 1834 bis 1894 vor.

Den Sachverständigen selbst wurden zur Beantwortung hauptsächlich folgende Fragen gestellt:

1. Ist die Schrift auf dem Kodizill vom 3. Januar 1881 identisch mit der Schrift Bergers.

2. Rühren die Schnell zugeschriebenen Schriftstücke von derselben Hand her und

3. Ist das Kodizill von derselben Hand geschrieben wie die letztgenannten Schriftstücke.

Die beiden Herren kamen, nachdem sie die ihnen vorgelegten Schriftstücke in der bekannten Art untersucht und verglichen hatten, zu folgenden Resultaten.

A. erklärte, er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob das Kodizill von Berger herrühre, er müsse aber die Möglichkeit zulassen, ja sogar die Wahrscheinlichkeit, daß Berger dieses Kodizill geschrieben habe. Hingegen verneinte er entschieden die Möglichkeit, daß Schnell das Kodizill abgefaßt haben könnte. Dolphine Poppèe erklärte hingegen mit Bestimmtheit, daß das Kodizill von Schnell geschrieben worden sei und nicht von Berger.

Der Sachverständige E. kam zu dem Schlusse, daß das Kodizill von Anton Berger geschrieben worden sei und auf keinen Fall von Schnell.

Ein Beweis durch Untersuchung der Tinte mit dem inkrimierten Schriftstücke wurde nicht zugelassen, da man bei der Wichtigkeit des Inhaltes und des Schriftstückes selbst, eine, wenn auch nur teilweise Zerstörung bei der Untersuchung befürchtete.

Das Gericht wies die Klage ab mit nachstehenden Erwägungen: Nachdem die einverständlich gewählten Sachverständigen A. und Dolphine Poppèe sich widersprochen, wurde E. als dritter Sachverständiger gemäß § 362 C.P.O. beigezogen, welcher zwar ein von dem Gutachten der beiden bisher vernommenen Sachverständigen abweichendes Gutachten abgab, nichtsdestoweniger aber das Gericht nicht veranlaßte, einen weiteren Sachverständigenbeweis zuzulassen, nachdem das Gericht die bisher abgegebenen Gutachten der Sachverständigen für genügend hielt, um über den Erfolg des in Frage kommenden Beweises absprechen zu können.

Daß das Urteil auch in höherer Instanz bestätigt wurde, sei nur nebenbei bemerkt, nachdem ich vorwiegend die Absicht habe,



auf die Art der Abfassung des Befundes und des Gutachtens der Sachverständigen Poppée hinzuweisen.

Der Fall dürfte bisher der einzige sein, daß auf diesem Gebiete eine Dame vor Gericht in einer von beiden Parteien sehr eingehend behandelten und auch an und für sich sehr bedeutenden Sache in die Lage kam, bei einer öffentlichen Verhandlung, mit Erfolg ihren Befund und ihr Gutachten abzugeben und den zahlreichen Fragen der Parteien und den Einwänden der Sachverständigen mit Erfolg standzuhalten.

Die Art der Anordnung ihres Befundes ist jedenfalls sehr zu empfehlen, wenn sie vielleicht auch nicht neu ist. Die eine Seite des Bogens befaßt sich mit der Analyse des echten Schriftstückes, die andere gegenüberliegende mit der des Unechten, sodaß man leicht die Übereinstimmungen und die Unterschiede festzustellen vermag.

Sodann wird bei Beantwortung der Frage 1. darauf hingewiesen, daß bei den ersten Schriftstücken Bergers die Ränder links breit eingehalten, rechts ausgenützt und die Buchstaben dort gedrängt seien und breiter werden, die Zeilen der Schrift vorwiegend gerade verlaufen, während auf dem Kodizill der Rand links wohl eingehalten sei, rechts aber mehr als die Hälfte breit sei als links, die Zeilen endlich seien auf dem Kodizill stark sinkend, besonders die Datumzeile.

Es folgt nun eine Analyse und Vergleichung der Buchstaben nach Form und Anordnung und Verteilung der Längen, nach Vorkommen unmotivierter Druckstellen, Anstrichen und Endstrichen, endlich eine Untersuchung der Punkte, und Zeichen und Striche über dem t, welche Befunde in das Gutachten ausklingen, daß das Kodizill nicht von der Hand Bergers herrühre und daß die Schrift nicht die eines Nervenkranken sei.

Die zweite Frage, ob die Schnell zugeschriebenen Urkunden der Hand einer Person entstammen, wurde nach Vergleichung der Schriften in der üblichen Art bejaht und ebenso die dritte Frage.

Bemerkenswert ist nun das Gutachten: Die Schrift eines Menschen ist ein Teil seines Ich, sie ist ihm eigentümlich, sie ist erkennbar, mag sie nun mit der rechten Hand oder mit der linken Hand, mit dem Fuße oder selbst mit dem Munde (Pinselschrift Verstümmelter) geschrieben sein, mag sie unbeeinflußt oder durch äußere oder innere Einwirkung oder durch das Alter eine scheinbare Veränderung erfahren haben.

Es lassen sich immer Momente nachweisen, die eine konsequente Beobachtung einer bestimmten Anordnung der Schrift und der Bildung der Buchstaben erkennen lassen.



Naturam expellas furca — immer und immer fällt der Schreiber in seine ihm eigentümliche Schrift zurück, wenn er auch durch festen Willen sich die Aufgabe gesetzt hat, eine fremde Schrift nachzuahmen.

Derartige Schriftverfälschungen im weitesten Sinne sind sehr verbreitet, sie sind teils beabsichtigte, teils unbeabsichtigte.

Es gibt Personen, die ein ausgesprochenes Nachahmungstalent besitzen (Schauspieler), welche denn auch verschiedene Schriften, die ihnen gerade gefallen, dauernd oder auf kürzere Zeit annehmen, um dann allenfalls wieder zu wechseln, ohne daß sie sich selbst bewußt würden, daß sie dies tun.

Andererseits gibt es Personen, die Schriftzeichen anderer Personen, am häufigsten die Art gewisser Unterschriften von Leuten, die ihnen gerade imponieren oder sympathisch sind, wählen, deren Nachahmung ihnen mitunter vollkommen gelingt, ohne daß damit gerade eine Absicht jemanden zu schädigen oder überhaupt eine verbotene Handlung zu begehen, mit unterliefe."

Poppèe bezeichnet nun jenes Kodizill als einen seltenen, nicht alltäglichen Fall, der neben einer beabsichtigten auch eine unbeabsichtigte Fälschung erkennen lasse.

Viele Arten der Endstriche haben Berger und Schnell gemeinsam wie bei den Buchstaben r, e, t.

Trotz dieser vereinzelten Ähnlichkeiten liegt aber eine beabsichtigte Fälschung vor, denn der Schreiber war sichtlich bemüht, Bergers Schrift nachzuahmen, was bei der Unterschrift noch am besten zu erkennen ist.

Gelungen ist die Fälschung allerdings nicht, denn es gelang dem Fälscher nicht ganz, die Eigenart seiner spezifischen Schrift vollkommen zu unterdrücken.

Die Eigenart seiner Schrift hat sich so seinem Gehirn eingeprägt, wie sie in der Schrift auf den Gesuchen vom Jahre 1834 bis 1889 immer wiederkehrt und sie schlägt in der Schrift auf dem Kodizill ganz deutlich durch die angenommene beabsichtigte Bergersche Schrift, gewiß unbeabsichtigt, durch.

Am meisten Ähnlichkeit hat das gefälschte z mit der Schrift Schnells vom Jahre 1834 usw. Der Schreiber hatte sich nämlich unwillkürlich der Schulformen erinnert.

Das Gleiche tun die Verfasser anonymer Briefe, sie fürchten vor allem, daß ihre Schrift erkannt werde, sie wählen also entweder die Schulform der Schrift oder die Lapidarschrift der geraden Linien.

Die nähere Betrachtung der Vergleichsstücke wird den Leser wohl



zu demselben Resultate führen, ich habe dem nur beizufügen, daß Schnell tatsächlich ein Interesse haben konnte, ein Kodizill zu fälschen.

Auch erlaube ich mir in Hinsicht der letzten Behauptung der Sachverständigen auf ein psychologisches Moment hinzuweisen, welches jene Behauptung rechtfertigt.

Ich habe nämlich wiederholt die Beobachtung gemacht, daß Personen, angesichts des herannahenden Todes, über Tatsachen aus ihrer frühesten Jugend mit Vorliebe zu erzählen wußten, wiewohl sie in ihrem Leben Dezennien hindurch hieran sich nicht zu erinnern bezw. zu erzählen wußten. Es mußte also eine ganze Reihe von Vorstellungen, die infolge später eingetretener, offenbar mächtiger, imponierender oder aktueller Ereignisse zurückgedrängt worden sein, bis die Einförmigkeit des Krankenbettes, die Ruhe des mit der Welt abschließenden Geistes die Reproduktion jener Vorstellungen eben gestattete.

Ich habe den vorstehenden Fall veröffentlicht, da ich der Ansicht bin, daß er immerhin geeignet sein kann, eine Reform auf dem Gebiete des Sachverständigenbeweises durch Schriftsachverständige herbeizuführen und möchte vor allem darauf hinweisen, daß die Sachverständige in richtiger Würdigung ihrer Aufgabe vor Gericht es für gut fand, ihre graphologischen Schlüsse aus den Schriften von ihrem Gutachten fern zu halten.

Ob nichtsdestoweniger graphologische Eigentümlichkeiten der Schriften die Bestimmtheit des Gutachtens (welches von vielen bewährten Sachverständigen auch in der gleichen Weise bestätigt wurde), mit beeinflußten, kann ich also nicht sagen, umsoweniger, als die Gewohnheiten und der Charakter der in Frage kommenden Personen begreiflicherweise nicht eingehender zur Sprache kamen.

Vor allem denke ich mir, es mußte der Grundsatz aufgestellt werden, daß gleiches Recht für alle gelten soll, daß jeder Beschuldigte das Recht haben soll, daß die für oder gegen ihn sprechenden Beweise auf die zuverlässigste Art beschafft werden. Man hat mit der Zentralisierung der Beweisbeschaffung in Hinsicht der Lebensmittelfälschungen sehr gute Resultate erzielt, indem die Untersuchungen nunmehr auf Grund wissenschaftlich festgelegter gleichartiger Prinzipien erfolgen.

Warum sollte man nicht auch eine Zentralstelle schaffen, die sich mit der Vergleichung von Schriften und der damit zusammenhängenden Untersuchung des Materials befassen könnte, die denn auch imstande wäre, das nötige Material an Sachverständigen heranzubilden.

Der Einwand, daß es nicht anginge, alle Personen, deren Schrift untersucht werden soll, zur Zentralstelle zu schaffen, damit sie dort Schriftproben ablegen, ist hinfällig.

Kein Richter sollte im Hinblicke auf eine beabsichtigte Schriftenvergleichung die betreffende Person veranlassen, etwas vor Gericht niederzuschreiben, um so Vergleichsmateriale zu gewinnen, denn man weiß heute schon sehr gut, daß diese Personen in solchen Fällen, entweder absichtlich oder unter dem mächtigen Eindrucke des gegen sie anhängigen Verfahrens, ja schon des Ortes, wo sie schreiben sollen, eine so veränderte Schrift liefern, daß dieselbe dem angestrebten Zwecke nicht dienlich ist. Man muß sich immer bestreben, möglichst viel indifferentes Schriftmaterial zu beschaffen, welches allein geeignet ist, die wahre Schrift des Schreibers erkennen zu lassen.

Wenn man Sorge tragen würde, daß die beachtenswerten Fälle von Schriftvergleichungen in Prozessen weiteren Fachkreisen zugänglich gemacht würden, wenn man sich bestrebte, in Kranken-, Irren- und Gefangenhäusern Schriften von dort angehaltenen Personen unter kurzer Anführung ihrer Lebensgeschichte, Krankheit usw. zu sammeln und in den Kriminalmuseen zu Studienzwecken niederzulegen, wenn man schließlich bei der Bestellung von Schriftsachverständigen eine Kenntnis der einschlägigen Literatur unter Nachweis ihrer erfolgreichen Ausbildung in diesem Sinne vor berufene und erprobte Fachkollegen fordern könnte, dann könnte allerdings auch die Reform der Schriften expertise eine durchschlagende sein.



XXII.

Die sog. widernatürliche Unzucht unter Ehegatten.

Von

Josef Kohler.

§ 1.

Farinacius, de *delictis carnis* qu. 148 n. 35[1]) erzählt folgendes: *(Mediolani) combustas fuisse tam ipsas mulieres quam viros, qui ad eas praepostera Venere accesserunt. Et ita alias memini tempore Pauli Quarti*[2]), *dum eram puer, in platea Compiflorae fuisse suspensos plures viros et plures foeminas, qui insimul sic contra naturam se commiscuerunt* .... Und er fügt bei: *multo magis ut poena mortis locum habeat in eo, qui praepostera venere cognovit uxorem suam* .... Er führt hierbei eine Stelle von **Gomez** an, *ubi testatur, fuisse combustum quemdam maritum, qui hoc crimen commiserat cum sua uxore invita.*

Ich hatte diese Nachrichten für kaum glaublich gehalten und konnte nicht denken, daß derartiges in weitem Umfange stattgefunden habe. Darin irrte ich mich. Es ist sicher, daß im 16. und 17. Jahrhundert Ehegatten wegen der Art, wie sie „Kurzweil" trieben, gar nicht selten in Untersuchung gezogen und wegen unnatürlicher Unzucht in barbarischer Weise gestraft wurden. Die Strafe war die Strafe des Schwertes oder Feuers. Die unnatürliche Unzucht war teils die Venus praepostera, teils die Venus per os.

Über die kulturgeschichtlich wie juristisch interessanten Erscheinungen sollen einige sichere Belege gegeben werden.

1. Eine Stelle von **Clarus**, lib. V § Sodomia Nr. 2, besagt: *Et secundum hanc opin. saepe judicatum fuit per Senatum, et combustae sunt tam ipsae mulieres quam viri, qui ad eas praepostera Venere accesserant. Refert etiam Ant. Gomes. super l. 80. Tauri*

1) Vgl. Strafrecht der italienischen Statuten S. 128, 530.

2) Papst 1555—1559.



nu. 33, quod in oppido Talaverae fuit combustus quidam, qui propriam uxorem contra naturam carnaliter cognoverat.

2. **Menochius**, *de arbitrariis judicum quaest. Nr. 286 (Ed. 1630 p. 544)* führt folgendes aus:

Si grave est delictum sic constuprare mulierem, multo gravius est propriam uxorem: quemadmodum scriptum reliquit D. Augustinus de adulterinis coniugiis, quod relatum est in cap. adulterii 32. questione 7., cuius verba haec sunt: Adulterii malum vincit fornicationem, vincitur autem ab incestu. Pejus est enim cum matre, quam cum aliena uxore concumbere: sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut, si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti; usus enim naturalis, si ultra modum prolabitur, in uxore quidem veniale est, in meretrice damnabile: sed iste, qui est contra naturam, execrabiliter fit in meretrice, sed execrabilius in uxore. Tantum valet ordinatio creatoris et ordo creaturae, ut in rebus ad utendum concessis, etiam cum modus exceditur, longe sit tolerabilius, quam in eis, quae concessae non sunt, vel unus, vel rarus excessus. Hactenus D. Augustinus: et recte ac sancte quidem, ut reliqua omnia: nam in muliere, cum paratum habeat vir vas debitum, turpiter agit, si praepostera venere utitur. Est etiam in uxore abusus propriae carnis: cum vir et uxor duo sint in carne una, cap. ad apostolicam, de convers. coniugat ...[1] *Est etiam contemptus Dei creatoris nostri, qui generis humani multiplicandi gratia matrimonium instituit. Et hinc etiam sequitur violatio datae fidei a viro uxori, dum eam causa prolis procreandae duceret. Laeditur demum Respublica, cuius maxime interest, civitatem liberis repleri, leg. cum ratio ff. de bon. proscript. et damnat.*[2] *Quibus etiam intelligimus, minus recte sensisse Martinum Nauarrum doctum alioquin Iurisconsultum in cons. 1, num. 1. lib. 2, dum uno verbo scripsit, hoc crimen cum propria uxore commissum esse paulo minus, quam cum alia muliere admissum.*

Dem schließe ich eine Stelle von **Carpzov** an, *Practica rerum criminalium II quest. LXXVI Nr. 24 ff.*, welcher zugleich zwei sächsische Entscheidungen von 1545 und 1562 erwähnt; die Stellen sind folgende: *„Eadem poena coercetur quoque coitus cum foemina contra naturam habitus. Nec refert, an quis cum aliena muliere, an vero cum propria uxore Sodomiam exercuerit. Nam et is, qui*

---

1) C. 13 X de conv. conjugat. (3,32): Cum autem vir et uxor una caro sint . . .

2) Fr. 7 pr. de bon. damn.: Cum ratio naturalis quasi lex quaedam tacita liberis parentium hereditatem addiceret . . .

praepostera venere uxorem suam cognoscit, gladii poenam incurrit: gravius siquidem committitur delictum cum uxore quam cum alia foemina, prout est textus in c. adulterii. 32 quest. 7.“

„*Hinc gladii poenam dictaverunt Scabini cuidam marito, contra naturam exercenti venerem praeposteram cum conjuge propria, ad requisitionem Senatus Dresdensis, M. Januario, Anno 1545.*

Pari poena plectendum esse maritum, exercentem venerem in os uxoris, nec non ipsam uxorem, maritum admittentem et ore semen exsugentem, pronunciarunt Scabini Questori Dresdensi, M. Majo A. 1562.“

Vor allem aber kommen zwei Rechtsausführungen aus den consilia Tubingensia in Betracht, die in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hineinragen und dartun, wie barbarisch damals die Justiz gehaust hat.

§ 2.

1. Von 1665.

(Consilia Tubingensia, Bd. IV p. 109 ff.)[1])

Aus denen Uns um unser Rechtlich Gutachten ferner übersandten und gestern Abends spath empfangenen peinlichen Gerichts-Acten, den verhafften und peinlich beklagten Niclaus Schmieden betreffend, haben Wir mit mehrern ersehen, welchergestalt unser jüngst in hac causa ertheiltes Bedenken und angehängte Urtheil, ratione torture, von Fürstl. Cantzley zwar approbirt und die Urtheil publicirt, aber würcklich nicht exequirt worden; aus Ursach, weil der peinlich Beklagte das geklagte Delictum bekennet und bey selbiger Bekantnuss beständig verblieben.

De hujus judicii formalibus.

Dannenhero der Fürstl. Herr Anwald seine Anklag in principali repetiret, und nachdem der peinlich Beklagte seine Confessionem auch wiederholet, jedoch zu seiner Entschuldigung eins und das andere angeführet und um Gnad flehentlich und fußfällig gebeten, haben beyde Teile pure beschlossen und diese Sach hintersetzet; Also dass diss Orts der Process und die formalia Iudicii seine Richtigkeit haben.

Qualis accusatio instituta?

Die merita causae belangend, so wäre zwar gut gewesen, dass die Herrn Uns die völlige Acta wiederum übersendet hätten: die-

1) Die strafrechtliche Praxis der Tübinger Fakultät war seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine sehr erhebliche, vgl. Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubing. S. 83 ff.



weilen aber Uns selbe noch in frischem Gedächtnuss, auch meistens in unserm vorigen Consilio begriffen, und das Hauptwerck in denen letztern Actis enthalten; Als haben Wir, zu Beförderung der Sach, in unserm versamleten Collegio auch von der Hauptsach alsobald deliberirt und befunden, dass, Vermög des Klag-Libells und dessen Repetition, der Fürstl. Anwald *Reum*, *propter Sodomiam cum propria ejus uxore saepius per os commissam*, peinlich und auf Leib und Leben beklaget.

An accusatio probata et fundata?

Welches abscheuliche Laster auch nunmehro zur Rechtlichen Gnüge probiret; indem nicht allein des peinlich Beklagten Eheweib, als mit welcher solch schreckliches Laster begangen worden, selbes umständlich bekant und erzehlet, auch nachgehends eydlich deponiret, sondern es hat solches auch der peinlich Beklagte, *ante judicium coeptum*, vor den Herrn Pfarrern und nachgehends vor dem Vogt und andern in der Inquisition und Confrontation bekennet: Und obwohlen in erfolgter *litis contestatione* er das Hauptwerck geläugnet, so hat er doch nunmehro zu verschiedenen mahlen auch judicialiter confitirt und darauf ohne einige Widerruffung pure concludirt, dass er mehr als 30. mahl *membrum suum virile*, ja dreymal auch *ipsum semen in os uxoris suae* immittirt; *quibus omnibus hoc factum accusatum sufficienter est probatum.*

Hujusmodi enim delictum, cum sit facti transeuntis et post se nullum vestigium relinquat atque clam et occulte, remotis testibus, committatur, sufficienter utriusque confessione probatur, etiamque aliunde de corpore delicti non constet: ita ut Judex propter utriusque partis confessionem tuto in hujusmodi crimine Sodomiae cum homine admissae ad mortis poenam procedere possit, per ea, quae tradit

Carpz., *pract. crim. part.* 2 *quest.* 76. n. 50. et seqq.

Welches diss Orts um so viel destomehr statt hat, weil das Weib das geklagte Factum eydlich deponiret, und noch andere Adminicula, so in unserem vorigen Bedencken angeführet, concurriren.

Dass aber obiges Factum eine Species verae Sodomiae sey, solches wird dahero erwiesen, *quod Sodomia committatur etiam a masculo cum foemina, quando eam non in debito membro, sed in alio contra naturam cognoscit et venerem exercet. Ubi venus mutatur in alteram formam, et amor quaeritur et non videtur.*

l. 31. C. de adulter. [1])

---

1) C. 30 (31) ad leg. Jul. de adult.: ubi Venus mutatur in alteram formam ubi amor quaeritur nec videtur.



Unde Augustinus scribit: Sed omnium horum (fornicationis sc. adulterii et incestus) est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uit:

can. adulterii caus. 32. q. 7.[1])

Hinc secundum communem Dd. sententiam poena Sodomiae etiam locum habet, si quis foeminam praepostera venere cognoverit, uti post multos a se allegatos ostendit et probat

Farinac. pract. crim. quest. 48. n. 35, *ubi saepe ita judicatum esse refert. Quod etiam probat* Carpzov. pract. crim. part. 2 quest. 76. n. 18. et seqq., Menoch. de arbitr. jud. quaest. lib. 2 cas. 286. n. 33, et seqq.[2])

Quod ipsum procedit, licet quis propriam uxorem dicto modo contra naturam cognoverit;

Imo hoc crimen, in propria uxore admissum, execrabilius censetur, quam in alia foemina vel viro, authoritate Augustini,

in d. can. Adulterii. caus. 32. q. 7. et per rationes adductas a Menoch. d. cas. 286. n. 35. et seq.

Atque in hujusmodi casu Sodomiae cum propria uxore commissae poenam Sodomiae ordinariam saepe dictatam esse, testatur

Menoch. d. l., Carpz. d. q. 76. n. 24 et seqq., Peguer. q. 72, n. 3. in. fin., Clar. § Sodomia. n. 12.

Et quamvis laudati Dd. loquantur de casibus, quibus maritus praepostera venere cognovit uxorem, attamen eandem poenam, mortis sc., etiam Scabini Lipsienses dictarunt marito, qui venerem exercuit in os uxoris suae, nec non uxori eundem admittente et ore semen exsugenti, uti refert d. Carpz. d. q. 76. n. 26.

Generaliter siquidem dicitur in can. sup. allegat. adulterii caus. 32. q. 7,

quod, si vir membro ad hoc non concesso uti vult, pessimum et contra naturam sit crimen.

Durch welches alles dann des Fürstl. Anwalds Intention *in facto et jure* gnugsam probiret und fundiret.

An accusatio exceptionibus elisa?

Es schützet zwar der peinlich Beklagte zu seiner Entschuldigung nachfolgendes vor: 1. dass er nicht gewust, dass solche That eine so schwehre Sünde und grausames Laster wäre. Aber *in hujusmodi crimine contra naturam admisso* mag ihme als einem vernünfftigen

1) Sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti . . . Vgl. S. 369.

2) Vgl. oben S. 369.



Menschen, welcher seinen richtigen Verstand, und in dergleichen Ort lebet, wo Gottes Wort geprediget, auch Sünd und Laster öffters publice gestraffet wird, solche angegebene Ignorantz nicht excusiren. *Ignorantia siquidem juris naturalis et eorum, quae ipsa natura quodammodo demonstrat, neque praesumitur, neque excusationem meretur,*

can. *turbatur,* in not. vers. notandum 12. quest. 4;[1]) Barbos. locupl. lib. 9. c. 3. ax. 13, Peguera, decis. 34. n. 3.[2]) *nec quidem in rusticis, aut minoribus*, Brunnem. et Barbos, ad l. 2. C. de in jus voc.

2. Wird pro Reo allegirt *rusticitas et simplicitas; verum hanc quoque in illis, quae fiunt contra naturam et naturalem rationem, excusationem non mereri, probant*

Dd. (Doctores) per l. 2. C. de in jus vocand.[3]), ibi: Brunnem. August. Barbos. n. 6, Tiraquell. de poen. temper. caus. 11. n. 7[4]), Carpz. pract. crim. p. 1. q. 45. n. 44 et seqq.[5])

Praeterea Reus hanc suam simplicitatem non probavit, sed testes contrarium deposuerunt.

3. *Allegatur, quod Reus aetate sit minor et nondum impleverit* 25. *aetatis annum. Verum quod Judex, maxime in hisce criminibus contra naturam admissis, nec aetate minorem mitius punire teneatur, tradit et ostendit*

Carpz. p. 3. q. 143. n. 76.[6])

Et quamvis etiam in atrocissimis criminibus ob minorem aetatem Judex ordinariam in mitiorem et mortis poenam in fustigationem commutare possit et saepe soleat, ne forsan ad mortis supplicium condemnetur, quem simplicitas et imbecillitas consilii juvare potest.

Carpz. d. q. 142 (lies 143) n. 90;[7])

---

1) C. 12 C I qu. 4: ignorantia juris alia naturalis, alia civilis. Naturalis omnibus adultis damnabilis est; jus vero civile aliis permittitur ignorare, aliis non (Gratian).

2) Peguera, Quaestiones criminales XXXIV Nr. 3: Ignorantiam juris naturalis omnibus adultis damnabilem esse.

3) Nec in ea re rusticitati venia praebeatur, cum naturali ratione honor ejusmodi personis debeatur.

4) Quod dictum est, ignorantiam sive rusticitatem aut simplicitatem excusare, intellige primo non procedere in his, quae fierent contra jus naturale aut ipsius juris naturalis rationem.

5) quod in prohibitis de jure divino, gentium, vel etiam civili notorio rusticitas non excuset.

6) generaliter regula evincit (sc. minores remissa poena ordinaria mitius puniendos esse).

7) saepius observavi, quod in criminibus atrocissimis non solum ordinarium



4. *Et etiam Sodomiae poenam minoribus mitigari in terminis tradit*

Farinac. q. 148. n. 76.[1]) et **Bajard. ad Clar. § Sodomia num. 13**[2]);

Attamen quia Reus hoc crimen foedissimum tam saepe reiteravit, neque sese aetate minorem esse probavit, et si adhuc est minor, majori tamen aetati proximus videtur; **Als können wir unsers Orts bey so bewandten Sachen nicht** *ad extraordinariam poenam* **schliessen,** *cum Bajardus d. l. tam ob teneram aetatem poenam Sodomiae ordinariam remittendam esse tradat, et quibusdam in locis expresse sancitum sit, quod octodecim annis majores in hoc crimine ordinaria poena puniri debeant,*

Farinac. d. q. 148. n. 77, **Bajard.** d. l. n. 14.

Etiam allegat Reus, quod hoc crimen commiserit non invita, sed volente et consentiente ejus uxore, quae ipsum etiam ad hoc irritaverit: sed hoc quoque non probavit, et uxor constanter contradicit. Praeterea licet hoc verum esset, ipsum tamen a poena promerita non liberaret; unde in simili casu et marito et uxori poenam dictarunt gladii

Lipsienses ap. Carpz. d. q. 76. n. 26,[3]) **quo etiam facit. l. 2. § 5 ff. ad. L. Jul. de adulter.**[4]),

ex pro probatur, quod conjugis delictum ipsum deliquentem oneret, sed non alterum conjugem etiam delinquentem excuset.

Diesem nach seynd wir der rechtlichen Meynung, daß *in foro Justitiae* **der peinlich Beklagte nach dem Fürstl. Würtemb. Aus-**

---

supplicium reo minori mitigatum, sed et mortis poena in fustigationem commutata fuerit.

1) **Farinacius** q. 148 Nr. 76, 77: minoribus, quibus propter aetatem poenam mitigari etiam in hoc sodomiae crimine et passim servari videmus et sic in civitate Avenione fuisse servatum, testantur . . . Vide tamen constitutionem Marchiae, quam etiam in Urbe servari vidi, c. 66 lib. 4, ubi pro hoc crimine imponitur poena mortis, si reus fuerit major decem et octo annorum.

2) **Bajardus** Nr 13 und 14: ob teneram aetatem delinquens in hoc crimine excusatur a poena ordinaria . . . . sed Bombid. cons. 69 per totum tenet, quod minor in hoc crimine debeat puniri poena mortis, et in statu Ecclesiastico adest Const. Marchiae in libr. 4 c. 69, qua major decem et octo annis in hoc delicto poena ordinaria punitur. Man vergleiche zu diesen Const. Marchiae auch die Bestimmungen von Reggio (1500) und Pergola (1510) im Strafrecht der italienischen Statuten S. 185.

3) Vgl. oben S. 370.

4) Lenocinium mariti ipsum onerat, non mulierem excusat.



schreiben in der Lands-Ord. p. 271 §, welche auch etc.[1]), *ad gladii poenam* durch nachgesetzte Urtheil zu condemniren.

Urtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung, sich haltend zwischen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Anwalden, Anklägern, eins, sodann Niclaus Schmieden, Beysitzern zu Egolsheim, peinlich beklagten andern Theils[2]), erkennt ein Ehrsam Gericht, auf Klag, Antwort, eingezogene Kundschafft, des peinlich Beklagten selbst eigne Bekantnuss und all ander Gerichtlich Fürbringen, nach gethanem Hinter-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht: dass der peinl. Beklagte, wegen begangenen und bekanten grausamen Lasters, dem Nachrichter an seine Hand und Band gelieffert, von selbem an die gewöhnliche Gerichts-Statt geführet und allda ihm zu wohlverdienter Straf, andern aber zu einem abscheulichen Exempel, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

Weilen aber der peinl. Beklagte seine Sünden so eyffrig und hertzlich bereuen solle, und wegen seines Unverstands und jungen Alters öffters *ad thronum clementiae* provociret, auch ohne das die Acta und das Urtheil *ante publicationem* zur Fürstl. Cantzley müssen übersendet werden: als kan der Herr Richter, wie alt eigentlich der peinl. Beklagte sey, und wie er sonsten dessen Persohn, *ratione* seines Verstands, befunden, auch dessen flehentliches Bitten unterthänigst mit berichten.

Welches etc.

Actum in Collegio nostro 30. Januarii, Anno 1665.

§ 3.

2. Von 1670.

(Consilia Tubingensia, Bd. IV p. 96 ff.)

Die Uns um unser Rechtlich Gutachten wiederum zugesandte peinliche Gerichts-Acta, Hanss Schweitzern und dessen Hauss-Frau betreffend, haben Wir wohl empfangen, mit Fleiss durchlesen und alles wohl erwogen; auch darvon in unserm versamleten Collegio reiflich deliberiert und, den Mann Hanss Schweitzern belangend, ein-

1) Unten S. 380.

2) Das fiskalische Anklageverfahren (oder Scheinanklageverfahren) hatte sich in Württemberg aus alter Zeit erhalten, vgl. Seeger, die strafrechtlichen Consilia Tubingensia, S. 26f., 100 und die dort erwähnten Schriften über den Unterschied zwischen dem gemeinen und Württemberger Recht.

müthig darfür gehalten, dass die wider ihne, *ratione Sodomiae cum propria uxore commissae,* angestellte Anklage zur Rechtlichen Genüge erwiesen; indem beyde, der Mann und das Weib, solches *extrajudicialiter et judicialiter*, freywillig und beständig gestanden und bekennet, und zwar in dem Haupt-Werck mit zusammenstimmenden Umständen.

Dann ob Sie das Weib schon saget, dass sie nicht wüsste, *an semen fuerit immissum*, so wird doch solches in diesem Hertzogthum *secundum novissimam Serenissimi Ducis constitutionem de Anno* 1658[1]) nicht erfordert, *sed secundum dictam constitutionem ad hujus criminis perfectionem et ejus poenam ordinariam sufficit membri immissio*; welche beyde Eheleute bekennen, und der Mann auch das übrige gestehet.

Hujusmodi autem spontanea, certa et constans utriusque partis confessio delictum plene probat, et in hoc facti transeuntis crimine corpus delicti repraesentat, ita ut Judex tuto ad mortis poenam pervenire possit.

Vid. Hartm. Pistor. Obs. 33. n. 28. 26[2]), Carpz. prax. crim. part. 2. quast. 76. n. 52.[3])

Und mag den Mann hierwider nicht schützen 1., dass er vorgiebet, es hätte ihm seine Ehe-Frau das *debitum conjugale* versaget. Dann solches die Frau widerspricht; und wann es auch ein- oder andersmahl geschehen, hätte er doch nicht zu solchem abscheulichen, unnatürlichen Laster kommen sollen.

Von gleichen Unwürden ist auch 2., dass er saget, dass er vermeinet, weilen die Correa sein Ehe-Weib seye, dörffte er mit ihr thun, was er wolte.

1) Gemeint ist das herzogliche Reskript vom 31. Oktober 1659, das unten S. 380 folgt.

2) Hartm. Pistoris XXXIII 22 ff: singulariter introductum sit, ut reus ex utriusque partis confessione damnari possit, cum tamen alias simplex confessio delinquentium ad condemnationem nunquam sufficiat; si igitur ulterius admittendum esset, unius partis confessionem sufficere, utique plura specialia circa idem et ex eodem fonte concurrerent, quod, cum jura in civilibus non facile concedant, utique in criminalibus, in quibus, quo majus versatur periculum, eo cautius agendum, minime recipiendum erit . . . utraque parte confitente adulterium punitur, cum alioqui confessiones hae non sufficerent.

3) Quis autem nescit, sodomiam esse crimen facti non permanentis, perinde atque alia delicta carnis . . . in quibus post commissum delictum nulla remanent vestigia; ideoque in iis confessionem alterius quoque partis repraesentare corpus delicti, ita ut utroque reo crimen perpetratum confitente judex ad poenam mortis tuto pervenire queat, notissimum est.



Dann dieser Wahn ist (1) nicht erwiesen;

Ignorantia autem et error juris non praesumitur,

Aug. Barbos. locupl. lib. 9. c. 3. ax. 13.

(2) auch weilen er wider die Natur und alle Vernunfft, nicht glaublich; *turpitudo enim et prohibitio hujus criminis adeo evidens est, ut nec ignorari aut ex animo deleri possit, nisi ipsi naturae vim feceris;*

Vid. Hornei. philos. moral. lib. 3. cap. 4. num. 17, sonderlich, weilen der Reus nach der Herren an Uns abgelassenen Schreiben, sonsten guten Verstands.

Quaecunque autem verisimilia non sunt, fassa praesumuntur nec credenda nec attendenda,

Aug. Barbos. locupl. lib. 19. cap. 10. ax. 3. ff. et e contra.

Et hujusmodi monstrosam venerem etiam cum propria uxore excitandi capite puniendam esse ICti Lipsienses quoque responderunt,

Carpz. pr. crim. part. 2. quest. 76. n. 25.[1])

Dannenhero auch (3) den Reum nicht excusiren, dass er vorgiebet, dass er nicht gewust, dass es so unrecht sey. *Haec enim ignorantia est vincibilis ac, per consequens, non praesumitur nec credenda nec attendenda, neque ullam meretur excusationem, sed in adultis est damnabilis.*

C. *turbatur* (12) caus, 1. quest. 4. ibi: *naturalis omnibus adultis damnabilis est*[2]), Joh. Kleinschmid, de princip. jur. tr. 3. sect. 1. n. 70, Tiber. Decian. de crim. lib. 2. cap. 10. n. 5.[3])

So bekennet der Reus selbst, dass ihn sein Weib hievon abgemahnet und ihm auch, dass die unvernünfftigen Thiere es also machen, vorgehalten.

Von gleichen Unwürden ist auch, was der Reus vorschützet, dass er solch Crimen nur einmahl begangen habe; Dann er solches mehrer zu begehen gesuchet, aber von der Frauen verhindert worden, laut seiner eignen Bekanntnuss.

Nechstdem, so ist dieses unnatürliche Schand-Laster so abscheulich, greulich und gross, dass in göttlichen und weltlichen Rechten, ohne Unterschied, ob es ein- oder mehrmahl begangen worden, auf selbes die Todes-Straff verordnet worden.

vid. Lev. 20. v. 15.[4])

1) Oben S. 369.

2) Oben S. 373.

3) Hujus autem juris ignorantiam non excusare certum est.

4) Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben und das Vieh soll man erwürgen.



Ja es hat GOtt der HErr gantze Städt und Länder darum verstört und umgekehrt, als Sodoma und Gomorrha, Genes. 19. v. 13.

Was endlichen und (5) die von dem Reo praetendirte Trunckenheit betrifft, so ist selbe auch nicht erwiesen und wird von dem Weib widersprochen; geben auch alle Umständ gnugsam zu erkennen, dass, wo ja eine damahl da gewesen, sie nicht *enormis* gewesen, indem der Reus alles umständlich zu erzehlen weiss; also doch auch dieses dem Reo nicht kan zu statten kommen.

Welchen allen nach der peinlich Beklagte Hanss Schweitzer mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu richten,

W. Lands-Ord. pag. 271 § 27[1])

und durch nachgesetzte Urtheil darzu zu condemniren.

Urtheil.

In der peinlichen Recht-Sach, sich haltend zwischen unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Anwalden, Anklägern, eins, sodann Hanss Schweitzern von Maimsheim, peinlich Beklagten anderstheils, ist, auf Klag, Antwort, des peinlich Beklagten selbst eigne Bekanntnuss und anderen Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht erkennt, dass der peinlich Beklagte wegen seiner abscheulichen begangenen Missethat dem Nachrichter an seine Hand und Band gelieffert, von selbem an die gewöhnliche Richtstatt geführet, und daselbst ihm zu wohlverdienter Straff und andern zu einem abscheulichen Exempel mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

Das mitbeklagte Weib aber betreffend, weilen sie beständig darbey verharret, dass sie dergestallt den Mann mit Willen nicht zugelassen, sondern mit Zwang und Trang, mit Seufftzen und Wehklagen, mit grossem Kummer und Creutz, und dass sie sich fleissig gewehret; Der Mann auch selbst gestehet, dass sie ihn abgemahnet, und gesaget, dass ja ein Vieh seinen Ort wüste; und dass er sie damahl im Bette geschlagen; sie auch nachgehends selbst dem Schultheissen geklaget, dass ihr Mann ihro unchristliche Sachen zumuthe; ja auch solches endlich der Obrigkeit selbst angezeiget: Also dass diese des peinlich Beklagten Weibs *actio vel passio* nicht *simpliciter pro spontanea* zu halten, indem es geschehen *contra ipsius animi inclinationem, ob aliquem metum;*

Dann wann gleich des Mannes Vorgeben nach er sie geschlagen *ob denegatum debitum conjugale:* so hat sie doch sich glaublich

1) Unten S. 380.



mehrerer Schläg befürchtet, wann sie auch dieses sein Begehren nicht admittirete, *qui ipse metus, maxime in foemina, aliquam veniam meretur et delictum minüit, atque dolum excludit,*

l. imo. 16. § 1 ff. de liber. caus.[1]), Carpz. prax. crim. part. I q. 18. n. 10.[2])

Nachdem aber der Zwang, wie selben die peinlich Beklagtin, zur Rechtlichen Gnüge nicht erwiesen, und auch die von derselben erzehlte Umstände so viel zu erkennen gegeben, dass der Mann nicht wider alle ihren Willen und Zulassung sie mit Gewalt hierzu gezwungen und *monstrosam venerem in mere invitam a latere* durch Gewalt exercirt, sondern sie sich mit Schreyen und auf andere Weise noch wohl hätte erwehren können; die Furcht meherer Schläge auch *in tam atrocissimo et turpissimo crimine* niemand *in totum* exculpirt und excusirt —;

Cum quidvis perpeti, mori denique satius sit, quam ejusmodi turpitudinem et crimen admittere,

Tullius, *lib. Veteris Rhetoricae 2*[3]):

Et, ut inquit Liodes Oenonis filius apud Homerum

lib. 21 Odyss.[4])

multo melius est mori, quam vivus peccare;

Vid. Tiraquell. de poen. temperand. cap. 36[5]);

Als hat auch die peinlich Beklagte eine Straf meritirt.

Wir seind aber unsers Orts der Rechtlichen Meinung, dass bey so bewandten Umständen und in Ansehung ihrer kleinen Kinder den Sachen möchte Gnügen geschehen, wenn sie in ihr Burgerrecht und Zehenden verbannet und derselben alle ehrliche Gespielschaft durch nachgesetzte Urtheil verbotten würde.

---

1) *Si tamen vi metuque compulsus fuit hic qui distractus est, dicemus eum dolo carere.*

2) *severitate mariti, qui propterea eam saepius miserrime tractaverat.* Vgl. auch ib. Nr. 49: *parricidium ex metu seu timore commissum, veluti si filia metuens iram et justam indignationem parentum infantem occiderit.*

3) Cicero. *de inventione* II 32, 100: *Ac si qua necessitudo turpitudinem videbitur habere, oportebit per locorum communium implicationem redarguentem demonstrare: quidvis perpeti, mori denique satius fuisse, quam ejusmodi necessitudini obtemperare.*

4) Odyssee XXI vers. 154:

πολὺ φέρτερόν ἐστιν
τεθνάμεν ἢ ζώοντας ἁμαρτεῖν.

5) *Puniuntur mitius, puniuntur tamen.* Es folgen nun außer anderen Zitaten (namentlich aus Aristoteles) die obigen Stellen aus Cicero und Homer.



Urtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung, sich haltend zwischen unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn Anwald, Anklägern eins, sodann Margaretha Schweitzerin von Maimsheim, peinlich Beklagtin, anderstheils, ist, auf Klag, Antwort und all ander gerichtlich Fürbringen, nach gethanen Recht-Satz, genommenen Bedacht und gehabten Rath, mit Urtheil zu Recht erkannt, dass die peinlich beklagtin wegen ihres Verbrechens in die Zwing und Bann zu Maimsheim hiemit verbannet seyn und sich aller ehrlichen Gespielschafft enthalten, auch dem Fürstl. Anwald alle verursachte Unkosten bezahlen solle.

Die auf des Manns peinl. Process aufgewendte Expensen aber, weilen derselbe am Leben gestraffet wird, können von dessen Erben nicht erfordert werden.

§ 4.

Wie sehr die Herzöge von Württemberg auch in dieser Hinsicht auf das Wohl der Seelen ihrer Untertanen bedacht waren, beweist die in den obigen Urteilen erwähnte Württemberger Landesordnung p. 271, Nr. 27 (Ausgabe 1650). Die Verordnung ist vom 21. Mai 1586 und lautet:

„Welche auch in so teuffelische Blindheit geriehten und sichs gelusten liessen, mit unvernünfftigen Thieren oder todten Menschen Unzucht zutreiben, die, so es im Werck vollbringen und selbiges zu Rechtlicher genüge offenbar gemacht, sollen krafft der Kays. Satzungen und peinlicher Halsgerichtsordnung mit dem Fewr neben dem Vieh, da aber ein Mann mit Mann oder sonsten dergleichen auch der Natur abschewliche Schandlaster begienge, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu richten verurtheilt und erkennt. Diejenigen aber, so es allein unterstanden, darob ergriffen und davon abgehalten worden, für Recht gestellt, nach befundener gestaltsame aller Umständ an Branger erkennt, die Ohren abgeschnitten oder mit ruhten ausgestrichen oder Landts verwisen werden.“

Sodann das oben erwähnte herzogliche Reskript vom 31. Oktober 1659.

Es lautet wie folgt:[1])

Eberhard, Herzog zu Württemberg.

„Unsern günstigen gruss zuvor, Würdige, Hochgelehrte und Ehr same, Liebe getreue.

1) Es findet sich in einem Sammelband Württembergischer Verordnungen 1656—1711 der Berliner Kgl. Bibliothek in scriptis.



Wir geben Euch hiemit zuerkennen, wessmassen in denen in einer peinl. Rechts Sach, Hannss Näher und Hannss Kantern, Beklagte betreffend, von etlichen hierzu Deputirten respe. Professorn Unserer Universität und Assessorn Unsers Hoffgerichts bey Euch, wie auch der Juristen Facultät zu Strassburg eingekommenen *Consilijs, ratione Criminis Sodomiae*, stritt vorgefallen, indem von den peinl. Beklagten zu entfliehung der ordinari-todesstraff *excipiendo* vorgewendet worden, daß Selbige Zwar mit dem ohnelängsten allhier justificirten Hanns Ludwig Funcken das Laster der Sodomie aus dessen Veranlassung getrieben, von Ihnen aber einige *effluxio Spermatis* niemahlen geschehn sey, dannenhero und dessen ungeachtet zwar in dem Strassburgischen *Consilio* den Beklagten die todesstraff mit dem Schwerdt durch Urthel auferlegt, hingegen aber von den Tübingischen Consulenten darvor gehalten worden, dass der § Welche auch unserer Landsordnung Fol: 271./v. im Werck vollbringen, allein dahin zu verstehen sey, da *cum commasculatione* zumahlen *semen* emittiret worden, sonsten und im widrigen solches *Factum* vielmehr *pro Conatu aliquo ab ipso crimine Sodomitico* zu achten sey; und Wir aber nach hierüber angestellten deliberationen und weisslicher der Sachen erwägung befunden, dass von denen Richtern an denen Beklagten die würkliche Todes Straff und enthauptung mit gutem gewissen vermög. Göttl. und Weltlicher Rechten, auch nach eigentlichem Verstand dess vorangezogenen orths Unserer Landsordnung exequirt werden könnte. Als sein Wir bewogen worden, die disposition besagter Unserer Landsordnung hiemit wohl bedächtlich zu expliciren und zu erklären, daß die darinnen statuirte Todes Straff mit dem Schwert, da nehmlich Mann mit Mann, oder sonst dergl: solches abscheuliche Schandlaster begehn würde, auch in obgesaztem Fall, als die Commasculation absque Seminis Effluxu geschehe, statt haben und gegen die Verbrechere gebreucht werden solle. Welches Wir dann Euch zu dem end, damit Ihr Euch in andern dergl. begebenden Fällen Euch darnach zurichten haben möget, gnädigst anzufügen nicht unterlassen wollen, und verbleiben Euch darbey mit gnaden gewogen.

Datum, Stuttgart, den 31. Oktober, anno 1659.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg.

Denen Würdigen, Hochgelehrten und Ehrsamen, Unsern Lieben getreuen Herrn Rectori, Pro Cancellario, Doctoribus und Regenten Unserer Universität zu Tübingen.



§ 5.

Es handelt sich für uns natürlich nicht darum, einfach frühere Jahrhunderte zu verurteilen, sondern ihre Erscheinungen geschichtlich zu fassen. Aber stets treten in der Geschichte Entwicklungen hervor denen man keine tiefere Kulturberechtigung zuerkennen kann, und die nur als Verirrungen bezeichnet werden können; kulturgeschichtlich nur insofern wertvoll, als jede Kultur ihre Verirrung haben wird und bald der Aberglaube und bald der blinde Drang nach irgend welchem Unheil, bald furchtbare Zu- und Abneigungen der Zeit sich entladen müssen, damit nach anderer Richtung wieder der Fortschritt geebnet wird. Ohne Hexenprozesse wäre schwerlich die Aufklärung, ohne den Mißbrauch der Folter schwerlich der heutige Strafprozeß und ohne die früheren Anschauungen über widernatürliche Unzucht schwerlich unsere heutige Freiheit der Betrachtung entstanden.

Wir sind der Anschauung, daß der geschlechtliche Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes höchstens nach der Richtung einer sittlichen Kritik unterzogen werden darf, als hierbei der Fortpflanzungszweck der Natur gehemmt werden kann. In dieser Beziehung spielt aber die sogenannte unnatürliche Unzucht keine große Rolle, da sie doch immer nur vereinzelt bleibt und gegenüber den Anreizen der Geschlechtsleidenschaft nur wenig hervortritt; es ist eine vollständige Verkennung der Natur, wenn man bei der Überfülle der geschlechtlichen Erregung, welche die Lebenskraft in den Menschen gepflanzt hat, um die Fortdauer unseres Geschlechts zu sichern, verlangt, daß jeder einzelne Geschlechtsakt in dieser Absicht vollbracht werden müsse. Die Natur schafft hundertfach, um einmal einen Erfolg zu erzielen. Viel bedeutsamer ist die Frage, ob den künstlichen Mitteln, welche trotz naturgemäßen Umgangs der Fortpflanzung entgegenwirken, nicht in irgend einer Weise ein Strafverbot entgegengesetzt werden soll.

Allein auch das ist nach den heutigen Anschauungen völlig zu verneinen; wir erachten einen derartigen Eingriff in das häusliche Leben als unstatthaft: wir wollen die Harmlosigkeiten des Hauses nicht durch widerliche Untersuchungen vergiften. Alles derartige ist darum abzulehnen. Die Urteile früherer Zeit aber, welche Fälle der sogenannten unnatürlichen Unzucht unter Ehegatten mit dem Tode bestraften, und welche, wie in dem Tübinger Falle, von der gequälten Frau einen antiken Heroismus verlangten, hervorgeholt aus Homer und Cicero [1]), und sie mit Einbannung und Verlust alles ehrlichen Um-

1) Solche Ausschmückungen waren in den Tübinger Consilien nicht selten, vgl. Seeger S. 30. Hier sind sie allerdings hervorgesucht aus Tiraquellus.



ganges belegten, können wir nur, ebenso wie die Verurteilungen in den Hexenprozessen, als Zeugnisse schwerer Verirrung vergangener Tage bezeichnen; und daß man sich hierbei noch auf Sodom und Gomorra bezogen hat, zeigt deutlich, wie Strafrecht und geschichtliche religiöse Anschauungen miteinander zusammenhängen; weshalb solche Erscheinungen nur vom Stande der einheitlichen Kultur betrachtet werden können.

Schließlich geht jene ganze Bewegung zurück auf das israelitische Recht und auf einen Ausspruch des erfolgreichsten Vorkämpfers der Kirche, des großen Augustinus.

XXIII.

Nochmals Strafzumessung und Versuchsstrafe.

Von

Ernst Lohsing.

Meine im 24. Bd. dieses Archivs (S. 1) veröffentlichte Abhandlung über Strafzumessung und Versuchsstrafe hat Hoegel zu einer Erwiderung (S. 45) veranlaßt, auf welche kurz zu replizieren mir gestattet sei.

Der Schwerpunkt der Erörterungen liegt in der Frage, ob der Versuch als strafmildernd oder strafmindernd behandelt werden soll. Mit Recht bezeichnet Hoegel (S. 48) diese Kontroverse als „die alte Streitfrage der subjektiven oder objektiven Lehre, die eine Frage zweier Weltanschauungen ist.“ Als solche betrachtet ist sie allerdings sehr schwer zu lösen, und Clausius, der ziemlich eingehend das Kapitel der Strafzumessung erörtert hat, ist, was diese Frage anlangt, eigentlich nicht weiter gekommen, als daß er sagte, man könne sie so oder so beantworten (Gerichtssaal, Bd. 57, S. 416 u. 417).

Festzuhalten ist, daß der unbetätigte Wille straflos ist. Für das Strafrecht kommt nur die normwidrige Willensbetätigung in Betracht. Und daß es zwischen unbetätigter deliktischer Gesinnung und vollendetem Verbrechen Mitteldinge gibt, die eben weder als strafloses Verhalten noch als vollendetes Delikt bezeichnet werden können, läßt sich schlechterdings nicht in Abrede stellen. Nun gibt es aber kein Gesetz, das den Rechtsanschauungen des Volkes mehr Rechnung zu tragen berufen ist, als eben das Strafgesetz. Die Rechtsauffassung des Volkes wird stets zwischen Versuch und Vollendung einen quantitativen und nicht einen qualitativen Unterschied machen. Und mag man nun dieses Volksempfinden mit Hoegel als „das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl“ bezeichnen, oder mag man mit Zachariae, dessen Zitierung mir Hoegel so sehr verübelt der Ansicht sein, „daß der größte Teil der Menschen für ein solches natürliches Gefühl keine Gründe anzugeben vermag“; soviel steht



fest: dieses Rechtsgefühl des Volkes besteht, und mit ihm muß der Strafgesetzgeber rechnen. Ich habe diesbezüglich auf den — ich möchte sagen — radikalsten Anhänger der subjektiven Versuchstheorie, auf Delaquis Bezug genommen und will ihn an dieser Stelle selbst zu Worte kommen lassen. In seinem Werk über den untauglichen Versuch (S. 213) sagte er: „Objektivierter Wille plus Erfolg, d. h. objektivierter Wille in seiner Perfektion verlangt schärfere Strafe, objektivierter Wille im gewöhnlichen Sinn (ohne Erfolg) mildere. Damit wären wir aber auf das allgemeingültige, bei jedem Versuch stets gleich gegebene Kriterium für eine mildernde Strafe gestoßen: auf den Nichteintritt des Erfolges und den im Anschluß daran gegenüber der Vollendung wesentlich verschiedenen psychischen Eindruck auf die Volkgenossen.“ Delaquis gibt selbst zu, für eine geringere Versuchsstrafe keine kriminalpolitischen, moralischen Gründe anführen zu können; er sagt es sogar ganz direkt heraus, daß er persönlich nichts dagegen einzuwenden hätte, Versuch und Vollendung mit dem gleichen Strafmaß zu belegen. Aber er übersieht nicht das einzig und allein Maßgebende: „An die im Volke herrschenden Werturteile, an diejenigen Momente, welche im Volke bei Beurteilung der Tat maßgebend sind, daran müssen wir uns halten.“

Dieser Anschauung entspricht der Standpunkt des gegenwärtigen österreichischen Strafgesetzes nicht. Und doch ist es das österreichische Strafgesetz, das Hoegel so warm verteidigt. Wenn Hoegel betont, daß sein Gutachten de lege ferenda Geltung beanspruche, und mir deswegen die Heranziehung des österreichischen Gesetzes zum Vorwurf macht, so lasse ich diesen Vorwurf gelten; jedoch konsequenterweise hätte Hoegel diesen Vorwurf auch gegen sich erheben sollen. Allein es freut mich, zu sehen, wie Hoegel mir auf halbem Weg entgegenkommt, indem er (S. 48) sagt, daß die Worte „schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen“ aus dem § 8 österr. StG. nicht in ein künftiges Gesetz übertragen werden sollen. Also der Versuch ist nicht das Verbrechen; mehr wollte ich ja auch nicht behauptet haben. Nur ziehe ich daraus andere Konsequenzen als Hoegel. Wenn jemand in jugendlichem Alter, verführt von andern, aus Not stiehlt, so ist und bleibt seine Handlung ein Diebstahl. Wenn eine alte Zuchthauspflanze mit allem Raffinement zu stehlen versucht, so ist dies eben kein Diebstahl, sondern ein Diebstahlsversuch. Im erstern Fall ändern alle Milderungsgründe nichts daran, daß ein Diebstahl vollbracht wurde; im letztern Fall kann die Summe aller erdenklichen Erschwerungsumstände den Versuch nicht zur Vollendung

stempeln. Wenn der Versuch eines Diebstahls von Gesetzes wegen nicht als vollendeter Diebstahl erklärt und damit nicht, wie Hoegel sagt, „der natürlichen Auffassung der Dinge eine Beleidigung zugefügt werden soll“, dann darf eben diese Unterscheidung nicht unterlassen werden. Einerseits die Anwendung des für das vollendete Verbrechen vorgezeichneten Strafrahmens in Vorschlag zu bringen und andererseits dagegen Verwahrung einzulegen, daß schon der Versuch das Verbrechen sei, ist ein Widerspruch. Bei Versuch ist die Handlung des Täters quantitativ von der bei Vollendung verschieden, und darum ist es nur logisch, den Versuch als strafmindernd gelten zu lassen.

Trotz des gegenteiligen Ergebnisses, zu dem Hoegel gelangt, habe ich das Empfinden, als ob er der u. a. von mir vertretenen Auffassung viel näher ist, als er selbst anzunehmen scheint. Habe ich Hoegel recht verstanden, dann ist in seinen Augen die Tatsache, daß ein Delikt beim Versuch geblieben ist, ein mildernder Umstand, gleich allen anderen mildernden Umständen; wenigstens schließe ich dies aus Hoegels Worten: „. . . die gesetzlichen Strafsätze derart festzusetzen, daß im Einzelfall allen mildernden Umständen, darunter auch dem Versuche entsprechend Rechnung getragen werden kann.“ Ist Hoegel aber dieser Ansicht, wozu dann die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Strafdrohungen? Warum soll es — nämlich von Hoegels Standpunkt aus — einen Unterschied machen, ob jemand, und sei er der ärgste Verbrecher, einen Mordversuch begangen, oder ob jemand, dem alle möglichen Milderungsgründe und vielleicht gar der ethisch gewiß stark ins Gewicht fallende Umstand, daß jemand aus Gründen der Familienehre zum Mörder wurde, zustatten kommen, einen Mord vollbracht hat? Ein alter Raufbold begeht einen Mordversuch; ein Vater, der nicht weiß, woher er das Brot für den kommenden Tag nehmen soll, tötet seine Kinder, um ihnen einen qualvollen Hungertod zu ersparen, während sich selbst umzubringen er nicht mehr die Kraft hat. Warum darf ersterer, so wie Hoegel es auch de lege ferenda wünscht, nicht zum Tode verurteilt werden, während letzterer zum Tode verurteilt werden muß? Daß er begnadigt wird, ist eine andere Sache. Warum gerade nur inbezug auf den Versuch diese wesentliche andere Behandlung bei der Strafzumessung? Hoegel stellt die These auf: „Eine besondere Strafandrohung für den Versuch ist dort geboten, wo das Gesetz für das Verbrechen eine absolute Strafe androht, die einer Milderung nicht fähig ist (Todesstrafe).“ Warum begründet Hoegel



gerade diese These nicht? Warum sagt er nicht, aus welchen Gründen gerade der Versuch hier strafmindernd wirken soll? Warum sollen nicht Wohlverhaltenheit, Aufregung, Störung des Familienglücks durch den Nebenbuhler usw. beim Morde auch Berücksichtigung finden? Ich glaube kaum, daß Hoegel auf all diese Fragen eine andere Antwort geben könnte, als die: Es ist eben nicht dasselbe, ob ein Mord vollbracht oder nur versucht worden ist und dieser Umstand muß durch verschiedene Strafandrohungen im Gesetz berücksichtigt werden. Warum diese Rücksicht? Gibt es hierfür irgend eine kriminalpolitische Begründung? Da gibt es wohl keine andere Begründung als den Hinweis auf die herrschende Volksansicht. Glaubt nun Hoegel wirklich, daß die Volksansicht nur den vom Gesetze mit absoluten Strafandrohungen normierten Delikten diese Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung macht, bei anderen Delikten hingegen nicht? Das ist wohl die Kardinalfrage. Ihre Antwort darauf gibt die Volksansicht. Diese wird aus den Ansichten einzelner gebildet, uud die kann der einzelne nur so widergeben, wie er empfindet. „Das unbestimmte und unbestimmbare Rechtsgefühl" kann zwar verschieden sein: es kann diese Frage nur bejahen oder verneinen; es kann jedoch niemals diese Frage inbezug auf diese Delikte bejahen, inbezug auf jene verneinen. Dies ist der hauptsächlichste Grund, aus welchem ich es mit dem alten Zachariae halte. Hoegels Vermutung, daß mir die sonstige Literatur nicht vollständig bekannt ist, trifft zu, wie ich nicht in Abrede stellen will; allein daraus, daß ich nur Zachariae zitierte, wolle doch nicht geschlossen oder auch nur vermutet werden, daß dies das einzige Werk über den Versuch ist, das ich gelesen habe. Meine Ansicht, daß Hoegels Standpunkt gegenwärtig vielleicht nur von ihm vertreten wird, mag, wie schon das „vielleicht" andeutet, nicht richtig sein. Allein von Hoegel ist sie nicht widerlegt worden, wenigstens nicht durch die Bezugnahme auf Seuffert, der leider schon tot ist und daher nicht zu den gegenwärtigen Vertretern einer Ansicht gezählt werden kann. Was aber Löffler anlangt, sei mir die Bemerkung gestattet, daß seine Darstellung erst während der Drucklegung meiner Arbeit erschienen ist und — dies nur nebenbei — ich eine Arbeit nach den Korrekturbogen, falls diese mir durch einen Zufall in die Hände gespielt worden wären, niemals ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verfassers zitieren würde.

Was die sonstigen Ausführungen Hoegels anlangt, möchte ich nur auf die Leumundsnoten zurückzukommen mir erlauben; nicht etwa in dem Sinn, daß ich meinen bisherigen Ausführungen etwas



hinzuzusetzen hätte. Allein Hoegel benützt dies dazu, mir eine Sprachwidrigkeit vorzuwerfen. Hoegel hat recht: der von ihm zitierte Satz ist rein grammatikalisch betrachtet, doppelsinnig; allein Hoegel gibt selbst zu, daß dieser Doppelsinn schwindet, „wie sich bei näherer Beachtung des Zusammenhanges auch ergibt". Hoegel hätte zur Erteilung dieser Lektion nicht erst sagen müssen, daß auch ihm Sprachwidrigkeiten unterlaufen, und auf diese Weise seinen Vorwurf mit einem Mäntelchen von Harmlosigkeit bekleiden müssen. Ich bin der letzte, der deswegen jemandem grollt; im Gegenteil, ich bin ein Freund solcher Aufrichtigkeiten und bitte Hoegel, es mir nicht zu verübeln, wenn ich mit einem kleinen Gegengeschenk mich revanchiere. Ich schicke voraus, daß meine Sprachwidrigkeit nicht heranreicht an die Leumundsnote: „Der Angefragte besitzt außer seiner Frau und drei Kindern nichts Bewegliches, und seine Eltern sind hoffentlich schon gestorben." Hoegel möge es mir glauben, daß wegen des Wortes „hoffentlich" ich diese Leumundsnote niemals zitiert hätte. Wenn Hoegel daran weiter nichts auszusetzen hat, so ist das wahrlich nicht meine Schuld. Allein die Frau und die drei Kinder, mögen sie noch so temperamentvoll sein, zähle ich nicht zu den Mobilien; wenigstens ich kann sie unter § 293 des österreichischen abGB. nicht subsumieren.







